LA Speyer
Best. 72
Nr. 457

Nro 4119 Acta

Königreich Bayern
14
Kreuzer

Ordnung
für

die k.b. General-Landgerichts- und Polizei-Ordnungs-Commission in München, repräsentirt durch Adolph Pulzamt in Zweibrücken, und diesen vertreten durch den k. Pulzbeamten Friedrich Hendrich, alldort, Appellation,

gegen

die Eheleute Philipp Heinrich Geiger, im Leben Müller in Lemberhof, und Frau Esther Heinrich Geiger, geborene k. Brunkenhoefer, dermalen Frau Kreisphysikus Arzt in Landstuhl, Appellaten, wegen Verweigerung Vorzeigung des Protocolls über Heinrich Geiger vorgenommene Obduction der Leiche des Pfarrers Ludwig Geiger, dann wiederholter Vorzeigung des Protocolls über Heinrich Geiger vorgenommene Obduction der Leiche des Pfarrers Ludwig Geiger, dann wiederholter Vorzeigung des Protocolls über Heinrich Geiger vorgenommene Obduction der Leiche des Pfarrers Ludwig Geiger, ~~und endlich die Verweigerung der Vorzeigung des Protocolls über die vorgenommene Obduction der Leiche des Pfarrers Philipp Heinrich Geiger~~;

Nachdem Philipp Heinrich Geiger, Landwirth von Lemberhof, Landgerichts Zweibrücken, und Pfarrer Ludwig Geiger, Landwirth von Lemberhof, Landgerichts Zweibrücken, Gebrüder waren, und Pfarrer Ludwig Geiger, Landwirth von Lemberhof, Landgerichts Zweibrücken, am 18ten Dezember 1851, verstorben durch Ertrinken Glasers.

Nachdem das Ableben des Philipp Heinrich

bei dem Polizeikommissär Benzino in Ansbach verwendet, dagegen Heinrich Geiger wegen Diebstahls und Betrugs in Untersuchung gezogen;

In Erwägung, daß diese widerrechtlich angenommenen 500 Gulden nur zeitweilig verwendet, und dem rechtmäßigen Geigen nach Abtragung seiner Schuld für diesen Zeitraum die Benützung gebührt;

In Erwägung, daß die Verfügung der Verwendung des Geldes durch Geiger von den Appellanten nur geübt wird, um sie zu benützen, ihre schlechten Forderungen zu einem Theile von Zinsen und Tilgungsfähig zu machen, so ist, also für diese Handlung nicht Diebstahl, sondern Betrug, wenn der von Heinrich Geiger begangene Betrug, wenn der von Heinrich Geiger begangene Diebstahl vorliegt, dann der von Heinrich Geiger nicht zugerechnet werden kann;

daß aber Heinrich Geiger, obwohl im Januar 1849 noch minderjährig, immer geschworen Diener war, und auf der Leitung die wegen den Gelder nicht war, und ihm kein Verschulden, sondern das Geld hinterlegen zu müssen.

daß aber nun kann Niemand die Pflicht für Heinrich Geiger haben Entschädigung der Verwendung des Geldes zu leisten, wenn der in die Pflicht zu nehmen, dann gegen wie die Appellanten in erster Instanz verfallen, nämlich den Polizei Diener Benzino, dessen Vermögen nicht hinreichend ist, und der auch ebenso unverantwortlich ist, als der bei der Rechnung der Polizei Kasse vom Jahre März 1849 unter dem Einflusse eines Irrthums gehandelt hat,

daß nun mit dem Urtheil der Gerichtsdirektion vom 28. November 1850 Nr. 11 Appellation abzuweisen, dann 21 Dezember 1850 einstimmig, daß Geiger dem Heinrich Geiger die gesetzliche Vertretung zur gerichtlichen Rechtfertigung zugestanden ist, indem dieses Urtheil dann stand.

Nr. 4119 F.

Leitung

6. Aug. pl.

14 Kreutzer

Heinrich Geiger Hausbesitzer & Kontrolleur d. Landgerichts Ansbach, Appellant gegen Dr. Carl Engl Landgerichts Assessor & Landgerichts Physikus daselbst, Appellaten wegen Diebstahls &c. Erkenntniß des k. Appellationsgerichts Zivilsenat vom 18 Dezember 1851

gegen

die k. bayerische General-Staatsanwaltschaft in München wegen Nichtigkeit Beschwerde des k. Landgerichts Ansbach, dieses Erkenntniß durch den k. Landgerichts Assessor Heinrich Hendrich daselbst, Appellaten.

In Erwägung, daß Heinrich Geiger die Polizeikasse Ansbach verwaltet hat, indem Polizeidiener Benzino angestellt hat, indem Polizeidiener Benzino Polizeidiener Benzino Polizeidiener Benzino

auf die Stellung, endlich wenn ihm als Angeklagter oder Verteidiger oder
die beauftragten Beamten der Civilkommissär vor Ausübung gegeben
hatte, wenn durch die übereinstimmenden Erklärungen
aller Zeugen nachgewiesen wurde, daß der Civilkommissär
bei Vollziehung seiner obrigkeitlichen Befugnisse der Civilkommissär
in Bezug auf seine freiwillige - zu verstehen selbständige
Einmischung in amtliche Functionen abzuweisen auf seine Stel-
lung als Vertreter oder Hülfsleistung bei den Handlungen der Civil-
kommissär selbst einiger Art Zeugen gewesen kommen, oder
einen gesetzlich strafbaren Thatbestand nicht vorliege.

Es dürfte nicht Entschieden werden können, daß die Abgewiesene der
Salzkasse durch Beschluß des Civilkommissär gestellt mit seinem Antrag
Factum war, auch nachgewiesen ist, daß daß die Entlassung
gewonnenen Geld vom Civilkommissär bezogen
wurde;

daß abweise nachgewiesen ist, daß Geiger und die andern, welche mit
ihm gestraft werden waren bei Vorzeigung dieses obrigkeitlichen
Befehles unter Gewalt, auf Drohungen angewandt, welche
dem Salzfactor Benzino genug überlassen haben, diesem Befehle
Folge zu leisten, aber nicht, daß von Seiten Geigers Widerstand
irgend nicht gethan wurde, wodurch Benzino Hülfe herbeirufen
wurden können seine Kasse abzuschließen, wodurch auch
nicht gezwungen werden kann, daß die Abgewiesene der Salz kasse
dem Factum war, auch nicht daß er den Civilkommissär dazu
willig bei dieser Handlung unterstützt habe, zumal keine
positive Handlung von ihm vorgenommen wurde, welche einen
Schluß auf einen Theilnehmer & Hülfsleistung zu bilden.

Da nun der Art 382 des Civilgesetzbuches zur Begründung
einer Entschädigung aufgestellt ein Freiwilliges Factum vor-
aussetzt, wornach der Schaden entstanden ist & nachdem
das Actor Factum nun Zurechnung gewonnen, und endlich
die Entschädigung begehrt wird, so wird vorher folgt, daß zu
Zurechnung, welches das schädliche Factum nachgewie-
sen hat, der rechtlich zu dessen Vermeidung dem Civil-
Gewalt gegenüber war eine Entschädigung nicht begehrt
werden kann.

Indem nun Geiger die Salzkasse nicht angenommen, kann
dem der Civilkommissär der Zeuge den Befehl entfernt habe & das
einem Geiger zum Vollzug dieses Befehls mitwirkte an
dieser nicht freiwillig, sondern durch die bewaffnete Gewalt

der Civilkommissär gezwungen, erfüllen hat, müsste durch höhere Ge-
walt dazu gezwungen sein

Auch das Factum selbst, wie es von der Appellatin dargestellt wird
ein Delict bildet & die Entschädigungsforderung mit einem Delict
begründet wird, welches durch Erkenntniß der Strafbarkeit der
2. Appellatin gewiß als unbefugte Einmischung in gerichtlichen
Amtshandlungen war.

Auch muß aber durch das Urtheil des 2. Appellationsgerichts
v. 21 November 1850 entschieden ist, daß dieses Factum keine
freiwillige, sondern gezwungene war, & den Befehl
Simon Geiger Ein Widerstand bestehen könne, dieser
vielmehr auf den Civilkommissär Reich zurückfalle wenn
durch diesen Geigers keine Theilnahme & Hülfsleistung der
Civilkommissär bestehe.

Auch somit der vorgetragene Thatbestand unstatthaft ist,
auch somit der vorgetragene Factum, wenn es wahr die
stehen ist, daß Geiger das gezwungene Factum, wenn es wahr die
Entschädigung begehrt wird, nicht nachweist sei
daher durch das Civilgericht der Appellant nicht entschieden
werden darf, sondern der Fall wäre, wenn Geiger
wegen dieser Handlung zu neuer Entschädigung verurtheilt
werden könnte

Auch die Richtigkeit dieses Satzes von sich davon
zeigt, daß wenn die Klage abgewiesen wurde
entstehen würden, daß Gericht nicht andere entscheiden
könnte, als daß dieses das Factum der Abgewiesene der
Salzkasse zugerechnet habe & Geiger wenn er von ihm zur
Zurückgabe verurtheilt wird, bei der Vollziehung seiner Entschei-
dung zu beistehen, als Theilnehmer nicht belangt werden
könne & daher die Klage dieses gegenüber abgewiesen werden
könne & daher die Klage diesem Entschädigung dadurch
auch das Resultat der gerichtlichen Entscheidung dadurch
auch das Resultat der gerichtlichen Entscheidung dadurch
nicht kann verhindert werden, weil die Klage stets zu richten
Wahrheit & zugeschrieben Theilnehmer gerichtlich zu richten,
zu Salzkasse allein zurückgewiesen wird, indem diese ihrerseits
die Frage zu untersuchen ist, wenn das Factum der Abgewie-
senen der Salzkasse zu zugerechnet ist, & ob Geiger
wegen der Salzkasse zu Entschädigung verurtheilt werden kann
als Theilnehmer Schadenersatz werden kann

J. L. auch dessen der erste Richter die Appellantin nicht für
verbindlich erklären Factum die auf Befehl des Civilkommis-
sär Reich auf der Salzkasse entwendeten Salz zu er-
setzen

Sache aber sowohl, was den constatirt ist, dass Geiger nicht allein, sondern mit in Gemeinschaft mit 2 andern der Klage sowohl mit Vorschuss eines Subsidiarii verschaffen als die Appellanten für die Klage verantwortlich sein, in keinem Fall aber die Verlegung der Instanz von Sursee abzuweisen kannte

Doch es nun allenfalls für die Appellanten zu Gunsten der Zinsen vom 1 Juni 1849 spricht, allein dieselben, in dem Fusse eine gesetzlichen Grund bestehen, 2 Zinsen zu erlassen nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen oder in Folge verbindlicher Stipulationen sondern lediglich nur von Tage der Klage zu gesprochen werden müssen die Zinsen nur vom 26 August 1851 an zu erkennen und die Kosten 2 dieser Instanz als verhältnissmässig unter den Parteien entstandene Gold in den Akten der Klage zu verrechnen wären

A. d. G.

Gestalten ist dem b. Appellationsgericht mittelst Recurses Eines der ungerechtfertigten Urtheil die gegen die Appellaten in zweiter Instanz mangelhafte Klage, als ungegründet abzuweisen 2 die Appellaten zu den Kosten beider Instanz zu verurtheilen.

Subsidiarisch die Appellation nun fürbringlich zu erklären gegen die Prozessentscheidung des Herrn Geiger 1/3 von 500 Fr mit 166 Fr 70 Cts in Anspruch zu nehmen, somit die entgegengesetzten Conclusionen auf Abweisung der Klage, jedenfalls die Zinsen vom Tag der Klage zu reduciren, jedenfalls die Zinsen vom Tag der Klage zu verlegen 2 demnach die Klage zu verurtheilen 2 demzufolge das nachstehende Urtheil in dieser Beziehung zu bestätigen

Mehr subsidiarisch die Appellation aufzugeben dem Urtheil von Sursee und Ordnung zu geben, somit die Kosten wie vorher und Ordnung zu dem Zwecke beizulegen

wie aber den Appellanten Zeugen ein Zeugniß zu gestatten.

p. p. 9. Gerichtsherr den 26 Juli 52

p. p. Gerichtsschr den 21 Aug 52

Nachdem Klagerin nicht genügend nachgewiesen hat, dass die Appellanten ihr Versprechen, die Klage zu übernehmen, wirklich abgegeben haben, und Zeugenbeweis hierüber nicht zulässig ist, so kann auf die Klage nicht eingetreten werden.

Da aber die Appellanten selbst zugeben, dass sie Geiger Fr 166.70 Cts schuldig seien, so sind sie auch zu verurtheilen, diesen Betrag zu bezahlen.

Was die Zinsen betrifft, so ist Geiger nicht berechtigt, solche vor Anhebung der Klage zu fordern, und es kann daher auch nicht in Frage kommen, ob die Appellanten in Verzug gesetzt worden seien.

Was endlich die Kosten betrifft, so ist Geiger mit seinem Begehren nur zu 1/3 durchgedrungen, und es sind daher die Kosten beider Instanzen verhältnissmässig zu vertheilen.

Aus diesen Gründen

erkennt das h. Appellationsgericht die eingelegte Berufung für begründet und in Abänderung des Urtheils des Amtsgerichts Sursee vom 26 Juli d. J.

1) Die Klage ist abgewiesen.

2) Die Appellanten sind schuldig, Geiger Fr 166.70 Cts zu bezahlen.

3) Die Kosten beider Instanzen sind verhältnissmässig zu vertheilen.

p. p. 9. Gerichtsherr den 26 Juli 52 Eugen Sekr.

p. p. Gerichtsschr den 21 Aug 52

N:4118. N:4118. Privatakten N:13240

PENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Johann Christian Kölsch, Bauersmann in Eschbach wegen Abtheilung des alten mit dem neuen Gemeindebürgernutzen, Johann Philipp Völker, Agnellendie von Eschbach, Abgeordneter, Contrad vom 7. Februar 1850, Friedensgericht Bieber;

gegen

1, Johann Liebl, Schäfer, 2, Daniel Krieg, Bauer, 3, Martin Reinhard, Bauer, 4, Wilhelm Brandhöfer, Maler, 5, Johann Lehmann, Handelsmann, 6, Johann Mayer, Einwohner, 7, Philipp Peter Damian, sämtlich Bürger von Eschbach, 8, Johann Adam Göring, Maler, 9, Philipp Dürkheimer, Bürgermeister von Eschbach, 10, Johann Jäger, Schäfer, 11, Jacob Manger, Landwirth, 12, Frau Maria Holzenberger, ohne Gewerb, 13, Frau Friederike Holzenberger, ohne Gewerb und Ehefrau, 14, Johann Georg Holzenberger, Bauer, 15, Christian Feldmann, Handelsmann, 16, Georg Heinrich Holzenberger, Bauer und Metzger, sämtlich Gemeindeeinwohner Eschbachs, allerdings Beklagte Gegner Contrahenten

Kommt Friedensgericht dahin überein: es gefallen den Appellationsgründen, mittelst Abänderung dieser Resolution des angefochtenen Urtheils, durch Act des Friedensgerichts vom 6. November 1849 gegen den Gastbefehl vom 13. August mit die Summation vom 8. October 1849 einzelnen Opposition pure als ungegründet zu verwerfen, die Vollziehung der Vorbehaltungen zu verordnen, die Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen.

Kommen Gründen concludirten: es gefallen den Appellationsgründen, die angefochtene Entscheidung zu reformiren mit Geldstrafe und Kosten.

factum.

Laut Privatact vom 24. Novbr 1848 mag zu Eschbach am 7. Decbr 1848 vor Friedensgericht Mayen

und dessen Ehefrau Anna Margaretha Vogel von
Gemeinschaft m. Franz Ludwig Holzenberger von
da, einen Acker Feld im Feuer von 150 Ruthen
in 3 Parzellen, verkauft, diesen Käufern
von die Appellantin cedirt, mit pfändlicher
und pfandbriefl. Einigen Feld den Beklagten
Defendern vorgestellt. Auf eine von der Appel-
lantin gegen G. H. Holzenberger als Hauptbeklagten,
und gegen Fidel. Fid. Ranger und seinen Sohn
als Bürgen angestellte Klage hin, worauf
am 6. Juni 1847 vom K. Bezirks Gericht Landau
ein Defaultheil, dessen die Hauptsache betreffend
der K. Land. gen. gibt Landau Kenntniß über den
Widerspruch der Beklagten, worauf Theil
sofort die Einstellung (Folgen der Hauptsache) der
Einigung die Summe von 150 fl, Gebühr für
die Cedirten gegen Einsetzung ... Gläubiger
die sich, welch Sache vom 24. Novbr 1845 zu
Gläubigern, verklärt — Frey die Forderung ist
einem 8 Tagen von Zustellung des Urtheils
zu verfolgen setzt den Hauptlichen Prinzip.
vor Euch wegen Rückzahlung des Einsetzens
zum Rechtsstreit der Klägerin Frau Appellantin
und verordnet, daß der obenbezeichnete
Beklagte Herr der mit constituirten Advocat
Köstler von Landau zur Vertret, und die Klägerin
für ihre privilegirte Forderung von capital
Zinsen und Kosten vorläufig 1 Mai
den fall; vorläufig Kosten die Be-
klagten in die Kosten des Hauptsp. Auf den
Grund dieses Urtheils sind Klägerin vom 31. Mai
1847 gegen die Beklagten Exekution genommen
welche das Defaut-Urtheil vollständig ver. Act
vom 13. Aug. 1847 als rechtskräftig vollzogen
mit Fid zum rechtlichen Forderung der gerichtlichen
Kosten zu vorläufigen vorläufig haben.
Durch Act des Gerichtsboten Schimpfer vom 13. Aug.
1847 hat Appellantin Frau J. Holzenberger
und dem Beklagten Ranger unterschrieben eine
30tägige Zahlungsfrist, und seine Klage vom 31.
Letzten eine Sommation de payer ou de se
laisser Exécuter, wogegen Opposition, welche
Verfügung Zustellung: Der Hauptliche Defaut-Urtheil

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Rotamota

für

Conrad Kölsch, Advocat in Landau
als des weder anwesenden Einsprechers,
dessen Advocat Dietz, Advocat,

gegen

Adolph Lichtl, Apotheker in Gom,
anwesend & ist cond. Advocat Köstler.

arret v. 28. Dec. 1852.

	No	Bezeichnung der Acten	Anz. Bl.	Rthl.	Gr.	Pf.
Zeugniß gütlich	1,	Appellat		10.	46	
	2,	Rees		2.	20	
drei Gülten zwölf	3,	Decret		-	41	
Kreuzer.	4,	Rückschr		-	32	
	5,	Ladung 3 Bgl		-	21	
Zweibrücken	6,	Vortrag	67	—	12.	36.
21. Rügen 1852.	7,	Gerichtsten 2 Bl		-	14.	3. 09.
		copia 2 Bl		-	14.	—
		Forderung		-	46.	
	8,	Bl die Zustellung betreffend		-	7	
	9,	Kosten		-	13.	
	10,	3 Bl die Rückfrag betreffend		-	10	
	11,	Bgl Stunde Rechtsfrag		-	56	
	12,	letzter Bl		-	7	
				17.	29.	15. 45.
				15.	45.	
		Total = fl		33.	12	kr.

Zweibrücken, 21 Aug. 1852.

L. Dietz

begründete keine Hypothekarrechte für die mitgetheilten Capitalsumme von 150 fl. mit Zinsen
so beschloß der Gemeinderath von 8 Tagen
die Löschung der Lasten auszusprechen, von welcher
Aufhebung Appellation binnen 14 Tagen
stehen; wenig sei der Schaut-Ausschuß Hegenstandig
ein, weil Appellanten einander
in dem Besitz der angeblich verkauften Immobilien
gekommen sei, da die Gemeinde-Manger selbige
für sich in einem anderen wirthschaftlichen Interesse
stehen. Durch Urtheil des k. k. Landrechtes v. 7. März 1850 wurde ausgesprochen:
daß durch die gerichtliche Grundbuchs-Anlegung
durch keine verbürgte Hypothek verletzt
zu sein sei, wegen der Lasten der Verfügung
v. 6. Mai 1847, und daß daher die Anordnung
der Löschung ungerechtfertigt, die übrigen Lasten
ungültig sein. Gegen dieses Urtheil
appellirten, wegen sich beschwert: daß die Verfügung
v. 6. Mai 1847 rechtskräftig sei, der Löschung der
Lasten entgegenstehe, und daß
die Auflösung derselben nur vermittelst
eines neuen Gerichtsbeschlusses
sei, daß die Grundbuchs-Anlegung
nur Beweis gegen die Präjudicata
gegen den widerrechtlichen Besitz der Klagerin
sein. 24. Novbr 1843 machten.
Es fragt sich nun: ob der Appellation
Folge zu geben ist?

A. Voltz

Sollen Gaden, Assessor des Appellations
Gerichtes. m.

A. Voltz

№ 881. Zustellung

Am Sonntag den [illegible] Juni 1852 Vormittags [illegible]
Uhr

Sind Anfangs der Gefertigte Peter Arnold der
Aggredient Wölk [illegible] von Johann Philipp Völker

beide israelitische Einwohner dahier Mittels Lauber Gerichts
Boten hierher [illegible] Aggredient Johann Philipp Völker
behufs [illegible] erschienen;

Dann Herr Gilden Bernard der Aggredaten Gottfried
Leicht [illegible] Herrschaftlichen Anwalt in seiner Behausung, mit seinem
Herr Johann Philipp Leichtkind,

Letzterer ist von vorgenannten Amtlichen Boten von
diesem meinem Akte [illegible]

Kosten einzig für Zustellungen

C. Lauber

Fl. 38.
Kr. 11
Hlr. 1/46

№ 11050. Registrirt [illegible]
Mainz den 19 Juny 1852. [illegible]
Johann Heinrich Mendelsohn

№ 4118. 20 Juli pr. pl.

Antrag

für Christian Kölsch, Bankier in Mainz,
[illegible] Beklagten, wider den [illegible] Völker, Agent,
[illegible] von seinem Protokolle vom 6 Juny d. J.
Exhibit vom 7. März 1850,

sagt

1. Gottfried Leicht, Schultheiß, 2, Samuel Krieg, Advocat, 3, Moritz Reinfrank, Advocat, 4, Philipp Peter Brandhofer, Maler, 5, Johann Lehmann, 1, Jacob Braun, 6, Joseph Mayer, Zimmermann, 7, Philipp Peter Damian, Weißgerber, 8, Johann Peter Göring, Maler, 9, Sibylla Pirkheimer, ohne Gewerb, Wittwe von Michael Leicher, 10, Johann Degen, Schuhmacher, 11, Jacob Manger, Gottfried, 12, Anna Maria Stolzenberger, ohne Gewerb, 13, Anna Friederike Stolzenberger, ohne Gewerb minderjährig, 14, Johann Georg Stolzenberger, Advocat, 15, Raphael Seligmann, Handelsmann, 16, Georg Heinrich Stolzenberger, Advocat und Notar, - alle in Gemeinschaft wohnhaft Appellaten.

Anführung, daß der Exploit vom 6. März 1847 die Klage so wie in dem Einzug ersichtlich sei, und welche angestellt wurde;

daß die Klage mit den zugehörigen Anlagen eben dahin ging; daß Gemeinschaft zwischen den Stolzenberger als Hauptschuldner und den Manger mehr Endosse als solidarische Bürgen verurtheilen zu Bezahlung zu gelten die Summe von fl. 150 mit Zins vom 24. Novbr 1845 an und Kosten; daß aber die Zahlung nicht binnen 8 Tagen nach Zustellung des zu vorgehenden Urtheils zu erfolgen habe der Vorgängliche Theil, wegen Nichtzahlung des Wechsels zum Vortheil der Klägerin für rückfällig zu erklären, und zu verordnen, daß der Vorgängliche Theil der Klägerin für summarische Klage verfangen und Klägerin für ihre freiwillige Forderung zu Capital, Zinsen und Kosten vorzugsweise befriedigt werden solle;

daß der Antrag nichts als Principal- und

ein rechtskräftiges Erkenntniß entscheidet, und die Fassung derselben offenbar unrichtig dahin geht: in den Besitz der Forderung, und nicht in den Besitz des Pfandrechts zu gelangen;

daß, wenn Cläger wie klag die Resolution beobachtet gehabt hätte, sie die Resolution, wenn sie auch mit Privilegien versehen gewesen wäre, nicht hätte dazu gebrauchen können, die Condemnation zu conclidiren, indem sie durch den Verfall des Termins einzig das Recht auf Resolution erwerben mag;

daß allerdings in rechtskräftigen Urtheilen die Resolution begehrt ist, aber nicht als Zweck, sondern als Mittel, als Mittel nämlich, zur Zahlung zu gelangen, indem sie Cläger nicht begehrt als Eigenthümer des Pfandes restituirt zu werden, sondern ausdrücklich die Immobilien mehrmals der Art zur Befriedigung überwiesen, damit sie dieselben zu Gelde bringen, und so diesem Begehren die Resolution beantragt;

daß es nun aber zweifelhaft sein kann, ob Cläger seine Klage, von diesem Punkt das Recht ihr gestatteten Executionsmittel gebrauchen, oder nicht, und daß sein Begehren die Resolution als ein besonderes Executionsmittel, nicht das Recht beurtheilt habe kann, die gerichtlichen Executionsmittel gegen die Pfänder anzuwenden;

daß, da unrechtmäßiger Weise die auf den Grund des summarischen Urtheils genommene Detention die in Besitz der Appellaten befindlichen Immobilien betrifft, diese auf den Restitutionsbesitz der Exekution gegründete Exekutionsmittel gänzlich gemindert ist.

In Erwägung, daß der weiteren Exekutionsgründe, worin beklagtischerseits der Kläger schon vorher unrechtmäßig gehabt, Kläger keine mehr in Besitz derselben gelangen, das Urtheil vom 6. Mai 1847 sei dasselbe gegen

stand [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Antrag

für: 1 Gottfried Licht, Schultheiß 2. Samuel Krieg, Ackerer, 3. Martin Reinfrank, Ackerer, 4. Philipp Peter Brandhoefer, Weber, 5. Isaac Lehmann, der Letzten Handelsmann, 6. Johann Mayer, Leinenweber, 7) Philipp Peter Damian, Jungen, Ackerer, 8. Johann Adam Goering, Bäcker, 10. Thomas Degen, Schuster, 11. Jacob Manger, Hufschmied, 12. Eva Maria Holzenberger, ohne Gewerbe, 13. Eva Friederika Holzenberger, ohne Gewerbe, 14. Johann Georg Holzenberger, Ackerer, 15.) Moses Seligmann, Handelsmann, 16. Georg Heinrich Holzenberger, Ackerer und Metzger, Alle in Gemmerichheim wohnhaft, Appellaten

gegen

Catharina Roelsch, Pantnerin in Schnitzlein wohnhaft, Wittwe des allda verlebten Bürgermeisters Johann Philipp Walther, als Curatorin von Philipp Peter Manger und seiner Ehefrau, Margaretha Vogel, Ackersleute in Gemmerichheim wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts zu Landau vom 7ten März 1850, Herr Anwalt Petri vertretend.

In Sachen, welche Appellantin unterm 8 Oktober 1849 den Appellaten, als dritten Besitzern von Gütern, welche sie von Georg Heinrich Holzenberger erhalten haben, eine Sommation de payer ou de laisser zustellen ließ und sie hypothekarisch aus einem gegen genannten Georg Heinrich Holzenberger und Philipp Peter Manger und seine Eltern, als Erben ihrer Mutter, Anna Margaretha Vogel, erwirkten Default-Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts in Landau vom 6 Mai 1847 und der darauf genommenen Hypothekar-Einschreibung vom 31 Mai 1847 forderte.

In Erw., daß dieses Default-Urtheil, entsprechend dem gestellten Antrage der Cläger, Georg Holzenberger zur Zahlung des Kauf- und Cautionspreises vom 24 November 1843 angeblich gebliebenen Kaufgeldes von 1500 fl nebst Zinsen vom Tage der Klage verurtheilt, zugleich aber verordnete, wenn die Zahlung nicht binnen 8 Tagen von Zustellung des Urtheils an erfolgen sollte, den angesetzten Versteigerungstermin zum Verkaufe der Appellatin für aufgehoben erklärt sei.

In Erw., daß es nun vorerst einleuchtet, daß die Condemnation und die Auflösung des Kaufs nicht mit einander zu Recht bestehen können und daß, sobald nach dem Urtheile die Auflösung des Kaufs

einstritt, die Verurtheilung zur Zahlung des Kaufpreises erfordert und wegfällt und wegfallen muß, da der Kaufpreis ja nur das Aequivalent für das Kaufobjekt bildet und andern Momente es, wo der Kauf rescindirt ist, nicht mehr geschuldet wird.

F.E., daß dieses Urtheil die Exklaytun, gegen welche sie appellirt, insbesondere aus dem Holzenberger unterm 2 August 1847 sey notificirt worden und daß nur der Exekution der Appellantin keine Zahlung des offerirten Kaufpreises erfolgt ist;

daß seit dem Ablaufe der 8 Tage in Gemäßheit dieses Urtheils die Auflösung des Kaufes eintrat, daher die Verurtheilung zur Zahlung des Kaufpreises materiell und die hierfür genommene prozessualische Argumentation hinfällig wurde, - wie dieß der erste Richter in dem angefochtenen Urtheile mit Recht entschieden hat.

F.E., daß auch die am Ablaufe der achttägigen Frist erfolgte Urtheilsmodifikation vom 13 August 1847 eine bereits erlassene Exekution nicht mehr aufheben konnte und daß die besonders von Holzenberger, Mangez und seinen Kindern Zahlung verweigert wurde, - dieser Privatvertrag weder direkte noch indirekte Einreden kannte, da die Appellantin zur Zeit, wo ihr das Urtheil notificirt wurde, selbst die Klage gegen den Käufer aufgehoben und auf alle Einreden Verzicht geleistet hatte.

F.E., daß überdieß gewiß ist, daß Peter Mangez und seine Frau das streitige Grundstück, welches unterm 24 November 1843 an Holzenberger verkauft und dessen Zahlung die Appellantin cedirt worden, schon durch Privatakt vom 27 Januar 1843, registrirt am 30 des selben Monats, dem Johann Wolf in Gemmerich verkauft hatten, welcher wieder das selbe Grundstück durch Notariatsakt vom 20 Octob. 1845 an Isaac Isaac, Handelsmann in Echternach, weiter verkauft, welcher letztere seitdem dieses Grundstück besitzt;

daß dieser, der mittelst eines Kaufcontrakts seinen Vorkäufer betreffend Holzenberger nie in den Besitz des Grundstücks kam und nie in den Besitz desselben kommen kann, daß sohin auch die Verzichtung von Holzenberger zur Zahlung des Kaufpreises eine causa ist und derselbe bereits gemäß

sein würde, wenn er von der Appellantin die Zahlung gefordert hätte, die bezahlte Summe mittelst der Condictio indebiti (art. 1376 u. 1377 Cod. civ.) zurückzuverlangen;

daß diesem Rückforderungsrechte auch die Stipulation von Privat-Akte vom 24 November 1843 nicht im Wege stünde, da diese darauf hinausläuft, eine Verpflichtung zur Zahlung trotz des Abganges und des Wegfalles jeder causa zu constituiren, solche Verträge aber nach art. 1131 c.c. nichtig sind, und auch in dem besagten Urtheile vom 6 März 1847 eine entgegenstehende res judicata nicht gefunden ist.

A.J.G.

Gestalten sich dem Löblichen Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Gutheißung und Kosten.

G. Galdell

p.p.g. Luxemburg den 12 Juli 1852

Fl. 88

p. p. gesehen den 20 Juli 52

Fl. 88

Rentbrief — wenn nemlich Bischof Lorenz implicite beistimmt ist;

2. Beistes Opposition grund übrigens auf gänzlich fruivol ist; indem

1, der Vergleich vom 6. Mai 1847 verbindlich ist und wieder Lorenz causa nicht mehr in Frage gestellt werden kann,

2, Agnescurtin nicht Rentbriefin, sondern Cessionarin ist bona fide der Cession gemäß bezahlt hat, und ändern der ungerechtfertigte Erwerb des Rentbriefes nichts ändern kann,

3, Stolzenbergs Handlung im Verf. mit Cessionar und der Agnescurtin gegenüber mündlich auf neue Exceptionen verzichtet hat, welche er ihr gegenüber à vis diguer à périr Briefs mit neuen seinen Forderungen die Zahlung des Briefgeldes verweigern kann.

M. d. J.

Gestellt in dem L. Appellationsgerichte mit der Bezeichnung der angefochtenen Urtheile, die durch Art 1 des Gesetzes vom 6. Novbr 1849 gegen das Urtheil vom 13. August und die Sommation vom 8. October 1849 eingelegte Opposition pure verworfen, die Fortsetzung der Verhandlungen zu verordnen, die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der Depositen zu verordnen.

L. Lotz

p. p. g. Genehmigt den 12 July 1852

Lotz

p. p. genehmigt am 20 July 52

Lotz

No. 1117. Qualitäten No. 13262.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

in Sachen

Daniel Kaeser, Müller und Ackersmann und dessen Ehefrau Elisabetha Enig, beide auf dem Lo. sensthalerhofe Gemeinde Lorzendorf wohnhaft, Appellan. ten wegen Aufhebung des k. k. Bezirksgerichtes Mitterndorf Erkenntnisses vom 19. März und 26. November 1851, wodurch dem Johann Conrad Golem;

gegen

die Finder und Erben des auf dem Losenthalerhofe verstorbenen Ehe- und Ackersmannes Heinrich Klürz und Elisabetha Krehbiel, als:

1, Heinrich Würz, in eigenem Namen, wie auch als Curator seiner minderjährigen Kinder des Michael Würz, und Letzterer selbst.

2, Johann Würz; 3, Jacob Würz, alle Ackersleute auf dem Losenthalerhofe wohnhaft

4, Elisabetha Würz, Ehefrau des Wilhelm Loewenberg, Ackersmann beide in Bregenz wohnhaft und Letzterer selbst Be. hufs Formfügung und Fertigung gemeinschaft wegen, Appel. laten, wider den Johann Conrad Vollmar;

Anerwogen demnach aus: Gegenstand d. Appellat. ist die Theilung eines mittelst Intermedium des angefertigten Be. weises zu ermessenden, den Appellanten gemeinschaftlichen auf dem Losenthalerhofe gelegenen Hauses, welches verschieden sind, ihre unterschiedlichen Verhältnisse gelegen waren in dem Hauptplane, wonach dem Ortsbesichtigungsprotocolle vom 14. July 1851 unter lit. f. f. begriffenen Beweise zu bewerkstelligen; demnach der Appellant in der Berufung durch Recht auf den Briefbogen zu verweisen und

der Appellaten zu verantworten, die wegen der Abtretung gewissen Abstimmungen wieder zu verschiedenen und den Preis übersteigt, mit einem schuldhaften Zustand zu versetzen, unter Vorstellung dieser letzteren und der Rechten beider Instanzen und der Kirchgabe der Gebühr, Kosten zu verurtheilen.

Fürstlich hochlöbl. Hof-Gericht des Landes 645. Obwohl die Acten den Gerichten bestandenen Verhandlungen über den Gegenstand des ein Mißverhältniß klärenden Vergleiches in der Art zu ergänzen, daß den Appellanten abgedachten Klöster ein Freiverkehr auf die Abtretung für diese Gerichtsbarkeit der Appellaten nicht benützt werden, wenn die Verurtheilung, unterschrieben der Gebühr der Klöster der Appellanten Acht finden kann; widrigenfalls der Verschaffung Gegenstand der Abtretung Kosten zu nehmen, muß in diesem Falle die Appellanten in den Verhältnissen verbleiben und die Entrichtung der Gebühr zu verordnen, fernes das Abtreten zu verfügen.

Wesse Fürstlich hochlöbl. Appellant und Grund beweise, daß Abtretung und widrigenfalls Kosten abzuhalten:

1., daß der im Fürstenland sind Abtretungsgegenstand betreffenden Kirchsbruch, welcher aus dem Verhältniß in den Missen gar fehlt, ein Hinderniß, und Verhältnissen entstehen einfacher Kunst ist;

2., daß der Abtreter in Absicht nicht ausschließlich Grund besitzt der Missen sind und in seiner Abtretung den Appellanten zu Kosten gereicht.

Fürstlich hochlöbl. Hof-Gericht zu erkennen, daß die Appellanten den Eid zu leisten abzuweisen, welchem gefolgten müssen:

1., daß Bernard sie verfasst, daß besitzen und Kirchbruch die fraglichen Klöster betreffen wollten, so daß sind einmal die Appellanten um Gehorsam flehten, nicht nur bei Abtretungsverhältnissen verfahren, wenn der Entwurf der Missen sind Kraft hatte.

2., daß Sie in besitzen: daß Abtretungsverhältniß nicht besitzen sind Bataver Hermann Würz abmaßlich.

3., daß Sie im Besitze der Fürstabtei sind, durch welchen Möllinger, den Inhaber der Appellanten, mit den Hermann Würz Herrn Gehalten den Vertragsbruch Gehalt nehmen und Kirchbruch abzuhalten ist, daß das in dem Kirchbruch Kirchbruch Kirchen und Kirchen zu Kirchen

Kirchbruch, Kirchbruch zu erhalten daß die Appellanten den Eid zu leisten abzuweisen, welchem gefolgten müssen:

1., daß Bernard sie verfasst, daß besitzen und Kirchbruch die fraglichen Klöster betreffen wollten, so daß sind einmal die Appellanten um Gehorsam flehten, nicht nur bei Abtretungsverhältnissen verfahren, wenn der Entwurf der Missen sind Kraft hatte.

2., daß Sie im Besitze der Fürstabtei sind, durch welchen Möllinger, den Inhaber der Appellanten, mit den Hermann Würz Herrn Gehalten den Vertragsbruch Gehalt nehmen und Kirchbruch abzuhalten ist, daß das in dem Kirchbruch Kirchbruch Kirchen und Kirchen zu Kirchen

Hermann Vollmar Kirchbruch: Gegenstand dem Appellanten Kirchbruch zu verfügen und Kirchbruch den Appellanten als irrelevant abzuweisen, Kirchbruch und Kirchbruch, die Kirchbruch Kirchbruch Kirchbruch als Kirchbruch Kirchbruch Kirchbruch Kirchbruch Kirchbruch Kirchbruch Kirchbruch.

Fürstlich hochlöbl. Appellaten zum Beweise durch Kirchbruch und Beilage der Kirchbruch Kirchbruch Kirchbruch Kirchbruch zu erhalten:

daß sie Kirchbruch der Kirchbruch Kirchbruch nicht allein auf der wahren Lage des Missenbruches, der Kirchbruch Kirchbruch des Kirchbruch Kirchbruch, sondern auch gegenüber auf dem linken Ufer eine Kirchbruch besitzen, in der Art, daß das Missenbruchstück in der Kirchbruch

Bürgermeisterei Leyhausen, Kreis Berleburg, Regierungsbezirk Arnsberg, Provinz Westfalen

Actum den 7. Aug. 1851.

Für

die Wittwe und Erben des verstorbenen Bürgermeisters Heinrich Würz zu Leyhausen gehörigen Intestatmasse wohnhaft daselbst, nämlich:

1, Elisabetha Kirchhof, Wittwe Heinrich Würz, Ackersfrau, selbst in eigenem Namen wegen ihrer ehelichen Gemeinschaft mit ihrem verstorbenen Ehemanne Beistand ihrer Kinder, nämlich: Heinrich Würz, Ackersmann, wohnhaft zu Leyhausen, Johann Würz, Ackersmann, wohnhaft zu Leyhausen, Jacob Würz, Ackersmann, wohnhaft zu Leyhausen, alle drei minderjährige Kinder des verstorbenen Bürgermeisters Heinrich Würz;

2, Heinrich Würz, Ackersmann;

3, Johann Würz, Ackersmann;

4, Jacob Würz, Ackersmann, alle drei wohnhaft zu Leyhausen;

5, Elisabetha Würz, Ehefrau Wilhelm Loewenberg, Ackersmann, beide wohnhaft zu Leyhausen;

6, Letztere selbst wegen Ermächtigung ihrer Ehegemahl wohnhaft zu Leyhausen, Appellaten und Beklagte an Herrn Advocat Völlmar,

gegen

Conrad Kaeser, Müller und Ackersmann zu Leyhausen und Herrn Johann Heinrich Enig, beide wohnhaft zu Leyhausen, Appellanten und Beklagte, wegen Beschwerde gegen das Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Siegen vom 19. März und 26. November 1851, wohnhaft zu Leyhausen, Herrn Advocat Golsen,

In Betreff der Wittwe und Erben Bürgermeister Würz zu Leyhausen Appellaten und Beklagten, wohnhaft zu Leyhausen, wohnhaft,

Facti species.

Appellaten sind in dem vorliegenden Rechtsstreite mit Erkenntniß vom 19. März 1851 mit ihrer Klage abgewiesen worden; — es fragt sich nun: ob gegen dieses Erkenntniß die Appellation für begründet zu erachten ist?

Völlmar.

Dem Herrn Advocat Golsen zu Siegen

Nr. 901.

Zustellung Völlmar

Im Auftrage des Herrn Völlmar, Advocat hier, habe ich dem Herrn Advocat Golsen zu Siegen, wohnhaft daselbst, Beklagten und Appellaten, die Appellationsschrift des Herrn Völlmar, Advocat hier, Klägers und Appellanten, vom 7. August d. J. nebst Anlagen, zu Handen seines Ehegemahls, Frau Golsen, Beklagten und Appellaten, wohnhaft daselbst, heute zugestellt.

Siegen, den 8. August 1851.

E. W. Lauber

Gebühr 38 Sgr.
Porto 1 "
Zus. 7 "
46 Sgr.

Nr. 11161. Heute mit zu Herrn Gebrüder den 28. August 1851. für 46 Sgr. Herrn Advocat Völlmar

2. 4117. — 7. Aug. pl. Antrag

PENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
1 Kreutzer

Z. 4117.

Publicirter Urtheil
für
Fehrn Würtz & Gebrüder Kaefer;

In Sachen der Appellationsklägerin
und der Publicirungsklägerin der Ap-
pellaten wegen Publicirung der Ap-
pellation als irrelevant und ungültig
erklärt und wegen Bezahlung, die
einzelnen Bezahlung wegen Aufhebung
obigen Urtheils und Abweisung der
Appellanten in Geldstrafe und Kosten
Subsid. die Appellanten zum Ersatze
dieser (Gerichtsbestätigung) schuldig zu sprechen:

Kosten: dass die innerhalb der Stadt
Langen Mühle allein auf beiden Seiten
der Mühlbachschaft, die Mühle etc
der [illegible] anhängenden Grundstücke,
Landen auf gegenüber auf dem
linken Ufer eine Mühle besitzen,
in der Art, dass der Mühlbachschaft

Stunden und Nachtrag der Entscheidungsgründe folgt. gab. Nonnen

die mir der Abschätzung gegeben bei
e beziehen, auf beiden Seiten Kurz
den Eigenthum der Appellanten be
zeugt wird.
Befehl und Anweisung zu befügen.

p. p. Gerichts: d. 9 Aug. Vollmar.
52

88

Lasten der ganzen Ortschaft bestimmen hätten, –

daß die Appellanten nun durch Entscheid vom 9ten Merz 1851 zu den neuen Erhebungen dieser Zeugen würde infolge der Beschwerde und Gegenzeugenaussage seine weitere Berücksichtigung Anstehen,

In Betreff der Beschwerden Appellanten wegen einmaligen einen übrigen Beweis zu erwarten über die Frage ob das Haus No 1803 oder 1836 erbaut worden, Anstehen, dem andern Gerichtsstand, sonst jedenfalls im Beweisverfahren 1838 keine neuen Beweise Sachen abgenommen seien,

In Betreff des Widerspruchs Kläger gegen Zeugenaussage festgestellt wurde, daß Appellanten seit den Jahren 1813 bei ihrer angegebenen Grenze seit dem Jahre 1813 bei ihrer continuirlich mit Pferden, den Besitz der Pflügung angegeben haben e. f. sehr oft mit Haben und Nutzen hierbei und alles dieses ohne Einspruch und Störung von Seiten des Müllers vorgenommen;

In Betreff der Beschwerde als sie zu spät die Zeugen den von den Appellanten angeführten beweis genügend zu entkräften, wozu aber vorkommt das Beweisverfahren ein gemeinschaftliches der Parteien von den im Eigenthum der Appellanten stehenden Acker a. c. sei bekannt und die dort gelegten Steine nicht von den Appellanten zur Befestigung des Wasserhäuschens, sondern von Unter der Appellanten zur Einfassung seiner Wiese gelegt worden sind und andererseits das Häuschen an der Straßen Seite und weiter nämlich auf beiden

Rosen Kunstler Strafen der Appellation beyzuge-
wirt;

Aus diesen Gründen

gefallen wir dem K. Appellationsgerichte die anzu-
lagen Berufung als unbegründet zu verwerfen
unter Verurtheilung der Appellanten in Kost-
Strafe und Kosten. -

Vollmar.

p. p. g. Jochems den 26 Juli 52

Voss

p. p. Jochems den 9 Aug: 52

Voss

№ 4117. Anklagten in Sachen № 13292.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

II. Alex Linden und Leben der nächsten Ortschaft Gemeinde Bergheim wohnhaften Gemeinde Arbeitsleute Heinrich Würz und Elisa-
betha Kirchbiel alle

1, Heinrich Würz, in eigenem Namen, wie auch als Beamter seiner minder-
jährigen Kinder des Michael Würz und Margaretha Kirchbiel,
2, Johanna Würz, 3, Jacob Würz, alle Arbeitsleute nächsten Ortschaft
wohnhaft, 4, Elisabetha Würz, Ehefrau von Philipp Loewenberg, Arbeitsmann daselbst
in Bergheim wohnhaft, und Letzteren selbst der ehelichen Genehmigung wegen, Appellanten, vertreten durch Anwalt Vollmar.

gegen

I. Daniel Kaeser, Müller und Arbeitsmann und dessen Ehefrau
Elisabetha Emig, beide Arbeitsleute, wohnhaft zu Bergheim Ortschaft
wohnhaft. Appellaten von einem Urtheile des Bezirksge-
richts Prüfungsamt vom 18. März und 26. November 1851 wo-
bei der Anwalt (Vollmar) sagt: Gehen.

Anwalt Vollmar trägt an:

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte den Appellan-
ten Recht zu ertheilen und die vorliegende Appellation
Beschwerde des Herrn Anwalts Vollmar für Appellanten vom
18. März 1852 befreiter Lide), diesen Urtheile Genüge
zu leisten, - ferner auch den Anwalt der Appellanten gefäl-
ligst Rechtfertigung angedeihen zu lassen, sofern die
eingelegte Berufung als nicht begründet zu verwerfen unter
Verurtheilung der Appellanten in Kostenstrafe und Kosten.

Jochem.

darüber erhellt gründlichst aus den angeführten Beweisen
und den Entscheidungen des K. Appellationsgerichts vom 18. März
1852. Daß Letzteres nach näherer der Appellaten besonderen
Lide erkannt und daß K. Friedensgerichte in Gülpich mit dessen Ab-
rechnung beauftragt. Nachdem die Appellaten diesen Lide Folge
geleistet haben, ferner auch die Appellanten diesen Lide Folge
geleistet haben, so ist am 12 Novem-
ber 1851 vor dem commissarischen K. Friedensrichter zu Gülpich Sa-
che

zu nach Ein die Sache in der Berufung des K. Appellationsgerichts
vom Jahre 1852 zur Verhandlung ohne daß der Anwalt der
Appellanten dabei erscheinen wäre, obgleich dazu auf
30. November Avenir signifizirt worden war. Es genügt

nunmehr der Klage der Regelung zugeführt ist.

Vollmar. ~~Gebhardt~~

~~Schellhammer~~

~~Hellmann~~

~~Jacobi~~

R. 4117.

Antrag

für

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

die Kinder und Erben der verstorbenen Ehefrau Hofmetzger Heinrich Würz zu Gelnhausen Nachbild, als:

1., Heinrich Würz, in eigenem Namen, wie auch als Curator seines minorennen minderjährigen Bruders Conrad Würz und letzterer selbst.

2., Johann Würz.

3., Jacob Würz, alle Ackerleute zu Gelnhausen.

Ehefrau wohnhaft,

4., Elisabetha Würz, Ehefrau von Wilhelm Lorenberg, Ackermann beide zu Gelnhausen wohnhaft und letzteren selbst der nachstehenden Vermächtnißsache und Gütergemeinschaft wegen, Appellaten, nachdem durch Anwalt Vollmar

gegen

Daniel Kaeser, Müller und Ackermann und Susanna Ehefrau Elisabetha Emig beide Ackerleute auf gedrucktem Postulatsbescheide, Appellanten von zum Urtheile in S. Angelegenheit Privatsachen vom 10. März und 26. November 1851 an Gerichten durch Anwalt Golsen.

fol 8 dez. 1852

Sofern den b. Appellaten eine weitere den Appellaten Kosten zu erstatten sein sollte, wird deren Annahme und Anerkennung hiermit gelegentlich Zustellung des b. Appellats vom 6. Januar 1852 dahin verwiesen, daß nun erst gestatten Anzeige 1852 dahin verwiesen, den Fiskus, diesem Verfahren Genüge zu leisten haben, - somit der Bescheid der Appellanten, gegenseitiger Aufforderung ungerechtfertigt sein sollte, - sofern die einzelnen Ansätze nicht begründet zu machen sein würden Bannstrafung der Appellanten in Geldstrafe und Kosten.

Vollmar.

v. p. pl. 8 Dez. 1852

Kutz

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Landrath
in Vacha

Heinrich Würz, Ackermann und dem Gerichtsschöffen Heinrich Hergenhahn aus Hasel, Appellaten, als Vormünder, resultirenden Kraft Amtes Vollmar.

gegen

Samuel Kaiser, Müller und dessen Ehefrau Elisabethe Emig beide alda aus Hasel, Appellaten wie vorher durch Amtmann Goltzer.

68.	1.	Consultation			8 . 24
70.	2.	Exhibition		41	" . 48
91.	3.	Communication der Akten		"	1 . 33.
90.	4.	ich 2 an d. Landesh.		"	" . 57
91.	5.	Fürvorlegung der Gebührenfr.		4 . 40	" . 57
90.	6.	Calls		2 . 20	" . 57
70	7.	Aufsätze der Calls		" . 34	" . 48
72.	8.	avenir Ordnung Ouiz		" . 41	3 . 10.
(72.)		2 Copien Kgl. Fisk		1 . 16.	1 . 35.
71.	10.	unterzeichneter Substit. Ordnung ist Ouiz		" . 7	1 . 16.
83.	11.	Fürvorlegung neuer Ordnung		"	1 . 53.
80.	12.	Vorlesung		"	9 . 27
87.	13.	Qualitäten, Ouiz			4 . 44
88.		1 Copie Kgl. Fisk		1 . 14	1 . 11
	14.	Vorstehe Fegerbein		10 . 30	" . "
		1 Copie Kgl. Fürstellung		" . 48	2 . 34
72	15.	Fürvorlegation - 12			1 . 16.
		1 Copie Kgl. Fisk		" . 41	" . 19
76.	16.	Regnete an d. Quittungsmuster		" . 7	1 . 16.
		1 Copie, Kgl Fisk		" . 34	" . 12.
70.		Sommation zur Fürvorlegung		" . "	" . 48.
146.	17.	Quittung Forderungen für 5 Personen		4 . 40	" . "
	18.	Fürstellung Gemeinde Land Bescheiden		2 . 40	" . "
		1 Copie Kgl. Fürstellung		" . 34	" . 48
70.	19.	Avenir		" . 41	" . 48
72.	20.	Ordnung		" . 7.	1 . 16.
83.	21.	Vorlesung		" . "	3 . 9
		Betrag	32	43	50. 16.

	Zeitung fl.	32.43	50.16.
87.22. Conclusaten	- - - - - - -	" 7	2.43.
145.23. Correspondenz	- - - - - - -	" "	5.36.
Porto Noten	- - - - - - -	" 7	1.9.
		32.57	59.24
Zusammen den 9. Dezember 1852		59.24	
		92.21	

Vorstehende Rechnung wird hiermit mit Zuziehung des Beschwerdeführers revidirt und richtig befunden.

Kaiserslautern, den 11. Dezember 1852.

Der Taxator:
Schwab

Sommation de payer ou de délaisser zugestellt, unterm 1ten Februar 1851 die Cassationsacten und unterm 28ten Januar 1852 die Zustellung der Cassationsacten an die Appellanten erfolgt ist

2. unstatthaft, weil das Urtheil a quo constatirt, dass die Appellanten nicht allein die gesetzlichen Bedingungen der Cassationsbeschwerde nicht erfüllt, sondern ausdrücklich erklärt haben, diese Bedingungen nicht erfüllen zu wollen.

3. unstatthaft, weil das Cassation in Executum Mitschuldners mit dem rechtskräftigen Urtheile des kgl. Bezirksgerichtes in Zweibrücken vom 9 April 1851, confirmirt durch das Urtheil des kgl. Appellationsgerichtes vom 29 Juli und 2 Dezember 1851, steht.

4. unstatthaft, weil die Appellanten in Gemässheit der oben allegirten Urtheile die persönlichen Schuldner der Appellatin für eine Summe von 7000 fl, Zinsen und Kosten sind und eine gewisse Zwangsversteigerung auf den Grund dieser Titel auf gegen die Appellanten und diese Mitschuldner am 25ten und 26 Mai abhin stattgefunden hat, dieser die Erbesteiner Mühle, wenn sie nicht schon in der ersten Zwangsversteigerungsprocedur begriffen gewesen oder die diese Cinquièmes verlangt worden wäre, in diese zweite aufgenommen sein würde, eben da auch die Appellanten eine dissolutorische Bedingung setzen wollen, innerhalb welcher man kommen können, und wonach der Kauf völlig gleichgültig ist, ob diese Mühle gegen sie, qua dritte Besitzer oder qua Schuldner, versteigert würde.

In Erwägung, dass übrigens das gestellte Cassationsbegehren mit der Einverleibung der Erbesteiner Mühle aus der Zwangsversteigerung constatirten Thatsachen völlig unbegründet und unstatthaft sei, weil der vorliegende Cassationsbeschwerde und die vorliegenden Zwangsversteigerungen dadurch, dass der Erlös aus der sämmtlichen versteigerten Gütern inclusive der Erbesteiner Mühle bei weitem nicht ausreicht, um die persönlichen Schuldner der Appellatin zu befriedigen, Niemand Anderer als die Appellatin, wovon allein die Legalisirung der Appellatin vom 27 März 1850 an rührt, die Appellatin aus nicht für einen Betrag ihrer circa 6000 fl betragenden Forderung titulo Einweisung erhalten kann und dass zur Zeit noch völlig ungewiss ist, ob sie, trotz der stattgefundenen Versteigerung aller Einzelnheiten der Schuldner ihre vollständige Befriedigung erhalten oder wie viel sie von ihrer Forderung einbüssen wird.

N. 5116

Urtheil

für

in Mitgetheilten Sachen, ihre Gegenerbe sind dem Herrn Georg Lang, Müller, dahier in Betreff seiner angestellt Appellation von einem Urtheile des kgl. Landgerichtes in Kaiserslautern vom 15 April 1852 und Zwischenurtheile, verkündet durch Gerichtsbote Hellen,

gegen

Christina Margaretha Schmidt, ohne Gewerb, Gattin des Georg Peter Müller, Bäckers, dahier, für sich dermalen bei ihrem Vater dem Ackersmann Jacob Schmidt dahier handelnd, Appellatin und Zwischenklagte, vertreten durch Gerichtsbote Hellen.

Gegenstand der kgl. Appellationsgericht.

In Betracht, dass angestellt die von der Appellantin gegen das Urtheil des Landgerichtes Kaiserslautern vom 15 April jüngst angestellte Cassation und Urtheil vom 17 Mai darauf, die Zwangsversteigerung der Erbesteiner Mühle und das Zubehörde betreffend, vom 20 Mai abhin vorgenommen worden.

In Betracht, dass diese Cassation zurückzuweisen ist.

Aus diesen Gründen

Nebst Beigabe, dass die Appellantin die Appellatin ausdrücklich für den Fall vom 18 Mai abgehaltene Zwangsversteigerung der Erbesteiner Mühle nicht gelten und die Zwischenklagte, deren Zubehörden, ferner Schuldner ihr Forderungsbetrag bestehen sind, zu verschonen zu lassen, dass diese Mühle gegen Jedermann der Zwischenklagte sei, und die Zwischenklagte in vollständige Entschädigung ferner in den Kosten zu verfahren.

N. p. pp. 9-5 Juli 52

Hellen

Kurtz

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

K. 4176

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

N. 4116

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Ordnung
für Philipp Schmidt, Ackersmann, in Großbockenheim wohnhaft, Incidentklagten;
gegen
Philippina Seltzer, ohne Gewerbe und Hausmann, Georg Berg, Müller, beide in Bockenheim wohnhaft, Letzterer in eigenem Namen und der gesetzlichen Ermächtigung ersteren, Incidentklägern, durch Anwalt Galen vertreten.

In Sachen, daß Incidentklagten bei heutem Tage Mittags ohngefähr durch Notär Machwirth in Sachen gegen Georg Seltzer und Incidentklägern stattgefundenen Zwangsversteigerung Bockenheimer Mühle mit Opposition eingekommen um 16000 fl zugeschlagen worden.

In Sach, daß Incidentklagten nun Anstalten, sofort in den Besitz der versteigerten Liegenschaften zu treten, und die Incidentklägern selbst mittelst körperlicher Gewalt zur Räumung zwingen könnte, auf Grund dessen, seinen Besitzantritt nicht zu verzögern, da bereits Feyertage, welche zur Mühle gehörten, vorgekommen waren und erst nach der vorgenommenen Theilung seiner Ansprüche bei den gerichtlichen Commissionen würden zurückgewiesen werden.

In Sach, daß die Incidentklägern auf andern Theil gegen den Incidentklagten mit einer Incidentklage mit Verwüstung der Zwangsversteigerung aufgetreten sind.

In Erwägung diese Klage nach Art: 67 der Zwangsversteigerungsgesetzes verfügt und daß diese Sache Unbegründetheit, wie dieses von der Appellantin, Philippina Seltzer, angeführt worden wird.

In Sach, daß die mit dieser Incidentklage gegen den Incidentklagten gerichtete Entschädigungsklage eine Personalist und daß Incidentklägern da in der Klage gegen ihn gerichteten Ansprüchen zufolge Unterwerfungsakten und dergleichen

Würdigung des Königl. Appellationsgerichts eingeholt
kann kann.

R. v. L.

Gefallen aus dem Königl. Appellationsgerichte, die gegen
den Incidentbeklagten erhobene Klage als verspätet und
ungelässig, subsidiarisch aber unbegründet abzuweisen,
mit Verurtheilung der Incidentklagte in die Kosten.

V. p. p. 9. Juli 52.

G. Fuldea

Kutz

In Sach, daß zum Ueberfluße nochbemerkt wird, daß dasselbe
völlig verspätet am 17 Mai allein genommen Parteienvernehmung
ganz insufficient war.
In Erw., daß demnach die Berufung verspätet, also ungelässig und
überdieß auch materiellen Gründen selbst unbegründet ist.

II. die Incidentklage betreffend.

In Erw., daß die mittelst Antrages vom 5 Juny allein bloß gegen
die Appellation erhobene Incidentklage auf Vernichtung der
Zwangsexekutionirung vom 24 Mai allein abermals verspätet
und ungelässig ist, weil nach art. 48 des Zwangsexekutionirungs-
gesetzes zur Gültigkeit dieser Klage erforderlich ist,
daß sie aber sowohl gegen den Exekutionirenden, als gegen den
betreibenden Gläubiger und den Schuldner gerichtet wird,
weil ersterer nach art. 47 desselben Gesetzes diese Klage nur
innerhalb 15 Tagen nach der Exekutionirung gelässig ist, mit-
hin vor Ablauf dieser Frist in gültiger Weise gegen alle
Betheiligten erhoben werden muß, in specie aber die Klage
gegen den Exekutionirenden Philipp Schmidt erst durch Ladung vom
16 Juny allein, also am 21ten Tage angestellt und gegen den
Gantschuldner, Georg Getzer, gar nicht erhoben wurde.
In Erw., daß überdieß diese Klage, wie auch der Fortsetzung
zur Berufung reflektirt, selbst unbegründet ist.

R. v. L.

Gefallen aus dem Kgl. Appellationsgerichte, die eingelegte
Berufung so wie die erhobene Incidentklage als verspätet
und ungelässig, subsidiarisch beide als selbst unbegründet abzu-
weisen mit Gerichtskosten und Lasten.

G. Fuldea

V. p. p. 9. Juli 52

Kutz

No 415. 12. Juli pl.

Antrag

für Philipp Wilhelm Braunsberg, Handelsmann in Frankenthal domicilirt, appellant v. einem Urtheil d. k. bay. Pf. Landau v. 11 May 1852,

gegen

1) Adam Durst, Ackersmann in Edesheim wohnhaft u. d. Vormund seiner minderjährigen Kinder Conrad Durst,
2) Christian Durst und Johann Christian Friedrich Kronmüller, beide in Edesheim wohnhaft, letzterer als Ehemann u. Gütergemeinschafter seiner Ehefrau Dorothea, geb. Durst, 3) Friedrich Durst, Küfermeister in Mußbach wohnhaft, Letztere sämmtlich in Edesheim anwesend, appellaten.

In Erwg. dass ein von einem constituirten Gerichtsbarkeitsgesetz Urtheil nur auf dem vom Gesetze vorgezeichneten Wege angefochten und aufgehoben werden kann;

dass der erste Richter, indem er durch sein Urtheil vom 8. Juli 1852 sich für incompetent in Handelssachen erklärte, die Einrede der Incompetenz des Handelsgerichts für richtig und begründet erklärte, hiedurch einem ex officio Gesetze gehorsam hat.

In Erwg. an Hand, dass durch dem französischen Urtheil-Einrichtungsgesetz vorgesehen, dass es sich nothwendig von einer Handelssache gehandelt habe;

dass übrigens nicht die Qualität einer Handelssache, sondern die für eine Handelssache bestimmten Formen, wenn für welche der Kläger die Competenz hätte den Beklagten vor das Handelsgericht zu laden, oder eine Civilsache zu betreiben, und statt dem Handelsrichter, den Civilrichter anrufen zu können,

dass dem Gesetze Abbruch thun, den Parteien gegen den guten Willen nach der Handelsform

Ordnung ergänzungsweise, Einsicht nicht interessirt, sie dem Beschlusse zum Vorschube gereicht.

Dass hiezu kommt, dass die gegebenen Fälle die Competenz des Handelsgerichtes nur durch die Bezeichnung einer gewissen acte de commerce begründet gewesen wären, und es daher weder den Parteien freigestanden wäre zu sagen, dass sie in specie keinen acte de commerce vorgenommen haben,

da ferner zudem, dass gegen allerdings die Incompetenz jeder Exception sind, dass ihnen also, selbst gewünschte, jeder Exception über vorgängige Competenz-Gegenstände, der Art. 7. C. Pr. die befugend attribuirt mittelst Competenzerwirkung von Seiten der Parteien über alle Jurisdictionen zu verfahren ergalte der Regel nach gegen die ordinären Gerichte gehalten wären;

dass dem so gemäß das Handelsgericht Braunsberg die Natur des ordinären Gerichtes stellt, und dessen Competenz sich nur für den Fall ausnahmsweise Platz finden muss, dass gegen dasselbe eine Incompetenz-Einrede von den Civilrichter gebraucht haben, welche sich von dem Handelsgerichte gültig hätte, eine Incompetenz einrede aber nicht vorgeschützt wurde, die Civilgerichte vollkommen competent ist, darüber zu verfahren.

In Erwägung subsidiarisch, dass jedenfalls der subsidiarische Antrag, gestützt auf den Mangel der Legitimation des solidarisch mitverpflichteten Ehemannes, stille Zeugen-Vernehmung nöthig machte;

dass die Ehefrau Kästchen jedenfalls keinen acte de commerce vorgenommen hat, die-

Ordnung

für: 1. Adam Durst, Ackermann in Wolfenhagen wohnhaft, als Vormund seiner minderjährigen Kinder Conrad Durst und Catharina Durst, Ehefrau von Friedrich Neumüller, junior, Pottlar, in Liesel wohnhaft, Kinder und Erben der Ehefrau Küttner geborenen Schillberg, Daniel Durst, und deren gleichfalls verlebten Ehefrau, Anna Maria Lepère, 2. genannte Catharina Durst und deren Ehemann Friedrich Neumüller junior, Pottler, in Liesel wohnhaft, letzteren wegen Ehemännlicher Genehmigung und Güter-Gemeinschaft wegen, 3. Friedrich Durst, Einsassmann, in Küttnerhof wohnhaft, dermalen in Liesel sich aufhaltend, als Miterbe seiner verlebten Eltern, Daniel Durst und Anna Maria Lepère, Appellaten;

gegen

Philipp Wilhelm Braunsberg, Handelsmann in Frauenthal wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Liesel Landgerichtes in Frauenthal vom 11 März 1852, Curs Anwalt Petri vertreten.

In Erwägung, dass die den Appellaten von dem Appellanten entgegengesetzte Einrede des Mangels der Qualität, wie sie gegen Titel, das Erkenntniß-Urtheil vom 12 Juny 1850, proximirt sei, mit vollem Rechte in dem angefochtenen Urtheile verworfen wurde, da der Vorzeigung des Gerichtsboten Candidus vom 25 September 1850 zu Entnahme Exhort, Adjunctes Urtheil rechtskräftig im Sinne des Gesetzes in Vollzug gesetzt wurde, so wie dasselbe wenigen vorkommenden Mobilien der Schuldner nicht einmal zur Deckung der vorverwiesenen Kosten hinreichend hatten, wenn die Taxie und Versteigerung derselben hätten Statt haben wollen.

In Erwägung, dass dann mit gleichem Rechte diesen von dem Appellanten zur Begründung dessen im angefochtenen Exhortsakte vorgelegten Privilegien-Prorogations-Urtheil des Liesel Handelsgerichtes in Frauenthal vom 8 Mai 1849 Beweiskraft nicht zuerkannt wurde, da aus dem Urtheile selbst erhellt, dass der demselben vorausgegangene Prorogationsakt eine

Handelsforderung von 7469 fl mit Zinsen vom 10 August 1848 zum Gegenstande hatte, der friedensrichterl. oder als exceptionaler Richter niemals befugt ist und dies mittelst Derogation seiner Competenz im Sinne des Art. 7 d. Code de procedure die Befugniß nicht erlangen kann, qua Richter über nämlichen Handelsforderung ein Urtheil zu fällen, sondern nur in Folge eines Compromisses der Partheien, wie jeder andere gewöhnliche Friedensrichter, eine friedensrichterliche Entscheidung erlassen könnte, welche nun an ein Civilgericht zu verlassen, mit der ordonnance d'execution versehen sein müßte (art. 2123 Cod. civ. und 1021, 22 Code de proc.), welche Ordonnung aber dem streitigen Urtheilsspruche mangelt.

In Erw., daß durch jeder dritten, zu Lasten Urtheils ein mangelhaftes Civilgerichtsrecht auf einem richterlichen Urtheile gebaut genannt werden will, ohne Zweifel vollkommen begründet ist, vor Allem zu untersuchen, ob dann ein rechtsbeständiges Urtheil, erlassen von einem mit der Jurisdiction bekleideten Richter, an welches der art. 2123 Cod. civ. ein Civilgerichtsrecht knüpft, - vorliegt und wenn dieses nicht der Fall ist, mit der Nichtigkeit und Unwirksamkeit desselben Urtheils zu operiren.

In Erw., daß der Einrede des Appellanten, daß das streitige Urtheil die Rechtskraft erlangt und nur auf dem Wege der Cassation angegriffen werden können, welchen das Gesetz als Regel gegen civilrichterliche Urtheile eröffnet habe, - nur auf einer Verwirrung oder einer petitio principii beruht, da jene auf dem Prorogationsvertrage selbst erfolgt, durch welchen die Parteien als der kgl. Friedensrichter auserkannt haben, daß gesetzlich Nächstenliche Weise sich nicht für Competenz des Friedensrichters einigen und dieser gerne seine Competenz erweitern wollten; Insbesondere diese Competenz-Erweiterung gesetzlich nicht möglich war, weil der Friedensrichter nicht bloß quoad summam, sondern auch quoad materiam absolut incompetent war und durch Privatübereinkommen Niemanden Jurisdiction verliehen werden kann, welche Einräumung der Friedensrichter eine Jurisdiction verleihen könnte, welche die Grenze des art. 7 d. Cod. de proc. überschreitet;

und durch auf dem streitigen Urtheil gestützte Urtheil zusammenfällt und jedenfalls nicht die Eigenschaft eines richterlichen Urtheiles annehmen, mithin auf von einem gar nicht Richter kann sein kann.

In Erw., daß das streitige Urtheil selbst constatirt, daß der verurtheilte David Kastelhuhn das Schätzungsverfahren betreffend nur das an ihn Schreiben für den dem Appellanten als Pachter bezeugten Brief die Summe von 7469 fl schuldig gewesen seien, daher allerdings kein Zweifel unterliegen kann, daß die Erbin David Kastelhuhn zum Betriebe ihres Schätzungsverfahrens das Pachter empfangen hatten, sohin nach die Qualität der Sache als Handelssache feststeht, folglich auch die Competenz hierüber, sowohl gegenüber dem Gemeinen als der Erben Kastelhuhn, nur dem Handelsgerichte zustehen und jedenfalls dem Friedensrichter als exceptionellem Richter der ratione materiae absolut incompetent war, auch durch Prorogation die Jurisdiction nicht erhalten werden konnte.

Aus diesen Gründen

Gefällt es dem Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Gutheißung und Ersten.

L. Huber

V. p. p: 9. 28 Juni 1852

K.B.

p. p. gem. V. 12 Juli 52

Fr.

neuerer Observanzen bemerkenswerth eine reine Civilsache ist, und den Art. 637 C. com. mit Unrecht vom ersten Richter angezogen worden.

a. d. g.

gefällt in der k. Appellationsgemeinde, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die Constitution der Appellaten gegen die Forderung und Anweisung der Appellanten im ersten Hypothekarverzug kraft Urtheils d. d. k. Friedensgerichts in Landau vom 18ten Mai 1849 als ungerechtfertigt und ungegründet abzuweisen; subsidiarisch jedenfalls zu Recht zu erkennen, daß Appellant in den Kosten der Instanz solle verurtheilt und gehalten werden, das darüber Kostenliquidation im Hypothekarverzug vom 21ten Mai 1849 locirt bleibe, die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, die Rückgabe der sämtlichen Gerichtsakten zu verordnen.

L. Lehr

v. p. p. 9. 28 Juni 52

Koch

p. r. g. 12 Juli 52

Post

n:4114.

DIE PASSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

Ofnéitatum № 13451.

in Sachen Josef Werner II, Wirth und Ackersmann in Münchsheim wohnhaft Appellanten von 2 peinlichgerichtlichen Urtheilen vom 12. Mai u. 27. Juni 1851, dann Anwalt Petri

gegen

die Mobiliarfeuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München vertreten durch den Generalagenten für die Pfalz Johann Nicolaus Gerard, Einthuan in Speier wohnhaft Appellatin, dann Anwalt Gulden daselbst.

Anwalt Petri trug vor: es gefalle dem Appellanten gegenwärtig, in dem er Urkunde erhielt, daß das Rufzeugniß seines Urtheils vom 12. Februar 1853 dahingehend, daß, mittelst amtlicher Reformation das erstrichterliche Urtheil vom 27. Juni 1851, die Appellatin zu verurtheilen, an den Appellanten zu bezahlen die Summe von fl 2582. 48 kr. Kapitalien von fl 2000 als Entschädigung für Brandschaden, nebst Zins zu 6 % vom 20. März 1851 an, dahin, die Appellatin in gänzliche Kosten beider Instanzen zu verfällen.

Anwalt Gulden concludirte: es gefalle dem Appellatin Vortrag, Urkunde zu erkennen, daß Appellant durch die Zustellung des am 21. März nebst genehmigten Entschädigungsvergleichniß dem Urtheile des Appellationsgerichtes nachgekommen, aber nicht unterwerfen erklärt hat; sofort dieses Klagvorbringen insufficient zu erklären, und zu Lasten zu verkennen, daß Appellant durch die in seinem Entschädigungsvergleichniß sub 1 № 1 bis 4 inclusive aufgeführten Posten in Abschreibung von fl 759. von der Appellatin seine Entschädigung erhalten habe; dem Appellanten Rückgabe und Mehrzahlung der vorgemeldeten Entschädigung

ein unter Klagepunkt 3 vorgenommener seiner Behauptung wirklich vorhandenen Gegenstände sowie der seinem ersten Deklarationen vom 8. Januar 1851 nachträglich eingereichten Eingaben, Stücke nachzuweisen, dabei den Klagepunkt 3 vorläufig mit der Bemerkung anzugeben und das weitere Detaillieren vorzubehalten mit dem Appellanten in die Kosten dieses Incidentpunktes zu verfallen.

Rücksichtlich die Bestätigung erkennung des Appellanten, soweit sie den gemäß Erkenntnis vom f 2200. Ersatzleistung zu f 1620 f 41 kr Sachgegenstände, die Nachforderung des Appellanten betreffen, gründet abzuweisen und denselben in den entsprechenden Antheil der Kosten zu verfallen, erkennen.

Factum.

Der Inhalt des Erkenntnisses ergibt sich aus dem Berichte des k. Appellationsgerichtes vom 12ten Januar abschriftlichen vorliegenden Theil des Erkenntnisses, dann aus den gegründeten nachträglich entsprechenden Information des Stadtmagistrates Innsbruck vom 12ten Mai 1851 und nachträglicher Information des Stadtmagistrates vom 27ten Juni nämlichen Jahres, erklärt das k. Appellationsgericht die Appellation für unbegründet, dem Appellaten Hausnummer Pfaden zu ersetzen, welcher ihm durch den 6ten Januar 1851 auf seinem Hausgrunde stattgehabten Brand an seinem bei der Appellation vorfindlichen Mobilien erwachsen ist; erwägend, daß dieser Pfaden gesetzliches Ordnung von der Stadt aus Innsbruck zu ver-

Kostennote

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

– Taxe –

Joseph Hörmann, Bürgermeister und Ortsrichter in Mariahilf, Klagender

Gegen

die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der Burgerschaft- und Schiffahrt in München, unterthänigst Beklagte.

	Auslag. fl.	kr.	Gebühr. fl.	kr.	Taxe. fl.	kr.
Ladung	2	07	-	.		
Aktenschaft	-	7	.	.		
Zeit	-	42	-	.		
Aufsatz	-	09	.	8		
Ordnung v. 27. März 1851	.	.	7	.		
Botschaft	4	19	-	.		
Beischaffung der Schadhaften Effecten Ordnung	.	7	.	42		
Zeitg. Verlust	.	56	.	.		
Fortsetzung der Aufsatz & Ordnung mit Beilage	3	02	.	.		
Ordnung v. 12. Mai 1851	.	.	7	.		
Botschaft	8	03	.	.		
Zeugenvernehmung v. 31. März 1851	3	14	.	.		
do. v. 10. Juni	2	01	.	.		
Zeugenladung v. 2. "	10	01	.	.		
do. v. 10 "	4	48	.	.		
Zeitg. des Schriftführers Abschrift v. 12/5. 51	-	56	.	.		
Abfassung der Zeugenaussage	.	.	6	13		
do. Gegenzeugenaussage	.	.	4	12		
Ordnung zu Protokoll	.	.	7	.		
Zeugengebühr	16	45	.	.		
Zeitg. des Protokollführers der Schadmänner	1	26	.	.		
Depot	1	40	.	.		
Canal	1	20	.	.		
Transportirung	3	01	.	.		
Exekution	15	45	.	.		
Porto & Botenlohn	2	03	.	.		
	80	48	32	12		
	32	12				
Sa. fl	113	00				

Die Taxe beträgt:

Sa. fl

Kostenrechnung

für Joseph Werner II. wirth mit Arbeitern in Münchenstein wegen Hypothek

gegen

die Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt der Vorsteher (Hypothekar) und Abgeordneten in Münchenstein, Abgeordnete.

Urtheil v. 21. Juni 1853 reformirt in Sachen Hypothek-Forderung Kosten betreffend

Cause sommaire.

	Bz	Rp.	Bz	Rp.
1. Abschrift der Klage v. Vorsitzenden 27. Juni 1853 Auflage der Appellation		—	—	19. 18.
2. Vorladung mit Copie		—	—	2. 16.
3. Appunat.		—	—	6. 19.
4. Summarische Einstellung in den Akten vorgelesen		—	-	41.
5. Copien		—	2.	20.
6. Urtheil		—	-	52.
7. Zustellung		—	-	7.
8. Zustellung an Hr. Advokat Hr. Schaffner				25. 12.
9. Copirgebühr für die Klage an 26 Bog. 1852 à Batzen	57.			
10. Reise Vorsteher - Münchenstein Hyp. M. à 3 Frcs	146	(57.)	1.	93.
11. Rückweg zu Fuß	146	—	—	11. 57.
12. Intimation 3 M		—	-	52
Copie 20		6.	13.	- 14.
Zustellung		—	-	14.
13. Eingang Zurückweisung angeblich		—	-	46.
14. Protokoll v. 12/1. 53		—	-	7.
Copie 4 Bog		—	17.	41.
Zustellung		—	-	28.
15. Instruktions Etat, 18 Posten à 22 a 3 Bzl		—	-	27.
Copie 18 Posten à 3 a. 3 Bzl	144	13.	86.	- 21.
Zustellung		3.	18.	- 21.
16. Ordnung		—	-	27.
17. Abgeordnung		—	-	7.
18. Einleitung 2 B		25.	12.	
Copie 20		6.	18.	- 14.
Zustellung		—	-	14.
		—	-	46.
		81.	03.	28. 22. 39. 37.

Abgesetzigen Kostenrechnungsbetrag sagen zusammen Batzen

Solothurn, den 16. August 1853

Der Gerichtsschreiber: P. Lutz

Der Präsident: Munzinger

Gld. Meyard

	fl.	kr.	d. s. p.
Latus:	81. 03.	28. 22.	39. 37.
19. 2 Abschriften	—	1. 04.	
20. Porto und Einnehmer Porto der Parteien	—	49.	
21. Diurna Principal	—	—	- 49.
	—	7.	
	81. 03.	30. 02.	40. 04.
		81. 03.	—
		111. 05.	
			111. 05.
Zusammen =			151. 09.

Zweibrücken, 27. Juni 1853.

L. Seitz

Adv. gnosce ab me Gebühr 57 / 150 f 12

Die Abschrift von Werner in der Appellationssache gegen Bauer um die Summe von fünfzig Gulden gezogen Krenzer schreibe fünfzig Gulden gezogen Krenzer schreibe

Zweibrücken den 29 Juni 1853

Eberhardt

N: 4114.

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

Actum

für Joseph Werner II, Wirth zu Altenkirchen im Münchweiler, appellanten von 2 gegen Urtheilen vom 12ten Mai & 27ten Juni 1851,

Gegen

die Mobiliarerben von Christina Schmitt Wittwe des Leonhard Schmitt Ackersmann zu Altenkirchen im Münchweiler, respondentes durch ihren Gemeinderathsmann für die Pflegschaft Joh. Nik. Gerard, Kaufmann in Zweibrücken wohnhaft, appellatin.

Es erscheinen

beim k. appellationsgerichte, indem es Urkunde vorhält dieses das Urtheil vom 12ten Januar 1853 genau zu beachten, mittelst endlicher Reformation das erstinstanzliche Urtheil vom 27ten Juni 1851, die appellatin zu verurtheilen an den appellanten zu bezahlen die Summe von f 2582. 48 kr, nebst d. von f 2200 als Entschädigung für beanspruchten nebst Zins zu 6% vom 20ten März 1851 an, gleichwie die appellatin in sämtliche Kosten beider Instanzen zu verfällen.

V. p. pl. 13 Januar 53 Seitz
14 ej.

L. Seitz

Nro 4114

Antrag

für die Mobiliarfeuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München, repräsentirt durch ihren Generalagenten für die Pfalz, Herrn Nicolaus Gerard, Kaufmann in Frankenthal wohnhaft, Appellantin

gegen

Johann Werner II, Wirth und Ackersmann in Mundenheim wohnhaft, Appellaten von zwei gehörig registrirten schiedsrichterlichen Urtheilen vom 12ten Mai und 27ten Juni 1851, vertreten durch Anwalt Petri.

I. D., daß Appellat durch die Aufstellung des unterm 21 März abhin spezifizirten Entschädigungsverzeichnisses zwar formell, aber nicht materiell dem Arrêt des K. Appellationsgerichts vom 12 Januar 1853 entsprochen hat, indem er hiernach offenbar detaillirt die einzelnen verbrannten sein fehlenden Gegenstände und den für jedes Stück erlittenen Schaden festzusetzen gehabt hätte und sich nicht darauf beschränken durfte, daß er bloß die einzelnen Positionen aus der die Grundlage der Police vom 22ten Dezember 1848 bildenden Specification vom 7ten Dezember 1848 herausschrieb, denselben seine am 13 Januar 1851 abgegebenen Erklärung über die nach dem Brande noch vorhandenen Gegenstände mit einer von ihm selbst gemachten beliebigen und von jener Specification abweichenden Schätzung gegenüber stellte und sich dann die hiernach ergebende Differenz mit den Schätzungsposten in der erwähnten Specification ohne weiteres und en bloc als Schadensforderung aufschreibt.

I. D., daß dieses Verfahren um so unstatthafter erscheint als a, nicht der Werth der geretteten Gegenstände, sondern nur derjenige der verbrannten zu ersetzen ist, der Werth dieser letzteren daher genau ermittelt werden soll, zu diesem Behufe der Versicherte alle möglichen Mittel an die Hand geben muß, insbesondere präcise, genaue und detaillirte Angaben zu machen hat, die einer Prüfung unterworfen werden können; b, derselben nach den Bedingungen der Police (Art. 4. 14. 17. 18 und 19) immerhin nur den alten Werth, welchen die Gegen=

[illegible] zur Zeit der Zinnahme [illegible] gepfändeten Pfändungsobjekte zu bezeichnen sei, [illegible] Exekutionsführer über [illegible] Pfändungsprotokoll [illegible] Jahre 1848 beigemessen Lesarten [illegible] will, daß er die gepfändeten [illegible] jenem Pfändungsprotokolle [illegible] z. B. 5 Tisch à 3 fl. zahlt 6 fl.; 12 Stühle à 1 fl. 45 kr. zahlt 3 fl.; 4 Bänke à 1 fl. 30 kr. zahlt 2 fl.; einen Küchenschrank zu 10 fl. zahlt 25 fl.; Kochofen zu 5 fl. zahlt 15 fl.; Zinn 6 fl. zahlt 18 fl. 3 Bettstätten à 40 kr. zahlt 1 fl. 15 kr.; 5 Bettladen à 1 fl. 30 kr. zahlt 7 fl. und somit implicite um seinem [illegible] Pfändungsobjekte [illegible] Pfändungsobjekte nicht [illegible] – wie einem erwachsenen Sohne – in dem gleichen Pfändungsorte belassen, sondern [illegible] so viel über [illegible] Pfändungsobjekte in der gerichtlichen Verhandlung [illegible] Pfändungsobjekte [illegible] gepfändeten [illegible] Pfändungsobjekte [illegible] c., Exekutionsführer jenen verschiedenen Pfändungsobjekten – wie in seinem Vorhalte vom 27. Juni 1851 consequentiae ist – willkommene Erklärung abgegeben hat: daß [illegible] von ihm mit verhältnismäßig [illegible] Pfändungsobjekten [illegible] gepfändeten [illegible] Pfändungsobjekte [illegible] Zeugen [illegible] Pfändungsobjekte [illegible] Pfändungsobjekte [illegible] verschiedenen Zeugnisse [illegible] der [illegible] Exekutionsführer [illegible] Zeugen [illegible] Zeugen [illegible] Zeugen

PENSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

ausgeschlossen. Demgemäß in der Gemeinschaft von 1759 für die beiden Bürgerinnen Fürsten Dynasten Walter im ersten aufgenommenen Werke festgesetzt sind bestimmen, ist vor Bestimmung vorgenommen worden und nicht auf den Gebäudepreis gesehen, dieser muß nur in jenen Räumlichkeiten genommen sind vorhanden sind und vorsichtsweise, dann vorhanden.

L. V., vorgenommen selbst einbaut durch Gebäudepreis vorgenommen ist, den hier nur ab und zu einzelne entsprechende, ein wenig fundamentmäßige Abzug, welche einen und gewisse Werk wenig mehr nur Maßnahmen verbauten Räumen, in welchen bestehen Räumlichkeiten sehen der Aufbau und die Verbindung des Gemäuers und übrigens dienen müssen, bemessen gewissen Gegenstände mehr Einfluß gewissen können, welchen Gegenständen müssen Gebäudepreise der Lage;

dagegen aber die Schätzung gewinnt – ein wesentlicher Abstand eine Schätzung festgestellt sie vorgetragen müssen, dass die Räumlichkeiten für Verschiedenheiten von 1/4 bis 1/2 per Schaden als für die untern Werkzeuge einer gleichbenannten sind bestimmt;

dagegen Parallel, falls die gewissen Gegenstände, angetan in den untern und gewissen Werke, mit dem Gebäude fällig verschätzen wollen, einen höhern Gewinn, als vorgesehen bezeichnet, fällig bezogen müssen.

L. V., vorgenommen Art. 8 der Police die Bestimmung enthält: dagegen Versicherte, wenn er die versicherten Gegenstände ganz oder zum Theile von dem in dem Versicherungsbriefe bezeichneten Orte einen andern verbringen will, verpflichtet ist, dieselben der Gesellschaft anzuzeigen, die Genehmigung derselben muß sonst Police nachsehen zu lassen und, wenn solche Gesellschaft nicht ertheilt, wegen versicherter Gegenstände einen höhern Assecuranzbetrag zu bestimmen, denselben zu bezahlen, – mit der weiteren Bemerkung: „Bei Unterlassung einer solchen Anzeige behält die Gesellschaft „ein Recht der Auflösung des Versicherungsvertrages (wovon die „selbe ebenfalls benachrichtigt ist) den schon bezahlten „Assecuranzbetrag, und der Versicherte verliert

„ Feuer und Nachfeuer Gefahr bei einem Brande kein Recht „auf Entschädigung.“

L. V., vorgeschlagen Gemeindehaus gewesen der Bezirksamtmann, welcher von der Verbringung der gewissen Gegenstände auf den Gebäudepreis der Bezirksamt keine Anzeige vernommen sind, um sie machen zu können müssen, obgleich beiläufig nur in Folge der Nachgenehmigung des Vertrages resp. der Versicherungsurkunden Verbringung dieser Gegenstände müssen Feuer der gewissen Gefahren eingetragen ist, dass Gegenstände da, wenn sie an ihrem bezeichneten Aufbewahrungsorte noch verbleiben müssen, nicht verbrannt sein müssen, und als Beweismittel einen neuen über ihre gewissen Grund zu deren Verbringung müssen Feuer nicht angegeben werden, da er die letzte Zeugnisse sehen im Betrage 1850 gefallene Feuerversicherungen 3 Anzeigen seit das Gemäude keine Zeugnisse zugestellten bestehenden Gegenstände 8), sie sein für die Entfernung der Gemäude Grund bestand und an allgemeinen nachgesehen, wenn gewisse Gegenstände, wie die ad II und III der Police, z. B. die Manuskripte, Akten, Gemälde, die Betten, die Kleider der Familie und keinerlei sämtliche Wirthschaft ꝛc, nicht den Feuer kamen.

L. V., doch – wenn man nicht von der Summe einer Police wegen Nichtversicherten Fahrnisse abschätzen – immerhin Appellant nur selbstständig gewissen, diese verschiedenen Gegenstände nicht den Feuer unter die Zeugnisse und nicht unter den Betrag zu bringen, dass gewissen Akten zu beschreiben sind, dass Gegenstände Vergütung von der Appellantin nicht gewissen kann,

dagegen in den Entschädigungsvergleichen der Appellanten die unter I. Art. über Winkler. nachgesehen Fahrnisse im Gesammtbetrage von 1759 fl vorgesehen sind und ausgenommen bezeichnet sind, für deren Verbringung nicht den Feuer jeder Gefahren Grund ungültig, der Entschädigungsbetrag gewissen gemäß abzuweisen ist.

L. V. Subsidiarisch, dass die Appellantin, falls sie vor

kaufen erklärt wird, und für die so eben empfangenen 4 Zanglämpchen gleichfalls die Entschädigung zu leisten, und wenn sie sich unter dieser Voraussetzung etwa auf die Reparatur der Entschädigung anlassen soll, gegenwärtig ist, die wenigen Details mit der Taxe vom 15 Januar 1851 über den Ersatz der Glocken zur Kälteschnur zu messen und sich in dem schiedsrichterlichen Verfahren vom 27 Juni 1851 entschieden, wofür die Glocken bei der Zusammenstellung zu den Lustres und Kronleuchtern mit den für wirklichen Gegenstände ausgewechselt sind, die verbrannt sein sollen, Gegenstände ausgesucht und sich darüber zu erklären, – wie dies auch mit abgeschriebener Verbesserung alles Taxe geschehe.

Ad I der Police mit 618 ℔. ℔. Sgr.

1., 22 Lichte. Nach der Erklärung Nr. 34 sind 11 verbrannt. Nach der Taxation der gerettet à 5 ℔. die Entschädigung für 3 Stück. Nach der Rechnung über 65. —

2., 30 Lichte. Verbrannt 18 nach Nr. 36 der Erklärung. Nach der Taxation der gerettet à 1 ℔ 15 Sgr. Schaden wie 17 verbrannt nach Regel. 22. 45

3., 30 Lichte. Gerettet 11, sind verbrannt 19. Nach dem Anschlag der gerettet à 1 ℔ 30 Sgr. 28. 30.

4., 2 Lampen und Gestelle. Ersetzung unter den gerettet Gegenständen. —. —.

5., 2 Wandschränke. Ersetzung nicht in dem Verzeichniß der verbrannten Gegenstände. —. —.

6., 3 Kommoden für Kleider und Wäsche zu 10 ℔. Nach der Taxe vom 8 Januar 1851 Nr. 8 sollen 2 verbrannt sein, deren Wert unter Zugrundelegung der Schätzung der Tischler vom 10. Januar 1851 somit in der Taxe vom 1. Februar 1851 bereits ist zu 18. —

7., 2 Lichtschirme zu 2½ ℔. Wurden gerettet. —. —

8., 2 Lampen à Zusammenlegen zu 20 ℔. Sind keine verbrannt. nach der obigen Regel. —. —

9., Krystall u. Glasuntersätze zu 40 ℔. Sind gerettet für 15 ℔. Schaden. 25. —

= 173. —

Uebertrag = ℔. Sgr. 173. —

10., Porzellan und Lampen zu 40 ℔. Ist keiner verbrannt. —. —

11., Lichtscheere aller Art zu 15 ℔. Nicht verbrannt. —. —

12., Sinn zu 18 ℔. Nicht verbrannt. —. —

13., 2 Tischmützen zu 6 ℔. Eine soll verbrannt sein 3. —

14., Ein Waschtisch zu 15 ℔. 15. —

15., 5 Kisten zu 15 ℔. Nach der Erklärung sind nur 2 Kisten verbrannt. Die andern Effecten haben für 3 Kisten Platz. 6. 42.

Zusammen = 194. 42
43. 45
183. 57

Ad II der Police mit 71 ℔.

16., 3 Mannscripeaux zu 6 ℔. Nach der Erklärung Nr. 43 sollen 2 verbrannt sein; Nr. 47 Gegenstände sind gerettet. Ist bei- 4. —

17., 2 Lampen zu 30 ℔. Nach der andern Effecten Liste sind sie gerettet zu 4. —
Schreibtisch in der Erklärung Nr. 32 entschädigt mit 15 ℔.

18., Portraits und Tableaux zu 25 ℔. Sollen bei Schätzung sein durch Abräumen. Die Effecten haben sie für gerettet. Nr. 47 zahlen 3. —

19., Lampenverzierung zu 10 ℔. 10. —

Zusammen = 23. —
9. —
14

Ad III mit 1621 ℔. ℔.

20., 6 vollständige Schlafzimmer Betten zu 450.

21., ein einschläfriger Bett zu . . . 50.

22., ein Kinderbettchen zu . . . 10.

Zusammen = 510.

Nach der Erklärung vom 8 Januar 1851 Nr. 19 soll Derselbe selbst den Effecten an diesen drei Positionen nur 1 Matratze zu . . . 225. —
mit gerettet zu jetzt 300 ℔ haben will.

23., 12 wollene Steppdecken zu 10 ℔. Sollen verbrannt sein, dafür . . . 100. —

24., 40 Leintücher zu 80 ℔. Sind gerettet 8. Ersatz für 32 Stück . . . 64.

= 389. —

	fl.	xr.
Uebertrag	389.	—
25., 15 Badewannen für ganze Bäder zu 150 fl. davon für 5 fl verrechnet. Bleiben	145.	—
26., 20 Sitzbäder zu 10 fl. davon 3 verrechnet und von Rück selbst remittirt zu 1 fl 36 xr. Macht für die 15 verbrannten zu gleichem Preise	24.	—
27., 12 Terrinen zu 6 fl.	6.	—
28., 40 Chocolatiers zu 20 fl. davon 18 verrechnet. Bleiben für 22 Rück	11.	—
29., 25 Waltersöcke zu 25 fl. davon hinweg Einer in der Erklärung über die verbrannten Gegenstände vom 31. Januar 1851	—	—
30., Feuerversicherung für Männer zu 120 fl.		
31., " Gevatterinnen zu 90.		
32., " für Kinder zu 80.		
33., Kleidungsstücke für Männer zu 150.		
34., " für Frauen zu 100.		
35., " für Kinder zu 150.		
zusammen = 690 fl.		
davon werden als gerettet angegeben:		
10 Mannsleute . . . 20 fl		
8 Frauensleute . . 12.		
Mannskleider . . . 50.		
Frauenkleider . . . 45.		
= 127.		
Bleiben =	563.	—
zusammen =	1138.	—

Ad II mit 35 fl.

36., für Wäsche-Verschlag zu 15 fl. Stellt genug ab, weil [illegible]	15.	—
37., 8 Mannskleider zu 10 fl. davon 3 verrechnet und retirirt zu 2 fl, mithin à 40 xr. hievon für 3	3.	20.
38., 4 Frauenskleider zu 6 fl. alle gerettet	—	—
39., 16 blechene Kästen zu 4 fl.	4.	—
Zusammen:	22.	24.
ab	15.	
	7.	20

Ad V Sportelgefälle 30 fl.

40., davon soll verbrannt sein für 32 fl. In der vorgelegten Erklärung N° 33 jedoch nur 30 fl angegeben. Die 2 mehr gegebenen Gegenstände haben hiefür 15 xr bezahlt. Dieses Sportelgefälle ist aber auf der Police excl. Prämie nur im Pferdestall versichert. Es mindert also hiefür nach Art. 3 der Police gar keine Entschädigung zu fordern. —

Ad VIII mit 1115 fl.

Man fordert hiefür im Ganzen 751 fl und, nach Abzug des Brandschadens, mit 605 fl 48 xr, indem man dem Gesuche gemäß die Freisetzung der nirgends Reclamirten vom 8. Januar 1851 erhöht, folgendermaßen:

				fl.	xr.	fl.	xr.
41., 20	Mutter-Kühe,	preisangesetzt	130 fl	2600			
42., 25	"	Ochsen,	"	125	"	175.	
43., 20	"	Kalbe,	"	80	"	110.	
44., 60	"	Schafe,	"	240	"	270.	
45., 4	"	Schweine	"	30	"	36.	
129.				605.		751.	

Vorstehende Expertise vom 10. Januar 1851 in Verbindung mit der Aufnahme des Baumeisters Keller von demselben Tage und der Aufsatz des 12. Gemeindsmannes, des Gegenmannes 1, 7 u 8. können aber nur folgende Quantitäten als verbrannt mit den von der Expertise bestimmten Preisen angenommen werden:

	fl.	xr.
14 Mutter Kühe à 6 fl 30 xr	91.	—
6 " Ochsen à 6 fl 30 xr	39.	—
8 " Kalbe à 4 fl	32.	—
24 " Schafe à 4 fl	96.	—
52	258.	—
davon gehen ab 1/5 nach Police Art. 2 ab mit	51.	36.
Bleibt Baarzahlung =	206.	24

Nachträglich konnte hiebei der Ansatz der 2. Expertise mit 450 fl, wenn nun die angegebenen Quantitäten als wirklich verbrannt angenommen wollte, gefordert werden.

Ad IX. Tabakblätter zu 144 fl.

46., Oekonomierath gibt 15 Centner als verbrannt an à fordert à 8 fl zusammen 120 fl.

Buchbinder Heyertisch Kunsta abwarter Häuser Fürstland 12 Centner festen, würde zu 8 fl 6 pfd 912 Centner neue Tücher von 96 fl abwarfen. Da aber der Tuchbinder in dem Verfahren verfahren würde, daß den Verbindungen muß der Hemmschuhe verbrennt würde, daß der Tuchbinder allein dürfte den einzelnen braunbrennen Rest, der der Musikpreisen der Tuchmacher nicht lassen wollte, gebildet sei: so kann in keinem Falle Appellant sogar eine Entschädigung hierfür verlangen. Art. 8 der Polizei-47. Fürsorgestellung der beschädigten Möbel . . . . 71 fl 6.

Fürstl. Kasse 4. 10 Juli 1851 in actis

	Zusammenstellung:	fl	xr	Fl.	Kr.
I.	1–15	~~197.~~	~~42~~	183.	57
II.	16–19	~~14.~~	—	14	—
III.	20–35	1138.	—	1138	—
IV.	36–39	~~7.~~	~~20.~~	7.	20
VIII.	41–45	206.	24.	206.	24
IX.	47	71.	—.	71	—
	Im Ganzen:	~~1635.~~	~~26.~~	1620.	91

A. d. G.

Gestalt ist dem B. Appellationsgerichte, Urkunde zu erstellen, daß Appellant über die Aufstellung der vom 21 März abhin festgesetzten Entschädigungsverzeichnisse dem Verfahren des Appellationsgerichtes nur soweit, als er mit seinem Verzeichnisse für insufficient zu erklären, und zu Recht zu erkennen, daß Appellant für die in seinem Entschädigungsverzeichnisse sub I. 1 bis 4 inclus. aufgeführten Posten im Gesammtbetrage von 1759 fl 6 von den Appellaten keine Entschädigung anzusprechen habe; dem Appellanten aufzugeben, sein Verzeichniß der zuerkannten Entschädigung in seiner Eingabe nicht weiter anzuführen, als es sich auf die Gegenstände, wegen der seinen entgegen Entscheidung vom 8ten Januar 1851 verfügung ist, beziehe; den nicht genannten Gegenstände wegen der seinen entgegen Entscheidung vom 8ten Januar 1851 verfügung ist, beziehe; den nicht genannten Gegenstände wegen der seinen entgegen Entscheidung vom 8ten Januar 1851 verfügung ist, beziehe; den Appellanten in die Kosten dieser Instanz mit 42 zu verurtheilen.

Entscheidungsgründe: die Entschädigungsforderungen der Appellanten soweit sie den früher geforderten Betrag von 1635 fl 26 übersteigen, für unzulässig zu erklären, dieselbe auf den Betrag von 1620 fl 41 zu beschränken, die Abschätzung der Appellanten als übertrieben abzuweisen und denselben in den entstandenen Kosten dieser Instanz zu verurtheilen.

V. p. pl. 13 Juni 53
H W.

G. Gabelle

Nr. 555.

Zustellung.

Am Acht und zwanzigsten Juni tausend achthundert fünfzig ward dem [illegible] und zugezogenen Theile

Auf Anstehen des Herrn Advocat Advocaten Werner

Herr Advocat Dr. Petri

Dem Herrn Gulden, Anwalt des Appellaten, zu fügen.

A. Petri

mehr nach Maßgabe des Verfassungsentwurfs vom 2 November 1848 und des gegenwärtigen Prozeß beschlossen wird? – Der Anwalt des Appellanten hingegen hat auf den 21 März abhin den Anwalt der Appellaten der Entschädigungsverzeichnisse gegenüber, wonach sich der streitige Posten des Appellanten im Ganzen auf 2582/48 er beläuft, hinaus, daß sie das appellatische Urtheil durch Urtheil vom 10 Mai abhin gänzlich abändern. Die Sache kam sofort zur weiteren Verhandlung in die öffentliche Sitzung, worüber die obigen Verträge genommen wurden, worauf es sich fragt:

1. Ob die appellatischen Einreden gegründet sind? Wenn nicht,
2. Auf welchen Betrag die Entschädigungsforderung zu herabgesetzen und diesen festzusetzen ist?
3. Was bezüglich der Kosten zu erkennen ist?

A. Petri

Heute ist der unterzeichnete Carl Adolphus Lauber, diesige Niederlage preußischer Loose [illegible] bei dem königlichen Loose-Collectorat [illegible] zu Frankenthal [illegible]

[illegible] Gulden Accord der Mobilien-Loose [illegible] Hauptstadt des königlichen Lotteriefonds [illegible] Appellaten [illegible] [illegible] mit [illegible]

Abschrift von gegenwärtiger Appellation hiermit genommen Akten Fiat.

Actum ut supra [illegible]

C. A. Lauber

Nr. 7664. Registrirt zu Frankenthal den 28ten Juni 1853 Fl. 37 kr. [illegible]

L. Lautert.

Walter

Nº 4114. Einleitaten Nº. 13321.

[illegible] Berner II. Wirth und Bäckermeister in Münchheim wohnhaft, Appellanten an 2 Theil [illegible] vom 12. Mai und 27. Juni 1851, contra den 1. Friedrich Jaspis, Rechtsconsulent in Frankenthal, 2. Heinrich Lichtenberger, Kaufmann in Ludwigshafen, und 3. Georg Adolph Weingand, Tabakfabrikant in Grünstadt wohnhaft, dann Anwalt Götz,

Appellaten

die Mobiliarpfändung [illegible] der baierischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München, vertreten durch die Appellanten dann die Theilnehmer Jakob Nicolaus Gérard, Kaufmann in Speier wohnhaft, Appellaten, dann Anwalt Gulden

Anwalt Götz sagt dass [illegible] Appellationsgründen, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, die Appellaten zu verurtheilen [illegible] den Appellanten zu bezahlen die Summe von fünfhundert fünfundsechzig Gulden 6 Kreuzer vom 20. März 1851 an, die Kostenfolgen der Appellation zu erkennen, und den Appellaten in gesetzliche Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Anwalt Gulden concludirt: den gegnerischen Appellationsgründen, die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Appellkosten und Kostenfolge.

Factum.

Appellant hat bei der appellatischen Feuerversicherungsanstalt für den Betrag von fl 4500. Mobilien versichert, laut Police vom 22. Novbr 1848, für Bengal pfand und registrirt in dem Rentamte Edigersheim unterm [illegible] 1851 sub Nr 37 laut Quittung vom 6. Februar 1851 der Betrag [illegible] und [illegible] der Appellanten [illegible]

Antrag

für Johann Werner II. Wirth u. Ackermann in Mundenheim wohnhaft, Appellanten gegen 2 Friedensgerichtliche Urtheile vom 12. Mai und 27. Juni 1851, wirksam durch 1) Friedrich Dupré, Rechtscandidat in Frankenthal, 2) Jakob Lichtenberger, Landmann in Ludwigshafen, u. 3) Georg Adolph Weygandt, Gerichtsvollzieher in Frankenthal wohnhaft,

Gegen

die Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt der Rheinbayerischen Hypothekenbank in München, vertreten durch ihren Generalagenten für die Pfalz Johann Nikolaus Gérard, Landmann in Speyer wohnhaft, Appellatin.

Es gefalle

dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die Appellatin zu verurtheilen an den Appellanten zu bezahlen die Summe von zweihundert zwei Gulden nebst Zins zu 6 Prozent vom 20ten März 1851 an, die Rückgabe der Faustpfande zu verordnen, u. die appellatin in sämtliche Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

L. Lehr

V. p. pl. 24/Dez. 52 Kuhn

---

seiner Ehefrau Margaretha Gerard geborne Dupré und die darauf befindlichen Früchte und Mobiliargegenstände vom Feuer betroffen wurden. Am 8. Januar wurde von Gérard die Erklärung des Appellanten über die ihm verbrannten Gegenstände und deren Werth aufgenommen, ebenso wurde eine Spezifikation über die noch vorhandenen verschonten Gegenstände und deren Werth aufgenommen. Am 10. Januar begutachteten die Experten Lichtenberger und Weygandt zur Ermittlung des Brandschadens. Da diese Experten in ihrem Gutachten selbst keinen bestimmten Raum annahmen, so ernannten die Parteien andere Experten, die neue Instanz beizogen, um den amiables compositeurs den Schaden zu ermitteln und zu begutachten. Diese schätzten, in einem Gutachten vom 1. Februar 1851, das vorhandene Inventar zu fl 2200 rh. Da jedoch Appellant fl 100 weiter verlangte, und eine Taxirung nicht zu Stande kam, so belangte Appellant die Appellatin auf Zahlung von fl 300 mit Zins vom 20. März 1851 an vor das Friedensgericht, um über die Taxe zu entscheiden, indem er von der Friedensinstanz eine Entschädigung von fl 2200 beanspruchte. Durch Urtheil vom 12. Mai 1851 haben die Friedensrichter Beweisung durch Vorlage von Urkunden und Zeugen auf über die Schätzung und den Werth der angeblich verbrannten Gegenstände, und setzten die Parteien zur Gegenbeweisführung, allgemeiner, insbesondere über jene Behauptung an, daß der Taxator der Klägerin die angeblich damals verbrannten Gegenstände nicht habe taxiren können. Nach stattgehabten Zeugen- und Gegenzeugenverhören verkündete die Friedensinstanz durch Urtheil vom 27. Juni 1851, daß Kläger, wegen Nichtvorlegung in seiner Beweisführung, der Handlungsstimmung des Art. 16 der Police verfallen, daher jeder Entschädigung verlustig sei, und verurtheilte die Klägerin gemäß mit Kosten. Gegen beide Urtheile hat Klägerin die Appellation ergriffen. Durch

DIMENSIONS-STEMPEL

Nro 4114

Antrag

für die Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt der deutschen Gypsfabrikanten in Mannheim, vertreten durch den Generalagenten, Herrn Nicolaus Gerard, Kaufmann, in Speyer wohnhaft, Appellatin

gegen

Joseph Werner, den Jüngsten, Gypsfabrikanten, in Mundenheim wohnhaft, Appellaten

wegen gegenwärtigen Erkenntnis vom 12 Mai & 27 Juny 1851, durch Anwalt Peter Hambach.

Es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Gebührende & Kosten.

L. Gulden

v. p. pl. 28 Dez. 52

Kuhn

den Grund der genommenen Entweisungsfrage
vor bei:

1, Sind die Bürger verpflicht mit dem Ernennungs-
Beschluß worden, welcher ihm durch
Urtheil vom 12. Mai 1851 mitgegeben
worden ist?

2, wenn ja der Fall, die Bürgerverfügung
von Art. 16 der Police gegen den Bürger
zurückzuweisen? wenn nicht,

3, ist die Appellantin für entschädigungs-
pflichtig zu erklären, wegen der Ent-
fernung der Pferde über einen weite-
re Strecke zurückzuweisen?

L. Pohl

Demnach gelten Annahmen der Appellantin
zu Recht bestehen.

L. Pohl

No 58.

Ausfertigung

Aus Rathserkenntniß ist dem [illegible]
Beschwerdeführer Damian,

Klägerin Appellantin die Ehefrau Petri, Amalie geb.
Appellatin Werner

Sache in Untersuchung gezogenen Civil Rechtlichen Sachen
der Klägerin, zu Gerichtskosten Appellationsgerichts
dem Herrn Gulden, Amalie für die Rechtlichen
Beurtheilung Verhandlung des Beschwerdeführers
und Klägerin in Mainz [illegible]
Kosten Rechnung mit [illegible]

Abschrift

Abschrift der vorstehenden Urkunde ist gegeben
an diesen meinen Akte beigestellt.
Lösen vorzeichnet Gerichtsschreiber.

E. v. Lauter

Fasc. 08.
No. 01
Appl. 17
46 K

No. 3194. Eingetragen zu Folio 218 des Buchs 3.
Für Christ. Ochs Rechnung, Wittwe.

14 Kreuzer

N. 4113

Ordnung

für Conrad Loeb, Gastwirthsmann und Bürger, in Rheingrafenstein, Appellanten von einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts in Landstuhl vom 20 November 1831;

gegen

1. Anna Maria Mann, Ehefrau von Peter Kellerle, Ackersmann in Gündershausen wohnhaft, und Letzteren der ehelichen Ermächtigung halber Gütergemeinschaft wegen, 2. Henriette Mann, Ehefrau von Johann Georg Baum, Ackersmann in Albershausen an der Rhön wohnhaft, 3. Letzteren selbst, sowohl der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, als auch Conrad Ramershövel'schen Gutsrestes von Johann Philipp Mann, Schneider, gebürtig in Albershausen, jetzt in Columbus im Staate Ohio in Nordamerika wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Petri vertreten.

In Sachen, daß die von den Appellaten gegen den Appellanten vor dem Landgerichte Lauterecken abgeführten Verhandlungen und Auflösung des vor Notär Schmidt in Lichtenberg abgeschlossenen Vertrages vom 18ten October 1828 mittelst Urtheils als einem Theile des Vertrages, welchem derselbe von dem Appellanten vollständig erfüllt ist, von Seiten der Appellaten beigetreten, welche dem Appellanten die in Vertrag verbrochene Gegenleistung nunmehr entziehen wollen;

Nachdem Klage jener rechtlichen Gemeinschaft ermangelten, gegen das Princip der Theilbarkeit der Verbindung, welche unter den contrahirenden Theilen Gesetzeskraft haben und nur aus gesetzlichen Gründen revocirt oder aufgelöst werden können, (art. 1134 Cod. civ.) verstieß; daß von dem ersten Richter keinerlei Beweisführung hierüber gegeben wurde, sondern die Klage als unbegründet hätte abgewiesen werden sollen.

Da daß das erste von dem ersten Richter verworfene Hinderniß der Appellaten, daß dem Verbindungs-Theile eine causa oder eine causa illicita zu Grunde liege, Umgehung des Acts, nur vorschützt, frevel war, da sich hinter Appellant verschleicht hatte, für die Appellaten, welche kein Geld besaßen, ihre anhängigen Prozesse gegen Klagstein, Heilmann und Sandhaar zu führen zu können und die neuen Klagen wegen der Nutzungen gegen die nämlichen Personen und die selben Sachen zu erheben und dergleichen zu stanzen zu verfolgen, zu diesem Behufe ihnen seine verpflichteten Dienste zu widmen, alles Nöthige zu besorgen, die erforderlichen Reisen zu machen und alle Lasten, wie sonst diesellben auf sich nehmen möchten, und seinen eigenen Mittheilungen zu bestreiten;

PENSIONS-STEMPEL 14 Kratzer

Antwort

für 1, Franziska Baum, Ehefrau von Johann Georg Baum, Ackersmann in Aschbach an der Pfrimm wohnhaft, mit diesem solidarisch, der Klage Fortsetzung und Widerspruch gemäß, 2, Anna Maria Baum, Ehefrau von Peter Keller, Ackersmann in Grünstadt, Landgerichts Frankenthal wohnhaft, mit letzterem solidarisch, der Klage Fortsetzung und Widerspruch gemäß, Appellaten,

gegen

Margaretha Loeb, Ackersfrau und Mutter in Vormundschaft wohnhaft Appellantin von einem Vorfalle des Landgerichts Frankenthal in Civilsachen vom 20. November 1843.

In Betreff eines Vorfalls gegen Ackersleute Baum und Consorten betreffend, daß zur Zeit des Vertrages vom 18. Octbr 1842 die rückständige 3. Rate v. Cons. vorgeschossenen Taufschein ausstehend waren welche durch Zession v. 26. Juni 1843 zurückbezahlt wurde,

daß die ganze Schuldsumme Loeb's dann bestand, daß von den Zinsen seit dem Tode ihres Mannes Jahre 1842 und diesen vom 27 Juli 1843 seine Leistungsfähigkeit bezahlt,

daß sodann, wenn weiteres in der Sache zu geschehen hatte, lediglich darin bestand: a, daß Beklagte einen gerichtlichen zu übergeben, um die Kosten gegen Ackersleute Baum & Cons einzutreiben, falls solche nicht gütlich bezahlt würden und sodann b, die dem Notäre in Civilsachen eine Rechtsbelehrung Vertretung zur Verantwortung der Gerichtskosten für Loeben;

In Betreff eines Vorfalls gegen Peter Bauer betreffend, daß dieser in der Hauptsache bereits durch arrêt vom 21. Juli 1834 endlich rechtskräftig entschieden war, mündlich nur noch die Entschädigung, Klage resp. die Exekution zu bestimmen war – eine Entscheidung, welche durch den beiliegenden Urtheils

des Anwalts und Gerichts taxen waren, und wobei die Gerichte die Appellanten nur dem Gesetz und der Gerechtigkeit, einige Briefe zu schreiben und die Rechnungen zu contrahiren;

da Beklagter aber den Letzteren nicht einmal wollständig schriftlich und bis ursprünglich um die Taxe, gerechnungsbeamten nicht kommen wollten, weshalb diese ihre Taxenberechtigkeit gegen die Taxe, den Rann ausdrücklich verlieren und dagegen mit Gerichtsbeschluß gestellen hinaus, wodurch ihnen die Ausübung von Rg. 7 so genommen ist.

Drittens. daß Klagenant in erster Instanz geltend eingewendet hat, daß die früheren Lage gegen Beklagten nicht Restitution der Rechtungen nicht früher gehören, Lage, welche verloren ging, und den Taxe Rann nicht Taxen dazu rechnete

Zweitens. daß es klar ist, daß die Honorar für die Auslagen und angebliche Vermehrung der Appellanten nicht in mündliche Verhandlung, stellung rechnen, sondern der gerichtlichen Abrechnung und Formulierung unterliegen muß;

daß Klagenant, wie Beklagten, daß sich auf gerichtlich man zu titulieren bleibt, besonders durch Instruktion nicht bestätigt, und daß die Ordnung jenen gerichtlichen Verkehr nicht stören, sich bedrücken, weshalb wie Klagenten ihre besondere Gerichte als sine causa rechnet;

daß er gegen die Appellanten nicht negativen Taxe als seine Auslagen, und daß, wenn sie der verklagten für sein verlangt und Taxe, rechnung nach übrigen Gott Genugtuung, die nur recht als wirkliche Belastung für seinen Mandanten ist.

Drittens. daß der Taxe, wie er am 18. October 1842 abgeschlossen worden ist, keine in pecuniärer seine Belastung enthalten Taxe, als 1, denselben, nach der eigenen Auffassung des Appellanten, durch die Endigung

der Rechtfertigung vom 31. Aug. 1843 wesentlich modifiziert worden ist, und als 2, die Taxen Rann den Appellanten die in Abrechnung benannten Verhältnisse offenbaren wie in der Klagenrechtfertigung zugestanden haben, daß die ganze Angelegenheit und den Prozesse bis wesentlich und ohne gerichtliche Taxen hätte beendigen können, was aber nicht der Fall war.

Demgemäß daß das erste Urtheil auch Recht bei zu verhalten angeführten Abzügen in der Taxenberechnung des Appellanten genehmigt hat.

A. d. 9.

Gründe in dem Appellationsgesuch, die Berufung für unbegründet und mit Geldstrafe zu belegen.

L. Lotti

N. p. p. 9. Juli 52

Kuh

Hz. 9. 52.

p. p. 13

Voß

hat, gewöhnlich bestimmt ist, und daß dieser Vertrag, wenn er nicht einen bestimmten, im Gesetze vorgesehenen Gewährsmann bezeichnet, von den Contrahenten wie ein Gesetz respectirt werden muß. Art. 1134. Code civil.

2. daß die Bestimmung des Artikels zur Festsetzung des Maßes seiner gänzlichen Entschädigung gesetzlich immer nur dann eintritt, wenn kein gültiger Vertrag der Parteien sie früher verlangt, niemals aber im gegenwärtigen Falle;

daß daher der Fall zur Evaluirung der von dem Appellanten in Folge des Vertrages gemachten Leistungen, wofür die Entschädigung vertragsmäßig stipulirt ist, in specie überall nicht gegeben, mithin auch die Untersuchung der Frage: ob die vom Appellanten geleisteten Dienste als operae liberales betrachtet werden können oder nicht, völlig unnütz war;

3. daß der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag den Charakter eines alea tentativa hatte, wobei beide Theile gewinnen und verlieren konnten, da der Ausgang der streitigen Frage über Zeit des Vertrages ungewiß war und dem Appellanten für seine persönlichen Bemühungen, die hinter seiner Hände mußten, Verstöße, deren Betrag ebenfalls völlig unbestimmt war, und Risiko, welches rücksichtlich der Restitution seiner Auslagen übernommen hat, — als Aequivalent nur die Partizipation an einem ungewissen Gewinne und dem gewissen Honorar mit einem Fünftheile zugesichert wurde;

daß daher für den Fall, als jene Prozente für die ersten Mann verloren gegangen wären, Appellant auf nichts einen Anspruch für alle seine Bemühungen, die gemachten Reisen, die seinen seiner vorgelegten Haltung angewendeten gehabt und überdieß gänzlich auf einmal den Capitalbetrag des vorgelegten Gehalts verpfändet verfallen hätte, folglich ein Appellant mehr als unbilligen Theil und dem Gesetze bezeichnet ist, hatte, wogegen die von ihm infolge des Vertrages glücklich gemachten Prozente einen Betrag von 10156 und 15346 40 xr, zusammen 11614 46 40 xr abgeworfen haben, sein Fünftheil hievon mit 2306 36 xr und hievon als Ersatz-Summe — in der Falle der von dem ersten Richter zugesprochenen Abfindungs-Summe — für Verlierung [illegible] Risiko

4. daß die Motive des ersten Richters, daß die Vertragsmäßig bestimmte Entschädigung in einem ungewissen Verhältnisse zu den von dem Appellanten geleisteten Dienste stehe und daß falls der stipulirten Entschädigung ein [illegible]

mangles – in dem ersten Theile nur eine Nichtannahme der Natur des Vertrages bewirkt und in dem zweiten Theile dem Rekurse offenbar dem Gesetze widersprechend.

In Erwägung daß die Appellaten in dem Eigenthumsprozesse gegen Schlossstein, Heilmann und Brubacher sowie in dem Prozesse wegen der Nutzungen gegen Peter Lauer, vollständig obsiegt haben,

In Erwägung daß Appellant, indem die Appellaten durch ihre einstimmige Entscheidung in dem Vertheidigungsacte des Notär Adolay vom 31 August 1843 ihre Ansprüche gegen Schlossstein, Heilmann und Brubacher wegen der Nutzungen auf die Entschädigung übertragen haben, diese Prozesse nicht mehr in Folge des Vertrages vom 18ten October 1842 für die Appellaten führen konnte;

Insbesondere auf diesem Umstande die Appellaten keine Exception gegen den Appellanten herleiten können, indem:

a.) weil die Entbindung von der Führung jener Prozesse nur eine Folge von dem einseitigen Factum der Appellaten selbst war, ebenso, als wenn sie sich mit den betreffenden Personen einseitig verglichen hätten, dieser Umstand die vertragsmäßigen Rechte des Appellanten nicht alteriren konnten.

b.) weil durch dieses Factum dem Appellanten auch die Aussicht auf den im Vertrage zugesicherten eventuellen Gewinn entzogen durch die Entschädigung beseitigten Prozessen, mithin das correspondirende Aequivalent der Entschädigung entzogen würde.

c.) weil der Vertrag ausdrücklich besagt, daß Appellant in allen Fällen, auch wenn Prozesse durch Vergleiche beseitigt werden, seine Forderung auf den Gewinn der beendigten und in Gemäßheit des Vertrages geführten Prozesse, gleichmäßig wie die Appellaten, zu begründen hat, daher auch bei der Ausmittlung der Forderungen auf den Grund des Vertrages zu ermitteln sein wird, wenn der dem Appellanten vertragsmäßig gebührende Gewinnantheil effectiv abgewiesen werden müßte.

d.) weil überdieß Appellant, welcher die am 31ten August 1843 verstorbenen Pächter gemeinschaftlich mit den Appellaten für 1011 fl verklagt und damit ausgleichig in Folge der Entschädigungs-Uebertragung wegen der Nutzungen gegen die genannten Schlossstein, Heilmann und Brubacher mitzuverfolgen hat, factisch und ohne eine vertragsmäßige Verpflichtung die Prozesse gegen diese Personen abzuführen für sich und die Appellaten übernommen, zu deren Gunsten gehandelt und die Vorlagen hierfür bestritten hat.

Fortsetzung des Erkenntnisses vom 4 Februar 1845

Pfl: gratis 4 Februar

In Erwägung daß diese Klagen einen vollständigen Erfolg hatten, indem nicht allein die Entschädigungsleistung der Beklagten angenommen, sondern auch durch die Verfügung vom 16 Februar und 5ten April 1849 die von den Beklagten für die bezogenen Nutzungen geleistete Entschädigung auf den Rückstand ihrer Pachtzeit zusammen auf die Summe von 573 fl 49 xr wirklich festgesetzt wurde, wovon dem Appellanten als Mitpächter 1/2 zustand;

In Erwägung daß diese Entschädigungsforderung, weil die Beklagten nachwiesen, daß schon vor der Vertretung vom 31 August 1843 für Zahlungen, welche sie für den Antheil des Appellaten gemacht hatten, größere Gegenforderungen hatten, als verlassen durch Compensation erklärt und nur auf einen Betrag, der bestimmt dem Appellanten völlig fremd ist und seine rechtlichen Ansprüche gegen Schlossstein und Consorten beantragte Condemnation abzuweisen und die Appellaten und Appellant in allen Theilen unterliegt wurden.

In Erwägung daß dagegen die von den Appellaten vorgelegte Liquidation als völlig unbegründet abzuweisen war.

In Erwägung daß aber auf die von den ersten Richtern nur mit Abzug der Vertretungs-Abfindungssumme von 80 fl, selbst auf diese von den ersten Richtern angenommenen Standpunkte völlig insufficient ist, indem Appellant, wenn der Vertrag die Entschädigung nicht für erhalten, schon als einfacher Mandatar gesetzlich berechtigt wäre, von den Appellaten die Hälfte dessen, was sie in Betreff der Pachtzeit vom Herbst des Appellaten (art. 2001 C.C.) und Entschädigung für die gemeinschaftlichen Lasten, denn Lasten nicht unter den Begriff der Prozesskosten ad 24 fl 41 xr begriffen sind, so wie für ihre geleisteten Dienste zu verlangen;

In Erwägung daß aber die einfachen Zinsen allein von den im Vertrage zweifachen Zinsen gegründeten Anklagen ad 269 fl 1 xr bis zum Betrage aequivalent eine Summe von 82 fl 20 xr ausmachen;

In Erwägung daß überdieß Appellant von seinen als zweifachen angenommenen Anklagen im Betrage von 269 fl 1 xr abzuweisen verpflichtet war:

a.) die Zahlung an Haffenfratzmann Haarbach mit ——— 2.20.

abzüglich dieser mit Ausweis des Einsatzes vom 26 October ——— Rubral: 2.20.

Rabatt: fl — xr

1846 hinsichtlich dem Anwalte Gravius den Rüffung
erhalten hatte, weil Appellant mit dem Kartenzeug
für dem Saarbach übertragenen Geschäfte selbst
besorgen gesollt habe.

Höhe von den Appellaten bezahlten Verfolgungskostenmit 9 .07.
Weil diese nur diejenigen sein, die Appellat
die Exekutionsgebühren nicht so wie bezahlt haben, wegen
er wieder mit dem Kartenzeug verpflichtet gewesen
sein: Widrigenfalls der nämliche Kartenzeug zu seinem Ver-
theile seine Lastfreiheit theilweise haben soll. ———

Im Ganzen 11.27.

In Erl. daß mit Abzug dieser 11f27xr dem Appellanten von
dem als Entschädigung zu ersetzenden 80fl nur noch 68fl33xr
zum verbleiben, so in derselben 13f47xr wenigstens auch die
denen Zeugen seinen angeschlagenen Taglohn für die Zeit der
zwei Reisen nach Zweibrücken, die gesuchte Reisen nach Kirchen-
bollanden und der fünftägige Reisen nach Kirchheimbolanden und Ab-
hörung so wie für alle seine Mühewaltungen Auslagen und Zeit-
versäumniß da auch nicht einen Kreuzer erhalten;
daß dieser die hiesige Abschätzungssumme übersteigende
Betrag keine genügende Entschädigung für den Appellanten
bildet.

K. d. G.

In Sachen des Appellationsprozesses, mittelst Kassation
gegen das angefochtene Urtheil und ihnen gestützten Kontu-
mazialurtheil vom Notär Schmidt in Kirchheimbolanden vom
18 October 1852 abgefaßtem Urtheilsspruch die vollkom-
men gültig und rechtsbeständig erklärt, die von den Appellaten
in letzter Instanz verlangte Klage als völlig unbegründet ab-
zuweisen, ganz insbesondere, sodann auch die von dem ersten Richter
festgesetzte Entschädigungssumme von 80fl in entsprechender Weise und
mindestens auf den Betrag von 250fl zu erhöhen dem Appellanten
seine Kosten beider Instanzen mit Einschluß der Kosten der Vor-
lage dieser Urtheilsausfertigung von Notär Schoolayen
Kirchheimbolanden vom 31 August 1853 vorzubehalten, den Appel-
laten in sämmtliche Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und
die Rückgabe der hinterlegten Geldsumme zu verordnen.

K. p. p. 9 Juli 53. Kloß

G. Gulden

p. p. 7. 13 July 53
No 53

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

n: ens. N° 4112. Appellaten N.° 13241.

mit Rechtsanwalt Göring, dem jüngeren, und dem Ehefrau Maria Elisabetha Kugelmann, beide in Edenkoben wohnhaft, Appellaten, wegen einem Beschlusse des Königlichen Kreisgerichts zu Landau vom 10. April 1851, dann Amount Gulden,

gegen

Philipp Peter Lingenfelder, Ackersmann in Edenkoben wohnhaft, Appellaten, dann Amount Cetri.

Amount Gulden dann Kosten und sonstige Verfolgungskosten, Appellationsgegenstand, indem sie verurtheilt seien, den Appellaten, Ehefrau Philipp Göring, dem Alten, und Maria Elisabetha Kugelmann, auf die Appellaten des Herrn Notär Carlemann in Edenkoben vom 28. Mai 1850 einen Amount Gulden Erbschaftsantheil Reformation der vorgenommenen Versteigerung, die von den Appellaten Lingenfelder veranlaßten Immobilien auf Abänderung des vorinstanzlichen Urtheils unter Notär Keller in Edenkoben vom 25. Sept. 1850 als unbegründet abzuweisen, gütlich zu vergleichen, daß die Appellaten keine Schadloshaltungskosten in die Theilungsakten den Appellaten Göring übertragen von Immobilien gestatten, sodann die von den Appellaten in eigenem Namen und als Vormünder von Gottfried Ochsner und Friedrich Volker gegen die Formation des Theilungsaktes Notär Schmeyer in Edenkoben vom 7. Febr. 1851 und die weiteren Verfolgungen eingereichte Opposition als unbegründet zu verwerfen, die Verfolgungskosten als ungültig und nicht zu gestatten, denen Appellaten Lingenfelder in gütliche Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, die Exekution der Kosten der Appellation zu verfügen, die Exekution der appellantischen Amounten vorzubehalten und die Rückgabe der hinterlegten Geldsumme zu verordnen,

weiß einen Spruch Akten mit der Fertigung des Urtheils an die appellantische Ehefrau Göring zu bedeuten.

Göring Präsidium Rechtsanwalt die Appellaten

Actum

für Philipp Jakob Lingenfelder, Pfullas-
sen in Edenkoben wohnhaft, Appellaten,

Gegen

Johann Philipp Göring der Jüngere, Maurer, und
Dan. Christoph Martin Balthasar Heigelmann,
beide in Edenkoben wohnhaft, Appellanten, von
einem Urtheile des k. bay. Landgerichts in
Landau vom 4ten April 1851.

In Erw. daß durch den exhibirten Pfandbrief vom 4ten April 1845 dargethan ist, daß Appellat Gläubiger der Eheleute Göring sey, nicht aber von der Pfändung vom 23ten Septbr 1850;

daß ob unbekannten Bestand ist, daß ein Gläubiger die von seinem Schuldner gemachte Pfändung aus dem und dem Grunde anfechten kann, wenn sie ihm zum Nachtheile gereicht, während andere Akte des Schuldners eine gegen Fraus angefochten werden können;

daß der Gläubiger eine im Irrthume auf die ihm durch das Vermögen des Schuldners gewährte Sicherheit eine Leistung gegen ausdrückliche Bestimmungen zu Folge des Vermögens des Schuldners auf Befriedigung seiner Gläubiger ist;

daß daher der Schuldner dieses Vermögen, dieses Unterpfand nicht zum Nachtheile der Gläubiger verfahren kann, noch dann

Pensions-Stempel 14 Kreutzer

wenn vorher eine Pfändung durch sogenannten Arrestbefehl, das ist in der Erwägung, daß der in der Pfändung vom 23. Sept. 1850 dem Appellanten Göring übertragene Gegenstand damals höchstens 1000 bis 1100 fl. werth war und nun seinen höheren Werth habe;

ferner abgesehen, daß die Appellanten nicht auf gütlichem Wege sich hätten vergleichen können, ein Verhalten a quo, welches einen Beweis durch Urkunden und Zeugen zuläßt;

Appellat beantragte: es gefalle dem Ber. Gerichte die eingelegte Berufung zu verwerfen und das Urtheil zu bestätigen;

hilfsweise den Appellanten zum Beweise dessen, was sie Thatsachen zu behaupten, welche nur in Verhältnissen a quo bestehen soll.

eventualiter auf auf eben folgende Thatsachen,

1, daß die verpfändeten Immobilien zur Zeit der Pfändung (23. Sept. 1850) einen wirklichen Werth von fl 1400 hatten;

2, daß Appellat auf offenbare Weise sich in Haus und Hof eine Menge Vorwürfe zugezogen, daß er einige Verwendungen in das Haus machte und seine Familie dadurch beruhigte, es sollen neben speziellen zu einer vollständigen Zeugenvernehmung, daß er wegen der Pfändung einige Zeugen citirte, und einen Herumziehenden Advocaten mobilisirt hat.

Actum.

Appellat ist Gläubiger von Johann Philipp Göring und dessen Ehefrau Maria Elisabetha Merkel gewesen. Pfandschein vom 4. April 1845, und in die Pfändung vom 23. Septbr 1850 von der Verpfändung, Kenntniß, Einsicht vom 16. Oct. darauf von dem Bezirksgerichte Landau vorlegt, welches Appellaten durch Urtheil v. 22. Oct. die Leistung der angeklagten Behauptungen auferlegte. Auf den Grund dieses Urtheils die Beweisführung Appellat am 22. Jan. 1851 die Pfändung einer 30tägigen Frist festsetzte, und nachdem 8 Zeugen vernommen, die Appellanten Eheleute Joh. Philipp Göring für dem Urtheil vom 4. Jan. 1851 einen Succumbenz

Grundsatze: non liberalis nisi liberatus.

Es kann also kaum Zweifel unterliegen kann, daß durch die Pfändung vom 23ten 7br 1850 die Forderung des Appellaten [illegible] und gesichert ist, indem die Pfandsumme alsdann über sämtliches Immobiliarvermögen, durch die Güter, wo diese Pfändung vorgenommen, und nicht mehr lediglich Pfandsumme als 2 Grundstücke von geringem Werthe auf dem Lande von A. Merkle.

daß es aber so wenig zweifelhaft sein kann, daß der Act vom 23ten 7br eine wirkliche Pfändung und kein onerose Barterung ist, indem die Parteien sie selbst als Pfändung qualificiren, von einem Kauf- und Barterkontrakt keine Rede sein kann, aber so wenig wie von einem Datio in solutum für nicht kommirsame Forderungen, und die in den Acte stipulirten Zinsen in der Wirklichkeit keine solche sind.

daß daran selbst wenn, wenn es möglich, der Act als einfache Barterung angesehen werden könnte, die Klage auf Herausgabe deßhalb begründet wäre, weil solches in fraudem creditorum vorgenommen wäre;

dieß können nicht ganz zweifelhaft werden kann, wenn man bedenkt, daß der Vater beklagten der einzige Sohn und successible des Pfandgebers ist, und überhaupt diejenigen Momente in Betrachtung zieht, zu denen Appellat bemüht ist sie [illegible]

pl. 19. Juli.

No 7112

Antrag

für Johann Philipp Goering, den Jüngern, Maurer, und dessen Ehefrau Maria Barbara Steigelmann, beide in Frankenthal wohnhaft, handelnd für sich und als Curatoren von Gottfried Oehsner und Carl Friedrich Voelker, beide Minderjährige in Frankenthal wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Bezirksgerichts in Landau vom 10 April 1851,

gegen

Philipp Jacob Lingenfelder, Pfullaser, in Frankenthal wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Petri vertreten;

gegen

Johann Philipp Goering, den Alten, Maurer, und dessen Ehefrau Maria Elisabetha Merkel, beide in Frankenthal wohnhaft, Mitappellaten, auch vorkommend.

Im Fall, daß Appellant, Johann Philipp Goering, aus dem von seiner Ehefrau beim Ehevertrag vom 17 September 1815 insinuirten Vermögen, betragend in baarem Gelde 915 fl 30 xr, wozu noch die Erbschaft der Ehefrau gehörigen durch am 19 März 850 verstorbenen Bruders in Betrage von 130 fl kam, seinen beiden Eltern, den Mitappellaten, Johann Philipp Goering, dem Alten, und Elisabetha Merckel, laut vorliegender Schuldscheine unterm 16 März 1846 die Summe von 230 fl und unterm 6ten Mai 1847 die weitere Summe von 300 fl geliehen hat, sofern selbst Gläubiger seiner Eltern für sein Capital und die rückständigen Zinsen war.

so hat, demnach besonders die appellantische Ehefrau darauf gedrungen hat, daß dieß Capital zurückbezahlt und in Liquidschaften angelegt werde;

daß die Eltern des Appellanten die Mittel zur Rückzahlung müssen besorgen und sich deßhalb mit den Appellanten dahin einigten, ihnen für den Betrag ihrer Forderung sammt Zinsen, Immobilien zu verbürgen resp. an Zahlungsstatt abzutreten;

daß zu diesem Behufe unter dem 20ten Juli vorigen Jahres Appellant mit seinen Eltern vor Notär Keller in Frankenthal erschien;

daß daher dieser, nachdem er von den Eltern Goering erfahren hatte, daß sie ausser zwei fremden Gläubigern, Jacob Herr und die Sparkasse in Frankenthal 430 fl sammt rückständigen

Zinsen schuldenfreie Schuldsachen, dieser die zu verkaufenden Güter
durch Verpfändung, die Partizion der Verlassenschaft, daß die Ab-
traun Gacking dem Appellanten ihre Einzahlungen bis zum En-
de dieser weiteren Schulden abtreten und dagegen Appellant
die Tilgung dieser Forderungen selbst übernehmen sollen.

Daß zufolge der Notäre, und Maklerey beeidigten Schät-
zungsakt, die Abtretung mittelst Pfandungsprotokoll unter Zu-
ziehung zweyer unverdächtiger Zeugen vorgenommen werden,
Kosten ersparet würden, und daß es im Interesse der Eltern
zu vermeiden sey, daß denselben in dem abzutretenden
Hause gewisse Nutzungsrechte und Übereinkommen der Lebens-
länglichen Unterhalt von dem Appellanten zugesichert werde.

Z. 2., daß diese Verpfändung des Notärs von den Parteien
angenommen und demgemäß der Pfandungsakt vom
23 September 1850 vor Notär Keller errichtet würde, der,
unter Genehmigung der sieben dem Appellanten einverleib-
ten Lasten und der Compensation seiner verbindlichen Verbind-
lichkeiten an seine Eltern, materiell keine Pfandung
enthält, sondern ein rein convenes Abkommen war.

Z. 3., daß wesentlich durch Experten erwiesen werden
kann, daß die in dem Pfandungsakte angeführten Güter am
23 Septemb. 1850 schätzungsweise einen Werth von 1000 fl bis 1100 fl hat-
ten und daß heute keinen höheren Werth haben;
daß nun aber die Gegenberechnungen des Appellanten folgende sind:

1. Übernommene Schuld an Herr mit	fl 400.	—
rückständige Zinsen hievon bis zum Akt	15.	—
2. Übernommene Schuld an die Pfarrkasse	50.	—
rückständige Zinsen hievon bis zum Akt	1.	31.
3. Zahlung an Elisabeth und Martin Herr	76.	14.
4. Erlag der Verlassenschaftsschuld vom 16 März 1846 mit	250.	—
rückständige Zinsen hievon vom 16 März 1846 bis 23 Sept. 1850.	56.	15.
5. Erlag der Verlassenschaftsschuld vom 6 Mai 1847	300.	—.
rückständige Zinsen hievon seit 6 Mai 1847	50.	37.
Zusammen	1200.	17.

ohne die Nebenverrechnungen.

Z. 4., daß der Akt vom 23 September 1850 unterm 10 October

Somit zum Beweise durch Experten darüber zu vernehmen: daß die
in dem Pfandungsakte vom 23 September 1850 dem Appellanten
Gacking übernommenen Einzahlungen damals schätzungs
1000 bis 1100 fl werth waren und daß heute keinen
höheren Werth haben;
ferner wesentlich die Appellanten unbeschadet der
in erster Instanz schon angebotenen, im Verfahren aqua
entfalteten Beweisen durch Urkunden und Zeugen
zu lassen.

G. Gabler

Linz am 22 Juli 52

Koz 58

Linz am 19 Juli 52

Koz 58

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

1850 gefällig transcribirt würde, sofern unsere diesem Briefe in seiner Rechtsbeständigkeit gegenüber allen Dritten anerkennt.
F.L., der Appellat Lingenfelder unterm 22 Octobre 1850
ein Default-Urtheil gegen die Eltern Goering für eine Summe von 2105 sammt Zinsen vom 31 Dezember 1849 an=
wirkte und unterm 28 Octobre darauf Hypothekar-Einschreibung genommen hat, welche von dem Appellanten durch den an=
gefochtenen Pfändungsakt erworbenen Rechte nicht mehr treffen
konnte.
Der Gemeinschuldner Lingenfelder hat Appellanten unterm 7 Februar
1851 bezüglich der, mir erwähnt, erworbenen Lizenzansprüchen zur
Sammation de payer ou de délaisser zustellen lassen und nun die
Lizenzen von den Appellanten eingeklagte Opposition mit=
telst einer Incidentklage die Vernichtung des Urtheils vom
23 September 1850, als erwirkt au préjudice des créanciers
und fälschlicherweise en fraude des créanciers begehrte;
F.L., welcher zwar die Ansicht in dem angefochtenen Urtheile
nicht allen und jeden Beweis auf nur einen von den verschiedenen
Pfändungsakten selbst beschränkenden Entwurf, geschweige den
Theilnehmen seinen von Seiten des Appellanten de plano den
Erwerbstitel des Appellanten für nichtig erklärt sah, und
zwar lediglich auf die Entwendung hin;
„daß eine Aufrechterhaltung der fraglichen Pfändungsurkunde
„Appellat Lingenfelder um seine Forderung geltend machen und
„bei Pfändungen eine verwirkene Fraud zur Vernichtung der=
„selben nicht erfordert werde, sondern daß es genüge, wenn
„nur die Pfändung zum Nachtheile der Gläubiger gemacht
„worden sei."
F.L. in jure, daß es vorerst darauf ankomme, daß die Pfändungsakten
Urtheil nicht für Recht bestehen seien, indem der Akt vom 23ten
Septemb. 1850 von Lingenfelder nur auf den Grund des Art.
1167 Cod. civ. mit der f.g. actio pauliana angefochten wer=
den konnte, für deren Begründung aber in specie der Beweis
des intendirten Entwendung von Seiten der Eltern Goering
und der Participation an diesem Entwurfe von Seiten
des Appellanten erforderlich war, der aus den einen
unterlassen, nur in der Form der Pfändungsingrossirten
Eigenthum somit.

J. L. dass die Entscheidung der ersten Instanz in dem Hauptpunkte selbst keine Stütze findet und nur auf der, mit dem neuen wie mit dem früheren Anspruche in Widerspruch stehenden, Thatsache einiger Autoren beruht, hierbei aber unberücksichtigt übersehen ist, dass diese Autoren lediglich nur von den actes translatifs de propriété à titre purement gratuit handeln und dass in specie ein solcher Titel nicht vorliege, ohne dessen darin bona fide zu vermuthende Erwerbung nicht durch die Verjährung seines Titels in Betreff der Immobilien gesetzt, als Eingenfelder, so dann nicht eintrete

A. d. G.

Gasselle a. dem Königl. Appellationsgerichte, indem es Urkunde enthält, dass die Appellaten, Eheleute Johann Philipp Goering, der Alte, und Hannah Elisabetha Herbel, durch den Appellat. d. Gerichtsboten Caselmann in Schenkelon vom 28ten Mai 1851 seinen Anwalt nochmals stellen haben, mittelst Referendum des Rechtsanwalts Breitwieser die von dem Appellaten Eingenfelder erhobene Gerichtsklage auf Anerkennung des konservirten Pfandungsakten von Notar Keller in Schenkelon vom 23 September 1850 als unbegründet abzuweisen, zugleich zu Protokoll zu nehmen, dass den Appellaten keine Hypothekenrechte auf die in diesem Akte dem Appellanten Goering übertragenen Immobilien zustehen, sofern sie von den Appellanten in eigenem Namen und als Gerenten von Gottfried Ochsner und Carl Friedrich Voelker gegen die Sammlung des Gerichtsboten Schimper in Schenkelon vom 7 Februar 1851 und die angedrohten Verfolgungen angelegte Opposition als wohl begründet zu erklären, die Verfolgungen selbstredend einzustellen und niederzuschlagen, den Appellaten Eingenfelder in sämmtliche Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Distraction der Kosten der Appellinstanz zum Vortheil des Appellantischen Anwalts zu bewilligen und die Zurückgabe der hinterlegten Gebührende zu verordnen.

worauf seinem Gerichtsboten mit der Zustellung des Referats erneute appellatischen Eheleute Goering zu beauftragen.

Ganz gehorsamst: nöthigenfalls die Appellaten vorzuladen

fort, in sich subsidiarisch auf in der Appellinstanz nochmals erhaltet.

A. d. G.

gefalle ob dem k. Appellationsgerichte eine neu gelegte Berufung zu ergreifen mit Gebührende und Kosten;

subsidiarisch den Appellaten zum beweise Verjährung an Eidesstatt zu zu lassen, gegebenen in Referate a quo articulirt sei.

A. Lotz

p. pp. Gerichtsbote den 12 July 52

Do 88

nöthigenfalls weiters über folgende Thatsachen:

1) dass die gepfändeten Immobilien zur Zeit der Pfändung (23 Sept. 1850) einen wirklichen Verkaufswerth von f 1100 hatten;

2) dass Appellant mich als Eigenthümer Haus in Schenkelon besitzend stets gehalten, dass er einige Reparationen in das Haus machte, so einen Baarem Verbrauch bezahlte, so fortwährend gegenüber dem einen angesessenen Bürger gewohnt, dass er einige Zeit in Weinstrank gewohnt hat.

p. p. Gerichtsbote am 13 July 52

A. Lotz

Do 88

In payer ou de Delaistre, Justellen, wegen die Appellaten in den obigen Eigenschaften Exhibita erhoben, desgleichen, den Appellaten Bündner Cassation auf die Appellation in Eigenschaften Justiz, in welcher Beziehung Appellant bis auf Heu, in welcher Beziehung Appellat bis auf einen Pfändung erhobe, wegen Mobiliar-Vollstreckung Keller mit Urtheil vom 23. Sept. 1850, bewirkt, wegen dem Appellaten von seinem Vater, dem Gemeinten Joseph Göring sen., die streitigen Eigenschaften andere anderen Verfügungen zu, Gegenstand machen seien. Appellat bestritt diese Pfändung als nichtig, weil sie seine Person als gemeinschaftliche, und für die Grundsatz für Anwendung kommen von liberalis civilis, satis; jedenfalls sie dieselben simulirt und in fraudem creditorum errichtet, in welcher Verfügung Appellat bis zum Concurs insbesondere von den verschiedenen Gläubigern verbot. Der Urtheil vom 11. April 1851 verwiesen den Appellaten Bezirksgericht, nicht die Pfändung vom Vater vorstehenden Urtheil, und Cassation, Appellation, Appellanten sich hinzugefügt, Urtheil beinhaltet, das Urtheil vom 23. Sept. 1850 keine weitere Pfändung, sondern am ersten Act sein, den Grundsatz der ersten Pfändung, weil keine Nichtigkeit vorausgesetzt, dieselben nicht für Anwendung kommen könnten. Appellant verbot hilfsweise den Beweis über die Simulität in der Pfändung verbeizubringen, und in seinen übrigen Antworten weiter Feststellungen?

Frage sich nun:

1, ob der Act vom 23. Sept. 1850 eine neue Pfändung enthalte? Nein nicht

2, ob der von dem Appellaten offerirte Beweis relevant und Beweis von weiterer Feststellung gegeben ist?

A. Bettin

Vu pour Gneden, Avocat

der Agreanten zu Tagwischgirmes.

L. Peter

N: 9344

Zustellung

9 Petri

Im Jahr eintausend neunhundert und fünfzig den zwölft
mit zwanzigsten August
auf Ansuchen des Herrn Gulden, Anwalt der Appellan-
ten Lingenfelder,
sel. Gastwirts gewesenen Karl Wilhelm Lauber, Ackermanns-
kinder am königlichen Appellationsgerichte der Holzgerichts-
barkeit und Advokaten,
dem Herrn Gulden, Anwalt der Appellanten Gebrüder
Goering, Gastwirtsleute
Messung mit seinen Geschwo-
renen Landmesser Engel
Abschrift nach vorgestandenen Gerichtsakten sowie vor Ort
meiner Adj. zugezogen

Zeile 38
Wort 01
Buchst. 07
46

Kosten verzeichnet Kreuzer

C. W. Lauber

Vorgelegt und genehmigt
Wetzlar den 12. September
Bermeister Schneider

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

N: 4109.

N: 13249.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

DIENSTS-STEMPEL 7 Kreutzer

Gerichtsstab zum k. Appellationsgerichte des Isarkreises zu Landshut

1. Zum Herrn Gulden, Anwalt des klagenden Theils Ebenhöch Appellant c. Contra und in seiner Vollmacht [illegible] gegen diese Appellation

2. Zum Herrn Glaser, Anwalt des Landrichters A. F. Ebeling Appellat Contra und in seiner Vollmacht mit Seinem Herrn

Abschrift von vorgenommenen Gerichtsakten zu Handen von Herrn Anwalt Stab gefertigt

Posten wie Folien des Heft und K.

C. M. Stauber

Nr. 10704. Registrirt zu Landshut
den 12 Aug. 1852 fol. 140 Ctsno
Thomas J. Thumbeck

Expediatur
G. Gulden

Kosten
des Beklagten

Die Landgerichts Anwalts Haase in Landshut,
Namens Beklagten, Landgerichts Anwalts Haase in Landshut,
Namens Beklagten,

Die Landgerichts Anwalts A. F. Ebeling Namens in Landshut,
Namens Beklagten Landgerichts Anwalts Ebeling

Causa nommans

Anlangend die Taxe des Landgerichts Anwalts die Kosten betreffend

	fl	kr	hl	kr
1, Constitution			"	41
2, Klag, Beilagen 24	2	32	"	"
1/2 Bogen 3 Exp.	1	52	1	28
3, Vertretung des Landgerichts	16	18	"	"
4, do " Landgerichts 1/2	8	24	"	"
5, Gerichtstaxe	6	18	2	13
Stempel dieser Akten			"	07
bei No 2 Stellung	2 – 32.			
und	1 – 53.			
bei No 4	4 – 12.			
bei No 5	1 – 03.			
Zusammen 10 Klag-St	19 – 40.			
	26 – 15.		4	29
			3	55
			9	40
		fl	40	24 kr

Gebühren 26 – 15.
Auslagen 4 – 29.
30 – 44.

Taxirt zu Dreißig Gulden vierzig
Kreuzern.

Zweibrücken 21. August 1852.

Nro 4109

Antrag

für die pfälzische Dampfschlepp-Schifffahrts-Gesellschaft zu Ludwigshafen, repräsentirt durch den Entreprisedirector Pfälzig

Eckenroth, in Ludwigshafen wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts in Frankenthal, als Handelsgericht sprechend vom 13 März 1851, ursprüngliche Hauptklägerin und Garantieklägerin, Incidentappellatin und Incidentappellatin;

gegen

das Handlungshaus Haldy und Haape, in Ludwigshafen, Appellaten, ursprüngliche Hauptbeklagten und Garantieklägern, Incidentappellanten und Incidentappellatin, durch Anwalt Golcher vertreten;

gegen

das Handlungshaus in der Firma A. J. Ebeling und Comp. in Rotterdam, Appellaten und ursprünglichen Beigeladenen zum Theil und Garantiebeklagten, durch Anwalt Glasser vertreten.

Es bat, da sich die Hauptappellantin durch den Incidentappell der Partie Golcher stark neigt wird, ihr im Appellate gestellten Begehren gleichfalls mittelst Incidentberufung zu erweitern und die sofortige Anerkennung ihrer erhobenen Hauptklage, eventuell der Garantieklage zu verlangen.

Es bat, daß sich aus diesen Begehren vollständig dahin ergiebt, daß der neue Anstand mit Ernst die Hauptappellantin bezüglich der im dritten Verweisungsantrage enthaltenen Thatsachen-Würdigung der in den Prozeßschriften niedergelegten Erklärungen und Anerkennungen des Handelshauses Ebeling und Comp. erbracht ist, dieser jede weitere Beweisführung überflüssig und fruchtbarerweise wäre.

Es bat, daß der in dem Urtheile a quo zugelassene Beweisantrag des Handelshauses Ebeling und Comp. gegenüber der Hauptappellantin jedenfalls ohne Belang und unerheblich als irrelevant ist, daher die Hauptklage und eventuell die Garantieklage sofort zuzusprechen sind.

A. v. G.

Hilfsweise den Königl. Appellationsgerichts, unter Verwerfung des von Haldy und Haape erhobenen Incidentappells, Ur-

F. Glaser pkt. G. G.

FF für sämmtliche Beigeladene: daß das Handelshaus in der Person seiner Inhaber und seiner Theilhaber

pkt. G. G.

F so wie von Golcher & Comp. pkt. G. G.

könnte zu ertheilen, daß die Hauptklage allenthalben wörtlich angefallen abgefallen mittelst Incidentpunkte ist im Appellatexpfalz, daß Cognoscan anweisen, sofort mittelst Rückverweisung der angefochtenen Urtheile zu Recht zu erkennen:

1. daß die Appellantin zur Bezahlung ihrer Hauptklage und eventuell ihrer Incidentklage mit Rücksicht dessen verurtheilt sey, welche in Hauptsache ersten Instanz enthalten sind, seine Klage abzuweisen, der weiteren Incidentklage zu lieferen hatte, welcher Gegenstand der dritten Instanz ist.

2. daß der Incidentbeklagten, insoweit sie der Appellantin im Urtheile und Gegenstand der zwei ersten Instanz ist, bereits schon vollständig erbracht ist durch die eigenen Erklärungen und Zugeständnisse des appellatischen Handelshauses Ebeling & Comp., wie dieselben in den Vertheidigungs-Anträgen zu dem angefochtenen Urtheile und in den übrigen Prozeßschriften enthalten sind, daher jedes weitere Beweisverfahren zur Aufklärung (Abweisung) der Klage der Appellantin überflüssig und unnöthig ist;

demgemäß sofort die Hauptklage der Appellantin zurückzuweisen und das appellatische Handelshaus Haldy und Haape, und zwar dessen Chef unter Leibesstrafe zu verurtheilen, an die Appellantin für die streitigen gestellten Tratten die Summe von 1018 ℔ nebst Zinsen zu 6 Procent vom Tage der Klage zu bezahlen, dasselbe in die Kosten beider Instanzen zum allen Parteien gegenüber, einschließlich die Kosten der Incidentklage, zu verurtheilen, einen Gerichtsboten mit der Zustellung des Urtheiles der Leibesstrafe wegen zu beauftragen und die Androhung der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

Zugleich die Incidentbeklagten, das appellatische Handelshaus A. J. Ebeling & Comp., für rechtskräftig zu erklären, die Einwendungen des appellatischen Handelshauses Haldy und Haape gegen die Hauptklage zu beseitigen und falls dieselbe dieses nicht im Stande sein sollten, dasselbe, und zwar dessen Chef unter Leibesstrafe zu verurtheilen an die Appellantin die Summe von 1018 ℔ nebst Zins zu 6 Prot vom Tage der Hauptklage, 27 Oktober 1850 an, so wie sämmtliche Prozeßkosten beider Instanzen, sowohl die durch die Hauptklage als die durch die Incidentklage der Appellantin ent-

4109.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Klage

des Handlungs-Hauses der Firma Haldy & Haape,

Beklagten, Appellaten, Incidentklägern und Incidentbeklagten,

gegen

das Handlungs-Haus der Firma A. J. Ebeling & Comp.,

Klägerin und Incidentbeklagten, durch Anwalt Hasler,

Gegenstand Gulden.

Es ist dem Handlungs-Hause der Firma Haldy & Haape, durch Anwalt Hasler, Beklagten und Incidentklägern, durch Anwalt Hasler,

Es ist dem Handlungs-Hause der Firma A. J. Ebeling & Comp., Klägerin und Incidentbeklagten, durch Anwalt Hasler,

Es ist dem Beklagten am 21 Mai 1850 durch den Gerichtsboten Schwarz 107/10 Tratten per Ebeling & Comp. zu 20 Tage Sicht, zahlbar bei dem Handlungshause Ebeling & Comp. in Rotterdam, franco Amsterdam, vorgewiesen und gegen Bezahlung derselben ausgeliefert worden.

Es ist dem Beklagten am 12 Mai 1850 durch den Gerichtsboten Schwarz 107/10 Tratten per Ebeling & Comp. zu 20 Tage Sicht, zahlbar bei dem Handlungshause Ebeling & Comp. in Rotterdam, franco Amsterdam, vorgewiesen und gegen Bezahlung derselben ausgeliefert worden.

Es ist dem Beklagten am 21

No 2109

Ordre-Freudebrief

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Das Handlungshaus der Firma A. f. Ehling & Comp. in Rotterdam, Appellatin d. Freudenappellation;

gegen

die Schiffs-Dampfschlepp-Gesellschaft zu Ludwigshafen, vertreten durch den Directionsdirector Herrn Eckenroth, in Ludwigshafen, Appellatin u. einen Beschluß des k. Bezirksgerichts Handelsgerichtlich Frankenthal als Handelsgericht Erkenntniß v. 13. Mai 1852. d. Freudenappellatum;

d. gegen

Das Handlungshaus Haldy & Haape, in Ludwigshafen, Appellatin d. Freudenappellatin.

J. C. daß durch Urtheil d. Juni 1850. dem appellatischen Handlungshause Ehling & Comp. in dem Rheinschiffahrts-Hafen zu Ludwigshafen d. 2. Centner Schwarz-wein Ladung, welche ursprünglich 107/4 Last betrug d. 20 Last Wein enthielt, d. von dem Handlungshause Haldy & Haape franco übersendet werden wäre zu solcher baldmöglichst Fürsehung zu machen;

Daß der dieserhalb beauftragte Beamte bei seiner Rückkunft in dem besagten Rheinschiffahrts-Hafen in einem verdrehten verwahrten d. geschlossenen Fässerde sich befand, dasselbe nicht verdächtig zu machen, d. von jenseitigen Beamten zu wissen, in Erfahrung gebracht worden wäre, daß dieser das Mittel anwendet hatte, um sich den Widerspruch des Effects zu verschaffen;

Daß sich nach der Abfassung, d. nachdem das Faß wieder durch geschworene Beamten geöffnet worden war, ergab, daß dasselbe nur 102 Last 12 Maß dem Inhalt d. in 19 Last 16 Maß Wein bestand, wovon der ungleiche Betrag nicht auf die Verlegung oder Lüftung erfolgt d. wovon das Handlungshaus Haldy & Haape, am 8. Juli 1850. Anzeige gemacht wurde;

Daß d. das Handlungshaus Ehling sowohl v. dem Dampfschleppschiffahrtsgesellschaft als v. dem Handlungshaus Haldy & Haape wegen des Weines als Gemischschaft. Forderung in Anspruch genommen wird, d. der eigentliche Grund dieser Gemischschaft. Forderung nicht durch implicite nachgewiesen hat, daß es die Absicht zu Betrügen zu haben;

J. C. daß das appellatische Handlungshaus durch Urtheil v. 13. Mai mittelst Freudenappellation, weil es zu keinerlei Gemeinschaft verpflichtet ist d. wovon die ersten Gerichtsstellen gewiß abgewiesen worden müßte;

Daß die Freudenappellatin mit der Schleppdampfschiffahrtsgesellschaft in keinem contractlichen Verhältniß d. obligo stehen, sondern sich lediglich d. Dritte zu verhalten hat; daß sie auch weder ex delicto oder quasi delicto in Anspruch genommen werden kann, weil sie keine Handlung vorgenommen hat, wodurch die Appellatin Schaden erlitten haben;

worüber nun sie etwa gegenüber der Firma Ehling zu Last fallenden Kosten, zu bezahlen, einen Gerichtsbotenauftrag zu ertheilen, d. die Zustellung des Urtheils der Freudenappellation zu bewerkstelligen und die Zurückgabe der Caution zu verordnen.

Thatsächliches: indem falsch die Appellantin mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils von der in dem 3ten Erwägungssatze enthaltenen Entscheidungsgründe zu entbinden und zu erkennen, daß den zweiten Erwägungssatze zur Begründung der Freudenklage und zu Vermeidung der Formalitäten Vollkommanzahlungen, die Appellatin in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen und die Rückgabe der Caution zu verordnen.

H. Gudera

p. p. Gerichtsschreiber den 28 Juli 1852

Gesehen

3

№ 4108.

№ 13248.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Expeditur

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

Exzipiert zu Danzig Gulden vierzig
vier Zwanzigst.

Zwanzigbrunnen 20. August 1852.

Nro 4108 der R

Extract

für die gehörige Danziger Assecuranz-Schiffahrts-Gesellschaft zu Endwigshafen, repräsentirt durch den Directionsdirector Philipp Echenroth, in Endwigshafen wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile der Kgl. Bezirksregierung in Neustadt, als Handelsgerichts präsent, vom 13 März 1851, ursprüngliche Hauptklägerin und Incidentbeklagte,

gegen

den Handelsmann Haldy und Haape in Endwigshafen, Appellaten, ursprüngliche Hauptbeklagten und Garantieklägern, durch Anwalt Golden vertreten,

gegen

den Handelsmann unter der Firma W. A. Fuchs und Compagnie in Rotterdam, vertreten durch seinen Chef, Carl Fuchs und August Hermann, beide Handelsleute in Rotterdam wohnhaft, Appellaten und ursprünglichen beigeladenen Theil und Garantiebeklagte, durch Anwalt Glasser vertreten.

Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, indem es den hierin zugelassenen Garantieklägern anbei der Appellantin für abwesende unstatthaft ab irrelevant erklärt, die appellatische Handelsfirma Haldy und Haape, und zwar deren Chefs unter Eidesgefahr zu vernehmen, an die Appellantin für die verfallene gestellte Tratte die Summe von 820ff nebst Zinsen zu 6 Procent vom Tage der Klage zu bezahlen, dieselbe in die besagten beiden Hauptklagen, zu verweisen, einen Entschädigten mit der Festsetzung des Betrages der Eidesgefahr wegen zu beauftragen und die Rückgabe der hinterlegten Sicherheit zu verordnen;

Zugleich die Garantiebeklagten, die Handelsfirma W. A. Fuchs und Comp., für verpflichtet zu erklären, die Einwendungen der gegenwärtigen Handelsfirma Haldy und Haape gegen die Hauptklage zu bestätigen und falls dieselbe diese nicht im Stande sein sollten, dieselben, und zwar deren Chefs unter Eidesgefahr zu vernehmen, an die Appellantin die Summe von 820ff nebst Zinsen zu 6 Procent vom Tage der Hauptklage, 27ten September 1850 an, so wie sämmtliche Prozeßkosten beider Instanzen, so weit die hiesige Hauptklage als die durch die Garantieklage der Appellantin erwachsenen und ihr etwa gegenüber der Partei Golden zu diese stellenden Kosten, zu bezahlen, einen Entschädigten mit der Festsetzung des Betrages der Eidesgefahr wegen zu beauftragen

wette.

Vorgenommene Rückgabe der Gehilfenprobe gütigst vermerken. —

p. p. gehorsamst Bern 21 Juli 1851.

G. Gulden

Foss

Anlage.

Incidentappell und Garantieklage

für

die Handelsfirma Hallig & Haase

Kreuzer

DIVERSIONS-STEMPEL

Gulden.

Gulden.

Gulden.

Gulden.

Zu diesen Scheinen

bekunden über den ergehenen Freidentzzoll zu entrichten,
befand nöthigen Übergang desselben, die Fangbelege etc. ver-
abfolgt und gemeinschaftlich die Sendung ordnungsmäßig abgefer-
tigt und gemeinschaftlich die Sendung ordnungsmäßig abgefer-
tigt und [illegible] und Register.

Düsseldorf, den [illegible] Fangbelege, den [illegible]
Fangbelege [illegible] anzuhalten zu erklären, die Fangbelege
zu [illegible], [illegible] und zwar dessen Chefs
zu [illegible], [illegible] dessen [illegible]
mittelst Zuschrift [illegible] anzuhalten, den [illegible]
mittelst Zuschrift [illegible] vom 893 ft 1848 nebst Fangbelege und
eine [illegible] vom [illegible] 1848 nebst Fangbelege
Kosten zu [illegible]; auch einen Fangbeleg [illegible]
[illegible] und Signalement des Schiffs zu [illegible]

p. p. Hochgeborn Dorsey [illegible] Hoffen

1852

Hertz

02.4108 4.

Rechnung für Freidentzzoll

DIMENSIONS-STEMPEL

Das Handelshaus Firma W. Ch. Fuchs & Compagnie in Rotterdam, vertreten durch dessen Chef, Carl Fuchs & August Kehrmann, beide Handelsleute in Rotterdam, Appellatin c. Freidentzzollamtin;

wegen Dampfschiffahrtsgesellschaft Gesellschaft zu Ludwigshafen, vertreten durch den Collectivdirector Ritzig Ekenroth zu Ludwigshafen, Appellatin von einem Erkenntniß des Königlich Preußischen Handelsgerichts Essen vom 13. März 1851.

und gegen

Das Handelshaus Firma Haldy und Kaspe in Ludwigshafen, Appellatin und Freidentzzollamtin.

In Sachen, daß in dem Rechnungsfuß für das Handelshaus Haldy & Comp. enthaltene Gewicht, auf welches das Handelshaus Fuchs & Comp. gelangt werden, wahrscheinlich als Freidentzzollamtin aufstellt, Rücksichtnahme auf den Beschluß des Handelshauses Haldy & Comp. vom 22. & 29. Juni 1850 festgesetzt, daß die Freidentzzollamtin ermächtigt [illegible] Willkommst erstellt wurde, auf Gutbefinden zu verfahren, damit das Abwiegen der Waaren in Lastschiffe & dessen Verwiegung gebilligt & gutgeheißen wurde,

daß diese Abrechnung auf den abwesenden Rheinländer ganz ungewollt war, & daß man sich freundlich allenfalls in Mainz angegeben haben [illegible] Rechtsstreit mit der Freidentzzollamtin, sondern das Handelshaus Haldy & Comp. als Eigenthümer der Waaren treffen muß;

daß nun gleich die Freidentzzollamtin unterm 26. Juni 1850 einen Schein ausstellte, daß sie durch Schiffer Lotz von Pfandung Waaren à 102 1/2 Last in Empfang genommen habe, sich durch diesen Schein keine Verbindung [illegible] wurde, daß wirklich 102 1/2 Last abgeliefert worden sind, sondern nur den Empfang einer Ladung Waaren nach dem Frachtbrief vergleich 102 1/2 Last enthaltend, bestätigt wurde, wovon es so wenig zu verschiedenen [illegible] als dabei auch deutlich bemerkt wird, daß der Waagen [illegible] in Empfang genommen worden sei, womit angedeutet wurde, daß

[illegal] für das wirkliche Mensch = 102/2 Loth ist genommen.

Dass nun in Ansehung der Stelung des Fuhrmanns Johann Engelbert Zwick
Debet 14 Kreuzer. Zweibrücken den 1ten Juny 1852. Kgl. Rentamt Zweibrücken

№ 4106.

Appellations in Speyer № 13224.

Peter Franz Zoeller, Schuldiener der katholischen Volksschule in Frankenthal, allda wohnhaft, Appellatorn einem Vorschuß des Kgl. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 7ten November 1851, vertreten durch Anwalt Gulden

gegen

Johann Baptist Zwick, Marktfabricant, in Frankenthal wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Petri vertreten;

Anwalt Gulden trägt diese an: es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, mittelst theilweiser Reformation des angefochtenen Vorschlagsurtheils vom 7ten November 1851 den Appellaten zur Entschädigung von 200 fl nebst Zinsen von 1200 fl mit Einem von Tage der Klage, subsidiarisch jedenfalls für den gesetzlichen Betrag zu verurtheilen, und Appellaten zur Tragung dieser weiteren Entschädigung, so wie in die Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen und die Distraction der Letzteren zu Gunsten des Kgl. Anwalts und der betreffenden ministeriellen Beamten auszusprechen.

Subsidiarisch: vorher noch zu verordnen, daß der vernommene Zeuge des Appellanten durch drei sachverständige Untersuchs werde, und sich sich hierüber in seinem abzugebenden Gutachten ausdrücklich auszusprechen: ob nicht der vom Appellaten bezeichnete Platz im Allgemeinen und insbesondere zur Anlage einer Fabrikanstalt unbrauchbar ist und ob dieser Platz ohne wesentliche Einbuße in Gesundheitsbeziehung bleiben würde und welche Hoffnung besteht, daß seine günstige Beschaffenheit eintreten werde.

Weitersubsidiarisch: den Appellaten mit dem Beweise dieser Thatsachen zu belasten: daß er sich zur gewerblichen Verwendung seines neben seinem Schulhause gelegenen Grundstücks bei Fabrikanlagen gesetzlich unbefugt und daß namentlich auch eine Fabrikanlage auf diesem Platze, wodurch er sich beeinträchtigt glaubt, durch sein seit der Verwendung seines Grundstücks nicht mehr möglich

1 Kopie 2 Bogen.

wurde und sodann sogar die ihm obliegende Reinigung der Zimmer und Treppenhäuser des Schulhauses nicht mehr selbst besorgen konnte, sondern durch seine Töchter diese Dienste verrichten ließ. Anwalt Letzi beantragte: Es gefallen dem kgl. Appellationsgerichte, indem es die Berufungsklägerschaft abweisend erkennt, den Appellaten Verdikts zu verfällen, sind sie gegen das gefällte Urtheil incidenter appellirt, dasselbe mit Malefiz-Konfirmation zu bestätigen und die angestellte Entschädigungsklage als unbegründet abzuweisen mit Auferlegung der Kläger in die Kosten beider Instanzen. Subsidiär rufft den Entschädigungsbetrag auf die Summe von 100 fl herabgesetzt und den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, so wie in den größten Theil der Kosten erster Instanz zu verurtheilen.

Factum

Appellant wurde auf seiner Anzeige vom 1ten März 1851, als er den Hof des Appellaten verlassen wollte, von diesem gepackt und durch alle Veranlassung seinerseits angefallen und an der linken Arm über Eck der Art gerissen, daß er sogleich sich vor übelster Wehen sich halten, sodann Hause schmerzhafter Operation unterziehen mußte, und soweit der linke Arm als Hand dadurch ganz noch völlig gelähmt und steif sind. Wegen dieser Verwundung reichte Appellant bei dem k. Bezirksgerichte Frankenthal gegen den Appellaten eine Klage auf Entschädigung von 1200 fl. dieser Klage stellte Appellat folgende Einwendungen entgegen: 1) sein Hund sei nicht bösartig, noch sei derselbe gehörig angekettet gewesen; 2) Appellant habe den Hund gereizt und 3) sei nicht gehörig gewarnt worden, weshalb die Folgen der Verletzung selber getragen sein. Durch Urtheil des genannten Gerichts vom 4ten Juli 1851 wurden beide Parteien zum Beweise ihrer Behauptungen durch Zeugen gewiesen. Unterm 18ten und 23ten August 1851 fand Zeugen- und Gegenzeugenverhör Statt. Hierauf erfolgte unterm 7ten November 1851 das definitiv-Urtheil, welches den Klagbegehren für erwiesen, den Gegenbeweis für nicht erbracht erklärt, die Entschädigungsklage des Appellaten verwirft, dem Appellanten aber nur eine Entschädigung von 200 fl zuerkannt, weil derselbe nicht gesinnet sei, sein Geschäft als Schuldiener, wie wie vorher besorgen. Gegen dieses Urtheil Appellirten von Peter Zoellers, zu dessen Rechtfertigung derselbe Folgendes anführte: Er habe durch die erlittene Verletzung nicht blos an seiner Gesundheit abgenommen

---

No 25½ für Kompetenz-Differenz des Amtsrichters Entscheidung Zoeller gegen Johann Baptist Zwick
Debet 14 Kreuzer. Zweibrücken den 14ten Juli 1852. Kgl. Landamt: Mauch

Tarif
Art.

	Tarif Art.	Gebühren von Vorschüssen der Parteien. fl	kr	Gebühren von Ansatz Gulden fl	kr	Auslagen von Kgl. Amt Zoller fl	kr	Gebühren von Gerichtsbo. Becker fl	kr
1. Appellat		—	—	15	—	—	—	—	—
2. Consultation		—	—	—	—	—	—	—	54
3. Abtanzenmunication	68	—	—	8	24	—	—	—	—
4. Rolle	91	—	—	1	33	—	—	—	—
5. Avenir	90	—	—	—	57	—	—	—	—
6. Motivirter Antrag, Conf. 3 Rollen	70	—	20	—	48	—	—	—	—
Zeugniß	72	—	—	3	48	—	—	—	—
Signification	—	—	—	1	54	—	—	—	—
7. Aufruf von der Rolle	—	—	20	—	—	—	—	—	—
8. Zustellung bei Hinterlegg der Anträge	—	—	32	—	—	—	—	—	—
9. Einsatz	83	—	—	1	53	—	—	—	—
10. Einsendungsfertigung 8½ Mgiannote	146	—	—	—	57	—	—	—	—
11. Stempel zum Zeugniß des Polizeiamtsdiens	146	—	—	—	—	11	54	—	—
12. Communicentien und Rathsbescheide	—	—	—	—	—	—	07	—	—
13. Vertrag	90	—	—	—	57	—	—	—	—
14. Beschluß zum Spruch	80	—	—	9	27	—	—	—	—
15. Qualitäten, Conf. 7 Copien	—	—	32	—	—	—	—	—	—
Zustellung	87	—	—	5	55	—	—	—	—
16. Porto- & Correspondenz	—	—	39	—	—	—	—	—	—
17. Taxe	145	—	—	5	36	—	—	—	—
	—	—	—	—	48	—	—	—	—
		2	23	43	17	12	01	—	54

Zweibrücken den 14 Juli 1852.

G. Gilden

Kundschaftsleute vernehmen lassen
zu Protokoll gaben:

1, Friedrich Lauber in Zwingenbrücken zu
zwei Gulden drei und zwanzig Kreuzer,
2, Anwalt Gulden zu vierzig drei Gulden
siebenzehn Kreuzer,
3, Appellant Zoller selbst zu zwölf
Gulden neun Kreuzer und
4, Friedrich Becker in Fürnheimerfeld zu
fünfzig vier Kreuzer.

Zwingenbrücken am 19. Juli 1852.

Voss

3

Kosten genommen, sondern seinen rechten Arm und seine gelähmte Hand für sein ganzes Leben davon getragen. Seine Heilungen im Betrag des Arztes, des Chirurgen und Apothekers betragen allein schon 65 fl 38 xr, ungerechnet die anderen Kosten seiner Krankheit. Deshalb könne wegen seines rechten Armes seinem Hauptbeschädigungsanspruch nicht mehr vollständig verzichten, sondern müsste sich wenigstens zum gerechten Theile seine beiden letzten verzichtenden Punkte. Seine dermalige Stellung sei deshalb Verschlimmerung eine sehr prekäre geworden. Als gelernter Zuckerbäcker habe er sich seine Hauptnahrung durch Anfertigung bei anderen Zuckerbäckern circa 1200 fl jährlich verdient, was jetzt wegfalle. Hiermit bemerkt Appellant eine bedeutende Schätzung der ihm durch den ersten Richter zugesprochenen Entschädigung. Appellat verweiset zu seiner Vertheidigung seine früheren Eingaben und appellirt incidenter, indem er Abweisung der Entschädigungsklage als ungegründet, subsidiarisch die Herabsetzung der Entschädigungssumme auf den Betrag von 100 fl beantragt, in der heutigen Sitzung zum Vortrag zur Verhandlung, wobei die Anwälte der Parteien die obigen Anträge annahmen und ihre Verträge zu begründen suchten.

Frage stehen:

1. Ob die Incidentberufung zu verwerfen und die Entschädigungsklage des Appellaten auf den vorigen ersten Richter angegebenen Gründen für begründet zu erklären ist?
2. Ob Hauptappellation gerechtfertigt erscheint?
3. Ob Summe die dem Appellanten zuerkannte Entschädigung zu ermäßigen und auf welchen Betrag dieselbe festzusetzen ist?
4. Was wegen der Kosten zu entscheiden ist.

G. Galdeo

Herrn Anwalt Petri zu significiren.

G. Galdeo

N. 699. Zustellung

Den sechs und zwanzigsten Juni zwei und fünfzig [illegible]

Zu Handen des Fiskus

Fiskal Anderson hat Herrn Gulden, Anwalt sub

Appellanten Peter Franz Zoeller

Substitutionsweise sub Karl Wilhelm Lauber,

Advokaten stehet an königlichen Appellationsgerichte

die Haupt- für Incidenzpunkten mit allen wesentlich,

dem Herrn Petri, Anwalt sub Appellaten Johann

Baptist Zwick, - beschaft in seiner Wesenung mit ihm

selbst

Akten und von den besonderen Beilagen sowie von diesem

meinem Akte zu sagen Bill,

Zeichn: -38 Kosten mit sage sechs Franken.

Kr. 01

Cyb: -07 Debet

= 46er

C. W. Lauber

N.: 8500. Eingetragen zu Frankfurt den 12ten

July 1852. debet 46 Kr. Huen recepisse

J. B. Anderson

N.: 4106. 7. Juli pl. Antony

für Peter Franz Zoeller, Schulmeister der katholischen Volksschule in Frankenthal, allda wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile der hies. Civilkammer in Frankenthal vom 7ten November 1851,

gegen

Johann Baptist Zwick, Rechtsagent in Frankenthal wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Petri vertreten.

In Erwägung, daß in erster Instanz am 18 August abhin Anklage für den Jungen versäumt festgestellt, daß Appellant am ersten Mai 1851, als er den Hof des Appellaten verlassen wollte, von diesem großen Hund angefallen und ihm der linke Arm durch beide Knochen gebissen wurde, daß Appellant in Folge dieser Verwundungen über sechs Wochen der Arbeit nicht warten konnte, daß nur durch sorgfältigste ärztliche Behandlung der drohende Eintritt des Brandes verhütet wurde, daß sich Appellant nicht die ganze sechswöchige Operation unterwerfen mußte, alle ärztlichen Verrichtungen erst 6 Wochen beendigt sind und daß die ärztliche Behandlung und der Verband des Armes noch bis Ende September fortgesetzt werden mußten. Hauptsächlich 1, 4 und 3, verbunden mit den Rechnungen der Aerzte und der Hebammen frank.

In Erwägung, daß Appellant durch diese große Verwundung nicht bloß seiner Gesundheit dauernd gelitten hat und im Allgemeinen körperlich geschwächt ist, sondern auch seinen rechten Arm für sein ganzes Leben steif trägt;

daß in dieser Lage der Dinge Hauptzeuge, der Schulmeister Lenz, constatirte, daß der Arm und die Finger noch immer steif wären, mit dem Beifügen: „ob Finger wieder Linien und Venen - sey glaube nicht, daß der Arm je wieder wird, wie er war.“ daß auch heute die absolute Hoffnung, daß Appellant den freien Gebrauch seines Armes mit der Zeit wieder erlangen könne, völlig geschwunden ist, ja sogar der bleibende Nachtheil besteht, daß dieser Arm niemals für seine Verrichtung brauchbar zu nennen.

In Erwägung, daß der von dem Appellaten erbrachte Gegenbeweis völlig

Antrag
des Johann Baptist Zwick, Bierbrauers in Landstuhl wegen Appellanten und Beiladungsgegners
gegen
Peter Georg Zöller, Ackermann der Bierbrauerei Zöller in Landstuhl, wegen Appellat wegen einem Urtheile des Landgerichts Landstuhl vom 7. November 1851 und Beiladungsgegners.

Erwägung, daß Appellat, welcher auf seinem Felde vor der Brauerei einen Holzschuppen stehen hat, und einen solchen zur Vermehrung seiner Lagerkeller vor sich abbrechen kann;

daß zwischen den einschlagenden Aussagen dieser Zeugen darüber, ob der Berg über Nacht von einem starken Gewitterregen getroffen ist, und daß derselbe noch einen dornigen Strauch hat, oder ob der Zeuge die eigenthümlichen Spuren Steine wahrgenommen, daß so lange er den Hund gehabt, ihn nie weg mit dem Felle gesehen sei, und daß Baum ihn nicht dahin weggejagt haben will er bösartig sei;

daß auf besonderen Thatsachen in dieser Beziehung nicht reflektirt werden konnten, und alle Zeugen, welche in den Häusern auf und eingesessen, von einem Bösartigkeit des Hundes nichts angegeben haben;

daß Appellant sich einen Hund bei sich hatte, welcher ihn auf dem Wege nach Landstuhl begleitete, und sich bei Appellats gelagerten Heu- und Strohhaufen gelagert hat;

daß der Beweis unerheblich, wenn nicht falsch, angeboten, wo durch den Zeugen mit dem Hunde, wenn man diesen Zeugen jedenfalls für einen unbefangenen Zeugen halten will, der Hund wild und tobte, wenn Appellat den Zeugen rufe, als er von dem Thore Appellats fort, sogleich den Hund anfahre, Zöller möge den Hund gereizt haben (Ordn. §. 14. 6. 8.);

daß nun auf Grund der Depositionen des Ordn. §. 4. Zeugen, daß Zöller damals wieder mit dem Hunde fortgerannt, wo über den Hund zu Tode schlagen anfing, und

daß, in das Haus des Hundschütte eingedrungen, Göller den Hund gegriffen mit dem Rock bedeckt und ihn in die Hundschütte hineinzuzwingen wollte, wovauf Widerstand, wie auch mit den Zähnen erfolgt.

daß Beweis dafür ganz offenbar ist, daß Göller durch eigene Unvorsichtigkeit bei der Unfall herbeigeführt hat;

daß eine solche Handlung weder eben die Entschädigung selbst rechtfertigen, noch einmal die Höhe derselben, wie sie jedenfalls dieselbe auf den geringsten Betrag herabgesetzt geeignet ist;

daß ferner kommt daß Appellant mit 2 Abwesenheiten von Linken ohne besondere Erlaubniß, welche ihn auch die Strafe zu spüren bekommen, wo solche einzig gestellt sind, mit einer Rüge in den Briefen der Polizeiamt gar nicht bedacht ist.

A. d. 9.

Gestalt es dem Königl. Appellationsgerichte, nicht nur die Zurückweisung des eingewendeten Nichtigkeitsgrundes, sondern auch die Verwerfung der eingelegten Berufung, daß von gegen das angefochtene Urtheil incidenter appellirt, dennoch mittelst Reformation dahin abzuändern, daß die ausgesprochene Entschädigung, lange der eingewendet Nichtigkeitsgrund mit Verwerfung der Berufung in die Kosten beider Instanzen; subsidiarisch die Entschädigung, auf die Summe von 100 ℔ herabgesetzt und die Appellanten in die Kosten der Appellation so wie in den größten Theil der Kosten 1ter Instanz zu verurtheilen.

A. Petri

p. p. 9. Gothen den 1. Juli 52

v. p. pl. 7 Juli 1852

Gestalt beantragt, daß für die ihm obliegende Verbindlichkeit sehr gut erfüllen kann:

In Erw., daß der Unfall dem nicht bekannt ist, daß die zugesprochene Entschädigung völlig insufficient ist, muß einmal der beigesetzte Appellanten auch die gehabten Auslagen für seine Verunstaltung des Gesichts und den bisher schon entgangenen Verdienst gewissenen Pferden wirklich ersetzt, viel weniger ihm für den weiteren sich auf die ganze Lebenszeit ausdehnenden Schaden einen Ersatz bietet, daß sein eine bedeutende Erhöhung der von dem ersten Richter gewählten Entschädigung einzutreten hat.

A. d. 9.

Gestalt es dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils die von dem ersten Richter dem Appellanten zuerkannte Entschädigung von 200 ℔ auf die Summe von 1200 ℔ mit sechs Vom Tage der Klage, subsidiarisch bis zu dem gesetzlichen Maße zu erhöhen, den Appellaten zur Zahlung dieser weiteren Entschädigung, sowie in die Kosten der Appellation ganz zu verurtheilen und die Akten der Obrigkeit Hoyerswerda zu Fortsetzung des Prozesses und der beteiligten ministeriellen Beamten zu übersenden.

Subsidiarisch: gehorsamst zu verordnen, daß der verwundete Arm des Appellanten durch drei Sachverständige untersucht werde und das Gutachten derselben in seinem abzugebenden Gutachten darüber aussprechen: ob nicht der Arm des Appellanten ganz unbrauchbar und zur Arbeit im Allgemeinen und insbesondern zur Arbeit eines Fuhrwerkers unbrauchbar ist, und ob dieser Arm nicht auch in Zukunft steif bleiben wird, ob und welche Hoffnung besteht, daß eine günstige Veränderung eintreten werde.

Mehr subsidiarisch: den Appellanten auf zum Beweise zu lassen: daß er bis zur fraglichen Verwundung für seine neben seinem Schulzenamte betriebene Fuhrwerkerei mindestens 60 ℔ verdiente, insbesondere auf seinem Klamm Fuhrwerk zu Gunsten verpachtet hat, daß ihm seit der Verwundung seines Armes dieser Verdienst nicht mehr möglich wird und daß er gegen die ihm obliegende Reinigung der Zimmer und die Lieferung der Essen an Schulgäste nicht mehr selbst besorgen kann, sondern dazu seine Frau oder eine Magd halten muß.

Freudenstein Königlicher Gerichts Amtmann verordneter, Just. Rath. G. Gulden

p. p. p: Gothen den 11 Juli 52

G. Gulden

r.p.pl. 7 Juli 1852.

Kutz

1 Cop: 307 Zyl. **№ 4105.** Qualitäten **№ 13230.**

in Sachen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Conrad Müller und Joseph Metzger, beide Ackersleute in Entenberg wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Zyl. Bezirksgerichtes in Leibersleutern vom 9ten August 1850, durch Anwalt Gulden vertreten,

gegen

1. Georg Weber, Pflasterer und Ackersmann, 2. Georg Haeberle, Wirth und Ackerer, 3. Johann Georg Kaufmann, Ackerer, Alle in Entenberg wohnhaft, u. die Gemeinde Entenberg vertreten durch ihren Bürgermeister Johann Metzger, Gutsbesitzer allda, Appellaten, durch Anwalt Glaser vertreten.

Anwalt Gulden trug darin an: Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheiles den Appellaten Beklagte zu erkennen, dasselbe demnächst des letzten Antrages vollkommen Genüge geleistet haben, demgemäß die der Appellatenpartei von den Appellaten entgegengesetzte einredsweise vorgeschützte Activlegitimität, sowie die Incompetenz der appellatischen Gemeinde als völlig unbegründet zu verwerfen, selbe zur Hauptsache zu verkennen, sodann der appellatischen Gemeinde zu diesen Endzwecken, wofern übrigen Appellaten persönlich oder Anwalt zugegen wären, sie in Arrest zu nehmen, den Appellaten mit gütlichen anderen Mitteigentumsmaßen einzuschreiten, insbesondere Abstellung, der Gemeinde Entenberg gehörigen, bei Gemeinde Entenberg gelegenen, zur Gemeinde Entenberg gehörigen Brunnen mit Wasserleitung, der Flasterbrunnen genannt, Plan Nummer 417.- 2 Eimer an selbem auf Wasserbank zu benützen oder gegen ein Entrichtungsquantum zu gestatten und über den Eigenthumsrecht der Appellaten zu gehen, gänzlich den Appellaten bei Vermeidung von Pfändungsexekution jede Benützung des Brunnens mit Wasserleitungen dem Gemeindehof der Appellanten zu verbieten, die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Bezahlung der Exekutionsgebühren zu gewärtigen.

Entgegnungsweise und für den Fall als nun der appellatischen Gemeinde die verbeigemäßig bewilligte Einredsweise Activlegitimität angenommen werden könnte, ebenfalls mittelst Reformation des angefochtenen Urtheiles zu Recht zu erkennen, daß die Appellaten wegen Nichterfüllung der ihre für die Abstellung dieser Benützung obliegenden Haftungsleistung angelaufen ist, die Exekution in Anspruch zu nehmen, sofort den obigen Hauptantrag gleichfalls zuzuerkennen.

Königl. Landgerichtsrath Hallay Appellationsgemeinde zur Ausübung des
Fronglissen Vorrechtsrechtes für Gültig. rechtskräftig werden sollte.
mittelst Referenten Regierungsassessor Rothfeley Königl.
Appellationsgemeinde Instanzfällig zu verhandeln, die Sache
Einsicht abzufällig zu prüfstiren und den Appellanten die
Ausübung der Klage mit 20 Mark Strafen auf den Con-
tra von Entenberg, insbesondere auf allen Gemeinde der
Gemeinde, welche früher zur Herrschaft gehörig und Lehen
angehörig seyen, zu gestatten und möglich zu machen, wie zu
nothfällig die Appellaten entsprechungsschuldig zu erklären,
die Eigenschaften des Klagers durch Act von Anwalt zu An-
walt zu verordnen, die Appellaten in die Kosten beider
Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der Caution
zu verordnen.
Anwalt Glasser bringt ein: es gefalle dem k. Appellatio-
nsgerichte, die Berufung gegen Weber, Haberle & Kauf-
mann als unzulässig und eigenthümlich abzuweisen die
Gemeinde Entenberg als Klag zu begründet zu verurtheilen mit
Solidarhaft & Kosten.

Factum

Die Appellanten behaupten, daß sie fälschlich von zwei andern
Eigenthümer: Johann Migeot und David Würz, angeblich
Eigenthümer der Gemeinde Entenberg gehörigen an sogenannten
Klosterbrunn Privilegirungsrecht für Gültig. rechtskräftig

den Bann von Eckenberg, insbesondere auf allen Ländereien der Gemeinde, welche früher zur Rheinschanze gehört und Baumgarten gebildet hätten, ausüben zu dürfen, — verwilligt worden sei; daß aber diese Verwilligung nur eine precäre, von beiden Theilen widerrufliche gewesen und damit der continuirliche Besitz der Gemeinde Eckenberg damit convenzionsmäßig verbunden worden sei, dem Titel über diese normalmäßige Verhältniß eine Aenderung gegeben habe. Demgemäß hat die Appellantin, das angezogene Verhältniß der Abtretung der zugeflossenen administrativen Verwaltungen, die Rheinschanze Eckenberg seien seit einer Reihe von Jahren die Gemeindsbürgerschaft, circa 200 Morgen betragend, dem Weidgange und Holzbezuge und Holzbezug habe, daß die Privaten ein Vergnügen ihrer Felder durch die Heerde nicht mehr beschädigt, Klage erhoben und Verfügungen die Appellantin verwirklichten und daß in Folge dieser Verhältnisse keine Heerde mehr in Eckenberg bestehen und auch fernerhin eine solche nicht mehr bestehen könne. Daher von Seiten der Gemeinde die Enteignung für die Mitbenützung der Rheinbank nicht mehr präsentirt werde, folglich auch diese, wenn sie jemals stattfinden könnte, keine Entschädigung für die Mitbenützung des streitigen Grundes zu bezahlen hätte, sondern wegen Nichterfüllung der für die Abtretung dieser Benützung obliegenden Bedingungen die streitige Expropriation in Anspruch zu nehmen. Die Appellantin beschwerte sich ferner, daß sie den ihnen aufgegebenen Eigenthumsbeweis durch das zweite eingelegte Beweis vollständig erbracht hätten, daß sie auf ihre Klage sofort zugesprochen sei.

Der dritte Tag der Parthe intervenirte am 24 Juli 1850 die Gemeinde Eckenberg in den Prozeß, übernahm Fakt et Causae für die ursprüngliche Beklagten, beschwerte, daß Appellantin der ihnen als Eigenthümer obliegenden Beweis nicht erbracht hätten, daß die Gemeinde vielmehr Eigenthümerin der streitigen Brunnen mit der Rheinbank und dem dazu gehörigen Wege sei, sondern auf ihr Eigenthumsbesitz für sich und die Rheinbank anstrebten habe; daß sie durch die der Gemeinde zustehende Servitut der Mitbenützung sowohl durch das streitige Brunnen ganz verloren als auch durch den neuen Laufbrunnen wieder sei; daß sie gegen diese Klage die exceptio non adimpleti contractus geltend machen könne, weil die Gemeinde unterlassen habe, daß die Appellantin 200 Stück Pferde auf die Weide treiben dürfe, dann aber um verwiesen werden müsse, weil

Enteignung durch sie, die Gemeinde nach Art: 643 Cod. civ. begehre, daß sie auf diese Klage die formliche Expropriation dieses Besitzes verlangen müsse. Die Appellantin bestritten die Behauptungen der Gemeinde als unerheblich, unbegründet und unbewiesen, insbesondere auf die Anwendbarkeit des Art: 643 Cod. civ. in specie keine Rücksicht nehmen, da dieses Gesetz auf den gegenwärtigen Fall nicht passe. Die verlangten Enteignung bei der Versammlung sich hinreichend, sich daher allein die Gemeinde Eckenberg incidenter verurtheilt werde, die Enteignung um 20 Stück Pferde an den Bann der Gemeinde Eckenberg beschränkt zu sehen anzuerkennen.

Durch Urtheil vom 9 Aug: 1850 erkannte das Bezirksgericht in Landau, daß die Gemeinde Eckenberg gehalten sei, seinen Besitz, daß die Appellantin auf den streitigen Brunnen und Wasserleitungen keine Servitut der Mitbenützung zwar im allgemeinen gehabt; daß sie aber kein Recht habe, eine nur ein beschränktes Eigenthum erwerben hätten, indem durch den Ganzerwerben die Rechte der Mitbenützung der Gemeinde in Folge einer Verjährung erloschen. Daß die Appellantin müssten wegen dieser Verjährung abgewiesen werden, daß die Appellantin auf ihren Klage abgewiesen und verurtheilt sei, die Gemeinde Eckenberg in den Besitz der streitigen Brunnen und Wasserleitungen zu setzen, daß sie aber kein Recht habe, eine Enteignung zu verlangen, weil die Gemeinde Eckenberg nicht mehr Eigenthümerin der streitigen Brunnen sei, daß sie auf ihre

76

Beweisfragen:

1. ob die Appellanten die ihnen aufgegebenen Eigenthumsbeweis erbracht haben? Im Bejahungsfalle:
2. ob der erste Richter das Beweisverfahren benützen konnte, um sich zum Nachtheile der Gemeinde einen Beweis selbst herzustellen? Wenn dieß nicht der Fall ist:
3. ob nicht gleichwohl zu erweisen ist, daß die Anerkennungen der Appellanten bei der ersten mündlichen Verhandlung, daß der Gemeinde ein Recht der Mitbenützung der streitigen Wasserbank gegen die von den Appellanten verweigerte Gegenleistung zustehe, wahr? Im Bejahungsfalle:
4. ob nicht ebenso aber auch zu erweisen ist, daß diese der Gemeinde obliegende Gegenleistung darin in ihrem ganzen Umfange nicht mehr geleistet wird und werden kann? Wenn dieß der Fall:
5. ob diese nicht der ersten subsidiarischen Anfrage der Appellanten begründet und demgemäß die Negatorienklage zu weisen kommen ist?
6. ob die Einrede der Unzulässigkeit der Appellatorin von Seiten der Appellanten Weber, Haberle u. Kaufmann nicht unbegründet ist und diese auch zu weisen gegenüber die Negatorienklage zurückzuweisen ist?
7. Ausspruchsweise über die Kosten zu verkommen.

G. Gulden

Herrn Anwalt Glaser zu Bregenz.

Nro 850.

Zustellung

Gulden

In Sachen Gemeinde Lauterach gegen Weber, Haberle u. Kaufmann, Appellanten

Mit Anschluß des Herrn Gulden, dermal. Daniel Müller, Appellanten

Mit Anschluß des Karl Wilhelm Lauber, Bürgers zu Bregenz, Appellatin

Dem Herrn Glaser, Anwalt der Appellanten Herrn Weber &c., Bregenz

Zustellung der von Seiten der Appellanten Herrn Weber &c. eingelegten Eingabe vom 10ten d. M.

Bregenz, am 11ten August 1852.

Für die Richtigkeit der Zustellung:

Fassl. 01
Zu 1
= 46 kr

Nro 10820. Zu gütiger Veranlassung.

C. W. Lauber

Bregenz, am 14ten August 1852.

Für die Richtigkeit der Zustellung:

Nro 4105

Litzung
Leu

1) Franz Weber Pfleger d. Ortsgemeinde 2) Franz Häberle Ortsvorsteher 3) Franz Häberle Ortsvorsteher 4) Johannes Kaufmann Ortsvorsteher alle in Lauterach wohnhaft als Glieder der Gemeinde Lauterach und Besitzer der daselbst befindlichen Wasserbank Appellanten

gegen

Daniel Müller d. Zeit Gemeinde Vorsteher in Lauterach, Appellaten wegen Recht Anerkennung und Bestätigung einer Realservitut

Bregenz am 21 März 1850.

Es ist in der Gemeinde Lauterach seit undenklichen Jahren ein Kloster Stand vorhanden und hat das sogenannte Klosterhaus mit einem Lehenplatz, Baumgarten, der Klosterbaumgarten genannt gehört, innerhalb der Klostermauern die Kapelle stehet mit einem Glockenthürmchen und Dachreiter versehen ist, mit diesen Zubehörungen hat Eigenthum der Lauteracher Gemeinde ist. Auf der Baumgarten, welcher innerhalb der Klostermauern sich befindet mit dem darin befindlichen Wasser ausgegeben ist und zu demselben gemäß Klage und dem Beschlusse, wurde Ersteren zuerkannt, daß derselbe sogleich die Wiederherstellung des den Gemeindsleuten von Lauterach seit undenklichen Zeiten zu verschaffen und solchen in ganz brauchbarer Zeit zu unterhalten habe und daß Entscheidung dieser Gemeinde da das Kloster Haus als derselbe existirte, den Baumgarten und Wasser eingeräumt und es sich Kloster Baumgarten zu einem Gebrauch zu haben

Daß bei der Säkularisirung Kloster Mehrerau im Jahre 1564 die zu demselben gehörige Wasser der Wasserbank [illegible] überlassen wurde, Baumgarten ohne Zweifel ebenfalls der Gemeinde Lauterach zugewiesen worden, indem sonstiges diese jetzt andern Besitzern denselben Benützung mit ihre Kosten an denselben eine Wasserbank errichtet haben. Denselben wiederherzustellen Falls er nicht mehr vorhanden ist denselben Brunnen zu graben und einen Plätzen umgeben habe.

Laut der Klosterfall Häuser von der obrigkeitlichen Regierung an verschiedene Personen in Lehenbesitz verliehen waren und in der Folge der verringern Personen als mehr solche Lehenbesitzer vorhanden waren, von welchen Lehenbesitzer die Appellanten heute 3/4 besitzen.

Wegen Benützung des Brunnens in vorigen Lehenbesitzer müssen den Lehenbesitzern der Gemeinde Lauterach entstand, welche durch einen Vergleich dahin erledigt wurden, daß der Gemeinde das Recht belassen wurde die innern Brunnen befindliche Wasserbank daselbst zu verschaffen und die innern Brunnen benützenden Lehenbesitzern zu verschaffen, wogegen denselben das benützte Wasser zu zahlen wegen den Lehenbesitzern statt Kauf und Lehenzins wurde 40 Kreuzer Schaf auf 20 Jahre zu entrichten.

Nachdem wurde die Gemeinde diesen Brunnen öffentlich [illegible] und selben benützt, denselben stets unterhalten [illegible] und

Appellanten und Kosten der Gemeinde pro gegenwärtig Jahr.

Auch bei Festsetzung der Gemeindesteuer-Katasters-Akten der Gemeinde Enkenbach im Jahre 1837 bezüglich der Klassifikation der Häuser in Ansehung der Feuersgefahr, welche von den Beklagten, Daniel Müller & Joseph Metzger, beide Ackersleute dahier, gegen die Gemeinde Enkenbach, vertreten durch den Gemeinderath daselbst, vor dem Landcommissariat Kaiserslautern anhängig gemacht worden, ist Beklagte Gemeinde Enkenbach schuldig erkannt worden, die Kosten dieses Prozesses zu bezahlen.

Auch ist der Gemeinde Enkenbach gestattet worden, zu diesem Behufe eine Umlage auf die Gemeindsangehörigen zu machen.

Auch ist der Appellant Müller zur Zeit der Aufstellung Einnehmer der Gemeinde Enkenbach gewesen und hat in dieser Eigenschaft ohne ausdrückliche Ermächtigung des Gemeinderaths der Gemeinde mit Gemeindegeldern Operationen vorgenommen, welche mit der Gemeindekasse für Rechnung der Gemeinde geschehen sind, und für diese Gemeindeangelegenheiten gemacht worden sind.

Auch scheint Daniel Müller die Gemeindekasse mangelhaft geführt zu haben, indem er nicht nur Gemeindegelder für Privatzwecke verwendet, sondern auch Privatgelder für Gemeindezwecke verwendet hat.

Auch ist Beklagte Gemeinde Enkenbach schuldig erkannt worden, die Kosten dieses Prozesses zu bezahlen, sowie auch Beklagte Gemeinde Enkenbach schuldig erkannt worden, die Kosten dieses Prozesses zu bezahlen.

Auch ist

sen als Figenthum zugesprochen hat ist.

In Erl., daß nach in dem neuen Cataster von 1837 hergestellte Grenzen mit Wasserlauf, Flemmingar 617, aufgeführt 2 Gemeinden Flüsse, den Appellanten und ihren zwei Mitbeigentümern als Figenthum zugeschrieben, dabei aber bemerklich gemacht worden, daß die Gemeinde Enkenbach statt des Rechts, den Grenzen Flem No 617 zum Wassen zu benützen, beigegeben sei, diese Inselen zu entfernen und diese die Besitzer anderen die Figenthumsbestimmung, die Wasserlauf mit 40 Fuß Breite in der Gemarkung von Enkenbach zu lassen."

In Erl., daß nach nach Angabe der Zeugen die Mitbenützung des Wasserlaufes der Gemeinde resp. ihre Genossen, welche stand eine mündliche Bewilligung der früheren Lehenständer des Klosterhofes gründen soll, freilich nur gegen die im Cataster verzeichnete Figenthümer von Seiten der Gemeinde factisch stattgefunden hat, nicht anders für die Dauer des Pachtungs stattfinden konnte.

In Erl., daß diese die Figenthümer der Gemeinde bildende Wiesen-Grenzen außerdem ganzen Laufe von Enkenbach und insbesondere den betreffenden Gemeinde-Figenthum fremder von gerader Richtung war, da die Gemeinde ihre eigenen benachbarten Ländereien nicht cultivirte, sondern als Grenzen für den Wasserlauf liegen ließ und überdieß auch durch Bau der damaligen Agricultur auf die Länderein der Fremden sonstig benachtheiligen und daher eine große Klage für die Uferstreife bedeuten;

daß aber die neuen Seiten die Gemeinde in Folge administrativer Anordnung ihre eigenen Ländereien, die fremden Besitzungen, cultivirt und dem Wasserlaufe gänzlich entzogen hat und nun diejenigen Grenzen auf ihrem Lande nicht mehr dulden, der Art, daß nun Pfahlzaun im Laufe von Enkenbach nicht mehr existiren kann; daher nun die Appellanten derjenige Figenthümer, gegen welche früherhin ihre Autoren der Gemeinde die Mitbenützung des Wasserlaufes eingeräumt haben sollen, nicht mehr bezeichnen und nicht mehr bezeichnen können.

In Erl., daß die in dem Vergleiche intervenirende Gemeinde Enkenbach so gut so wichtige, auf einer namentlichen Bewilligung der Mitbenützung des Wasserlaufes gegründete Figenthümerklärung für sich die Figenthümer an dem Wasserlaufe, dem Grunde und dem zu demselben führenden Wege zu vindiciren, die Verbindlichkeit ihrer Figenthümerklärung aber mittelst der Leugnung auf die Art 691 Cod. civ., wenn discontinuirliche Servituten ihren Titel niemals durch Verjährung erwerben werden, zu beseitigen.

In Erl., daß die Appellanten, wie sie schon früher erklärt haben, wenn ihnen die Figenthümerklärung in denselben Umfange wie früher von der Gemeinde zugestanden werde, ihre ursprüngliche Natur nach stets wieder zufällig bleibt;

daß aber die Benützung der Gemeinde, ohne Figenthümerklärung für die Appellanten offenbar jene Belästigung genug bezeichnen, der niemals anerkannt discontinuirliches Recht durch keinen Titel verbreitet ist, sehr nur die Natur Precarium ähnliche sehr der natürlichen Billigkeit als allen Rechtsgrundsätzen widersprechend.

In Erl. ingere, daß die Appellanten nicht weiter als diese Figenthümerschaft an den streitigen Localitäten, ihren Brunnen, Wasserlauf und Weg, nachgewiesen hatten.

daß – sobald dieser Beweis geführt war, die Appellaten die von den Appellanten erhobene Negatorienklage nur dadurch beseitigen konnten, daß sie ihrer Seits die rechtliche Erwerbung sei nun von ihnen qua Servitut in Anspruch genommenen Rechtes der Mitbenützung des Brunnens und des Wasserlaufes nachweisen, und zwar durch rechtmäßigen Erwerbsmittel, welche das Gesetz in diesen Materien für zulässig erklärt.

In Erl., daß gegenüber der Erwerbung des Figenthumes erstens und einer discontinuirlichen Servitut, wie die streitige, der wesentliche von dem ersten Richter nicht beachtete Unterschied besteht, daß das Eigenthum mittelst eines 10 resp. 30jährigen besitzes erworben wird, die letztere aber nur durch einen immerdauernden Besitz nicht mehr erwerblich ist, weil die Ausübung nur gelegentlichen Verrichtungen auf bloßer Tolerang und Precarität beruht.

In Erl., daß nun die Appellanten ihren Figenthumsbesitz vollständig erbracht haben, wie der erste Richter selbst anerkannt hat.

daß sie überdieß durch die rechtskräftige prätorische Urtheil des Kais. Friedensgerichtes in Landeskronen vom 9 Januar 1851 gegen über der appellatischen Gemeinde in ihrem Figenthumsbesitze gehalten worden sind.

daß – wenn gleichwohl der erste Richter auf den Grund der Zeugenaussagen annehmen konnte, daß den Appellanten keinerlei, sondern

ein beschränktes Eigenthum an dem fraglichen Grunde und Wasser besitze, worauf eine Servitut auf dem Eigenthume der Appellanten zu Gunsten der appellatischen Gemeinde anzunehmen und auf diese Annahme die Klagate-einklage abzuweisen, – diese Entscheidung die Grundsätze der Materie verletzt und nicht gebilligt werden kann, weil:

1. die gesetzliche Präsumtion stets für die Freiheit des Eigenthumes streitet, daher kein Klagate einer Klage auf ein Eigenthum nur nach erfolgter Rechtsbescheinigung oder Ersitzung weichen schuldig ist.

2. weil der zugelassene Beweis nur die Herstellung der Eigenthumsbesitzung zu Gunsten der Appellanten und Beschwerde zum Gegenstande hatte, dieser – wenn er erbracht würde, nicht dazu benützt werden konnte, zugleich eine Servitut zu Gunsten der Gemeinde, die überdies einer Ersitzung nicht im Stande war, hier anzunehmen, und weil überdies

3. die Thatsachen, worauf der erste Richter seine Annahme der Servitut gebaut hat, in specie rechtlich völlig irrelevant waren, indem die angeblichen Anzeichen, über Wahrnehmungen fremder Zeugen blos von Gemeinsgen sprechen, gar nicht durch Zeugen erwiesen werden kann (art. 134 C. civ.), die angeblichen Besitzhandlungen an der Gemeinde aber, von welcher Hinter sie nur wissen, zu keiner Erwerbung durch Verjährung nach art. 691 Cod. civ. führen konnten.

In Erw., daß der erste Richter selbst nicht angenommen hat, daß die Gemeinde zur Begründung ihres principaliter erhobenen Eigenthums-, subsidiarisch Servitut-Anspruches auf den Weiher irgend ein gültiger Titel zur Seite stehe.

daß durch die oberen erwähnte Anführungen im neuen Cataster, wie von selbst einleuchtet, keinem solchen Titel für die appellatische Gemeinde bilden kann, da sie für von den Appellanten nicht unterschrieben ist.

In Erw., insbesondere, daß – wenn selbst, sei es durch den Grund des Zeugenverhörs, sei es durch die Anführung in dem Cataster die verlangte rechtliche Constituirung einer Servitut zu Gunsten der appellatischen Gemeinde hätte angenommen werden wollen, diese dennoch für gleichzeitig angenommen werden müsste, daß die Verletzung und gewaltsame Entziehung der Servitut durch die zu untersuchende Eigenanlassung, als eine Acquivalent, wesentlich bedingt sei;

daß aber die festsetzt, daß die Gemeinde diese Eigenanlassung seit so langer Zeit nicht mehr geübt, ja nicht gepraktizirt im Stande ist, jenen erforderlichen Anspruch bis zur Erfüllung ihrer Gegenverbindlichkeiten die exceptio non adimpleti contractus entgegenstand, welche dieser Anspruch de plano als zur Zeit unzulässig abzuweisen war, da Niemand bei einem gegenseitigen Vertrage die Erfüllung der Verbindlichkeit des Contrahenten verlangen kann, so lange er die, für sich versprochene Eigenanlassung nicht macht.

dass demnach auf unter diesen Gesichtspunkten die Klagate-einklage der Appellantenzuzusprechen war.

In Erw., daß – wenn endlich der erste Richter sogar den stillschweigenden Antrag der Appellanten auf Condemnation der appellatischen Gemeinde zur Erfüllung ihrer Gegenverbindlichkeit für verfehlt, und eine Rechtsklage fremder Objecten, die mit derselben in keiner direkten Verbindung stehe, erklärte, – die Unzulässigkeit dieser Entscheidung von selbst einleuchtet, da Subsidiranträge zu jeder Zeit zulässig sind, und, wenn sie in erster Instanz nicht gestellt worden sind, noch in der Appellinstanz bis zum Schlusse der Verhandlung gestellt werden können, der gestellte Antrag aber auf Zugrundelegung in der innigsten Connexität mit dem von der Gemeinde erhobenen Anspruch stand, so dass er ohne völlige Alteration des Rechtsverhältnisses gar nicht von der Hauptsache getrennt werden konnte.

D. v. G.

Gestalten wir dem kgl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils der Appellanten Verbunde zu erkennen, daß für dermalen die erste Instanz vollkommen Genüge geleistet haben, demnach die der Klagate-einklage von den Appellanten entgegengesetzte Einrede der mangelnden Rechtsgültigkeit so wie Inkompetenz der appellatischen Gemeinde als völlig unbegründet zu verwerfen, sofort zu Last zu nehmen, daß weder die appellatische Gemeinde für ihre Einreden, noch den übrigen Appellatenpersönlich des Rest zustehe, sie zu Streitbefangenen, den Appellanten mit zum andern Mitbeigeladenen zu gesetzlichen angesehen, die sogenannten Klosterhofe, zur Gemeinde Enkenbach gehörig, befindlichen Teiches mit Weiher, den Klosterbaumann genannt, dann unter

117, 2 abwechselnd aufstellen, als Waffenbank zu benutzen oder irgend
ein Bequemlichkeit sonst aufzuführen und über den Eigenthümer
sich der Appellanten zu setzen, zugleich den Appellaten bei Ver-
meidung von Ordnungsstrafe, jede Benutzung des Commun
mit Beschlag und den Gang durch den Hof der Appellanten zu
verbieten, die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu
verurtheilen und die Rückgabe der Caution zu verordnen.
Subsidiarisch und für den Fall daß die appellatische Gemeinde
vorstehendes beantragtes Beweisverfahren der Mitbenützung
des verwüsteten Commun anzunehmen werden könnte, eben-
falls mittelst Reformation des angefochtenen Urtheiles zurück
zu nehmen, daß die Appellatin wegen Nichterfüllung der
ihr für die Ausübung dieser Benützung obliegenden Herstel-
lung ungelästig ist, die gerichtliche Verfügung in Anspruch
zu nehmen, sofern den obigen Herstellungsantrag gleichfalls zurück-
zuweisen.
Subsidiarisch und falls die appellatische Gemeinde zur
Ausübung des streitigen Beweisverfahrens für zulässig erklärt
werden sollte, mittelst Reformation das angefochtene
Urtheil die appellatische Gemeinde jedenfalls zu verurtheilen,
die Herstellung anzustellen und den Appellanten
die Ausübung der Wand mit 20 Stück Eisenfuß auf
dem Commun von Fußenberg insbesondere östlichen Endigungen
der Gemeinde, welche Häuser zur Eisenfußwand gebaut und be-
hängen gebildet haben, zu gestatten und nöthig zu machen,
widrigenfalls die Appellatin entschädigungspflichtig zu erklären,
die Exekution der Herstellung Seitens des Amtsgerichts Amtswalds
zu verordnen, die Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu
verurtheilen und die Rückgabe der Caution zu verordnen.

G. Gabler

p: pag. Gerichtsm. 14 Jänner 52

v. p. pl. 6 Juli 52

Im Lagerbuche von 1771 à 1788 das besagte Haus nimmt jedem desselben seit
gemäß beschriebenen Gebäude dabei alles was dem Hausmann gehört
bei Kaufen abmal mit Ausnahme, was in Verbindung mit
dem Gasthaus dass dieses Haus und mit seinen besonderen
Mauern umgeben ist, das Eigenthum der
Gemeinde ausgenommen ist, das Eigenthum über
jenigen Gebäudestände, worauf dessen Gebäude stehen
sind befindet sich ebenso nicht das wirthschaftliche Eigenthum sondern
Eigenthümer Gebäudestände, sondern nur gemeinschaftliches Eigenthum
dieser Gebäude der Gemeinde Eibenau genommen v. was gilt.
Dieses Haus der Gemeinde Eibenau gehört 3/4 der Klosterhofbesitzer und die
Inwohner und Bürgerschaft der Gemeinde gehören der Commun über jeden
Fall der gemeinschaftlichen Eigenthümer sämtliche besitzen das ge-
meinschaftliche Klosterhofhaus, sind die Mitgemeinden der Gemeinde
Eibenau so zusammen bestimmt werden kann, daß die Appellantin
völlig Recht hat, wenn sie behauptet, daß Klosterhofhaus
Commun ist Gemeinschaftliches Eigenthum genannt ist indem der
Umstand, daß derselbe mit dem Gasthof Gastwirthschaft steht
mit dem Appellanten Hause nicht aufgehoben kann, daß
derselbe sich einer besonderen Mauer umgeben befindet
von dem Eigenthume der Appellantin Gasthofbesitzer sondert
sowie die ursprüngliche Bestimmung dieses Commun gemeinschaft-
lichen besteht, das Klosterhofhaus das Wasser zu liefern und das
nicht aufgehoben werden kann, daß die Lage nunmehr so steht daß
dem oder jenem Gebäudestände übertragen werden
Daß diese nicht genügen kann, wenn die Appellantin Besitzer des
dieses Commun nicht seinem Eigenthum steht, sondern Besitzer
werden nicht, daß seine Absicht nur kann dagegen einzig
als Nutzeigenthümer seinem Eigenthum übertragen wird, daß
für alle seine Rechte Ober hauptsächlich Besitzer sind
seinen eigenen Gebäude verpflichtet ist, dieses Commun
und Eingang als 30 Jahre nutzeigenthümlich als Besitzer Eigen
thum besessen & benutzt haben.
Daß nun die Appellantin nun seine Ansicht bestätigt haben, daß dieses
Commun sich im Eigenthum der Appellantin befindet weshalb diese
sich auch zu dem Beweis erboten, daß sie das Commun seit 30 Jahren
Besitz als Eigenthum benutzt & verwendet haben.
Daß die Klage dieser Gemeindeklage kein anderes sein konnte, als
daß die Appellantin dargethan haben, daß das streitige Gebäude
ihr ausschließliches Eigenthum ist, daß sie und diesen Commun
nicht gehabt hat, andauernd genommen, daß die
Gemeinde Eibenau sich seit undenklichen Zeiten à jedenfalls seit
Ungarn Art 30 Jahren im Mitbesitz durch Mitbenützung dieses
Commun befindet à diesen Mitbesitz wo streitig auch in dem
Rechte der Appellantin anerkannt sind.
Indem nun die Appellantin erhobene Klage eine rein Klage
in rem ist, à diese die Eigenthum nicht einmal das Eigen
thum der Appellantin bestätigt ist, unzweifelhaft nicht
sondern sich Beweis als Beweis gestellt, so daß Klageabweisung
Commun Besitzer zu stützen

Jas Pass Müller c. Lohnbach

Anbei folgen die Kostennoten 1ter Instanz, woraus die Kosten beigetrieben sind:

	fl	x
von Anwalt Horn zu	23.	25
von Anwalt Hatry zu	122.	38
zusammen =	146.	3

Von diesen Kosten fallen alle diejenigen, welche die neue Zehntgesetzgebung der Gemeinde Lohnbach (24 Juli 1850) verursacht sind, den 3 Appellaten: Weber, Haeberle & Kaufmann allein zu Last.

Von den beiden Kosten vorgenommen sind nun allein die Kosten No. 19, 20 & 21 (die 3 letzten der Kostenvorgenommen v. Hatry) sind die Zehntgesetzgebung verursacht, diese von den 146 fl 3 kr nachzuziehenden, somit gegen die Kosten der Appellationsklage der Gemeinde Lohnbach nachzuvergüten sind. Diese 3 Kosten betragen zusammen 7 fl 43 kr. Demnach folgende Liquidation en Resultat:

Kosten 1ter Instanz, welche die Appellaten zu ersetzen haben, betragen im Ganzen 146 fl 3 kr. Davon betragen

---

Da aber diese Gemeinde seine Gemeindeversammlung vollständig verbannt wurde, die Gemeinde Lohnbach aber gläubig ist dasselbe damit sie sich vorgenommen, weil sie berechtigt sich seinem alten Herkommen gemäß Gemeindeversammlungen abzuhalten, Handlung gründet, welche Rechtsgrundsätze in Frühjahrsinstanz Jurisdiktion werden kann, selbst Gemeinde Lohnbach das Gemeindehaus Rechte die Berechtigung seine Versammlung vornehmen zu können, Jahrzeit die Klage, daß alle oder Mehrzahl von Lohnbach zu dem Versammlungsplatz Gründen bilden welche die Existenz einer Berechtigung beim Hause

Ist daß die Klage gegen Weber, Haberle & Kaufmann vom Gemeinde als ungültig abgewiesen werden müßte, weil sie in seiner als verklärt haben dasselbe die in Frage stehende Berechtigung nicht in eigenem Namen, sondern wie qua Mitglieder der Gemeinde Lohnbach welche dieselbe zustehe in Anspruch nehmen, die Appellaten diese diese Klage selbst gegen diese Gemeinde richten, daß selbige zu dem Prozeß Zulassung müßten um zu erfahren ob sie materiell dieser Punkt sie sich gültend machen.

Daß nun aber die Gemeinde Lohnbach mittelst Intervention in dem Prozeß getreten ist und der ursprüngliche Kläger dasselbe mit dem Prozeß zufrieden worden müßten verantwortlich daß die Appellation gegen Weber, Haberle & Kaufmann als durch Gemeindehaus v. Gegenstand sich erledigt, weil selbe durch vorgenommene Handlung verändert, die Folgen davon nur die Gemeinde trifft aber die Appellaten Weber et Consorten Kosten dürften, weil sie verpflichtet in eigenem Namen keine Kosten in Prozeß zahlen.

S. I. G.

Demnach ist dem Appellaten gegenüber die Berufung gegen Weber, Haberle & Kaufmann als unbegründet zurückzuweisen, Appellat Lohnbach als obsiegend anzuerkennen, Appellaten Weber et Consorten Kosten zu auferlegen.

P. p. 9. Januar Dorn 1852

Vorst

N. p. pl. 6 Juli 52
Kutz

Die bei [illegible] Taxamenten der Gemeinde Lehenhaus
anerkannten, den Appellaten Weber, Haberle u. Kaf.
mann allein zu Last gelegten Kosten . . . 138.20
Die andern Kosten dagegen, welche diese
Appellaten u. die Gemeinde Lehenhaus zu
zu tragen haben 7. 43
146 . 3

Ich ersuche den H. Gerichtsschreiber dasselbe zu sagen, dass
ich wenige wieder den Beschluss der Versammlung schon gelungen
erneut dasselbe zu einem Honorar in Klostersachen von 25 f
Augst dasselbe anzulangen wird.
Jeweyto. Ag 22 August 1852
G. Gulden

Postamts
in Sachen
1 Daniel Müller, Gastbesitzer und Conf. Kläger
contra
1 Franz Weber, Arbeiter und Gastbesitzer Lbg.
beide Advocaten Fürsprech Amuel Hauser.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreitzer

	Auslagen		Gebühren		Taxe	
1 Consultation	-	-	3	30		
2 Ladung	3	21	-	-		
3 Rolle & Vacation	1	24	-	33		
4 Antrag	-	14	1	24	1	17
zwei Copien Rylen Sig	-	29	-	42		32
5 Mittheilung dem Gegner	-	-	1	03		
6 Vacation pcp	-	-	1	03		
7 Aufruf	-	07	-	-		
8 Vortrag am 21 Maerz 50	-	-	4	40		
9 Qualification	-	07	2	34		
Copie Rylen Sig	-	22	-	29		
10 Subsidiar Ladung Dag	-	07	-	42		
11 Mangel zum Beweis	-	18	-	-		
12 Rol. & Vac	-	07	-	31		30
Klärung den 2 April 1850	6	36	16	48		
	16	48				
Summa	23	24				

Drei und zwanzig Gulden vier und
zwanzig Kreutzer am Sonntagsblatt
Klarer
[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Verzeichniß der Kosten
welche Anwalt Kälig zu fordern hat.

In Sachen:

1. Daniel Müller, Bäckermeister, 2. Joseph Mitzger Ackersmann, beide in Hohenbach sesshaft, gemeinschaftliche Forderungsklage, Klägers gerichtlicher Anwalt Kälig;

gegen:

1. Franz Weber, Ackersmann und Wirth, 2. Georg Lorbacher, Ackersmann, 3. Johann Kaufmann, Ackersmann, alle in Hohenbach wohnhaft, Beklagte, und Letzterer Sache Anwalt Hauser;

1. Consultation				3.	30.
2. Anwaltsbestellung		35		21	
3. Mittheilung der Akten an Anwalt				1	03
4. id der Klagbeschrift					33
5. Expedition der Klagschrift		4	33		
Zustellung an Anwalt		1	04		
6. Regulirung der Klage			114		48
Minute		1	01		
Expedition		1	21		
Zustellung an Anwalt			36		
7. Reugeld für ganze Dispositiv		1	24		
für Motivirt und Verantwortung der Klage Total 10 Bogen		4	40.		
8. Zeugenvorladung von 8 Zeugen		1	15.		
9. id von 15 Zeugen		4	16.		
10. Zeugenverificatur von 23 Zeugen		2	11.		
11. Protocoll bei Eröffnung des Beweisinterlocuts				1.	03
12. Briefe von 15 Zeugen und Vorladung		10	30.		
13. Briefe von 9 Zeugen und Parteien		10	30		
14. Reisen in der Commission		14			
Uebertrag		58.	30	7.	13

Übertrag. 38 30. / 12.

15. Minute des Vorsorg " " 4 52. / . . ✓
Expedition " " " 15 . . . ✓
Zupellung des Protokolls " " 4 05. . . ✓
16. Minute der Verhandlung " 1 11. . . ✓
Expedition " " " 3 87. . . ✓
17. Concept einer Minute " " 1 42. . . ✓
Expedition " " " 6 01 . . ✓
Zupellung " " " 1 59 . . ✓
18. Ordnung " " " 1 83 1 24. ✓
19. Aufruf am 24 Juli des Rückungblatt
Beiseitelassung des Protokolls . 11 ✓
Notation " " " " . 1 03. ✓
Aufruf am 31 Juli " " . 07 . . ✓
Notirung " " " . / . 1 40. ✓
21. für nichts Expedition Civil Assen . 36. . . ✓
Wartrüsch " " " . 07 ~~1 01~~ 57 ✓

99 52 15 18
15. 18

Total fl 115 10 kr

Laut Zeugniß Rückungblatt
und Zustellung von Amt Horn
mit fl 115 10 kr.

Kaiserslautern, den 12 August 1852.

Taxirt auf einhundert fünfzehn Gulden zehn Kreuzer.
Kaiserslautern, 15 August 1852

Taxirt die Abschrift auf sechzehn Gulden zwanzig und Kreuzer.
Kaiserslautern, 21 August 1852

Taxe
für Jacob Müller und Joseph Metzger, Ackerer in Enkenbach,
Appellanten, gegen
Georg Weber, Schlosser und Ackerer, in Enkenbach, und drei
Consorten, Appellaten.

Urtheil vom 14 Juli 1852 verurtheilt die Appellaten in die
Kosten beider Instanzen, in der Art, daß die Kosten erster Instanz
bis zur Instanz der Gemeinde Enkenbach, die
übrigen Appellaten allein, alle weiteren Kosten die
Appellaten zusammen zu tragen setzen, und verordnet
die Liquidation der Kosten, also in einer ordinären Sache
vorzulassen. —

	Tarif-art.	Anlagen fl	Anlagen kr	Gebühren fl	Gebühren kr
1. Appellakt					
2. Canzlistätion an die Stelle von Herrn Weis	70	8	05	—	—
3. Constellation	68	—	41	—	48
4. Aktencommunication	91	—	—	8	24
5. Motivirter Antrag, circa 6½ Bogen 7 Xyl.	72	—	—	1	53
Zeugniß zu fertigen 2 Bogen 6 Xyl		—	49	8	14
Mündig Erklärung Expedition		—	42	4	7
Zeugniß. 18 ½		—	27	—	—
6. Zeugenstellung bei Hinterlegung der Akte	83	—	—	1	53
7. Communication an die Parteyschreiberei	90	—	—	—	57
Aug. 1852. 8. Aufsatz für Metzger u. Müller	146	2	39	—	57
9. Reise-Entschädigung für Metzger 5 Mgr.	"	7	—	—	—
do für Müller	"	7	—	—	—
10. Vortrag	80	—	—	9	27
11. Cumulation, circa 3 Xyl	87	—	21	4	44
12. Porto- und Correspondenz	145	5.	36.	—	—
13. Stempel der Minute des Urtheils		1.	52	—	—
14. Taxe-Anerkennung		—	07	—	39
		36.	26.	43.	14
		43.	14		
		79.	40		

Zweibrücken den 17 August 1852.

Für Gorgan: G. Gulden

Reg. 22 Bl.

№ 4104.

Zu vergleichen Qualitäten [illegible] № 13221.

in Bürsten

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Dupont und Dreifuss, associrte Hüttenwerksbesitzer in Metz, Appellanten von einem Urtheile d. 2. Bezirksgerichts Zweibrücken als Handelsgericht ergangen vom 12ten August 1850, durch Anwalt Glaser vertreten,

gegen

1. Georg Franz Doerr, 2. Johann Jakob Doerr, frühere associirte Cartonfabricanten, jetzt Eigenthümer in St. Ingbert wohnhaft, Appellaten, vertreten durch Anwalt Gulden.

Anwalt Glaser trug vor: 1) gehalte dem 1. Appellationsgerichte mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils die Appellaten mittelst Urtheil zu verurtheilen, 1 dem Appellanten innerhalb drei Tagen von Zustellung des Urtheils eine Bürgschaft von 488 Zollvereins-Thaler beizubringen, widrigenfalls den Verlust für verfallen zu erklären und die Appellaten zu einer Entschädigung von 3500 Franken oder 1633 fl 20 xr mit Zinsen zu 6% vom Tage der Klage zu verurtheilen. 2. den Appellaten (Doerr) eine Entschädigung von 1950 Frcs oder 910 fl mit Zinsen zu 6% vom Tage der Klage und die Prozeßkosten zu bezahlen, und einen Haftbefehl mit Zustimmung des Urtheils der Leibesfestnehmung zu unterstellen; –

die verbundene Incidentklage aber als ungültig hinweg, wie angebracht, unannehmbar zu verwerfen, und die für unnöthig gewordenen Conclusionen aufzuheben.

Subsidiär: die Appellanten zum Zeugenbeweis zuzulassen, ob die Appellaten auf obbenannte Klage schriftliche Anerbietungen gemacht haben, die vorcomparendo einige bestimmten 1235 Franken als Entschädigung für unterlassene Lieferung der Coaks zu überlassen, wann sie von ihnen würden angenommen werden.

Noch subsidiär: Urkunde zu erkennen, daß die Appellanten den Appellaten über diese Thatsache den Eid deferiren sollen vorbehalten.

Anwalt Gulden trug vor: 1) gehalte dem 1. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Gutheißung des Urtheils. Eventuell subsidiär: falls die Appellaten für berufungsfähig erachtet werden könnten, dieselben wohlbemessend zu den zum Beweis angebotenen Thatsachen zu lassen: und in Ermanglung rechtlicher Beweisen zuzulassen.

Factum

Durch Ladung [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

all ungegründet mit Kostenfolge abgewiesen, mithin das mündliche Verbringen der Kostenmaximalklage vor dem Handelsgerichte nicht gerechtfertigt, ebenso abgewiesen sei, für den angebotenen Beweis und die Eidesdelation als unerheblich, Dieses kommt also zu fragen sich darum:

1) Ob sich die appellantische Ausführung bezüglich der Incompetenz nicht durch die Motive des angefochtenen Urtheils vollständig widerlegt?

2) Ob nicht die in den Replicaturen der Appellanten aufgestellten Beweis- und Eidesanbietungen als irrelevant ohnedies abzuweisen seien?

3) Ob nicht die gegen die Reconventionsklage erhobene Einrede der Litispendenz als unbegründet und die Reconventionsklage selbst spruchreif, vollkommen gerechtfertigt sei?

Wenn die Alles der Fall ist:

4) Ob dieser nicht die ausgelegte Verurtheilung sammt in Betreff des Interesses auf die Reconventionsklage abzuweisen? und

5) Was wegen der Kosten zu verfügen ist?

G. Gulden

Dem Herrn Anwalt Glaser zu significiren.

G. Gulden

N: 778.

Zustellung

Im Jahr achtzehn hundert zweiundfünfzig, den Siebenten und zwanzigsten Juli

auf Ansuchen des Herrn Gulden Anwalt der Appellaten

Doerr und Cons. habe ich Unterzeichneter Karl Wilhelm Lauber,

Gerichtsdiener bei dem k. Appellationsgerichte der Pfalz zu

Zweibrücken wohnhaft,

dem Herrn Glaser, Anwalt der Appellanten Dupont

und Dreifuss, — Kenntniß seiner Meldung mit beiliegenden

Abschrift der neuangesetzten Qualitäten sowie von diesem

meinem Akte zugestellt.

Kosten neunzig sechs Kreuzer. C. W. Lauber

Zust. — 38
Cf. — 01
Rth. — 07
= 46 kr

Letztere

für Georg Franz Dörr und Johann Josef Doerr, früher assoziirte Tabakfabrikanten, jetzt sämmtlich in Neuhof, Appellaten,

gegen

Dupont & Dreifuss, assoziirte Hüttenwerksbesitzer, in Mutz in Frankreich wohnhaft, Appellanten

Urtheil vom 7 Juli 1852, wodurch die Appellanten in die Kosten, welche zum Hauptstreitpunkt nicht gehören, verfällt sind.

	Tarif-art.	Anlagen fl	Anlagen xr	Zahlen fl	Zahlen xr
1. Constitution	—	—	41	—	—
2. Inst. Antrag	—	—	07	—	—
3. Vertrag über 5000 frcs.	67	—	—	25	12
4. Qualitäten, Copie u. Cop. 42 Bgt.	67	—	28	6	18
Significationen	—	—	46	—	—
5. Zeitannoncen	—	—	07	—	—
		2.09		31.30	
		31.30			
Zweibrücken den 30 Juli 1852.		In toto =		33.39	

G. Gulden

Taxirt zu Ausfertigung von drei Bogen Schrift Gulden, neun und dreißig Pfennige.

Zweibrücken, den 31 Juli 1852.

Für den Obersiskal.

Appellationsgerichts

Nr. 2104 R.

Stempel 12 Sgr

DIMENSIONS-STEMPEL KLEMZIG

Vertrag

Zwischen Dessau, assoziirter Hüttenwerksbesitzer in Wesely, Bezeichnet von einem Theile und den Bezeichneten als Handlungsgehilfen Bezeichnet, andern Theile ist heute am 1 August 1850 folgender Vertrag geschlossen worden:

1. Herr Henry Simon Dessau, 2. Johann Joseph Dessau, beide assoziirte Cokesfabrikanten, jetzt Eigenthümer in N. Jungbusch wohnhaft, Bezeichnete,

sind übereingekommen, mit den Bezeichneten, wie mit ihnen von den Bezeichneten verabredet worden ist laut Schreiben vom 12 Juli 1849 auf das ausschließlichste Verträge abzuschließen, durch welche sie von denselben in Beziehung auf Lieferung ihrer Cokes gestanden waren, auf den Grund der ihnen von denselben gemachten Mittheilung, daß dieselben große Steinkohlen Cokes verbrennen, diesen drei Bezeichneten gemäß sein, ohngefähr 1.500.000 Kil. Cokes à 20 Sgr. das 1000 Kil. waag. Berl. zu liefern;

Da die beiden, während dieser Zeit ihren wegen der Frage, ob ihre Cokes hinlänglich hart seien, der Verhüttung, dasselbe Maaß stehen sei, anzustellen, 16000 metrische Centner in N. Jungbusch à 17 Sgr. per 1000 Kil. abzuliefern, à welche à 19 Sgr. 50 Pf. auf Bezeichneten zu liefern; Da ferner, als Beweis Absicht ihr gewesen ist, N. Jungbusch dargeben, à diese Waare, zur Prüfung ihrer Qualität bestimmt hatte, am 20. Juli 1849 denselben ausschließlich anzuliefern, ihren Cokesvorrath à ohngefähr 24.000 bis 30.000 Centner bestand, à 26 Sgr. auf Bezeichneten zu liefern;

Daß am nächsten Tage nach die Bezeichneten das Bezeichneten ohngefähr 800-1000 Fuder à 1646 Kil. per Fuder auf die Werft zu liefern, unter der Bedingung daß vom 1 August 1849 anfangend, wöchentlich 200 Fuder geliefert werden, vorgenommen, à sich dagegen verbindlich machten, die Lieferung in 4 Wochen durch jeden Monat 1/4 zu liefern, à daß die Bezeichneten sich damit am nächsten Tage einverstanden erklärten;

Daß ferner die Bezeichneten sich verpflichtet haben, am Centner zwischen 24.000 à 30.000 Centner endlich wenigstens 24.000 à spätestens 36.000 Centner zu liefern, indem sie versprechen, die ganze Lieferung in 4 Wochen, wenn jeden Monat wenigstens 200 Fuder geliefert werden sollen, zu effectuiren;

Daß nun nun beabsichtigt, daß die Bezeichneten zum Betriebe ihrer Cokesofen Steinkohlen Cokes nöthig hatten à diese sich zu dem Ende mit Cokes, wie viel sie à dort monatlich bezogen können, zu versehen hatten, à daß die Bezeichneten als Cokesfabrikanten ebenso gewiß wissen müssen, wie sie diesen Mangel zu vermeiden haben, à durch Fabrikation in einer bestimmten Zeit so viel schaffen können, à daß sie von Lieferung bis zum Abschluß des Accords stets ein bestimmtes Quantum zwischen 24.000 bis 30.000 Centner oder 800-1000 Fuder vorgehalten haben, denn daß kein Zweifel darüber bestehen kann, daß ein bestimmtes Quantum gekauft à verkauft werden ist, weil auf so gewisser Voraussetzung basirt, daß auch das Versprechen gemacht wird, jeden Monat wenigstens 200 Fuder zu liefern,

Actum

für: 1) Georg Franz Doerr, 2) Johann Joseph Doerr, fürsee associirte Handelsgebrüder, Handelsgesellschaft in Pet Sulzbach wohnhaft, Appellaten

gegen

Dupont und Dreifuss, associirte Gütlmannhandelsgesellschaft in Metz in Lothringen wohnhaft, Appellanten nun einem Protokolle der Kgl. Landgerichts Kirchheim in Zweybrücken, als Handelsgerichts 1ter Instanz, vom 1ten August 1850, durch Anwalt Glasser vertreten.

In Erw., daß sich das angefochtene Urtheil rechtfertige, wie durch seine Motive ausgeführt ist.

A. d. G.

Gefällt es dem Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten.

Höchst subsidiarisch soll die Appellatin für berechtigt erkannt werden können, dasselbe Rechtsmittel zu den zu dem Protokolle a quo angebrachten und in demselben aufgeführten Gründen zu verfolgen.

N. p. pl. 30 Juni 52 G. Gulden

Reitz

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

wärend von Blut im Hause gelöscht werden wäre, diese Schuld abgetragen werden würde;

Daß die Appellatin ihre Verbindlichkeit nicht vorgetragen sind, dieser ist zur Selbstfindigung Zeit und auch zur Leistung oder zur Rechtsstellung verurtheilt worden müssen; - daß der gesuchte Leistung der Selbstfindigung durch die vorliegenden Urkunden u. Bescheinigung vorgewiesen ist, auch v. der Appellatin nicht bestritten wird.

In E. daß die Berufungsklage zurückzuweisen war, indem in den Handelssachen nicht wie in Civilsachen, Appellate auftreten, u. Berufung sich nicht werden; daher Appellationen nur mittelst exploits u. keineswegs durch bloße Berufung in der Frist eingelegt werden können;

Daß zudem die eingelegten 1235 fls. nicht streitig waren, u. der Appellatin früher schon vorgelegt waren, selbe auf die Selbstfindigung zu verrechnen;

Daß sie auch selbst auf eingelegter Klage diese als Selbstfindigung zurückzulassen sich erboten, wenn die Appellatin v. ihrer weiteren Forderung abstehen würden.

A. d. G.

Gefällt es dem k. Appellationsgerichte mittelst Beschlusses und der vorgestellten Urkunden die Appellatin mittelst Vorgerichtlicher Haft zu verurtheilen, 1. dem Klagen innerhalb drei Tagen von Zustellung des Urtheils an in Quanten von 488 fl. in Gold und Banknoten zu liefern, widrigenfalls den Abtretung für nichtgeleistet zu erklären. 2. die Appellatin zu einer Selbstfindigung von 3500 Francken oder 1633 fl. 20 kr. mit Zinsen zu 6% vom Tage der Klage zu verurtheilen.

2. den Appellanten die bisher unterlassene Lieferung des vorgemachten Quantums Gold zur Selbstfindigung von 1950 fls. oder 910 fl. mit Zinsen zu 6% vom Tage der Klage - die Gerichtskosten zu bezahlen, auch ihre Urkunden mit Rücksicht auf Urtheil der Vorinstanz zurückzugeben;

Die beschehene Berufungsklage aber als unzulässig zu verwerfen, als unzulässig zu verurtheilen, u. die Sache zur weiteren Verhandlung zurückzugeben;

Billig: die Appellatin zum Vorgerichtlichen Zwang zu verurtheilen, daß die Appellatin nach erhaltener Klage ihren Antrag zu erfüllen habe, dem reconvenindo eingelegten 126 Gulden fünfhundert fünf und dreißig Francken als Selbstfindigung für unterlassene Lieferung des Gold Selbstfindigung zu überlassen, wenn sie weiteren Ausführungen abstünden;

Wegen Billig. Urkunden zu vorlegen, daß die Appellatin dem Appellanten über diese Thatsache den Eid deferiren. f. Kosten abzuhalten

N. p. pl. 30 Juni 52

Reitz

Nr 4102. N° 4102. Appellation N° 13211.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

in Sachen Leon Blum, Handelsmann in Frankfurt, Appellanten, gegen einen Erk. Hohen Rg. d. Landgerichts Landau in Contum. vom 20. März 1850 und Streitbetragsacten, Fünf hundert Gulden,

gegen

Morgenthau Herr, Cadet und offen Hanau in Hildesheim, Appellaten, wegen Streitbetrag-Acten, Fünf hundert Gulden.

Fünf hundert Gulden Fünf hundert Gulden, angesetzt dem Appellationsgerichte, mittelst schriftlicher Rekursmittlung des ungefertigten Urtheils, die von dem ersten Richter der Appellatin zugesprochene Entschädigung auf den Betrag von fl 200. herabzusetzen, die Appellatin in die Kosten der Appellation zu verurtheilen und die Akten der Gerichtsstelle zurückzusenden.

Dieses Erkenntniß wurde zugestellt, erst dem heutigen Rechtsanwalt Fürsorge der Appellatin dann dessen Vollmachtgeber, welche sich zu ihrem Fristen erklären, ob die Appellatin wirklich in Folge des im März 1850 erlittenen Verletzung in dem Gesichte einen bleibenden Nachtheil erlitten oder ob nicht vielmehr angenommen werden müsse, daß die Appellatin seither so gesund wie früher ist und ihr gesicht Aussehen seither nicht verändert wie vor jener Verletzung beschaffen und daß dieses schon seit einigen Zeit der Fall ist.

Rechtsanwalt Fürst erklärte: er gestelle den Appellationsgrund, über es die Entschädigung als ungerecht sei, nicht zurück, er beantrage das Erkenntniß zu bestätigen, daß für gegen das Urtheil vom 20 März 1850 eingelegte Appellation sei, demgemäß der von ersten Richter zugesprochene Entschädigungsbetrag von fl 166. 51 kr, subsidiarisch jedenfalls auf den Betrag von fl 100. mit Zins von Tage der Klage an, zu ermäßigen mit Verurtheilung der Appellanten in Gerichtskosten und Kosten der Appellationsstufe.

Facta.

Appellatin sei von dem k. bay. Lg. G. in Landau gegen das Appellanten eine Entschädigungsklage erhoben, wonach sie vom 15ten März 1850 beim Eintritte in den Hof des Hotelwirth Herr in Hildesheim, in welchen Hof Appel-

[illegible] ihm zugehörige
kunt ein Haus (Asyl) gestanden hatte, von einem
dieser Asyle angefallen und Brandschaden im Gesichte
gemacht worden sei, dessen Ersatz 47 Thaler betragen
hatte, eine Entschädigung im Gesichte dazu
gutmachen habe, und im Falle Sachverständige
als nöthig erscheinen sollten zu den nöthigen bäuer-
lichen Arbeiten Zeit genug sei. Kläger im Gemeinheit
Urtheil vom 6ten Aug. 1850 im Zeugenverhör Beweis
gestellt, wurde durch Urtheil vom 20 Nov. 1850
Beklagter zur Zahlung einer Entschädigungssumme
von f 500 nebst Zinsen verurtheilt. Gegen
gen Appellation von Seiten des Beklagten, hauptsäch-
lich damit gerügt: dass keine bleibenden nachtheili-
gen Folgen auf der Beschädigung ersichtlich seien; und
speciell Appellation von Seiten des Klägers, weil
nicht die in erster Instanz begehrte Entschädigung
von f 668. 51 ß zugesprochen worden sei.

Es fragt sich:

1) ob die Hauptappellation begründet, dagegen 2) die
Incidentalappellation genehmigt, und auf welche Be-
trag die Entschädigung festzusetzen ist?

Stelle.

K Gulden zu rigorisiren.

A. Feder

Entscheidung.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Dieses sind die Anmerkungen zu der mit
siebenzig Gulden vier und zwanzig
Kreutzer Taxe geschätzt.
Bezirksgerichten 15 Juli 1852

Pfarrhofer

29. Juni 52. Antrag

Nro 4102

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

für Leon Blum, Handelsmann in Leopoldau wohnhaft, Appellanten wie einem Urtheile des k.k. Bezirksgerichtes in Leopoldau vom 20 November 1850;

gegen

Margaretha Dyr, ohne Gewerbe, in Floridsdorf wohnhaft, Appellatin, durch Anwalt Petri vertreten.

In Erw., daß die Verletzung, welche Appellatin durch einen Fehltritt des Appellanten angeblich an Ehren erlitten haben soll, für den Appellanten jedenfalls keine größere Verbindlichkeit begründen kann, als der Appellant den wirklich erlittenen Schaden zu vergüten;

daß aber die von dem ersten Richter der Appellatin zuerkannte Entschädigungssumme von 500 fl. den wirklichen Schaden bei weitem übersteigt und nur auf die von dem Appellanten selbst unrichtig bestrittenen Voraussetzung basirt, als ob die Verletzung blamirende, die Arbeitskraft und Erwerbsfähigkeit der Appellatin verringernde Folgen für die ganze Lebenszeit derselben zu gewärtigen.

In Erw., daß diese Annahme des ersten Richters durchaus nicht aufrechtzuerhalten, indem hier nur über den Ersatz des Schadenersatzes zu entscheiden ist, welcher der Appellatin selbst, dieser zufolge und die sie auch bis zur Abschwörung des beanständeten Schandwortes hinlänglich bewiesen hat, in ersten Instanz der Beweis darüber erlassen hatte, – welcher Beweis jedenfalls, wenn die betreffende Behauptung der Appellatin berücksichtigt werden wollte, vorerst zugelassen werden müßte, keineswegs die Entscheidung rechtfertigt, daß ihr gar nichts zuzusprechen und in Bestätigung dieses Punktes das Urtheil zu reformiren wäre.

In Erw., daß Appellant nicht beweispflichtig ist, sich über glaubwürdige Zeugniß zum Beweise durch Sachverständige erbietet, daß die Annahme des ersten Richters irrig und unrichtig ist, da es nicht in der Gemeinde selbst einen unbescholtenen Menschen ist, welcher die Appellatin seit alle Arbeiten wie früher verrichtet und eben so gesund und kräftig wie vor der Verletzung ist.

In Erw., daß Appellant, obgleich er selbst keinerlei Schuld wegen der fraglichen Verletzung trifft, gleichwohl schon im ersten Momente – wie Appellatin selbst in erster Instanz anerkannte – sich anboten

hat, den wirklichen Schaden ihr zu vergüten, insbesondere die Cur-
kosten und entsprechende Entschädigung für Arbeitsversäumniß zu
bezahlen;
daß sogar Appellant, um einen Prozeß zu vermeiden, erbötig
war, eine Summe von 200 fl zu bezahlen, wodurch sich der wirk-
liche Schaden der Appellatin in jeder Beziehung mehr als vergü-
tet fand;
daß Appellant auch heute noch diese Entschädigung zu leisten be-
reit ist, jede Mehrforderung aber als unbegründet bestreitet.

A. d. G.

Gefalle es dem kgl. Appellationsgerichte, mittelst theilweiser
Reformation des angefochtenen Urtheils die vom dem ersten
Richter der Appellatin zugesprochene Entschädigung auf den Be-
trag von 200 fl herabzusetzen, die Appellatin in die Kosten der
Appellinstanz zu verurtheilen und die Rückgabe der Geldstrafe
zu verordnen.
Ganz subsidiarisch: vorderhand zu verordnen, daß der heutige Ge-
sundheitszustand der Appellatin durch drei Sachverständige unter-
sucht werde, welche sich in ihrem Gutachten darüber auszusprechen
haben, ob die Appellatin wirklich in Folge der im März 1850
erlittenen Verletzung in dem Gesichte einen bleibenden Nach-
theil erlitten oder ob nicht vielmehr angenommen werden muß,
daß die Appellatin heute eben so gesund wie früher ist und die
gleiche Arbeitsfähigkeit und Arbeitskraft wie vor jener Ver-
letzung besitzt und daß dieses schon seit langer Zeit der Fall ist.

G. Gulden

p. p. Q. [illegible] 9. Juni 1852

[signature]

r. p. pl. 29 Juni 52

[signature]

N: 4102.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag
für Margaretha [illegible] Dorr, ledig und [illegible] in
Ilbesheim wohnhaft, Appellatin und Incidentappellantin

gegen

[illegible] Blum, Handelsmann zu Ingenheim wohn-
haft, Appellanten, von 2 Urtheilen des k. Bezirks-
gerichts Landau vom 6. Aug. u. 20. Novbr 1850
und Incidentappellaten.

In Erw.: daß die Thatsache der Beschädigung der Appella-
tin durch den dem Appellanten gehörigen Ochsen durch
das Zeugenverhör hinreichend erwiesen ist;
daß sich aus den ärztlichen Zeugnissen ergibt
wie schwer diese Verletzung ist, indem Appellatin
auf Lebenszeit im Gesichte verunstaltet und zu
den hauptsächlichen ländlichen Arbeiten unfähig ist;
daß Appellant für diese Verletzung unbedingt
zu haften hat (art. 1385 c. c.), und zwar hier um so mehr
weil einestheils auf Seiten der Appellatin schlechterdings
keine Unvorsichtigkeit mit im Spiele ist, indem in dem
Momente wo sie die Stallthüre öffnete um in den
Hof hineinzutreten, der Ochs auf sie zusprang und sie
auf die [illegible] Weise verletzte; während anderntheils
dem Appellanten allerdings Schuld gegeben werden
kann, daß er ohne Geheiß den Ochsen in den Hof trieb
und sie denn Verlangen [illegible] aufdringen wollte, der
solche gar nicht kaufen wollte (Zeugen 4.5.6.8.), und
sodann daß er den Ochsen los band und eine halbe Stunde
frei und ohne Aufsicht im Hofe umherlaufen ließ (Z. 1.2.);
daß Appellant auch alsbald nach dem Vorfalle sich
schuldig fühlte, indem er sich sofort erbot die Cur- und
Verpflegungskosten tragen zu wollen (Z. 1.2.4.5.7.),
und deshalb erblickt man auch den Appellanten seinem
Knechte heftige Vorwürfe machen, daß er nicht bei
dem Ochsen geblieben sei (Z. 4.11.);
daß darauf, ob der Ochs an sich stößig war und
ob Appellant dies gekannt habe oder nicht, wenig
nichts ankömmt, während übrigens allerdings Spuren
von der Bösartigkeit dieses Ochsen vorliegen
(Z. 10.12.), die den Appellanten nur um so aufmerksa-
mer hätten machen sollen.
In Erw.: den Betrag der Entschädigung betreffend, daß
der erste Richter statt der in toto zugesprochenen

Summe von fl 500., sämtlichen eingeklagten Betrag von 668 fl hätte zusprechen können – wahrscheinlich eventuell incidentaliter appellirt – indem

1, die Abschätzung eine bereits bewerkstelligte mit nachheriger höchst genauer Aktenansicht, und die Appellantin, die schon lange mit Rücksicht ist, auf Behandlung zum Krüppel gemacht sey; indem

2, die Kosten der Aerzte und der Apotheke allein schon an 100 fl betragen, wogegen laut die Kosten der Abschätzung, Stempel, Taxbrief, Edictalien pr. pl. ec.; indem

3, Appellantin mit ihren minderjährigen, ja meisten Kindern ist, denen während der in ersten Augenblicke alles zu bezahlen und für den Mindest zu sorgen sich verpflichtig machte, weshalb alles zusammengerafft, in der Hoffnung möglichst, der Lauerin wenden nicht gefährdet werden können, wobei sogar Pfänder verpfändet sind, die Bürgen nicht in Zeugen eingeworfen werden sollte (§. 4. 6).

Aus diesen Gründen

gestellt sie den Antrag Appellationszeugnisses, indem es die Hauptbedingung als eingetreten nachgewiesen den Appellaten Recht zu ertheilen, das Urtheil des Landgerichts vom 20. November 1850 incidentaliter appellirt hat, demgemäß den vom ersten Richter zugesprochenen Entschädigungs-Betrag auf die Summe von 668 fl 51 kr, gleichfalls auf die Summe von 600 fl mit Zins vom Tage der Klage an, zu erhöhen mit Abänderung des appellirten in Hinsicht Strafe und Kosten der Appellation.

pp. Hetti

pp. Schiffmann 4 Juni 1852.

Feller

N. p. pl. 29 Juni 52

Kuhn

N: 4101. 28. Juni pl.

Antrag

für Hans Kuhn, Landmann in Bischheim, wohnhaft, Appellant von einem Urtheil des k. Bez. Gerichts Landau vom 20ten August 1851,

gegen

Simon Koch, Müller in Walsheim wohnhaft, Appellaten.

I. die Opposition und Nichtigkeitsklage gegen die Zwangsversteigerung betreffend.

In Betreff des gegen das betreibende Hypothekargläubiger Grundstücke in der Zwangsversteigerung versteigert, gegen sich im Eigenthume und Besitze befindet, dieser dritte besitzende gegenwärtig als Partie beim Versteigerungsverfahren beobachtet gegenüber wie gegen den Hauptschuldner (art. 29 Hyp. Ges.);

das mithin die Verbalisirung, um zur Zwangsversteigerung von in dritter Hand befindlichen Grundstücken zu gelangen, in der Stellung einer Zahlbefehl (sommation de payer ou de délaisser – art. 2169. 2217. Cc. art. 1. 29 Hyp. Ges.) denn das Versteigerungsprotokoll (art. 5. 7. 29 Hyp. Ges.) und sodann das Ausschlußurtheil bestehen wird;

In Betreff des Appellant die Grundstücke, welche Appellant von 11 Juni 1850 gekauft hat, in die Zwangsversteigerung miteinbezogen hat

Antrag
für Reinhard Koch, Müller, in Oberhausen wohnhaft, Appellaten
gegen
Isaac Kuhn, Handelsmann, in Lichtenheim wohnhaft, Appellanten vermöge Artikels des Kgl. Bezirksgerichts-Urtheils vom 20 August 1851, durch Anwalt Petri vertreten.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

I.) die Incidentklage des Appellanten auf Herausstellung der von dem Appellaten gegen Wittwe Ruder betriebenen Zwangsverkaufsverhandlung betreffend.

In Erwägung, daß durch die rechtskräftige Entscheidung vollständig dargethan worden, daß die Zwangsverkaufsprocedur schon durch den Zahlbefehl vom ersten März 1850 begonnen hatte, die Ernennung des Appellanten erst vom 11 Juny 1850 datirt, die erforderliche Publicität durch Anheftung an dem Cadaster nicht erfüllt hatte, Appellant daher nicht in den Besitz der pfandlichen Güter gesetzt worden, sohin der betriebenden Gläubiger die Rechtswirkung völlig unbekannt blieb, dieser auch nicht der Fall gegeben war, dem Appellanten eine sommation de payer au delais zu zustellen.

In Erwägung, daß übrigens die Incidentklage des Appellanten dem rechtskräftigen Urtheile des ersten Richters vom 20 November 1850, wodurch Appellant schon längst abgewiesen worden, durchaus widerstreitet, daher auch von vornherein völlig ungerechtfertigt war.

In Erwägung, daß überdieß die Klage nach Art 14 des neuen Zwangsverkaufsgesetzes auch als verspätet abgewiesen werden müßte, da dieselbe erst durch Citation vom 26 Februar 1851 erhoben worden, die Zwangsverkaufsverhandlung aber bereits zum zweiten mal schon auf den 10 März 1851 anberaumt worden, es also für jeden offenbar von einer angeblichen Nichtigkeit in den Verfahren vor der zweiten Publication genügt hat.

II.) die Frage der Gültigkeit des von dem Appellanten gegen die Zwangsverkaufsverhandlung eingelegten zweiten Einsprachs betreffend.

In Erwägung, daß die von der Appellaten betriebene Zwangsverkaufsverhandlung schon vom 11 November 1850 gehörig gefunden sollten;

daß in Folge des ersten Prozesses mit dem Appellanten über die Gültigkeit des von ihm unterm 28 September 1850 eingelegten ersten Einspruchs, welches durch das angefochtene rechtskräftige Urtheil vom 20 ten

November 1850 für nichtig erklärt wurde, die Versteigerung der Versteigerung stattgefunden hat.

Und sintemal Appellant sodann diese privative Exceptionsverfassen unterm sechsten und siebenten Dezember 1850 einzureichen sich

in Casu, daß er aber den selbst unter die Augen springt, daß wenn die Versteigerungsexecution, wie man gewähnen, nicht gewesthaftsam und gültig aufgehalten werden wird, in diesem Stadium der Procedur eine Exceptionsverfassen, welches dann gar Exceptionsverfassen gewesen wäre, immerhin nur zu verwerfen sein kann, wie dies aus der Natur der Sache und dem Inhalte des Gesetzes nicht zu weitern Zweifel unterliegt. art. 2183 Code Civil.

Daß daher diese Exceptionsverfassen von dem ersten Richter mit vollstem Rechte als nicht mehr zulässig erklärt wurde.

In Erw., daß daselbe übrigens aber auch materiell nichtig ist, weil die Zustellung nicht an sämmtliche inscribirten Hypothekargläubiger geschah und zwar namentlich die unter Nr 11 des Hypothekarzeugnisses aufgeführten Erben von Conrad Lauer übrig waren sind, dieser auch materiell eine vollständige Exceptionsverfassen nicht verfassen werden konnte.

In Erw., daß er sämmtliche von selbst verfasst, daß dem Appellanten alle Kosten, welche er durch sein gewaltsames und widriges Exceptionsverfassen allein verursacht hat, müssen auch die Kosten die eventuellen Klageabtrag etc. treffen müssten, soweit die incidenzaccidentiellen Klage des Appellaten völlig begründet waren.

In Erw., daß auch wegen dieses Abtragsgesuches in jedem Falle die Verurtheilung der Appellaten zu verfügen gewesen wäre, daher auch Appellant nicht einmal ein rechtliches Interesse hat dem Urtheile sich zu beschweren.

Aus diesen Gründen

Appellat erkennt Civis Appellationis gerichtlich, die eingelegte Exceptionen einzig zu verwerfen mit Kostenfolge und Costen.

L. Gulden

p. p. 9. Juni 1852.

Keller

N. p. pl. 29 Juni 52

Kuhn

von dem Zeugnisse Gebrauch machen zu können, ist; daß Appellant das letzte Verfassen nicht gegen sich gegen sich gewartet hat und daß sein Verzicht auf die Einstellung der gerichtlichen Verfassen nicht eine Einrede vorliegt, sondern auf jedwede nicht hätte Statt finden können.

II. die Incidentklage Koch's auf Verurtheilung des 2ten Exceptional verfassen betreffend:

In Erw. daß auch diese von Koch eingeleitete Exceptional verfassen gegen einen Fallant gerichtet gewesen ist (Protokoll vom 20 Nov. 1850);

daß schon allen Zweifel Koch berechtigt wäre, ein gerichtl Verfassen einzuleiten, gegen ihn nicht eine gesetzliche Verlängerung entgegen steht;

daß das Gesetz aber eine eine, namliche Einjährige Verlängerung kennt, welche durch die Verurtheilung Lauer's laut Art. 2183 C.c. folgt;

daß aber in concreto eine Sommation im Sinne des Art. 2183 nie erfolgt ist, daher auch keine Verlängerung eingetreten sein kann;

daß das Argument: nul ne se forclot soi-même, ebenso bedeutend ist, wie der Grundsatz, daß Verlängerungen rechtzeitig vorgenommen sein müssen und nicht rückgängig gemacht werden können.

daß sich daher Appellant durch das erste, freiwillig eingeleitete Verfahren nicht selbst forcludirt haben kann, um so weniger, als dieselbe gegen seinen Willen und bloß gegen einen Fallant gerichtet gewesen ist und seinen Zweck nicht erreicht hat.

dass das gegenwärtige Verfahren nur formell gültig ist, und durch kein Gesetz vorgeschrieben ist: dass man nur bejahenden Falles gegenwärtige Verfahren kein Surrogat vorschreiben noch einleiten könne, Verfahren, vermöge welchen die Appellantin nach verstrichenen 30 Tagen nach einmal ihre zugestellten Gelbnotata und schriftlichen gesetzlichen Vorschrift gemäss hätte einleiten können (Art. 283).

dass es sich übrigens von selbst versteht, dass die necessarische Vollziehung des Urtheils vom 20ten Nov. 1850 sich nur auf das damals eingeleitete Verfahren bezieht, und für ein neues Verfahren nicht res judicata bilden kann.

a. l. g.

gefällt in dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils:

1. das von dem Appellaten gegen die Rittwa von Conrad Peter eingeleitete Zugrundrichtungsverfahren, in so weit selbes die von dem Appellanten durch Akteurkunde vom 11 Juni 1850 requirirten Immobilien betrifft, zu vernichten;

2. das Begehren des Appellaten auf Verweisung des zweiten Surrogationsverfahrens des Appellanten vom 7ten Dezber 1850 als unbegründet zu verwerfen, dagegen dieses Verfahren für zulässig und gültig zu erklären, und das Incidentreconventionalbegehren des Appellanten als gegenstandslos zu unbegründet zu verwerfen;

3. die Gerichtskosten zu vergüten, in den Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

P.P. geschehen 17 Juni 1852.

L. Fuchs

Lage: 30 Bl. N° 4100. Qualitätsmarke N° 13231.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

In Sachen

der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern in Speyer, Appellantin von zwei Urtheilen des k. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 20 Mai 1848 und 14 Juny 1850, und Incidentappellatin, durch Anwald Glasser vertreten;

gegen

die Gemeinde Hengstbronn, vertreten durch ihren Bürgermeister Ludwig Wentz, Gutsbesitzer in Mauschbach, Appellatin und Incidentappellantin, durch Anwald Hilger vertreten.

Anwald Glasser bittet in dem Eingange Amt. Appellationsgerichts mittelst begründeter Reformation der beiden Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 20 Mai 1848 und 14 Juny 1850 dann von der Appellatin bezüglich des Bürgschaftsleistung des Incidentappellaten Verordnung nach abthanen darein als unzulässig und sonstens ungültig zu verwerfen, dagegen die Klage mit allen Kostenfolgen nach Gesetz und Billigkeit für gegründet, sei es als unverjährt und ungegründet abzuweisen und sie zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen;

Subsidiarisch die Wahl der durch den ersten Richter ernannten Experten gelegend zu genehmigen: 1. den Forstmeister Freiherrn von Schott; 2. den pensionirten Bayerischen Forstmeister Lauermann zu Edenkoben bei Germersheim; 3. den Communal Forstmeister Steinbrecher zu Pirmasens.

Anwald Hilger trägt an: Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die Hauptberufung als unbegründet zu verwerfen, dagegen in der Annahme der Incidentberufung, mittelst begründeter Reformation des angefochtenen Urtheils, der Appellatin Recht zu ertheilen, dass sie den in der durch das Interlocut vom 20 Mai 1848 unterlassenen Beweis nun in seinem ganzen Umfange bezüglich der gegnerischen Vorschlagsnahmen, dann zu Handen zu nehmen:

I. dass die Einwohner von Hengstbronn und beziehungsweise in den im Streite befangenen Waldungen die grünen im ersten stehenden Stücke bis zu ihrem Eintritte Besitzungsrechten, mithin unter der Zustimmung, dass sie solche unentgeltlich und ungehindert abgenommen und sie zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen;

II. der Hauptappellant in und Incidentappellatin zu bedeuten, bei Vermeidung des Versäumnisserkenntnisses:

a.) die Bäume anzuzeichnen und anszuscheiden, der Einwohnerschaft

Nutzholz zu nutzniessen;
b.) den Holzbann zu handhaben, sich Frevler anzuzeigen; dabei zu
verkünden, wie die Grenzen wie die Einungen Bezug auf den
Ersatzholz der Incidentappellantin gehören;
III. Ueber die Incidentklage verkennend, die Opponentin gegen die
auf den 16 & 23 Mai 1848 angekündigte Versteigerung von 24 3/10
Klafter 15 Wellen eichenes Stockholz und 31 Klafter 2 Wellen buchenes Stockholz als begründet und dieses
Holz als für den Incidentappellanten resp. zu ihrem Ersatz-
steigerungsholze gehörig zu erklären, sofort die Incidentappellantin
zu verurtheilen, den Werth desselben und Ersatz von Separaten
zu verschaffen, wenn sie nicht verzichten sollte, den Schaden der
Wiederbeigerung zu ersetzen, endlich die Hauptappellantin in
die Kosten der Appellirung zu verurtheilen.

Factum

Insofern dem gütlichen Theile sowohl in dem [illegible] Protokolle der Incid.
Appellantin gerichtlich vom 31 Dezember 1849 aufgetragen. Hierüber wäre
es die Berufung der Appellantin bezüglich der abgewiesenen Entschädi-
gung des neuen Bestandes in dem angefochtenen Protokolle vom
20 Mai 1848 für gültig, dagegen bezüglich der interlocutorischen
Entscheidung zu Gunsten der Betheiligten für wirklig erklärt, sodann mit
Akkt auf gepflogener Abänderung der zweiten und vierten appellirten
Entscheidung erkannt, daß nur jene Bäume in den fraglichen
Waldungen zu dem Holzbann und somit zu der Einrichtung
der appellirenden Gemeinde gehören, welche bei der Subdivision
des Holzes liegen blieben und von den Eigenthümern desselben
nicht verwendet werden, und daß die Benützung des Schwarz-
grabens nur denen der Gemeinde Lupperts-
hausen zustehende Recht der Mitbenützung einzelnen
Eigenthümern nicht dann Platz greift, wenn ihnen Ersatzholz zur Verfügung
der Einrichtung fraglicher Waldungen eingeräumt wird; dagegen wäre
die Berufung gegen die übrigen besagten Entscheidungen
des ersten Richters als unbegründet zu verwerfen und von den
in eine Hälfte zu vereinigenden Kosten der Appellirung der
Appellantin 4/5 und der Appellatin 1/5 zu Last gelegt.
Auf den Grund dessen weiter in erster Instanz stattgefundenen
Beweisführung sowohl als der weiteren Verhandlung
vor dem ersten Richter stellt [illegible] Vorschlag
31 März 1850 die von der Appellantin vorgebrachten Einwen-
dungen als unbegründet verworfen werden wären, und Ver-
urtheilung derselben in die Kosten dieser Incidentpunkte,
eventuell die Appellantin in diese sämmtlichen Incidentpunkte

das die Appellatin durch Kostenersatz [illegible] Einwendungen
wurde bezüglich der ihre Einsprechung der Incidentpunkte
nung zugefügten Forderung, wornach bezüglich der angefoch-
nen Punkte nur Grenzen Nutzholz erkannt sein, dagegen die
Letztere Einrichtung der Verbunden wie bisher nicht neuen
für sie existirt hätten, wegen Nichtanwendung in Gemäßheit
der Gesetze vom 28 Ventose XI und 14 Ventose XII zu Ver-
lust gegangen sei und unter der Eventualität der Evidenz
durch Requisition Verjährung nicht müsse angenommen werden
können, weil diese Einrichtung eine Dienstbarkeit der Art
bildet. Bezüglich der Einsprechung Incidentpunkte wurde die Appel-
lantin vorerwähnt gehalten: 1.) daß dagegen die Appellatin
keinen Beweis sondern nur Vorbehalt beigebe und daß
sie im Einigen sich gründet die Einrichtung der
Marken von Seiten der Eigenthümer gleicher Weise
wie jetzt stattgefunden habe; 2. daß Behandlung der Waldung-
nutzungen nach den Bestimmungen der Eigenthümer) Befugt sei, die
Meldungen auf die gemarkirten Art zu bewerkstelligen
Baum, ungeachtet Eingriffe der Eigenthümer falls Einsprechung
Marken nicht durch die Einrichtung der Appellatin gehindert
sein können, wie dann nicht sicherlich die fraglichen ehemaligen Lage-
rungen zur Zeit, als sie den drei Gemeinden: Lupperts-
hausen, Trierschfeld und Obermeisen, die fraglichen Holzbenutzungen zu-
gestanden haben, sich der Ausübung der freien Einrichtung
der Waldung nicht haben entäußern wollen; 3.) daß Abweichung
des Forstordnungssystems durch Verordnungen, insbesondere
die Verordnung vom 10 Januar 1815 in allen Verwirklichung
ungen eingehalten sei, indem sie auf Gesetz gründe; 4.) daß
das Forstsystem aufstehen über dreißig Jahre der Anstellung der
Klage in den fraglichen Waldungen zur Anwendung gekom-
men sei, indem den Entscheidungsgründen der Appellatin
auf die Einrede der Peremptorie verjährung entgegenstehe; 5.
daß auf nicht anzuerkennen sei, daß die Appellatin für die Folge der
Forstordnungssystems bisher nicht habe befolgen können,
endlich 6.) daß die Gemeinden, als solche, auf nicht die Incidentbe-
klagten, den fraglichen Entscheidungsgrund, welcher nur,
wenn er begründet sei, von den einzelnen Eigenthümern selbst gel-
tend werden könne, geltend zu machen. Demgemäß beant-
tragte die Appellantin die Abweisung der von der Appellatin
erhobenen Ansprüche auf Entschädigung für die Vergangenheit
und Zukunft, sowie der Ansprüche auf Gewinnung Nutzholz, der
unterm 8 ten April 1848 von der Appellatin angebrachten Exceptio
tiva resp. Incidentklage, sowie der Klage, so weit sie das

Ausgrabung der Bäume und die Kaiser betreffe.

Die Appellatin behauptete dagegen, daß sie den ihr auferlegten Beweis vollständig erbracht habe, betrifft alle fünf Anordnungen der Beweisinterlocute als factisch und rechtlich unbegründet und verlangte Appellantin als Beschwerdeführerin und Klägerin mit der Klage nicht weiter zu Beweisführung über die Behauptungen der Appellatin beantragten Beweisklage, wie sie in dem obigen Antrage der Appellatin begehrt wird, sowie den Ausspruch der Entscheidung des Appellatin wegen Einführung des Beweisverfahrens für die Zukunft, und beantragte zur Ermittlung der eigenhändigen Entscheidung eine Expertise.

Durch Urtheil des Kgl. Landgerichts Neustadt a/Haardt vom 10 Juny 1850 wurde:

1. der der Appellatin durch Interlocut vom 20 Mai 1848 bezüglich der grünen Beweisfolge auferlegte Beweis als irrelevant verworfen, indem der rechte Ufer Rhein bei Germersheim als privat Acquisitor verjährungsbesitz bestritten und diesen unter der Beweisfrage des Code civil für unerheblich erklärte, weil die entgegenstehende Behauptung, als einen Eigenthümer widerlegt, nach art: 691 Cod. civ. nicht mehr durch Verjährung erworben werden könne. Zugleich wurden der rechte Ufer an, daß den Auffuhrs auf grünen Weinfolg die Behauptung entgegenstünde, und daß daselbst nicht mehr als vorübergehende Ablagerungen sei.

Abgewiesen wurden

2. der Anspruch der Appellatin auf grünen Weinfolg so wie die bezügliche Incidentklage, soweit die Klage, so weit sie den Ausgrabung der Bäume und die grünen Kaiser betraf, weil die Appellatin auf letzteren keinen Anspruch, als unbegründet abgewiesen wurden

3. sämmtliche von der Appellatin dem Entscheidungsspruche wegen der niedergesetzten Beweisführung gemachten Einwendungen als factisch und rechtlich unbegründet verworfen und soweit zur Vervollständigung der Beweisführung nothwendig und für erheblich gefunden, der Appellatin zu Beweisführung eine Expertise angeordnet, wozu die Herren Oberförster Keil zu Weyher, der Revierförster Schmidt zu Mandelscheim, Forstmeister Hartau und der Bürgermeister Franz Aufschnaiter zu Ottersberg ernannt.

Gegen dieses Urtheil legte die Appellantin die Berufung ein und rügte dieses aus gegen der Interlocut vom 20 Mai 1848, soweit sie die Beweisfrage, als die letzte interlocutorische Entscheidung betroffen und die Entscheidung wegen der Beweisführungsführung,

als unrichtig angefochten, daß der Fall gar nicht gegeben gewesen sei, eine Haupt-Beweisführung der Expertise für zulässig, nämlich über die Beschaffenheit der Appellatin deplanirten Ablagerungsstätte abgewiesen worden sollen, und reproducirte übrigens alle früheren Einwendungen und die in erster Instanz entwickelten Gründe.

Appellatin bestritt die Berufung als völlig unbegründet und appellirte zugleich von dem angefochtenen Urtheile in soweit dasselbe in erster Instanz gestellten Anträgen nicht genommen hat.

Zur Beurtheilung der Incidentklage als wurde insbesondere gel. tend gemacht bezüglich des Anspruches auf grünen Weinfolg, der damit connexen Incidentklage und der Klagpunkte wegen der Ausgrabung der Bäume, daß der rechte Ufer in seinem Interlocute die bezüglichen Behauptungen gegen Bäume nach richtig, in dem Beweisthema aber ganz unrichtig dargestellt habe. daß der in dem Interlocute zugelassene Beweis nicht nur Acquisitivverjährung, sondern lediglich als Interruptationsbeweis für Entscheidung jedes Grundfalls über den Bau der Behauptung zugelassen werden und als solcher jedenfalls rechtlich vollkommen zulässig, nicht vollständig durch den Zeugen erbracht werden und das genommen die Annahme einer neuen Rheinanschwemmung ungerechtfertigte Veränderung irrig und unrichtig sei. Das Gegentheil betreffend die grünen Kaiser, gründete die Incidentappellantin darauf, daß diese zu dem Laubholz gehörten, sobald sie von dem Stamme getrennt seien, daher in die Beweisfrage gehören.

Die Hauptappellantin bestritt dagegen die Incidentklage als völlig unbegründet und suchte die bezügliche verschiedene, ausführlich motivirte Entscheidung in allen Theilen zu rechtfertigen.

Es fragt sich nun:

I. Betreffend die Hauptberufung, ob diesfalls nicht mögen von dem rechten Ufer entwickelten Grunden in jeder Beziehung unbegründet ist und nicht auf der subsidiarischen Antrag der Appellantin auf Zeugenverhör anderer Experten unberücksichtigt bleiben muß?

II. Betreffend die Incidentberufung:

1. ob nicht der von dem rechten Ufer in seinem Interlocute bezüglich der grünen Weinfolge zugelassene Beweis nur als subsidiarischer Beweisführung aufzugeben und als solcher nun mit Last zugelassen werde? Im Verneinungsfalle:

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Für Vergangenheit, rechtskräftig vom Jahre 1830, abgängig für Jahr. gab:

2. ob die Incidentappellantin Rechtfertigungen vorher in Verbindung mit den Behörden der streitigen Baurisse gebraucht hat? Im Bejahungsfalle:
3. ob die Einrede der Verspätigung wegen Nichtanmeldung begründet ist?
Wenn diese 2 nicht der Fall ist:
4. ob dasselbst der Incidentappell bezüglich der Beschwerdeführung Rechtsfolge sowie bezüglich der Incidentklage als genehmigt hinzugesehen ist?
5. so wie weit die Incidentappellantin, betreffend die Abschätzung der Bäume, begründet ist?
6. Was bezüglich der angesprochenen gütlichen Beispruchsantrag
7. Bezüglich der Kosten zu erkennen ist?

G. Gulden

Ist dem Herrn Glasser, Anwalt der Appellantin und Incidentappellatin zu significiren.

G. Gulden

N: 761.

Zustellung

Im Jahr achtzehn hundert zwei und fünfzig, den vier und zwanzigsten Juli
auf Ansuchen des Herrn Gulden, Anwalts der Appellantin Gemeinde Ruppertsecken,
habe ich Unterzeichneter Karl Wilhelm Lauber, Königl. Landgerichtsbote am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken wohnhaft,
dem Herrn Glasser, Anwalt für die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern in Bezug, Appellantin,
wohnhaft in seiner Wohnung mit seiner dienstmäßigen Verrichtung in seiner Abwesenheit
Ehefrau von gesetzlichen Alters
Person gemeinem Akte zugestellt;
Kosten einzig sechs Kreuzer
fl: 9910 Zugestellt
Zweibrücken den 26 Juli
1852 für gleich lautig Lauber

Tax. — 38
Z. — 01
Rz. — 07
= 46 kr

Taxirt zu fünfzig neun Gulden neun Kreuzer.
Zweibrücken 28. Juli 1852.

Lauber

Dienstes-Stempel Frankenthal

Exhibirt
für die Gemeinde Ruppertsecken, vertreten durch ihren Bürgermeister Ludwig Wentz, in Rheinthal wohnhaft, Appellantin,
gegen
die kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern in Bezug, Appellatin.

Urtheil vom 14 Juli 1852 welches die Appellantin in die Kosten der Appellinstanz verurtheilt und deren Liquidirung und Taxabgabe vorordinären Taxen verordnet.

	Tarif Art:	Auslagen fl	Auslagen kr	Gebühren fl	Gebühren kr
1. Constitution	70	—	41	—	48
2. Consultation	68	—	—	8	24
3. Aktenkommunication	91	—	—	1	53
4. Rolle	90	2	20	—	57
5. Aufruf von der Rolle			32	—	—
6. Memoir	70	—	41	—	48
7. Motivirter Antrag, Orig 7 Bgl. 6 Kl.	72	—	49	7	36
2 Kopien 8 Bgl.		—	36	3	48
Significatum		—	27	—	—
8. Tagbestimmung bei Hinterlegung der Antrags	83	—	—	1	53
9. Communication an die Staatsbehörde	90	—	—	—	57
10. Vortrag	80	—	—	9	27
11. Aufruf zum Vortrag		—	32	—	—
12. Conclusion, Orig 3 Bgl.	87	—	21	4	44
Copia 3 Bgl. mit Sig.		1	07	1	11
13. Porto- und Convergondenz	145	3	36	—	—
14. Stempel der Minute des Urtheils		1	52	—	—
15. Taxkommata		—	07	—	42
		16	01	43	08
		43. 08			

Zweibrücken den 27 Juli 1852.

Gulden

Gutoto = 59. 09

№: 1554. Abschrift der Verfügung d. Königl. Regierung d. d. Gemünd Regierungsakten Fascikel 11
Zirkulat vom 12. Mai 1852 pag. 64 Zustand 5

№ 6100 23. Juni pl. Verfügung

Die k. Regierung der Forstsektion. Domänen der Finanzen in Aachen, Regierungsbezirk
Trierische Kreise der k. Regierung in Trier Finanzbeamten v. ~~23. Juni 1850~~ 10 Mai
1854 bis 10 Juni 1850.

Die Gemeinde Ruppertsecken, vertreten durch ihren Bürgermeister
Ludwig Wentz, Gutsbesitzer in Wemmetsweil, Regierungsbezirk Trier

In Folge Ihrer Verfügung vom 10. Mai 1854 No. 6100 in Verbindung mit der Verfügung vom 10. Juni 1850 No. 6100 in welcher Ihnen mitgetheilt wurde, daß die Regierungsbezirk Trier Gemeinden berechtigt sind, 1. Bau- und Nutzholz mit der Taxe nach diesem Holz mittelst Anweisung von Gemeinde Förster mit den Waldungen bei der Versteigerung ihres Bedarfs zu holen;

2. Diejenigen Bäume, welche sich bei der Fabrikation des Holzes vorgaben, ohne daß sie zu dem Eigenbedarf verwendet, welche von den im Walde gefällten, als Brennholz zu fremden;

3. Bäume, die im Laden stehende Nutzholz bis zu ihrem Bedarf, nicht aber solche Nutzholz zu zeichnen, die zur Lichtung des Waldes oder aus damit mittelst Genehmigung der Wald wieder angeschlagen, stehen gelassen werden;

4. Die Gemeinde, welche Recht auf die Bäume des Brennholzes und jedes Jahr eine gewisse Quantität mittelst Eingeschlagen, zu haben;

Daß ferner die regierungsbezirk Gemeinde durch das allgemeine Protokoll zum Holzbezug zugelassen wurde;

Daß seit Einführung des Dreifelderwirthschaftssystem, seit mehr als 20-25 Jahren die Bewohner der 3 berechtigten Gemeinden ihren Holzbedarf aus den Waldungen, wovon sie berechtigt sind, nämlich in den Gemeindewaldungen welche ihnen der Gemeindeholz gehörten, auf den Bännen der Gemeinden, Ringsfeld, Obermessen, Roggenbach gelegen sind, mit Ausschluß des ungefähr 1000 Morgen; welche der Stadt Alzey gehören, oft mehr befriedigen können, auch befriedigt haben, indem selbem niederer gewiesen waren, diesen Bedarf durch Ankauf von Holz zu decken, wie es Zweck des sowohl diesen Holz zu verschaffen;

2. Daß in den klagenden Gemeinden seit undenklichen Zeiten, wenigstens seit länger als 30 Jahren ihre durch Protokolle nachgewiesene Holzberechtigung in der Art ausgeübt worden, daß sie ihren ihren Holzbe-

Antrag

für die Gemeinde Rappoltskirchen, vertreten durch ihren Bürgermeister Ludwig Wentz, Gutsbesitzer in Mariensfeld wohnhaft, Appellatin und Incidentappellantin;

gegen

die kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, in Person Appellantin von einem Bescheide des kgl. Bezirksgerichtes in Frohnleuten vom 14 Juny 1850 und Incidentappellatin, durch Anwald Glaser vertreten.

In Betreff, daß die Appellantin von dem angefochtenen Bescheide, in so weit derselbe ihren Anspruch auf Lieferung Bauholz und die Incidentklage abgewiesen hat, incidenter appellirt.

I. Die Hauptappellation betreffend.

In Betracht, daß bereits durch den rechtskräftigen Bescheid des kgl. Bezirksgerichtes in Frohnleuten vom 20 May 1848, confirmirt durch Bescheid des kgl. Appellationsgerichtes vom 30 December 1849, auf den Grund der vorliegenden Titel rechtskräftig, daß der Appellantin die Verpflichtung in den fraglichen Beurkundungen an zurückgelassenen alten Bau- und Brennholz, mit der Befugniß dieses Holz mittelst Anwendung von Dungwasser zu verbessern, nachzukommen.

In Betracht, daß aber die Appellantin in ihrer erhobenen Klage vom 18 Februar 1848 und bei Lokals des Bescheides vom 20 May 1848 als einen Entscheidungspunkt geltend gemacht hat, daß durch die von der Appellantin in neuern Zeiten zur Anwendung gebrachte Forstungssystem ihre verpflichtete Holzbewirthschaftung fast ganz entwerthet und gegenstandslos geworden wäre, indem sie in Folge der fortschreitenden Durchforstungen und der durch die Appellantin vorgenommenen Verbesserung der mittelst Kahlschlag gewonnenen Hölzer der bei weitem größte Theil ihrer Bewirthschaftungsholzes entzogen werde;

daß der erste Richter diesen Einwand nicht mit dem geringsten Zweifel behaftet gefunden hat, daß insofern diese Thatsache in Folge beigebrachten Beweises und die Appellatin ihre Holzbewirthschaftungsobliegenheit mehr vollständig zu beschränken im Stande ist — dieser auf die von derselben gegen diese Beurtheilung mittelst Hinweisung auf die Anwendung verbesserten Durchforstungssystemes erhobene Entschädigungseinwand für die Zukunft und die Verjährungszeit bis zum Belaufe des verurtheilten

Absatz erstlich vollkommen begründet ist und deshalb in dem erwähnten Betreffe die Appellatin zu verurtheilen, zum Hauptbeweise darüber zu klagen, daß seit Einführung des Durchforstungssystems, seit etwa 20 bis 25 Jahren, die Einnahme der drei berechtigten Gemeinden (außer der Appellatin noch Brieg, Schlaun und Clausthal) von dem Holzberechtigungen nicht mehr befriedigt werden könnten, weil sie nicht mehr befriedigt werden können und seitdem unverhältnißmäßig weniger, diesen Bedarf durch Einkauf von Holz zu decken oder im Wege des Prozesses sich zu verschaffen.

Es betrifft, daß dieser der Appellatin vorgehaltene Umstand durch den Beweis Beweis Thatsache Recht nothwendig werden muß und es daher völlig überflüssig ist, in der Detail der Fragen-Antworten sich weiter einzulassen, indem hierüber feststeht:

1.) daß vor der Einführung des Durchforstungssystems die Holzberechtigten Gemeinden einen Ueberfluß von Holz hatten, so daß Verkäufe oder Einkäufe von Holz von Seiten der Berechtigten nicht vorkommen. Fragen 2, 3, 5, 7, 8, 10, 11.

2.) daß der Ausfall dieses Systems, mit welchem 1816 oder 1817 der Anfang gemacht werden sein soll, weil immer nur einschlägige von etwa 50 bis 60 Morgen durchforstet wurde, sich die Berechtigten erst später und allmählig fühlbar macht, da erst im Jahre 1827 aus der Nutzung der zweiten Fragen soviel Brennholz und Abfall vorhanden war, daß sich die Berechtigten nur genügend fanden und mit Ausschluß des Bauholzes befriedigen konnten. Frage 3.

3.) daß aber so lange und künftighin dieses System zur Anwendung kam, desto mehr progressiv die Abnahme des Berechtigungsholzes sich vergrößert hat. Fragen 2, 3, 5, 6, 11.

4.) daß heute, wo der Hang die Durchforstungen genommen, die Verminderung des Berechtigungsholzes sehr bedeutend ist und dieses Holz jetzt bei weitem nicht mehr ausreicht für den Holzbedarf der berechtigten Gemeinden. (Fragen 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10 & 11) — der Fall, daß in der nächstfolgenden Zeit, in welcher man früher einen Morgen voll Brennholz nehmen konnte, jetzt kaum ein Fuder zu gewinnen ist. Fragen 10 & 11.

Es betrifft, daß der letzte Absatz in dem angefochtenen Verkaufe auf den Gewährung Expertise über die Lage der Fragen vollständig noch ausstehen, für die Berechtigten so schädlichen folgen des Durchforstungssystems angeordnet mit Zuziehung der von ihr ernannten Experten, worunter sich zwei sogenannten befinden, aufgegeben sei, den Betrag sind, der Appellatin gebührenden Entschädigung zu ermitteln;

Daß dieser kaum angreiflich ist, wie die Appellantin sich durch diesen Verkauf besserstellen kann.

Es betrifft, daß auch in dem angefochtenen Verkaufe die von der Appellantin dem Entschädigungsanspruche entgegengesetzten Exceptionen zu finden, die erforderliche Würdigung und Widerlegung gefunden haben und daß beide Instanzen diese Einwürfe der Beklagten mit Recht als völlig unbegründet verworfen.

Es betrifft, endlich: daß die ursprüngliche Bestimmung der Appellantin in der Denkschrift vom 26 April 1808, wonach die Durchforstungen der Appellatin nur Vortheil und keinen Nachtheil bringen sollen, bereits genügsam durch die Fragen widerlegt ist und wonach Rücksicht durch die verordnete Expertise, deren Resultat Appellantin nunmehr Ergänzung zu fügen hatte, ihre weitere Widerlegung finden soll.

Daß ferner die in dieser Denkschrift als Exception gethane Behauptung Verjährung einzig nicht allein von allen factischen Begründung gänzlich entblößt, sondern nur endlich, wenn selbst die Durchforstungen schon über 30 Jahre vor der Klage ihren Anfang genommen hatten, so augenscheinlich unbegründet ist, daß es für eine weitere Widerlegung überflüssig erscheint, da es von selbst einleuchtend und durch die Fragen vorher festgestellt, daß der Nachtheil der allmählig, successiven Durchforstung an den früheren Holzbedarf, stets in der allervorsichtigsten Zeit für die Berechtigten gar nicht und später erst nach und nach mit der Fortsetzung der Durchforstung vermehrt, und daß für die Berechtigten erst von dem Zeitpunkte an, wo sie ihren Holzbedarf nicht mehr in dem Walde vollständig befriedigen konnten, Grund und damit Noth vorhanden ist, seitdem aber noch lange keine 30 Jahre abgelaufen sind. Daß aber so die bei der letzten Versammlung von vorgeschützte Gefahr, wenn die gesetzliche Entschädigung mittelst der Durchforstung an als ein Ausfluß der eigenthümlichen Berechtigung sein soll, — sich ebenfalls als unerheblich darstellt und zwar schon

über die Exceptionen:

a) daß in allen denjenigen Fällen, wo jura in re aliena auf einem fundus pertinens ruhen, immer und bei der Appellantin insonderheit unbeschränkte Befugniß die Eigenthümer existirt und den Inhalt die Servitutsacte, welche vor dem Eigenthume präexistiren, dahingestellt sein lassen zu unterliegt und daß in specie gerade dieser Fall gegeben ist. art. 701 C.c.

b) daß die Appellantin von der gesetzlichen Verjährungsfrist, unter welcher die streitige Berechtigung constituirt worden, und welche sonach noch nicht gefallen und Beendigung bewirkt worden, sonach abweist und durch diese Abweisung die Berechtigung selbst keineswegs verletzt, und gegenstandslos macht, in mittelst der streitigen Verschreibungen, welche sie nur des Inhalts abgefordert und im Abstarben begriffene Gehölz zum Gegenstande haben, und durch die Verpflichtung dieser Gehölze genügen die Berechtigungsfolge, wegen welcher die Appellatin ein unbestreitbares Recht sich selbst anzeigt und damit der Appellatin rechtswidrig entzieht.

In Betracht, daß uns prinzipiell Differenz bereits in dem Verfahren des Lyk. Appellationsgerichtes in Sachen Ahni gegen die Gemeinde Kringsfeld vom 19 Mai 1847 conform der Entscheidung des ersten Richters entschieden ist.

In Betracht, daß endlich die vorgebrachte Einrede, wenn die Appellatin uns die Gültigkeit zur Geltendmachung des streitigen Entschädigungsanspruches mangeln soll und dieser von den ungleichen Consorten selbst geltend zu machen sei, — nach sachbesonders Juris, prudenz unserer sämmtlichen Gerichte gleichfalls sehr unbegründet ist und sich in dem angefochtenen Verfahren genügend widerlegt findet.

In Erwägung, daß daher die Berufung völlig unbegründet ist.

II.) die Incidentberufung betreffend.

In Erwägung, daß der Appellatin in dem Verfahren des ersten Richters vom 20 Mai 1848 bezüglich des gemeinen Verkaufsholzes nur ein ganz unbedeutender Nebenpunkt der die Holzberechtigung betreffenden Urkunden zugelassen worden ist, wie das ganz ungewöhnlich mit denjenigen Verfügungsgründen dieses Interlocutes verfahren, wonach der erste Richter

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

damals sowohl die Verkäuflichkeit des Verkaufholzes in gewissen Jahren als auch den Inhalt des Zeugenbeweises Weisthümer von 1575 und Augenschein gerichtet und sonach angeordnet hat, wie ferner die Berechtigung ferner auf die Befugniß, grünes Holz zu holen, umfasste und nur infolge von Mißbräuchen, " weil zu gewissen Zeiten sonstiges Bäume dadurch sogar verdorben werden " auf den Bezug des dürren Holzes eingeschränkt worden, sich aber nach dem Wortlaute von Holz nicht eingeschränkt würde, daß aber auch dem Verbote zu ein Verbot des Bezuges überhaupt grünen Verkaufholzes nimmer gedacht werden könne, dieser auch die Appellatin selbst nicht gedacht hat, sondern sie nur die berechtigt anerkläret worden, zum Bezuge selbst Holz jetzt nur berechtigt anerkläret worden zu müssen, wenn dasselbe sie artikulirte ferneres Besitzstand, wodurch der Beweis zugelassen würde, sie wirklich zur Zeit habe.

In Erwägen, daß die Zulassung dieser Interlocutorbeweisführung weiters durch das Weisthum (Copie vom 28ten März 1722) verstärkt, wonach gemäß gesagt ist: " die Bürgerstarken haben in gedachten Bürgerholz Gemeinden alles unterliegt Holz nach gemeinen Markt ", ohne durch die Einschränkung des Bürgerholzes Weisthümer verkommt.

In Erwägen, daß nunmehr in dem angefochtenen Verfahren offenbar mit Umgehung der erbrachte Beweis als ein Negativbeweis verfügt und daß dieser nicht gestattet, daß die Berechtigung nicht ausgeübt und beendigt ist, wobei der zweite Zeuge diese sogar bestätigt, daß die droits d'usage in Wald die jetzt bestritten Rechtsinhalt, daß die droits d'usage in Wald nur, als discontinuirliche Servituten, überhaupt nicht unter den Gesichtspunkt des Code civil durch Verjährung erworben werden können, — abgeändert und dem Beweis zugelassenen Beweis selbst als unstatthaft erklärt hat.

In Betracht, daß die Zulassung eines Interlocutorbeweises die Verfügung des art. 691 Cod. civ. nicht bei discontinuirlichen Servituten nicht im Wege steht, da sie für den Fall der Erstehung der Servitut durch den zu interlocutirenden Titel erwiesen werden soll.

daß nicht bei einem solchen Beweise die Requisite zur Vollendung der Verjährung nicht gelten und es unmöglich nicht vermuthet werden kann, ob in neuerer Zeit (seit der 1826) nur vielleicht zweimal eine Störung in der Ausübung der Berechtigung statt-

gefunden hat oder nicht.
Da diese Rüge um so irrelevanter und in specie erscheint, als Rüsselbörden ja nur gleichzeitig wegen Entzuges von Lärchen Nutz- holz und Lärchen Brennholz Protokolle gegen Lerchtigte aufgenommen haben, während das diese Holzgattungen nach dem angenommenen rechtskräftigen Betheile mit wirklich Eigenthum der Lerchtigung sind.
In Betracht, daß nun durch die obgedachten Zeugen erwiesen wurde, daß die Einwohner von Lüz partikularen von jeher und so lange es dem Lorf in Erinnerung, selbst unter den Augen der forstbehörden das grüne Brennholz eben so wie das dürre für sich selbst gesammelt haben und sich bei, wenig Staus in diesen Zeiten, nicht gestört worden sind.
In Betracht schließlich ist, daß der gesuchte Lavaire grave allerdings nicht so weit zurückreicht, um eine Anwendung der Publication des Code civil herzustellen, welche genügend wäre, um überhaupt die Erwerbung durch den Besitz vor und nach der Publication des Code civil zu entscheiden.
Indem aber auch bei diesen unwesentlichen Verletzungen und Lücken wenigstens dann die Erwerbung durch Verjährung eintreten kann, wenn die Präsumtion der Fortdauer des Besitzes durch Urkunden beseitigt ist, – was jedenfalls in specie der Fall ist, da die Lerechtigung auf der Grund der alten Weisthümer nachgewiesen wurde.
In Betracht, daß eine Verletzung wegen Nichtanwendung in Folge der Gesetze von Nivose XI et XII nicht eingetreten ist, weil für den Lavaire vorliegt, daß die Annahme und Lerbreitung der Urkunden im Sinne dieser Gesetze wirklich stattgefunden hat, – wie dieß auch der erste Richter gefunden hat, – wie die Lage der Grenzsteine in der Lage der Gemeinde Leinefeld nachweisen hat.
In Betracht demnach der erste Richter die Lerechtigung auf das grüne Brennholz mit Recht abgewiesen und aber so mit Unrecht die damit zusammenhängende Opposition gegen die Lerechtigung von Brennholz, welche durch die Incidentklage geltend gemacht wurde, abgewiesen hat.
In Betracht daß – wenn die Lerechtigung der Appellatin, wie nachgewiesen, auch das grüne Brennholz umfaßt, denn auch die Appellantin muß die Lerechtigung zugestehen kann, mit Abweisung von dagegenen Lotivbegehren die Lämme anzugeben und Leitung der Appellatin das grüne Brennholz fixiren zu entziehen.
In Betracht, daß die grünen wie die dürren Äste zu den Lesefolge und somit zu der Lerechtigung der Appellatin gehören;
Daß daher die Appellantin den Holzfrauen nicht gestatten darf – wie dieß bisher zum Vortheile der Lerechtigten geschehen ist – jetzt Abend Lang Leute den selben Reisen mit nach Hause zu nehmen;
Daß daher in allen diesen Punkten das Urtheil a quo zu Gunsten der Appellatin zu reformiren ist.

R. d. G.

Gestalt es dem kgl. Appellationsgerichte, die Hauptberufung als unbegründet zu verwerfen, dagegen unter Annahme der incidentellen Rüge, mittelst begründeter Lxtremation die angefochtenen Urtheile, der Appellantin Verkündet zu erklären, daß für den ihr durch das Interlocut vom 20 Mai 1848 zugesprochenen Lavaire nicht in seinem zweiten Theile bezüglich des grünen Reisholzes anbefohlen sei, demgemäß zu Recht zu erkennen:
I.) daß die Einwohner von Lüzpartikularen nicht berechtigt sind, in den im Lereine bekannten Waldungen die grünen im Lesefolge stehenden Äste bis zu ihrem Lebende sich anzueignen, mit Ausnahme derjenigen, die zur Cultivirung des Bodens oder damit der Wald mittelst Durchhauen sich wieder anpflanze, stehen gelassen werden.
II.) der Hauptappellantin und Incidentappellatin zu untersagen bei Vermeidung der Pfandniederlegung:
a.) die Äste nicht anzugreifen und auf diesen Orten Lerechtigten das Reisholz zu entziehen,
b.) den Holzfrauen zu gestatten, sich Reisig anzueignen, ohne bei zu erlangen, daß die grünen wie die dürren Äste zu den Lerechtigung gehören der Incidentappellantin gehören;
III.) Daher die Incidentklage verbauend, die Opposition gegen die auf den 16ten und 23ten Mai 1848 angekündigte Versteigerung von 2½ Klaftern buchenes Reisholz, 15¾ Klaftern nußnes Reisholz und 3½ Klaftern buchenes und nußnes Reisholz als begründet und dieses Holz als Eigenthum der Incidentappellantin resp. zu ihrem Lerechtigungsholze gehörig zu erklären, sofort die Incidentappellatin zu verurtheilen, den Werth desselben und Ersatz der Expertise zu erstatten, wenn sie nicht die

ziehen sollte, den Fehler wieder Verbesserung zu ersetzen
endlich die Gerichtsgallantin in die Kosten der Appellinstanz zu
verurtheilen.

v. pp. d. 24 Mai 52. L. Gabler

Rath

Linz am 2ten Mai 1852.

Für d. Landmarschall

Dass die Forstgesetze v. dem nächsten Frühjahr gültig gewordenen Einrichtungen nicht sofortig eröffnen, indem dasselbe von der Absicht nicht geht, eine Abänderung selbe daran nicht eintreten könnte, a. weil die Appellanten ihre Anmeldungen bis in die nächste Zeit nicht gebracht haben, c. die Verhandlungen eine eventuelle Verlängerung um x Zeit zu Zeit sich wiederholende Handlungen bilden, müssen die Zwischenräume länger als 3 Jahre dauern, die Anzeigung nicht haben nicht können; d. weil die Verhandlungen noch nicht in gründlichen Waldbezirken stattgefunden haben;

Dass es sich aber hier nicht v. Anzeigung der Servitut selbst, sondern von Anzeigung der selbständigen Ausübung und einer angeblich bestehenden factum handelt, wobei es lediglich auf die Zeit der Anmeldung ankommt, ob mittlerweile die Servitut aufgelöst wurde oder nicht;

Dass die Ablösung der Verhandlung ist und ohne Zweifel eine Handlung bildet, welche, wenn sie von den Appellanten bezweckt eine Beschränkung ihrer Servitut begründet, einer Anzeige nach selbständigen gilt, der fall es nicht durch Anzeigung erlöschen, innerhalb 30 Jahren mittelst Klage geltend gemacht werden muss;

Dass die diese Handlung sich vorgestellt, wie die Servitut selbst auf den ganzen Wald erstreckt d. h. den ganzen Wald zu Anzeigen hat, wenn gleich nur sich selbst verstellt, die Verhandlung nicht jedoch sofort auf allen einzelnen Theilen des Waldes vorgenommen werden kann, müssen auch die Ablösung der Verhandlung, ob sich schon die Handlung bildet, welche den selbständigen Anfang begründet, sich derselben zu widersetzen, d. in gesetzlich Verbot zur Ausübung derselben zu verweisen, als kann zweifel entstehen kann, dass wenn der Berechtigte sich während 30 Jahren bei dieser Berechtigungsausübung beruhigt, er auch während dieser Zeit nicht berechtigt sein kann, eine Anordnung d. selbständigen zu verlangen d. seine hierauf gerichtete Klage als verjährt abgewiesen werden muss;

Dass daher auch die v. d. Regierung erhobene Einwendung der Verjährung voll kommen gegründet war, d. die selbständigen Anfänge v. dem ersten Bestande abgewiesen werden musste.

J. L. dass das auf das Verhandlungsbuch gebaute selbständigen Anfangsrecht auch gänzlich abgewiesen ist, weil bis jetzt nicht noch vorgekommen worden ist, dass die

---

Forste wirklich in Anbau waren, weshalb also von der Berg-Behörde, welche den Beweis zu liefern, dass dieses Objekt Forste nicht angebaut war;

Dass überdiess aber die Verordnung v. 8. Januar 1815 die Verhandlungen als Regel verschreibt, die selben aufmerksamst mit vorgenommen werden, d. soll länger als 30 Jahre vor Ausstellung der Klage sein in Anbau sind.

Dass da auf diesem Objekt die Verhandlung nicht Forste statt findet, alt bis die jungen Bestände das Alter der Anzeigepflicht v. 35–40 d. Lärchen v. 20–25 Jahren zurückgelegt haben, bis dahin aber d. Besitzungen oder durch bäuerliche Verhandlungen jungen (Räume) der Holzbestände welche bei Laubholz-Forsten bis zum 12 oder 15 tes d. bei Nadel-Forsten bis zum d. 10 Jahre auf jeden Grundantheil ein Pflanzen-Forst von 10.000 Pflanzen sich befinden, durch das gegenseitige Drängen der Pflanzen, die Kunst auf größeren Räumen zur Wurzelausbildung d. zum Luftgenuss entsteht, d. hierdurch die stärkeren Pflanzen unterdrücken die Absorption über den pflanzlichen Nahrungen aufnehmen, diese v. jenen übergewachsen werden, d. endlich der Stamm die Luft d. Luftzug nicht mehr genug wird absorben, diese gerade Wuchs v. Dürrholz welche bis zu der oben angegebenen Forste entfällt, nicht in die Verhandlung hervorgezogen wird, sondern der Verunstaltung verbleibt, oder zu Tage liegt, dass das Verhandlungsobjekt an der Verunstaltung nicht nur einen Nachtheil, sondern vielmehr großen Vortheil bringt;

Dass wenn daher das Verhandlungsobjekt bei Verleihung des Anspruches v. 1717 in Anbau war, d. der Grund v. der Holz bis die Verleihung der Verhandlung nicht das Recht nicht begeben hatte, dieses Objekt auch für die Zukunft hinzubehalten oder anzuschaffen, die Appellanten hierauf keine Rücksicht nehmen d. unter der Behauptung dass sie in widerrechtlicher Weise entsetzt sei, Selbständigung erlangen kann, d. zwar um so weniger als hierdurch der Wald als solcher festbestehen bleibt, d. der Wegen nur als Mittel zur Erlangung benutzt ist,

Dass daher auch diese Verhandlung zur Begründung einer selbständigen Anfangsrecht nicht angesehen werden konnte, d. der hierauf gebaute Berufungsantrag als ganz haltlos abgewiesen werden musste;

J. L. dass aber auch die hierauf gestützte Klage als verjährt abgewiesen werden musste, weil auch der Antrag der Gem. z. d. mit allen Bestimmtheit hervorhebt, dass das Verhandlungsobjekt wenigstens schon seit 1816 angebaut ist, und da von bis zur Ausstellung der Klage 15. Februar 1848. also mehr als 30 Jahre war.

Einsassen der ausgetheilten Gemeinde überhaupt Pferde zu halten haben, zu allen wenigstens aber, daß sie in Folge des Entschädigungsfonds weniger dürftig sind, als dieß in früherer Zeit der Fall war;

Daß nun einzelne in Vorschlag gebracht, was sie vor 30 bis 50 J. 50 Jahren besessen haben, wirklich in früherer Zeit weniger erhalten haben, der Grund davon wenigstens nicht in den Entschädigungen bestehen kann, weil wir gezeigt, diese nicht bedeutend, und also für die Lasten nicht bedeutend sind, sondern in der Vermehrung der Bevölkerung z. in der freieren benutzten Concurrenz zu suchen ist, indem nemlich 1799. nur 20 Familien mit 102 Pferden, 1820 schon 70 Familien mit 350 Pferden 1830. 89 Familien mit 446 Pferden 1843. 103 Familien mit 530. Pferden z. 1846. 103 Familien mit 522. Pferden vorfunden worden, z. folglich eine Familie in den letzten 20 Jahren kaum mehr 1/5 zu den bezogen haben, als sie in früherer Zeit bezogen hat;

Daß nun dennoch eine Verminderung des Besitzstandes von einigen Zeugen bemerkt worden sein will, dieß mag natürlich sein, weil man 15 mal so viel verbraucht wird als früher nöthig war, selbst verständlich auch eine große Verminderung für die Einsassen eintreten muß;

Daß nun aber in Entschädigungsbegehren wegen Einführung des Entschädigungsfonds nur dann gerechtfertigt wäre, wenn der Klage z. bestimmte Beweise geliefert sein würde, daß durch denselben die Einsassen der ausgetheilten Gemeinde einen gehaltigen Pferden verloren haben z. was offenbar widersinnig erscheint sind;

Daß jedoch kein Zeuge angegeben worden, daß dieß wirklich der Fall wäre; indem wenn auch mehrere angeben, daß sie sie glauben daß Brennholz so hoch abgenommen habe, daß die Einsassen für ihren Bedarf nicht mehr genug erhalten, daß keiner darüber Klage führt, es wirklich die Einsassen häufiger Mangel gelitten haben, z. denen genöthigt wären, sich ihren Bedarf anderweitig zu kaufen, wie denn überhaupt keiner von allen solchen Holzkäufen etwas weiß;

Daß die Entschädigung für den Verlust eines wirklich erlittenen Schadens bildet, derselbe daher muß nur da z. in den Fällen verlangt werden kann, als wirklich Schaden statt gefunden hat, mithin von Allen nachgewiesen sein muß, daß die Einsassen dadurch, daß sie genöthigt waren, sich Holz zu kaufen, einen gehaltigen Schaden erlitten, weil sich Niemand auf Kosten eines Anderen bereichern darf;

Daß aber in dem Falle eine vermehrte gestiegene Schaden nur derjenige, welcher ihn erlitten hat, Schadenersatz verlangen könnte, also die einzelnen Einsassen, nicht aber die Gemeinde qua talis, weil wenn sie auch als moralische Person die Verpflichtung hatte, diese Last nur für die Einzelnen zu geben ist, z. nur von diesen müssen bezahlt werden darf, diese daher allein die Qualität haben können, die Entschädigung zu verlangen, weil nur sie als Einzelne den Schaden erlitten haben, nicht aber auch die politische Gemeinde, wenn auch kommt, daß sie möglicher Weise von den Einzelnen abfindungen kann, als sie sich für verletzt halten z. deßhalb entschädigt sein wollen oder nicht, weshalb die Gemeinde als moralische Person de jure lata carirt;

Z. E. daß selbst wenn Allen Einwendungen verworfen z. der ausgetheilte Waldtheil bestätigt werden sollte, auch die ungerechte Last nicht aufgehoben würde, indem daß dem Interesse der Gesammtheit entgegen ist, nicht nur willig angenommen sind, wenn auch selbst 10 mal so viel Holz zu verlangen, welche früher berechtigte Einsassen besitzen, wenn aber die verlangten nicht zugestanden sind, weshalb nur die Rolle von Rud. Diedrich z. seinen Nachbarn in Vorschlag gebracht wird: 1. der Hauptforstmeister Freiherr von Schott, 2. der großherzoglich hessische Revier-Förster Lauermann zu Eberstadt bei Darmstadt z. 3. der Communal-Revierförster Steinbrück zu Lichtenthal.

L. d. Pf.

Gestellt sich dem k. Appellationsgerichte mittelst beigehefter Reformation der beiden Akten des k. Landgerichts zu Lindenfels vom 20. März 1841 z. 11. Juni 1850. das in der Appellatensache des durch Einführung des Entschädigungsfonds verletzten Pferdeeigenthümer als irrelevant z. somit als zurückzuweisen zu verurtheilen, demzufolge dieselbe mit ihrem Entschädigungsbegehren, für als unbegründet z. zurückzuweisen, für als als vorgeschützt z. zurückzuweisen z. sie zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Bittet um die Wahl der durch den ersten Richter genannten Experten folgende zu ernennen: 1. den Hauptforstmeister Freiherrn von Schott, 2. den großherzoglich hessischen Revierförster Lauermann zu Eberstadt bei Darmstadt, 3. den Communal-Revierförster Steinbrück zu Lichtenthal.

v. p. p. q. d. 24 Mai 52

d. p. pl. 23 Juni

№ 4096. Sitzungen in Sachen № 13156.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Salomon Fraenkel, Advokat-Anwalt in Saarbrücken wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Syndik der fallirten Fa. Christian Wahl, gewesener Einnehmer und Handelsmann zu Lebach an der Saar, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, Appellanten von einem Urtheile des Kgl. Landgerichts zu Saarbrücken, als Handelsgerichts, gesprochen, vom 22ten August 1850; durch Anwalt Hilbert vertreten;

gegen

gewesenen Christian Wahl, gewesener Einnehmer und Handelsmann zu Lebach an der Saar, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, Appellaten, nicht erschienen.

Anwalt Hilbert trug darauf an: Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, indem es Recht erkennt, daß Appellant auf den Appellatz des Gemeinschuldners Laubee in Saarbrücken vom 4ten November 1850 seinen Anwalt aufgestellt hat, mittelst Referenz-Ernennung Urkunde der Gläubiger-Union zu ernennen, mit Ihme Kuhn, Handelsmann in Lebach, auf den Grund des art. 563 Code de commerce den Kurs der Unionsbewilligung vom 29 April und 5ten August 1850 projectirten Vertrag einzugehen und durch den definitiven Syndik definitiv ratificiren zu lassen, dahin gehend: dem genannten Ihme Kuhn die in diesen Unionsverhandlungen begriffenen noch verhandenen Activen sämtlich der Masse zustehenden Actionen zu übertragen und zugleich unter der Bedingung zu überlassen, daß derselbe für alle verificirten Forderungen 8½ proc. Einzug der Summen zu bezahlen habe, zu verordnen, daß diejenigen Gläubiger Summen mit der fallitmasse entnommen werden sollen und die Rückgabe der hinterlegten Gelderbschaft zu verfügen und einen Inventarisator mit der Aufstellung des Vermögens zu beauftragen — Subsidiarisch: dem Appellanten den Akt nicht zu ertheilen, daß er somit Namens der Gläubiger-Union die Erklärung abgibt, daß dem fallirten Wahl gerichtlich, annoch erfolgter definitiven Abschließung der eben erwähnten Vereinbarung resp. Verwilligung von Kuhn, alle seine Rechte gegen die sämmtlichen Gläubiger reservirt bleiben sollen, falls derselbe gegen Erwarten nicht

in seinem Interesse gelegen und eine schnelle Entscheidung erzielt werden können, für welchen Fall sich sämmtliche Gläubiger bereit erklären, ihre Forderungen um den weiteren entfernenden Betrag zu reduciren;
sofort unter Anerkennung dieser Erklärung den obigen Hauptantrag eventuell zu erkennen.
Ganz submissivst: verordnen zu verordnen, daß durch die k. Bezirksgericht in Ansbach die sämmtlichen Akten der fallimentarischen Sache gegen genannten Christian Wahl auf die Canzlei des kgl. Appellationsgerichts eingesendet werden sollen.
Datum)
Appellat Christian Wahl wurde durch Urtheil des Handelsgerichts in Ansbach fallimentarisch erklärt. Am 31 Mai, 30 August und 5 October 1848 wurden die zur fallitmasse gehörigen Immobilien versteigert und betrugen 18226 fl 30 xr erlös, wovon nach der am 21 November 1849 abgeschlossenen Collocation eine Summe von 9962 fl 53 xr unter die Hypothekargläubiger bereits vertheilt ist und der Rest mit 1863 fl 37 xr den Appellanten zur Vertheilung unter die Chirographargläubiger zugewiesen wurde. Außer diesen Chirographargläubiger sind noch einige fällige 800 fl an Activständen, die nach Ausweis des Inventars größten Theils einbringlich sind, verschiedene Mobilien im Werthe von 20 fl und eine billigende Entschädigungsforderung an Isaak Kahn von Cissaheim, sie gründet auf Urtheil des kgl. Bezirksgerichts in Ansbach vom 3 März 1848, verfolgen und bilden somit den noch zu vertheilenden Activrest der fallitmasse. Gegnern behaupten sich nun eine Zusammenstellung des Inventars die verificirten und noch nicht befriedigten Forderungen an die Gläubiger auf 32,139 fl 39 xr. Nachdem der Syndik in der Versammlung vom 29 April 1850 der Gläubiger-Union volle Kenntniß von dem jetzigen Stande der Masse und den Beträgen der verschiedenen Activforderungen gegeben hatte, wurde zwischen der Gläubiger-Union und Isaak Kahn von Cissaheim der in dem obigen Antrage angeführte, in vorgängiger Authentisirung verlängerte Vertrag vereinbahrt, welcher am 5 August 1850 von den Contrahenten unterfertigt wurde, auf den Grund des Art. 563 Cod. de com. abgeschlossen, der Syndik von der Union beauftragt die erforderliche Autorisation des Handelsgerichts zum definitiven Abschluß des Vertrages zu erwirken und ferners den Vertrag selbst Namens der Union zu ratificiren.
Durch Ladung des Gerichtsboten Weidmann in fernerkantsel vom 20 August 1850 wurde Appellat Christian Wahl selbst vor das Handelsgericht in fernerkantsel geladen, um durch dasselbe die Autorisation zum Abschluße des projectirten Vertrages mit Kahn aussprechen zu lassen. Appellat erschien auf diese Ladung nicht. Durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts in fernerkantsel, als Handelsgericht sprechend, vom 22 August 1850 wurde Syndik Brändel über die gesetzige Einleitung des fallitten Wahl ertheilt, der Antrag der Appellanten aber als unzulässig verworfen und die verlangte Autorisation zum Abschluße des streitigen Vertrages verweigert, weil nach dem Artikel 563 Code de commerce das Handelsgericht nur die Union zu autorisiren habe, ungeachtet, einmüthige Beistimmung à forfait zu vereinbahren, nicht aber die Mehrheit habe, zur Verzichtung der ganzen fallimentsmasse mit allen Activen und einbringlichen Capitalien à forfait zu ermächtigen.
Gegen dieses Urtheil legte Appellant durch Act des Gerichtsboten Lauber in Gaibronn vom 4 November 1850 die Berufung ein und lud zugleich den Appellaten vor den kgl. Appellationsgerichtshof. Diese erschien nicht. In der heutigen Sitzung nahm der Anwalt der Appellanten den obigen Antrag und suchte durch seinen Vortrag darzuthun, daß der erste Richter den streitigen Vertrag factisch und rechtlich mit richtig beurtheilt habe, indem es sich hier nicht nur von der Veräußerung einer Activ-Ansstände und Actionen der Masse und nicht von der Veräußerung der ursprünglichen Immobilarmasse, die ja zum bei weitem größten Theile schon in folge des Collocationsabschlusses den Hypothekargläubigern zugewiesen sei, nicht nur von der Veräußerung des kleinen Massarestes allein handle, sondern die eine unumgängliche Verfügung des Art. 563 Cod. com. kaum wegen der Nähe von dem ersten Richter unterlegten Sinn habe, wenn nur die

Verwandlung à forfait von ungiabigen und zuzubringlichen Auflagen – einem, wie den selbsteinbekannten, völlig unverzeichnlichen Objecte – erlaubt sein solle, welche Anlegung auf die Wortfassung und Ratio des Gesetzes und aber so die Jurisprudenz und Doctrin widerstreiten.

Es fragt sich nun:

1.) ob über das Existenzerfordernis des Appellaten Beweis zu verfügen ist?

2.) ob das erstrichterliche Urtheil zu reformiren und der Antrag des Appellanten zuzusprechen ist?

G. Goldner

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Krentzer

Kostennote

für Salomon Frankel, Advokat-Anwalt, in Liquidationssachen, in seiner Eigenschaft als Syndik der Falliten-masse Spitzer Wahl, gewesener Tüchmacher und Handelsmann zu Dirschau an der Tek, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, Appellanten;

gegen

den genannten Spitzer Wahl, Appellaten.

Urtheil vom 15 März 1852 verordnet, daß die Kosten beider Instanzen aus der Fallitmasse entnommen werden sollen und verordnet dem Liquidation als in einer summarischen Sache verfahren.

	Ansatz	Auslagen fl	xr	Gebühren fl	xr
1.) Appellatt	—	6	26	—	—
2.) Ausfertigung des Rheinbasslürtes vom 29ten April 1850	—	9	03	—	—
3.) ½ von 50 Bogen à 1850	—	3	27	—	—
4.) Porto	—	2	20	—	—
5.) Rückporto von der Porto	—	—	32	—	—
6.) hinterlegter Betrag	—	—	07	—	—
7.) Vertrag über 5000 francs	67	—	—	12	36
8.) Rückporto zum Vertrag	—	—	32	—	—
9.) Spesen	—	—	14	—	—
10.) Rückzug der Gebührenmarken	—	—	07	—	—
11.) Porto-Auslage und Postschein	—	—	15	—	—
12.) Kostennote	—	—	07	—	—
		23	10	12	36
		12	36		
		35	46		

Zu Gunsten: 35.46

Zu Lasten:

Zu Gunsten: Zu Lasten:

Zu Gunsten: Zu Lasten:

Zu Gunsten:

Agnes Kust den Betrag von Sechs und
dreißig Gulden sechs und zwanzig
Kreuzer bescheinigt.
Hochheim 2 Juni 1852
Korbach

Nro 4096

Anlage
zum Dimensions-Stempel 7 Kreuzer

für Salomon Fraenkel, Advokat-Anwalt in Lieferungen
wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Gerichts-Vorsteher der israelitischen
Gemeinde Wahl, gewesener Einnehmer und Handelsmann zu
Lieferungen zu der Zeit, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufent-
haltsort, Appellanten von einem Urtheile des Kgl. Bezirksge-
richts in Frankenthal, als Handelsgerichts pronunc. vom 22 August 1850,

gegen

genannten Christian Wahl, gewesenen Einnehmer und Handelsmann zu
Lieferungen zu der Zeit, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufe-
haltsort, Appellaten, nicht erschienen.

In Betracht, daß der erste Richter den von der Gläubiger-
Union am 29 April und 5 August 1850 abgeschlossenen und
der Gemeinschuldnerin des Gemeinschaftlichen Vertrages fac-
tisch und rechtlich nicht rechtig konstituirt hat, indem er sich dabei nämlich
nur von der Berechnung einiger Aktiv-Ausstände und Actionen der
Masse und nicht von der Berechnung der ursprünglichen Gesammt-Masse
die ja zum bei weitem größten Theile schon in Folge der Collocationsverhand-
lung den Gläubigern zugewiesen ist, leiten und von der Ver-
theilung des kleinen Massarestes allein handelt, sodann da hier an-
wendbaren Verfügung des art. 563 Cod. com. keineswegs dann ist, wenn
dem ersten Richter unterlaufen kann sei, wenn nur die Berechnung
à forfait von einzelnen und unerheblichen Ausständen — ein,
wie vom selbst einleuchtet, völlig unverhältnißliches Objekt — erlaubt sein
soll, der Anklagung des ersten Richters auf die Klagstellung und ratio
des Gesetzes und ebenso Zurückweisung und Kosten widerstreiten.

E. S. O.

Obgleich also dem Kgl. Appellations-Gerichte, indem es Dokumente erforderlich,
Appellat auf den Appellact des Gemeinschuldners Lauber in Zweibrücken
vom 4 November 1850 seinen Anwalt aufgestellt hat, mittelst Re-
skriptum des angesuchten Bezirks die Gläubiger-Union zu ver-
nehmen, mit Isaac Kahn, Handelsmann in Lieferungen, auf den
Grund des art. 563 Cod. de commerce den Beschluß der Gläubigerversammlung
vom 29 April & 5 August 1850 projectirten Vertrag einzugehen und
durch den definitiven Beschluß definitive rectificiren zu lassen, dahin
gehend: dem genannten Isaac Kahn der in diesen Gläubigerversammlung

zu bezeichnenden verschiedenen Activen und alle die Masse zu setzenden Actionen in Cours und Lagen unter die Leitung zu überlassen, sich derselben für alle darüber entstehenden Forderungen 8¼ proc. binnen 3 Monaten zu bezahlen sein, zu verordnen, daß die Lasten bänder festgenommen und die fallitmasse untersucht werden sollen und die Rückgabe der hinterlegten Gelder gegen genommen Quittirung und Ausstellung der Quittung zu bewerkstelligen.

Subsidiarisch: den Appellaten Ostermann zu verfallen, diejenigen Namen der Gläubiger-Union die Erklärung abgibt, welche dem fallitan Wahl genehmlich, nämlich erfolgter definitiven Abschließung der eben erwähnten Vereinbarung resp. Verzichtleistung an Ruhen, alle seine Rechte gegen die sämmtlichen Gläubiger reservirt bleiben sollen, falls dieselben jemals geltend machen und nachweisen zu können scheinen sollten, daß diese Verzichtleistung nicht in seinem Interesse gelegen und ein für ihn vortheil hätte erzielt werden können, für welchen fall sich sämmtliche Gläubiger bereit erklären, ihre Forderungen um den weiteren entsprechenden Betrag zu reduciren.

Eventuell unter Abänderung dieser Erklärung den obigen Hauptantrag ebenfalls zu erkennen;

Ganz subsidiarisch: verordnen zu wollen, daß Euer Wohllöbl. des kgl. Bezirksgerichts in sämmtlichen Akten der fallitsache gegen genannten Christian Wahl nun die Sache des kgl. Appellationsgerichtes eingesandt werden soll.

C. Gulden

Kgl. p. pl. 18 Mai 52

Roth

N= 4095. 21. Juni pl.

Actum

für 1) Abraham Levi den. Eigenthümer in Blieskastel domiciliirt in Zweibrücken wohnhaft; 2) Simon Levi, Eigenthümer in Blieskastel wohnhaft, Appellanten von 2 Urtheilen des k. Bez. Gerichts in Zweibrücken vom 23 Aug. 1850 & 12 Febr. 1851,

Gegen

1) Johannes Hoffmann, Schreiner in Pirmasens und 2) dessen Ehefrau Anna Maria Angné ohne Gewerb daselbst wohnhaft,

Gegen

Ludwig Angné, früher Müllermeister zu Pirmasens dann auf der Fürstl. Leinsamenmühle, dermalen Müller auf der Jung Lothar-Mühle wohnhaft;

Gegen

Georg Hoffmann, Schreiner in Pirmasens wohnhaft, alle Appellaten.

In Sachen des Jahrs 1847 Appellanten Vorstehungen Sein gelaubt haben auf den Grund des notorischen Concurses vom 3 Juli 1845, wogegen Joh. Hoffmann am 4 Oktober 1847 Opposition machte; daß am 26 Febr. 1848 der Anwalt der Opponenten wegen Fortsetzung der Anfänge auf den 2ten März und am 18ten März eigenhändig wegen auf den 23ten März geht, an welch am 6 April 1848 daß die Opposition abgewiesen und die Incidentkosten der Opponenten zuerkannt Urtheil wofolgte;

In Sache alle die heute angesetzten Vorträge in die Zeit vom 2ten und 18 März 1848 fallen, nämlich:

1) am 7ten März stellt J. Hoffmann durch Adv. Dietz an seine Herren ab:
a) die ganze fahrliche Einrichtung mit Abschätzung
d.d. 29. ann. f 600;
b) die Absätze von 3 Bergpferd im großen Bürstl ann
f 1100;
Total Fund ann f 4400.
2) am selben Tage durch Adv. von demselben Dietz
Barthol. Lach Gerichtsd am Josef in das Vater
Georg Hoffmann ann f 600.
3) am 13ten März Immobiliarexekutionsteigerung mit
Cession d. Meistgebotes an den Bergmann L. Angré;
dabei steigt Angré selbst d. Masse für f 1224.—
und nun 4 fremde Meistgebote für 642.
diese f 1866 zusammen mit einem Ausgleichsgeld von f 130.
32xr, für f 1735. 28xr an L. Angré cedirt und über
dann Zahlung Quittung ausgestellt.
4) am 15 May endlich Abverkauf der noch übrigen
Mobiliar Gegenstände, der Küche, Kuchelgeschirr,
d. Fund p. an L. Angré ann f 249. 8xr durch
mündlichen Meistgebot vom 16 May.

In dem also summarischen Inventar ist der Joh. Hoffmann sich binnen 8 Tagen summarisch völlig zu prozessiren hätte, dieß ihm nicht mehr bleibt, als sein Feuergewehr, Bett und Kleidung, gerade nur diejenigen Gegenstände, die nach dem Gesetze von einer Pfändung eximirt sind — und dieß nun um soviel zu der Sache gehörig ist, von wem kann von der executirenden sich selbst völlig entgegenstehende Mann Cabac, mit wem und wie nun kann von der executirenden Fundhaltung seinem und seine Frau mit zustimmen

Nr. 1095

Antrag

für

Anna Maria Agné, Ehefrau v. Johannes Hoffmann, Bergmann in Finkenbach, sie selbst Ehe verbot bei ihm wohnhaft: 2. Letzterer selbst der obigen Bewilligung 3. Gütergemeinschaft wegen, Appellaten;

gegen

1. Abraham Levi, senior, Eigenthümer früher in Kleinthurnthal, jetzt in Zweibrücken wohnhaft 2. Weinwirthin, Eigenthümer in Kleinthurnthal, Appellaten v. 2 Ter. sodann das k. Bezirksgerichtl. Zweibrücken v. 23. August 1850 [illegible]

I. C. dass das Urtheil v. 23. August 1850 wodurch die zwischen den Appellanten 1. den Appellatum sowie zwischen den Appellanten 2. Ludwig Agné, Bergmann 2. Henry Hoffmann aufhängig gewesenen Instanzen miteinander verbunden wurden, den Bergmann Hoffmann gegenüber definitiv aufgehoben, indem es über die weiter vorhabende Widerklage Beklagten, für ihre Widerklage das angebotene Beweismittel als ungenügend, die in diesem Urtheile näher beschriebene Immobilien verkauft, demnach die Klage Act v. 22. September 1848. wegen unterm Execution dieser Immobilien verwiesen 2. die Appellanten zu den Kosten verurtheilt,

dass dieses Urtheil den Appellanten auf Anstehen des Bergmann Hoffmann durch Act des Gerichtsvollziehers v. 28. October 1850. à personne insinuirt worden, dasselbe aber seinerseits nicht innerhalb 3 Monaten angefochten, sondern dasselbe sogar auf förmliches Andringen rechtskräftig geworden, dass für dieses Urtheil auch in seinem interlocutorischen Theil den übrigen Bergmann gegenüber vollzogen, ohne sich weiter mehr um die Ehefrau Angré zu bekümmern;

dass sie auch, nachdem am 12. Februar 1851 auch den übrigen Bergmann gegenüber ein Versäumniß-Urtheil ergangen 2. dasselbe am 26. May 1851. zugestellt worden war, mittelst Act v. 22. April 1851 den Einspruch mittels der Berufung ergriffen,

I. C. dass die Appellschrift nach Art. 443. C. d. p. civ. 3 Monate festgesetzte ist, 2. für contradictorische Urtheile v. Tag der Insinuation à personne ou domicile zu laufen beginnt, 3. diese Fristen nach Art. 444 ungeerstreckt sind, wenn Nichtannahme durch die Rechtsanwälte geschieht;

I. C. dass das Urtheil v. 23. August 1850. den Appellanten am 28. October 1850 à personne insinuirt wurde, die Appellfrist daher v. da an zu laufen begann à am 28. Januar 1851. beendigt war,

dass aber die Appellanten erst am 22. April 1851. seinerseits appellirt, dadurch aber bereits die Rechtskraft ihnen gegenüber eingetreten, folglich diese Berufung als verspätet à zurückweisen werden muss.

Daß bei dem Urtheil v. 12. Februar 1851. die Ehefrau Hoffmann mit Inscription
vom, die ihr gegenüber eingetragene Hypothek dieses Urtheils ist.

A. s. G.

Gestattet sich der k. Appellationsgerichts die gegen das Urtheil der k. Landgerichts
Zweibrücken v. 23. August 1850 der Ehefrau Johann Hoffmann gegenüber
eingetragene Appellation als verfristet, somit als zurückgenommen v. die gegen
das Urtheil v. 12. Februar 1851. als gegenstandslos abzuweisen der
Appellantin zu den Kosten zu verurtheilen v. deren Distraction zum
Urtheil der Anwaltschaft zu verordnen.

Hassel

v.p.p.p.q. 24 Mai 52

Heintz

v.p.p.p.l. 26 Juni 52

Heintz

Nr. 1195

Antrag
für

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

1. Ludwig Angel, früher Müller zu Frauenbrunnerhof, dermal
Müller auf der Feldbrunnermühle, Gemeinde Frauenbrunn.
2. Johann Hoffmann, Ackerer in Frauenbrunn, 3
3. Georg Hoffmann, Ackerer allda, Appellaten;

77

1. Abraham Levi, senior, Eigenthümer früher in Blieskastel, jetzt in Zweibrücken 2. 2. Simon Levi, Eigenthümer in Blieskastel, Appellaten von
2 Urtheilen des k. Landgerichts zu Zweibrücken v. 23. August 1850
v. 12. Februar 1851.

J. C. daß die Appellaten das angefochtene Urtheil v. 23. August 1850. vollzogen haben, dasselbe mit Zustimmung sind, gegen dasselbe gültig stimmen und das von ihnen selbst erhaltene Erkenntniß gutheißen, somit eine Beschwerde gegen dieses Urtheil nicht bestehen kann, v. daher nur zu Untersuchen bleibt, ob das angefochtene Erkenntniß gegründet wurde, oder nicht, v. ob nicht selbst wenn es gegründet wäre, durch denselben den Appellanten Nachtheil zugefügt worden;

J. C. daß von allen die Veranlassung zu der gegen Johann Hoffmann, Ludwig Angel v. Georg Hoffmann abgeschlossenen als pünktlich angefochtenen Akten die Klage zu stellen ist, indem diese für die Widerlegung der behaupteten Nullitäten daß entscheidende Moment abgibt;

daß wie Johann Hoffmann selbst bekundet hat, v. auch nicht widerlegt zu werden vermochte, zudem sich auch aus den Akten selbst ergibt, es durch falsche Vorspiegelungen v. Ränken daß Einschreiten der Appellanten Seitens Weil bestimmt wurde, dasselbe durch Act vorstellt vor Notär Hellner in Zweibrücken vom 3. Juli 1845. einen Complex Pflanzen auf dem Berge v. Lemberg gelegen Wiesen Bestimmung vorher v. Johann Nikl um 3-4000 frs. vorgemerkt hatten für 1637 fl 37 kr. abzutreten, während dieselben sich auf die Hälfte Werth waren;

daß der Umstand einer falschen Taxe enormes allein schon den Beweis daß Johann Hoffmann durch falsche Vorspiegelungen 2 gesetzige Manoeuvres gestützt, zu diesem Zwecke bestimmt worden sein muß, indem nicht von jemand vermuthet werden kann, daß ein nicht verständiger Landmann mit Pflanzen belasteter Mann, welcher zudem noch seinen Lebensunterhalt durch anstrengende Arbeiten verdienen muß, mit seiner Vollstreckung einen Kauf abschließt, bei welchem ein sichtbarer Verlust v. 2000 fl auf dem Theil sind,

Das Einverständniß um auf, daß zum Behufe dieses Kaufes die Cancellirung der Hypothek Hoffmann nicht verlangt, u. der Käufer obigen die verkauften Immobilien in der Höhe v. Fünftausend gelegen sind, von einem Notaire in Zweibrücken abgeschätzen werde, welcher, weil ihm die Natur u. der Werth derselben bekannt war, den Käufer auf die Folgen eines falschen Abschätzes nicht aufmerksam machen konnte, weßhalb kein Zweifel darüber bestehen kann, daß Johann Hoffmann auf eine ungerechtfertigte Weise übervortheilt würde;

Daß Johann Hoffmann, welcher bis 1839. verschuldet, u. von dieser Verschuldung aber v. seinem eltern Bruder u. Land um mehrere 1000 fl. entlastet, diese jedoch nicht bezahlt hatte, obgleich ihm der Kaufpreis hierfür gutirt wurde, er dagegen an obige Schuldposten einstellte, wovon im Theil mit dem v. seinem elterlichen Vater v. 3000 fl. eingestellt wurden, zur Zeit dieses Vertrages verpflichtet u. beschränkt insolvent war;

Daß er daher um die Rechte des Kaufacts u. den am Martini 1845. fälligen ersten Termin des Kaufpreises entrathen zu können, sich genöthigt sah, mit seiner Frau am 30. Dezember 1845 bei Notariat Lauzer ein Capital v. 3300 fl. aufzunehmen;

Daß er hierzu an viele andere Leute kamen u. zuletzt an Ludwig Ohne sich wendete, welcher, weil ihm die Natur u. der Werth desselben bekannt war, den Käufer auf die obigen Anstände nicht aufmerksam machen konnte, weßhalb kein Zweifel darüber bestehen kann, daß Johann Hoffmann auf eine ungerechtfertigte Weise übervortheilt wurde;

Daß Johann Hoffmann, welcher bis 1839. verschuldet, u. von dieser Verschuldung aber v. seinem eltern Bruder u. Land um mehrere 1000 fl. entlastet, diese jedoch nicht bezahlt hatte, obgleich ihm der Kaufpreis hierfür gutirt wurde, er dagegen an obige Schuldposten einstellte, wovon im Theil mit dem v. seinem elterlichen Vater v. 3000 fl. eingestellt wurden, zur Zeit dieses Vertrages verpflichtet u. beschränkt insolvent war;

Daß er daher um die Rechte des Kaufacts u. den am Martini 1845. fälligen ersten Termin des Kaufpreises entrathen zu können, sich genöthigt sah, mit seiner Frau am 30. Dezember 1845 bei Notariat Lauzer ein Capital v. 3300 fl. aufzunehmen;

Daß er hierzu an viele andere Leute kamen u. zuletzt an Ludwig Ohne sich wendete, welcher, weil ihm die Natur u. der Werth desselben bekannt war, den Käufer auf die obigen Anstände nicht aufmerksam machen konnte, weßhalb kein Zweifel darüber bestehen kann, daß Johann Hoffmann auf eine ungerechtfertigte Weise übervortheilt wurde;

Daß also daher die Appellaten wegen Nichtzahlung des fälligen 2 u. 3tel Termins des Kaufpreises auf den Grund des Kaufacts v. 3. Juli 1845. im September 1847 Verfolgungen gegen Johann Hoffmann einleiteten, sich obigen dieser dagegen widersetzte, daß Hypothek verbrachte, daß er überschuldet sei, u. völlig entlegen werde, weßhalb dem auch sein übriges Vermögen welches verpflichtig sein sollte, gänzlich aufzehren würde, daß Johann Hoffmann sich genöthigt sah, zu dieser seiner Gläubiger befriedigen zu können, am 13. März 1848 sein Grundstück öffentlich versteigern zu lassen, u. den Zuschlag darauf an Ludwig Ohne gegen baare Zahl zu cediren, so wie einen ihm gegebenen früher v. seinem Vater Henry Hoffmann u. 600 fl. verpfändeten Garten denselben an den nämlichen Käufer mittelst Act v. 7. März 1848. zu verkaufen;

Daß da er auf Veräußerung seiner Grundstücke welche er damals selbst bebaute, daß dafür angeschaffte Vieh u. Gefäße nicht mehr gebrauchen konnte,

— sichel am 15. März 1841. dem Ludwig Ohne für 249 fl. 18 kr. verkauft u. die Käufer sich schriftlich auf die Forderung desselben angewiesen,

Daß diese Verkäufe veranlaßung die Appellaten am 6. April 1841 zum Arrest verleiteten, welcher die Appellation des Johann Hoffmann gegen die widerrufene Maßregelung verwerfen u. zur Haftung der fälligen Termine des Kaufpreises mit 1965 fl. verurtheilt wurde,

Daß diese am Rande dieses Urtheils verzeichneten Kosten, die dem Ludwig Ohne ertheilten Anzeichen mit Arrest belegen u. die ihm verkauften Mobilien pfänden u. den dem Henry Hoffmann verkauften Garten in Zahlung nehmen hatten, indem sie behaupteten, daß diese Verkäufe fraudulos u. in fraudem creditorum abgeschlossen seien,

Daß durch die verleitenden Urtheile v. 20. Februar 1839. u. 15. Februar 1840 sich ergeben findet, daß Johann Hoffmann seinem Bruder 1100 fl. Capital nebst einjährigen Zinsen schuldete, u. daß seinem sich nicht zu vermuthen wurde, daß er bedacht, daß Johann Hoffmann, welcher kurz vor seiner Verpflichtung v. seinem eltern Land u. mehrere 1000 fl. zu gewinnen hatte, da er über seinen Verdienst als Pächter keine eigene Rechnung zu halten, u. dem Henry Hoffmann verkauften Garten in Zahlung nehmen hatten, indem sie behaupteten, daß diese Verkäufe fraudulos u. in fraudem creditorum abgeschlossen seien,

Daß durch die verleitenden Urtheile v. 20. Februar 1839. u. 15. Februar 1840 sich ergeben findet, daß Johann Hoffmann seinem Bruder 1100 fl. Capital nebst einjährigen Zinsen schuldete, u. daß seinem sich nicht zu vermuthen wurde, daß er bedacht, daß Johann Hoffmann, welcher kurz vor seiner Verpflichtung v. seinem eltern Land u. mehrere 1001

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Acten 610 fl. zu Handen, und zu einer Zeit geschehener Einsendung abzuverlangen
zu erkennen;

Daß auch Johann Hoffmann sich in seinem Vorstellungsgesuch befand, daß er zu
Verlassung seines Anwesens müßte, wenn dieses nicht um das nachgesuchte
Acten beizugebende Pfandschilling, auch der Forderung v. 1841. fl. andere
noch dringend verpfändet, daß er um 30. Dezember 1845. bei Lenger ein Capital
v. 2300 fl. aufnehme, wozu er natürlich so lange nicht zu schreiten
willig sollte, als er bei seinem mässigen Alter und dem beträchtlichen
Gelde erhalten könnte;

Daß nun dieser Lenger Hoffmann, nach seinem Vorstellungsgesuch
den Appellanten, welche ihn auf eine feindliche Weise überworfen hatten,
verfolgt würde, so wenig zu sagen, daß sein Lenger Vermögen
welches ihm nach Abzug der Pfandschulden verbleibt, um Viel
dieser Jahre werden würde, dermal bedeutend wäre, so für seine Kinder,
wenig v. 1100 fl. noch ansehnlich zu halten, so daß dennoch der ihm seine
Forderung zu versichern Gelegenheit wollen er ihm seines um 600 fl. vermehrt
hatte, so denselben Fond käuflich abtreten hat, er nie gehemmt, noch
jeder Andere vernünftige Gläubiger in seiner Lage gethan haben würde.

Daß bei dem Letzteren das vorsichtige Pfandverhältniß, und der
Umstand, daß welches sich Joh. Hoffmann befand, so eine Diminution des
Kaufs zur seine Ruhe sein kann, und man auch die v. den Appellanten
gegen ihr angebrachten Anschuldigungen allerdings den Bestimmungs-
grund zu diesem Kaufe abgegeben haben mögen, dieser Kauf doch
sich endlich abgeschlossen wurde;

Daß auch die Diminution des Kaufes nicht dermal hergeleitet war,
den kann, daß dieser Acten eine höhere Wurth gehabt habe, indem
abgesehen davon, daß dieser nicht bestand, so ganz bedeutungslos für
die Lenghaftigkeit seines Kaufes ist, ob das Kaufobject zu wenig
werthet wurde, weil die Contrahenten selbst nahe Verwandte dieses
natürlich nicht so genau nehmen, und überhaupt von der freien Disposition
jeder selbst Maßstab gelten lassen;

Daß in Anbetracht der erste Richter die Verhältnisse richtig gewürdigt
und mit Recht die bezweifelte Diminution verworfen hat.

E. E. daß die dem Ludwig Aigner bezüglich der Cassen u. des Mobiliar-
Anschlag entgegengesetzte Einrede der Diminution betreffend, daß vermuthlich Johann Hoffmann im Jahre 1841 Fälle minderen müssen, seinen
[illegible] zu allen Zeiten zu befallen, so daß in Hinblick auf die von Seiten
der Appellanten deducirte Absicht eine Lenger verzweifelt nicht
müßte, daß er solche nicht länger befallen könne, und dieser wenn
er solche fortan wollte, von Allem darauf bedacht nehmen
müßte, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen;

Daß nun dennoch auch die v. den Appellanten gegen ihn erhobenen
Klagen ihn bestimmen konnte, daß seine Gläubiger so wenig als möglich
dem Zufalle derselben zu entziehen, freiwillig sich gefallen werden konnte,
daß die Anklage eines Cassiruers nicht in Kurz sondern mit Ausführlichkeit
sollten der Johann Hoffmann nur zu Ohren gekommen sein;

Daß auch die Acten v. Abhandlungen sich zu mehr als einer Seite
1.) daß der Cassirungsrest v. Ludwig Aigner bezahlt worden
ist, 2.) daß Cassirungsrest auch v. Johann Hoffmann nöthigenfalls der
vorliegenden Schätzung zu gerichtlichen Zwecken verwendet werden, und
zugleich auch bewiesen, daß diese Cassirung rechtlich
abgeschlossen worden;

Daß die fernere Behauptung der Appellanten, Ludwig Aigner habe die Mit-
tel nicht besessen, mittelst Cassirung eine nicht unbedeutende Summe zu erwerben,
sich durch den Zeugenbeweis vollständig widerlegt findet, so daß die übrigen
die v. den ersten Richter hervorgehobenen Gründe, die Abstellungen der
Appellanten bezüglich der Cassirung, sowie hinsichtlich des Mobiliarabschlages
und widerlegen, so daß es einer weiteren Ausführung nicht bedarf;

F. E. daß den Appellat Aigner durch den Arrest v. 21. Dezember 1848. ge-
sichert worden ist, sein Capital einzufordern, daher gerechtfertigt war,
sich Lot und Sicherheit als Mittel zu der Besitzung der mittlere,
weite gehörigen Cassirungsmasse Mittel anderweitig Gold aufzunehmen, dasse
berechtigt ist, eine neue vollkommene Cassirung zu verlangen, welche
den Zweck des mit Arrest belegten Capitals v. 1735 fl. 21 kr. gleichkommt.

Z. d. G.

Gefällt es dem k. Appellationsgerichte die Berufung zu ver-
werfen mit Schadloshaltung der Kosten, hinsichtlich die Appellanten dem
Appellaten Aigner zu ersetzen zum Ersatz des Zinsen des mit Arrest
belegten Capitals von 1735 fl. 21 kr. vom Tag des Arrestes 21 ten

21 September 1848. und, sowie zu den durch Inquisitionsamt des Strafsenats an die dritten Beamtenstellen aufgefordern Listen zu vervollständigen.

V.p.p.q. 24 Mai 52
Kutz

V.p.pl. 21 Juni 52
Kutz

Kinder vorzüchen will??

Dass man sich hierbei des bestimmten Zeugnisses kaum erwehren kann: es möchten diese Abgeordnete nicht vorsätzlich gemeint sein, und dass man weiter zeigt, wer die Kinder sind: Hoffmann, Doctor, und Schreyer! und ferner anführt: dass alle in demselben Hause wohnen, dass Alles also faktisch im alten bleibt! und ferner anführt: dass der Doctor Georg Hoffmann ein bejahrter Mann und bereits seit 20 Jahren Stadtrath ist, der bereits vor 10 Jahren sein gänzliches Vermögen an diesen seinen einzigen Sohn abgegeben hat; und ferner anführt, dass dieser Schreyer L. Angré ein junger ledriger Mensch ist, der noch keinen festen Aufenthaltsort hat, bald da bald dort sich aufhält; und endlich die von der appellanten eingeleiteten Verfolgungen und die inquisitorische Untersuchung über die Opposition im Amte erhält — wenn dann noch hinzu die Bezeichnung eines Aufstandes kommt: so ist der Betrug, die Simulation klar, augenscheinlich!

In Sache dass hierbei als Hauptbeweis selbst der Landrath nicht genügen könnte, dass die Frau, der Doctor, der Schreyer Glaubigen von Joh. Hoffmann gewesen seien, dahingegen nicht, gegen die Bezeichnungen der Personen und die übrigen Verhältnisse von der Art sind, dass trotz dem wo eine Gewissheit der bezüglichen Verhältnisse geschafft, dennoch nicht angenommen werden kann, dass Joh. Hoffmann sich wirklich seiner

das Eigenthum entäußern, und dann eigentlich das Eigenthum, also mittelst der Tradition erwerben wollte.

Es kommt nun hinzu:

A. die Appellation gegen das Urtheil vom 23sten Aug. 1850:

I. den Kauf mit der Ehefrau Hoffmann vom 7ten März 1848 betreffend.

Es kommt dabei das Gesetz im Allgemeinen den Kauf unter Ehegatten überhaupt (art. 1595), wobei — toute vente entre époux contient présomption légale De fraude;

dasselbe nur bei Ausnahmsfälle gestattet, wogegen der zweite als Bedingung eine causa légitime z.B. Ersatz für gemachte Impenses, für eingebrachte Güter, vorausgesetzt — eine cause, die aber offenbar Zweifel Streit ausschließen muß, wovon der Fall, wobei sie einer gesetzlichen Präsumtion entgegen treten soll, und im besondern: weil wechselseitig gemachte Kosten Dritter den Kauf beeinflußt haben sollen;

dass ob sich dieser fragt: welche Einbringen der Ehefrau Hoffmann ist anzusehen?

Es kommt dabei nur den Ehevertrag vom 20st Nov. 1839 durchaus kein abgetrenntes Einbringen anzusehen ist, als die im art. 6. gedachte Summe von — f 500;

dass die eingetragen f 2500 vom Vater Angné nur vorgegeben eigenen — f 2000 gleich nach Abschluß der Ehe f 500 in guten Händen; dass aber durchaus kein Beweis vorliegt, dass sie auch eigentlich jemt übergeben eigenen;

dass die Anerkennung des Mannes im Konkurse vom 7ten März selbst bedenklich als beweisbildend Dritten gegenüber gelten muß gegenüber, indem sie ja gerade den eigenen Simulation und als unstatthaft anzugreifenden Akt ist, gerade der Akt auf den présomption légale De fraude basiert, überdies zu einer Zeit ausgestellt, wo Hoffmann von Gläubigern verfolgt eigen, und wo also voraussichtlich jede Anerkennung zu günstigen dem sie als Behauptung sei es als formbeständig beurtheilt eigenen muß.

dass die Negation im Ehevertrage, eigentlich der einbringen Summe einfache Anerkennung des Empfangs selbst sollte constituiert eigenen können, bezweifelt Dritten gegenüber nicht angenommen eigenen kann;

dass sodann die von andern Instanzen aufgestellten Präsumtionen aber so ein Beweisfest als im gegenüber sind, ein Beweisfest, weil die présomption légale De fraude eine durch eigentliche Beweise beseitigt eigenen kann; ein gegründet, weil auf der Aussage des Berger (den Capitals gerade auf Empfangsein von der seinerzeit gefolgerten Abwesenheit folgt;

dass die für den Konkursfall supponierte Rechtsfolgerung fließt des Mannes um so bedenklicher Charakter, als einerseits für den Abwesenden einer Bestellung gar keine Aktion besteht, und andererseits in dem Verzicht auf einen Vorzug und resp. in dem Konkurrenzen einen Verlust eine Schuld gefunden eigenen will!

Es kommt dass für eigentlich f 800 für eigentliche Baulichkeiten nicht eine kein Beweis gerichtet, sondern dass selbst der Ehevertrag diesen

forderung zugestanden;

dass endlich für den Betrag von f 2300 von kein Regierungsrat besteht, und die im Akte gefundene Anweisung an Berger ohne Zeugenstand ist.

In Erwg. dass Beklagter – unterstützt von dem äußerst günstigen Zeugnis des Immobilien-Taxateurs im Akte angesetzt wurde – den Beweis einer causa légitime für den Besitz nicht geführt hat, der Besitzer unredlich und zu restituiren ist.

B. die Appellation gegen das Urtheil v. 12 Febr. 1851 betreffend.

II. den Eid von 15 März 1848 mit L. Agné betreffend.

In Erwg. dass Jos. Hoffmann sein Zeugnis verweigert, als er zur Feststellung der Fruchtheilung und zur Beschwörung vor Gericht gerufen wurde, während L. Agné sich krank, daß er nicht erscheinen kann!

dass L. Agné, der sich nach in der Interrogation d. 14 Oct 1848 als Müllergesell, fähig zu Heirathen, jetzt aber als Civilbeamter mit festem Aufenthalt qualifizirt, der seitdem nach America gereist und von da im Jahr 1850 wieder zurückgekehrt ist, der lange und ohne sich zu rechtfertigen und während seinem mehrmonatlichen Aufenthalt in Clermont im Hause seines Bruders wohnte, daß wohl Mühe haben wird die Wahl zu bewerkstelligen, er habe am 15 März 1848 seinem Bruder die Landstelle, die Mühle, den Mühlenzeug, das Haus u. Hof. im gerichtlichen Verkehrswerthe abgekauft – ein Beginnen, das vollends von dem Absitzen des 16 Zeugen Bregeard erschwert wurde, dem er sie selbst mit diesem Worten anpriesen

sei: der Zweck des Akts sei, die Zeugenstände dem Angeklagten den Blutsbefreundten Leuten zu entziehen!

III. die Klagstellung und Cession und Quittung vom 13 März 1848 betreffend.

In Erwg. dass nun sich, damit der Beklagte nicht zu Vorschuß und Fruchtheilung, nöthigenfalls Immobilien gerichtlich feil zu bieten;

dass nun dabei sonderbarerweise derselbe L. Agné bei weitem die meisten Immobilien steigern sehen, obwohl nur drei zu verkaufen waren, dass gegen so viel Ehrenfleischgeld Gelt hatte und er im Stande war Immobilien placiren zu wollen, er nicht lieber seinem Bruder jene Grundstücke und seinen Fund abgetreten hat;

dass ferner, wie auf der Auflage d. 15ten Z. verzeichnet jedenfalls der größte Theil der Effectenstimme bei Hartneck aufgenommen und derselbe kurze Zeit darauf gestorben ist,

dass nicht darum zu zweifeln ist, dass die wieder beigebrachte Hartneck aufgelaufene Geld war, indem alle übrigen Verhältnisse für diese Annahme sprechen, und auf Leugnen nicht festgestellt ist, wofür denn Jos. Hoffmann die f 1735 verwendet habe?

dass sind jedenfalls höchst dringende Indicien oder bedenkliche Thatsachen sein müssen, weil sonstnicht erklärlich wäre, warum Hoffmann auf der sofortigen Zahlung des ganzen Capitalbetrags, sogar gegen einen bedeutenden Rabatt, bestand, und nicht lieber seinem Bruder einige Termine gestattete, so dass diesen sogar gelegen war das Geld anderweitig auf zu nehmen!

dass ab abau so verstellant ist, wie Agné, der selbst
am 13 May zum kais gemeind Gold sette, dazu kam
uns ein mal ein kais- u Cassal gesetzt für f 1735.
ein zu gehen und sagen das Gold bei Leuthern auf-
zu nehmen, und, wie will am wie die am 17 May bei
Lilier abgehaben f 967. 43x gewiesen, wie an da-
zu kam Ausstände, die zu 5 oder mehr Prozenten
angelegt waren, plötzlich einzugehen und in
Firmensand dasiges Immobilien zu verpfänden
die jetzt keine 5 % abwerfen — abgesehen
selbst davon, dass Agné lastig u ohne Sachkenntniss,
in Firmensand nicht akzeptiert war, und sogar
bald darauf nach America gereist ist, wie
die das wohl keine klare Vorgemütsmeinung ver-
gehen sondern nur in der Absicht sie kennen
wieder sein Leben in America zu bleiben.

IV. Das Verhalten des Gerichts an Georg Hoff-
mann v. 7t May 1848 betref.

In Betr. dessen stellt sich: 1) dass G. Hoffmann schon im
J. 1839 seine väterlichen Immobilien, Land u Güter,
an seinen Vater Joh. Hoffmann abgetreten hat, 2) dass
er seit 11 Jahren selbstbauer ist, keine anderen Einkünfte
hat als jenen Vater in den letzten Jahren zu leben
wobei es in der Natur der Sache liegt, dass er
keine Ersparnisse machen hat, und dass, wenn er
sich das Vaterin angeschaffte vermehrt u durch sich,
das lediglich im Interesse seines Vaters geschehen
kann;
dass G. Hoffmann dasse ohnmöglich irgend ein Recht
darauf Ansprüche haben kann, dasselbe Gerichts-
wegen als Eigenthum zu acquirieren, dass
er fünfter damit sein Vaters abgetretenes
Gut zu besitzen, noch zu bebauen u zu genießen;
dass sich das selbe nicht mit dem Rechte stellt.
gänzlich einig verstand hat, indem die Familie
Joh. Hoffmann das Gericht noch nie von bebaut
und genießt;
dass dasse das gerichtliche Recht ohnmöglich ein verst-
lieren kann, um so weniger, als Joh.
Joh. Hoffmann das einzige Kind u Erbe des
G. Hoffmann ist, dasser bei letzten Theile des
Gerichts ohnfehlbar u von Rechtswegen wieder
auf ihn zurückfällt.

A. L. G.

gestellt ab dem k. Appellationsgerichte, mittelst
beigefügter Reformation des Urtheils vom
23t August 1850 und gänzlicher Reformation
des Urtheils vom 12t Febr. 1851:

1) über die Restitutionsklage der von ihnen
Ehemanne verstorbenen Christine Joh. Hoffmann
verehrend, diese Restitutionsklage, wörtlichen
theils mittelst Verweisung des vom 7t März
1848 vor Dickel geführten Kaufcontrakt, theils
unbegründet abzuweisen, und Verurtheilung
der Restitutionsklägerin in die Kosten beider
Instanzen;

2) über die Restitutionsklage des Georg Hoffmann
verehrend, wörtlichen mittelst Verweisung
des Kaufcontrakt vor Dickel vom 7t März 1848,
dieselbe als unbegründet abzuweisen, und

DIENSTS-STEMPEL
14
Kreutzer

Abweisung des Widerspruchs d. Klägers in die Kosten beider Instanzen;

3) über den Arrest gegen d. s. über die gegen die Schuldnerin Joh. Hoffmann verfügte Arrest-Klage und die von Ludwig Angré verfügte Interventions- und Contestations-Klage erkannt und indem das Gericht die in den Akten von Dickel vom 13ten März 1848 vorhandene Cession von Immobiliar-Forderungen des Arrest-Klägers Joh. Hoffmann an den Interventionisten L. Angré, sowie die in diesem Akte enthaltene Quittung über den Cessionspreis als simulirt und in fraudem der Rechte des Arrest-Klägers erachtet, und demzufolge den Antrag des Interventionisten als ein begründet vorgefunden, den diesen Akten und das Gerichtsboten Kirsch in Hermesand vom 21ten Septbr 1848 bei a) Lazid Gamber, Pächter, b) Abraham Maas, Handelsmann, c) Elias Mann, Kaufmann, d) Carl Leinweber, Kaufmann, alle in Hermesand, e) Ludwig Agné, und jedesfalls den bei diesem angelegten Arrest für folgende Beträge gültig zu erklären: (1 Hauptsumme f 1159. 22 Sr nebst Zinsen seit Mitternacht 1847, (2. rückständige Hauptsumme f 405. 45 Sr nebst Zinsen seit 18ten März 1848, (3. fernere Prozeßkosten f 47. 31 Sr; (4. für die bisherigen Kosten der Arrest-Klage 1ter und 2ter Instanz; sofort den dritten Arrestaten aufzugeben, Nichts weder für sich noch die Arrest-Beklagten schuldig, bis zum Betrage dieser Beträge noch die Arrest-Klägerin zu bezahlen, sogenannten für seine eigene Rechnung

den Arrest-Beklagten gegenüber nichtig sein sollen; mit Abweisung der Arrest-Beklagten und des Interventionisten L. Angré in die Kosten beider Instanzen;

4) über die von Ludwig Angré gegen die Mobiliarpfändung vom 10ten Oktober 1848 eingelegte Opposition mit Abstraktion des Klägers verfahren, diese als unbegründet erbgen zurückgewiesen, mit Verweisung derselben in die Kosten beider Instanzen so wie in die durch seine Abstraktion des Klägers gemeinschaftlichen Gardien gehörigen, endlich die Richtigkeit der sistirten Gerichtskosten zu genehmigen.

A. Lette

V. p. p. q. 24 März 52

Kutz

V. p. pl. 31 März 52

Kutz

№ 1097. 15. Juni pl. Autorey

Für die Rechtsame des zu Neuhausen bei Worms wohnhaften k. preußischen Appellations-Gerichts-Assessors Philipp Chillot, als 1) dessen Rechtsame Elisabethe Schimper ohne Gewerb, wegen bestimmter Gütergemeinschaft, 2) August Chillot, Maschinist, 3) Constanze Chillot, ledig u ohne Gewerb, 4) Robert Chillot, Student, 5) Amelie Chillot, Kinder von Cäsar August Braun, k. preußischem Appellations-Gerichts-Actuar in Neuhausen, und diesen selbst zur erforderlichen Bewilligung u Gütergemeinschaft wegen, alle in Neuhausen wohnhaft, Assistenz von einem Notariate des k. bay. Landgerichts in Frankenthal v. 24 Juli 1851.

Gegen

Michael Morgenstern, ohne Gewerb, wohnhaft zu Neu Limpsfield bei Tombridge, Grafschaft Kent in Neu Pennsylvanien in York County im Bezirke Hanoverstown in Manchester township, Appellaten.

In vorm. dieß Chillot sind Vormund des Michael Morgenstern, sowie Minderjährigen des Peter Morgenstern wegen;

dieß sich aus den Akten klar ergibt:

1) daß Peter Morgenstern von Chillot f 203. 36 xr Kapital und Zinsen resp. vorgestreckt erhielt — Notariat, weßhalb Chillot natürlich von Allen und den Mitgenannten in Ansehung zu nehmen berechtigt sein mußte;

2) daß Peter Morgenstern den Chillot weiters eine Summe von f 142. 49 xr zu baarem Gelde bezahlen — Notariat, den Chillot gerichtlich und sogar vorschußweise um diese Gelder bezahlt

Antrag
für Michael Morgenstern, ohne Gewerbe, gebürtig zu Reichensee bei Hamburg, dermalen in der Stadt Hannover in York County im Staate Pennsylvanien in den vereinigten Staaten von Nordamerika wohnhaft, Appellaten,

gegen

die Wittwe und sieben Kinder zu Kirchheim verstorben Hochf. Friedensgerichtsschreiber Simon Chillot, als: 1.) Frau Wittwe, Elisabetha Schemper, ohne Gewerb, wegen der zwischen ihr und ihrem gemeinten Ehemann bestandenen Güter-gemeinschaft 2., Jüngst Chillot, Weissgerber, 3. Caroline Chillot, ledig und ohne Gewerb, 4.) Robert Chillot, Student, 5. Amalia Chillot, ohne Gewerb, sämtlich von hier 6. Jüngst Braun, Hochf. Friedensgerichtsschreiber in Kirchheim und Holz-heim selbst, der obigen Gemeinschaft & Gütergemeinschaft wegen, Alle in Kirchheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Hochf. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 21. Dezember 1831, durch Anwalt Petri vertreten.

J. C., des Hochseligen Abt der Notär Hasch in Hamburg vom 27 April 1822 Hochf. Amt, des Vater Morgenstern, der Vater des Appellaten, alter unverheirathete, das mütterliche Vermögen der damals noch volle 7 Jahre alten Appellaten, bestehend laut Inventar vom 2 September 1818 in Gulden 2666, dem Vater der Appellaten zur Verwaltung übertragen, so wie das Letztere diese Verwaltung für den minderjährigen Appellaten auch wirklich übernommen und bis zu dessen Curator genificirt hat.

Aus ferner mit den eigenen Akten der Appellanten erhellt und von ihnen zugestanden wurde, daß Vater Morgenstern Hoch seine weitere Thätigkeit der Notär Hasch vom 6 Mai 1822 dem Vater der Appellanten zur Besorgung übertragen hat:

	fl.	kr.
1, den Erlös der Immobiliarversteigerung vom 29 März 1822 mit	510.	30
2, den Erlös der Mobiliarversteigerung vom 28 März 1822 mit	88.	11
Zu Gulden	598.	41

und daß unter diesen Einnahmen das mütterliche Vermögen des Appellaten im Betrage von 2666, welches der Vater der Appellanten zu verwalten hatte, einbegriffen war.

J. C., daß also in dem Wesen einer jeden Vermögensverwaltung liegt, daß das zu verwaltende Vermögen nur nutzbar vermindert wird, der Art, daß es fruchtet und Nutzungen abwirft;

daß daher auch jeder Vermögensverwalter zu einer nutzbaren Anlegung des ihm zur Verwaltung übergebenen Vermögens in der Weise, wie es von einem jeden ordentlichen Hausvater zu geschehen pflegt, rechtlich mindestens verbunden ist.

J. C., daß in dem Vater der Appellanten mithin selbst obliegenden Verwal-

sorgt, und zugleich zu bezweifeln, ob den Einzelnen der Ersatz zu suchen sein dürfte, 3) daß somit der Rest mit 1236. 43 x als das Vermögen der Minderjährigen bestimmt sein sollte.

In Folge dessen es nun wohl klar ist, daß zuvor die Theilung der Einzelnen selbst vorzunehmen, oder Chillot im Falle einer nachweislichen Zahlungen an Gläubiger des Vater Morgenstern zu machen, diese Posten allein nur denjenigen Theil der Ausstände treffen könnten, die noch für den Minderjährigen zu erheben wären, und zugleich auch den Mandatar Chillot zur Last fallen könnten, wenn derselbe z.B. einigen Gläubigern mehr als den Einzelnen zu befriedigen hat: Morgenstern den Auftrag nicht hatte;

daß zuvor einer Theilung der Minderjährigen bezüglich seines Vermögensbestandtheils beurtheilt werden, daß das zugleich nicht Folge der Handlungen Chillot, sondern lediglich Folge der Anordnungen des Vater Morgenstern, des Eigenthümers der Einzelnen, des Vertrags & Vormundes gewesen ist, wie dann, & nicht an Chillot, sich Michael Morgenstern selbst zu wenden hat.

Dass es dieser den fortlaufenden Rechtspunkt nur zu diesen günstig gestalten, wenn der erste Richter dem Beklagten entgegen fällt: es eigentlichen die Grundsätze des Rechts & der Vormundschaft einer guten Vermögensverwaltung, bei gleichen Ausgaben dem einen Theil zum Vortheil, dem andern aber einen Theil zum Nachtheil gereicht, dem andern aber eine Portion entgegen

Jungerfleisch Lebenszeit fortgedauert hat, als das Vermögen nicht ausreichend und das verwendete Vermögen mit dem erhaltenen Zuschusse an den Eigenthümer nicht ausgeliefert wurde;

daß aber die Restitution des übernommenen Mündels der Vermögensverwaltung erst dann die Fälligkeit der Klage statthaft machen hat, wenn die Appellaten bezüglich der Auslieferung des Vermögens in moram versetzt sind, daher von diesem Zeitpunkte an gesetzlich die Zinsen von dem ganzen gefundenen Activum-Vermögen, dem ursprünglich erhaltenen Vermögen sammt dem Zuschusse, gebühren;

f. S., daß es hiernach selbst einleuchtet, daß die Behauptung der Appellaten, daß sie von dem ihrem Vater übergebenen Vermögen der Appellaten gar keine Zinsen oder Nutzungen zu ersetzen schuldig seien, weil nicht begründet ist, indem sie Vater kein depositum, sondern Vermögensverwalter war und folglich ganz gegründete Forderungen ausgeliefert haben;

f. S., daß auf von der Verjährung der Art. 2277 C. c. in specie keine Rede sein kann, so lange der Moment der Verwaltung selbst, fortgedauert und keine Rechnungslegung stattgefunden hat, da erst von dem Augenblicke an, wo der Rechnungsgegner selbst festgestellt ist, der Lauf der Verjährung beginnen kann, die gegentheilige Behauptung allen Rechtsprinzipien widerstreitet und einen neuen Widerspruch gegen das feststehende Mandat der Vermögensverwaltung bildet;

f. S., daß Appellat von den Appellanten — in der Höhe der verschiedenen zugemessenen Nutzungen — nicht mehr als die einfachen Zinsen jährlich gefundenen Capitals von dem ersten Januar 1823 an verlangt und zugesprochen erhalten hat.

daß ferner die Appellanten, nämlich dem bewilligten Salaire für die Verwaltung, die Zinsen von den Zinsen für die lange Zeit hier eigen, indem die Verwendung des Geldes in ihren Nutzen nicht dem geringsten Zweifel unterliegen kann und die einfachen Zinsen das Minimum des Gebrauches einer nützlichen Anlegung bilden;

f. S., daß endlich zur Entschädigung der ersten Instanz über den von den Appellanten zu ersetzenden Kapitalbetrag für sie keinen Grund zur Beschwerde bilden kann.

K. L. G.

Gestellt in dem Hof. Appellationsgerichte, die Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten, die Restitution der letzteren über zum Verhalte der appellantischen Anwaltes aufzuschieben.

G. Fiddes

p. p. q. v. 17 Mai 52

p. p. v. d. 18 Februar 52

Forte

Rückstände hinzu zu rechnen;

daß sie nicht Chillot Eigenthümer der Reitzgasse zu nennen, sondern Peter Margenstern; daß sie nicht Chillot Verwalter die Qualität in der zu Vertheilung in Zweifel gezogen hat, noch stattfinden konnte, sondern Peter Margenstern, der dem Manne Chillot lediglich nur in der Qualität Anordnungen zu folge zu Lasten hatte.

In fern. daß sich schwerlich ergiebt, daß Eingangs auf Rund der Gesammtbetrag von f 43. 8 tr. zu Lasten zu Zusetzung der Pflichtteile nicht eingetrieben werden konnten, sondern ganz noch Theilweise dem Chillot zur Last gesetzt werden können, sondern von der vom Leiger eingeklagten Summe in Abzug zu kommen haben;

daß ab sich auf gleiche Weise verhält mit einem betrage von f 5. 99 tr. zu Lasten Chillot als Auszahlung von der Notes für Forderung für an Meister Frenzel bezahlt hat, in der Note zu Rechtfertigt ist, so daß weiter der zu Lasten zu stellenden Posten von f 1. 37 tr. und f 13. 28 tr. die Forderung des Leigers sich nur auf den betrag von f 173. 11 tr. feststellt.

In fern. die Zinsforderung betrifft, daß der zu Meister Meister, Chillot sei verpflichtet gewesen das Vermögen des Leigers zinsbar anzulegen, in Betracht dessen zur Zinsberechnung vom 1ten Jan. 1823 zu genehmigen;

In fern. daß, wie gesagt, Chillot nicht Vormund des Leigers, sondern Mandatar des Peter Morgenstern war;

daß er einzig die Pflicht übernommen hat und

ihre Klage nicht zur Abschrift gebracht worden, den Beklagten Theil der Reichsgerichten zu Capitel zu liegen;

dass ihm Mandatar die Citation von rechtswegen nur dann zu Hause zu Schulden kommen, wenn er von der Sache zu Schulden kommen und von ihnen zu ihm die Gelder in seinen eigenen Händen gewandert sind – Thatsache zu Hause, die nicht zu praesumiren, sondern jedesmal positiv zu nachweisen sind;

dass der rechte Richter nicht einmal bedacht sei, dass er den Libell zur Abänderung von einer Sache zu gebrauchen, wo die Reichsgerichten noch gar nicht füglich gewesen, dieser noch nicht abgeben, am wenigsten zu Capitel angelangt sein konnten.

In Erw. dass in dem Antrage rechter Instanz ausdrücklich sogar diese angeboten worden, als die Appellanten wirklich schulden, die Klage dieser im so weise als im gegründet abgewiesen wäre.

A. L. G.

gefalle es dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des abgefassten Urtheils unter Abänderung des Anerbietens der Appellanten, dem Appellaten die Hauptsumme von f 173. 11 x, subsidiarisch von f 176. 23 x mit Zins vom Tage der Klage an zu bezahlen, die Klage als unbegründet abzuweisen, mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten beider Instanzen, nach die Rückgabe der Gelbstrafe zu verordnen.

p. p. 9. V. 61 Mai 62

A. Lotz

p. p. Gressen 15 Juni 62

Lotz

Z. 4098. 22. Juni pl. Antrag

für

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Nathan Blum, ledig, Handelsmann in Edenkoben, wohnhaft, als Cessionär von Maria Elisabetha Müller, Bandagistin in Landau wohnhaft, d. d. Landau 6 Juli, Kläger, in Uebergabe wohnhaft, Bittsteller an einem, und den verstorbenen Herrn Pfalzgrafen, letzten Herrn Pfalzgrafen Herrn Herzog Adolph zu Zweibrücken, Herrn Herzog Adolph, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzog in Bayern, Graf zu Veldenz, Sponheim, Graf zu Veldenz, Lützelstein, Graf zu Veldenz, Lützelstein, Graf zu Veldenz, Lützelstein

fernerem der Appellaten Beklagte, schuldig

I., die Contestation gegen die dem Gläubiger Nathan Blum erteilte Anweisung für die Zinsen vom 8. April 1848 bis 26. Januar 1849 mit 88 fl. 2 kr., also auf

II., die Contestation gegen die Anweisung der Gläubiger Nolding auf Grund der vorgelegten Schuld-Beklagte in 5 Ersatzboyen nicht zu Gunsten vom 25. Juni 1846 zu verwerfen. -

die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verfallen und die Einhebung der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen. -

N. p. p. 9 Mai 52 Vollmar.

Ruß

v. p. pl. 2 Juni 52.

Ruß

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

N: 4098.

Antrag

für Bernhard Schweppenhäuser, Kaufmann in Bingen wohnhaft, Namens des daselbst wohnhaften Cantors Herrn Carl Ludwig Koehler zweyter Ehefrau Clara in Arnhold, ohne Gewerb in Rheinzabern wohnhaft, 3. Beistand wie Jacob Dunker, Landwirth, Commissionär von Edenkoben, gegenwärtig in Leinsamstätten bei Neustadt,

Appellaten

gegen

1. Nathan Blum, ohne Gewerb in Bingen wohnhaft, 2. Jacob Gricz, Kaufmann allda wohnhaft, Namens des daselbst wohnhaften Pfalzgrafen jetzigen Ehefrau von Georg Nolding, Ackersmann allda, sie handelnd in eigenem Namen und als Vormünderin ihrer von weiland ihrem Ehemanne Carl August und Friedrich Wilhelm Pfalzgrafen und der gedachten Frau Nolding, der ehelichen Verbindung und Ehepactenmäßigen Errungenschaft entsprossenen minderjährigen Kinder, 3. Appellaten wegen einer Forderung, Gegenstand von einem Urtheile der 1. Civ. Kammer zu Landau vom 11. Februar 1852.

Behufs Anmeldung und Begründung der Contestationen des Appellaten Ex-

theil sich durch den darin entwickelten
Gründe vollständig.

Aus diesen Gründen

erkennen wir den k. Appellationsgerichts-
Rath Ruppert zu verwerfen mit
Verurtheilung des Appellanten in
die Gerichtskosten.

A. Lehmann

v.p.p.p.q. 24 Mai 52

v.p.pl. 22 Juni 52

№ 4094. Qualitäten Taxen № 13204.

PENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Abraham Levi, Handelsmann in Mannh. Appellant von einem Urtheil des k. Landgerichts Heidelberg Civilsenats vom 12. Februar 1852. an Incidentappellat, Beklagter Appellat Gehör verlangend;

gegen

Jakob Mayer, ledig, Handelsmann in Heidelberg wohnhaft, Appellat in Incidentappellatsache, Beklagter Appellat Gehör verlangend.

Nachdem beyde Theile mit Eingabe dato 8. Appell. Gerichts, mittelst Referats des eingeforderten Protokolls die von der Appellatin erhobene Beschwerde als übergründet abzuweisen, dagegen aber den auf Beschwerde des Beklagten vom 23. August 1851. bei Moritz Kaufmann, Handelsmann in Heidelberg wohnhaft, angeordneten Arrest aufzuheben, die Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, die Entlassung der sequestrirten Pfandstücke zu verordnen.

Nachdem beyde Theile mit Eingabe dato 8. Appell. Gerichts, den Incidentappell als übergründet zu verwerfen, dagegen aber die Hauptberufung verschmerzt mittelst Referats des eingeforderten Protokolls die von der Appellatin erhobene Beschwerde als nicht begründet abzuweisen, dieselben in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, die Entlassung der Pfandstücke zu verordnen.

Obschon der Appellatin zum Beweise durch Zeugen zugelassen,

1. daß bei der Wiederversteigerung v. 3 Januar 1851 Palmond Mannheimer Handelsmann in Landshaim beim Gebote des II. u. letzten Lizitanten der Meist- u. Letztbietende war, u. die Ausgebote auf den Betrag von 1520 fl. erstreckt, wodurch die Appellatin beschädigt worden wäre.
2. daß nach der Lizitation die Appellatin v. Mannh. einen Zeugen vernommen, der dasselbe bestätigt in der Person des Wolf Blum, Handelsmann in Landshaim selbsten, als glaubhaft allgemein bekannt worden zu seyn scheinte.
3. daß als die Appellatin ihre Pfänder ausgegeben, die Summe der Zeugen vermochte, Appellat die bestrittene Lizitationssumme von 1/3 des Ausgebots nebst den Zinsen der Appellatin entbot;
4. daß aber diese darauf nicht einging, u. das Haus nebst Zubehör an einen dritten hinab, wovon dasselbe für die eingeklagte Lizitationssumme von 720 fl. Dritten zugeschlagen worden, bestand das Gericht zu verfügen.

Dieses bestätigt sich, da der Zeugenbeweis nicht zulässig sein sollte, der Appellatin keine Rechtsfrist zu gestatten, um sich darüber zu

[illegible] gestützt, die Fällung Klage [illegible] vor Notär Verweisung, in Termin auf den 3. Januar 1851 anberaumte Wiederverfestigung öffentlich gehörige Ordnung auch vor dem k. Bezirksgericht [illegible] lassen.

Im Fall Gehorsam dieses auf Ergehen dem k. Bezirksgerichte der Appellaten Behörde zu befehlen, daß sie gegen den angesetzten Termin [illegible] dieser vorgenannt, mittelst öffentlicher Proclamation dieses Urtheil die gegen den Appellanten wegen des Condemnation auf die Summe von 911 fl. 28 kr. rheinisch v. 3. Januar 1851 zu erlassen [illegible] den angelaufen Kosten für diese Leistung Fällung zu entrichten, zugleich den Appellanten zu den Kosten u. Gebühr zu verurtheilen.

Factum.

Das Betreiben der Appellatin sind gegen ihre Behörde die Erben Johann Mary, Ackersleute zu Lichtenstein am Rhein, einen Prozeß mit Besitz- und Eigenthumsverfestigung statt, worin zu Folge Protokoll des Committ. und Rathsamt vom 13 October 1847. ein Mehrheit dem Appellanten für 2030 fl. zu erkennen wurde. Von diesem Beschluß wurde auf eingelaufene Collocation der Appellantin zu Folge Collocations Beschluß vom 8. April mit Leistung v. 1347 fl. 30 kr. zu Handen, welcher v. dem Appellanten in den im Reinigat bestimmten Fristen bezahlt werden sollte.

Da dasselbe aber keine Zustellung erhielt, so hat mit die Appellantin mittelst Einlassung der gesetzlichen Fristen eine Fällenchere gegen dasselbe in Folge welcher dasselbe Mehrheit durch Protokoll des Committ. Rathes v. 3. Januar 1851. dem Peter Riedl, Gütbesitzer zu Lung einmischen zu Fischbachau, zu dem Johann Loy, Ackersmann daselbst um 720 fl. zu erkennen wurde. Auch über diesen Beschluß fand der Einspruch [illegible] von den Appellanten in der gesetzlichen Frist v. 15 Tagen nicht eingelegt werden, wo eine Collocation statt, zu Folge welcher. wovon gegen die zugesprochene Betrag, welcher dem Appellanten am 12. April 1851. dann erst werden wäre, keine Einsprachen erhoben würden, durch definit. Beschluß v. 20. März 1851. auf Abfassung ihrer zu 1413 fl. 30 kr. bestimmten Forderung der Reinigat mit 720 fl. zu erkennen wurde.

Auf dieselben aber [illegible] auf die Frist v. 15 October 1847. um [illegible] die Rest der Fällenchere zu der Collocation zu besorgen setzte, so beliefen sich ihre Gesammtforderung auf 1671 fl. 21 kr. 2. für beyde dermahl auf Abzug des Reinigatbetrag ad 720 fl. auf 911 fl. 28 kr. zu zahlen.

In Folge einer Präsidialverordnung v. 20. August 1851. sind sie am 23. August 1851. gegen den Appellanten bei Merseby Zeugen, Hausleute in Dürkheim für 888 fl. 22 kr. Capital 2. für 100 fl. Zinsen 5. Zeugen Vorschlag an 2. den Appellanten auf Gültigkeitserklärung vor das k. Bezirksgericht formell aufgerufen.

In diesem Antrag 2. bei der Verhandlung dieser Sache merkte sie gelten, daß sie in Folge einiger Berechnung statt für 911 fl. 28 kr. Capital nur für 888 fl. 28 kr. Betrag anzuklagt habe, 2. beantragte daher für diesen Betrag Condemnation u. Gültigkeitserklärung des Arrestes.

Der Appellant bestritt das Begehren der Appellatin in allen einzelnen als unzulässig 2. unbegründet, 2. in Specie den Antrag auf Erhöhung der eingeklagten Summe als unzulässig, insofern weil sie den Betrag selbst reducirt, daß sie den v. Polemon Mark in Landshut, welches mit Arrest 1030 fl. genommen, nunmehr Zeugen nicht mehr [illegible] habe 2. Endlich weil in diesem Begehren eine mutatio libelli enthalten sei. Zugleich reservirte derselbe über die [illegible] Behauptung bezüglich des Betrags dieses Polemon Mark eine Eid, welchen die Appellatin als zulässig bestritt, weil sie sie gelten machte, die Annahme oder Verweisung eines [illegible] Zeugen, lediglich Sache der Rechtsprechungscommission sei. Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts v. 12. Februar 1852 wurde über Verweisung des Zeugen [illegible] Beweis der Appellatin auf Zurückweisung einer Widerklage [illegible] Arrest angelegt werden wäre. Appellant zu Zahlung v. 888 fl. 22 kr. condemnirt, 2. der Arrest für diesen Betrag für gültig erklärt. Gegen dieses Urtheil ergriff Leo das Rechtsmittel der Berufung, während die Appellatin dasselbe mittelst Incidentberufung insofern, weil sie Abänderung ihres Begehrens wurden wäre.

In der Appellationsinstanz machte die Parthei in Absendung dasselben Gründe geltend wie in erster Instanz, indem sie für die Appellatin der Abfassung des Appellanten auch entgegen, daß keine Einwendung gegen die Entscheidung über die Verweisung des Zeugen [illegible] 2. dieser weil dasselbe in der gesetzlichen Frist v. 15 Tagen nicht als Rüge vorgebracht worden wäre, ausgeschlossen sei.

Die Vertreter der Parthei beriefen sich zur Entscheidung die Gründen

Vac: Ob die Zucht v. Zuerkenntnisse zu verwerfen o. Appellat. sind in Kost— 2. Ob Strafe zu vermindern sind?

Herr Anwalt Golsen für Appellanten.

Herr Anwalt Glaser für Appellaten.

No 655.

Urtheil

In Sachen der Frau Barbara Levi, Handelsfrau von Zweibrücken, Appellatin, Klägerin erster Instanz, Beklagte zweiter Instanz

Gegen

Carl Christian Wilhelm Lauter, Bäckermeister von Zweibrücken, Appellant, Beklagter erster Instanz, Kläger zweiter Instanz

Hat der Appellant durch seinen Anwalt Herrn Glaser, Anwalt des Appellaten Instanz März

Sodann hat der Appellat durch seinen Anwalt Herrn Golsen, Anwalt des Appellanten Instanz Levi, durch seine Memorie mit seinen Anträgen Revision Schmidt, in seiner Rechtsmemorie Instanz

Abschrift von vorstehenden Endurtheil Instanz Schmidt nebst Abschrift von meinem gegenwärtigen Akte Zeugen Hallet;

Kosten vierzig sechs Kreuzer.

E. M. Lauter

Fuchs 38
No. 01
Kgsch. 07
46 Kr

No 8185. Taxirt und zu Zweibrücken Kanton den 3 Juli Juny 1852. für 05 Kr. Stempel.

Schmidt

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß für

Joseph Mey, Wirth zum Hirsch in Frankenthal, Appellant

gegen

Abraham Levi, Handelsmann in Mannh. Appellaten.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Bedingt Urtheil vom 23. Juni 1852 mit Zustellung Appellat zu den Kosten verurtheilt wurde.				
1. Insinuation		21.	-	21.
2. Insinuation			1	24.
3. Zeile				
4. Schreiben	2	20.	-	57.
5. Mittheilung des Acten	4.	40	-	57.
6. Copie			1.	53.
7. Fortsetzung des Actenzug		41	-	41
8. Citation			1	53.
9. Abschrift		32.		
Taxirt zu sechszig neunzehn Gulden zu neunzehn Zwanzger. Zweibrücken den 1. Juli 1852.		42.	7	36.
2 Exp. à) Bogen 6 Bl. 3 Bl. à 14 x.	1.	09.	3.	48.
10. Citation		32.		
11. Abschrift			9	27.
12. Schreiben	1.	14.	5.	55.
13. Porto x Correspondenz	5.	36.		
Endsumme		7.	-	39.
Zusammen und sechszig Gulden neunzehn Kreuzer.	18.	14.	43.	05.
			18.	14.
Zweibrücken den 1. Juli 1852.			61	19.

Kozz

Schmidt

Nr 4094 15. Juni pl. Ostern

Josepha Mayr, Lösung d. Ehevertrag in Feuchtwangen verschafft. Appellation.
d. Landgerichts-Collegium.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Sternsam Levi, Handelsmann in Wassertrüdingen, Appellant v. einem Erkenntniß d.
k. Landgerichts Feuchtwangen v. 12. Februar 1852. v. Feuchtwangen, Appellat.

I. C. daß die Appellatin vermöge gerichtl. Verschreibungen v. 11. April 1831 u. 12. November 1839. an die Gebrüder Jgnaz u. Caspar Kohlmann, Ochsenwirthe zu Lehrberg an Pfand ein Capital v. 900 fl. nebst Zinsen u. Kosten zu bekommen hat, wofür dieselben ihr gewisse Grundstücke zu Lehrberg gerichtlich verschrieben;

daß die diesfallen keine Zahlung leisten, die Appellatin genöthigt war, gegen sie u. einen dritten Besitzer ein Zwangsversteigerungsverfahren einzuleiten, in Folge welchen durch Protocoll d. commissarischen Verhandlung v. 13. October 1847 durch rechtskräftiges Erkenntniß dem Appellanten für 2030 fl. Zuschlag ertheilt wurde;

daß v. diesem Erlöse der Appellatin, nachdem zuvörderst die Collocation in gelassen worden war, durch Collocationserkenntniß v. 8. April 1848 ein Betrag v. 1347 fl. 30 kr. zugetheilt wurde, welcher v. dem Appellanten in das in Empfang genommene fällt.

daß aber Appellant keine Zahlung leistete, obgleich er hiezu gerichtlich angehalten wurde, wesshalb Appellatin, nachdem frühere Executionsmittel erfolglos waren, in der Absicht die Appellatin, welche sich in sehr beschränkten Vermögensumständen befindet, dieser Zahlung theilhaftig zu machen, gegen Appellanten die Einleitung des Versteigerungsverfahrens beschloß;

daß sich dieser gemeinschaftlich mit Appellatin zu Feilbietungen einigte, und solche durch Verkündigungen bekannt machen ließ, wodurch dem auch zufolge Versteigerungsprotocoll v. 3. Januar 1851. dem Peter Knied, Gastbesitzer u. Bürgermeister zu Ehenbachsheim, dem Johann Leg, Ackersmann daselbst um 720 fl. Zuschlag ertheilt wurde;

daß über diesen Erlös abermals eine Collocation eröffnet, in welcher der Appellatin auf Abschlag ihrer zu 1413 fl. 51 kr. berechneten Forderung vermöge Collocationserkenntniß v. 8. April 1851. Zutheilung wurde;

daß sich hiernach für die Appellatin ein Abgang v. 911 fl. 21 kr. ergibt, welchen der Appellant zufolge Art. 52. des Gesetzes v. 23. Mai 1846. zu ersetzen hat, weil der Appellant am 23. Aug. 1851. für diesen Ausfall Regreß gegen den Appellanten nahm, indem in Folge wenigen Versteigerungserlöses für 911 fl. 21 kr. nur für 118 fl. 22 kr. sich jemand zu Ersteher eine höhere Versteigerung verbat; daß sie darauf zu beschränken hatte.

1. Vergleich laut Collocationserkenntniß v. 8. April 1851 . . 1347. 30

	fl. 1847.	xr.
2 Zinsen v. 13. Oktober 1847. bis 3. Januar 1851.	217.	30
3. Kosten der Mindervorstreckung	37.	37.
4. Kosten der Collocation v. 11. April 1851.	21.	51.
	1631.	21.
Hiezu wurde für vorgemeldete mit dem Anzeigeblatt der Mindervorstreckung mit	720.	—
	911.	21.

Daß sich daher bei der Verhandlung über die Gültigkeit des angefochtenen Versteigerungsactes, unter Hinweisung auf diese Berechnung der Anbietung stellte, den Appellanten zur Zahlung dieser 911 fl. 21 xr. C.M. verurtheilen, und den Vorschlag für diese Leistung Zahlung zu erlauben,

Daß aber der erste Richter auf diesen Antrag in der That nicht einging, weil er annahm, die Leistung in welcher nur 844 fl. 22 xr. gefordert werden, könne gehörig nur als Baare Zahlung bei diesem petitum verurtheilend Zugesprochen werden; daß er ebenso den Einwand des Appellanten, daß er für den Mindervorschuß nicht zu haften habe, weil er durch die Pfändung der Appellaten entstanden sei, indem sie nachdem ihm Benjamin Salomon Maas v. Lindheim welches im pfändlichen Besitz genommen habe, daß sie vollständig befriedigt worden wäre, als Einrede nicht zugelassen, und die von ihm anbotene Zeugenschaft nicht angenommen habe, als unzulässig und irrelevant abwies, und den Appellanten durch Urtheil v. 12. Februar 1852. zur Zahlung v. 844 fl. 22 xr. mit Zinsen v. 3. Januar 1851. condemnirte, und ferner den Vorschlag für gültig erklärte,

Daß Appellant sowohl das letzte Mittel der Berufung ergriffen hat, während der Appellatus sich genöthigt sieht, dasselbe mittelst Incidentappell anzufechten.

I. Die Hauptberufung betreffend, daß dieselbe darauf gerichtet wird, Appellatus habe zur Zahlung des Mindervorschusses der Mindervorstreckung nicht verurtheilt werden können, weil der Appellant durch sein einziges Object dieser vorgemeldeten Appellat und dem von ihm auf die Mindervorstreckung v. 3. Januar 1851 erhaltenen Collocat alle vorstehig befriedigt worden, und daß der Zahlung nothwendig eine Einrede entgegen stehe,

Daß es in der That auf eine solche Nothwendigkeit der Einrede ankommt, und wenn es gestattet wäre, Salomon Maas v. Lindheim habe die Befriedigung gehabt, daß sie vollständig befriedigt worden wären, sie aber Einrede verloren, indem den als Einzigen zu Pfändenden gefundenen Mobilien und Forderungen der bisherige anbieten habe, sogleich das Einzige auf sie anzuweisen, widrigenfalls sie anderweitig pfänden würden;

Daß es somit der Schätzung selbst als nothwendig u. wesentlich anzusehen, wenn sie weniger gegenstandslos werden kann, als wenn der Pfänder wirklich diesen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Nro 4094

Leitung

für

Abraham Levy, Handelsmann zu Offenbach gegen

Jos. Hezellat zu Hanau wegen Zahlung

Zahlungsauflage zu Frankfurt vom 12. Februar

1852 und Klagabweisung, in Appellationsinstanz

gegen

Josepha Metz, Ehefrau des Jos. Hezellat zu Hanau

Frankfurt als Jos. Hezellat und Ehemann

Königin, Curator dieser Ehefrau Gerichtsanwalt Glaubrecht,

In Betracht, daß der Hezellat an den Hezellat

zu Recht zu 911 fl. 21 xr. rechtskräftig vom 3. Januar

1851 an, bis zur Zahlung, und daß Ehemann Jos. Hez

Hezellat aufzuerlegen sei.

In Betracht, daß aber diese Anordnung nur dann in

Rücksicht der Zahlung gültig und genügend befunden

werden kann, wenn sie gerichtlich geschieht und

auf den der Hezellat und Ehemann Hezellatin

Fall bekannten selben.

In Betracht, daß diesen Pfändern

zufolge der Königl. Hezellat gemäß, mittelst Re-

formation des angefochtenen Urtheils, die von dem Hez-

ellat erhobene Widerklage als unbegründet abzu-

weisen; demnach den auf Abweisung derselben an 23 Apr.

1852 bei Herrn Kaufmann, Handelsmann zu Frankfurt

wohnhaft, angelegten Pfändern aufzuheben, der Hezel-

laten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen

und der Rückgabe der Hinterlegten Pfänder zu

Sie Herrn Gebrüder

p. p. 9.
Nro. 17
Mai 54
Koch
M. p. 9 Kosten 15 Jan 52
pr. 33

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

[illegible]

Gollen

[illegible]

Einspruch und Berufung an das Königl. Appellationsgericht zu Hamm die Klage abweisen, resp. die Exekution für unzulässig erklären;

Dasselbe hat durch Urtheil vom 23. Mai 1846 die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges mit Kostenfolge abgewiesen, weil es sich um eine Verfügung der Polizeibehörde handele, welche nicht im Rechtswege angefochten werden könne;

Diese Appellation ist rechtzeitig eingelegt und begründet worden;

Sie ist auch begründet, denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Verfügung vom 3. Januar 1851 nicht in den Bereich der Polizeigewalt gehört, weil sie weder zur Abwendung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, noch zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung der öffentlichen Ordnung erlassen ist, sondern lediglich eine Maßregel enthält, welche zur Ausführung eines Civilurtheils getroffen ist;

Es kann auch nicht in Abrede gestellt werden, daß die Verfügung vom 3. Januar 1851 nicht in den Bereich der Polizeigewalt gehört, weil sie weder zur Abwendung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, noch zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung der öffentlichen Ordnung erlassen ist, sondern lediglich eine Maßregel enthält, welche zur Ausführung eines Civilurtheils getroffen ist;

Es kann auch nicht in Abrede gestellt werden, daß die Verfügung vom 3. Januar 1851 nicht in den Bereich der Polizeigewalt gehört, weil sie weder zur Abwendung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, noch zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung der öffentlichen Ordnung erlassen ist, sondern lediglich eine Maßregel enthält, welche zur Ausführung eines Civilurtheils getroffen ist;

Es kann auch nicht in Abrede gestellt werden, daß die Verfügung vom 3. Januar 1851 nicht in den Bereich der Polizeigewalt gehört, weil sie weder zur Abwendung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, noch zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung der öffentlichen Ordnung erlassen ist, sondern lediglich eine Maßregel enthält, welche zur Ausführung eines Civilurtheils getroffen ist;

Es kann auch nicht in Abrede gestellt werden, daß die Verfügung vom 3. Januar 1851 nicht in den Bereich der Polizeigewalt gehört, weil sie weder zur Abwendung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, noch zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung der öffentlichen Ordnung erlassen ist, sondern lediglich eine Maßregel enthält, welche zur Ausführung eines Civilurtheils getroffen ist;

Appellant seinen Verbindlichkeit nicht erfüllt hatte, 2) gegen ihn eine Widerspruchsklage betreiben lasse, vollkommen Recht hatte, 3) die angebotene Bürgschaft nach der übernommenen Pflicht weder zu stellen noch mit Verlieferungen sich zu begnügen, für deren Qualificirung vor dem Gerichte bestimmt sei, mehr zu befürchten sind, eine mehrmalige Abschätzung vorgenommen zu werden, endlich auch die Kostenansätze der gebotenen Bürgschaft gar nicht die Taxen der Appellatin seien, vielmehr der commissarische Richter diese vorzunehmen, 4) ohne das Appellatum zu benehmen, die Vorladung verweigern;

Daß daher die Hauptbeschwerde zu verwerfen sei;

Was die Incidentbeschwerde betrifft, daß nämlich in der oben angeführten Berechnung mehr gerechnet sei, die Forderung der Appellatin nicht 344 fl 22 kr, sondern 911 fl 28 kr betrage, 2) da dem Arrest zu Grund gelegte Berechnung nicht genau sei,

Daß aber in Arrestsachen nicht wesentlich eine genaue Berechnung vorgefallen werde, 2) bekanntlich im Forum bezüglich einer angeklagten Summe ungefähre Taxen der Klage zu entscheiden seien, 3) die Bürgschaft gestellt sei, 4) Appellatin Gutsage vorgebracht, 5) das Vorgehen in Betreff einer Gebührtaxe auf diesem Wege verwiesen werden könne;

Daß 1) in dem am 9. Juner 1852 dem Anwalt der Appellatin zugestellten Entwurf das petitum der Incidentappellatin unter zu Grundlegung einer genauen Berechnung ihrer Forderung dahin extendirt werde, sie statt 344 fl 22 kr 911 fl 28 kr zuzusprechen, 2) diese Entwurf nicht genau Maßen 3) Zweifel und alle Incidentklage irrelevant, soferne zulässig als begründet wäre, der erste Richter dafür zu Vermeidung einer zweitlosen, mühsamen Arbeit einen andern Weg, dessen sich hätte eingehen sollen, dafür der Incidentappellatin verantwortlich erkannt.

R. d. R.

Gestalten sich dem k. Appellgerichte, der Appellatin Anstände zu entfernen, daß für gegen das angefochtene Erkenntniß incidenter appellirt, sofern sich bei der Hauptberufung ergeben 2) diese verworfen, mithin Hauptsache diesen Incidentpunkt die gegen den Appellanten gängige Summe nicht 911 fl 28 kr erreichen 3) der angeklagten Forderung für diesen Betrag gültig zu verbleiben, zugleich den Appellanten zu den Kosten zu verurtheilen.

Hof. p. p. 9. 11 Mai 52

Kostenbetrag 15 Kr.
Taxe 52 fl

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

N: 4093. C.

Antony
für Jacob Hammel, Fabrikmeisterinn Wittwe, Emmine in Zweibrücken, und darin für ihren Sohn Anton Marin Horst, beide in Zweibrücken, verschutzt Appellanten an einem gegen vorgetragten schriftlichen Vortrag vom 24ten Februar 1851

gegen

die Casinogesellschaft der Stadt Zweibrücken, vertreten durch ihren Vorstand, beklagtentheil von Mitgliedern: 1., Jenny Karcher, Handelsmann, 2., Carl Friedrich Karcher, Handelsmann, 3., Camille Meuth, Doctor der Medizin, 4., August Zoeller, Kaufmann, alle in Zweibrücken, dann verschutzt, Appellatin, durch Anwalt Lehr vertreten.

J. E., daß die Appellantin in Gemäßheit des Urtels des Kgl. Appellationsgerichts vom 30ten Juni 1852 ihre Contestationen gegen die unterm 7ten November 1850 liquidirte Rechnung der Appellatin verificiren, wie folgt:

I. die Posten 16, 17 und 18 der Rechnung im Gesammtbetrage von 13 fl 48 kr sollen den Appellanten nicht zu Last, indem diese im August und September 1838, zufolge der betreffenden Belege Arbeitsgänge Zapfenarbeiten den Spielbrett nicht bezahlen, da diese damals schon fertig waren, dieselben sofort nur auf die Gartenbelegen, deren Posten die Appellatin unterm 28ten März 1838 selbst zu tragen sich bezeichnen, gemmt die Zapfenarbeiten für die Spielbretter Nro 19 der Rechnung verstanden

II. Unter den Posten 26 und 27 ad 18 fl 44 kr und 41 fl 52 kr ist die Bürgschaft für 198 Essen Brod, welche zum Putzen und Wichsen verwendet worden sein sollen, mit 9 kr per Essen, zusammen mit 29 fl 42 kr

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Urtheil

für die in Kassel bestehende Lehrlands Leihungsgesellschaft, repräsentirt durch ihren Ausschuß, bestehend dermalen aus den Mitgliedern 1. Franz Fischer Landschaftsmann, 2. Ludwig Zöller Einnehmer der Landesbrandcassa, 3. Caroline Mauch, 4. Landbaumeister Jacob Gerstenhaus Arzt, 5. Carl Heinrich Schmidt Landgerichtsadvocat sämtlich, und 6. Wilhelm Reichmann Gerichtsverwalter sämtlich in Kassel Klägern und Appellaten

wider

Jacob Samuel, Landmesser zu Hessenlager, Amts Grebenau, und dessen Ehefrau Anna Maria Horst, beide in Cassel wohnhaft, Appellanten wegen eines Grundstücksausfalls Streitsumme 42 Thlr. Gulden 1851.

Durch das unterm 31ten Mai 1852 ergangene Erkenntniß des Landgerichts Hessenlager als des gemeinschaftlichen Gerichts beider Parteien aufgehoben ist, so steht allein noch in Rücksicht der Berufung des Beklagten Übergangs und der abweichenden Verfügungen von den Klägern selbst, als wie hinreichend beider Parteien unter Leitung und Beistand gemeinschaftlicher Mandatare in Hessenlager beigebrachten Beweismittel, Jeden Theil Gelegenheit gegeben haben, seine Gerechtsame gehörig geltend zu machen, und die Appellaten über jede, in der Appellation gegen das Erkenntniß des Landgerichts und in Rücksicht der Abweichungen von Letzterem beschwerde, als ungegründet erscheint;

Dasselbe, weil die Appellaten gänzlich beschränken, die vom Commissar ingrossirte Rechnung vollständig Rechnungsbeilagen, als Beschwerde vorgebrachten Appellaten Einfluß und Höhe Ausgaben, endlich vorbehaltlich ihrer nicht Fälle Eigenschaft verwenden können, sowie zu gestatten sei, dieß vor-

I. Unter den Posten 32 mit 129 fl 31 kr sind für 4¼ Klafter Nutzholz, à 11 fl, zusammen 46 fl 45 kr aufgeführt. Es können aber mit einem Klafter Nutzholz innerhalb 200 Cubikfuß Roher Gestück und Sparrwerk hergestellt werden. Demnach könnten zu den 600 Cubikfuß Gestück in dem Hause höchstens 3 Klafter verwendet werden, somit eine Ausgabe von 33 fl anstatt, der Berechnung von 13 fl 45 kr wird diese hiermit bestritten.

II. Unter den Posten 31, 32 und 38½ der Berechnung kommen folgende Ausgaben für Cubikfuß Bäume vor:

Nro 31 für 2 Bäume . . . . . fl 32. —

Nro 32 für 13 Einfache Bäume zu

zusammen . . . . . 55. 48 kr

Nro 38½, nämlich den Dachraum schwerer, verschiedene Hölzer, zusammen für 36. 5.

Im Ganzen: 113 fl 53 kr.

Diese Ausgabe mit 113 fl 53 kr wird in ihrem Betrage, ganz bestritten, und zwar aus folgenden Gründen:

An den Gründen und Abzugsrechnungen, welche von den Appellanten unserem Abtheilungs zugeführt worden, sind im Ganzen nicht mehr als 57 Cubikmeter verrechnet; wie nöthig die Berufung von Blessmann vorgenommen.

Rechnet man ¼ (der Maximum) für Abfall bei, so ergiebt sich höchstens ein Cubikfuß Inhalt von 76 Cubikmetern rauhen Holzes, welche zu dem fraglichen Baue verwendet werden können.

Auf den Erlaß der Appellation mit Nro 37½ reflektirt aber, daß die Appellanten in Folge ihrer Berufung für den fraglichen Bau aus dem Reinertrage allein 156 Cubikmeter bezogen haben, welche – den Raum nur zu einer durchschnittlichen Länge von 38 Fuß und zu einem mittleren

Hauer zu verschleppen, und so einen contradictorischen Tabelle zu vermeiden.

Den Inhalt [illegible] angehend, weist man auf die von der Specialcommission aufgenommene Taxationsnorm Lagerdorf verwiesen.

zu I. Die Disposition, diese Rubrik den Taglohn bestimmt den Tag, sondern die Personenarbeiten ist angegeben. Ob der Inhalt der Belage entsprechend sei, und was dann der Tag bedeutet, so kommen sie eine Menge Unbestimmtheiten vor. Der Belag Nr. 38 Belage hat gemessen und auf mal gefunden, [illegible] man, [illegible] also der Tag andere Dimensionen [illegible] gefunden, aber die Festungen resp. Füllungen und [illegible] gefasst resp. abgestellt worden sind.

zu II. Die Reduction ist unrichtig und willkürlich. Der Prof. rechnet 26 nicht auf 1 Klafter zum Beispiel und Hammel, sondern auch zu den Festlichen Wandel, welch namentlich für Hammel in Betracht kommen, angewendet.

zu III. Ist richtig und annehmbar. Sagen die [illegible] Angaben der gemeinschaftlichen Taxatoren vom Jahre 1838 [illegible] Durchschnittliche und wenige Expectationen vom Jahre 1853 mit [illegible] übereinkommen.

zu IV. Der Hammel der rösten Holz nicht [illegible] nur empfindlichen genommen einen, [illegible] nur andere Holz gebraucht werden. Brennholz Hammel im Durchschnitt [illegible] genommen werden [illegible] Holz an die Taxstelle Sam, [illegible] nicht angegeben werden. Construction [illegible] die angestellten Probeberechnung auf einem besonderen Blatt. Nach dem Vorschlag [illegible] Holz für Magazine aufgenommen wird, [illegible] gibt [illegible] z. B. den Belag Nr. 38½ wonach das zur Signalbake verwendete Holz besonders robust und dem Hammel nicht zu dick gesetzt wurde, [illegible] Belag Nr. 32 & 43, wonach das von Mannsmaasstab [illegible] Holz dieses aufgenommen wurde.

zu V. Pachtgrund, Signalbake etc sollen auf [illegible] wieder nicht auf [illegible] aufgenommen, nicht Eigen, einzigen

Probabilitätsrechnung als Anhaltspunkt dienen. Mit [illegible] Hypothesen wird man wieder den gewissen Tatsachen nach die Lösungsfähigkeit der Wahrheit [illegible] können.

zu II 1. Die Abtriebsöffnen wurden ganz zu [illegible] Hammel angebracht. Ein Abtreiben des Hammel ist nicht zweifelhaft, und [illegible] Hammel angenommen werden können. 2. Die Signalstöcke waren in Projekten für den Fall vorgesehen; – Signalstöcke sind keine Möbel, sondern nothwendige [illegible] Theile des Baues.

zu III. Die für angenommen [illegible] sind nach Rücksicht einer Separation Rasenzahl von f. 10, nicht [illegible] und können nicht einseitig von Gemeinden, wo der Gemeinde und Landrichter das Land nicht kennt, [illegible] werden. Nur conservativ mit Schmerlser Bäume für [illegible] angenommen worden. Eigen Bäume [illegible] rad. ca. 220 Rm. sind Eigen auf Grundwort [illegible] Pflanzsatz vorgesehen, und Signalstöcke kann Verbrauch nicht [illegible] dass in dem Verhältnisse gefallen sei, seine Eigen auf [illegible] Jahren zu [illegible].

zu IV. zu 1 & 2. Die Reclamation gegen die Gemeinden zu verfassen. Abzugende sollen diese Posten nicht in [illegible] werden.

zu 3 & 4. Hammel kann [illegible] Verfügung, das Holz zu fällen, nicht, noch die Gesellschaft war dieser [illegible] Holz zu benützen. Man müsste Holz sein, bei Abtrieb [illegible] Brennholz zu verfallen, da man dessen [illegible] benützen.

zu II. Ad 1. Die gerade Abtriebsöffnen war vorschreibend die Gesellschaft zu dieser angenehmen Abtreibung [illegible].

Ad 2. Keller und Verbleibung [illegible] zu den Abtriebsöffnen [illegible] werden, weil es nicht zu einem solchen Act passt.

Ad 3. Die Signalstöcke waren [illegible] und nothwendig

ad 4. Wird der Abstrich zugegeben.

ad 5. Die Zeugnissen in der Beilage waren nicht genügend nötig. Das Lokal war ja für eine Gesellschaft, aber für einen Ausgang bestimmt.

ad 6. Die Fallthüre wurde bald im Entwurfe Hammels angebracht. Sie ist zugelassen, so kann Appellation nicht Platz.

ad 7. Die Bestimmungen zum Vorschlage der Geschworenen sind gut. Abstrich wird gegeben.

ad 8. Die Fassung über die Beilage waren noch genügend zum Gesetz.

ad 9. Wird der Abstrich zugegeben.

ad 10. Die Zeugenaussagen sind gut und bleiben dem Gesetze vollkommen gleich, da ein Zeugenzwang gesetzlich nicht besteht ist.

ad 11. Die Fassungen sind nötig und bleiben dem Gesetze.

ad 12. Die Beilage wegfallen im Gesetze ist notwendig, da für Abstrichzeugen sein müssen.

ad 13. Der Spruch für den Geschworenen war allenfalls accordmäßig festgesetzt, allein die Form zweifelhaft. Hammel will dieselben nicht zum Gesetze selbst, sondern zur Verordnung des Gesetzes, aufgenommen wissen. Es liegt wenig daran.

ad 14. Das mündliche Verfahren wesentlich verbessert. Seit der Geschworenen. Die Verhandlung mag abgekürzt werden mit c. 3.

ad 15. Hammel hat das Holz zu den Abteilen Gesetz mag gelassen.

ad 16 & 17. Hammel hat all' diese Holz nicht gelassen. Abstrich kann daher nicht stattfinden.

ad V. Die Reclamation gegen den Geschworenen ist wegen der späteren Klagevorstellung verfehlt.

ad 1. Wegzumerken, wenn bei 10 gewissen Contrahenten

ad 2. Willkürliche Benennung. Hammel hat den Accord nicht gewünscht, in welchem nicht bedungen ist. Das sogenannte Lagelo

IONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Waagschnur bei Geschworenen sein.

ad 3. Wegzumerken wenn schon früher angegeben. Das Gewicht kann nicht beanstandet werden.

ad 4. Wird der Abstrich zugegeben.

ad 5. 6. 7. Der Signal Schuß Leine war nötig, wenn der Fallthüre will das oben Gesagte, die gewissen Signal einen notwendig.

ad 8. Wird das ad IX 14 Gesagte.

ad 9. Das Pferd für Geschworener war notwendig.

ad 10. Gehören zum Geschworen, diese zum Gau.

ad 11. Die gewisse andern Abteilbestimmen mit Pferd und Wassereimer nötig. Das andere kann beim Gute sein.

ad 12. Wegzumerken.

ad 13. Wegzumerken.

ad 14. Gehört zum Saal.

ad 15. Ist zum ausschneiden schon genug notwendig.

ad 16. Fallenverschlag, Fallenschloß mit Verschluß und Schloß waren notwendig.

ad 17. Nunmehr.

ad 18. Gehört zum Gau.

ad 19. Wegzumerken wie dem ad III Gesagten.

ad 20. Wegzumerken wie N. 2 oben.

ad 21. Nunmehr.

ad 22. Bei der Planmäßigen wurden Beilagen wurden andern zugefasste, wenn Verschlag wesentlich wenn Größe war Appellation bedingt.

ad 23. 24 & 25. Die Abstrich sind wegzumerken.

ad VI. Wird der Abstrich zugegeben.

ad VII. Wegzumerken.

Wenn wir auch nach Prüfung angeführten Klagen Entwurfs in Abzug kommen sollten, so ist es das Glas, durch diese in einem Gesammtbild deutlich auf die Klage und deren Grund aufgenommen wurden, und durch die Gesetze und Gesetz

§ 4. Wird der Abstrich zugegeben.

§ 5. Die Zeugnissen in der Kalkhütte waren zum Theil nöthig. Das Lokal war ja für eine Kalkhütte, und keinen Fremden bestimmt.

§ 6. Die Kalkhütte wurde bald in Betrieb Hammer zugeschrieben. Dass sie gehalte, so kann Appellatin nicht da

§ 7. Das Einkommen zum Unterhalt der Kinder wesen nicht zur Steuerung.

§ 8. Die Gesinge über das Kalkstein gehören nach wandig zum Land.

§ 9. Wird der Abstrich zugegeben.

§ 10. Das Bayerngesetzbuch spricht nur von Leuten Landes nothwendigen Theil der Land, da von Bayern Inländer nicht Landsass ist.

§ 11. Die Zeugnissen sind nöthig. Es bleiben dem Ge

§ 12. Der Kalkmanipulation ein Kalkofen ist nothwendig, sein Holzeinkaufen sein müssen.

§ 13. Der Preis für den Kalkbrennen war allerdings accordmässig festgesetzt, allein die Herrschaften nicht zum Einkaufen Kalk, sondern zur Verbrennung des Gebäudes, auf welchem der Einkaufen gelegt wurde.

§ 14. Das unbefangene Kostenstellen verschiedene Gegenstände des Vorgehens. Die befangene mag abgeschlossen werden mit § 3.

§ 15. Hammel hat das Holz zu den Abteilen Kalk wenig gehalfen.

§ 16 & 17. Hammel hat all' dieses Holz nicht gehindert an Abstrich dann dafür nicht geschieden.

ad V. Die Reclamation gegen den Hofkammer ist wegen verspäteter Klagenstellung abzuweisen.

ad 1. Klagenwunder, wird bei 10 gemeinen Einkaufen

ad 2. Billkürliche Bemessung. Hammel hat den Accord schreiben, so weiters nicht bedingen ist. Das sogenannte Lag

Maasstein beizubringen sein.

§ 3. Klagenwunder wie schon früher angegeben. Das Gemäuer dann mit Brandbandt umwunden.

ad 4. Wird der Abstrich zugegeben.

ad 5. 6. 7. Der Beigel zum Heben war nöthig, von der Kalkhütte gilt das oben Gesagte, die gewöhnlichen Gerüst waren unterdessen.

ad 8. Gilt das ad IX. 14 Gesagte.

ad 9. Das Gestell für Aufsatzmörser war nothwendig.

ad 10. Gehören zum Aufsatz, dieser zum Bau.

ad 11 Die gemeine andern Abteilkalkofen mit Gestell und Messingsabel war nöthig. Von Ungeld dann keine Rede sein.

ad 12. Klagenwunder.

ad 13. Klagenwunder.

ad 14. Gehört zum Bau.

ad 15. Ist zum unbefangenen Hammer nothwendig.

ad 16. Kalkmanipulation, Kalkofen mit Gestell und Gestell waren nothwendig.

ad 17. Klagenwunder.

ad 18. Gehört zum Bau.

ad 19. Klagenwunder wie von ad II Gesagten.

ad 20. Klagenwunder wie N. 2 oben.

ad 21. Klagenwunder.

ad 22. Rede der planmässigen neuen Kalköfen wurden andern angefasst, denen Gestelle nothwendig waren Appellatin bestritt.

ad 23. 24 & 25. Die Abstriche sind klagenwunder.

ad VI. Wird der Abstrich zugegeben.

ad VII. Desgleichen.

Wenn nun auf nach Klagen mögliche Klein Kalkofen in Abgang kommen sollten, so ist der Klag, dass diese nöthigen Hammer mit einem Einfluss auf die Klage und den Zimmt anbauen können, und dass die Gestelle neue Gebäude

Ingleby ungestimmen des Beschlusses pro $18\frac{55}{56}$ abverfasst worden.

A. L. S.

Gestalt wie dem Pol. Inhaltsanzeige, wodurch ab Rechnung erhellt, dass über Appellaten Klage wegen dem 20ten Mai 1852 Januar gesprochen, die eingelegte Berufung zu verwerfen und Bestätigung des Appellaten in Haftstrafe und Kosten

A. Stelli

N. p. pl. 22 Mon. 59.

Kuhn

Zuschauer von 10 Fuß angenommen – sehen die 76 Cubik, unter vollkommen liefertes – Büschenden sehen die Appellaten vorschreiben, wie die Taxe Nro 29 und 30 der Appellatin nützen, wobei dem Revisor Bernstein 25 Baumstämme begegnen und über dies noch für 103 fl Bauholz von Weber in Zwischenbrücken gekauft und selbst bezahlt, – wodurch allenfalls erwiesen werden kann.

Fürs dritte – wie jeder Techniker erklären wird – ganz unmöglich, daß zu demjenigen Theile, welchen die Appellanten zu bestreiten haben, mehr Holz verwendet verbraucht sein kann, als die vorhin erwähnten angenommenen Quantitäten ausmachen. Wenn nun Appellatin in Rechnung gebracht, eben specificirtes Holz müsse daher verschwendet für andere, den Appellanten fremden Zwecke verwendet worden sein, – wahrscheinlich für die Appellanten oder ihre Verwandte, deren Kosten die Appellatin machen Verpflichtung selbst zu bestreiten suchte, oder für den Bau eines, welche die Naturmeister auf den Gewerken selbst zu stellen suchen.

Fürs vierte Appellant, als bevollmächtigter Zwischenbau, dann Bürger, daß es nöthig Bauholz gegen die klare Beweisergebnisse und dem Revisorate beizusetzen, daß weder Appellatin für seine Rechnung kein Bauholz bei einem Holzhändler kaufen durfte.

V. Die Appellatin soll für 801 Stück Schwarten, Bretter, Planken und Latten eine Summe von 547 fl 18 kr in der Rechnung aufgeführt, nämlich:

		fl. kr.
Nro 26 für 76 Stück	. . .	44. 2.
Nro 27 für 20 Stück	. . .	16. 40.
Nro 28 für 250 Stück	. .	150. —
Nro 33 für 66 Stück	. . .	54. 12.
Nro 34 für 41 Stück	. . .	49. 12.
Nro 35 für 125 Stück	. . .	90. 44.
Nro 36 für 92 Stück	. . .	21. 02
Nro 37 für 23 Stück	. . .	44. —
Nro 38 für 54 Stück	. . .	30. 38.
Nro 38½ für 54 Stück	. . .	46. 48.
801 Stück		fl 547. 18 kr.

Uebertrag: 127. —

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

vollkommen entsprechend, ja wesentlich besser als früheres gewesen und würden, da der Meter Reingut Preis 1 fl kostet, im Ganzen nur gekostet haben . . . . . 32. —

Mehr Anzug: 95. —

Die Appellatin hat also für eine völlig unnütze und vertragswidrige Mehrbindung von 95 fl genommen, wovon die Appellanten nicht den geringsten Vortheil, ja welcher sie nicht consentirt, daher dieselbe auch nicht zu bezahlen haben.

2.) Eigentlich hierunter eine Bindung für Fürgelt und Tannegert daselbsten mit . 45. 12.

Im Ganzen = 140. 12.

vermittelst folgender Erwägungen statt:

Die Appellatin wollte, unter Abweisung von dem Ersatze, in ganz zweckloser Weise mit dem Parte einen Gang über einen öffentlichen Weg in den Garten herstellen und hiezu einen Altan mit Stiegen anbringen. Da sich die Kraft der Aufführung dieser projectirten Gegenstände mit Recht widersetzte, so mußte dieselbe unterbleiben. Es wurde nun die schon festgestellte Thüröffnung wieder zugemauert und im Innern die Thür durch Schranken Platz abführen, wozu das ganzliche Glas verwendet werden, mußte.

Da die Appellatin zufolge der Verlegung die Kosten der inneren Einrichtung und Decoration der Zimmer, so gegen der Zugehörung und des Balkenstreifen allein zu tragen sei: so bemerkt es wenn selbst nun, daß den Appellanten die Kosten der Thürabführen, welche ja nur zur Verzierung des Parte dienen und zum Ameublement gehören — aber schon wegen deren Zweck- und Kleinmäßigkeit — nicht nützgerechnet werden können und daß also sie nun die Appellatin

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

diese Grundlast Holz, verwendete Fußböden, Thüren, Fenster, Stiegen der Thüren und Fenster, Fensterbrettern, Fußleisten und kleineren Reparaturen verfertigt werden sein sollen, kann unmöglich zu dem fraglichen Baue verwendet worden sein, — wie jeder Sachkenner durch eine Besichtigung der Arbeiten würde, wenn der Holzbedarf constatiren wird.

Nachdem verschiedenen Besichtigungen und Berechnungen nach Sachkenntniß, welche Appellanten für sich machen konnten im allerschlechtesten Anschlage nur 670 Stück solcher Bretter, Planken, Pfosten zu jenen nöthigen Arbeiten verwendet werden sein. Der Rest von 131 Stück müßte dieser zugeben, den Appellanten den fremden Zimmern: die innere Einrichtung der Gartenhäuser, die Appellatin 22, weniger die Kosten verhältnismäßig der Appellatin allein zu Last fielen, die zu den Einrichtungen, welche die Gastwirthe nothwendig selbst hinein machten, verlangt haben. Die Bindung hiefür kann diese die Appellanten nicht treffen.

Die Bindung von 347 fl 18 kr für 801 Stück erhibt einen durchschnittlichen Kostenbetrag von 40 kr per Stück, wenn für die zum Baue nicht verwendeten 131 Stück von dem obigen Kostenbetrag der Appellatin ein Abstrich von 87 fl 20 kr zu erfolgen hat.

VI. Bei dem Posten 41 mit 261 fl 7 kr verlangen die Appellanten einen Abstrich von 140 fl 12 kr aus folgenden Gründen:

1.) In dem Posten von 261 fl 7 kr sind für zwölf hölzerne Abtrittbrücken eine Summe von . - 137 fl —.

Zufolge der Kostenaufstellung, welchen die Verwaltung der Casinogesellschaft in Händen hatte und welche haben soll, sollten die Abtrittbrücken, welche zusammen 32 laufende Meter messen, von Reingut und nicht von Fichtenholz genommen werden. Von Reingut genommen, müssen solche Brücken für Baumaterial

= 127. —

selbst alle weiteren Kosten der Maurer-, Zimmer-, Steinmetz- und Glaserarbeit, welche über obigen Pauschalbetrag hinausgehen, bezahlen müsse.

Es verbleiben bei diesen Posten im Ganzen zu Abstrich von 1110 fl 12 xr zu verfolgen.

VII. Bei dem Posten 43, Entwurf für die Maurer- und Zimmermeister-Arbeiten ad 1199 fl 29 xr verlangen die Appellanten einen Abstrich von 185 fl 49 xr.

Bei einer richtigen Berechnung der streitigen Arbeiten nach dem Gesetz und dem Maurer Schmeißer'schen gerichtlichen Accorde v. 16 April 1838 ergiebt sich nämlich, wenn die zweifache gegen Verrechnung streitenden Verrechnung in den Maßen nachstehend Berücksichtigung erhielt, die Nebenforderungen des Accordes hierfür wegfällt, die irrigerweise Aufsätze und die den Appellanten nicht zu Last fallenden Arbeiten gestrichen werden, - nunmehr der von der Appellatin rügenden Gesammtsumme, worüber selbe von 1673 fl 40 xr, - wie sich aus der Berechnung und Anfassung des Experten Hanell näher ergiebt und im Falle der Zurückweisung dessen die Appellatin nur durch Expertise festgestellt werden kann.

Hiernach erscheint überflüssig zu untersuchen, ob die Appellanten für alle Unvorhergesehenen und Verschwendungen diese weitläufigen Berechnung im Einzelnen rügen, oder sich hierüber für jetzt nur folgende weitere Bemerkungen beschränken zu können glauben:

1, sind die angenommenen Maße, wofür die accordmäßigen Preise berechnet werden, fast durchgängig unrichtig, indem nicht die aufgemessenen Maße die Berechnungen bestätigt sind; z.B. bei Nro 1 Bimmermannsarbeit beträgt der Inhalt nicht 53,62 Cubikmeter, sondern nur 47, 5 Cubikmeter; bei Nro 2 Maurerwerk über dem Perkel nicht 238,90 Cubikmeter, sondern nur 230,94 Cubikmeter; bei Nro 2 Putzen und Winkeln die Fläche nicht 619, 10 Meter, sondern nur 602, 55 Meter; bei Nro 5 Maurerwerk mit gelegten Backsteinen der Inhalt nicht 98,66, sondern nur 81,49 Meter; bei Nro 6 glatter Verputz nicht 1083, 13, sondern 880, 99 Meter; bei Nro 7 Tapezirt mit dem Tapezirt auf Stein nicht 436, 93, sondern 363, 4 Meter u.s.w.

2., Laut Art. 12 des Accordes hatte der Maurer für die sonst vorgefundenen inneren Raumvertiefungen die Meter-Normalsumme von 19 fl zu bezahlen. In der streitigen Berechnung sind:

a, nicht allein diese 19 fl zweifach, nämlich einmal im Einzelnen nach dem zweiten Absatz des Art. Nro 4, wo es heißt: „die inneren Raumvertiefungen werden gesondert mit 19 fl“; sondern wieder nochmals auf der bezeichneten Seite, wo es heißt: „für die Arbeit laut Art. 12 des Accordes 19 fl“; sondern auch

b, sind die nachstehenden Arbeiten, für welche die Normalsumme bereits bezahlt ist, in der Berechnung nochmals in Details berechnet und nachgeworfen, wie dies in der Ausmessung von Hanell im Posten bei jedem Posten vorgefunden ist; z.B. unter Nro 2 (V. 1) drei Fensteröffnungen in Nro 4; Seite 2 der Winkel und Winkeln im Parterre, welches der Art. 13 des Accordes besonders bezahlen Arbeiten der Art. 12 beizählt; der Aufsimsen und Verkleiden der Kaminschornsteine, im Speisezimmer, in der neuen Küche, im Eßzimmer; Seite 4 Verputz von Kamin und Wandnische in Nro 2, in Nro 10, in Nro 4 bei der Thüre; Seite 5 Tapezirt Verputz der Wand Nro 4 und 5, in Nro 6 und Abtritte; der Aufsimsen, im Eßzimmer und Gang derselben u.s.w., - lauter Posten, die ganz neu fallen müssen.

c, bei der Berechnung der Tapezirt mit dem Posten Nro 7 Seite 4 u 5, wofür mit der eigenen Angabe der Berechnung accordmäßig 4 xr per Meter zu zahlen ist, würde der sich ergebenden 436, 93 Meter (effektiver Wirklichkeit nur, wie oben bemerkt ist, 363, 4 Meter) zu 54 fl 8 xr nachzuwerfen, nämlich derselbe, richtig genommen, ohne Berücksichtigung der Mauerdicke nur 29 fl 6 xr machen,

müssen zu sind 25 fl 8 xr.

3., Dagegen ist die Rechnung manche Arbeiten, die genau so wie nicht vollständig nach dem Accord ausgeführt sind – wie der Augenschein zeigt –, wofür gleichfalls ziemliche Accordpreise gerechnet sind, z. B. 2 für Ausbesserungen der Fenster über dem Canal 118 Meter, eine Arbeit, die gar nicht genommen ist; Zeile 4 gleichfalls das Anputz um zwei Fiedel neben dem Fenster, welches gar nicht hat gemacht werden; Zeile 5 für Anstreichen und Anputz mit Kalk und Oehl der Wand von Quadern, der Schwarz-Bleschkammer, der westlichen Umfassung, Mittelcanal, Seite und Seitenmauern, da, wo gar nicht gearbeitet worden ist, u. s. w.

ferner manche Arbeiten, welche zweimal genommen wurden sein sollen, deren Quantität im Accord festgesetzt worden, aber nachdem man eine Abänderung der Qualität noch der ersten Ausführung würde beseitigt und neu hat hergestellt werden müssen. In dem ersten Falle hat der Maurer, in dem zweiten die Appellatin die Arbeiten der zweiten Ausführung zu tragen, ohne dafür in dem einen wie in dem andern Falle den Appellaten etwas mehr genommen zu haben. Hierzu gehören z. B. aus der Position Seite 3. „Abnehmung [illegible] über Canal"; Seite 7. „besseren Anputz für die drei Tragsteine"; Seite 8 die 6 Tragsteine für den Flurmeister von der Appellatin zurückbehalten, aber nicht angebrachten Arbeiten, worüber schon bei den Einzelsätzen in der VI ten Contestation die Rede war; Seite 8. die zwei Sandsteinbänke wieder wieder ganz genommen s. w.;

endlich sind bei manchen Arbeiten auch die Preise der Accorder überschritten, z. B. Seite 8 sind 4 Sandsteinbänke mit Passen zu 12 fl 6 xr angesetzt, während laut Art. 14 der Accorde nur 6 fl 40 xr abzurechnen, also 4., Summa in der Rechnung unterm 1ten Augusten andere Arbeiten zu, welche der Appellatin selbst zu Last fallen, – wie dies in der Rechnung selbst an dem Abzug von 19 fl 30 xr „für Augustin, welche dem Curier zufällt," – anerkannt ist, ohne dass diese Arbeiten müssen bezeichnet

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

sein. Diese Arbeiten müssen genau nach der Rechnung gegeben, geschrieben und gefertigt worden, wie dies vom Bauamt geschehen ist.

VIII. Bei dem Posten 44, Zimmermannsarbeiten mit 373 fl 16 xr, enthalten die Appellaten die folgenden fünf Ansätze zum Abzug der Rechnung im Gesammtbetrag von 30 fl 22 xr, nemlich: fl. xr.

1., den Abzug für Verminderung der Kant mit Bayerfarter in der Passante mit . . . . . 2. 30.

2., 2½ am Bürgenpelast mit . . . . . 1. –

Für diese beiden Arbeiten kennt der Zimmermann laut Art. 1 des mit dem abgeschlossenen Accordes vom 10 April 1838 keine besondere Vergütung ansprechen, indem er sich für ebenfalls begriffen hält, daß sie ihm für jeden laufenden Meter des verwendeten alten Zimmerholzes bewilligten 4 xr.

3., den Abzug für 28,30 Meter laufende Meter Pfosmer, Pfalla und Aufschrollen à 30 xr zu . . . 14. 9.

4., 2½ für 23 Meter Aufbalken und Dreieckigel à 20 xr . . . . . 8. 20.

diese beiden Posten werden wieder eben bei der III ten Contestation entweichenden Gründen bestritten, weil die Appellaten selbst nöthiges Holz selbst geliefert haben.

5., den Abzug für das Befestigen der 13 Stämme, geliefert von Inspector Hally (Tab. 38/2) . . . 4. 23.

den Entschädigung für dieses Holz haben die Appellaten bei der II ten Contestation bestritten. Die Posten der Befestigung sollen weiter unten Art. 2 der Accordsmay, indem sämmtliche Zimmermann für alles verwendete alte Holz per Meter 6 xr erhält, worunter das Befestigen mitbegriffen ist.

Im Ganzen = 30. 22.

IX. Bei dem Posten 45, der Pflasterer-Rechnung mit 487 fl 21 xr, verlangen die Appellaten einen Abstrich von 110 fl 8 xr, indem sie folgende Posten der Rechnung auf Seite 2, 3, 4 u 5 contestiren, nemlich:

1., für Anstriche für zwei restaurirte Abtrittthüren, wovon die Quittung Contextirt wird, mit . . . . 2. 18.
weil nur eine Thüre im Plane vorgesehen war und die zweite unnütz und überflüssig ist.
2., ℔ für Kitten und Erklärung für die vier neuen Abtrittsthüren mit . . . . . 4. —
weil unserem Decrete v. 1. Juni 1838 art. 6 den Steuerer nicht mehr als 40 xr für eine derartige Thüre mehr passiren kann und dieser Preis schon in den Rechnungen pr. März.
3., ℔ für die zwei Spiegelthüren mit Erklärung. 6. —
diese Anstrich wird übereinstimmig entsprechend, weil er bei der VI ten Contestation mit verschiedenen Gründen bestritten. Die passiren über vier zum Ameublement, letzten Kosten die Appellantin selbst bestreiten muß.
4., ℔ für eine zweiflügliche eichene Thüre zum Hause neuem Garten . . . . . 13. —
weil dieselbe, wie die vorherzusehende übereinstimmig zur Inventur ist.
5., ℔ fünf Hängeösen in der Faulbrücke mit Stahl. 5. —
weil dieselben nur für den speziellen Gebrauch der Ersparungsgesellschaft dienen, für immer Einrichtung gehören, für jeden weiteren Besitzer des Hauses ganz unnütz, dieser nämlich im Plane vorgesehen sind; müssen die Appellantin selbst die Kosten zu bezahlen sind.
6., ℔ für eine Halbthüre im Kellfenster . . . . — . 30.
weil diese Thüre gar nicht existirt.
7., ℔ für der Tapezierer in Frauenkirche und Faul. 1. 12.
weil der unterfallen der Fußböden mit bestimmten Punkte in dem Arbeitsplane für die Lage an derselben übergriffen ist, dieser hiefür eine besondere Vergütung nicht passiren werden kann und muß auf allgemeinen Gebrauch niemals bezahlt wird.
8., ℔ für die zwei Gesimse über den Thüren im Saale. 9. 36.
weil für diese Thüren, sowohl deren Herstellung den Appellanten oblieg, nach art. 5 der Vertragsart ein fester Accordpreis von 4 fl 20 xr per Stück bedungen ist, dieser Posten schon in der Rechnung

= 41. 36.

Uebertrag: 41. 36.

für wird, die Masse. Anstriche den Appellanten dieser in keinem Falle müssen passirt werden kann. Wenn Appellantin beschuldigt für Decoration des Saales diese Gesimse machen hätte, so passiren dieselben gänzlich Anstreichung und müssen von ihr selbst bezahlt werden.
9., ℔ für Kitten und Leisten in der hinteren Vorthüre. 2. 20.
Wird aus demselben Gründe, wie 8 ℔ 14 oben bestritten.
10., ℔ für drei Ofenschirmständer . . . . . 15. —
Auf denselben Gründen bestritten, wie 8 ℔ 5.
11., ℔ für zwei schwarz lackirte Zugrosse über den hinteren 3. 36.
Wird aus den nämlichen Gründen wie der vorhergehende unter der Post 8 ℔ 5 bestritten.
12., ℔ für den Zutheilung im Keller mittler Thüre Hagn . . . . . 10. —
Dieser dient für einen Glasschrank, passirt dieser für immer Einrichtung. Gehört schon das Nämliche, wie bei den zwei vorhergehenden Posten.
13., ℔ für das Einsetzen von Messing unter den Fußboden und zweite Mal im Billard zimmer in den am Schlusse der Rechnung verzeichneten Beträgen von . 4. —
der Accordant nach Art. 2 des Accords für den Quadratmeter Fußboden 42 xr zu bezahlen sind und die der Betrag in der Rechnung schon passirt wird; so erscheint jede weitere Anerkennung ungerechtfertigt.
Wenden die Nägel nicht für den Boden verwendet: so soll sie Appellantin zu bezahlen; müssen dem Kontrahenten nicht schaden treten.
14., ℔ für zwei festhaltende und ein bewegliches Mäßchen . . . . . 6. —
Gehört zu dem Ameublement und wird dieses zu streichen waren.
15., ℔ für 6,27 Quadratmeter zu der Pflasterung der äußeren Abtritte . . . . . 3. 20.
Wird aus den bei der V ten Contestation über die Quadratmeter unterhaltenen Gründen bestritten.
16., ℔ um die Pflasterung in Kalk zu setzen. — . 20.
Ist schon unter dem genehmigten Arbeitsplan begriffen und wird dieser wegfallen.

= 86. 12.

fl. xr.

Uebertrag = 86. 12.

17., die vier letzten Posten der Rechnung, Belege, die für gelieferte Bretter und Dielen, im Gesammt, Betrag etwa - - - - - - - - - 23. 56.

Waren gleichfalls nur theilweise bei der V^ten Contestation unbestrittenen Gründen bestritten.

Im Ganzen = 110. 8.

I. Bei dem Posten 16, Pflasterrechnung mit 344 fl 63 xr, verlangen die Appellanten einen Abstrich um 73 fl 44 xr, indem sie folgende Posten dieser Rechnung contestiren: fl. xr.

1., die Belohnung für 6 Rutten zum Pflasterzuländer, 7½ Silbergroschen, à 36 xr, macht. - - - - - 3. 15.

bestritten mit den nämlichen Gründen, wie bei Holzwerk Ziffer bei der vorherigen Contestation No. 10.

2., Wird der Gewinst der nächst der ersten Rate angegebenen 229, 20 Silbergroschen, etwa, nach Abzug der verherigen Posten, mit 221, 70 Silbergroschen, als in keiner Weise exorbitirt, bestritten und einen Rückstand um 20 Procent etwa um 44. 34 Silbergroschen verlangt, - wird einen Betrag abweisen etwa - - - 19. —

Zeuge Pflaster, der nach dem Gewichte bezahlt wird, muß derselbe nach natürlicher Weise Abweichungen in Hinsicht des Einsatzes, etwa durch Feuchtigkeit einige Tage lagern, Klumpen constituiren. Weiter sind keine anderen Posten angegeben.

3., fl. für 12 Eisen zu den hölzernen Abtrittsröhren, wovon angegeben zu 16 Silbergroschen, à 20 xr, entziffert - - - - - - - 5. 20.

Wird mit den bei der VI ten Contestation über die Abtrittsröhren enthaltenen Gründen bestritten.

4., fl. für Beschlag zur gewöhnlichen hölzernen Handthüre - - - - - - - 8. —

Wird mit denselben Gründen, wie die Thüre selbst, (Contest. IX. No 4) bestritten.

5., fl. für den dritten Ringel zum Abtrittverschluß nach dem Hofe - - - - - - - - -

	fl. xr.
	54. 33.
für 1 Einspannkalber, welche die Appellatin zu diesem Gebäude im Baue aufführen liess. Die Ausgabe trifft die Appellatin. Contrakt. IX. Nro 12.	
17., Nro für 1 Rammbäumen für gemauert 4½ Ltr, à 12, im Ganzen 58 xr.	
Laut Art. 11 der Accordsbedingnuß über der Preis nur 10 xr per Pfund, also im Ganzen 45. xr.	
Abzug	— . 13.
18., Nro für 12 Dauntäfen zu Einsatzbauten im Saale. Selbe, als zur innern Einrichtung gehörig, der Appellatin zu Last.	1. 36.
19., Nro für zwei Mark Aufsatzrohr im Abtritt . . .	2. 10.
mehr, wie obiger Posten Nro 3, weil dan bei der VI ten Contrahentin inventirten Gründen bestritten.	
20., Auf Seite B der Rechnung ist der Gewicht der gelieferten Fischablaßröhre zu 94 Lb angegeben, laut 1 xr per Pfund berechnet.	
Da nun hier ordentliches Gewicht in keiner Weise constatirt ist, so gilt der Rechnung, wie den obigen Posten Nro 2, laut wird die gleiche verhältnißmäßige Reduction um 20 Percent, oder 18⅘ Lb vorgenommen, – mit zu 24 xr per Pfund zu nehmen . . .	7. 32.
21., Nro für Thüren zu jedem Ofen	2. —
Hiefür kann nichts vergütet werden, da die nöthigen Thüren zu dem Einsetzen der Oefen vorgesehen und die Ausgabe hiefür immittelbar nach der in der Rechnung ersichtlich, nach der Accord festen Preise für den Ofenbesetzer entfällt.	
22., Nro für das Einsetzen der zwei Trockenöfen ist zusammen 8 fl vergütet, während laut Art. 10 des Accordes für jedes Einsetzen nur 2 fl, also für die zwei Einsetzen 4 fl zu bezahlen ist. Der, sonder die Gehilfen zu streichen ist mit . . .	4. —
23., Nro für eine Schelle und Nutze zum Läutwerke. Gehört zur Einsetzung und fällt diese weg.	— . 36.
24., Nro für neue Klinge in die Kasse .	— . 24.
Zu jedenfalls unter dem Gewichte der Fischablaß-	
=	73. 04

	fl. xr.
Uebertrag:	73. 04.
weise (Nro 20) bezeichnet und die Vergütung für die Arbeit in dem Preise von 18 xr per Klafter vermög Art. 8 des Accordes enthalten.	
23., Nro für Herausnehmung von Ofenrohr	— . 40.
Fällt entweder dem Schlosser oder der Appellatin zu Last, je nachdem die Arbeit selbe oder einen Repräsentanten trifft.	
Zusammen =	73. 44.

XI. Bei dem Posten 47, Glaser-Rechnung mit 371 fl 34 xr, verlangen die Appellanten einen Abstrich von 4 fl 46 xr für folgende contrahirten Extrapos, nemlich: fl. xr.

1., Ausgabe für eine zweite Abtrittlatrine . . . — . 30.
Ist Reparatur und gehört überhaupt zur innern Einrichtung, fällt daher der Appellatin zu Last.
2., Müssten nun verschiedene weitere die Ausgaben für verbesserte Scheiben, welche die Appellatin muß zu machen zu reparieren sei, als:
Zwei Scheiben im Saal und eine im Conversationszimmer . . . . . - 1. 52.
Zwei Scheiben im Billardzimmer und eine im Gang und eine im Zimmer 2. 8
Eine Scheibe im Abtritt . . . . . — . 16.
Zusammen = 4. 46

XII. Bei dem Posten 48, Zimmer-Rechnung mit 131 fl 46 xr, wird ein Abstrich von 1 fl 40 xr, die Ausgaben für Versetzungen der fünf Oefen, verbunden, die verschiedenen Versetzungen der Oefen über den Postbar nach Art. 10 des mit demselben abgeschlossenen Accordes zu geschehen hatten und demselben die Vergütung für, für gehörig wurde, der gemachte Versetzung an der Oefen aber der Appellatin zu Last fällt.

S. X., daß die 31 Posten der Rechnung der Appellatin eine gesamt-Ausgabe von 464 fl 23 xr verstellen;

ins Kassalbe für auf den obigen 12 Contestationen um den Gesamt-Betrag von 789 fl 9 xr umfasst, nämlich:

	fl.	xr.
Vorf. Contestation I ums		12. 48.
Vorf. Contestation II ums		14. 42.
Vorf. Contestation III ums		13. 45.
Vorf. Contestation IV ums		113. 53.
Vorf. Contestation V ums		87. 20.
Vorf. Contestation VI ums		140. 12.
Vorf. Contestation VII ums		185. 49
Vorf. Contestation VIII ums		30. 22.
Vorf. Contestation IX ums		110. 08.
Vorf. Contestation X ums		73. 44.
Vorf. Contestation XI ums		4. 46.
Vorf. Contestation XII ums		1. 40.
Im Ganzen:	789.	9.

Daß sich Summa die Gesammt-Auslagen der Appellatin auf den Betrag von 3862 fl 11 xr beläuft, mit Hinzurechnung der 89 fl 49 xr Notariatskosten, auf 3952 fl 3 xr reducirt, setzen den vorgängigen Kosten-Ansatz nunmehr um die bedeutende Summa von 862 fl 11 xr resp. 952 fl 3 xr übersteigt.

E. E., daß die Appellatin auf dem Abkommen vom 28ten März 1838 von ihrer Auflage ad 3952 fl 3 xr die Zinsen zu 5 Procent vom ersten Januar 1839 an sich behalten darf, hiernach aber allfällig den gezahlten Mehrbetrag ad 175 fl bis zum gleichfalls vom 1ten Januar 1839 (Verfall-Zeit der Rate) an in Abzug bringen muß;

E. E., daß zur nochmaligen Festsetzung über die einzelnen Contestationspunkte die definitive Abweisung nöthig ist, wovon nun erfallen wird, ob bereits die Verfassung der Appellaten gänzlich zur Sache für Räumung der gemachten Eventualitäten verhandelt ist oder hiezu weiterhin Zeitpunkte die gütliche Lösung der Verfassung der Appellatin eintritt;

dagegen diese die Wahl über weiteren festsetzungsfähigen Auslagen den Appellaten vorbehalten bleiben muß;

E. E., daß sich aber so die Appellaten bis zum Schlusse der Verhandlung die Rectificationen allenfallsiger weiteren Ansprüche vorbehalten, auf den Fall der Eintretung von Expertisen, nach dem sogenannte darüber die entsprechenden etwaigen Reclamationen an den aufgestellten Auslagen

der Appellatin zu beantworten, - vorbehalten.

E. I. G.

Demselben ist dem Königl. Appellationsgerichte, indem selben Appellanten Urkunde erstellt, daß für dem Urtheile des K. Appellationsgerichtes vom 30ten Juni 1852 Genüge geleistet haben, mittelst Reassumation der angefochtenen Urtheile dieses den Appellaten gegen die am 9ten November 1850 significirte Rechnung der Appellatin verfassten Contestationen für begründet zu erklären, demgemäß zu Recht zu erkennen, daß selbe von der Appellatin aufgestellten Auslagen einschließlich der Notariatskosten im Betrage von 4731 fl 12 xr um die Summa von 789 fl 9 xr reduciren, selben hiedurch auf den Betrag von 3952 fl 3 xr festzusetzen mit fünf vom ersten Januar 1839 an; der Appellatin aufzugeben, demzufolge unter Zurückziehung des allfällig vom 1ten Januar 1839 an, den Appellaten geschuldeten Mehrbetrages von 175 fl eine neue Berechnung aufzustellen, über aber den Appellanten zu reserviren, diesen in der Falle der Appellatin zu thun und die weiteren geeigneten Anträge zuzustellen;

die Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der sicherlegten Gebührnisse zu verordnen.

Thatsächliches: Die Appellanten zur Vorstellung ihrer erhobenen Contestationen, soweit nöthig, zum Beweise durch Experten zu lassen; zu diesem Behufe drei Individuen zu ernennen und diesen aufzugeben, ihr Gutachten über die einzelnen Contestationspunkte abzugeben, insbesondere:

1., zur II ter und III ter Contestation: ob nicht zur Aufführung des Stalles und Winkelhof in dem fraglichen Neubaue 100 Cubikmeter Brennholz drei Klafter Rückholz mehr als nur weisend oder viel von beidem erforderlich seyen.

2., zur IV ten Contestation: wie viel Brennholz in dem Baue verwendet sich, ob 76 Cubikmeter nicht ein sachlich der Zugabe für Abfall das Maximum des vermuthlichen Erfordernisses bilden und ob einige nicht von den Appellaten zu liefernde Holz selbst bezogen Holz vollkommen verwendet wurde.

3., zur V ten Contestation: welche Summe Stallgebäude, Scheunen, Schranken und Dielen zur Herstellung der fraglichen Zimmerarbeiten: Bühnbäume, Thüren, Verkleidungen an Thüren und Fenster, Fensterbretter, Fensterbrüstungen, Fußbodenarbeiten und kleineren Reparaturen, sowie alle anderen ähnlichen Arbeiten, deren Herstellung den Appellanten oblag, erforderlich seyen, wie hoch sich deren Werthsbe-

Ladung

DIENSTAUFTRAG-STEMPEL 14 Kreutzer

für Jacob Hammel, Spezereihändler am Spitalplatz = Hausnummer 1, dahier, Beklagten, gegen Anna Maria Horst, Taglöhnerin von hier, Klägerin wegen verweigerter Herausgabe von einem Leibstuhl, Leibstuhlgestell und Nachtgeschirr, dann Schadenersatz.

Freitag, den 21ten Januar 1851,

Vormittags 9 Uhr,

vor dem Friedensrichter Unterfertigtem, Gerichtsschreiber Adam Reich, Handelsmann, als Beisitzer Johann Baptist Obermann, Spezereihändler, beide in Augsburg wohnhaft, Appellaten, wegen Nullität der Appellation.

Da die Appellantin gegen die Appellaten wegen Nullität der Appellation, weil dieselbe nämlich nicht voller Rechnungs-Forderung sei, Appellata Ansetze, Nebersetzung der Accorde und Arbeiten, welche die Appellaten zufolge des Vertrages nicht zu bezahlen hätten, enthalte und nun sofort unter Nichtzustellung der Rechnung mit den angegebenen Beilagen die von den Appellaten zu tragenden Kosten beurtheilt, endlich

6., sich über die von den Appellaten zum VIII^ten, IX^ten und X^ten Contestationen bezüglich der Zimmermeister, Schreiner und Schlosserarbeiten im Einzelnen in ihrem Antrage erhobenen Contestationen, und Anfragen und Einsicht der Localitäten, ob auf den Grund der Akten, und besonders der Accorde mit den Handwerksleuten und den zwischen den Parteien bestehenden Verträgen gutachtlich anzusprechen, ob und in wie weit diese Contestationen begründet sind.

Etwaige weitere Beweisanträge ausdrücklich vorbehalten.

v. p. pl. 21 Nov. 53

Kg. Gabler

Kutz

Nro 4093

Ladung

für Jacob Hammel, Spezereihändler am Spitalplatz = Hausnummer 1, dahier, Beklagten, gegen Anna Maria Horst, Taglöhnerin von hier, Klägerin wegen verweigerter Herausgabe von einem Leibstuhl, Leibstuhlgestell und Nachtgeschirr, dann Schadenersatz.

Freitag, den 21ten Januar 1851,

Vormittags 9 Uhr,

vor dem Friedensrichter Unterfertigtem, Gerichtsschreiber Adam Reich, Handelsmann, als Beisitzer Johann Baptist Obermann, Spezereihändler, beide in Augsburg wohnhaft, Appellaten, wegen Nullität der Appellation.

Da die Appellantin gegen die Appellaten wegen Nullität der Appellation, weil dieselbe nämlich nicht voller Rechnungs-Forderung sei, Appellata Ansetze, Nebersetzung der Accorde und Arbeiten, welche die Appellaten zufolge des Vertrages nicht zu bezahlen hätten, enthalte und nun sofort unter Nichtzustellung der Rechnung mit den angegebenen Beilagen die von den Appellaten zu tragenden Kosten beurtheilt, endlich

6., sich über die von den Appellaten zum VIII^ten, IX^ten und X^ten Contestationen bezüglich der Zimmermeister, Schreiner und Schlosserarbeiten im Einzelnen in ihrem Antrage erhobenen Contestationen, und Anfragen und Einsicht der Localitäten, ob auf den Grund der Akten, und besonders der Accorde mit den Handwerksleuten und den zwischen den Parteien bestehenden Verträgen gutachtlich anzusprechen, ob und in wie weit diese Contestationen begründet sind.

Etwaige weitere Beweisanträge ausdrücklich vorbehalten.

v. p. pl. 21 Nov. 53

Kg. Gabler

Kutz

Antrag

für die in Kaiserslautern bestehende Casinogesellschaft, vertreten durch ihren ernannten Ausschuß, und diesen durch den Director Adrian Kolbeck, Handelsmann, und den Actuär und Accouchaneur Georg Kathy, beide in Kaiserslautern wohnhaft, Appellanten,

gegen

Jacob Hammel, Gymnasiallehrer am Schullehrer-Seminar, und seine Ehefrau Anna Maria Horst, beide in Kaiserslautern wohnhaft, Appellaten, wegen einem pfälzischen Urtheile vom 24ten Februar 1851.

In Erwägung, daß durch die letzte Entscheidung die meisten Berechnungspunkte definitiv abgethan worden, und nur einige, im Gesammtbetrage von f 200. 00 xr. abgegründet streitig geblieben sind;

daß über diesen Punkt, welcher bezüglich der Schmeißer'schen Rechnung streitig geblieben ist,

daß von dieser Rechnung ein abschlägiger Betrag von f 185. 49 xr. verlangt wurde, wovon bereits 2 Zahlungen mit f 44. zugenommen worden sind, so daß noch f 141. 49 xr. in Streit bleiben, die, nach den Grundsätzen des Vertheils, ihre Begründung vorausgesetzt, jedenfalls für spätere zu Lasten fallen würden;

daß, wo es wegen dieser geringen Beträge nicht zu einer weitläufigen Expedition kommen soll, Appellatin vorzieht den streitigen Betrag zuzugestehen, wo hiedurch mit der früheren Forderung ad f 70. 55 xr. zu belasten, so daß also die gegenseitigen Contestationen im Ganzen für einen Betrag von f 271. 4 xr. als in der ursprünglichen Berufungsschrift des Casino ad f 478. 12 xr. adhoc zu bezeichnen stehen, wo begründet erscheinen;

daß von diesem auf f 446. 12 xr. reducirten Capitale ein Viertheil, mittelst Zurechnung der Zinsen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

geben, welches in dem mündlichen Vortrage der plaine die Klage der Appellanten ermäßigt und abgetheilt, ihre auf weitere Abtheilung und Controlirung der gegnerischen Rechnung zielende Klage zurückgenommen, ihre Berufung fallen gelassen und ihren ersten Antrag dahin gestellt, daß Klagsmann der Municipalität der Appellanten allen gemachten Ausgaben und Vorschüssen, soweit solche Ausgaben der Rechnung selbst, soweit von dieser Municipalität Klagsmann gutgeschrieben worden, zu bestätigen, diese Appellanten hingegen zu condemniren,

in Erwägung, daß durch diese Ermäßigung der streitigen Forderungen in dem Vertheile des K. Appellationsgerichtshofes vom 30 Juni 1852 für unrichtig zu halten Appellantenseits erklärt worden, die Berufung der Appellantin zu condemniren;

in Erwägung endlichen Arrêt vom 5 Novembre 1853 nicht allein der von den Appellanten erfolgenen Contestationen, als 11 to à 12 to früh ganz, als 4 to, 6 to, 7 to, 8 to, 9 to à 10 to Contestationen zurückgenommen, wegen als 1 to, 2 to, 3 to à 5 to Contestationen zurückgenommen erklärt à übrigens die Appellanten nur zum Ersatze der Kosten, soweit 7 to Contestationen, soweit dieselbe nicht zurückgenommen erklärt worden, zu condemniren;

Vorbehaltlich Beweis, unter Referirung der schriftlichen Vortheile, zum Vortheile der Appellanten erkannt ist, daß sie die Antworten der Appellatin zu der Rechnung vom 7 November 1850 widerlegen um den Betrag von . . . . . 200/66 xr.

welch die Appellatin in ihrem Antworten als 7 to Contestationen, soweit dieselbe die Posten zugestanden ist, selbst als zurückgenommen erklärt, soweit sie ihren Antworten nachgewiesen . . . . . 70. 55.

mithin die Rückstehen im Ganzen betragt = 271/6 1 xr.

Obgleich die Appellatin von diesen mit

[illegible] Instanz [illegible] Mietzinses [illegible] Appellat
ergibt, [illegible] die Miete bis zum 28. März 1854 mit
der Leistung des Appellat in compensat hätte;

In Erw. [illegible] daß hieraus folgt, daß die Klage der
Appellanten in diesem Hauptpunkte völlig ungegründet
und gegen Recht [illegible], indem sie bereits am 30. Juni 1847
aufkündigen die Bau, [illegible] mit der Klage vom 24. August
1850 auf Resiliat begonnen, daß [illegible] Mietsleute
von der [illegible] der Klageschrift [illegible] Mietzins,
pensirt, die Miete verlassen, und die gehabte
Wohnung geräumt, selbst bey ihren
Effekten [illegible] haben;

daß daher [illegible] Urtheil v. 24. Febr
1851 mit Recht die Klage als vorzeitig und [illegible]
hat abweisen [illegible], und die Anklage [illegible]
bis [illegible] in der Appellinstanz nicht geändert hat;

In Erw. daß Appellanten [illegible] auferlegt
[illegible] Kosten zu [illegible] sind.

R. d. R.

[illegible] daß [illegible] Appellation [illegible] nicht, indem
[illegible] die vom [illegible] Instanzgerichte mit St
Rata nicht [illegible] in Abzug zu [illegible] Summa
auf fl 271. festgesetzt, die Klage der Appellanten,
[illegible] pro [illegible] Appellantin in der Hauptsache
[illegible] gerichtet ist, [illegible] mit [illegible]
[illegible] der [illegible] in [illegible] Kosten, [illegible]
[illegible] in Betracht [illegible] in der bei [illegible] gestatteten
Frist [illegible].

A. Stolz

v. p. p. Leipzig 54

[illegible]

Rubrik: [illegible] fl. Kr.

Betrag [illegible] Summe [illegible] 271. 1.
[illegible] vom 1 Jan. 1839 bis 1 Jan. 1856 (nur [illegible]
Entschädigung [illegible] Tilgung [illegible] Einzahlung
[illegible] Mietzinsinstrument), welche für 17
Jahre [illegible] betrug mit . . . . 230. 21.

[illegible] Summe für die Appellanten im
Falle [illegible] Herzogthum Sachsen . . . 501. 22

Berechnung [illegible] Appellantin [illegible] zugibt,
[illegible] mit 1460 fl 12 Kr für [illegible]
[illegible] über den Mietzins [illegible] –
[illegible] Berechnung [illegible] – am 1. Januar 1856, [illegible]
[illegible] schon am 28 März 1854 mittelst [illegible]
[illegible] völlig getilgt worden, [illegible]
den Mietzins [illegible].

I. R., [illegible] bei [illegible] Kommissionirte [illegible]
[illegible] Instanzen zu [illegible]:

1.) daß die Appellantin zur Zeit der Klage den
Appellaten [illegible] nicht nimmt eine Berechnung [illegible]
stellt hatte, [illegible] Klage zunächst die Klage [illegible]
[illegible] hat.

2.) daß für eine [illegible] Berechnung [illegible]
[illegible], nicht nur [illegible] Herz
nicht über [illegible] Abtrieb [illegible]
zu geben, [illegible] Berechnung
zu controliren, [illegible], [illegible]
[illegible] Verfahren [illegible] muß, sondern
Appellatorio [illegible] dieses Verfahren
einzuleiten.

3.) [illegible] die Appellanten, wenn sie
nicht zur Angabe [illegible] nur
mit 500 fl [illegible] wollen, zur Führung
des Herzogthums [illegible] Instanzen genügte
wenn [illegible] [illegible]
mit welchen die Appellanten [illegible], die
Herzogthümer [illegible]

den Beklagten einen weiteren Termin zur Entscheidung über Appellationszum 18 April 1853 anzuberaumen;

Verbindlich wird die Appellantin in sämtliche Kosten der ersten Instanz, sowie in den bisherigen gerichtlichen Theil der Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen sein. Urtheil der K. Appellationsgerichtskanzlei in Sachen der Gemeinde Himmelsingen gegen Hörsch vom 26 April 1853.

Der k. G.

Appellat ist dem bei Appellationsgerichte, mittelst Requisition vom 7 ten Januar 1853 zugestellten Urtheil zu entsprechen, wonach die Parteien darin zu verurtheilen sind, das sie den von Appellantin unterm 7 Novemb. 1850 zu notificirten und weiteren Berechnung, wonach der Notariatsbericht vom 18 Juli 1850 mit allen Einnahmen in Ausgabe von 4731 fl 12 kr um die Summe von 271 fl 1 kr vermehrt, somit den Ueberschuß der Masse Schmidt in Ottenburg von 18 März 1838 abgeschlossen von 4459 fl 11 kr mit der Zinsung dieser Activmasse-Summe von 18 März 1838 bis 28 März 1854 mit 1336 fl 47 kr, zusammen 5795 fl 58 kr zu verzinsen, und in den bei weiteren gerichtlichen Theil der Appellantin zu verurtheilen.

G. Gulden

V. p. p. 2 Aug: 54

№ 4093. N. 4093. Specialakten N. 13212.

14 Kreuzer

In Sachen Jacob Hammel, Privatmann zu Hellesheim Seminar, und dessen Ehefrau Anna Maria Horst, beide in Ehepactsachen rechtsfest, Appellaten von einem Erkenntnisse Urkunde vom 24 Februar 1851, dem Stempel Gulden,

gegen

die in Ehepactsachen bestehende Ehefrau Johannes, angeblich dermalen mit dem Wohnsitz beständig dermalen mit dem Mitglieder 1, Franz Karcher, Handelsmann, 2 Heinrich Hiller, Einsasse der Einsiedlerhaft, 3, Camille Rauch, 4 Cantonsrath, 5, Carl Jacob, Forstschreiber, 6, Carl Heinrich Schmitt, 7, Karl Privatmann, 8 Ludwig Reuthner, sämtliche 8 Ingesessen, alle in Ehepactsachen rechtsfest, Appellantin, wegen Nennung Peters procurator.

Stempel Gulden drey Kreuzer. In der Appellationssache, mittelst Requisition vom 7 Januar 1853 zugestellten Urtheil zu Recht gesprochen, daß die Appellantin schuldig sei, in den bisherigen Gerichtskosten, sowie in den Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen.

+ gegen Vollziehung zu gerichtlich verwahrt Die Appellantin gebilligt

Urtheil der K. Appellationsgerichtskanzlei in Sachen der Gemeinde Himmelsingen gegen Hörsch vom 26 April 1853.

Der k. G.

Appellat ist dem bei Appellationsgerichte, mittelst Requisition vom 7 ten Januar 1853 zugestellten Urtheil zu entsprechen, wonach die Parteien darin zu verurtheilen sind, das sie den von Appellantin unterm 7 Novemb. 1850 zu notificirten und weiteren Berechnung, wonach der Notariatsbericht vom 18 Juli 1850 mit allen Einnahmen in Ausgabe von 4731 fl 12 kr um die Summe von 271 fl 1 kr vermehrt, somit den Ueberschuß der Masse Schmidt in Ottenburg von 18 März 1838 abgeschlossen von 4459 fl 11 kr mit der Zinsung dieser Activmasse-Summe von 18 März 1838 bis 28 März 1854 mit 1336 fl 47 kr, zusammen 5795 fl 58 kr zu verzinsen, und in den bei weiteren gerichtlichen Theil der Appellantin zu verurtheilen sein. Urtheil der K. Appellationsgerichtskanzlei in Sachen der Gemeinde Himmelsingen gegen Hörsch vom 26 April 1853.

Der k. G.

Appellat ist dem bei Appellationsgerichte, mittelst Requisition vom 7 ten Januar 1853 zugestellten Urtheil zu entsprechen, wonach die Parteien darin zu verurtheilen sind, das sie den von Appellantin unterm 7 Novemb. 1850 zu notificirten und weiteren Berechnung, wonach der Notariatsbericht vom 18 Juli 1850 mit allen Einnahmen in Ausgabe von 4731 fl 12 kr um die Summe von 271 fl 1 kr vermehrt, somit den Ueberschuß der Masse Schmidt in Ottenburg von 18 März 1838 abgeschlossen von 4459 fl 11 kr mit der Zinsung dieser Activmasse-Summe von 18 März 1838 bis 28 März 1854 mit 1336 fl 47 kr, zusammen 5795 fl 58 kr zu verzinsen, und in den bei weiteren gerichtlichen Theil der Appellantin zu verurtheilen sein.

16. Juni pl.

Anlage

Nro 4093 d. R

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

für Jacob Hammel, Hausmeister am Hülfsspital-Seminare in Zweibrücken, und Peter Hofmann, Anna Maria Horst, beide in Zweibrücken wohnhaft, Appellanten, von einem gehörig vagirten pfarrdienstlichen Urtheile vom 24 Februar 1831;

gegen

die Leihungsgesellschaft der Stadt Zweibrücken, vertreten durch ihren Vorsteher, bestehend aus den Mitgliedern: 1) Georg Karcher, Handelsmann, 2) Carl Friedrich Karcher, Handelsmann, 3) Camille Meuth, Doctor der Medizin, 4) August Zoeller, sämmtlich Alle in Zweibrücken wohnhaft, Appellatin, durch Anwald Petri vertreten.

In Erwägung, daß die Appellatin durch Akt vor Notär Schmidt in Homburg vom 28 März 1838 einen großen Theil seinen verbauten Hauses der Appellanten auf neun Jahre gegen einen jährlichen Miethzins von 425 fl gemiethet und sodann zur Bedingung gemacht hat, daß von Ostern des Miethjahres weder in den innern noch äußern Gebäulichkeiten vorgenommen Veränderungen und Neubauten bis Ostern des Jahres 1839 unter Bewilligung und Leistung des von der Appellatin zu bezahlenden Kostenersatzes vorgenommen werden sollten;

daß nun den Appellanten die vorgenommenen Veränderungen und Neubauten die Summe von 3000 fl gekostet haben, daß sich die Appellatin in dem mündlichen Vertrage verpflichtet hatte, diese Summe den Appellanten als vorgeschossen Kapital für den Hausvorgänger auf die Hand, verbrannte und Manipulationsgebühren anzubezahlen, daß dieses Kapital nur einen Zinsfuß mit den von den Appellanten zu bezahlenden Miethzins bilden, daß die Miethe bis zur völligen Tilgung desselben fortdauern sollte;

daß nun die Angabe des Advocaten, daß Tilgung der 3000 fl mittelst Ablaufs des neunten Miethjahres eine Differenz von 325 fl 32 kr, welche denn noch die Appellanten zu bezahlen hatten, nimmt;

in Erwägung, daß allerdings nach Feststellung dieser Vertragsakte die Appellatin die Leistung und Ausführung derjenigen Bauten und Veränderungen, welche nach dem einzigen Be-

und den Baupläne aufgenommen und die von dem Appellanten gestellte Berechnung über den Belauf und Reparaturen näher geprüfte worden und dann folgende Fragen zu beantworten:

1, ob und in wie weit die vorgenommenen Veränderungen und Bauten den Vertrag und den Anschlag und Plan entsprechen;

2, ob und in wie weit die von den Appellanten zu leistenden Ausgaben, unter Berücksichtigung der mit den Hausmiethern vorgenommenen Abrechnung für Herstellung der vorgenommenen Veränderungen und Bauten noch zu leisten oder welche etwa, gleich etwa von den Appellanten bereits geleistet zu erstatten sind; sowie

3, bis zu welchem Betrage die Berufung der Appellanten gerechtfertigt ist;

und sodann weiteres Verfügungen vorbehalten, den Appellanten das Recht zur Replik vorbehalten, Beweise anzutreten, auf deren Beweis der Appellatin zu verzichten, die Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Aufgabe der Hinterlegung der Geldstrafe zu verordnen.

Dem widersprochen wurde die Appellatin durch Gegenschrift, den Vortrag durch folgende Anträge beizustimmen: daß die Appellatin den Inhalt ihrer Schrift vortragen und Beweis und gutachtliche Vernehmung selbst anordnete und durch ihren Beistand, Rechtsanwalt Blessmann, vortragen ließ, daß dieser Anwalt Namens seiner für die Appellatin handelte, bis daß dann

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Krentzer

Actum

In Sachen der Bürgermeisterei Lautern, Beklagte Appellantin, vertreten durch ihren Advokaten Cartier von Landstuhl, repräsentirt durch ihren Ausschuß bestehend aus den Gemeinderäthen und den Mitgliedern 1) Franz Karcher, Taubstummen 2) August Zoeller, Eigenthümer der Bürgermeisterei Landstuhl, 3) Camille Reuth, k. Landesanwalt, 4) Carl Jacob, praktischer Arzt, 5) Carl Friedrich Schmitt k. Notariatsprokurator-Substitut, und 6) Adolph Reuthner, pensionirter k. Bezirksförster, alle in K. Lautern wohnhaft, Appellantin,

Gegen

Jakob Hammel, Bürgermeister von Landstuhl, und dessen Ehefrau Anna Maria Horst, beide in K. Lautern wohnhaft, Appellaten, von einem Landgerichtlichen Urtheile vom 24 Febr. 1851.

In Erwägung daß die Landgerichtliche Entscheidung in jeder Beziehung durch die darin enthaltenen Gründe im Einklang mit den maßgebenden materiellen Bestimmungen vom 28ten März 1838 und die von der Appellantin produzirten Belege vollständig,

a. l. g.

gefällt ist dem k. Appellationsgerichte die einzuhaltende Bestätigung zu ertheilen, mit Verurtheilung der Appellantin in Gerichtskosten zu Lasten.

v. p. p. 24 Mai 52 Koch
p. p. gen: 16 Juni 52
Hpt 83

A. Lehr

den haben, wenn sie ganz unnütze, zum fünftes bestehe Arbeiten, wie-
gefährt, bereits ausgeführte Mauer und Zimmer wieder ein-
ein reißen und neu neuen Stallen aufgeführt, z. B. das Buvette
der rote viermal verändert worden, vertragswidrige und
unnützführbare Arbeiten, zum Beispiel die projectirte Allee
mit Gang in den Garten, unausgeführt blieben und kurzsthäuser
Privatpersonen überlassen worden;
daß aber offenbar falsche und illegale Ausgaben mit den Appellan-
ten aufgerechnet werden sollen.
daß endlich auch mehre Materialien, z. B. Holzer insbesondere Bor-
de, in der Rechnung figurieren, als in den Bücher vorhanden sind
sein soll, daß der Bau sehr verzögert sich, so daß erst 1838
ganz fertig wurde, so daß schon im November 1838 die Eisenge-
sellschaft das Local bezog und der Laufe des Mietzinses mit dem
1ten Januar 1839 beginnt;
daß demnach die Miete, falls die Verpflichtung auch dann die mehre-
berge vorgesehene Summe von 3000 fl nicht übersteigen, am 1ten Ja-
nuar 1867 endigte;
daß daher die Appellaten unrecht thun, sie in erster Instanz gegrün-
deten Rechnung vom 7 November 1850 - anstatt 3000 fl - eine
Summe von 47316 fl 12 xr für den Bau ausgegeben haben will
und demgemäß behauptet, daß die Miete sich bis zum 1ten Ja-
nuar 1856 fortsetze, bis wann erst die gesamte Verpflichtung durch
den Mietzins bezahlt wird.
f. e, daß die Appellanten gegen diese Rechnung, wie schon mehrfach
Klagen erhoben, die begründeten Ausstellungen zu machen haben
und dieselbe nunmehr als richtig anerkannt können;
daß die Rechnungspflicht der Appellaten im Allgemeinen nicht
zweifelhaft sind und auch von ihr nicht bestritten wird, — wovon
ausdrücklich schon von selbst folgt, daß eine Prüfung und Liqui-
dierung der Rechnung stattfinden muß;
in Betracht, daß glaubwürdig die von den Instanzen an den Polizei
Kgl. Bezirksgerichte in Landau ernannten, dessen Mitglieder zu den
Appellatischen Gesellschaft gehören und dieser die Kenntniß
in der Sache ablehnten, gewählten Sachverständigen in vorschrift-
bayerischer Weise de plano die Klage der Appellanten ab-
begründet abweisen, ohne sich weiter diese weiter zu befassen
und ohne die von beiden Instanzen übereinstimmend gestellten

Subsidiarantrag auf eine abverlangte Beschreibung und kostenfreie Einsicht der nöthigenfalsen Arbeiten und Prüfung der verlangten Rechnungen auf den Grund der Verträge, der Verhältnisse und der mit den Handwerkern abgeschlossenen Accorde zu bewilligen, sodann die Sachverständigen sogleich nach Gestattung einer frist bestimmte Abstattung und Vorlegung der Rechnung gestalten und die Subsidiarantrag der Appellanten gleichfalls nicht bewilligen.

Es hat sodann das entsprechende Urtheil sein Absprechung dahin, daß auf das gerichtliche Ansuchen bewilligt, daß Blessmann der Mandatar der Appellanten gewesen sei und die ausbezahlten Rechnungen gutgesprochen habe, dieselben immer seine Rechnung abzuerkennen zu Gunsten der Appellanten zu folge haben könnten. Daß aber diese Aufforderung der Sachverständigen eine völlig irrige ist, indem Blessmann — wie ganz klar erkannten wird — nicht der Mandatar der Appellanten, sondern der Appellatin war — wenn nemlich der Mandatar der Appellanten gewesen wäre — nicht befugt wäre die Rechtsentscheidung darüber, welchen Rechnungen die Rechtsentscheidung gebühren, welchen unter dem Obigen erfolgt, auf die gestellten Einwendungen einzugehen, vorbehaltlich seinen bei dem endurtheile den obigen einfluß dieser vermeintlichen Querkopf Blessmanns in weitere Berücksichtigung zu ziehen.

Es hat sodann die Appellatin selbst schon in ihrem ersten Antrage sogar Bekund darüber verlangt hat, daß sie bereitwilligst die gestellte Rechnung von einem Commissär zu überprüfen, und später die vorgängige expertische Einsicht und Prüfung gleichfalls zu zugestehen sich bereit erklärte.

Es, daß die von beiden Parteien bemängelte strittige Forderung, Untersuchung der Belege und Einsicht der Bücher in specie absolut nothwendig ist, und die Verweigerung jeglicher Berücksichtigung der Rechnung und der Entkenntnisnahme die gänzliche Contestation bildet;

daß also dieser in der heutigen Instanz für die Appellanten wesentlich, nur nöthig ist, die einzelnen beschwerenden gestellten Rechnung vollständig zu untersuchen; daß zur Rechtfertigung der Berufung schon die obigen allgemeinen Einwendungen gegen die gestellte Rechnung genügen, gleichgestalt Appellanten, so weit sie absolut abzuweisen, einen Theil ihrer beschwerden hier schon anführen wollen:

1.) Zu dem Rechnungsbelag Nro 2 ist den Appellanten nur Zwanzig Tagloon für Maßarbeiten aufgerechnet, da der Maurer nur nach dem Accord für das Murer selbst sorgen müßte.

2.) Die Taglohnarbeiten, welche Gegenstand der Belege Nro 16, 17 und 18 sind, betreffen den Hausbau nicht, da dieser zu jener Zeit schon fertig war, beziehen sich dieser wohl auf die Gartenanlagen, deren Kosten die Appellatin zu tragen hat.

3.) Zum Belag Nro 27: der Maurer hatte das Kreuzstall zu stellen, der Betrag von 25 fl 12 xr war diesem dem Maurer von seiner Rechnung (Belag 13) in Abzug zu bringen, was nicht geschehen ist.

4.) Zum Belag Nro 31 welche unserem Blessmann nicht ins treffen ist: das Holz ist wahrscheinlich zum Gartenzäunen oder Lagelbaun verwendet worden, deren Kosten die Appellatin zu tragen hat. Der Hausbau war im November 1838 schon fertig.

5.) Zum Belag Nro 32: der ganze Betrag wird von den Appellanten bestritten, weil einen großen Theil dieser Hölzer der Maurer nach dem Accord zu stellen hatte und Kammel das nöthige Bauholz auf dem Bauplatz unentgeltlich beigeben hatte.

6.) Zum Belag Nro 38½: Hievon werden 33 fl 28 xr, welche nach Blessmann nicht angewiesen hat, als die Appellanten nicht betroffen und sich wahrscheinlich auf den Bau der Lagelbaun und der Gartenzäune bezieht, contestirt.

7.) Zum Belag Nro 41: Von dieser Rechnung contestiren die Appellanten einen Betrag von 140 fl 12 xr, nemlich: fl. xr

a.) von den Anlehnen für die Abtritte wegen den Betrag von - - - - - - - - - - - - - - - - - 95. —

weil nach dem Lokalaugenschein falsch von Reinigung genommen werden sollten, diese von gleicher Güte sind und nur 32 fl gekostet hätten;

b.) die Anlehnen für die Spreizaglas mitberechnet - - 45. 12.

weil diese Spreizglasen völlig unnöthig waren 140. 12.

und überdies zur innern Einrichtung gehören, daher die Aufgabe der Appellatin vertragsmäßig zu Last bleibt.

8.) Zum Punkt ctra 43: diese Mauererarbeiten ist voller Unrichtigkeiten und doppelten Ansätzen und muß ganz berichtiget werden, wie sie von einem Techniker bereits berechnet worden, wie sie von einem Techniker bereits berechnet worden, wie sie von einem Techniker bereits berechnet wor

Ganzschriftsatz: verbesserung die Appellaten mündlich zum Empfange kurz Fassung darüber zu vernehmen: ob die Appellatorische Einverständnahme und Lücken und sämmtliche Arbeiten fingen, mit Ausnahme der Leichsteten, selbst anzuordnete und durch einen richtig gestellten Techniker, Buchhalter Blessmann, ausführen liess, das dieser statt Namens und für die Appellatin handelte, sodass dem Standorte gerichte, sich um den Appellaten nicht kümmerte und demselben keinerlei Mitwirkung und Einmischung bei den Einzelnheiten gestattete.

G. Gubler

v. p. p. 9. 24 März 82

p. p. gehabt 16 Juny 82

Mandatar gerichte, sich um den Appellanten nicht kümmerte und demselben keinerlei Mitwirkung und Einmischung bei den Arbeiten gestattete.

Amtsrath Peter concludirte: es gefallen den Appellatorischen die eingelegte Berufung zu verwerfen und Bestätigung der Appellaten in allen Theilen und Kosten.

Factum.

Am 28. März 1881 schloss die Ehefrau Hauptmann mit dem Ehemann Hammel von Notar Schmidt in Offenburg einen Vertrag ab, dessen wesentliche Bestimmungen folgende sind:

1, die Eheleute Hammel mussten sich verbindlich, in ihrem auf dem Ritterberg zu Offenburg gelegenen Wohnhause die nöthigen Bauschlossarbeiten Blessmann übernehmen, den Vertrag unter gewissen Bedingungen, vorgedruckten Verzeichnungen vorzulegen und selbe innerhalb bestimmten Fristen zu leisten;

2, diese Abänderungen und Zusätzen geschehen unter Aufsicht und Leitung einer von den Ehegatten gemeinschaftlich zu bezeichnenden Bauverständigen;

3, Falls es zu Streitigkeiten über Ausführung derselben nöthig oder gewünschig werden, von den Parteien sie abzuweisen, so ist die Expertise gemeinschaftlich sogleich vorzunehmen, über welche die Entscheidung der Eheleute Hammel sich zu unterwerfen,

4, dagegen muss sich die Ehefrau verbindlich den Eheleuten Hammel M 3000. für Leistung der Zusatzarbeiten Abänderungen und Mehrbauten, welche mehr vorgeschrieben, in der Art zahlen, dass die Zahlungen nicht an die Eheleute Hammel selbst, sondern an die Firma, sowie Bauten und auf Anweisung des von der Expertise bezeichnet werdenden Bauverständigen im Verhältnisse der geschehenen Arbeiten zu leisten haben.

5, zur Tilgung dieser Capitals von M 3000. wird der von dem Augenblick der Bezahlung der Miethe an den Ehemann, verbleiben die Eheleute

Hammel der Casinogesellschaft auf die Dauer
von 9 Jahren die in Acte näher beschriebenen
Localitäten, so wie auch den hinter dem Hause ge-
legenen ehemaligen Forst'schen Garten, enthal-
tend der Art, daß ihn die Gesellschaft zur Garten-
wirthschaft benützen kann und alle dazu er-
forderlichen Anlagen, als Kegelbahn, Pavillons
auf ihre Kosten herzustellen berechtigt ist, und
die Geklagte Hammel den Garten nur in so
weit zur Bepflanzung benützen können, als
es ohne die Gartenwirthschaft zu beschränken
möglich ist.

6, der jährliche Miethzins auf die Summe von
fl 425. festgesetzt;

7, während der 9 Jahre, für welche die Miethe
abgeschlossen ist, kann von keiner Seite aufge-
kündigt werden, dieselbe läuft jedoch für die
Dauer der darauf folgenden weiteren 5 Jahre,
und nach Ablauf dieser, für noch weitere 5 Jahre
fort, im Falle nicht wenigstens sechs Monate vor
Ablauf des 9ten resp. 5ten Jahres eine Aufkündi-
gung erfolgt;

8, sollte die Gesellschaft einen größeren Vor-
schuß als die obige Summe von fl 3000. zur
Bestreitung der fraglichen Veränderungen und
Neubauten zu machen nöthig haben und machen,
so ist dieser Mehrbetrag ebenfalls vom Beginn
der Miethe an zu verzinsen, und es dauert sich(?)
die Miethe, ohne daß eine Aufkündigung erfolgen
kann, so lange fort, bis dieser Mehrbetrag der
Vorschüsse samt Zinsen getilgt ist, ohne daß jedoch
diese Miethzeit die oberwähnten 5 resp. 10 Jahre
überschreiten darf.

Nach Behauptung der Gesellschaft haben sich
nun die Kosten der der Beklagten Hammel
gemacht(?) fallenden Veränderungen und Neubau-
ten nicht bloß auf fl 3000, sondern auf 4641 fl
23 kr, und mit Hinzufügung eines weiteren Be-
trages von fl 89. 49 kr für Notariats- und
Gerichtskosten, fl auf 4731 fl. 12 kr belaufen, wel-
cher Betrag vom 1. Juni 1839, als dem Beginn

der Miethe begonnen, zu verzinsen sei,
so daß sich, wenn man hierauf den jährlichen
Miethzins ad fl 425. verrechne, ergebe,
daß der Vorschuß erst im Jahre 1855/56
zur Tilgung gelange und demnach auch so
lange die Miethe zu dauern habe.

Durch Ladung vom 24. Aug. 1850 erhoben
die Geklagte Hammel vor dem Bezirks-
gerichte Kaiserslautern(?) eine Klage gegen
die Casinogesellschaft, worin sie Nach-
weisstellung über die zu den Bauten
und Veränderungen gemachten Ausgaben,
Aufhebung der Miethe, und resp. Nach-
bezahlung des Miethzinses, sodann noch Ent-
schädigung für einen angeblich nicht mit-
vermietheten Theil des Gartens verlangte.
Am 7. Novbr 1850 ließ Beklagte der
Klägerin eine Rechnung signifiziren, welche
das oben angegebene Resultat nachweist. Bei
dem mündlichen(?) vereinigten sich die Parteien
die Sache durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen,
wozu der k. Friedensrichter Vogt in Neustadt,
der quiescirte Bauinspektor Strauß, und der
k. Friedensrichter Schuler von Kaiserslautern(?)
ernannt wurden. Vor diesen wurde nun
die Sache verhandelt, und Klägerin behauptete
hierbei: 1, die Gesellschaft habe zum Theil
Bauten aufführen lassen die dem zu Grunde geleg-
ten Plane nicht entsprechen, und zum Theil
Zahlungen geleistet welche nicht mit den Accor-
den übereinstimmten 2, die Gesellschaft habe
einen Gartentheil in Besitz genommen, wel-
cher nicht zum Forst'schen Garten gehöre
und wofür sie besondere Entschädigung schulde.
Durch Urtheil der Schiedsrichter v. 24. Febr.
1851 wurde Klägerin in allen Begehren als
unbegründet abgewiesen. Hiergegen Appel-
lation. Die Beschwerdepunkte der Appellantin(?)
lauten(?) ergeben sich im Wesentlichen aus deren
Anträgen, worauf sie vor Allem eine tech-
nische Aufnahme der angefochtenen Bauten, und
subsidiarisch, weil die signifizirte Rechnung
resp. die derselben zu Grunde gelegten Be-
lege mehrfache Irrthümer und Unrichtigkeiten

entschlossen, die Abstattung dieser Berufung anzuordnen.

Es fragt sich nun: ob der Appellantin die Appellation nicht zu verwerfen, weil sie nicht binnen Frist zu gestatten ist, ob die ungebührliche Weitläufigkeiten und Umständlichkeiten der Berufung zu reduciren?

A. Petri

Sechzig Gulden, Anwalt der Appellantin zu spezifiziren.

A. Petri

Nro 713. Zahlung.

Die Sache erhebt Hundert zwanzig Gulden.

Carl Laube

Nro 8567. Registrirt
zu Zahlbücher
15 fl. 18 52 fol. 0 fol.

Carl Laube

---

16. Juni 52. Nro 4092

Ordnung

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

für die Appellationsinstanz von Johann Heinrich Mutschler, Leinen Müller & Wirth in Hörstein, als:

1) Johann Jacob Voelker, Landwirth zu Pfaffenbrunn, in eigenem Namen, wie auch als gesetzlicher Vermögensverwalter seines minderjährigen Sohnes Johann Ludwig Heinrich Voelker,

2) Philipp Jacob Frankenberger, in Frankfurt wohnhaft, als gerichtlich aufgestellter Curator Ludwig Heinrich Voelker,

3) Philipp Jacob Dall junior, Bürger und Geschäftsmann, in Frankfurt wohnhaft. Appellanten von einem Urtheile des Kgl. Bayer. Landgerichts in Aschaffenburg vom 9 Januar 1851;

gegen

den Christian Lentz, gewesenen Wittwer erster Ehe von Christiane Heinrich Seitz, Leinen Weber & Wirth in Hörstein, minderjährige Ehefrau Wittwe zweiter Ehe von Johann Heinrich Mutschler, gewesenen Müller & Wirth in Hörstein, alda wohnhaft, Appellatin, dann Anwalt Petri verlautet.

In C., daß der zu Hörstein am 2ten November 1847 verstorbene Johann Heinrich Mutschler, gewesener Stamm des Appellat in, laut Testament vom 25ten September 1847 die Appellanten als Erbansprüchen Vermögens à titre universel eingesetzt.

Daß die Appellanten diese Erbschaft, in dasselbe sie versetzt ist, nach ihrer am 22 November 1847 auf der Canzley des Kgl. Landgerichts zu Landau abgegebenen Erklärung mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten haben, die Appellat in aber laut Erklärung vom 2 März 1848 auf die gerichtlichen in ihrem verlebten Ehemann bestandenen Güterzusammenschaft Verzicht geleistet hat.

In C., daß bei der zwischen den Appellanten in ihrem angebrachten Eigenschaften & der Appellatin gepflogenen Tagsatzung sich eine ganze Anzahl von Anstandspunkten angeben haben, indem die Appellanten theils den Grund der Erbansprüche möglichst zu vereinfachen, zu diesem Behufe Behelfe mit Urkunden an die Hand zu stiften, die nicht gut gethan werden konnten, die

gegen im Widerspruche mit den vorgenannten Bestätigungen der Gebrüder [illegible] eigenen Verbindlichkeiten gegen die Gebrüder [illegible] stellte.

Es sey, daß der erste Richter in dem Urtheile vom 15 Februar 1849 über einen Theil dieser Contestationen abgewiesen und zwar bei den wirklich zu Gunsten der Appellanten, über den alle übrigen aber interlocutorisch, theils auf Zeugenbeweis, theils auf Parteieneid erkannt und bezüglich der 8 Contestationen die Vernehmung von Wilhelm Heinrich Seitz, als Gemal der ersten Ehe der Appellatin verordnet hat:

Es sey, daß nun die Appellanten bezüglich derjenigen Contestationen, worüber interlocutorisch verfahren worden — mit Ausnahme der von der Appellatin für ihren Unterhalt während der ersten Instanz und der Liberation von der Erbmasse verlangten 475 fl, welche nur bis zum Betrage von 200 fl in dem Urtheile vom 3ten Juli 1850 zugelassen wurden, — unterlegen sind, indem die Appellanten der ihnen über 6 Contestationen obgesiegten für ungenügend angesehen hat und der über 2 Contestationen den Appellanten auferlegten Zeugen, demzufolge der Entscheidung des ersten Richters nicht genügt worden, weshalb die Appellanten über eine dieser Contestationen so wie über die 8te Contestation die Appellatin ebenfalls den Eid deferirten, der nun in dem zweifachten Urtheile vom 3ten Juli 1850 zugelassen, von der Appellatin aber gleichfalls negativ abgeschworen worden.

Es sey deshalb der erste Richter in dem Urtheile a quo vom 9 Januar 1851 über diese beiden letzten Contestationen (8 & 15) endlich abermals zu Gunsten der Appellatin entscheiden, indem die Letzten bis zum Urtheile vom 15ten Februar 1849 hinter den Parteien anhängig sind, mit der Ermächtigung der Appellanten, diesen Theil der Kosten der Klage in Berechnung zu bringen, ihnen, von den Appellanten persönlich zu leistenden Eiden alle übrigen Kosten verurtheilt sey, welche letzteren dem Urtheile für die Appellatin zu 278 fl 30 kr liquidirt sind und auf Seiten der Appellanten einer Belastung von 175 fl 59 kr erwiesen.

N. 4092.

Acten.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Für Herr Christian Lintz, gewesenen Müller zu Esthal, Wilhelm Heinrich Seitz, gewesenen Gefreyten und Wilhelm 2ten Theils von Johann Heinrich Kutscker, gewesenen Müller zu Kirrweiler in Pfalz, sie daselbst wohnhaft, Appellanten,

Gegen

1) Johann Jakob Völcker, Gerichtsbote zu Edenkoben, im eigenen Namen, wie auch als gesetzlicher Verwaltungsbeamter seiner minderjährigen Kinder Friedrich Ludwig Heinrich Völcker, 2) Philipp Jakob Franck, Bäcker, als gewesener Vormund dieser Minderjährigen, 3) Philipp Jakob Doll jun. Küfer- & Gastwirthsmann, alle zu Edenkoben wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile der 1. Cam. Gerichts in Landau vom 9 Jänner 1851.

In Erwg. dass der erste Richter über den Kostenpunkt, wie er entschieden, ganz richtig entschieden hat.

In Erwg. dass sich die Parteien nur in thatsächlichem Hinblicke auf Zeugenbeweis gegenüberstehen;

dass die Acten und die Untersuchung klar ergiebt, und Zeugen blos für ihre Einwendungen gegen die Ersatzforderungen und gegen die Ausgesprochenen Lagerungen enthält;

dass von einer genauen thatsächlichen Masse in dieser Theilung keine Rede ist.

In Erwg. dass die Lagerungen abermals nur persönlich Zeugen vorfolgen;

dass dessen drei erste Miterben in dem Verfahren vom 15 Febr. 1849 nicht finden so gezeigt sei, dass sie von einer beneficialen nicht seine Rede sein könne, dass Appellanten nie als héritiers purs et simples erklärt werden können, sondern nur als Legatarien à titre universel erscheinen;

dass sie daher nicht als Rechtsnachfolger einer Massa jacobea nur als Legatarien angesehen werden können, die neben viel neben, neben viel übrig bleibt, und sie allein nur ihr gesetzliches Interesse wahrzunehmen.

dass sie daher nur mit Recht in gerichtlichen Kosten in die beiden Instanzen verurtheilt worden sind.

dass diese Verurtheilung sich nur auf den dem ersten Miterben auferlegten Gesichtspunkte rechtfertigt, weil, wie die Akten zeigen, Appellanten eine Menge freigelassener Contestationen gehabt haben, die sie dem so genannten fallen gelassen oder durch fallen bestehen lassen, als ihnen die Verhältnisse der Masse nicht genügende Anhalt gaben.

A. L. G.

gefällt 1) dem k. Appellat. Gerichte, die Berufung zu verwerfen, mit Verurtheilung der Appellanten in Geldstrafe in Kosten.

p. p. 9 Apl. 10 Mai 52 A Voltz

Mh

p. p. Gerichtsschreiber Jäger 52.

Voltz

[illegible]

d. d., dass diese letztere Entscheidung bezüglich der Appellanten gegenüber [illegible] zur Last gelegten Kosten nicht gerechtfertigt sei und den Gegenstand der Berufung bildet.

d. d., dass die ersten Richter in dem ersten Verfahren, unter Verwerfung der ersten Contestation der Appellanten, selbst annimmt sei, dass die Appellanten [illegible] als bloße legataires à titre universel nicht persönlich, sondern nur bis zum Belaufe der Activmasse für die Schulden der Masse tenant seien, und zufolge, unter Zurückweisung der betreffenden Einreden der Appellanten, den Anspruch der Appellatin wegen der Schulden Keller mit 1055 fl 30 xr, so wie den weiteren Ersatz derselben wegen der Schuld an Mayer mit 600 fl als gegründet anerkannten und in dem zweiten Verfahren überdies den oben angeführten Anspruch der Appellatin ad 475 fl auf 200 fl unter Verwerfung des Hauptantrages gesetzt sei, dass sohin die Appellanten, außer der ersten ihre Qualität betreffenden Entscheidung, wegen welcher bezüglich einer Summe von 1930 fl obsiegt haben, bezüglich ihren Einreden ganz unterliegen, dass diese Summe der Activmasse [illegible] abzuschreiben ist, wodurch der ersten Instanz Gründen, gegenüber der angefochtenen Entscheidung der Appellatin gerechtfertigt wird.

d. d., dass die Appellanten auf bezüglich aller andern erhobenen Contestationen Einreden verzichtet haben, indem sie zu deren Lösung [illegible] Mittheilungen des Cataturs, der vorliegenden eingesandten Rechnungen derselben so wie die eingegangenen Erhebungen [illegible] berücksichtigt worden und keinesweges verfassen konnten, dass die im Gesetze selbst als Beweismittel vorgesehene Liquidation in specie völlig erfolglos bleiben würde, und es eben so wenig ihre Schuld ist, dass der angeordnete Gegenbeweis nicht vollständig erbracht werden konnte.

dass daher die Appellanten nur die ihnen als Verwalter der Masse obliegenden Pflichten erfüllt, keinesweges aber sich einer Culpa oder negligentia, welche eine gerichtliche Condemnation rechtfertigen könnte, schuldig gemacht haben.

A. L. G.

Gefällt es dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst [illegible] Zurückweisung der angefochtenen Appellate, die

hierin gegen die Appellanten persönlich und in eigenem Namen ausgesprochene Abweisung in die Kosten aufzuerlegen, über die Vertheilung der Kosten erster Instanz des Rechtsstreits zu entscheiden und zu erkennen, welche Kosten, so wie die von den Appellanten selbst aufgelaufenen und die der Appellatin nicht zu Last fallen oder derselben zu ersetzen sind, da von den Appellanten vertretene Erbmasse Kosten resp. mit derselben zu reguliren sind, die Appellatin in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

p.p. 9. Dec. 10 Mai 59

p.p. Gerichtsstube 14 Juny 1859

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

Lez: 3 Nr. 4091. Kantstätten N. 13191.

in Sachen

1. Bernhard Peters, Fuhrmann in Luteaux bei Offenbach wohnhaft,
2. Georg Peter Schultz, Bäcker in Bellheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts in Landau vom 11ten Juny 1851, durch Anwalt Gilbert vertreten;

gegen

Maria Anna Kuntz, ohne Gewerbe, in Herxheim wohnhaft, Wittwe des allda verlebten Gastwirths Ludwig Seither, sowohl in eigenem Namen, wie auch als gesetzliche Vormünderin ihrer mit ihrem genannten Ehemanne erzeugten minderjährigen Kinder 1.) Georg Franz, 2. Georg Peter, 3. Ferdinand, 4. Barbara, 5. Emma, 6. Pauline Seither, Appellatin, durch Anwalt Gulden vertreten.

Anwalt Gilbert beantragte: es gefalle dem K. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils zu erkennen und demnach den durch Urtheil zugelassenen Beweis für unzulässig und irrelevant zu erklären, die Opposition gegen die Vollzug des registrirten Akkords vor Notär Koester in Bellheim vom 31 Januar 1849, so wie die Klage auf Anfechtung dieses Akkords als unstatthaft und ungegründet zu verwerfen und die Verfolgungen zu verordnen, ebenso mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, oder so erkennen, wie der erste Richter sollte erkennen sollen, die gegen Schultz erhobene Gewerbsklage abzuweisen, unstatthaft und ungegründet zu verwerfen, die Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen.

Anwalt Gulden trug ihrer an: es gefalle dem K. Appellationsgerichte die angefochtene Erkennung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten.

Eventuell, nöthigenfalls, insofern der von dem ersten Richter zugelassene Beweis nicht für genügend und bestimmt genug angesehen werden könnte, von Amtswegen den Beweis weiter zu gestatten oder die Appellatin an die Akte des ersten Beweisurtheils zu folgenden Beweissätzen zuzulassen:

„daß die Unterschrift auf der vorgelegten Vollmacht, welche vermißt „worden, durch gleiche Gewaltsfrau Maria Anna Kuntz, Mißhandlungen „und Drohungen der Appellatin von ihrem verlebten Ehemanne „abgezwungen wurde, unter der Vorspiegelung, daß die Unterschrift nur zu einer Bürgschaft für ein von Ludwig Seither be„absichtigtes Anlehen von 300 fl benützt werden solle;"

sofort die Erkennung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten. —

Datum

laut Akt vor Notar Zeiler in Zell am See vom 31 Januar 1849 verkaufte das
verlebte Ludwig Seither, Gemeinde in Appellation, sambt und sonders
seinem Namen, sowie auch als gewaltmässiger Bevollmächtigter der Appel-
lation, auf den Grund einer dem Akte angezogenen Vollmacht unter
Privatunterschrift vom 30 Januar 1849, zugehörig zu Zell am See
nämlichen Tage für 2888 an den Appellanten Franz Xaver Schultz
für welchen der Mitappellant Franz Peter Schultz als Bevollmäch-
tigter gehandelt, - zwanzig in Schmalta unter beschriebene Grund-
stücke für den Kaufpreis von 3020 fl, dessen baaren Empfang auf
den Händen von Schultz der Verkäufer Seither in dem Akte quit-
tirte. In diesem Akte sind die nämlichen verkauften Güter auf
die Dauer von 6 Jahren dem Verkäufer Seither wieder verpachtet
gegen einen jährlichen Pachtzins von 302 fl unter Bedingnissen
aller Stands- und Lasten über die Pachtzeit und mit dem Beding,
dass hinter gar keiner Veräusserung irgend ein Nachlass am
Pachtzins angesprochen werden dürfe.
Seither stand also in dem nämlichen Jahre, wie er selbst im Besitze
des fraglichen Gutes war, bis zu seinem Tode gablieben war, aber
so blieb auch seinem Tode die Appellation im Besitze dieser
Güter.
Laut Akt des Gerichtsbotan Schlee in Taxenbach vom 16 Januar 1851
wurde der Appellation, in eigenem Namen, so wie als Vormünder-
in ihrer Eigenschaft von Eltern, auf den Grund des angeführ-
ten Notariatsakt vom 31 Januar 1849, verlassen dessen
fizirt werden war, Exekution auf Anstehen des Appellan-
ten Franz Xaver für Zahlung der Jahre 1849 und 1850 mit 604 fl und
für aufgelaufene Kosten mit 22 fl 14 xr hingestellt.
Hingegen bezog sich die Appellation, in eigenem Namen und als Vor-
münderin ihrer Kinder, durch Akt des Gerichtsboten Brenner in
Taxenbach vom 18 Januar 1851 Opposition ein und verband damit
zugleich eine Klage auf Vernichtung des angeführten Notariatsakt
vom 31 Januar 1849, wobei die Appellation aufstellte, dass die
in dem Akte aufgeführten Gütersstücke sämmtlich ihr persönliches
Eigenthum seien, dass sie selbst niemals in einen Verkauf die-
ser Gütersstücke eingewilligt habe und dass die in dem Akte an-
gebrachte Vollmacht unter Privatunterschrift, wenn dieselbe
überhaupt acht sein und die Unterschrift von ihr herrühren
sollte, - jedenfalls ganz nichtig und ungültig sei, weil Ludwig
Seither die Appellation in ihrem gebrechlichen und hülflosen
Zustande durch die gröbsten Gewaltthätigkeiten, Misshandlungen
und Bedrohungen zur Unterzeichnung einer ihr nicht vorgele-
senen Klasse Kompetenzen gezwungen und dabei so ver-
fahren hat, dass die Unterschrift nur zu einer Unterschrift

für ein weniger beschränktes Anlehen von 300 fl benützt werden sollte.
Dann dass Akt Zeugen für den fraglichen Vollmacht vernom-
men werden sei, wovon sich die Appellation um so mehr die Ver-
lässigung des Originals überzeugen könne, so sei dasselbe nur eine
ihr Christen mittelst einer weiteren genauen Abschrift
ihrer Gemeinde geschehen.
Die Appellation behauptete ferner, dass Gemeinde Taxenbach in Wirk-
lichkeit annehme die Aufnahme einer Anlehen bewilligt habe,
dass der fragliche Contract nur zum Scheine und zur Umgehung
einer Verfassung errichtet worden, dass die in dem Akte aufgestell-
te Quittung über den empfangenen Kaufpreis unrichtig sei,
indem damals kein Geld gezahlt worden, sondern
Zeit werden, unmittelbar nachher aber Appellant Schultz
die ganze Summe wieder zu sich genommen und nur einen
geringen Theil davon auf Rechnung in kleinen Ratenzahlungen
an Seither bezahlt habe. Gestützt auf diese Behauptungen
reichte Appellation gegen den Appellanten Schultz und Akt
des Gerichtsboten Brenner in Taxenbach vom 20 Januar 1851 auf
Nichtigkeit Garantieklage, beantragend, dass diese principaliter die
Pflicht obliege, die simulierte Kaufung anzuerkennen und
eventuell die Entschädigung wegen der Pachtung, insbesondere
wegen der nicht bezahlten Kaufpreise zu leisten.
Die beiden Klagen und die ihnen zu Grunde liegenden Behauptungen
von der Appellation wurden von den Appellanten als völlig un-
begründet bestritten und behauptet, dass die Verhandlungen
mit der Appellation selbst geführt worden seien, dass sie dieser nicht
bloss Kenntniss von dem Verkaufe ihres Ehemannes gehabt, sondern
auch damit einverstanden gewesen sei; dass von einer Simulation
des Kaufes keine Rede sein könne und der Kaufpreis vollständig
an Seither bezahlt worden und von ihm zur Tilgung von Schulden
verwendet worden sei. Der Garantieklagte Schultz bestritt
überdies die Garantieklage als völlig unstatthaft, da zwischen
ihm und der Appellation kein Garantieverhältniss rechtlich besteht.
Laut Urtheil vom 13 März 1851 verwarf das k.k. Bezirksgericht
Taxenbach, dass vorerst die von der Appellation angefochtene Vollmacht vom 30 Januar 1849 durch den k.k. Notar Zeiler
auf der Kanzlei des k.k. Bezirksgerichtes hinterlegt werden
sollte.
Nachdem die Hinterlegung der Vollmacht stattgefunden und die Ap-
pellation ihrer Einsicht genommen, erkannte Dieselbe an, dass die
Unterschrift auf der Vollmacht von ihr herrühre, bestand aber auf
der Behauptung, dass sie bei Ausstellung derselben in Folge der
Vollmacht und Irrthum in ihrem Namen abgeschlossenen Kauf-
vertrages nicht gewusst habe, dass die weiteren Bestimmungen

gestand. Die Appellatin rebat zur Begründung ihrer ihrer
verfassten Berufung, durch Hinweis, wie den früher in dieser Instanz
nun die über die Erpressung der Wechselsumme mittelst Pfändung erfolgten
Klage zur Sprache kommt, und beschränkte den Appellanten Schultz
eventuell auf zur Begründung der Garantieklage verfassten
Satz.

Von den Appellanten wurde theils die Relevanz, theils die Gesetzlichkeit der von der Appellatin rebatenen Einrede, namentlich auch der über die Erpressung der Wechselsumme rebatenen Einrede bestritten, insbesondere auch deshalb, weil diese behauptete Zwang dem Käufer fremd sei und seinen rechtlichen Rechten nicht präjudiziren könne. Hierauf rebat Appellant Peters eventuell Zeugenbeweis.

Durch Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts in London vom 11ten Juny 1851 wurde die Appellatin bezüglich der von ihr behaupteten Erpressung zum Beweise durch Zeugen über die Fragen in dem 4ten und 3ten Beweissatze artikulirten Thatsachen zugelassen, indem der erste Richter erkannte, daß diesen vierten Beweissatz ein unmittelbarer bezüglicher in Frage stehenden Wechselsumme ausgeübter Zwang erwiesen werden wolle und daß in Ermangelung eines 3ten Beweissatz relevant sei, weil erstern Beweis unterstütze und überdieß darthue, daß die Appellatin bei stattgefunder Verweigerung ihrer Unterschrift die schwersten Folgen für ihre Gesundheit und ihr Leben zu gewärtigen gehabt habe. Die übrigen von der Appellatin rebatenen Beweise sind der erste Richter nicht zu, indem er sie in den Motiven seines Urtheils theils für unerheblich, theils für irrelevant erklärte. Ueber die Garantieklage blieb die Erkenntniß ausgesetzt.

Gegen dieses Urtheil beyden die Appellanten Peters und Schultz die Berufung ein. Die Appellanten behaupteten, daß der zugelassene Beweis nicht als relevant erachtet werden könne, indem der erste Beweissatz allzu vag sei und unbestimmt lasse, ob der behauptete Zwang gerade bezüglich der allein in Frage stehenden Wechselsumme ausgeübt worden sei, weßwegen der zweite Beweissatz gar keinen direkten Bezug auf den fraglichen Zwang habe, nur zur Unterstützung des ersten Satzes zugelassen sei, dieser – wenn der erste nicht relevant sei, für sich gar keine Relevanz habe.

Bezüglich der Garantieklage wurde von Seiten der Appellanten geltend gemacht, daß der erste Richter selbst dieselbe dadurch implicite als völlig unerheblich und unbegründet erkläre, daß er keinen der bezüglichen erhobenen Beweise berücksichtigt, dieselben vielmehr in seinen Motiven

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

generell beseitigt habe, daß demnach die Klage selbst in rechtspositiver Beziehung Abweisung und Schultz unser Prozeß gesetzt werden solle, da er bei dem Beweisverfahren über den geübten Zwang nicht im Mindesten interessirt sei.

Von Seiten der Appellatin wurde die Berufung allenthalben bestritten, indem der zugelassene Beweis volle Kommen relevant sei und der erste Richter über die nur eventuell rebatene Garantieklage nicht erkannt habe und in der jetzigen Instanz noch nicht darüber entschieden werden könne.

Es fragt sich nun:

1. ob der von dem ersten Richter zugelassene Beweis relevant ist? Wann dieß der Fall ist:
2. ob nicht ferners noch der von der Appellatin subsidiarisch rebatene Beweis weiter oder der bereits zugelassene Beweissatz eventuell zu erstrecken ist?
3. ob jetzt schon über die Garantieklage entschieden werden kann? Wann dieß der Fall ist:
4. ob dasselbe nicht die Berufung sowohl von Peters als von Schultz als unbegründet zu verwerfen?
5. was hinsichtlich der Kosten zu erkennen ist?

G. Gulden

Herrn Anwalt Petri zu signifiziren.

G. Gulden

No 816. Fürstenthum

[illegible]

Testamente

für Maria Anna Kuentz, ohne Gewerbe in Forbach wohnhaft, Wittwe des allhier verlebten Gastwirths Ludwig Pfeffer, Appellantin, gegen

1. Leonhard Peltes, Bierbrauer in Petcaux bei Paris wohnhaft und 2. Franz Peter Schultz, Lehrer in Falkenberg, Appellaten.

Urtheil vom 16ten Januar 1852 verurtheilt die Appellantin in die Kosten, welche als in einer ordinären Sache zu verfassen zu liquidiren sind.

	Taxe Art.	Ausgaben fl	kr	Schulden fl	kr
1. Constitution					
2. Consultation	70	—	41	—	48
3. Abtretungsmittheilung	68	—	—	8	24
4. Motivirter Antrag, 2 Bog. 2 Bell. 37 Zeil.	91	—	—	1	53
2 Copien 5 Bgl. mit Beil.-Antrag:	71	—	21	2	32
Signification		—	35	1	16
5. Terminsbestimmung bei Einlauf d. Antrags		—	27	—	—
6. Einlauf	83	—	—	1	53
7. Einlaufsbescheinigung, 6¾ Sgr.	146	1	43	—	57
8. Communication und Beilagsbescheid	146	9	27	—	—
9. Vortrag	90	—	—	—	57
10. Qualitäten, 2 Bog. 2 Cop. 6 Bgl.	80	—	—	9	27
Zustellung	87	—	42	5	55
11. Porto-Vergütung		—	46	—	—
12. Postmarke	148	5	36	—	—
		—	07	—	33.
		20	25	34	35
		34.35			

Zuviel bezahlt demnach 14 Sgr. 10 Pf. = 55.00

G. Galdes

Taxirt zu fünfzig Gulden.

Abgemacht den 10. Aug. 1852.

N. 4091. 9. Juni pl. Antrag

für 1) Laurent Peters, Bierbrauer in Bitche bei Paris wohnhaft, 2) Jenny Peter Schultz, Lasser in Ballheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. bez. Gerichts in Landau vom 11ten Juni 1851,

Gegen

Meinen Armen Kreutz, ohne Gewerb in Franzheim wohnhaft, Mitbesitzer der allein geklagten Gastwirthschaft Ludwig Seither, gewesten in eigenem Namen, wie auch als gesetzlicher Vormund seiner mit ihm ehemann erzeugten noch minderjährigen Kinder 1) Georg Jenny, 2) Jenny Peter 3) Franziska und 4) Caroline, 5) Emmanuel 6) Friedrich Seither, Appellaten.

In Sachen, durch einen Anspruch des ersten Beklagten Ebergerichtlichen gewünscht sein soll, durch die Vollmacht vom 30ten Januar 1849 durch Georg Jenny Ehegatten, des Friedrich des von Seither gegen seine Eltern ausgeübten Zwangs sei;

Durch Urtheil der in dieser Sache rechtskräftig und zu Recht bestehende Beweis als relevant nicht anerkannt kann;

Durch das Urtheil: „Seither habe am 28ten, 29ten & 30ten Jan. 1849 die Opponentin mehrmals und eigenmächtig mißhandelt, mit Füßen getreten & zu Boden geworfen, weil sie ihre Unterschrift auf ein Blatt Papier verweigerte“ allzu vag ist und insbesondere dieß, welchen Zweck die Bedeutung des Blatt Papier haben sollte;

Dieß, wenn das 2te Urtheil: „daß Seither Anmaßung ein Darlehen von f 500 zur Ausrüstung seiner Kinder nach America aufzunehmen beabsichtigte, wegen an die Bürgerschaft seinen Eltern verlangte“

zu verschaffen gibt, dass Jemand von einer Bürgschaft zu seinem Vortheile spreche, wozu Ehefrau Seither ihre Einwilligung nicht verschaffen wollte, sind Umstände genug bewiesen, dass sie nur zur Unterschrift auf der Vollmacht vom 30ten Januar behufs der Gütervertheilung ihre Einwilligung verschafft & zu dieser Unterschrift gezwungen worden sei.

Dass, wollch Appellantin behaupten, dass sie lediglich nur ein Blanc-seing unterschrieben habe, & dass dieses diesem zur Unterschrift der Vollmacht nicht benutzt worden sei, dagegen zu bemerken ist:

1) dass dann nicht nöthig gewesen wäre, zu was Appellantin sich zur Ausstellung einer neuen Bürgschaft hätte zwingen lassen müssen, als Seither neuen so einmal Zwang anwandte, sie ebenso gut zur Unterzeichnung der Vollmacht hätte zwingen können, sind

2) dass Leben einen solchen Missbrauch eines blanc-seing nicht über eine Urkunde vorliegt sind in dem zwischen Beweis kein einziges substantiell Moment dagegen zu finden ist, dagegen, dass überhaupt nicht von Missbrauch eines blanc-seing sondern lediglich gesagt, dass die Vollmacht vom 30ten Januar sind produkt des Zwanges sei.

In Folge wurde der 2te weiter zu gütlichen Beweis Interlocut dahin gesagt, dass dieser völlig zugelassen ist,

dass nun so viel Zeugen vernommen wurden, dass Seither behauptet nie wissen Mann gewesen sei, aber das gewiss nicht, dass Appellantin alle jene Unterschriften, & insbesondere diejenige

Stempel 7 Kreutzer

Für Anna Maria Kuntz, ohne Gewerbe in Hayesheim wohnhaft, Wittwe des allda verlebten Gastwirths Ludwig Seither, Appellatin

1) Leonard Peters, Tuchscheerer in Puteaux bei Paris wohnhaft,
2) Franz Peter Schultz, Leser in Bellheim wohnhaft, Appellanten.

Gegenstand den kgl. Appellationsgerichts nöthigenfalls, insofern der von dem ersten Instanz zugelassene Beweis nicht für präcis und bestimmt genug erachtet werden könnte, von Amtswegen den Beweis näher zu präcisiren oder die Appellatin an der Stelle des ersten Beweissatzes zu folgendem Beweise durch Zeugen zuzulassen:

„dass die Unterschrift auf der fraglichen Vollmacht, welche zwar nicht ausgefüllt war, keine grobe Gewaltthätigkeiten, Misshandlungen
„und Bedrohungen der Appellatin von ihrem verlebten Ehemanne abgezwungen worden, unter der Verpflichtung, dass die Unterschrift nur
„zu einer Bürgschaft für ein von Ludwig Seither beabsichtigtes Anlehen von 500 fl benützt werden solle."

sofort die Berufung zu verwerfen und Gerichtskosten und Dorten.

G. Goldau

p. p. Gressen den 9 Juny 52

Ordnung

Nro 4091

für Maria Anna Kuntz, ohne Gewerbe in Hayingen wohnhaft, Mutter des allda verlebten Hofbauers Ludwig Seiler, sowohl in eigenem Namen, wie auch als gesetzliche Vormünderin ihrer mit diesem gemeinschaftlich erzeugten minderjährigen Kinder, als: 1) Franz Franz, 2) Franz Xaver, 3) Ferdinand, 4) Caroline, 5) Emmanuel und 6) Pauline Seiler, Appellatin;

gegen

1) Lambert Peters, Tuchmacher in Puteaux bei Courbevoie, 2) Franz Xaver Schultz, Hofbauer in Hallheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts in Landau vom 11 Juny 1851, dann Anwalt Petri contra.

In Erwägung, daß der vorliegende Gegenstand der Appellation den Hofübergabsvertrag an den Appellanten Peters, welcher sodann durch den Appellanten Schultz vertreten war, auf der Gemeinschaft Hallheim der Appellatin vom 30 Januar 1849, des folgenden Tages vor Notar Haesler in Hallheim abgeschlossen worden, also vorbemeldten Güter persönliches Eigenthum der Appellatin sind.

In Erwägung, daß dieser Vertrag von der Appellatin unterzeichnet nur um Gewissen als nöthig angesehen ist, weil der Appellatin ihre Vaterschaft auf der Gemeinschaft Hallheim vom 30 Januar 1849, welche nur nicht vollzogen war und erst später ohne ihr Wissen vollzogen wurde, von ihrem Gemahl durch Betrug, gegen welchen sie sich ihrer schlafenden Jugend nicht schützen konnte, und deßhalb die gerichtlichen, gegen ihre Person verübten Gewaltthätigkeiten abgezwungen wurde, unter dem Vorgeben ihres Gemahls, daß er das Anwesen einen Verlust von 500 fl beabsichtige, wofür sie sich verbürgen müsse.

In Erwägung, daß der erste Richter den von der Appellatin über diese Erpressung der Gemeinschaft mittelst geübten Zwangs erhobenen Beweis durch Zeugen mit vollem Rechte in den vorgestellten Verfügen zugelassen hat, indem derselbe ebenso

zulässig als festzustellen ist.

§. 6. I, die Zulässigkeit des Beweises über den streitbefangenen Besitzstand der Appellaten und über die aufgestellten Besitzgrundsätzen durch Zeugen zu führen sei, da es nicht in der Macht der Appellanten und Mitinteressenten stehe, sich fortwährend andere Beweismittel zu verschaffen.

§. 6. hat aber so wenig einen Zweifel unterliegen können, daß wenn die fragliche Vollmacht durch Urkunde der Appellaten abgenöthigt werde, dann nur die formelle Exception der Verjährung, der Appellatin gegenüber, beinahe Berücksichtigung finden könne und in so weit es die persönlichen Rechte der Appellatin betroffen – was überflüssig zu sein scheint – für nichtig erklärt werden müsse, wenn daß die von der Appellantin zu erstattende vorgeschützte Einwendung, daß der Zeuge, weil er dem Beklagten freund sei, nur seinen erworbenen Besitzstand nicht schaden könne, daß der Beweis gegenüber irrelevant und unzulässig sei, – Beachtung nicht finden darf.

§. 6. nämlich, daß die Klage, so weit sie die Rechte der Appellatin betreffe, nur mit ihr selbst abgeschlossen werden könne, und in specie die Einwilligung der Appellatin zum Abschlusse des Vertrages nur in der fraglichen Vollmacht liegen soll, daß eine Klage ohne die wörtliche, freie Einwilligung der Contrahentin gar nicht denkbar ist, daß diese überall, wo dieser Essentialcontractus mangelt, ein Vertrag gar nicht zu Stande kommt und daß die – wo gesetz formell und ausdrücklich die Einwilligung verlangt, diese aber mit dem Zeitum des Zeugnisses beschaffen ist, materiell abenfalls kein Vertrag besteht, der formelle Vertrag dieser auf die Richtigkeitsklage die gezeugenen Contrahentin vernichtet werden muß.

§. 6. daß es dabei völlig gleichgültig ist, von wem der Zeuge geführt werde: ob von dem Mitcontrahenten selbst oder von einem dritten, weil in dem einen wie in dem andern falle die zur Gültigkeit des Vertrages absolut erforderliche freie Einwilligung der Contrahentin mangelt.

daß dieses Zeugniß nicht allein mit innerer Glaubwürdigkeit auf den beizumessenden Werth des Vertrages folgt, sondern auch expresse in den Artikeln 1109 & 1111 Cod. civ. vorgeschrieben ist.

§. 6. dessen die von der Appellantin zur Rechtfertigung ihrer Exception vorgeschützten Thatsachen von keiner Erheblichkeit sind und darauf reformirt werden können, dieselben gegen sich Niemand gegen Betrug & Zwang im Vermögen schützen vermag.

§. 6. II, daß auch der zugelassene Beweis offenbar relevant ist, indem dieß erster Beweissatz die gänzliche Zwangslosigkeit der streitbefangenen Vollmacht darthun soll und dieser zweiten Beweissatz nur weiter ausführen will, wie ängstlich Zwang schon sonst gegen die Appellatin war, ihrem Ehemanne ausgestellt wurde, welche schwere Mißhandlungen sie in Folge ihrer Weigerung die Unterschrift zu Obligationen und dergleichen zu leisten, litt, mit in welchem barbarischen und gehässigen Benehmen sie sich in Folge dieser Mißhandlungen befindet, diese für den beabsichtigten fortdauernden Weigerung ihrer Unterschrift zu der fraglichen Vollmacht Platz zu schaffen hatte und zu einem Widerstande, als sie gezeigt, genügend nothwendig war.

L. S. J.

Gefolgt in dem Syl. Appellationsbuch erste, die Zwangsklage betreffende Sentenz zu vervollständigen mit Gerichtssiegel Kleben.

p. p. 9. Oct. 10 Mai 52 G. Gudera

Koch

p. p. Jun. 9 Juli 52

Koch

vom 30ten Januar 1849 nur im Justimbo des Zeugnisses Eintrag gefunden haben.

Es frage sich ferner, ob die Namens-Unterschrift des Inculpaten zum Nachtheil beider Inculpaten schon jetzt zum gültigen Akte positiv vorausgesetzt ist, ein Umstand, der nur so wichtiger als dann einmal Zeugniß ablegen kann.

Es frage sich die Immunitätsklage gegen Schultz betreffend, ob dieselbe de plano hätte abgewiesen werden sollen;

ob von allen Amtsbesitzen der nächste Richter selbst nur diejenigen für relevant erklärt zu zeugen hat, welche Bezug haben sollen auf die von Seither gegen die Apprehentin angeblich verübte violence, gegen welche die Klagbarkeit der Vollmacht resultiren sollte;

ob dem aber nicht einzuräumen ist, weil der Immunitätsklagte nicht dieser Klagbarkeit damals zu gedenken hat, indem er jene gegen Hartmann Akte ist, noch bestimmt weiß daß er an den Zeugen nichts abgedrückt haben;

ob in der Akte nicht einzusehen ist, ob gegen Hartmann die Apprehentin sistirt und rechtfertigungspflichtig sein soll?

ob die Immunitätsklage schon genugsam gültig gemacht war, und in Folge der obigen Entscheidung der nächste Richter in der Hauptsache selbst und gegenstandslos hat stehen, und selb unter allen Verhältnissen die Immunitätsklage abgewiesen und Immunitätsklagter weiter gehen zu lassen ist.

a. d. G.

gefällte R dem k. Appellations gerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils und indem ab der klägerischen Urtheil zugelassenen beweis für ungiltig u irrelevant erklärt, die Opposition gegen den Vollzug des rezipirten Akts vom Notar Koester in Ballheim vom 31ten Januar 1849, so wie die Klage mit Verwerfung dieses Akts als unstatthaft und unbegründet zu verwerfen und die fortsetzung der Verhandlungen zu verordnen; eben so mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, dann so erkannt wird, die erste Instanz Kosten erkennen sollen, die gegen Schultz erhobene Gemeinde Klage als gemindert, und statthaft zu gegenstandslos abzuweisen; die Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, u die Rückgabe des Hinterlegs zu verordnen.

p.p.q. Opf. 10 Mai 52. C. Petri

KVS

p.p. Fort 9 Febr 52

Hoz

Hypoth. Nro 4090

Nro 13229. c.

Qualitäten
in Sachen

der Gemeinden Schoenau und Hirschthal, vertreten durch ihren Bürgermeister Conrad Mischler, Gutsbesitzer in Schoenau wohnhaft, Appellantinnen von einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts in Zweibrücken vom 13 Dezember 1848 und 23 November 1847, durch Anwalt Gulden vertreten,

gegen

die Kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, in Sachen Appellatin, durch Landrath Hoffmann vertreten.

Anwalt Gulden trug daher an: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile gutfindlich zu erkennen, daß die Appellantinnen berechtigt sind, in den auf ihren Gemarkungen gelegenen Staatswaldungen, darin Schoenau Laub und anderes Brennholz, als Haide, Moos, Streurechter, für ihr Bedürfniß zu holen; demgemäß der Appellatin jede Störung in Ausübung dieses Rechtes bei Vermeidung von Ersatzansatz zu verbieten und die Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Beschreibung der Distrikte.

1. Landsberg mit der Abtheilung Zündelsberg; 2. Blumenstein mit der Abtheilung Meimont und Hangberg; 3. Lochberg, Hüstenberg, Zündelsberg mit Wasserburg, Schmalenberg u Schwabberg mit Adelsberg;

Ganz subsidiarisch: würde unerwartet die Appellantinnen nicht berechtigt zum Bezuge dieses Holzes zu erklären:

"daß für fast Manufakturarbeiten und jedenfalls reichend nach etwa
"30 Jahren der Verbrauch in den obengenannten
"Staatswaldungen der Rest Laub und anderes Brennholz, als
"Haide, Moos, Streurechter ꝛc zu gestatten, öffentliche und Hinder-
"nisse unter den Augen der Forstbeamten auszuheben haben.

Die Appellatin trug durch Landrath Hoffmann dahin an: das angerufene k. Appellationsgericht möge, [illegible], die französische Verfassung der Gemeinden Schoenau und Hirschthal als Hinderniß gegründet zu verwerfen, demgemäß die angefochtenen Bezirksgerichtlichen Urtheil gutheißen, und die appellantischen Gemeinden in sämtliche Prozeßkosten zu verurtheilen.

Replicando trug Gulden an durch Schrift dahin an, das angerufene k. Appellationsgericht gefallen möge, der Appellatin jeden Einwand gestellt zu haben zu erkennen.

Factum

Nach der Verhandlung der Appellantinnen waren dieselben [illegible] dahiesiger Zeitung im Intelligenzblatt des Kantons, in den auf ihre Gemarkung gelegenen Wochenblättern, Bonner Chronik, der Lade und andern Wochenblätter gefunden, und noch dessen bewußt, als sicher, wo die Appellaten auch auf eine andere Zeit bestellten und Appellantinnen in diesen Rückstand gesetzt. Dieselben haben deßhalb auf vorgängige Genehmigung Hochlöbl. Regierung vom 15ten Dezember 1841 Klage mit dem hochl. Hofgerichte zu Jemmerbrück auf Anordnung des besagten Amtsbl. und andern sich Subsidiarisch zuständigen Rechtszeugen über die Formalien der selben durch Erkenntniß. Appellaten bestritt die Klage als ungegründet, weil die gesetzliche Frist nicht verstrichen wäre, und behauptete namentlich, daß in specie vor der Ankunft der Bekanntmachung der Publikation des Amtsblattes gehörig sei. Urtheil vom 15 Dezember 1841 legte die Appellantinnen zum Beweis durch Zeugen über die Bekanntmachung des Jahres 1804 zu, welches von einer Untersuchungs Kommission stand, für deren Herstellung der Gerichtsboten mit den Appellanten mit und ohne Beisein der Gemeinde Vorsteher Vorladung erhielten, wovon nicht dieser schon vor Publikation der Einladung wohnhaft gewesen sei, und weil Appellaten dagegen vorschützen, daß allein die 10jährige Verjährungsfrist Platz gegriffen habe. Hierauf haben 11 der Appellaten Zeugen vernommen Kirchencommissär der Zeugen für festgestellt, bei welchem der Gerichtsbote der Appellaten seine Zeugen vorgestellt, weil sie alle Einwohner der klagenden Gemeinde bei dem Aufgebote des Zeugnisses betheiligt seien, kam die Sache wiederholt zur Verhandlung, die Appellantinnen bestritten die von der Appellatin vorgebrachte Zeugenaussage als völlig unbegründet, weil bei diesen Personen ein Interesse, gesetzliche Integrität wie das Gesetz verlange, nicht bestehe, beschuldigten die ihnen aufgelegten Beweis erbracht zu haben, wenn auch die Depositionen der Zeugen die festgestellte Zeit gerade sowohl nicht ganz umfasse, die Ergänzung der Zeugenbeweis sei Recht den Prozessinstanzen sei genügig sei; und beriefen sich bei der Abfassung der Akte auf mehrere alle den Gerichtsakten abgenommene und Recht die hohe Verhandlungsinstanz im Original vorgelegte Urkunden, Recht selben dargethan, daß den von ihnen beantragten

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Beweis ihrer gehörige landesherrliche Concession zugestanden. Appellatin suchte den von ihr aufgestellten Beweis auf die bereits angegebenen Akte zu begründen und behauptete, daß der den Appellantinnen aufgelegte Beweis auf das vollgültige Zeugnis der Akte nicht gestellt sei, und selbst die Aussagen der alten Zeugen bei weitem nicht die ganze Verjährungszeit umfassten, die Zeugenaussagen hiermit nicht gültig sei und keine der angenommenen Zeugen sich bestimmt dahin ausspreche, daß die gesetzliche Bekanntmachung in den bestehenden gesetzlichen und bezüglich alten bestehenden Orten von Neuem nicht gültig worden sei. Urtheil des hohen Hofgerichts zu Jemmerbrück vom 15ten November 1847 nimmt die von der Appellatin aufgestellten Beweisthemata als begründet an und vermisst dieselben bezüglich der übrigen als unbegründet, obwohl die den Appellantinnen aufgelegten Zeugenaussagen als dem von der Appellatin gestellten Beweis für nicht genügend und die von den Appellantinnen vorgebrachten Urkunden als nicht beweisend, weil dieselbe bedingt einzuholen, und deßhalb vorläufige Verfügung, beantragt über die eingelegte Appellation eine formliche Concession zu Gunsten der Appellantinnen abgefaßt werden könne, und mit dem Klage gestellt als unbegründet ab. Gegen dieses Urtheil ergriffen die Appellantinnen das Rechtsmittel der Berufung, zu dem Rechtfertigung sie im Wesentlichen Folgendes geltend machen: Es sei die von der hohen Regierung vorgelegten Urkunden, nämlich: 1) einem Bericht des Oberforstmeisters Reichardt vom 21ten Dezember 1789; 2) einem Bericht des Oberforstmeisters an die herzogliche Rentkammer vom 24ten Dezember 1789; 3) einem Protokollauszug der beiden appellantischen Gemeinden vom 31ten Januar 1791 und den darauf bezüglichen Berichten des Lokalforstmeisters Althof und des Oberforstmeisters Reichardt vom 4ten April resp. 6ten Mai 1791 sowie des Oberforstmeisters vom 5ten Dezember 1791; 4) einem Bericht mit Gutachten der herzoglichen Regierung vom 27ten Januar 1792; 5) einem Dekret des Herzogs Carl vom 10ten Juli 1792; und 6) einer Meldung des Oberforstmeisters an den Oberförster Reichardt vom 15ten November 1792; sämtlich beigefügter Zusammenstellung und Vergleichung sowie Feststellung auf das Vollständigste, einmal, daß die formelle Bekanntmachung als wirkliche Verjährung sowohl durch die landesherrliche Behörden als auch namentlich durch die Landesherrschaft selbst gefunden sei, und außerdem, daß auf überdies sowohl

[illegible] wildern, die Verhaftung [illegible] Handhabung der Forstpoli-
zei verfügt werden sei; daß dasselbe das erste Mittel in diesen Verbrechen
mit Rücksicht auf den Zweck über eine gütliche Beilegung nicht
bleibt sein. In diesen Verbrechensfälle kommen aber auf Verhaftung
ung des Beschuldigten für Lokalisirung jedes möglichen Zweifels der
Ergebniß der Zeugenaussage, wenn die Aggressionen sich seit einer
bestimmten Zeit im Besitze der forstlichen Verrichtung befunden haben. Ob
man in den Zeugen Aussagen nicht [illegible] die erforderliche selbstständige
Verrichtungs-Ausübungsbefugniß, wie sie Polizeiliche Beamten
wird [illegible] nicht Zweifel, daß in specie der gestellte Zeugenbeweis
als in den Verbrechensfällen bestimmende Zeugenbeweis abso-
lutig als [illegible] sei. Die Aggressionen werden endlich
auf darauf sein, daß auf die Rechtsfrage der zeitherigen und Ver-
haften [illegible] auf vorliegenden [illegible] Beschwerde Zeugenbeweis
[illegible] die dritte Frage in Gemäßheit des Art. 611 Cod. civ. zu verneinen
sein, daß in specie jedenfalls die dem angestellten Beschuldigten
bei [illegible] liegende Präsumtion des Verbrechens des Besitzes für die
Verbrechen [illegible] Verrichtung des Besitzes [illegible] daß die
Verbrechen [illegible] Aggressionen [illegible] daß auf eine
Verrichtungsgesetz über den Code civil [illegible] gemacht sein, in
diesem Falle aber der Besitz der Aggressionen [illegible] werden müsse
die zur Ablaufe der Verjährung erforderliche Zeitdauer [illegible]
Die Aggressionen [illegible] dagegen daß sie nun sie in ihre Zeitung
vorgebracht und in dem [illegible] Beschwerde Gründe und Be-
weis [illegible], daß die fragliche Verrichtung unter der Gerichtsbarkeit
des Kreisgerichtshofes Zweibrücken [illegible] könne. Es fragt
sich nunmehr:

1) Ob nicht durch die von der Aggressionen [illegible] Verbrechen nach-
gewiesen sei, daß die von den Aggressionen [illegible] Verrichtung
nicht blos auf einer widerrechtlichen Anstellung der Landhüter be-
ruht, sondern eine wirkliche widerrechtliche Verrichtung bildet?

2) Ob nicht überdieß der erhobene Zeugenbeweis als mit den
gehörigen Verbrechensbeweis bestärkender Indizienbeweis
vollkommen gültig und relevant ist?

3) Ob dann nicht mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils
der ursprüngliche Antrag der Appellanten zu erkennen sei? und

4) Wer [illegible] der Kosten zu verfallen sei?

G. Gulden

Für der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern in
Speyer, Appellate, auf dem kgl. Verbande dasselbe zu bezeugen.

G. Gulden

No 815.

Verhandlung

Am [illegible] Monat August [illegible] vor mir [illegible] Notar [illegible]
Kanton [illegible] Gerichtshof [illegible] Appellhofes [illegible]
[illegible] Gemeinde [illegible] Johann [illegible] Wirthshaus
[illegible] Besitzer [illegible] Gemeinde [illegible] Wirthshaus
[illegible] Domicil [illegible] Gulden [illegible]
[illegible] Appellanten [illegible] Advokaten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible] Advokaten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible] Advokaten [illegible]
[illegible] Appella

Kostenrechnung
für die Gemeinden Schönau & Hirschthal, vertreten durch
seinen Bürgermeister Mandel Mischler, Gutsbesitzer in Schö-
nau wohnhaft, Appellantinnen;
gegen
die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern in
Speyer, Appellatin.

Protokoll vom 14ten Juli 1852 verurtheilt die Appellatin in die
Kosten dieser Instanzen, welche also in einer ordinären
Taxe zu bemessen, zu liquidiren sind.

	Tarif art.	Auslagen fl	xr	Gebühren fl	xr
A. Kosten der ersten Instanz:					
1. Laut taxirtem Kostenverzeichniß Vorlagen Auslagen & Gebühren der Anwaltung		175	13	—	—
Hiezu kommen:					
2. Die Kosten der von den Appellantinnen selbst bestellten Zeugungsakten. Es waren 13 Zeugen, jedem wurden 56 xr taxirt; zusammen also		12	08	—	—
Im Ganzen Kosten erster Instanz		187	21		
B. Kosten der Appellinstanz:					
I. Kosten des Anwalt Ullmann:					
1. Appellakt		—	6	53	— —
2. Consultation		68	—	—	8 24
Aktencommunication		91	—	—	1 53
II. Kosten des Anwalt Gulden:					
4. Constitution		70	—	41	— 48
5. Fürstellung und Registrirung		—	2	17	— —
Porti- und Taxe		—	—	24	— —
6. Consultation		68	—	—	8 24
7. Aktencommunication		91	—	—	1 53
8. Motivirter Antrag, 4½ Bogen, 59 xr		72	—	35	5 42
2 Copien 6 xr		—	—	42	2 52
Signification		—	1	43	— —
9. Tagbestimmung bei Hinterlegung der Antrag		53	—	—	1 53
10. Verfügungsurtheil vom 7 Juny		53	—	—	1 53
11. Vortrag		80	—	—	9 27
Uebertrag		13	15	43	08

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kosten-Set ist der Gegenstein auf angeschaffter
Art zu verfassende Absetzschrift oder
Summation Schriftsätze [illegible] von Kosten
wesentlichen Akten-Inhalts.

Taxa
Bogen zu 100 Zeilen zu 20 Silben zu 20 Buchstaben
Bogen 1 — 43.

Kosten-Set ist Absetzschrift — Akten-
Inventarbücher — Kompleten Sache
Das Königl. Land-Gericht

Nr. 1036. Genehmigt gegen Quittung
d. 6 Aug. 1852 fl. 250 Xr.

	Tarif art.	Auslagen fl	kr	Gebühren fl	kr
Uebertrag =		13.	15	45	08
12. Quadratur, orig. 38 Bgl.	87	—	21.	4	44
1 Cop. 3 Bgl. mit Beglaub.		2	04	1.	11.
13. Stempel der Verhaftsmandate		1	24	—	—
14. Postporto		—	07	—	39
		17	11.	49	42
		49.	42.		
Zusammen =		66.	53		

Verzeichnet den 9ten August 1852.

L. Falden

ab Stck. 2 mit — 8-24
Stck 3 mit — 1. 53 — 10 . 17

56.36

Tagirt zu fünfzig Gulden 36 kr. für Kosten der Abschätzung.
Frankenthal. 10 Aug. 1852.

Koch
fl 38

19570 C

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kosten der Exekutionsexekution
in Sachen

der Gemeinden Schönau & Herxheimthal,
vertreten durch ihren Bürgermeister
Wendel Mischler, Gutsbesitzer in Schönau,
Klägerin

ca

L. Regierung der Pfalz, Kammer des
Innern zu Speier, Beklagte.

Verfügt vom 25. Novbr 1847.

	Gab.		Auslagen	
1, Porto von Schönau	—		—	4.
2, Ladung mit Porto und Kassenfuss	—		2.	49.
3, Porto von Schönau und Retour	—		—	3.
4, Consultation	4.	12.		
5, Mittheilung an Actore	1.	16.		
6, Zulla	—	28.	1.	24.
7, Antrag 2 K 2 Bgl.	1.	42.	—	14.
1 Cop. 1 K.	—	26.	—	7.
Fürhaltung				
8, Requete 1 K	—		1.	43.
Registrirung der Ordonnanz	1.	16.	—	7.
Copia K. & Fürhaltung	—		—	56.
9, Antrag	—	8.	1.	57.
10, Interlocutor Antrag	—		—	7.
11, Rentang	—	26.	—	7.
12, Quadratur 1 K	6.	18.	—	
Abschrift	3.	09.	—	7.
Fürhaltung	—	47.	—	7.
13, Protocoll	—		1.	43.
14, Copia 2 K. 3 B.	—		5.	33.
Fürhaltung	—	40.	—	14.
15, Requete an Regierung Com.	—		1.	50.
ordonnanz	—	51.	—	7.
16, Mandatsbeschaffung & Zug. Vorl.	—		—	56.
17, 14 Abschriften & Protocoll Ein. prof.	1.	16	1.	57
ordonnanz à 2 K 14 Bgl.	3.	44.	1.	38.
18, Postporto und Porto	—		—	6.
19, Zeugenladung	—		6.	42.
20, Do	—		1.	48.
21, Zeugenprotocollation	—		2.	10
	46.	49.	34.	36.

	Ueberlauf:	26.	49.	34. 36.
22,	Taxen bey Descente			
23,	Reise nach Schönau am 18ten 19ten 20ten April 1848 à 4 3/5 Myriam zwey Pferde			29. 52.
24,	Fuhrmannskost			25. 14.
25,	Schreibgebühr für Verfassung der Expedition			23. 48.
26,	Taxen bey Verfassung der Expedition			12. 36.
27,	Copia 7 B. 8 K.	5. 44.		
	Zustellung			21. 02.
28,	Schreibgebühr 2 B	3. 04.		49.
29,	Botenlohn 4 K. 4 Kpl			1. 43.
	2 Copien 4 B		32.	1. 37.
	Zustellung		3. 24.	28.
30,	Postporto Taxe		1. 42.	28.
31,	Ankauf mit Porto			1. 57.
32,	Kopf für Minute			33.
	Rest		6. 18.	07.
				21.
			1. 36.	07.
		43. 25	48. 29	189. 22
		131. 48	129. 54	131. 48.
		175. 13	178. 23	

Heimbuchen den 22. Febr. 1848.

Bäsemann

S. Seim,

Obvorstehende Kosten-Anforderung wird hiemit festgesetzt auf die Summe von einhundert siebzig fünf Gulden 13 Kreutzer = = =

Heilbronn den 11ten februar 1848.

Hofgericht

DIENSTGEBÜHR 14 Kreutzer

5. Juli 7 Uhr pr.

Nro 4090 d. 2

Ladung

für die Gemeinden Schönau und Hirschthal, repräsentirt durch ihren Bürgermeister Wendel Mischler, Schultheiß zu Schönau, wohnhaft, Appellantinnen von

zwei Urtheilen des Kgl. Bezirksgerichts Heidelberg vom 13 Dezember 1847 und 15 Dezember 1847,

gegen

die Kgl. Regierung des Neckarkreises, Kammer des Innern, Appellatin.

J. L., daß bezügliche von den Appellantinnen in Aufforderung genommenen Urkundenbeschaffung vor Allem die von der Appellatin in erster Instanz producirten Urkunden zu würdigen sind.

J. L., daß hiernach, insbesondere auf den Inhalt des Conclusums der Hochgräflich Reichskammer vom 28 Dezember 1789 erhellt, daß damals die Appellantinnen Beschwerden über Laudemialforderungen in ihren verschiedenen Gerichtsamen gehabt haben und daß hierin anerkannt worden, daß die beiden Gemeinden das Recht der Rauch- und Schmalzpfunde wie auch der Lehen- und Burgerfolgsgefälle den Pfleghöfen zu Heimsheim und Zuzenhausen, den Lehenherrschaften, Pfarrbesoldungen, Zimmerlehen und Hüftenburgergütern nicht zu leisten,

daß in dem auf diese Beschwerden bezüglichen Berichte des Kanzlers Reichard vom 21 Dezember 1789 in Betreff der Brandwerksverpflichtung ausgesagt ist: „Was übrigens auf die Entbehrlichkeit betrifft, so haben sie so viel schon über diese und Ihre die gnädigste Befreiung zu begründen gesucht, gefunden, aber nützen den Holzhieb nicht mit der Säge, mit der Axe, weilen ihnen verganzes Holzhabsthalb nicht zu trauen, so gegenwärtig nachen Anstand nehmen."

J. L., daß die Gemeinden von der Kanzlei nicht gehört werden, ihre Beschwerden nicht zu verbescheiden und daß auch in ihrer Beschwerdeschrift vom 31 Januar

1791 getroffen haben, worin Sub N:o 9. b. folgendes gesagt ist: „Unser Fürste und alleiniger Jäger ist Raub, „dem nichts nützt nachzudenken, wenn ein Reh, welches jämmerlich „blos geschossen wird, zu Jung kömmt. Und der Fürststand „ist von der forstpolizeilichen Wahrung so weit entlegen, „daß solches in den offenen Flächen keinem wie der „Art Schonung Land haben könnte. In den offenen Flächen „des Harzberges ist der Verwilderung gar bald Vorschub in „den besagten Districten durch Raubgesindel werden, „daher dieses Art, wie es nützlich ist, Mangel „an Holzsamen, und bekömmt also grösseren Mangel „an Jung, wodurch sich denn der Abgang in allen Jahr„gen der Landwirthschaft verbreitet."

§. 8., daß hieraus erhellt, daß die Erfahrung die forstpolizeiliche Cultur, die Ausübung der forstpolizei in den forstlichen Anstalten, die so grosse Ausdehnung in den Forsten der Oekonomie, nicht aber die Forsten selbst, gänzliche Entziehung der Forstpolizei zum Augenmerk gehabt hat, sehen wir nur die Abschrift in gemeldtem Berichte beigefügt werde.

§. 9., erhellt in dem Protocolle der Regierung vom 21 Juny 1792, dem von dieser Stelle an den Herzog gestatten Entwurfen gesagt ist:

„ad B. Die Landhofen betreffend, so müssen diese den Gemeinden, besonders Hirtschel, abrent Weiderecht „unentgeltlich werden können."

„Hierauf mögte angewiesen werden, daß den Magistraten Gemeinden in Ansehung ihrer Forstsachen keine „Erinnerung gestatte."

Daß nun hierauf ein Rescript des Herzog Carl vom 10 Juli 1792 erfolgt ist, welches verfügte:

„Werden die Antrage dahingehend genehmigt, genehmigt, daß der Landhofen nur an unschädlichen „Plätzen gestattet werden. Warum also die forstpolizei

„Regierung die Weiden an unschädliche Oerter zu verweisen hat."

Daß endlich in einer höchsten Rescripts des Oberforstmeisters an den Oberförster Reichardt vom 13ten Februar 1793 zur Vollziehung der oben verwähnten landesherrlichen Resolution gesagt ist, daß:

„die Administration mit solcher Behutsamkeit verfahren werden soll, als es nur mit Aufrechterhaltung der Waldung zu geschehen kann, solches Gestalt dann zu sehen, daß „soviel immer thunlich und unschädlich sein kann, müsse „mit der Unterthanen Ermächtigungen und Concessionen „gegen zum Waldstreu und Landhofen geöffnet und offen gelassen, besonders die Gemeindehirtschel in Ansehung „der Landsommeln an unschädlichen Orten angewiesen „werde."

§. 8., daß bei Zusammenhaltung und richtiger Würdigung des gesetzten dieser Urkunden erhellt, zuvörderst daß die forstliche Praeventivanstaltung der Oekonomie, seine forstmässige Bewirthschaftung in den übrigen Theilen und insbesondere in den landesherrlichen Decrete vom 10 Juli 1792 gesichert hat, andern Theils, daß die Absicht dieser Verordnung eine mildere, die forstliche Verfassung mehr als bisher schonende und beruhigende Handhabung der Forstpolizei durch den Landesherrn verfügt worden ist, indem die Oekonomie in Zukunft, so weit es nur thunlich und ohne besondern Schaden für die Waldung angehen mag, für die Verfassungen geöffnet und offen gelassen werden sollten.

Daß nun die Absicht der Landesherrlichen Decrete dahin gehe: „daß der Fall der Landhofen nur an unschädlichen Plätzen gestattet werde" somit gehe die Absicht der Verordnung nicht eine blos gelatüre, unwirksame Anordnung gewesen sei, da eine jede dergleichen Verfassung abgeht, wie die Wald gerechtigkeit gesetzlichermassen an die Beschaffenheit der durch die Waldcultur und die forstpolizeiliche

Gesammlung der Wahlen bestimmten Regeln und Vorschriften genügestellt und genau und die andere Verpflichtung gegen verfügten Pflichten nicht unterhalten werden darf;

Dass diese die erste Pflicht in diesen Verhältnissen mit Ernst und der Treue über eine gewissenhafte Erfüllung erhielt sei.

F. B., dass bei Verband dieser Art in ersten Instanz stattgefunden, dass jeder Angehörige der Treue gehalten ist, dass die Vorsteher der beiden agrallantischen Gemeinden Braunsberg und Heiligenbeil so lange zu Manifesten gerufen, in den Handlungen ungestört und unter den Augen der vorgesetzten Behörde in die nächste Zeit gehalten seien, bestehe Verhältnis als ein Rest und nicht als eine Verfassung stattgefunden hat und dasselbe Vorfall abhängigen selbst nicht anders gewählt haben, als diesen Gemeinden die Rechtsfolgen gestatte.

F. B., dass diese Gemeinden und einzelne Landwirthe einen selbständigen Prozess, die nöthigen zur Erwerbung der Rechtsmittel Verjährung von Fabrikanten des Code civil unterworfen ist, und mehrere Gemeinden nach beigefügten, dass sie in ihren früheren Zeiten und mehr von den ältesten Leuten gehört haben, dass sich die Gemeinden immer im Besitze dieser Verpflichtung befunden haben. — wird unserm den Vorgerichtsmitteln, der Lage und den Localumständen dieser Gemeinden wohl keinem Zweifel unterliegen können.

F. B., dass die Frage, ob Verpflichtung an die Gemeinde Rechtsmittel Verjährung unter den Gesichtspunkt Code civil nicht erworben werden können, genau so beantwortet ist, für die Lösung derselben über die gefälligsten Meinungen Schriftsteller, wie Toullier prescript. Nro 394 — 409, Carré competence Tom IV Nro 411 und Proudhon usufruit Nro 3537 bis 3635 so wie die französische Gerichtshof sich ausgesprochen haben;

dass aber nun diejenigen Antworten, welche im Allgemeinen meinen die Frage verneinen, dass dem eine Ausnahme zu machen, wenn wie in specie, Verhältnisse vorliegen, welche gegen die Grundsätze der Freizeitigkeit sich befestigt sprechen und dass dasselbe dann die Erwerbung durch Verjährung ebenfalls für gültig erklären.

F. B., dass dass, falls die oben erörterten Verhältnisse für sich allein zum Beweise der Rechte nicht ausreichend sein sollten, dann doch die Sache beigelegt werden müsse, dass der Besitz der Agrallantinnen durch Erwerbung durch Verjährung erforderlichen Erfordernisse zu verleihen und die Präsumtion der Freizeitigkeit zu begründen.

dass aber dann der erforderliche Beweis über die Erwerbung durch Festsetzung nicht vollständig erbracht würde, in dem die Ausübung der Verpflichtung bis in die 1770er Jahre zurück durch die Zeugen und eigenen Eingeständniss nachgewiesen ist und für die nächste Zeit von den Agrallantinnen selbst nicht bestritten werden kann.

F. B., dass endlich auch der erbrechtliche Zeugenbeweis neben den Beweis an allen Zeugen entscheidend [illegible]

[illegible]

V. v. Ltf.

Gefalle es dem Lyc. Agrallantinnen gewisse, mittelst Interventionen der neu ernannten Vorsteher, zu Rast zu ertheilen, dass die Agrallantinnen berechtigt sind, in den ihnen Zeugnissen gelegenen Angelegenheiten, die vier Gemeinden, Landwirthschaft, als Zunft, Gewerbetreibenden, durch Verfügung zu setzen, dass der Agrallantin jede Störung in Ausübung dieses Rechts bei Vermeidung von Ersatz zu verhindern und die Agrallantinnen in die Listen beider Instanzen zu verzeichnen.

Beschreibung der Rechte.

1.) Kapellbezirk mit der Pfarrei Gründelberg; Hohenstein mit der Pfarrei Mehlsack und Hohenberg.

2.) Bezirk Hirschenberg, Landsberg mit Wiglenberg, Lichtenberg und Hohenstein mit Bischofsberg.

Ganz selbständig: nöthig entfällt die Agrallantinnen vorher zum Beweise durch Zeugen berechtigt zu lassen:

„dass sie seit Menschengedenken unbedenklich während etwa all 30 Jahren vor der erhobenen Klage in den

genommen Rauthwaldungen über Rast Land und unsere Strauwerk, Holz, Wiese, Torrentbrüter etc. [illegible] öffentlich und ungestört unter den Augen der [illegible] finden mögen haben.

G. Gudeus

p. p. q. Ost. 3 Mai 92

Kutz

v. p. pl 5 Juli 1792

Kutz

N: 4089.

Ortsthal

N: 13189.

DIRECTIONS-STEMPEL

[illegible]

[illegible]

[illegible]

7. Littra C. Nº 595 1½ Viertel Weingarten Ostermberg neben ... eigenthümer ... und Michael Ruby, fürsten Besitzer ... gustin. sub Nº 7 der Rancionation vorgetragen zinsst 631 — 3½
8. Litt. C. Nro 596. 1½ Viertel Viertel Weingard alda neben eigenthümer ... und Valentin Gabriel fürsten Besitzer zwischen Augustin, unten demselben Rancionirt. Nº wie das vorhergehende Feindstück vorgetragen zinsst. L. — 3 ⅛
9. Litt. B. Nro. 184. ein Morgen Weingarten dem Gall. hey neben Michael Schicks Wittwe und Georg Spatz, fürsten Besitzer Rancion sub Nº 61 der Rancionation vorgetragen zinsst . . 6. 2. 2⅔
10 Litt. D. Nro. 593 ein Morgen 2 Viertel Weingarten an Ostermberg neben fürstlich Darteng und Herrschaftlich fürsten Besitzer Bernard fischer sub Nº 89 der Rancionation vorgetragen, zinsst . . — 3.
11. Litt. C. Nro. 742. 2 Viertel Weingard in der Lamm neben Georg Linsbach und Peter Jacobs, fürsten Besitzer Wilhelm fürst, sub Nº 116 der Rancionation vorgetragen, zinsst . . 5. — —
12. Litt. D. Nro. 381. die Hälfte von 2 ½ Viertel Viertel Weingarten Ostermberg neben fürstlich Bürgermeister Bürgerlich und Conrad Leistenbach Nº 236 der Rancionation vorgetragen zinsst die Hälfte von Nº 31 Nro. Pfennig — # fürs — Esch — Fr — Kreuzer 3½ Heller 1. — 1½
13. Litt C. Nro. 1047. — 2 Viertel Weingarten in der Lamm neben Martin Neuhaus Wilhelm Fuhr, fürsten Besitzer Johann Rieder sub Nº 336 der Rancionation vorgetragen, zinsst . . — 5. — —
14. Litt D. Nro. 407. — 2 Viertel Weingard alda neben eigenthümer und Johann Rieder, fürsten Besitzer Martin Neuhaus, dann Philipp Hermann Wahl fer sub Nº 400 der Rancionation vorgetragen, zinsst . . — 5. — —
15. Litt. D. Nro. 407. — 2 Viertel Weingard alda, neben eigenthümer und Christoph Hoffmann, Nikolaus fürsten Besitzer und wieder dasselbe, der Rancionation Nº wie das vorhergehende vorgetragen, zinsst . . — 5. — —
16. Litt. C. Nro. 188. — 1 ½ Viertel Weingard alda neben Johann Conrad Hyatt, fürsten Besitzer Jacob Zeller sub Nº 480 der Rancion.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

	fl.	kr.	Pfg.
vationis Nº wie das vorhergehende vorgetragen zinsst			
16. Litt. C. Nro. 188. 1 ½ Viertel Weingard alda neben Johann und Conrad Hyatt, fürsten Besitzer Jacob Zeller sub Nº 480. der Rancionation vorgetragen, zinsst .	—	2.	2.
Zehlbelang zu Viertel 3 Morgen 3 Zehlb 8 Pfg. von das 320 Liters 60 Centeliters gehaltlichen Maasses	311.	3.	3⅞

Nachdem Endesunterschriebene Verbürgen zu verstehen, dass Byzantinal den Byzantinal folgenden für schuldig, aber nicht bei der Verpfändung der behafteten Ordnungs bezeichneten Grundstücken, diesen beigefügten Verbürgungen, die bitten von seinen Verbürgen, das auf den Grundstücken haftenden verzinslichen Kapitalien, die bitten von seinen Verbürgen gehörig vorhanden sind, übernommen hat, sind wir in Folge dieser Verbürgungen und Verpflichtungen seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung der Kaution, welche die 1836 einbezahlten Zinsen und die Zinsen von 6 November 1847 von 23 Juli 1831, — 8 May 1832, — 26 August 1832, — 27 August 1832, — 8 October 1835 gefallen hat.

Im Fall Byzantinal sich beigefallen lassen, den Byzantinal eine gewisse, die angelegte Leistung zu verzinsen, mit Gutsbesitz und Kosten.

Factum.

Nach Besichtigung der Byzantinal gestellt auf verschiedenen Grundstücken, bestehenden Hypotheken der Nro. 31 Ordnung zu Gunsten der abgetragenen Klosterkirche Limburg und zu Gunsten der Stiftungen unter Grundbuch von 6 Morgen, dann 11 Viertel Land, dann Morgen 6 Viertel Hofraum und 10 Ruthen Hofraum, diese Verbürgung bei der Verpfändung der beiden Byzantinal auf den Verzeichnissen auf das Verzeichniss gesetzt worden sind, und die Verbürgung bestehen, dass Byzantinal den Verbürgungen zum Beginn Grundstücken auf den Byzantinal, wie diese aufgeführt, und den Verbürgung

ist der fraglige Hypothekarverband der in obenangeführten Ar-
tikeln bezeichneten Grundstücke. Nach den älteren Lagerbü-
chern der Stadt Landau von den Jahren
1802 und 1768, welche Appellant als Titel für den Besitz
anführt, ist das Anwesen vom 8 Mai 1801 haftet die
Rente auf diesen Grundstücken, die Rente wurde von
Appellaten ununterbrochen bis in das Jahr
1837 stets geleistet. Der Appellat behauptet aber, die Lei-
stung der Rente persönlich geleistet zu haben, weil
nach Appellats diese Verpflichtung mit verschiedenen
Leuten der Appellaten und fachlichen Präsumtionen
obliegt;

Das weitere Faktische ergiebt sich aus den Ak-
ten der kgl. Landgerichte Landau vom 21
Juni und 18 November 1845, dann vorgelegten vom
10 Juni 1847 und den allegirten Urtheil der kgl. Ap-
pellationsgerichte, durch das vorgelegten Urtheil verord-
net, daß gegen den Appellat zugegeben sein, die frag-
liche Gülte bis zum Jahre 1837 gerichtlich zu haben, daß aber
spätere Zeiten auf den Leistungen und andern Momenta
kein sicheres Beweisniß für die persönliche Haftung
der Appellaten sich ergebe. Appellant erwidert dagegen
mit dem Vorgeben durch Zitat der Ar-
tikel der Notäre Kast & Küstner und der Register der
Rentamter Landau beizubringen, daß Appellat die fragli-
chen Renten bei Abschluß seiner verschiedenen
Käufe übernommen habe;

Gegen gegen Appellaten von Seiten der Appellanten
wurde die vorgetragenen Gründe geltend.

Der Appellat zeigte seine Vorgaben, die Beweisstücke
kämen nicht auf gesetzliche Weise beigebracht worden, und
wider den Inhalt der Vorgaben:

1. Daß der fragliche Besitz auf den Grundstücken selbst selbst oder
durch seinen Vorbesitzer bereits zur Zeit der Promulga-
tion des Gesetzes vom 11 Brumaire VII bestanden habe und
2. daß der Appellat nicht einen contractlichen Anspruch verfol-
ge, sondern persönlich zur Haftung der Rente verpflichtet sei;

diese Fälle seien aber in concreto nicht gegeben, ebenso-

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

wenig habe Appellat in den Urkunden die Rente anerkannt,
und klagende Seitens gegen die Position derselben keine Ver-
jährung eine persönliche Verpflichtung zur Zahlung
bestehe.

Das weitere Thatsächliche der Parteien ergiebt sich aus den
angezogenen Akten.

Es ist die Berufung begründet und demgemäß Ap-
pellat persönlich verpflichtet zu erachten, die Appellan-
ten die fragliche Rente zu gestatten.

2. Ist die gesetzliche Verjährungsfrage
zu verneinen.

3. Wie über die Kosten zu erkennen.

Sonnet, Petri pro Justitia

Göller

N-168.

Zustellung

Im Jahr achtzehnhundertsiebenundfünfzig, den
ersten Juli,

Auf Ansuchen des Herrn Golsen, Anwalt für
den Appellanten Adolay,

habe ich unterzeichneter Karl Wilhelm Lauber,
Amtsgerichtsdiener am königlichen Appellationsge-
richt der Pfalz zu Zweibrücken und allda wohnhaft,

dem Herrn Petri, Anwalt des Appellaten
Pelz, — ich getroffen in seiner Wohnung mit seiner ehe-
lichen Hausfrau Fanny, geborne Weißenhofer
Abschrift von vorstehenden Qualitäten sowie

3.

von diesem meinem Akte zugefallen.

Zus. — 38
Kr. — 01
Rfl. — 17
— kr.

Kosten einzig sechs Kreuzer.

C. v. Lauter

Nr. 8257. Empfangen zu Stempelung des Stempelgefälls 1832. für 6 fl. 30 kr. Kostenbetrag. [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Vidimus Urkunde

für

Johann Adolph Hügen Adolay, Hofbesitzer in Mo-
schenheim an der Haardt wohnhaft, in seiner eigen-
schaft als Hauptbürgschafter respective Cautionär von
Claudius Nicolaus Adolay, Obereinnehmer des
königlichen Zollgefälls zu Landau in Fremdwohn
wohnhaft, Appellanten von einem Urtheil
des kgl. Landgerichts zu Frankenthal vom
siebenzehnten Juni achtzehnhundert sieben und
vierzig, contentum Fünf Berggall Salsen

gegen

Johann Adamsitz, Hofbesitzer und Bürgermeister
in Niederheim wohnhaft, Appellaten, wandten
Fünf Berggall Petri.

Es gefalle dem königlichen Appellationsgerichte
Vidimirweise, Urkunde zu erstellen, daß Appellant
dem Appellat folgendes sich Inhalts:
als er nicht bei Unterpfändung der bestandenen im
Anlage bezeichneten Grundstücken, die ihm bekann-
ten auf den Grundstücken haftenden eingetragenen
Hypotheken, die Lösung von seinem Bürgschafts ge-
leistet worden sind, übernommen hat, und nun
in Folge dieser Übernahme und im Laufe seiner

gnädigsten Anerkennung zur Leistung der Rente, derselbe bis ersterwähnten Tag fast 6 und 2 Zeitig einlaufende Dienstjahre und die Summe von fünfhundert Neunzehn vom 23 Juli 1831, - 6 May 1832, - 26 August 1832, 27ten August 1832, - 8 Oktober 1835 gerechnet hat.

V. p. pl. 2 Juni 36

Eberle

Kutz

N° 1089

2. Juni pl.

Klang

für

Maria Adolph Eugen Nolan, pensionirten Landrichter zu der Landgerichts-Expositur Pfaffenhofen, wegen Zuerkennung der ihm Behufs Übernahme der Landgerichts-Expositur Vohburg, Übersetzung dahin, Übernahme der Landgerichts-Expositur Pfaffenhofen, Abzugsattest von dem Landgerichte Vohburg, und Eingabe um Taxfreiheit.

Vom 18 Juni 1847.

Johann Adam Pelz, pensionirten Landrichter und Rentbeamten in Dietfurt, Abzugsattest, wegen Übersetzung des Wohnsitzes nach Velburg.

Vom 18 Juni 1847.

Die Gesuche des königl. Landgerichts-Assessors Christian Hoffmann um Verleihung der Landgerichts-Expositur Pfaffenhofen, und um Übersetzung dahin, wegen Übernahme der Landgerichts-Expositur Vohburg, und wegen Übersetzung des Landgerichts-Assessors Joseph Hoffmann von Pfaffenhofen nach Vohburg, dann um Verleihung der Landgerichts-Expositur Pfaffenhofen, und um Übersetzung dahin, wegen Übernahme der Landgerichts-Expositur Vohburg, und um Taxfreiheit, dann das Gesuch des Landgerichts-Assessors Joseph Hoffmann um Übersetzung von Pfaffenhofen nach Vohburg, wegen Übernahme der Landgerichts-Expositur Pfaffenhofen, und um Taxfreiheit, dann das Gesuch des Landgerichts-Assessors Christian Hoffmann um Übersetzung von Vohburg nach Pfaffenhofen

3.

8, Litt. B. Num 107 – 2, Viertel Behausung sub. – 6 Zeche N. No 175
in der Rosdor, fünfzehn Besitz Martin Stark,
dem Holzgasse Walther sub No 100 dem Re-
monten angehörig, zinst – – – – – 5. – –

9, Litt. B. Num 107 – 2, Viertel Behausung, allda, sub
Eigenthum des Herrschaft Hoffmann, dessen Be-
sitz sub Litt. Remonten No,
und dem angehörig zinst – – – – 5. – –

10, Litt. C. Num 108 1/2 Viertel Behausung sub
– 6 Zeche im Grund Walther, fünfzehn
Besitz dem 6 Zeller sub No 180 dem Re-
monten angehörig, zinst – – – – 2. 2 –

Zusammen 34 Viertel 3 Mezel 3/10tel Pfg 75
Den 320 Liber 60 Centilibre gesetzlich – Klausenburg 34. 3. 3/10.

p. p. 9 Dec. 3 Mai 52

Gabler

Kurz

ad. p. pl. 2 Juni 52

Kurz

N: 4089.

Actum

für Johann Adam Fitz, Gutsbesitzer und Realitätenbesitzer in Lürtzheim appellant,

gegen

Freyne Adolph Freyen Adolay, Gutsbesitzer in Rheinzabern appellirt von einem Urtheile des k. bay. Gt in Germersheim vom 18ten Juni 1847.

In Erwg. daß seit Mobilisirung der Bauernhöfe Rentenschuld eine neue und zahlreiche Klasse begründet worden kann: entgegen 1) Urtheil des Berufs, daß der jetzige Besitzer des Grundstücks solche selbst oder durch seine Rechtsvorfahren bereits zur Zeit der Promulgation des Gesetzes vom 11ten Brum. VII besessen habe, oder 2) Urtheil des Berufs, daß der Beklagte mit seinem contrahirenden Rechtsvorfahren persönlich zur Zahlung der Rente verpflichtet sei.

In Erwg. daß Kläger die Existenz des ersten Rechtsgrundes selbst nicht behauptet, dagegen unter der zugelassenen Rücksicht zur vermeintlichen begründung einer persönlichen Verbindlichkeit sich auf folgende Momente beruft:

1) Beklagter habe die Rente zu gegebenem Preis bis 1837 bezahlt;

daß aber aus dem bezeichneten Rechtsgrunde daß bloße Factum der auf längere oder kürzere Zeit stattfindenden Entrichtung der Rente eine Rechtspflicht für die Zukunft, eine persönliche Verbindlichkeit nicht begründet.

2) Beklagter habe in mehreren - im Jahre 1827, 1831, 1832 u. 1835 an Cassier gezahlten Einfang die Rente.

[illegible]

[illegible] Anerkennung einer persönlichen Verbindlichkeit zu [illegible]; [illegible] für [illegible] nicht [illegible] als [illegible] zu [illegible] der [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] Tag des Zinstermins zu bezahlen, widrigen Nachfalls ist die [illegible] verfallene Rate, und der Abzugsbetrag in sicherster Einlage [illegible] zu nehmen, auch die Rückzahlung des Stiftungs-Kapitals [illegible] zu verlangen.

Laut der Verschreibung der gültbesitzig [illegible] Pfarre samt Kirche [illegible] Kirche [illegible] gehörig.

1, Acker C. No. 595, 3/4 Viertl Weingut [illegible] Pfarrberg neb [illegible] Eigenthum des Michael Ruby, [illegible] Besitz Emmerl augustin, sub No. 7 der Rumantia [illegible] Zinst [illegible] W. M. Pfg 38/9 [illegible] Pfg 33 " " 38/9.

2, Tell C. No. 396, 2/3 tel Viertl Weingut [illegible] Eigenthum des Valentin Gebhardt, [illegible] Besitz Emmerl Augustin sub No. 16 Rumantia No. [illegible] Zinst " " 38/9

3, Tell B. No. 384 — Morg — Weingut [illegible] Pfarrberg neb Michael Schlicks Erben und Georg Spatz [illegible] Besitz Richard Schmidt sub No. 6 der Rumantia [illegible] Zinst 6. 2. 2/3

4, Tell F. No. 397 — Morg 1/2 Viertl Weingut [illegible] Pfarrberg neb [illegible] Ludwig Darling und [illegible] Besitz Georg Fischer, sub No. 8 der Rumantia [illegible] Zinst " " 3.

5, Tell C. No. 742, 2 Viertl Weingut in der Bann neb Hans Knalloch und [illegible] Georgens [illegible] Besitz der Pfarre Poisdorf, sub No. 116 der Rumantia [illegible] Zinst 5. " "

6, Tell F. No. 381 die Hälfte von 2 3/4 tel Viertl Weingut [illegible] Pfarrberg neb Emanuel Augustin und Conrad Brust, [illegible] Besitz Johann Michael Ruby sub No. 236 der Rumantia [illegible] Zinst die Hälfte von 3/4 tel 38/9 tel Pfg 33 Summa 1. " 7/8

7, Tell C. No. 1047 — 2, Viertl Weingut in der Bann neb Martin Hauch und [illegible] Besitz [illegible] Roiden sub No. 336 der Rumantia [illegible] Zinst 5 " "

DIMENSIONS-STEMPEL 7 LOBZINA

N= 4088. N= 13190.

[illegible] Viertl

[illegible] Weingut [illegible] Pfarrberg neben [illegible] Morgen, [illegible] Hammer, 2 Viertl [illegible] Viertl [illegible] Ruthen [illegible] Fuß [illegible] Ruthen, weg

1, [illegible] Ludwig [illegible] Ruthen [illegible]

2, [illegible] Ludwig [illegible] Ruthen, Fußsteine, [illegible] Weingut [illegible] Pfarrberg, Abzugsbetrag [illegible] Abzugsbetrag [illegible] Pfarrberg [illegible] 1850 [illegible] 38 [illegible] 1851 [illegible] Ruthen [illegible]

[illegible] Schwarz, Weißbirch [illegible] Pfarrberg [illegible] Weingut [illegible] Abzugsbetrag, [illegible] Pfarrberg [illegible]

Ruthen [illegible] Abzugsbetrag [illegible] Abzugsbetrag [illegible] Abzugsbetrag

No 4088 1. Juni pl. Contrag
für

Die Eltern d. Lebend der zu Heimbuchenthal verstorbenen Margaretha Quenchammer, geborne Müller, das zu Eschau verstorbene Controllerand Johann Georg Ott, als: 1. Carl Ludwig Ott, Ackermeister 2. Heinrich Albrecht Ott, Leinweber, beide in Heimbuchenthal wohnhaft Appellaten w. 2 Adolfine Ott d. d. Bayerischen Heimbuchenthal w. 18 Juli 1830 d. 28 Februar 1831

gegen

Johann Schwarz, Müllers d. Margaretha Leonhard Schwarz, Appellant

In Betr. daß die Appellaten gegen den Appellanten für seinen Antheil an ihrem Wohnhaus gelegenen Hof, das Recht besitzen, durch den Hausflur desselben d. die daselbst angebrachten 2 Thüren oder Thore, gegen den Hofraum, wie Brunn, Keller d. d. zu gehen, welche Thüre der einen Theilung der Appellaten mit auf dem Hof nicht verbracht werden können noch zu eingehen, aber das ausschließliche Benützungsrecht auf den beiderseitigen Gebrauch der Thüre, wie Appellant selbst für seinen Hof d. die darum stehenden Gebäulichkeiten in Anspruch nimmt, rücksichtlich bestreitet;

daß Verständniß darüber zu nehmen sind, klar erwiesen werden müssen, d. wenn über ihre verschiedenen Ansichten nicht gütlich gepflogen werden, Dieses, dasselbe d. die für die natürliche Feindschaft des Eigenthums jedesmal die Vermuthung besteht, Appellant, will er ein ausschließliches Recht beanspruchen, dieses klar d. ungezweifelt darthun muß;

daß in dem zwischen den Eltern der Ehefrau Beckmann d. Clement am 26. Juni 1766. abgeschlossenen Kaufact dem Ausdruck (Hofraum) / dessen Inhalt / durch den Hof des Appellaten, die Fässer d. Butten in seinen Keller auch d. ein, zufahren, nach der Herbst d. Fruchtszeiten dem Hausbesitz in Dürken über die große Hallenstraße auch aus zu gehen;

daß das Haus des Appellaten nebst Hof d. Zubehörden seiner dem Nicolaus Clement gehörte, in den 1790 Jahren aber Eigenthum mit gewissen Hindernissen war, u. diesen anno 1797. auf Carl Jacobi übergang, welcher es am 8 ten Februar 1797. an Balthasar Theysohn verkaufte u. welchem es dann 1810. Heinrich Adam mittelst Tausch verwarb, d. von diesem endlich durch Kauf auf den Appellaten kam;

daß es in dem Kaufact v. 8 Februar 1797. wörtlich Carl Jacobi dieses Haus an Balthasar Theysohn verkaufte, gehabt hat, daß die jeweiligen Besitzer dasselben

Hauses, also auf der jetzige Käufer & Besitzer Balthasar Rheinschen Erben
Forderung durch das neben diesem Hause belegene Rathhaus Gebäude. (Alt Hof Haus)
in die Mitte Gasse gegen das jetzige Apothekische Haus ist er belastet, so weit
selbst dieses Forderung auf Zins fällig ist. z. B. zur Zeit des Hofes der Reise
& wieder z. der Ernte und zu den Hof gelangen zu können, auf das Käufer
diese Gerechtigkeit wegen die Hälfte der Retablissements Kosten die verdienen
Theil zahlen Mainer Gelder Steuer dafür, als welche gleiche Käufer
Gerechtigkeit durch eben diesen Brief hat, beitragen müßte;

Daß also der Vorgänger des Appellaten dieses sein Haus nur mit der mündlichen
Verpflichtung verkauft, welche dem Andreas Gitzner z. B. dem Nachfolger Steuer
gesinnt, z. welche lediglich darin besteht, zu diesem Gegenstande nur so in den
Hof zu bringen, z. folglich nur zum Vortheil des Hofes und keinesweges
auf für das Haus selbst Anblick wird;

Daß nun in dem Instrument v. 10. Novbr. 1810 wodurch der zu machte Vorfall
das Haus des Appellaten an Christ. Adam verkauft, gesagt ist, le
droit de passage par la maison susdit, unter diesem droit de passage begreif-
lich keinesweges kann und darf Gerechtigkeit verstanden sein könne, als der zu
welchen diesem Vorfalle v. Jacoby übertragen worden war, zumal die Vorfall
in diesem Acte erklärten, daß der sie die Localität genau kennen, eine
weitere Beschreibung überflüssig erfolgen;

Daß selbst nun auch, wie Appellat behauptet, der erste Besitzer des Hauses
Nicolas Clement an diesem Gerechtigkeit zugestanden, welches
durch bestritten wird, der Appellat sich darauf nicht berufen könnte, indem er
keine andere Rechte gelten machen kann, als ihm specell übertragen worden
& verwilligt worden sind, daß die Verpflichtung zwischen den ersten Besitzern
& dem jetzigen Besitzer eingestellt wird, welche in der Urkunde v. 8 Februar
1797 ausdrücklich verneint;

Daß in diesem beschränkten Umfang auch diese Verpflichtung ist in v. den Ver-
trauen des Appellaten nicht gilt wird, & der Appellat daher auch nicht mit
der gehen, & wie denn in früherer Zeit bestand es haben könnte aber durch
Nichtgebrauch erloschen übrigens Verpflichtung der Gerechtigkeit nicht
allein für den Hof, sondern auch für das Haus benutzen kann;

Daß daß L. Regierung gemäß ohne die v. den Vätern des Appellaten, namentlich
v. Jacoby, in Urkunden v. 8 Februar 1797. niedergelegte Erklärung, wonach
nur für den Hof des Appellaten die Verpflichtung besteht, mit Zins, Fälle
& d. g. durch den Besitzung der Appellaten nicht & einzugehen, & benutzen,
denselben auf den Grund des am 28. Juli 1766. zwischen dem damaligen Inhaber
Clement & dem Kirchmeister Henry Brechmer abgeschlossenen Kaufes, nur

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Relation. Hertz

für

Johann Schwarz, Metzger & Bürgermeister zu
Zweibrücken, Appellat

wider

die Erben der [illegible] zu Zweibrücken verstorbenen
Margarethe Lucienhammer, Wittwe des [illegible]
verstorbenen Lieutenant Johann Georg Ott, als
1, Carl Ludwig Ott, Appellaten Sohn
2, Johann Georg Ott, Bürgers,
beide zu Zweibrücken wohnhaft, Appellaten, wie
auch dessen Ehemann Johann Georg
Engelhard zu Zweibrücken wohnhaft, den Appel-
laten dessen Ehefrau Catharina Margaretha
das Haus, den Hof und 28 Ruthen Garten,
welche Johann Georg Ott, Appellat
Clement, so alt Zeiten und noch [illegible]
zu bauen gehabt, kaum andere sind und
können, als dem Hofgut zu dem Ott'schen
Hofe und die an demselben Seite noch an-
stehenden zwei kleine Häuser,

Gehalt die Ruthen zu verfügen.

v. p. pl. 2 Juni 92

Hertz

№ 4088

DIENSTES-STEMPEL
14
Kreutzer

Abtheilung
für
Johann Schwartz, Müllers und Bäckers in Bamberg

[illegible]

sp. sp. 9. Dec. 3 Mai 92

[illegible]

w. p. pl. 2 Juin 92 [illegible]

N° 4088 L.

Pfändungs-Urkunde
für

Die Rinder und Kälber der zu Hemsbach wohnhaften Landwirthe
Adam Weingärtner Gem. Beigeordneten

gegen

Johann Schwarz, Wirthschafts-Beigeordneten

Gegenstand der Beigeordnetenversammlung die Beigeordneten
zu Hemsbach hierdurch, daß der Vorsteher des
Beigeordneten, Ludwig Adam, in Hemsbach angehalten durch
den Hemsbacher Hirten, die zu dem Hirten gehörige
zu pfändenden Gegenstände, welche durch seine Hemsbacher
den Hof nicht früh genug abgebracht werden konnten, nicht in
Gehorsam, daß er namentlich seine Kühe, Kälber pfändlich
durch seine Hemsbacher in seinen Hof verbringen, und daß er,
als er sein Vieh vermißte, den Meister mündlich
erklärt hatte, daß er sich der Pfändung durch den
Adam'schen Hemsbacher nur für solche Gegenstände be-
dienen dürfe, welche er durch seine eigenen Hemsbacher
nicht verbringen könnte, indem sich Adam, ein
weitaus Recht nicht gefallen lasse, sowie auch, daß der
Beigeordnete und dessen Verwandte nie in Besitz eines
Pfändrechts zur Handhabung der Beigeordneten waren, sondern
sich dasselben stets von den Eigenthümern dieses Hirten
erbaten, wenn sie in den Fall kamen größere Gegen-
stände durchzubringen. Letzteres verbaten.

N. p. pl. 1 Juin 92 [illegible]

DILIGENTIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

abschriftlich Kaufzeugnuß mit Act für den Hof, sondern auch für die Behausung zuerkannt hat, weil ersterlich dieses Häusel den Verkäufer Clement das eingefundene Behausung der ganzen 2. kleinen Thüren vorbehalten würde, 2. auch der Besitz des ersten Instanz die im Häuzung der Appellanten befindliche Thüren, dieselben sind vom wahren dieses Kaufact handelt.

Daß jedoch mit einer Verbindung dieser Kaufzeugnuß mit der vorhergehenden Verhandlungen v. 13. Dezbr. 1764, 25. februar 1765 u. 26. Juni 1766 sich klar ergibt, daß die im Kauf vom 28. Juli 1766 genannten zwölf 2. kleinen Thüren ganz andere sind, als welche sich heute in Häuzung vorfinden;

daß nemlich der Hof der Appellanten, so wie er heute besteht, im Jahr 1766 nicht existirte, welcher nur im Theil desselben, welcher zwischen dem 25. februar 1765 u. 28. Juli 1766 erbaut worden war, bestand 2. wahrlich auch damals andere eingerichtet gewesen sein müsse, wie heute;

daß ebenso muß der heute vom Clement bestimmte Hund zu derselben Zeit nicht in der Behausung bestand, wie heute, welcher im Theil desselben, welcher in den Hof mündende Anbau damals nicht existirte, sondern noch offenes Hofraum war;

daß daß ganze Ansehen der Localität im Jahr 1764. dem Käufer Clement gefiele, 2. damals blos im Abgang des Appellaten Clement bestand, während daß Haus der Appellanten auch Hofraum war, noch als solches ein Zubehör dieses Hauses bildete;

Daß Clement v. diesem Haus 2. Hof durch Kaufact v. 13. Dezember 1764 dem Küfer Nicolo Amant das 2te Nutzrecht, bestand in 2 Nuten 2 Küfen einer Kammer über dem Kellerhals, einer 2 Theile vom äußern Thüren 2. das selbe Hofraum gegen die Rempte zu verkaufte;

Daß dieser Hof der Länge nach von nach Süden gestellt war, indem Küfer Amant die Hälfte des gegen die Rempte zu erstellt, worauf heute das Ott'sche Haus an der Straßenseite (Langgasse) sich befindet;

Daß in diesem Kauf v. 13. Dezbr. 1764 dem Küfer Clement, welcher damals die Absicht zu erkennen gegeben hatte, diesen selben Hof zu verbauen das Recht eingeräumt wurde, daß wenn er diesen selben Hofraum verbauen oder mit einer Mauer umfangen wollte, den Durchbruch in den Hof des Verkäufers Clement sollen zu lassen, ein Fenster in die zu errichtende Küche auf diesem Hof zu, zu brechen, 2. einen Keller zu fertigen, wegegen aber die Dinge im Haus, wo auch Durch 2. Fenster auf gemeinschaftliche Kosten ausgefallen werden müßte;

Daß Clement am 25. februar 1765 also etwa 6 Wochen später, denselben

Clemant v. seine verbliebene Hälfte Hof auf 6 Pfd. unter sich in der Linge als in der Breite verkauft, ihm das Recht einräumte, falls er den selben Hof verkaufen würde, in vorstehen neuen Bau kommen zu können, wie Hier auf der gemeinschaftlichen Linge ein Hüttgung zu bauen;

Das natürlich, der Clemant Eigenthümer des obern Theils des jetzigen Hauses v. Scheuer war, u. er den neben diesem Hause gelegenen selben Hof zu nun, kommen beabsichtigte, er nicht gewusst haben konnte, ein selbstständiges v. diesem alten Hause getrenntes Gebäude aufzuführen, sondern dieses Gebäude mit dem alten Hause dergestalt in Verbindung zu setzen, dass es mit diesem zusammenhing u. die Communication mit ihm durch den Hüttgung in die Linge des alten Hauses hergestellt würde, weshalb er befugt, das Recht mitbedung, das er auf diesen neuen Bau kommen zu können, wie Hier auf der gemeinschaftlichen Linge ein Hüttgung (natürlich in alten Haus, weil ja das Neue noch nicht existirte) zu bauen wende;

Das Clemant auf wirklich in der Zeitfrist v. 25. februar 1765. bis 25 Juli 1766. das selbe Hofgebäude, welches er laut Kauf v. 13. December 1764. acquirirt hatte, verbaute, jedoch nicht jene 6 Pfd. Hof, welche er weiter durch den Kauf v. 26. februar 1765. auf weiter erworben hatte, welche er als Höfen fortbestehen liess, aber dafür v. dem Hof des Peter Brosmer durch ein Pfeid weiter separirte, wovon selbe das neu erbaute Haus nicht den gewesen von Clemant acquirirten Hofstatt, sondern wie die Hälfte des ehemaligen jetzigen Hofes einnahm u. zwischen diesem neuen Gebäude u. dem Hof v. Brosmer noch ein Höfchen v. Clemant gelegen war;

Das in Kaufact v. 13 Decbr. 1764 dem Nicola Clemant auch gestattet worden war, einen Keller zu bauen, wovon auch von ihm benutzt worden, u. das er, wie auch allen Umständen sich ergibt, in diesen Keller zu gelangen, eine kleine Nebentüre hatte anbringen lassen;

Das Commission über diesen Verbunden v. 13 Decbr. 1764 u. 26. februar 1765. sich mit Gewissheit feststellen, das das jetzige Haus der Ogeallenten 1765. u. 1766. den Umfang nicht hatten, welchen es heute hat, indem damals das Höfchen v. 6 Pfd. in der Linge u. Breite, welches Clemant am 25. feb. 1765. v. Brosmer acquirirt hatte, nicht verbaut, sondern als Höfchen benutzt wurde, u. das dieses neu erbaute Haus keinen eigenen besonderen Hüttgung hatte, welches die Communication mit demselben Haus die in Hüttgung u. der Linge des alten Hauses gelegenen Thüre herstellt wurde, folglich auch der jetzige Hüttgung u. die in demselben befindlichen Thüren nicht bestanden haben können;

Das die heutige Brosmer, welche nach Errichtung der Käufe v. 13. Decbr. 1764. u. 25. februar 1765. Eigenthümer des mittlern Theils des alten Hauses (Scheuer) sein Hauses u. des nicht verkauften Theils des Hofes geblieben waren, endlich am 26. Juni 1766. auch auch diesen Antheil an die heutige Brosmer, jedoch Clemant vermöge des jus protimiseos dort, verkauften, u. in diesem Kaufe unter zum Vortheil des Andreas Hitzgen u. der zukünftigen Eigenthümer dessen Hauses die Verpflichtung u. Vorrecht verbarfallen, die Fässer in Keller durch diesen Käufer Hof (i.e. der Hof v. Brosmer, welchen er den heutigen Lauf verkaufte) in seinen Keller auf u. einzuführen, auch zu Gebrauch u. freiheit. zeitweiligen Grundbesitzer in Pulver über die gemeine Kellertreppe, damit aber durch den Clemant seine Nebenthüre auch u. einzuführen;

Das der jetzige v. der Kellertreppe u. von der kleinen Nebenthüre v. Clemant in Beziehung auf den Keller die Rede ist, sich weiter nicht bestreiten lässt, das früher keine Hauptthüre, sondern eine kleine zum Keller führende Thüre vorhanden sein kann, u. wenn auch die jetzt bestehende v. der Strasse in den Hausgang führende Thüre die Hauptthüre (welche damals noch nicht existirte) nicht gewesen sein kann, weil damals nicht zu begreifen wäre, warum man statt zu dieser die kleine Nebenthüre, nicht gerade zu gehangt hätte, die Hauptthüre;

Das sich auch klar hervorgeht, das die Localitäten der Mobsthäuser der Gemeinde im Jahr 1766 ganz und gar bestanden waren, wie heute, indem:

1. damals zu dem neu erbauten Haus des Nicola Clemant auf das 6 Pfd. Linge u. 6 Pfd. breite Höfchen gehörte, welches zwischen diesem Neubau u. dem Hof des Georg Brosmer gelegen war, u. durch ein Pfeidzaun getheilt war, indem es im Akt v. 26 Juni 1766. heißt, bestehend etc. und nämlich in dem ganzen einzigen abgetheilten u. hinter dem Hause belegenen Hofraum u. Hall, u. geht der Pfeidzaun zwischen dem Hofraum u. dem Käufer bis auf das gemeine Höfchen, u. ist selbiger soweit die Mauerstätte und der Hall geht, zu unterhalten;
2. dem jetzigen Eigenthümer das Recht zugestanden wird, dessen Fässer u. Lätten durch den Hof des Käufers Land i.e. durch den verkauften Hof, als den hinteren Hof des Brosmer, in seinen Keller auf u. einzuführen, u. einen Hüttgung recht über das durch das daneben gelegene Höfchen v. Clemant dem Käufer, welches Recht ist, wie auch die Verpflichtung dieses Eigenthümers nicht über das Eigenthum v. Clemant, sondern über jenes v. Brosmer besteht u. offenbar durch die Mauerstätte, an welcher sich heute noch ein zugemauerter Thürbogen befindet, zum Beweis, das hier ein Akt u. Einfahrt bestand, führte;
3. Das der heutige Hüttgung der Eigenthümer u. die in demselben befindlichen Thüren damals gar nicht existirten, u. durch diese ein Hüttgung recht nicht bestanden haben kann, weil in diesen Käufen davon nirgend eine Erwähnung geschieht, und das gewiss der Fall gewesen wäre, während das in dem Kauf v. 26 Juni 1766. v. dem Neuerbauten Nebenhaus des Clemant schon die Rede ist, folglich auch v. einem Hüttgungrecht geschrieben werden wäre,

— in selbst bestandene Stelle, 2. auf den Kauf v. 25. Februar 1765. klar hervorgeht, daß zum Zweck der Communication mit dem neuen Hause auf der Ringe in der Heitzung des alten Hauses eine Thür vermittelt werden muß, allein auch ein besonderer Heitzung mit einer Hausthüre nicht existirt haben kann, weil dem auch dieses Haus in diesem Act als ein neu erbautes Nebenhaus 2. nicht als ein selbstständiges Haus qualificirt wird, 2.

4. in dem Kaufact v. 13. December 1764. dem Käufer Clement nicht nur keinerley Art v. Dienstbarkeit auferlegt, welche der selbe Hof für frei, ledig 2. eigen verkauft, 2. ihm sogar auch das Recht eingeräumt worden, falls er diesen Hof verbauen wollte, den Durchbruch in den Hof des Verkäufers Lesmann fallen zu lassen, ein Fenster in die zu errichtende Küche auf diesen Hof zu brechen, 2. einen Keller zu errichten, 2. gewiß hier nur ein Dienstbarkeit zum Vortheile des Clement constituirt wird, auch einer solchen zum Vortheil des Lesmann Einräumung geschehen wäre, wenn diese bestanden hätte, oder solche constituirt werden sollen; 2. endlich

5. in dem Kauf v. 28. Juli 1766. in welchem der erste Punkt des übergebenen Heitzungsrechts zum Vortheil des Appellaten gefunden haben will, das verbaute Haus als das neuerbaute Nebengebäude qualificirt wird, 2. gesetzt ist, daß zu dieser neuen Wohnbestimmung das Hofthor gehören, daß der Ofen, welchen die Käufer weiter nicht als in diesem jetzt beschriebenen neuen Gebäude zu bedienen haben, gemeinschaftlich sein, 2. daß die Fenster gegen den Verkäufer Hof gemeinschaftlich sein, jedoch daß die Fenster nicht verbaut werden, 2. daß das Fenster über dem Kellerfall offen bleibe, damit die Heitzung nicht verdunkelt werde, wovon erhellt, daß zwischen diesem neuerbauten Nebenhause 2. dem eigentlichen v. Clement auf das neue Residenzhaus abgetheilten Hofthore gelegen, so wie daß der Kellerfall miterbaut worden, 2. mittelst eines Fensters sein Licht v. diesem Hofthore nehmen, weil ausdrücklich festgesetzt worden, daß dieses Fenster offen bleiben müsse;

Daß nun heute dieser Kellerfall verbaut ist, indem sich über demselben die Treppe befindet, welche v. dem Heitzungsgange in den oberen Stock führt, 2. an der Wand dieser Treppe sich derjenige mit dem zugemauerten Fenster zeigt, so wie, daß heute zu dem Alt'schen Hause kein Hof mehr gehört, wovon sich mit aller Bestimmtheit ergibt, daß dem Jahre 1766. mehrere Veränderungen vorgenommen, nemlich das neue Nebengebäude dadurch vergrößert worden, daß das Hofthor verbaut worden, 2. daß jetzt erst ein selbstständiges Haus mit einer besonderen Heitzung errichtet 2. Fenster des alten Hauses, welche dem Kaufact v. 28. Juli 1766 zufolge nicht verbaut werden dürften, verbaut worden sind, 2. derjenige Zustand hergestellt worden, welcher heute vorhanden ist;

Daß obgleich in dem Kaufact v. 28. Juli 1766. von einer Residenz zwischen dem Hofthor des Alt'schen Hauses 2. dem Hof des Lesmann'schen Hauses die Rede ist, dennoch neue Verfügungen durch dieses Thor nothwendig hätten getroffen werden müssen, wenn man beabsichtigt haben will, Clement sich ein Durchgangsrecht zu seinem Hof, über das Eigenthum v. Lesmann s. früheren Besitzer des Alt'schen Hauses verbehalten hätte, weil er ohne durch dieses mittelst eines Residenzhauses v. seinem Hofe getrennten Hof, gar nicht in seinen Hof hätte gelangen können;

Daß berücksichtigt muß 2. auch, daß das Alt'sche Haus im Jahr 1766 nur in so fern zu dem alten Hause gehörig Nebengebäude war 2. daß der Eingang dazu mittelst einer auf der Ringe in den Heitzung des alten Hauses befindlich gewesenen, heute aber nicht mehr existirenden Thüre, bestand, wie dieses auch auf dem Kauf v. 1766 steht, wo gesagt ist, daß der Eingang welchen die Käufer weiter nicht als in diesem beschriebenen neuen Gebäude zu benutzen haben, gemeinschaftlich sein, klar zu Tage liegt, daß der heute bestehende Heitzungsgang mit dem damals befindlichen Thore 1766 nicht bestanden hat, 2. die Regulirung im Acte v. 28. Juli 1766 weswegen sich Clement den Gebrauch der gedachten 2. damaligen Thüren zu allen Zeiten verbehält, sich auf die heute vorhandenen Thüre dieses Heitzungsgangs nicht beziehen kann;

Daß hieraus um so weniger Zweifel werden kann, als die Bestimmung, daß der Gang gemeinschaftlich sein, dem Käufer Lesmann in dem Act vom 28. Juli 1766. als eine Gerechtigkeit zugesprochen wird, welche nicht auf eigenem Grund 2. Boden, auf dem Grundsatz res propria nemini servit, sondern nur auf fremden bestehen kann, wenn es im Acte heißt: 2. ich ermächtige die Verkäufer, den Käufer kraft dieses in die wirkliche Besitzung 2. Eigenthum, um damit wie mit seinem übrigen Eigenthum zu schalten 2. zu walten, mit dem nöthigen Rechte, daß den Verkäufer 2. ihre Leben über die verkaufte Wohnung 2. mit gemalte Gerechtigkeiten zu allen Zeiten die nöthige Ehrfurcht leisten;

wovon dem unter diese Gerechtigkeiten auch das Recht gezählt wird, sich des Ganges in diesem neuen Hause zu bedienen;

Daß dann dieser Gang nicht der heutige Heitzung des Alt'schen Hauses sondern jener Gang ist, welcher dem Kaufact v. 25. Februar 1765 zufolge mit dem Heitzung des alten Hauses 2. mittelst der auf der Ringe gebrochenen Thüre für das neu erbaute Nebenhaus errichtet worden war, 2. der ohne Zweifel auch auf zu andere dem Verkäufer Clement gehörige Localitäten führte, weshalb auch gesagt ist, daß er diesen Gang nur benutzen soll, als in dem neuen Gebäude zu bedienen habe, nemlich nur zum Zweck der Communication mit diesem neuen Hause;

Das daher nöthig ist, daß alle die in dem Kaufbrief v. 28. Juli 1766 verkauften zwey Theil v. kleinen Thüren, nicht die Thüre im Ofen Hause, sondern andere auf eine Gemeinschaft bezügliche Thüren zu verstehen sind, weil im Ofen v. Thüren in dem verkauften Haus gar keine da ist, weder daß zweifl zu setzen wäre, wenn diese gemeint gewesen, indem sonst nicht begriffen werden könte, wie von Gebäuden v. Thüren in einem fremden Hause die Rede wäre, ohne dieses zu sagen, v. weil, wären diese Gebäude alle in Bau resp. alt in Baumaterial constituirt worden, dann der Constituant dieses auch expresse über Bezeichnung des Orts gesagt haben würde, v. widrigenfalls wenn nur darunter Thüren in dem Ofen Hause verstanden hätte, dann auf die Allgemeinheit des Ausdrucks alle Thüren ohne Ausnahm gemeint gewesen, v. dann aber gar nicht zu begreifen wäre, warum Clement sich in einem fremden Hause verhalten, v. der Käufer um blose ungewisse Lust sich aufzuladen habe, indessen er das als Käufer scheinbare dinges nicht gemeint seie könte, dem Verkäufer den übedingten Gebrauch seiner Einrichtung zu überlassen:

Das seie jene Beziehung, welche freilich auf dem Ofenberg'schen Hause in der Ofen Gaß bestand, gleichfalls nicht mehr besteht, v. jener Zeit v. welchem der Brief v. 1766. handelt, längst entfernt v. verbaut ist, daher auf die hierauf bezüglichen Redensarten keine Beziehung v. als längst antiquirt, keine Geltung mehr haben;

Daß wie der Kaufbrief v. 28. Juli 1766. darthut, dieses einverleibte Gebäude damals enthielt, unten eine Stube v. Küche, sodann im obern Orte eine Stube, Küche v. Kämmerchen v. über denselben einen Boden, dasselbe Hütte aber enthielt, im untern Ort 2 gewölbige Stuben, Stall, Abtritt v. den besten Behältniß, im 2ten Ort zwey gewölbige Zimmer eine Küche v. über dem Stall einen Boden, im 3ten Ort 2 Zimmer v. 2 Kammern v. über dasselben einen Boden;

Dermahlen dieses Haus in gröbere Verfassung befindet, wie im Jahr 1766. nach einen Boden über dem Stall v. dem Hause besteht, wovon im Kaufbrief v. 1766 keine Rede vorkommt;

Daß nun, obgleich Clement durch den Brief v. 28 Juli 1766. v. Clement das nun erbaute Gebäude bestehend im untern Ort in einer Stube v. Küche v. im obersten Ort, in einer Stube, Küche v. Kämmerchen, sodann oben einen Boden nebst dem Hofplatz verkauft hatte, derselbe laut Kaufbrief v. 18. Juni 1767. dieses Haus wie es damalen in den 4 Mauren steht, v. welches in sich begreift, unten eine Stube, Küche v. Kämmerchen, sodann oben einen Boden v. endlich den Keller unter der Werkstätte, an den Kaufbrief Peter Lüthi, gegen einen Antheil eines in der Kaufhausgasse gelegenen Hauses, sein Bruder Ludwig und sein verstorbener v. in diesem Kaufbrief benannte, daß er gelobt gegen Kauf-

brief v. 6. Juli 1766 zum Amant um sich verkauft habe, v. daß in diesem Kaufbrief die übrigen Gerechtigkeiten v. Verstände deutlich vorgemerkt seyen;

Daß da dieser Kaufbrief weniger im Räumlichkeit enthält als der Kaufbrief v. 28 Juli 1766. v. sich darin bezüglich der verkauften Theile des Hauses auf einen Kaufbrief v. 6. Juli 1766 bezogen wird, kein Zweifel darüber bestehen kann, daß Amant dem Verkäufer am 6. Juli 1766. nicht nur jene Theile des Hauses verkauft hatte, welche dieser am 18. Juni 1767. an Lüthi verkaufte v. dieser hinter am 28 Juli 1766. auch noch die übrigen Theile des Hauses v. Clement acquirirte v. in diesen letztern Akte dann das ganze Haus zusammen wurde, ohne Zweifel um über das Ganze ein Verfügungsrecht zu haben;

Daß auffallend wäre in dem Kaufbrief v. 1767. v. dem Hofplatz keine Erwähnung mehr geschieht, wenn solcher nicht bereits verkauft wäre v. dann in diesem Kaufbrief auch v. Gerechtigkeiten zur Breite des Amant v. von einer Gemeinschaft v. Zugang v. Ausgang v. endlich v. einem Gebäudrecht v. Thüren zum Hofplatz Amants gar keine Erwähnung gethan;

Daß daher angenommen werden muß, daß zur Zeit des Kaufbrief anno 1767. keine große Veränderung an Platz gefunden hatten, wofür dann auch der Umstand spricht, daß jetzt zum untern Ort des verkauften Hauses noch der Keller v. Küche auch auf ein Kämmerchen gehörte, während laut Kaufbrief v. 28 Juli 1766. dann sich blos eine Stube v. eine Küche, aber keine Kammer befunden hatte;

Daß daher, da im Kaufbrief v. 18. Juni 1767. auch deutlich gesagt ist, daß in dem Brief v. 6 Juli 1766. die Gerechtigkeiten v. Verstände genau v. deutlich angemerkt seien, dieser Brief v. dem Käufer verlangt werden muß, wenn er nach dem Briefe v. 28. Juli 1766. Rechte ableiten will, da ohne Zweifel diese so genauen zweifelhaften Bezeichnungen in jenem Brief v. 6. Juli 1766 deutlich angemerkt sich finden;

Daß nun auch nicht angenommen kann, daß das Datum 6. Juli auf einen Schreibfehler beruhe v. gesetzt werden sollte, 28 Juli, indem abgesehen davon, daß diese Annahme einer öffentlichen Urkunde entgegen würde, v. dieser Schreibfehler so großer Art nicht deutbar sind, daß er nicht auffallend wäre, wenn in diesem Kaufbrief auch eine Kammer verkauft wird, v. welche in dem Brief v. 28. Juli nicht vorkommt, v. ein weiterer Irrthum auch noch darin unterlaufen sein sollte, daß eine Stube, Küche und Kammer im obern Orte v. von dem Hofplatz keine ist, wenn man unterstellen will, daß Verkäufer dieses Recht, wie es Clement am 28. Juli 1766. verkauft hatte, dem Peter Lüthi verkauft habe;

Das Gericht aber zweifelt sehr, daß der Vater des Appellaten, selber selbst daraus mit der Appellationsfolge Erbrecht für das ganze Haus verordnet ist, welche dasselbe nie als jetzt besitzt, u. dessen Appellationsfolge auf andere weitere Art erworben werde, u. sowie auch der Zusatz v. 28. Juli 1766 den Appellaten [illegible] entgegengehalten werden kann, als wie gezeigt, die in diesem Rete verwiesenen zwey an 2. kleinen Häuser, dieselbe mit in dem jetzigen Häusung befindlichen Häuser bezogen werden können, weil diese damals noch gar nicht existirten;

Daß daraus nicht gar nicht bezweifelt werden kann, daß in folge von Abänderungen welche seit 1766. in den beiden Abschätzungen der Häuser vorgenommen worden sind, durch spätere Uebereinkunft die Vereinigung durch den jetzigen Häusung der Appellaten dahin constituirt werden kann Mobiliar v. Andreas Hütten v. das Haus des Appellaten zu halten, das Füllen, Hütten, u. d. g. das sind, zu diesen Häusungsstücke welche durch den gemeinschaftlichen Häusung nicht und u. eingebracht werden können, und u. eingehen, u. zu diesem Zwecke auch die beiden Thore im Häusung eingebracht werden;

Daß dieses auch durch den Inhalt des Rates des Appellaten v. 1. Februar 1797 v. dadurch bestätigt wird, daß die dem Andreas Hütten zugestandene Verordnung, [illegible] auf den Eingehen der Rütteren des Appellaten sondern auf jenen der Rütteren des Appellaten beschränkt, u. dieser diese nur in Folge einer späteren Uebereinkunft auf das Ott'sche Haus übertragen worden sein konnte;

Daß es in Inhalt v. 8. Februar 1797 deutlich gesagt ist, daß die jenseitigen Besitzer des Hausiker'schen Hauses (Pfarrey'sche Haus) den freien Durchgang durch das Lissi'sche Gebäude (Ott'sche Haus) besitzen, [illegible] durch Durchgang mit Vieh, Fässern u. d. g. auch dem Hof u. wider in den Hause und dasselbe gelangen zu können, u. daß gleiche Berechtigung den Eigenthümer (Verkäufer v. Holzner) [illegible];

Daß durch den Appellaten resp. seinen Vater nur ein beschränkter Durchgang verkauft u. lediglich nur für Eingegenstände die in den Hof aus u. eingebracht sind, und daß seine Häusung nicht verbraucht werden kann, übertragen wurde, u. dieses auch natürlich voraussetzen würde, daß seinem Vater im Jahr 1797 keine andere Eigenthümlichkeit mehr zustand, selbst wenn derselbe in seinem Besitzen existirt hätte;

Daß zu allen diesen aufführenden Momenten noch folgende hinzutreten:

1. Daß es völlig unnatürlich wäre, wenn die Rütteren des Appellaten ein [illegible] Durchgangsrecht durch ihren Häusung eingeräumt u. sie

2. daß sich alles Gemeinschaftliche Zugehörung selbst bewilligt hätten, indem es ihnen darum nicht mehr zugestanden wäre, sich einzuschließen, welche Thüren sie, daß [illegible] Recht dieser Durchgang aufgehoben werde, u. sie, welchen sie sich [illegible] Mauer stellen, sich allen Gehören Zeit geben müssten, während und auf der andern Seite für die Benutzung des Hauses des Appellaten, welches einen selbstständigen geräumigen Häusung u. von diesem auch einen Gang in den Hof besitzt, durchaus keine Nothwendigkeit bestand, für dieses Haus ein [illegible] Durchgangsrecht durch den Häusung der Appellaten zu verschaffen;

3. Daß auch in sonstiger Hinsicht auffallen muß, wenn in diesem Rete v. 28. Juli 1766. in welchem das sonst alle Eigenthümer einzeln mit Vorzug sich aufgeführt finden, von einem solchen Durchgangsrecht von einem Häusung u. von Thüren u. Thore in diesem Häusung gar keine Rede ist, u. von welchen auch die aufmerksamste Erwähnung geschieht, während es das sein müßte gewesen wäre, sich darüber deutlich auszusprechen;

4. Daß in den sonstigen Bestimmungen der Verordnung der Appellaten v. einer solchen Berechtigung gar nichts erwähnt, noch das geringste sich auf dasselbe hätte gefunden müssen, um einer Gerechtigkeit gültig zu sein, u. weil dasselbe von solcher Integrität war, daß sie auf gültig verschwiegen werden konnte;

5. weil sie nun ein solches unbeschränktes Durchgangsrecht bestanden hätte, welches für dieses Haus, dessen Lage gar keine Wahrscheinlichkeit darbietet, im Kaufbrief v. 13 - 1400 fl. nicht hätte bezahlt werden können u. [illegible]

6. wurde auch in der Verzeichnung des Appellaten dieses Durchgangsrecht nie angeführt, als in gewissen Eingegenständen wie z. B. Fässer, Füllen und eingebracht, weil aber sehr selten gebraucht, wie dieses namentlich da, wenn selbe, daß die in Eingang befindlichen Thüren mit Schloß u. Riegel versehen sind, u. in der Regel mit Ausnahme der Hausthüre, welche Schloß Vorhalt geschlossen wurde, verschlossen bleiben, u. [illegible]

7. daß der Besitzer des Appellaten dieses Recht vermittelst u. den Pächter ausdrücklich anwies u. gebot, sich dieses Durchgangs nur für gewisse Eingegenstände zu bedienen, die er durch den Durchgang seines Hauses nicht verbringen konnte, mit der

Nr 4088. Qualitäten in Posen Nr 13576.

Der Kläger v. Jahr, der in Zweibrücken verheirathete Maurergeselle Johann Georg Hammer, Müller daß zu Cusel verheirathete k. Controleurs Johann Georg Otto alß v. Carl Ludwig Otto, Accouchiere v. 2 Kinder Jakob Otto Kaufmanns, beide in Zweibrücken wohnhaft, Appellanten v. 2 Instanz dß k. Landgerichts Zweibrücken v. 11 Juli 1850 v. 21 Februar 1851. durch Anwalt Glaser vertreten;

gegen

Johann Schwarz, Metzgermeister v. Pferdehändler in Zweibrücken, Appellaten, durch Anwalt Jolson vertreten.

Anwalt Glaser bittet daß im Namen seines Appellanten das k. Appell. Gericht Urtheil zu erkennen, daß der Appellat dem Urtheile v. 16. Juni 1852. Genüge zu leisten habe, selbst alleß Zubehörden der beiden angekauften Pferde zu Recht zu erkennen, daß dem Appellaten die Kaufsache zurück zu geben, Dung, Futter v. Streu auß seinem Hofe, mittelst daß auß denselben in der Behauptung der Appellanten v. von der auf die Kaufsache fixirender Absicht auf x einzugehen, sey es auß daß Pferd auß v. einzubringen, daß sie aber kein Recht zu Recht gehabt, andern Gegenstände, welche er über seine eigene Behauptung in seine Behausung v. Hofbesitzung eben auß v. einzubringen, daß er namentlich nicht berechtigt ist, daß die Handlungen der Appellanten auß v. einzusehen v. Mistern Ruffen, Holz, Futter, was überhaupt zum Häuslichen bestimmte Gegenstände auß v. einzubringen, sey es ein absichtlich Täuschung recht auszuüben, sowie daß auch die Appellanten seine v. dieser Behauptung zu entlassen, sowie den Appellanten daß Recht zuzuerkennen, alß Eigenthümer seine Pferde v. sonst Handlungsmittel, sowie daß auß denselben in den Keller seinen Pferde dieselben wegschaffen zu sollen, insbesondere für den Appellanten, falls er in den Fall kommt, von dieser Berechtigung Gebrauch zu machen; die Caution resp. zu diesem Zwecke den Schaden zu ersetzen; gleichzeitig Appellanten in eine Entschädigung v. 200 fl. sowie in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, auch die Zulassung der Berufung zu verordnen.

Anwalt Jolson bittet, daß im zu verwerfen, daß die Aussage der Thatsachen Haltung nicht begründet sey, dem Urtheile zu entsprechen, daß dem mit erlassenen Urtheile dieses Gerichts v. 16. Juni 1852. Genüge geschehen ist, sofort die Execution zu verordnen mit Kostenfolge v. Sicherheit.

Facta.

Dasselbe findet sich bereits vollständig in dem Urtheile des k. Appellgerichts

---

Rückseite:

Rückseite: Urtheil des k. Appellgerichts

Urtheile alß dem k. Appellgerichte, Kläger zu alleß Zubehörden der beiden angekauften Pferde zu Recht zu erkennen, daß dem Appellaten die Kaufsache zurück zu geben, das Futter v. Streu mit seinem Hofe alleß daß auß denselben in den Behauptung der Appellanten daß in diesem auß aber die Absicht, auf v. einzugehen, daß sie aber kein Recht zu Recht gehabt, andern Gegenstände, welche er durch seine eigene Behauptung in seine Behausung v. Hofbesitzung eben auß v. einzubringen, daß er namentlich nicht berechtigt ist, durch die Handlungen der Appellanten auß v. einzusehen, auch durch Mistern, Ruffen, Dung, Heu v. d. gl. Gegenstände auß v. einzubringen, es wäre auß seine Hofe durch die Behauptung der Appellanten in seinen Keller auß v. einzugehen; weil er hier in seine behauptete Eigenschaft der Besitzer auß falschlich daß gemeinschaftliche Thor sah; dagegen daß Recht der Appellanten in dieser Beziehung zu erkennen v. den Appellaten zu verurtheilen sie sammt in Besitzung v. Genuß derselben zu setzen, hierauf der Appellat

v. 16. Juni 1852. ausfallen, wodurch dem Angeklagten der Genuß entzogen wird, daß er z. seine Rechnung seit 30 Jahren z. selbst sich Messung machen, den angesetzten Rat x Einzug z. ihr entlassen steht) durch die Haftung z. die Gut. stehen der Angeklagten Ott zu nehmen haben, für alle Gegenstände welche zum Gebrauche des Hauses, Hofes z. der Stallung z. gehören, als da sind: Stroh, Mistbett, Heu, Futter, Holz, Rindschlem z. s. w.; auch an der Hausthüre statt mit Schnallschloß, womit zu jeder Zeit die Thüre bei Tag und Nacht geöffnet werden, z. B. als dieser nicht nothwendig wäre, diesen Schlüssel an den Pfosten der Angeklagten Wohnung zu befestigen.

Nachdem in Vollziehung dieses Urtheils vor dem committirten Gericht in Sachen x Herzog gegen Ott Vergleichs-Tagsatzung gepflogen worden, wobei die Anwälte der Streitteile übrige Anträge nahmen, welche zur Entscheidung die Sache zu dictiren: 1. Ist Angeklagter den ihm auferlegten Eid geleistet? 2. Welche Verhandlungen stehen seinem Hause Nach der Haftung z. die Haftung des angeklagten Hauses z. 3. Ist das erstrichterliche Urtheil z. in wie weit zu re. formiren? 4. Wer ist wegen den Kosten zu entscheiden?

Schmid Anwalt Golsen zu Hohenfeuern /.

Fl. W. 60

Zustellung

Heute den siebenundzwanzigsten Juni achthundertvierundfünfzig; Auf Ansuchen von Herrn Anwalt Glaser, hat ich Johann Christoph Glossner, Landgerichtsdiener des Kgl. Appellationsgerichts des Isarkreises, in Gemäßheit und Kraft des Herrn Anwalt Golsen, Vormund auf dessen Grundstück mit seinem Gehilfen Herrn Braun, zum Abschluß von nachstehender Schuldsache, damit vor diesem neuen Act zugestellt. Kosten 1 fl. 6 kr.

Glossner

Kgl. Landgericht Hohenfeuern. Reg. Nr. 269 d. Registrirt für Gerichtskosten am 28. Juni 1854 fl. 7 kr. ohne Beamte. Kgl. Rentamt.

Walter

Kostenverzeichniß

für

Herrn Schmid Dienstknecht, Mitglied des Kgl. Stadt- und Landgerichts Hohenfeuern Kgl. Controlleurs Johann Georg Ott, resp. dessen Kinder und Erben

gegen

Johann Schwarz, Schneider z. Rückstand dessen, Gläubigern.

	Ordnung fl.	Ordnung kr.	Zusätze fl.	Zusätze kr.
1. Ladung zur Vermittlungs- und Tagsatzung des Klägers	3	44		
2. Vollmacht x Zeugschreibung	"	35		
3. Vormund	1	24		
4. Ladung zur Tagsatzung	2	20		
6. Einfallstücke			4	12
6. Zeile				
7. Mittheilung der Akten	1	24	"	32
8. Schreibgebühr der Antwort			1	16
9. Porto			1	16
10. Tagsatzung v. 6 Mannsmannacten	"	31	"	32
11. Diäten 7½ Tul. à Pfl. à 12 x.	7	12		
2 Copien x Zeugn. 6 Bl. à 7 x.	"	66	6	22
12. Reise	"	59	3	11
13. Wartung		7		
14. Schreibgebühr			6	18
15. Tagsatzung des Beklagten	"	31	3	56
1 Copie x Zeugn. 8 Bl. 1 Pfl. à 7 x.	4	37		
16. Regale zu den Protocollen	"	21	"	40
Ausfertigung der Ordnung	"	7	1	16
Abschrift x Zeugn. 1 Bl.	"	56		
17. Tractation bei der Vollstreckung	"	24	"	8
18. Diäten bei der Vollstreckungsgerichtsvollz.	"	"	2	32
1 Copie x Zeugn. 2 Pfl. à 7 x. 11 Bl.	9	15		
19. Tagsatzung des Klägers x. Beweis	"	31	1	28
20. Porto	5	43		
21. 3 Vertagungsschreiben	"	31	"	32
22. Abschrift	"	21		
23. Diäten 10½ Tul.	"	7		
2 Copien x Zeugn. 4 Bl. à 12 x	1	17	8	52
24. Wartung	1	13	4	26
			6	18
	45	09	53	52

Uebertrag . . 45. 9. 53. 52.

25. Ruf nach Haus . . " 7.
26. Rangel des Inquisit. Protokoll . . " 42.
Kostenrechnung . . " 7. 1. 18.

46. 05. 55. - 10
46 5.
101. 15

Zusammen ein Hundert ein Gulden
fünfzehn Kreuzer.

Ausgefertigt zu Ellwangen d. 27. Januar 1854.

Taxirt auf entsprechend ein Gulden
fünfzehn Kreuzer.
Ellwangen d. 28. Januar 1854.

Die Kosten erster Instanz zu Handen der
Inculpatin Schwarz sind heute auf die Staatskasse
zur Verrechnung vom 28. Januar 1854 anzuschlagen
wie folgt:

Liquidirte Kosten	49. 03
Expedition	11. 32
Visum à acte	2. 54
	66. 29

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Kostenverzeichniß

über Carl Ludwig Ott, Amtsdiener in Ellwangen zu Land Exzellenz
Johann Schwarz, Witwe zu Ellwangen
Protokoll v. 24. Januar 1854. Ordinari.

	Bog.	Theilung fl.	kr.	Gebühr fl.	kr.
1. Exzellenz		5.	41.		
2. Einfüllation	68.	"	"	8.	24.
3. Mittheilung des Rotum	01 107	—		1.	53.
4. Einhändigung des Laufzettels		"	"	1.	53.
5. Laufung enthaltend 3 Bog. à 8 kr. 3 Bog. à 14 kr.	72.	"	42.	10.	08.
6. Abschrift	10.	"	"	9.	27.
7. Reinakt an die K. Polizeisektion Ellwangen	76.	"	7.	1.	53.
8. Zeugenladung		"	30.		
9. Rekognitionsliste d:			8.	23.	
10. Zeugenadmonition			1.	30.	
11. Rekognitionsliste d:			2.	2.	
12. Eröffnung des Zeugenverhörs			1.	36.	
13. Abschrift des Zeugnisses des Zeugen			1.	37.	
14. Expedition desselben			16.	4.	
15. Notiz des Dispositivs des Urtheils x der Endmaß 10 kr.	29.		47.	5.	
16. Zeugengebühren laut Liste			4.	40.	16. "
17. 3 Recognitionen beim Zeugenverhör			41.	4.	
18. 4 d: d: Zeugen	92.			11.	24.
19. Zeug- und Einfahrgeld an die Gerichtsdiener Kreil & Hafner				15.	12.
20. Laufung 1 Bog. à 14 x. enthält 3 à 10 kr.	72.	"	56.		
21. Abschrift	80.			12.	40.
22. Schreibgebühren 2 Bog. à 7 x. 2 Bog. Rekognitionsliste d: Ellwangen d. 16 Febr. 1854.	37.	1.		5.	55.
		"	7.	1.	6.
		134.	24.	105.	22.
		105.	22.		
		239.	46.		

Transport ——— 239 f 16 kr

Dazu Nemann, da ad 16. für 42 Gulden
Herzogen Gebäuden verzeichnete eigenthum
Herzogen gehören ad ad 7. die die regulirte mür
zu 1 f 16 kr berechnet ist ——— 37 kr.

ad 15. statt der berechneten 80 Ruthen
Capital gebäude mit 16 f ——— [16]
a, für 50 Ruthen Verpflastig im Garten
à 12 kr bestanden — —10 f.

b, für 10 Ruthen Ortsz im
Garten à 8 kr (art. 76.) 1.20 / 11.20 — 4. 40.

ad 17 & 18 für 7 Gartlacken à 3 f 47 — 37.
5. 54 — 5. 54

234. 48

Demnach ergeben die Kosten mit den Ausmessen von
zwey hundert vier und dreissig Gulden
acht und zwanzig Kreuzer katastrirt.
Schwabenheim 6 Febr. 1854

Schwartz

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rechnung
über
Johann Schwarz, Maurermeister und Bürgermeister in
Zwingenberg wegen Abzug
und
Carl Ludwig Ott, Steuereinnehmer allda wegen Abzug
Ordinaire

Actum den 24 Juni 1854 wegen 1. Instruction
der Herren Beider Contrahenten — Abzugs-Gebühr
und sind zusammen den Abzugsleuten 3/4 und den
Abzugsleuten 1/4 derselben zur Last.

		Abzug fl	kr	Abzug kr	
1, Instruction	act. 62 & 107	8	24	"	"
2, Instruction	" 70	"	48	"	41
3, Communication der Akten à accord	" 91	1	33	"	"
4, Schätzung der Gebäude	" 90	"	57	"	"
5, Reise	" 90	"	37	2	20
6, Rechnung		"	"	"	32
7, Reise	" 70	"	48	"	41
8, Abschätzung der Schätzung der Reise	" 90	1	33	"	"
9, Reise u Rückreise	" 72	5	04	1	23
10, Rechnung		2	32	"	"
11, Abschätzung		1	16	"	07
12, Einnahme	" 80	9	27	"	"
13, Abschätzung der Gebäude	" 87	5	55	1	14
Zustellung à accord	" 89	2	48	"	41
14, Reise in die Gemeinde	" 76	1	16	"	07
Abgang		"	"	"	56
15, 110 Exp. der Abz. Urk. à 2 Kr.	1871	16	"	11	40
16, Ladung der Zeugen		"	"	8	32
17, Zeugenaussagen		"	"	2	26
18, Zeugenbefragung 34 à 56		"	"	31	44
19, Ausfertigung der Urkunden	act. 91	1	53	1	57
20, 7 Bogen [illegible]		26	29	30	00
21, Stempel und Ausfertigung der Urkunden		"	"	30	22
22, Zustellung à accord	act. 92	7	44	1	37
23, Rückreise		"	"	"	32
		96.	04.	118.	39.

	Übertrag	96.	04.	118.	39
24.	"	"	48	"	41
25.	Übertrag 3 Bild	11	24	2	26
	23 Ly und dry	5	42	"	"
26.	Übertrag	9	27	"	"
27.	Stiftung zum Brunz	"	"	"	32
28.	Stiftung des Canon Mittelmeß	"	"	1	15
29.	Rüthzug der Geldstrafe act. 90	"	57	"	07
30.	Mangel der Stiftung	"	"		
	Mangel dieser Rubrik wert	1	30	"	07
		125.	52.	123.	47
				125.	52
				fl	249. 39 Xr

Zweibrücken 30 Jänner 1854.

Gollier

Steyer -

ad 13. Entwurf für Abschriftgebühr von 9 Bl.
à 12 kr mer à 46. Vermerk ab 1 f.

ad 15. fünfzig Rollen Stempelpapier in Ganzen 10 f
à 12 kr berechnet

und 10 Rollen Contrevenz in Ganzen 1.20
à 8 kr. (art. 72) 11.20

Mißion gehen von der Summe von 4. 40.
16 f Copialgebühr ab 5. 40.

Summe 243. 59

Summe eigent ganzen zweihundert drey und vierzig Gulden
und für Summe von gegen fünfzig Xr
und neunzig Gulden neun und fünfzig
Xr ganz fest gesetzt. Zweibrücken 5 febr. 1854

Schorbach
k.k.

Nr 6088 C.

Kontrag
für

Die Bürger und Schuhmacher zu Zweibrücken verklagten Wenzeslaus Sauerhammer, Müller zu Cusel verklagten Contrahenten Johann Georg Ott, alt, 1. Carl Ludwig Ott, Amtsaktuar, 2. Heinrich Albrecht Ott, Zufluchtsmann, beide in Zweibrücken wohnhaft, Appellaten an 2 Rathstage d. d. 8 Juli 1850. c. 28. februar 1851.

Zu wissen

Johannes Schwarz, Wirth und Weinverleger in Zweibrücken

Appellant

sey kund, daß die Appellanten den Appellaten dort Posten in bestellt haben, für seinem seiner seinem Hause zu haben Hof, daß den Hunden nur seine Hunde, und die in diesem Hause nur abwesenden zwar zu Hause Thiere oder Thiere, welche zu Hause sind, wie Vieh, Pferde, Füsse und Esel, welche durch seine eigene Hunde nicht und in daselbst Hof gebracht werden können, wenn Thiere vorhanden sind, und zu nützen, daß sie aber ein übelständiges Hundehaus in der Gebäude dieser Thiere, der Hunde nur in unmittelbar der Hunde stehen dürfen bestreiten, indem unmöglich verbinden, und unmittelbar dadurch der passage rein nur der Nothwendigkeit ihre Entfernung verdunten, wodurch sie uns, servitus viae necessariae genannt wird, dieser uns aber die Lage an der Nothwendigkeit nicht benützen dürfen, und andernfalls die eigene Titel der Appellaten verschwinden, daß sie nur die mindeste Dienstbarkeit besitzt;

Daß nemlich Appellat seine Dienstbarkeit nicht mit dem Kaufact vom 28. Juli 1766. wodurch Bechmer und Ott ihr Haus und Gemeat verkauften, indem nie der Localaugenschein darthut, die Lokalität beider Häuser sich total geändert findet, und dieser nach dem Zweck darüber bestehen kann, daß dieser Kauf v. 1766 wenn er wirklich nie besteht, oder bestritten wird, ein falsch übelständiges Hundehaus constituirt habe, in späterer Zeit durch stattgehabte Abänderungen modificirt und umgeschmückt worden ist;

Dass weitere Begehren keine andere Rechtsgültigkeit anerkennen könne, als welche seinem Rötzen in dem neuen Kaufbrief ausdrücklich eingeräumt worden, und dass diese allein massgebend sind, in die Verpflichtung, wie sie zu dieser Zeit bestanden hat beizubehalten, in gleicher Weise, als in diesem neuen Betreff auf jenem alten Kaufbrief v. 21 Juli 1766. durchaus kein Eingriff geschehen ist;

Dass dem Antrag des 1797er Jahres das Gut dem Begehren gemäss Häuser, welches damalen zweifelhaft gewesen, verschrieben, in dem Carl Jacoby zugeschrieben worden, welches derselbe am 8 februar 1797. am Balthasar Hegglis verkauft, in dem Kaufbrief zur Kenntniss gebracht worden;

„Dass die jeweiligen Besitzer dieses Gutes, also auch der jetzige Käufer Balthasar Hegglis, den freien Durchzug durch das neben diesem Gut befindliche Eichfeld Gebäude in die mittlere Strasse gegen das jetzige Fellenz'sche Gut über besitzen, um mittelst dieser Durchzugs mit Vieh, Fuhren u. d. g. auf den Hof dahin, u. wieder von der Strasse in den Hof gelangen zu können; auch das Käufer dieser Gerechtigkeit wegen die Hälfte der Unterhaltungskosten des vordern Thores gegen Meister Claus Römer dahier, als welcher gleiche Durchzugsgerechtigkeit durch eben dieses Thor hat, beitragen müsse, u. Claus Römer die andere Hälfte;"

Dass demnach dem Balthasar Hegglis Käufer des Begehrten in seinem Kaufe wörtlich wie das Durchzugsrecht für gewisse Vorgegenstände übertragen wird, und zwar um gleiches Recht, wie es dem Claus Römer zustand, welchem aber ausdrücklich der vorbehalten und von allen Rechtsansprüchen desselben anerkannten Acten wie das Recht zustand, Fuhren u. Fässer durch in seinem Keller durch den Ott'schen Hausbau über die Kellertreppe zu verbringen;

Dass weil in beiden gemeldten Verpflichtungen gesagt, auch gesagt ist, dass beide das mit dem Ott'schen Hausbau in den Hof führende Thor gemeinschaftlich unterhalten müssen, weil der Fall nicht selten kommen, wenn dem Balthasar Hegglis ein unbrauchbares Rad eingesetzt werden müsse, und wenn es dann unläublich auf einen grösseren Theil der Unterhaltungskosten fällt, beizutragen müssen;

Dass diese gemeine Verpflichtung der drei Häuser Ott'schen Hauses gegenüber dem Käufer Hegglis speciell übertragenen Privilegium Zweifel darüber bestehen lassen kann, dass diese Verpflichtung ebenso in früheren Acten u. insbesondere in dem Requisitenbuch von Hausherr, der gleich

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

wenn Begehrten nicht gewährt wird, ebenso gerechtfertigt wäre, weil sonst nicht zu begreifen wäre, warum Jacobi die dem Kauf v. 8. februar 1797. zu Grund gelegte Verschrift über die Verpflichtung hätte sonnehmen, u. wie er dazu hätte kommen sollen, eine blose Abschreibung derselben zu unterschreiben;

Dass jedenfalls Begehrten und seine Rechtsnachfolger, welche nach die gleichen Verhältnisse zu gewärtigen haben werden, keine andere und weitere Verpflichtung in Anspruch nehmen könne, als diese speciell übertragen worden, indem Unterstellt werden muss, dass gewisse seinem Vater durch den Eingriff des Ott'schen Hauses die Verpflichtung in dieser Weise zugezählt worden, u. die Schätzung durch Carl Jacoby auch für die Eigenschaft des Ott'schen Hauses einen Theil bilden muss;

In Erwägung dass der Vater des Begehrten in dem am 10 November 1810. mit Begehrten über Abtretung, auch wechselweise Durchzugsrecht dass ihm die Begehrten auf ihr Ansuchen, auch wechselweise Durchfahren über ihr Gut zugestehen, dass ihm die Durchzugsrechte bezüglich dieser Verpflichtung zugute kommen, u. zu diesem auf eine weitere Abschreibung derselben nicht ainsi et de la même manière qu'elles ont joui jusqu'au jourdhui au gu'on ne peut ce quelles déclarent bien connaître et n'en demander une plus ample description;

Dass wie aus dem Durchzugsrecht bis zu diesem Verpflichtung gewachsen, indem auch hier wie im besonderen Durchzugsrecht in Anspruch nehmen, u. wahrscheinlich gewünscht hat, dass ihm auch das Recht zustehe, Vieh u. Fuhren durch die Vorgegenstände durch und einzufahren, welches selbst anerkannt hat, dass ihm dieses u. sein weiteres Recht übertragen werde, u. dass wenn es für die einmal Wasser für sein Vieh, oder einen Brunnen hätte dass der Ott'schen Häuserung benützen wollte, er den Eigenthümer desselben deshalb zu belästigen fragte, worauf ihm dann auch dieses gestattet werde;

Dass ebenso auch der Rechtsvorgänger v. Adam Balthasar Hegglis welcher den Kauf mit Carl Jacobi abgeschlossen hatte, diesen von diesem übertragenen Verpflichtung des freien Durchzugs mit Vieh, Fuhren u. d. g. nicht wahrgenommen u. ausgeübt hat, als dass ihm die Benützung für gewissen Vorgegenstände zustehe, wie dieses sich aus der Zusammenstellung der Zeugenverhörungen auf das klarste ergibt.

I. Weisung über den Bestand zur Zeit des Besitzes von Lillafüred Obergespan? von 1797 – 1810.

Bei der Nutzung der Jagd wird bes. darauf Rücksicht genommen, alle Hegestände, welche durch keine andere Nutzung benutzt werden, als Holz, Reisig, Wasser durch dasselbe verbessert, 2. daß die flügelthüre, welche auf den Ablaß Nutzung in der Hof führt, damit fest beständig verriegelt wird, weil der fall nicht selten sein kann, wenn ein beständiger Nutzung benutzt werden, oder dann die Thür stets offen sein, 3. der freie Nutzung nicht verschränkt werden dürfen, wie dieses durch Holz und Jagd nachgewiesen ist.

1. Hegbezirk C. Carl Kühle, Lillafüred Forsthaus, besteht aus Holz, Reisig, 2 d. g. durch seinen zu der Nutzung einbezogen.
die flügelthüre des Ablaß Nutzung wird mit damit fest beständig verriegelt.

2. Hegbezirk 10 genannt Riedberg. Mit 60 Jahren bewachsen mit Abies der 2te Theil des Besitzers Hochwald. Mit Abies mit Weißgras u. Bach. mit 2 Hütten in Kalk, die Thür durch den Ablaß Nutzung, die vordere Thüre nützt benutzt werden, auch Wasser für das Vieh, wurde durch diesen Bezirk getrieben. Allein das Wasser für die Fischzucht wurde durch die obere Thürschleuse in den Hirschgraben.

3. Hegbezirk 16. Lillafüred Kirchl. Mit Eichen verschiedener 40 Jahren der Forstbesitzer, damals noch der Nutzung nicht beim Wasser benützt, dann auch neue Land verfunden.

Das der Verbindung dieser Jagden zeigt also genug klar hervor, daß der Nutzung nur für den Forstbesitz durch Wasser benützt wird, dann der Bezirk 10 fehlt, daß seine Thüren 2 Hütten zufällt, 2. daß nur diese durch den Ablaß Nutzung getrieben werden, weil auch die Bezirk 16 erklärt, daß damals kein Wasser verfunden war 3. dieser auch der Nutzung in seiner Wasser benützt wird, wesentlich erfüllt, daß die zweite Hegestände durch diesen Nutzung gebraucht werden.

4. Hegbezirk 37. Forstbesitz Lillafüred. Ist verfaßt im Jahre 1810. 10 Monate lang in dem Hause des Lillafüred Forsthauses. 2. Pflanzung ist darin verfaßt, ist kein Wasser durch der Nutzung zur Nutzung an die flügelthüre war stets verriegelt, das Holz ist in der Forstwirthschaft Forstbesitz, die Thür des Forstbesitzes Hauses eingebaut werden. Das Wasser wurde durch die Lillafüred mit Nutzung gebraucht.

Wenn also, wie diese Jagden angeben, schon vor 60 Jahren, also in den 1790er Jahren durch diese Nutzung nicht andere durchgebraucht wurde,

als das Ablaß. – Späterer Zeit aber 2. bis zum Jahre 1810. war Adam der Forstbesitzer die Hütte verordnete die flügelthüre stets verriegelt war,

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kradzer

2. der Ablaß Hütte zur Nutzung in seiner Weise zur Benützung benützt, wodurch alle zur Haushaltung bestimmte Hegestände durch die eigene Hütte vor Forstbesitz nicht 2. eingebaut wurden, so ist der mit klar nachgewiesen, daß dem Forstbesitzer Hütte hier über, schmälert Nutzung ausgeübt geschieht, und in solchen muß vor Forstbesitz gehalten genug 2. nützlich wurde.

II. Weisung über den Bestand zur Zeit des Besitzes von Adam? v. 1810 bis 1848.

Aus der Nutzung der Jagden ergibt sich in dieser Beziehung, daß auch Adam sein ausschließliches Nutzung auf in Anspruch genommen 2. nützlich, welche vor Forstbesitz alle zum Hegestände bestimmten Hegestände, wie Wasser, Reisig, Holz 2. d. g. durch seine eigene Hütte 2. eingebaut, 2. daß die mittel Zeit durch der Ablaß Nutzung mit Eichen, Fichten, Tannen bepflanzt so bestellt war, daß von einem zweifelhaften Nutzung gar keine Rede sein konnte, wie dieses auch den Nutzung folgende Jagden erfüllt:

1. Hegbezirk 4 genannt Wasserl. Mit Pflanzung 311 Jahr Alt. Eichel, Fichte ist gebaut, daß der Hegbezirk das Pflanzbesitzer Forstbesitzer Rest sein (Eichel) durch die vordere Hütte 2. bringen, das Rest bestimmt sich auf der Nutzung über die Lillafüred. 2. ich selbst habe die Wasserhütte zu Nutzung beigesetzt, welche über die Lillafüred gelegt wurden;

Mein Pflanzbesitzer sagte mir auf, daß sie dem Adam, welcher ein ordentlicher Mann gewesen, gestattet habe, seine Person durch die Hütte hinaus zu dürfen;

Hiermit wird auch der Thatsache erklärt, daß Adam manchmal Wasser 2. andere Hegestände durch diesen Bezirk benutzte, weil sie auch freundschaft vom Eichel erhielt werden war;

Einer Nutzung der Hegbezirk 31 Lillafüred Kramer;

seiner erklärt dieser Bezirk, daß der Nutzung statt mit Tabakblüthen Fichten 2. Tannen bestellt war, so daß man ohne diese Hegestände wegzunehmen, mit einem Pflanzbesitzer nicht vorbeikommen konnte;

Diese Bezirke gleichfalls Hegbezirk 6. 9. 13. 14. 19. 26. 28 2. 29.

2. Hs. Nr. 5. Johann Martin Baisch, Häcker und Fischer hinter Nr. 4 bis 1825. Das Herrschaftliche Haus gegenüber. Hat, daß Adam sein Haus, wie auch Holz, durch seine eigene Arbeit baut.

3. H. Nr. 8. Carl Klein. Vor 40 Jahren waren die Häuslichen zwischen dem Ort'schen Hof und dem Hofe vereinigt. Die Häusler v. Kissel vergaßen auf wenn sie in den Hof gingen, Wasser abschlagen und vergaßen dann wieder z. Adam brachte sein Futter, Kartoffeln, Brennholz auf seiner eigenen Hütung.

4. Hs. Nr. 12. Heinrich Pfeil. Ist gewesen v. 1813. – 1815. in den Ort'schen Hütung bei Besitzer Hof, z. Hof, daß Adam blos Hütung auf den Ort'schen Hütung bringen hilft, aber Kartoffeln z. Wasser wieder durch seinen eigenen Hof in sein Haus schafft.

Diese beziehen sich: Hs. Nr. 1. 2. 3. 7. 9. 10. 13. 15. 16. 21. 23. 24. 25. 26. 27. 31. 32. 33. 35. 36 & 37.

Wenn jetzt jemand der Häuslichen und wenn Adam sehr zu Sommerzeit manchmal zu viel Futter durch den Ort'schen Hütung eingebracht, auch Wasser durch dieselben zu tragen, wie auch Kartoffeln in Körben durch denselben in seinen Keller bringen lassen, weil wie der Hauptbeschwerde Heinrichsen angeht, etwa 2 Fuß lang zu stehen sein soll, allein ganz abgesehen davon, daß diese Häuslichen durch ein bei weitem überwiegendes Heer von Hütungsberechtigten widerlegt werden, auffallend offenbar ist, daß die Häuslichen nicht davon wissen wollen, daß Adam Ort'sche Futter auf seinem Holz, Kissen, Wasser, sowie überhaupt alle zum Hütungsbrauche benöthigten Gegenstände durch seine eigene Hülfsleute verbringe, und daß die Häuslichen, die von den Nachbarn zu unterstützen waren, indem sie selbst in Häuser selbst wohnen, selbst ganz in der Nähe, wie z. B. der Häusler Hr. Lotz v. Schoppen, welcher dem Ort'schen Hause gegenüber wohnt z. von 1821. – 1831. selbst zu Hause wohnte, sowie Adam selbst gesehen haben, mit aller Bestimmtheit und übereinstimmend bezeugen, so erhellet sich der Umstand, daß diese Häuslichen sie und damals gesehen haben, wie Adam mit einer Tonne voll Wasser oder mit einem Scheffelsack voll Brennholz durch den Ort'schen Hütung ging, ganz insbesondere, daß sich sogar von Kissel mit welchen er auf den freundschaftlichsten Fuß stand, auch vom Ort'schen Hof, bei welcher Gelegenheit der Fall war, die Erlaubniß erhielt wurde, in diese Handlung seinen beyständigen Knecht gehen, wie dieses sich auch den Zeugenaussagen ganz unzweifelhaft ergibt.

Daß auch die Hs. Nr. 4 angibt, seine Absicht gewesen habe, sich zu beschweren, daß sie dem Adam, welcher ein verdächtiger Mann gewesen, Freundschaft gehalten habe, seine Posten durch ihre Hülfsleute bringen zu lassen:

B. Kissel war Mangelschmied, d. heißt ein Handel, so zwischen dessen Frau durch Leute und ein, so er unter dessen auch nicht so genau, daß Adam Futter u. Wasser durch den Hof, wenn er seinen Hof brauchte, weil ihm dadurch kein Nachtheil zuging, z. B. nicht nöthig wäre, zuvor noch seine Häusler den Hof von Adam zu verbieten.

Daß ferner die Hs. Nr. 38 Leibschaft Kramer, Wtb. Schuster, welcher seit Jahr 1819. einmal um den Zaun des Kissel bei z. vorbeigehen wollte, Adam sagte, er müsse einmal, daß ich es nicht leide, wenn auf dessen Land jagte: Bis er das nicht so. Da sage es ihm je nunmehr erlaubt, wenn sie dich gejagt haben, worauf Adam erwiderte: je ich habe es ihnen nimmer erlaubt, wenn sie gejagt haben, aber ungejagt leide ich es nicht.

Daß sie sogar im Jahr 1842. als die Mägde von Adam ein Fuß Futter durch den vordern Hof in das Haus brachte, die sonst Adam ausfahren pflegte, als vorbeigehen, daß man nicht durch den Ort'schen Hof gehen dürfen, da müsse man durch Hof: weswegen sie Ursache bemerkte, da man nicht Pferde und kein Recht haben, Hütung etc.

Daß die Zeugen sowohl dem Adam die Aussage Kissel's entkräftet haben, wonach er ihn verdächtet, wenn er den Kissel z. seinen Ort zu Erlaubniß gejagt, durch ihren Hütungsweg zu gehen, sollen daß sie ihn stets entfalle, wie Adam aber das nicht für jede Reinigkeit sorgen:

Daß damit die Angabe der Hs. Nr. 6. laut Rubel übereinstimmt, welcher erklärt, daß Adam fast alle sein Futter durch seinen eigenen Hütung in sein Gebäude haben bringen lassen, z. eine wünschend, wenn er jemals v. Lebensmitteln, z. die Ort'sche Hülfsleute offen stand, er auch durch diesen Grund, daß sie selben gehören sei, z. daß er damals mit Kissel auf einem sehr freundschaftlichen Fuße gestanden habe.

Daß dieß weiter bestätigt wird:

a. Durch die Aussage der Hs. Nr. 17. Mollenschmied, welchem Adam selbst sagte, daß er auch oben mit Wasser durch den Ort'schen Hütung gehen, dieß aber nicht bewilligt worden sei;

b. durch die Angabe der Hs. Nr. 27. Lotzenmeier Weib, welche während

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

der Kunkel der [illegible] Adam das Recht [illegible], d. sie frey, als sie mit dem Wasser durch den Alt'schen Hütung in die Noth bringen könne, und von dieser zur Antwort erhält: Nein! sie wolle mit jedermann seinen Alt in Gelindniß stehen.

c. Durch die Aussage des Z. Z. 31. Friedrich Küffler, welcher dem Adam anmuth, weil er Z. gestoßen, vor seiner eigenen Hausthür Kasten abladen soll, d. sie frey, warum er sie nicht unter an der Alt'schen Hausthüre abladen, von diesem freundlich zur Antwort erhält: Wenn darauf das nicht Acht geben, nur noch zu viele Diener sind. d. endlich:

d. Durch die Aussage des Z. Z. 34 Charlotta Ottmut, daß Adam mich, und den Mann 2 bis 3 mal zu dem Alt gestammet, d. sie um die Gelindniß gebeten habe, für die Kuh einen kleinen frischen Wasser durch den Hof zu bringen.

Daß hiernächst vorgekommen Faktum ist, daß Adam zu Z. 1 alt Kirchl. 2. Mgn. Alt der Gemeinde Hundsburg, mit einer Schlittenen Fuhre, oder mit einem kleinen Wasser durch den Hütung zu fuhren, dieses zu bewerkstelligen gesucht, d. somit die Hauptfrage, welche vorhanden zu entscheiden, nämlich, daß sie gesucht haben, mit Adam selber d. Wasser durch den Alt'schen Hütung trag, ihre Collisionen dann sind, daß sie dieses nicht Erlaubniß worden wäre, zumal wir durch eine Menge von Zeugen mögen d. absonderlich durch solche, welche Gelegenheit in Adam'schen Hause gewesen, oder daselbst viele Jahre zugegen gewesen, z. B. der Z. Zeug 24 Kerr welches v. 1825 - 1843. bei Adam Z. gesessen, aufgezeichnet ist, daß Adam alle zur Haushaltung nöthige Gegenstände als Wasser, Futter, Holz, Tisten d. d. durch seinen eigenen Hütung bringt, d. müsse wir Antwort ertheilen, sie d. der zumal mit einigen dieser Gegenstände durch den Alt'schen Hütung zu ihm, d. welches Z. Aussage zumahl die Aussage des vernommenen Zeugen Kerr, welcher von 1826. 1843. Z. gesessen bei Adam war, von Wichtigkeit ist, d. sie bezeugt, daß Adam sein Futter, Brod, Backofen, etc. durch seinen eigenen Hütung d. Hütung in seinen Hof bringt, d. in Zeugen N. 5 und Wasser für sein Vieh durch den Alt'schen Hütung zu thun d. ihm nicht Erlaubniß, warum er nicht durch andere Gegenstände Haushaltung, zu Recht vorgeben habe.

Es kommt sie zu wissen nicht darauf an, zumahl, wie der Zeuge dieses richtig aufgefaßt, Adam sonst zu wollen, er habe zwar kein Recht dazu, allein er könne sie zu wissen nicht darauf an, wenigstens kein kleines voll Wasser durchzutragen.

Daß ein zu mehrer Erläuterung der Z. Zeugen J. Carl Tochtermann und Adam vernommen, welche weil Adam über die Feuerstellung aufgegrabene Erdgestände durch seinen eigenen Hütung in sein Haus bringt, zumahl sich, daß Adam, auf dem er das Wasser durch den Alt'schen Hütung durch den Alt'schen Hütung trag, über sein Wasser durch den Alt'schen Hütung trag, über sein Collisionen darin sind, daß sie frey, warum er dem jetzt Wasser durch diesen Hütung trag, zur Antwort erhält, daß zumahl nicht zu wissen. Aussage der noch keine und den Diener haben können, daß sie zwar kein Recht dazu zu sagen, aber doch gegen den Alt'schen Hütung nicht so zu nehmen, während man es sonst benutzt zu sehen, es doch nicht hätte verhindern können.

Daß aber allen zu dem Zweifel über den Umfang der Verpflichtung Anschein des Kaufbriefes des Lehnsherrschaftes v. 8 Februar 1797 schwinden muß, indem in demselben nicht deutlich gesagt ist, daß dem jedesmaligen Besitzer des Hauses der seine Nutzung durch das neben demselben gelegene Lehnsherrschaftliche Gebäude zu suchen, zu Waschen Düngung und Dung zu fassen und durch das Haus auf die Straße der wieder in den Hof zu bringen, und daß nun zu jeder Verpflichtung auch dem Gehalten Diener zu suchen.

Daß nun aber darüber kein Mensch abzuhalten, daß dem Gehalten Diener resp. dessen Haushaltung zu Waschen und Einfassen Dinge und Verpflichtung zu suchen, als Futter z. Futter d. h. selbe zu suchen Gegenstände, welche durch einen gewöhnlichen Hütung nicht mit zu empfangen werden können, über die Collisionen auch z. empfangen.

Daß wir also abermahl erkennt, daß Kauf v. 1797 dem Acquisitionstitel v. Adam zu Grund zu legen, d. die Verpflichtung dem Adam'schen im Kat v. 16 November 1811 erklärte, daß er genau Kenntniß von den Verhältnissen des Hauses habe, d. dasse auf keine weitere Ausforderung zu thun, d. insbesondere in den Besitz des Kaufbriefes v. 1797 gesetzt würde, dem er dann dem Appellaten Herrn keine Weitläufe des Hauses überliefert, der diesen dann auf in dem zu empfangenden Fragpunkt zu verneinen sind, sonst auf dem Grundsatz quoad producto non reprobo seinen Anspruch bis entgegengesetzten lassen muß.

Daß dieser Kat v. 1797. zu dem aber auf seine weitere Erläuterung auf

den mehrfältigen zu verschiedenen Zeiten u. bei verschiedenen Personen u. unter Umständen gemachten Erklärungen von Adam erhellt, indem er so oft die Rede von der Berechtigung seines Hausflurs war, sich dahin aussprach, daß demselben nur das Recht zustehe, Dung und das Rindvieh durch den Ott'schen Hausgang zu verbringen, sonst überhaupt gar keine Gegenstände;

Daß in dieser Beziehung die Aussagen folgender Zeugen von großer Wichtigkeit sind:

1. Die Aussage der Zeug. Zeugin Johanna Metz, welche von der Adam'schen Familie hörte, daß seinem Hause das Recht zustehe, ihr Vieh u. ihren Dung durch den Ott'schen Hausgang zu bringen, u. das Wasser für das Vieh durch denselben zu tragen, aber kein Wasser für die Haushaltung.

2. Die Aussage des Zeug. Z. 7. Carl Tecklenmann, welcher v. 1834–1839 bei Adam logierte, u. welchem Adam als die Rede von der Berechtigung war, erklärte, daß ihm kein Recht zustehe, sein Futter durch den Ott'schen Hausgang in sein Gebiet zu bringen.

3. Die Aussage des G. Z. 9 Carl Dieckmann, welchem Adam seine Berechtigung dahin erklärte:

daß er das Recht habe, sein Vieh und seinen Dung durch den Ott'schen Hausgang aus- u. einzubringen, auch dürfe er Wasser für das Vieh durchtragen; allein er wolle dieses nicht thun, er wolle den Hausfrieden nicht stören; dem Keller von Messerschmied stehe das Recht zu Fässer und Butten durch den Ott'schen Hausgang zu bringen zu dürfen; sie müßten aber durch die Kellerthüre auf die Straße gebracht werden.

Diese Aussage findet auch noch in der Angabe dieses Zeugen ihre Bestättigung; daß die Flügelthüre aus dem Ott'schen Hausgang nach dem Hofe von Adam nie offen gestanden, sondern verriegelt gewesen sei;

4. Die Aussage der Frau Schäffer G. Z. 22. welcher die Frau Adam erklärte, daß sie das Recht hätten ihr Vieh durch den Hausgang zu treiben u. Dung hinauszuthun;

5. Die Angabe des G. Z. 23. Johann Hautmann, welcher dem Adam gelegenheitlich des Ausführens von Dung durch den Ott'schen Hausgang bemerkte: es sei dieß ein lästiges Recht für ein Haus, worauf Adam ihm antwortete: Michel habe ihm dieses Recht streitig machen wollen, er habe ihn aber überzeugt daß ihm das Recht zustehe, sein Vieh aus- u. einzutreiben u. Dung auszuthun.

B. Diese Äußerung bezieht sich auf den Prozeß welchen Adam 1819 in possessorio mit Michel führte. Michel hatte damals den Hausgang versperrt gehabt, u. wollte nicht dulden, daß Adam sein Vieh ausführte, weßhalb Adam possessorische Klage erhob.

Dieser Zeuge bemerkt dann weiter, daß er bei Adam 1820 u. 1821 gewohnt habe, u. daß wenn Adam ein Durchgangsrecht durch den Ott'schen Hausgang gehabt, er ihm dieses gewiß gesagt hätte, da dieser Weg für ihn bequemer gewesen;

Weiter gibt derselbe an, daß ihm vor einiger Zeit die Ehefrau des Schreiners Lutz gesagt habe, Adam habe ihr seiner Zeit sein Haus vermiethen wollen, u. als sie ihn aufmerksam gemacht, daß [illegible] für das Vieh durchzutreiben zu übergeben sei, habe er ihr erklärt, er habe das Recht durch den Ott'schen Hausgang sein Vieh aus- u. einzuthun, u. den Dung zur Nachtzeit durch denselben bringen zu lassen. Er habe aber kein Recht, Wasser, Futter, oder sonstige Gegenstände durch denselben bringen zu lassen, u. auf ihre weitere Frage, wie es sich denn mit den Pferden verhalte, habe er ihr erwidert, das Recht könne er ihr nicht einräumen, er müsse es selbst nicht, u. endlich habe ihm Frau Lutz noch gesagt, auf ihre dem Adam gemachte Bemerkung, sie habe ja selbst gesehen, daß er Wasser durch den Ott'schen Hausgang getragen hätte, entgegnet: Ja wenn man gut Freund ist, kann man Alles thun.

6. Die Aussage der G. Z. 36. Wtb Clement, welche die untere Stube in dem Adam'schen Haus für den Zimmermeister Lasard gemiethet hatte, u. welcher Frau Adam bei u. nach der Miethe sagte: es dürfe durch den Ott'schen Hausgang weder gegangen noch Wasser durchgetragen werden, indem Herr Ott es nicht leide.

7. Die Angabe der G. Z. 31. Elisabetha Fanton, welche 1838 und 1839 bei Adam wohnte, u. welcher Frau Adam sagte, als sie durch das Höfchen u. den Ott'schen Hausgang gehen u. Wasser holen wollte: da geht sie nicht hinaus, sie geht durch unseren Gang u. Hausthüre.

8. Die Aussage der G. Z. 34. Charlotte Eckert, welche erklärte:

Daß der junge von Adam, wenn die Sprache von der Gerechtigkeit war, öfters äußerte: es stünde in seinem Act. es dürfe nichts durch

den Ott'schen Hause auf das Zeugniß des Hans Müller von Wasserschmid stehe das Recht zu, durch das seitwärts Müller von Wasserschmid stehe das Recht zu, durch das seitwärts Müller'sche Haus das Vieh zu treiben, aber über die Müllerbrücke.

Auf diese Aussage Adams geht ganz evident hervor, daß Adam über die dem Ott'schen Hause zustehende Berechtigung ganz genau unterrichtet war, daß er wußte, daß das angebliche Recht bestand, in welchem die Berechtigung des Angeklagten gegründet sind, nur auf Verjährung, welche Andreas Hasenau seinem Vater gemacht haben sollte, welche den Adam veranlaßt haben sollte, in welchem gesagt worden, daß er bloß das Recht habe, sein Vieh zum Hause zu treiben, aber nicht durch die Stauden zu bringen.

Die Angabe des Zeugen Nr. 21 Wolfgang Hasenau, welche bei Belegung seit, daß der Adam'sche Wagen ein Loch hätte durch das vordere Hinterrad, ganz in das Haus brauche, die seinem Adam nicht aufgefallen sollte, ist unglaublich, daß man nicht durch den Ott'schen Hause fahren dürfen, der wissen will, gerade in das, wenn sie stumm bemerkt, daß man nicht, daß man einmal nicht dürfen durch den Hof fahren.

Daß alle diese einzelnen Angaben und Behauptungen der Familie Adam zu verschiedenen Zeiten und verschiedenen Orten, namentlich bei Belegungsorten gemacht, wo sie gerade Interesse hatten, ihre Behauptungen zu begründen, keinen Zweifel darüber bestehen lassen, daß dem Hause des Angeklagten kein ausschließliches Fahrrecht zustehe, wie denn überhaupt ein solches, wo ein bloßes Fahrrecht zum Zwecke des Ausfahrens in den Hof und das Haus des Angeklagten ausgeübt werden, eingeräumt worden ist, und von einem solchen von keinem Zeugen Erwähnung geschieht.

Daß endlich Alles dasjenige seine vollständigste Bestätigung findet, in dem was die Familie Adam dem II. Gr. Z. Brief und dem Pf. Gr. Z. Wasserschmid über Errichtungen erklärte, wo es sich darum handelte, sich bestimmt auf der Wahrheit gemäß in eigenen Interesse auszusprechen:

Daß namentlich der Gr. Z. II. Brief zeigt, daß sie die Ott'sche Haus kaufen, sie ihre Zeugen zu dem jungen Adam gesagt haben, um bei ihm zu fragen: Welche Berechtigkeit seine Hause durch das Wasserl'sche Hausing zu stehe, worauf dieser ihnen erklärte, daß seine Hause kein weiteres Recht zustehe, als sein Vieh durch den Ott'schen Hausing zu thun, d. h. die großen Fässer, welche durch seinen eigen Hausing nicht bringen könne, durch den damals Wasserl'schen Hausing zu thun, worauf dann die Mitglieder Ott den Kauf abgeschlossen haben;

Daß ferner der Gr. Z. 17. Messerschmied aussagt: er habe von 1845 - 1848. bei Adam gewohnt, und dieser habe ihm gesagt, daß er kein weiteres Recht habe, als das Vieh zum Fassel d. h. Haus durch den Ott'schen Hausing auf die Straße zu bringen;

Daß ihm ferner Adam sein Haus zum Kauf angeboten, und er ihm versichert gesagt habe, welche Berechtigkeit seinem Hause durch den Ott'schen Hausing zustehe, worauf er ihm erklärte:

" Ich habe keine weitere Berechtigkeit als den Durchgang durch bringen, d. h. das Vieh zu dem Fassel zu thun, ich bin zwar auch schon mit Wasser durch, allein dieses geschah mit Wissen und Willen des Ott'schen Hausing zu thun.

Daß bestätigt uns, daß Adam damals wußte, daß er durch diese Zeugen wegen seiner Berechtigung gefragt werden war, und daß ganz das nämliche erklärte, daß mit dieser Erklärung auf die Art und Weise wie dieses Durchgangsrecht ausgeübt wurde übereinstimmt, und den Aussagen der Zeugen entsprechen, daß Adam stets alle zu seinem Hause bestimmten Gegenstände durch seinen eigenen Hausing in sein Haus gebracht habe, d. h. in allen jenen Fällen wo der gleiche Gegenstand durch den Ott'schen Hausing gebracht werden, die Erklärung dazu erhalten worden war, wenn daß Adam bei so großem Gefälle auf dem Kauf der Pfarr. Ott, d. h. der gegenüber dem Metzgerhause, wo er seinem Hause Gegenstände zu zum zugehen, wie der Fassel lag seine Gegenstände zu zum zugehen, wo er seinem eigenen Vorspann Erklärung zu machen gehabt hätte, so müßte allem Zweifel steht, daß den Angeklagten lediglich nur ein beschränktes Durchgangsrecht für gewisse und solche Gegenstände zusteht, welche nicht durch einen gewöhnlichen Hausing gebracht werden können.

Daß hierin uns auf der aufgestandene Brief und beweist, daß die zwischen dem Ott'schen Hausing u. dem Hause des Angeklagten bestehende Fläche nach der Angabe vieler Zeugen über den früheren bestehenden Ott'schen Hause gründlich verringert, d. der Ott'sche Hausing

[illegible] ...

...

...

PENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Lang

für

Johann Schwarz, Maschinist und Zeugschmied, in Zweibrücken wohnhaft, Abzugsbittens.

Zu

die Räder und Achsen der zu Zweibrücken verfertigten Morgenthau'schen Maschinhammer, der Pillen der zu Lösel verfertigten Tuchwalkerey Hugo'schen Patent Oel, pro 1. Quartal Ludwig Oel, Wundbalsam und 2. Flaschen Lebensgeist Oel, Hühneraugen, Ende in Zweibrücken wohnhaft, Abzugsbittens um gnädige Verfügung des königl. Bezirksamts Zweibrücken vom 18 Juli 1850 und 28 Februar 1851, dann Wundt Gesalbe verfertigen

Es ist gefällig das königl. Abzugsbittens gnädigst

Zu Betrachten, daß am 28 Juli 1766 der Leibchirurgische Michael Clemens, Eigenthümer der Räder an der Forelmühle hinter Zweibrücken, selbe dem gewesenen Hofschlosser Peter Hau und dessen Erben von diesem Tage an auf 6 Jahre lang zu benutzen überlassen hat;

Ferner Becker verkauft hat;

Zu Betrachten, daß diese Räder zunächst die Kraft der Bäche zu benutzen haben, wenn diese Bäche nicht hinreichend sind den Bestimmungen der Einrichtung entsprechende Wirkungen zu erhalten.

Zu Betrachten, daß nach Inhalt der Akten die Bäche die Räder sich nur des Tages, dagegen Nachts die Räder sich nicht drehen, und diese des Tages in einem Gange zu erhalten haben, und diese Kraft zu verschiedenen ist, und daß sich der Bachhäuser ein jene der Einrichtung 3 Gänge nicht, daß dieselben sich den größten und kleinen Räder zu allen Zeiten nach Bedürfnissen zu bedienen haben, und nur Nachmittags dann gestattet werden sollen.

Zu Betrachten, daß in Folge dieser Bedingungen die Käufer der Eheleute Brehmer, die Räder um 600 fl, nur einen Gang zu haben, und ihnen nur die Benutzung Recht auf der Leistung von Seiten des Verkäufers, dem Leibchirurgischen Clemens, Reinigungsgängen der Abzugsbittens, Ueberlassung wurden ist.

Zu Betrachten, daß diese von den Abzugsbittens vorgebrachte begründet

[illegible] den Herrn [illegible] [illegible] [illegible]

6, daß [illegible] Hengstfohlen [illegible] Stutzung gebracht werden, daß die Eltern stellfrei, wenn eine Recognition, und [illegible] die Abgabe des Schwarz'schen Fohlen [illegible] Fohlen [illegible].

ad A.

1, die zu diesem [illegible] Fohlen [illegible] Stutzung [illegible] Fohlen [illegible] 1. 2. 6. 7. 8. 9. die obere Negation der Stutzung 1. 2. 6. 7. 8. 9. in 1. [illegible], die 6 das ist 1 [illegible], wo die Eltern [illegible] 1 [illegible] machen, indem die mittlere Negation zu 6 [illegible] 1 zu machen, daß sie an die alte Fohlen [illegible] Fohlen kommen;

2, [illegible] an der Stutzung, daß sich die Fohlen des Schwarz'schen Fohlen, Stutzen, Stutzen, an das [illegible] 1 m. [illegible] Stutzen, [illegible] Stutzen an der [illegible] Fohlen, wo Adam [illegible] Stutzen an den Stall, den er die Fohlen [illegible], wo Adam [illegible] Stutzen an den Fohlen, welche [illegible] Stutzen an Stall [illegible]; für Adam [illegible] Stutzen [illegible] Fohlen [illegible] stand, die die Abstellung der Fohlen [illegible] Fohlen [illegible] den alten Fohlen [illegible] Stutzen [illegible] [illegible] Fohlen [illegible] Stutzen [illegible] Fohlen [illegible] Stutzen [illegible] Fohlen [illegible] Stutzen

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Nr. Lex 1. D. De praescript. 44. 3. 26
Lex 141. de Regulis juris;
Leyser Medital. Specimen 510
Hellfeld jurisp. for. N. 1868

Praesidium Legis bei Precarium.
a, in Rücksicht des Eigenthümers bestehet der
Nutzen in der Ausübung der Freiheit des
Eigenthums,
oder
b, in Rücksicht des Bittenden in der Benutzung
der fremden Sache nach Willkühr.
Leyser loc. cit. § VI. VII

Wodurch — in specie der Bede zum Precarium
[illegible] Der Rechtsgrund ist im Gebrauch der
Sache, in welcher dieser für den Schwarzfuß
Hasenfellen, wegen der Nutzung und Gebrauch
des Eigenthums des Nutzens, respect. den
Gebrauch des Eigenthums zu der Nutzung und
Condominium übertragen hat.
Der Rechtsgrund des Nutzens ist in der Nutzung, die Nutzung
[illegible] Eigenthum, wie auch die Ausübung des Eigenthums
[illegible] Nutzen, wie auch die Ausübung des Eigenthums
[illegible] Nutzen, wie auch die Ausübung des Eigenthums
[illegible] Nutzen

v. p. pl. 9 Janu. 1854

No 4087.

Antrag

für Johannes Wagner, Ackerer auf dem zur Gemeinde Dirschfrankfurt gehörigen Hofgute Hofstätt, Appellanten,

gegen

Michael Goell, Gutsbesitzer in Speyer wohnhaft, Appellaten von 2 Urtheilen des k. bez. Landgerichts Germersheim vom 29 Jänner und 20 Februar 1851.

In Betreff dieser Appellant zum Zieht der ungabelichen Conjunction vom 29 Heyden 1849 mit einer dreijährigen (er ist geboren am 23 Februar 1831), diese Conjunction dieser ihm gegenüber verpflichtet ist;

Dass der gesetzlichen Bestimmungen nach über das zu bezahlen an den Appellanten zu verurtheilen gewesen ist, wobei dieser vorzüglich zu seinem Nachtheil angenommen hat.

Dass Appellant hierüber beschwerdeführend ist, und somit das Urtheil vom 29 Jan. 1851 nicht Rechtskraft erlangen können.

In Betreff dieses Einkommensbetrages von Notär Klisch vom 11 Dezember 1849 das Einkommen Kapital betreffend . . . . . f 2110.

Dass Appellant nach weiters gehört sein für Kosten des Akts, und für Vertretung 20. —

im Ganzen f 279. 29 x

dass gegen Klägen zum Abschlussbetrage zugelassen wurde, dass der Streitwerth f 600 für die Haltung des Beschlusses einmal für den beklagten seine Kosten bezahlen und bezahlen müssen;

Dass der über diesen Beschluss nicht verbessert, so das Urtheil vom 20 Febr. 1851 dieser nicht Recht die vom beklagten zu zahlende Summe auf obigen —

betrag von fl 279. 29 x festgesetzt sei.

Es frage sich, ob bewilligte Bailassung des Ersatzmannes beizubehalten, oder ob der hiezu eingeladene Zeuge Baigail nicht unter eben jenen Umständen zu vernehmen wäre;

ob auf denselben Grunde die Beilassung des genannten Ersatzmannes unstatthaft ist, welcher übrigens der an bei der Conscription vom 29 Heuer nicht mitgewirkt, diese nachträgliche Erklärungen dieselbe nicht sanciren könnte.

ob auf denselben Rücksichten auf den zu gestellenden die zulässig wäre, um so mehr, als auf ein Vermögen nicht bestraft ist, oder Vermögen des Mündels zu verstehen.

A. L. G.

gestellt ob dem k. Appellations Gerichte die eingeholte Bewilligung zu verweigern, mit gehorsamster Rückstellung der Akten.

K. Lotti

p. p. 9. Juni 59
Kuß

p. p. pl. 26 Mai 59
Kuß

Da der Ersatzmann in die Reihe der Linien Infanterie zu verweisen, auch die Beigabe des Hilfsarbeiters Klauser zu verweigern.

Bei dieser Lage des Falles ist die Aenderung des Ersatzmannes nicht als wesentlich anzusehen, insbesondere, da dieselbe Thatsachen, denselben Thatsachen zu verhören, dass an dem Ersatzmann Baigail die Beilassung und Beiziehung des Ersatzmannes Bay... [illegible] ...

Gesell

p. p. 9. Juni 59
Kuß

v. Js. p. pl. 26 Mai 59
Kuß

N: 4086 Publikation N: 13173.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

in Sachen: 1) Heinrich Bauer, Fischer u. Müller, jetzt Schiffgerber und dessen Ehefrau Veronika Theilmann, 2) Jacob Bauer, Ackermann, alle in Bischofsmais, Appellanten, von einem Urtheile der k. Landgerichts-Polizei zu Arnbruckhe vom 20. Aug. 1850, durch Advocat Golden,

gegen

1. Gabriel Kaufmann, Handelsmann in Kötzting wohnhaft, 2. den Leiden und Erben von Salomon Kaufmann, in Leben Handelsmann in Kötzting und dessen noch überlebenden Ehefrau Regina geb. Adler, nämlich: a) Herz Kaufmann, Handelsmann in Bärnstein, b) Abraham Kaufmann, Handelsmann allda wohnhaft, c) Rebekka Kaufmann, Ehefrau von Salomon Goldmann, Handelsmann in Mainstockheim wohnhaft, mit diesem laut Pkt. 4, Franzetta Kaufmann, Ehefrau von Michael Mayer, Handelsmann in Landau wohnhaft, e) Isaak Kaufmann, Fischer in Kötzting, f) Isaak Kaufmann, Kaufmann in Kötzting wohnhaft, dermalen zu Nürnberg auf der Ehrenpforte, g) Gabriel und Isaak Kaufmann, auf minderjährig und Handelsleute in Kötzting wohnhaft, vertreten durch ihren Vormund, den abgenannten Isaak Kaufmann, die abgenannten Handelsmann den Schein sämmtlich Widerspruchsbeklagte ingen, Appellaten und Gegenappellanten, durch Advocat Stoi,

Gegen

die Erben von Michael Riegler, in Leben Gütlerbesitzer in Kötzting wohnhaft, nämlich: 1, Anna Maria Riegler, Ehefrau von Peter Weick, Oekonom in Rödenstein wohnhaft und dieser Letzteren laut Pkt. 2, Christine Riegler, Ehefrau von Franz Wilhelm Mayer, Müller und Bäcker in Kamptau und dieser laut Pkt. 3, Maria Catharina Riegler, Gütlerbesitzerin in Hettenkirchen wohnhaft, 4) Georg nach verstorbenen Johannen Peter von Kötzting, 5, Georg Wilhelm Riegler, Handelsmann in Kötzting wohnhaft, 6, Margaretha Riegler, Ehefrau von Martin Kroft, Oekonom in Hötzting wohnhaft,

und dessen selbst, die gemeinden ehrenberg und reichenbach-umgebung mit 4 gemeinderäthen, durch 3 gewählte Gulden vertreten.

Schwarzwald Gold- und Silber-Bergwerks-Gesellschaft gegen die Appellanten wegen Aufhebung der Verfügung des Großherzoglichen Bezirksamts Lahr vom 17. März 1844 u. 13. Febr. 1850 und Verfügung vom 25. März 1850 vorgenommenen Expertise wegen, mündlich, und jedenfalls als ungründend verworfen, die von Expertise über die wichtigen Verhältnisse der streitigen Bäche zu vernehmen, demgemäß 3 Experten zu ernennen, welche vor Vornahme ihrer Verrichtung von dem zu ernennenden Vorsitzenden der Commission zu Offenburg sich gütlich seyen vorzubringen, auf den Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, die Rückgabe des Gehilfsbeweises zu verordnen, und die Parteien in die weitere Beweisführung zu verweisen.

Dagegen die Appellanten zu Protokoll gaben, ihre Berufung zu begründen:

I. durch Zeugen und Experten:

a, daß seit der Expertise vom 6. u. 25. Mai 1850 in Folge der Regierung des Jahres 1849 u. 1848, wie auch noch vor diesen die Mühle stille stand, starke mehrere Tage lang Ablagerungen von Kies, Sand, Lehm und Letten, theilweise mächtige Bänke bildete, während der Bachbett in seiner ganzen Ausdehnung seinen Einlaufgrund verlor,

b, daß der Schwarzwasserbach seine Bettbeschaffenheit auf in die 10te oder 11te Concessionsklasse gehöre, mit starkem Gefälle auf die 5te oder 6te Klasse,

c, daß vor mehreren Jahren, seit Zeit der Ablagerung des weiten Bettes, die Abflußprofile von 18 auf 24 Fuß erhöht worden ist, und die Gemeinde, damals mit Appellanten selbst, seit für die Mühle wieder Aufstau Pfennige 1849 eigenthümlich an sich gestrichen hat, das ganze Abflußprofil um ein Drittheil dieser erhöht haben, und daß durch die Mühle nicht verändert ist, sondern vermindert worden ist, somit der Canal [illegible]

[illegible]

2, daß zur Zeit der letzten Expertise auf dieser Thalsperre Wasser genug aufgestaut und nicht aufgehalten war,

c, daß der Mühle täglich sechzehn 15 Carlen Zeit und 8 Carlen Wasser nothwendig und genug sey,

d, daß der Besitzer der Hilfsmühle selbst bei niederen Wasserstande, als derjenige, welcher zur Zeit der letzten Expertise sich ergeben, mit der Benutzung und ohne Störung der Wasserbaupflicht täglich wenigstens 8 Malter oder 3 3/4 Hektoliter Korn mahle,

e, daß wenn der fürtige Wasserverlust gegeben werden und das Wasser in den Bächen gehalten werden müßte, dann der Wasserzufluß nicht um 6 Sechstel vermindert und die Maschinenstellung, wie solche anno 1844 bestand, wieder ganz neu errichtet werden müßte, und dieß wenigstens mit 400 fl Kosten verursachen würde, und daß durch diese Beschränkung der Wasserbesitz, auf den Betrieb der Mühle bedeutend vermindert werden würde.

f, daß durch Entfernung des Canals, und den dadurch vermehrten Zufluß des Wassers, auch dem Hilfsmühlbesitzer eine bessere Benutzung seiner Mühle gegeben werden könne.

II. endlich durch Urkunden, daß vor einigen Jahren in der Casse des Schwarzwasserbaufonds ein Fond von 300 fl. für Wasserbauten vorhanden gewesen sey, welcher nun verschwunden sey, weßhalb der Abtrag zu verfügen.

Schwarzwald Gold- und Silber-Bergwerks-Gesellschaft gegen die Appellation: es möchte dem Expertenbefund gemäß die Verfügung des Großherzoglichen Bezirksamts Lahr vom 17. März 1844 und 13. Febr. 1850 mit Kosten.

Dagegen die Appellanten auf Zeugen und Experten gehen, durch Zeugen und Experten:

1, daß die Verschlechterung des Wassers, Versandung des Canals und Veränderung der Mühle, eine [illegible]

von fl 570. zu bestreiten sey, und einen gleichen Betrag erfordert, um den Stand quo wieder herzustellen;

2, daß, weil der klagenden Parthey, die Gelegenheit täglich nur 2 Maltern Saamen machen konnte, daß Recht nicht nach der Abänderung täglich drei Maltern genommen würden;

3, daß in Beurtheilung jener Millen seine Quelle auf 30 Fr vom Malter Saamen berechnet, obgleich dey mehreren zu 40 Fr. angesetzt.

Appellat Petri concludirte: es gefallen der Appellation verneinen, insbesondere dem von dem Herrn Richter angegriffenen Incidentpunkt, allein, welche bis die Appellaten. Kosten sie begründet seyn sollen, einzusehen

1, die Appellation der Partie Goldenberger zu kassiren, sie mit Gold Stempel und Kosten gänzlich abzuweisen; 2, den Appellaten Verbindlichkeit aufzuerlegen, sie für die Gerichtskosten seiner Richter, und in die Appellationskosten, mit Inbegriff der Partie Goldenberger zu verfallen, sofern Kosten, die Appellation der Partie Goldenberger zugesprochen werden könnte, die Gerichtskosten zu vermindern, die Gerichtsherrlichkeit bezüglich allen Condemnationen in Appellationskosten und Kosten Schadlos zu halten und Verurtheilung zu den Kosten der Appellation.

Procurator Goldenberger concludirte: es gefalle der Appellation zu nichts, indem es die Zurückweisung der Partie Goldenberger als übergründet nothwendig, die Gerichtsherrlichkeit als zugestandig zu erklären, den Gerichtsherrlichkeiten aber Verbindlichkeiten zu erklären, daß sie von dem Herrn Richter, seiner Protokolle incidenter appellirt; sofern mittelst bezüglicher Reformation des angefochtenen Urtheils die von der Gerichtsherrlichkeit mit Incidentappellaten zu entstandenen Entscheidung von dem Urtheil des ersten Richters bestimmten Betrages von fl 384. auf die Summe von 384 fl mit Zinsen vom 19. Februar 1844 Herabzusetzen, unter Verurtheilung in die dem Gerichtsherrlichkeit zu machenden Kosten der Appellation.

Factum.

Das Gerichtsherrliche Verhör ergibt sich aus einem Protokoll

DEPENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

6

Kostenzeugniß

für

Gabriel Kaufmann, Handelsmann-Gläubiger
ex cond. Appellat,

gegen

Jacob Baur, Fischer-Müller jetzt Gerichtsherr in Rudolfingen ex cond. Appellant.

C. C.

Urtheil vom 1. Juni 1852, cand. ordin.

Nr.	Bezeichnung der Kosten	Anzahl der Bogen	Gebühr fl	Gebühr kr
1,	Consultation	66	—	8. 24.
2,	Constitution	98	- 41.	- 47.
3,	Vorladungszeugniß von Zweely		5. 09	
4,	" Schönborn		3. 07	
5,	" Binder		3. 08.	
6,	Actenausfertigung an Gabriel	91	—	1. 53
7,	" an Gueden		—	1. 53
8,	" an Handelsfreiheit	90	—	- 57
9,	Actenein	90	- 41.	- 47
10,	Zustellungsgebühren	12	—	1. 53.
11,	Anlage 2½ R. 3 Bogen	12	- 21.	5. 10.
	3 Copien 6 Bogen		- 42.	2. 22.
	Zustellung		- 53.	
12,	Anlage	11	—	9. 24.
13,	Gebühren 3 Bogen	17	- 21.	4 44.
	2 Copien 6 Bogen	11	- 42.	2. 22.
	Zustellung		1. 31.	—
14,	Kanzlei Vervielfältigung	145	5. 36.	—
5,	Porto		- 7.	- 42.
			22. 59.	39. 21.
			39. 21.	
	Zus	=	62. 20.	

Frauenfeld den 25 Juni 1852.

L. Petri

Beginnt mit der Summe von zwanzig
und fünfzig Gulden zwanzig Kreuzer
Anfangsbuchst. Czernowitz 28 Juni 1852

Korbaszy

Das k. k. Bezirksgericht Kimpolung Erkenntniß vom 17. Mai 1849 und einen abweisenden das k. k. Appellationsgericht vom 5. Aug. 1846. die dagegen eingebrachte ergriffene Expostulation fand am 4 Februar 1847 statt. Durch Vorschrift des Bezirksgerichtes vom 18. Februar 1850 wurde jedoch, weil jene Expostulation von einer unrichtigen Basis ausgegangen sei, eine neue Expostulation angeordnet, welche vom 25. Aug. 1850 sonach binnen die vom Kaufmann A. Bauer zu erstandene Feilbietungsschrift auf die Summe von f 384. mit Zug vom Tage der Feilbietungsschrift, verlaufe zu festgesetzt, und zugleich die Tabular, gemäß eingetragenen Rieglen vorschrift dem Kaufmann diese Entweisung nebst den Kosten zu ersetzen. Gegen dieses Vorschrift hat Fortis Gelben die Berufung ergriffen. Fortis Lotti hat sonach die Abänderungsanträge dem Urtheil in die Appellationsinstanz vorgelegt, welche schriftliche Berufungsschrift eingereicht haben.

Auf den Grund der gemachten Anträge haben wir:

1, Ob schon Vermöglichkeit der Lübsidiarum Ordnung der Fortis Gelden dem Berufung Klagen; gegründet zu verwerfen?

2, Ob die Friedensgallerien der Fortis Gelden gegen Fälschung, abzuändern gegründet?

3, Was Rechts dieser Sache. 2 Protokollarische Urtheil v. 21. Aug. 1850

L. Lotti

Fortis Gelden Anwalts des Appellanten der Fortis Gelden, Anwalts der Grundbuchbergen zu bezeichnen.

L. Lotti

Beigeht durch den Bürgen von zehn
und fünfzig Gulden zehnzig Kreuzer
Ansagenstatz. Czernowitz 28 Juni 1852

Korbanth

Dimensions-Stempel 7 Kreuzer

Das k. k. Bezirksgericht Frankenfels vom 17. Mai 1844 mit einem Anhalte das k. k. Appellationsgericht vom 5. Aug. 1846. die Bewilligung exekutive angesuchte Exekution sind am 4. Februar 1847 statt. Durch Beschluß des Bezirksgerichtes vom 13. Februar 1850 wurde diese, weil jene Exekution von einer unzuständigen Behörde angeordnet sei, eine neue Exekution angeordnet, welche am 25. Aug. 1850 Fortsetzung die von Kaufmann & Bauer zu Gunsten Entschädigung auf die Summe von f 884. sind Zug. von Zeugen der Schätzungsgrundstücke zu schätzen, und zugleich die Intabulirten, pfandrechtlichen Gläubiger vorzurufen, den Kaufmann diese Exekution weiter zu führen. Gegen diesen Beschluß hat Martin Gollen die Berufung ergriffen. Martin Lotti hat sämmtliche Intervenienten aufgefordert, sich in die Appellationsverhandlung einzulassen, welche Aufforderung Friedrich Zeigel ergriffen haben.

Auf den Grund der genommenen Aktenzeichen folgt nun:

1, Ob schon Verweisung der Exekutionsakten an das Gericht Martin Gollen wegen Berufung abgewiesen, gegründet zu verwerfen?

2, Ob die Pfändungsexekution Martin Gollen gegen Friedrich Zeigel, aufzuheben gegründet?

3, Was Rechtens sei.

Frankenfels d. 11. Aug. 1850

A. Lotti

Dem Golden Anwalts der Appellanten Martin Gollen, Anwalts der Intervenienten Zeigel zu Rechtfertigen.

A. Lotti

No. 630.

Zustellung.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

5, Margaretha Riegler, [illegible]

[illegible]

[illegible]

[

1, Und ist der Bedarf der Mühle zu berechnen, wie durch die I. Experten bestimmt ist und derselbe den Verhältnissen entspricht und recht,
2, die Berechnung ist in der fünf [illegible] angegeben, jedoch [illegible] zu [illegible] die [illegible] Regeln der Experten gelten,
3/ [illegible] Mühlen selbst sind 434 fl. [illegible] !!!

II Frage: Wasserbeeinträchtigung
a, der Mehrwerth der Wasserkraft beträgt nicht 150 fl. sondern [illegible] Summe [illegible],
b, die Berechnung des Weihers ist übersetzt, soll aber an- genommen werden.

III Die Experten haben aber folgende Entschädigungspunkte ganz übersehen, die Folge der [illegible] sind [illegible]:
1, die Herstellung des Wasserfalls, Veränderung des Mühlwerks und Tieferlegung des Weihers, zusammen betragend 57 fl.
2, die Änderung dieser Veränderungen und Ausräumung des Weihers; Herstellung des Status quo, kostet gleiche Summe von 57 fl.
3, der Antheil des Weihers [illegible], damit [illegible] die Mühle belastet wird, beträgt 116 [illegible] = 5 fl. 48 kr., gleich einem Capital von 116 fl.
IV daß der Grundertrag von Riegler unzulässig und unbegründet ist.

M. d. [illegible]

den Grundertrag [illegible] als unzulässig und unbegründet zu verwerfen mit Kosten.
Nebst den Appellanten noch zu folgenden Beweisen zuzulassen durch Zeugen und nöthigenfalls Experten:
1, daß die Tieferlegung des Weihers, [illegible] und Änderung der Mühle, eine Summe von 57 fl. gekostet hat, und eine gleiche Summe erfordert, um den Status quo wieder herzustellen,
2, daß als der Weiher existirte, die Gehilfen täglich nur 2 Malter [illegible] machen konnten, daß aber nach der Veränderung täglich drei Malter gemahlen wurden,
3, daß der Durchschnitt jedes Malter seiner [illegible] auf 30 kr. [illegible] Malter [illegible] berechnet,
[illegible] das Urtheil zu [illegible].

Golsen

Vorgelegt [illegible] [illegible]

N: 4086.

Antrag

für I. Gabriel Kaufmann, Handelsmann, in Neuleiningen wohnhaft, II. die Kinder u. Erben von Salomon Kaufmann, im Leben Handelsmann in Neuleiningen u. dessen nach ihm verlebten Ehefrau Sophia geb. Mohler, nämlich: 1° Moses Kaufmann, Handelsmann in Dürkheim, 2° Abraham Kaufmann, Handelsmann, allda wohnhaft, 3° Rebecca Kaufmann, Ehefrau von Salomon Goldmann, Handelsmann, in Mannweiler wohnhaft u. dieser selbst, 4° Jeanette Kaufmann, Ehefrau von Michael Mayer, Handelsmann, in Niederhochstadt wohnhaft, 5° Benoit Kaufmann, Geschäftsführer in Neuleiningen, 6° Veit Kaufmann, Student, in Neuleiningen wohnhaft, dermalen zu Würzburg auf der Universität, 7° Gabriel & Fanny Kaufmann, noch minderjährig u. gewerblos, zu Neuleiningen wohnhaft, repräsentirt durch ihren Vormund, den obgenannten Benoit Kaufmann, die obgenannten Ehemänner der ehelichen Ermächtigung u. Gütergemeinschaft wegen, Appellaten u. Garantiekläger,

gegen

1° Heinrich Bauer, früher Müller, jetzt ohne Gewerb u. dessen Ehefrau Margaretha Schellmann, 2° Jacob Bauer, Ackersmann, alle zu Steinbach wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 21. Aug. 1850, durch Anwalt Golsen,

gegen

die Erben von Michael Riegler, im Leben Gutsbesitzer, in Battenheim wohnhaft, als: 1° Anna Maria Riegler, Ehefrau von Peter Weick, Ökonom in Dackenheim wohnhaft, u. dieser Letzteren selbst, 2° Christina Riegler, Ehefrau von Franz Wilhelm Mayer, Wirth u. Bäcker in Kirchheim, u. dieser selbst, 3° Maria Catharina Riegler, Gutsbesitzerin zu Hettenleidelheim wohnhaft, Wittwe des allda verlebten Ökonomen Peter van Recum, 4° Franz Wilhelm Riegler, Kaufmann in Mutterstadt wohnhaft, 5° Margaretha Riegler, Ehefrau von Martin Koob, Ökonom, in Dolgesheim wohnhaft, u. dieser selbst, die genannten Ehemänner der ehelichen Ermächtigung u. Gütergemeinschaft wegen, Garantiebeklagte, durch Anwalt Gulden vertreten.

In Sachen Jakob Bauer contra Appellanten in erster Instanz die Exekutin auf einem gerichtlich gepfändeten Pferde wegen rückständiger Gebühr angestellter Exekution.

Ob die in erster Instanz behaupteten: Jakob Bauer habe am 25ten Mai Exekutionen an die Executen gestellt, was wahr oder nicht, kann aus dem Protokolle vom 31. C. M. entnommen, im Protokolle keine Feststellung getroffen hatten;

In Erwägung, daß die Akten ausweisen, daß welcher Anspruch in gerichtlicher Eigenschaft bei der ganzen Exekutionsgebühr verhandelt worden ist;

daß das Protokoll klarstellt, daß die Parteien bei der ersten Instanz vom 6ten Mai in ihren Bemerkungen gehört worden sind;

daß die Exekutin die Begründung der Legalität für sich, da nicht erwiesen ist, daß Jakob Bauer am 25ten Mai besonderen Exekutionen an die Executen gestellt hätte - abgesehen selbst davon, daß einer Notiz auf einer bezüglichen Rückseite Bestätigung keine Rechtskraft besitzt;

daß übrigens Jakob Bauer auf keine Gebühr hätte Anspruch machen, und keine Gebühr hatte Exekutionen an die Executen stellen

Perfens daß in materieller Beziehung die Appellanten allen auf Rückstellung der Exekution gerichteten Anspruch verwirkt haben, z. B. die Executen hätten den früheren Zustand der Localität nicht gehörig berücksichtigt; die Abschätzung des Grund und Bodens sei unrichtig; ein Mißverhältniß sei zu Ungunsten der Executen vorhanden u. s. w.;

daß Barbara die noch Reste mit Rücksicht dieser Bemängelungen und die Differenz zwischen Exekutionsgebühr nicht berücksichtigt hat;

daß die Executen die ihnen zu Lasten fallenden Kosten aber so gänzlich als entschieden bestritten haben;

daß es ihnen Appellanten nicht gestattet werden kann, auf gerichtliche und rechtskräftige Handlungen Rücksicht,

daß auf das Resultat, worauf die Differenz gerichtet sein soll, bloß Bedacht genommen werden soll, Entscheidung von 384 fl. ausgeglichen werden soll,

in concreto dem mündlichen Vorbringen nicht Folge zu geben ist.

Perfens daß übrigens die Appellanten die beklagten Leben Riegler'schen Exekutionsgebühr bereits rechtskräftig festgestellt, die Rechtsverbindung der Appellaten gegen die Appellanten zu überwinden, und diese schuldig zu erkennen, in die Exekutionsklagen auf jede Condemnation also auch für eine abzuweisende Feststellung der Exekutionsgebühr Summa in Prozessen, Zinsen und Kosten sind.

Ex. d. g.

Erkennen: 1) Dem Exekutionsgesuche der Appellanten, die Appellation der Executen Golden zu verwerfen mit Gebührenersatz und den Kosten dieser Partei gegenüber; 2) den Appellanten Exekution zu bewilligen, wie für die Exekutionsklagen beantragten Leben Riegler auf die Appellatenschaft mit Exekutionsgebühr beigelegten Leben Pferd, falls die Appellation der Executen Golden zu verwerfen werden könnte, die Exekutionsklagen Leben zu verwerfen, die Exekutionsklagen bezüglich aller Condemnationen in Capitale, Zinsen und Kosten Feststellung zu verfolgen mit Abweisung Feststellung zu den Kosten der Appellanten;

Zumindest sei die von den Leben Riegler'schen Exekutionsklagen die Exekutionsgebühr welche sich die Appellaten, falls sie begründet sein sollte, anzueignen, —

L. Kathe

p. p. 9. Okt. 26 Aug. 92

Kuh

N. p. pl. 25 Mai 92

Kuh

Ordnung

für die Kinder und Erben von Michael Riegler, im Leben Gütsbesitzer in Waltenheim, als 1. Anna Maria Riegler, Ehefrau von Peter Wick, Oekonom in Pfaffenheim wohnhaft, und Letzterm, 2. Christian Riegler, Ehemann von Fanny Wilhelm Mayer, Wirth und Bäcker, in Ramsen wohnhaft, und Letzterm, 3. Maria Catharina Riegler, Gütsbesitzerin, zu Hattenheim wohnhaft, Wittwe des allda verlebten Gütsbesitzers Peter van Recum; d. d. Fanny Wilhelm Riegler, Kaufmann in Waltenheim wohnhaft, 5. Margaretha Riegler, Ehefrau von Martin Hoos, Oekonom in Hellheim wohnhaft, und Letzteren selbst, die Ehemänner der obigen Emancipirung und Gütergemeinschaft wegen, beigeladenen Gerichtsbeklagte und somit Appellanten;

gegen

I. Gabriel Kaufmann, Handelsmann in Rebleiningen wohnhaft;

II. die Kinder und Erben von Salomon Kaufmann, im Leben Handelsmann in Rebleiningen und daselbst wohnhaft verlebten Ehefrau Bezirk allhier, als: 1. Moses Kaufmann, Handelsmann in Birkheim wohnhaft, 2. Abraham Kaufmann, Handelsmann, daselbst wohnhaft, 3. Jeannette Kaufmann, Ehefrau von Michael Mayer, Handelsmann in Niederroth wohnhaft, und Letzteren der obigen Emancipirung und Gütergemeinschaft wegen, 4. Rebekka Kaufmann, Ehefrau von Salomon Salomann, Handelsmann in Münchweiler wohnhaft, und Letzteren der obigen Emancipirung und Gütergemeinschaft wegen, 5. Benedikt Kaufmann, Handelsmann zu Rebleiningen wohnhaft, 6. Veit Kaufmann, Student, gegenwärtig zu Würzburg und Minderjährig und zu Rebleiningen wohnhaft, 7. Gabriel & Fanny Kaufmann, wegen minderjährigen und gemeinschaftlich zu Rebleiningen wohnhaft, vertreten durch ihren Vormund, obengenannten Benedikt Kaufmann, Ge-

pellaten und beklagtens Garantie Klägen, und Incidentbeg-
pellaten, durch Anwalt Peter vertreten,

gegen

Heinrich Bauer, Junker Müller, sämtliche Gewerbe, Ig. Ch.
Jean Chasseur Margaretha Thellmann, ohne Gewerb, Jacob
Bauer I, Rebenbrenner, Alle zu Steinbach wohnhaft,
Appellanten von einem Urtheile des kgl. Landgerichtes
in Frankenthal vom 21 Brg ärst 1850 und Incidentappel-
laten, durch Anwalt Galen vertreten.

Ich, erst zur Feindlung der den Appellanten aus dem Urthei-
le des kgl. Landgerichtes in Frankenthal vom 17 Mai
1844 durch die Appellantin Maria Peter, für die Ehelichung
erlittene frühlich bezüglich der Schwangerungs weiser
gestellte Entschädigung, wofür wieder die Garantie be-
klagten den Appellanten setzten sollen, — in erster Instanz
zwei Experten ernannt worden waren, welche beauftra-
genden Gutachten vorlegen:

a) der Experten vom 8 Januar 1847, wonach die
Experten auf die Anklage a) gegen gestellten Entschädi-
gungsbetrag zu 1000 fl und die den Appellanten gelau-
fene Entschädigung auf vier verschiedenen Suppositionen
zu 336 fl, ein höheren Betrag, sodann abermal zu
192 fl, 120 fl und auf die letzten Suppositionen zu 60 fl be-
rechneten, — eine Expertise, welche auf den Antrag der Ap-
pellanten durch Urtheil der ersten Instanz vom 13ten Febr,
ex 1850 für ungenügend erklärt wurde, worin zugleich
für die neu errichtete neue Expertise den Experten Klag und
Lehmann die zwei Personen, welche die Schätzung vor-
zunehmen hatten, ernennt wurden,

b) Ladung und Klagenbegründungsschrift des Entschädigungsbetrages ohne
Expertenernennung vom 25 Mai 1850, wonach bei der
den Appellanten günstigsten Annahme die ihnen gelaufene
Entschädigung auf die Summe von 384 fl, bleibend
die Differenz der beiden Schätzungen des Schwangerungs-
weibes, einmal der Schätzung auf Grund allen Zuge-
stimmt wurde ohne Berücksichtigung des berücksichtigten
Verdienstausfalls, betragend 1334 fl, sodann der Schätzung
der an diesem Belaufe den Appellanten anbefreiten Ge-
richtskosten und auf dem Urtheile vom 17 Mai 1844 verblie-
benen Verdienstausfalls, betragend 950 fl, — fixirt werden

konnte und dann der ersten Instanz auf diese Ladung auf-
fixirt wurde.

Ich, dass in dieser letzteren Expertise, wegen des Facit von
den Experten selbst nicht gezogen wurde, bei der ersten Schät-
zung der Werth des Verlustes für den Brustandstrich, welches
den Appellanten genügenden Entschädigung ebenso ge-
schmälert zukommt, als wenn sie die Zuschüsse des
Mannes selbst wären, zu 950 fl, bei der zweiten Schätzung
dagegen die Mutterbeaufsichtigung der Appellanten um 150 fl ge-
ringer, nämlich nur zu 750 fl geschätzt ist.

Ich, dass für diese abweichende Schätzung des Verlustes auf-
— wie schon in dem Antrage erster Instanz des Incidentbe-
klagten erwähnt ist — kein Grund bestand, weil die Ap-
pellanten den Verlust des Beischlafes für den Brustandstrich
in solch abschwächenden Verhältnissen geltend machen durften,
als wenn sie die Zuschüsse des Mannes wären, diese die Zuschüsse des Mannes
eingetretenen Verschlimmerung des Brustandstrichs um 1/6, welche den
Appellanten unstreitig Beeinträchtigung zu Theil werden kann,
entwerthet bei beiden Schätzungen gleichmässig einzuge-
stehen sein, sodann bei beiden Schätzungen gleich bleiben sollte, in dem einen und dem anderen Falle
aber der Verlust selbst ein gleicher bleib, diesem beiden
Fällen entweder auf 950 fl oder auf 750 fl festgestellt
und dann zwischen beiden Schätzungen ein Gang an nur
auf die Differenz von 234 fl, welche den Betrag der ge-
leisteten Entschädigung bildet, — anstatt der von dem
ersten Richter zu 384 fl angenommenen —, verbleibt;

dass dieser die Appellanten, deren Entschädigungen an
der Expertise völlig unbegründet waren, kein Grund
zur Beschwerde gegen das angegangene Urtheil haben, wohl
aber die Appellanten und Incidentbeklagten;

dass die Letzteren, welche wegen des gegen sie durch
das erste Urtheil vom 17 Mai 1844 ver-
gesprochenen Incidentpflicht bei der Vertretung der
Partei Galen direct betheiligt sind, mittelst Incidental-
appells die entsprechende Reduction der gegen sie ver-
gesprochenen Entschädigungssumme beantragen.

Q. e. d. G.

Gestellt in dem kgl. Appellat Gerichte, indem es die

Hauptberufung der Justiz Behörden als Zeugen und Sachverständige

Die Gerichtsbehörden haben Vorkehrung zu treffen, daß sie von allen ihnen abgeforderten Vorfälle jederzeit gehörig erscheinen; sofern wichtige Verhinderungen die angesetzten Vorfälle die von den Gerichtsbehörden nicht rechtzeitig allenfalls zu beseitigen sind, ist jede Entfernung von dem Ort der ersten Instanz bestimmten Entfernung von 3 Stunden auf die Summe von 2 Stunden mit Ausnahme vom 19ten Februar 1848 festgesetzt, unter Verantwortung der Gerichtsbehörden oder der Gerichtsvorsteher allenfalls in die den Gerichtsbehörden erwachsenen Kosten der Exekution.

G. Fuchs

p. p. 9 Juli 26 Aug. 59
Koch

v. p. pl. 25 März 59
Koch

[illegible]

Gott. p. p. 26 Aug. 52

Ges. p. p. 25 Mai 52

№ 4085. 24. Mai pl. Antrag

für die Gemeinde Meckenheim, angebracht durch ihren Bürgermeister Peter Hammann, Gutsbesitzer in Meckenheim, Appellaten,

gegen

Franz Adam Schaefer, Wirth in Meckenheim, Appellanten von 3 Urtheilen des Königl. Friedensgerichts in Bonn vom 4. Dezbr. 1850, 19. Februar 1851 & 31. Juli 1851, die Gemeinde Gelden betreffend.

Thatsachen. Nach dreien Urtheilen vom 4. Dezbr. 1850 Klage einer Ortsbeschädigung, mit sodann Urtheil vom 19. Februar 1851 über eine Eidesleistung, durch Experten festzustellende Frage einer Expertise angeordnet worden ist, dieser nachgekommen ist, endlich Urtheil vom 31. Juli 1851 diese Urtheile den Appellanten gegeben haben.

Thatsachen. Die Appellation gegen das Urtheil vom 31. Juli 1851 betreffend, daß Berufung in jeder Beziehung als ungerechtfertigt erscheint;

daß in persönlicher Beziehung sich beide, daß die Gemeinde resp. das protestantische Pfarramt zu Mitgenuß der streitigen Baumung berechtigt sei,

daß dieser Appellant nicht zu verurtheilen, das zum Zweck seiner Gebäude, die Ausübung des Rechts, wie jeder seiner Mitbürger zu beschränken oder zu übergehen zu machen (Art. 701. C. c.).

Thatsachen. daß nun aber die Thatsache, daß die von Appellanten vorgenommene Räumung resp. Construction einer Umwallung in Gebrauch des Communalweges sich finde, so handelt und prozessire als möglich, daß die Expertise vom 12. Mai 1851 festzuhalten ist;

daß die Experten, an deren Urtheil und Sachkenntniß Seitens nicht zu zweifeln ist, anzuhören sind:

1, daß gegen das einem Obstbaum-Besitzer, wie er am 14. April 1851 vorhanden war, der Anbau des Gebrauchs der Bäume nicht beeinträchtige; daß aber

2, mathematisch festgesetzt, daß jedes der Obstbäume Schatten-Spiegel von 25 Centimeter Höhe, der Halbschatten daß die Höhe Baum zu der Entfernung und so zu geben werden müsse, daß man mit einer längeren Baum an den Nachbarn Bäume und daß diese nicht andere, mannigfaltigere Bäume;

3, daß aber in Rücksicht und gegenseitiger Begrenzung mit allen Gewissheit angenommen sei, daß der Obstbaum in der Nähe gepflanzt nicht nur 25 Centimeter sondern man müsse auf im Jahre Bäumen bis sechs, eine Obstbäume, die auf den Nachbarn gepflanzt werden, daß in den Bäumen bis sechs die Obstbäume der Nachbarn Bäume und daß diese nicht andere, mannigfaltigere Bäume;

4, daß somit festgestellt, daß in Folge der gegenseitigen Obstbaumes eine Beschränkung in den überschüssigen Rechte der Klägerin gefunden werden

so kann, daß daher die Klage gegen diese Appellantin der Klägerin mit vollständig und positiv gegeben ist;

daß die Einwände der Appellantin unbegründet sind und daß die Appellantin das gegebene positive Resultat mit seinen Beweisen zu beweisen oder niederlegen könne;

daß es unmöglich, wie der in Rechtssachen mit Recht bemerkt, gleichgültig ist, wann eine Obstbaum Zeit der Obstbaumpflanzung daß der Obstbaum nicht übergenommen werden

N. 4085.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Klage

für

Franz Adam Schaefer, Müller in Merkenheim

gegen

Heinrich Schmidt, Ackersmann daselbst, Beklagten

Urtheil

Im Namen Seiner Majestät des Königs!

Das Friedensgericht des Kantons Bischheim, zusammengesetzt durch Herrn Friedensrichter Peter Hamann, in Gegenwart des Herrn Jacob Merkenheim, Gerichtsschreiber, hat folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

des Franz Adam Schaefer, Müller in Merkenheim, Klägers, vertreten durch Rechtsanwalt Schmidt dahier,

gegen

Heinrich Schmidt, Ackersmann in Merkenheim, Beklagten, vertreten durch Rechtsanwalt Schmidt dahier.

In Erwägung, daß der Beklagte dem klägerischen Gesuche vom 4 Juni 1850, 19, Februar 1851 und 31 Juli 1851,

In Erwägung, daß Kläger durch Exploit des Gerichtsvollziehers Schmidt in Bischheim vom 4 Juni 1850, 19, Februar 1851 und 31 Juli 1851,

In Erwägung, daß Beklagter

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

Anweisung
für
den Herrn Schaffner, Forstamts-Assistenten
zum Holzschlag
im
Gemeinde-Wald Neckenheim, Holzschlag

Es haben bei Holzschlag-Anweisungen
Forstamts-Assistent, der Holzschlag zum Theil
durch Selbstbezeichnung und theilweise Ein-
zeichnung:

1. daß die Abgrenzung des ganzen Schlages
gegen den Anhieb der Bann- und Schneisen-
linien, den der Bäume durch einen Bann bezeichnet
wird, so daß bei vorhandenen Bäumen Anhieb
und Grenze ist, weil man den Abhieb
sieht;

2. daß, wenn in sehr breiten Bannen sich dem
Forstamtszeichen der Bäume einmal auf Bäume sich
suchen und Einhauen der Nachbarn Herrn Anhieb 30
Centimeter lange Bezeichnung, namentlich wenn die
Bäume ihre einen auf den Waldbau stehen, zu
lang sein sollten, den Bäumen an ein Seite eben
einen Streifen mit Bezeichnen und einfacher auf den
Waldbau gezeichnen werden können, weil dadurch
Zeit namentlich den Bäumen geschieht;

3. daß schon auch selbst die Abgrenzung einer Bäume
Bäume beim vorhandenen Schneisen für den Waldbau-

Beyfall ist und jedenfalls die Hinaus-
weisung und
kann niemand weiter Entschädigung
gegen Klägerin Ansprüche stehen
gegen Beklagten wegen Verletzung des
Eigenthums, sowie die Verpflichtung des
Eigenthümers allein gegenüber, die ihm nothwendige
Hemmungs- und Sicherungsmaßregeln
zu treffen.

Gründe

V. 24 Mai 59. p. pl.

Kolb

ersten, indem nach dem Inhalte der Akten der
von dem Kläger dem Beklagten bewilligte Act jeden Augen-
blick zurückgenommen werden, nothwendige Zeitmaße ge-
troffen werden, und Kläger sein Recht auf Beseitigung des
seinem Hause Mißstandes vorgetragen, und
die Beeinträchtigung in seinem Rechte nachgewie-
sen durch den gerichtlichen Lokalaugenschein gegeben
ist;

Daß durch die Einsetzung eines Gerichtsvorstandes
an anderer Gerichtsstelle vorgegriffen, die Ap-
pellation Beklagten in jeder Beziehung ge-
rechtfertigt erscheint

a. d. G.

Bestätigung des Erk. I. Instanz, Appellation Beklagten
die eingelegte Berufung zu Recht verfällt
mit Verurtheilung des Appellanten in
Gerichtsspesen und Kosten.

A. Petri

Ap. p. p. g. 26 Aug. 59

Kolb

r. p. p. 24 Mai 59

Kolb

1 Copia A. Dpt.

№ 4084. Spitäler in Sachsen № 13172.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Als Gerichtshalter zu Obermoschel, präsentirt durch seinen Substituten Conrad Schaeffling, Advocat und Notar, in Obermoschel wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 15ten Januar 1851, (Curatelsache) Rechtsanwalt Gulden contra;

gegen

1. die Wittwe und Erben von Jacob Dexheimer, im Leben Ackersmann in Zetzenhausen, als: d. ersten Wittwe Catharina Ball, ihre Erben in Zetzenhausen wohnhaft, sämmtlich in eigenem Namen, wie auch wegen der zwischen ihr und ihren verstorbenen Ehemann bestandenen Gütergemeinschaft; 2. Caspar Dexheimer, Ackersmann daselbst wohnhaft.

II. Catharina Sporer, Ehefrau von Andreas Glaß, Ackersmann, in Zetzenhausen wohnhaft, und Letzterer selbst, der ehelichen Genehmigung und Gütergemeinschaft wegen, Appellaten, durch Rechtsanwalt Galsen vertreten.

Anwalt Gulden trug schriftlich vor: Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst schriftlicher Reformation des angefochtenen Urtheils, Recht zu erkennen, daß die Appellaten den ihnen in dem Urtheile des ersten (Bezirks-) vom 21 August 1850 auferlegten Eid ungeschworen zurückgeben, folglich, daß sie den Eid nicht in relevanter Weise abgeleistet haben;

daß Begehren der Appellaten auf Zulassung einer neuen Liebesverhandlung als unstatthaft und unbegründet zu verwerfen;

demgemäß, unter Aufhebung des angefochtenen Urtheiles vom 21. August 1850, in so weit dasselbe die Klage des appellantischen Spitales gegen die Appellaten eventuell abweisen und dieselben in die Kosten verurtheilt hat, diese Klage für begründet zu erklären, sofort die Appellaten zu verurtheilen:

1. innerhalb 8 Tagen von Zustellung des ergehenden Urtheiles dem appellantischen Spitale eine neue Kaltbestandsurkunde über einen Morgen zu Zetzenhausen auf ihre Kosten auszustellen und demselben eine notarielle Ausfertigung der Urkunde sofort zuzustellen, in welcher Urkunde enthalten sein soll:

a. daß die nutznießenden, von den Appellaten bestellenden Leistungen ein Kaltbestandsgut bilden und demnach zu Gunsten des appellantischen Spitales ein jährliches Erbpacht von 4 Malter Korn, 10 Malter Haber, und statt 200 Eiern, den verwalter einem Pfennigen Korn und 4 Pfennigen Haber, Frankenthaler Währung bestand, also, nach Abzug des Fünftheils für Pfennige, von jährlich 4 Malter, 54 Liter, 50 Centiliter Korn und 11 Hektoliter, 56 Liter, 89 Centiliter Haber;

2. dass dieser Erbzinst allfällig auf Martini an das Hospital in Aarau
spesenfrei geliefert werden muss;
3. dass keine Veränderung des Gutes ganz oder theilweise ohne
Consens des Hospitals resp. dessen Cantonalbehörde stattfinden
darf und bei Veräusserungen, selbst wenn solche von einem der
Appellaten an den andern geschehen, jedesmal der gesetzliche Lau-
demium von 2 proc. an das Hospital bezahlt werden muss;
Zugleich zu erkennen, dass für den Unterlassungsfall die angezo-
gene Urkunde als Conservationsurkunde für das appellantische Hos-
spital gelten soll;
II. die Appellaten neuerdings zu verurtheilen, den rückständigen
Erbzinst für die Jahre 1838 bis 1849 incl. nach den jahresmali-
gen Martini-Mittelmarktpreisen des Lenzburgermarktes im Gelte-
spflege sammt Zinsen vom Tage der Klage,
inbegriffen der fernern Ansprüche für den seit dem Jahre 1849
neu weiter verfallenen Erbzinst, an das appellantische Hospital
zu bezahlen, und zwar entgegengesetzt für:
1. die Wittwe und Erben von sel. Jacob Deucheimer, nach Vorla-
gabe des in die Einsprachen streitenden Theiles und nach Abzug des
Fünftheils, allfällig an Kernen, 2 Viertel 4½ Mäßchen oder nach
Hektoliter, 51 Liter, 50 Centiliter Korn und 2 Malter, 6 Vier-
lein Haber, 3½ Mäßchen oder 3 Hektoliter, 85 Liter, 63 Centi-
liter Haber;
2. die Eheleute Glaus allfällig an Kernen, 3 Viertel, ½ Mäßchen oder
ein Hektoliter, 51 Liter, 50 Centiliter Korn und 2 Malter, 6 Vier-
lein, ein Viertel, 3½ Mäßchen oder 3 Hektoliter, 85 Liter, 63 Centi-
liter Haber;
die Appellaten in Ziff. der Kosten erster Instanz, sowie in sämmtliche
Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen und die Beilegung der fürsprechli-
chen Gebührenfrage zu verordnen.

Beschreibung der oben verzeichneten Einzäunungsstücken im Banne der
Gemeinde Lenzburg, und zwar:

I. der von der Wittwe und Erben Deucheimer besessenen:

1. Bez. R. № 501, Plan № 326 – 5 Jucharten 72 Dezimalen,
drei Morgen ein Viertel Acker am vordern Gerwetz, neben Weg
und Caspar Deucheimer.
2. Bez. R. № 882, Plan № 979c, – 5 Jucharten 73 Dezimalen
Acker in der Hostetgenau neben Georg Wilhelm Gragg und
folgendem Stücke.
3. Bez. R. № 88, 90, Plan № 979b, 1 – 38 Dezimalen Wiese allda,
neben vorigem Stück selbst und Caspar Deucheimer.
4. Bez. R. № 87, Plan № 980, – 43 Dezimalen Acker an der
Hostetgenau, neben sonst Deucheimer Wittwe und Caspar Deucheimer
Z. Bez. R. № 501. Plan № 328. – 67 Dezimalen Acker am vor-
dern Gerwetz, neben Caspar Deucheimer und Erben Conrad.

II. der von den Eheleuten Glaus besessenen.

1. Bez. R. № 484. Fl. № 292 – 1 Jucharte 45 Dezimalen Acker
auf den obern Hostetten, neben Jacob Koch und Caspar
Deucheimer.
2. Bez. R. № 528. Fl. № 342. – 1 Jucharte Acker am hintern
Gerwetz neben Peter Arnold und Jacob Gredel.
3. Bez. B. № 38. Fl. № (illegible) 1103. – ein Jucharte 83 Dezima-
len Wiese an der Aspen neben Paul Schoen und Georg Wilhelm
Gragg.

Anwalt Golden kann trotzdem: Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die Berufung als unbegründet abzuweisen und Bestätigung der Appellantin in Gelt- sprüche und Kosten.

Rechtsanwalt die Appellaten zum Hauptbeweise darüber anführen:

1. dass die Eheleute Glaus-Deucheimer den 23 November 1850 zufolge auf 9 Uhr in Reitnau einberufen sind, um den ihnen angelegten Eid, wenn sie denselben annehmen, vor dem kgl. Friedensgerichte abzuschwören, und dass, nachdem sie solchem lange Zeit über die Stellung des Eides benommen hat- ten, sie auf die Gerichtsstube des Friedensgerichts beigeladen, um den Eid zu leisten, und dass als sie daselbst ankamen, der kgl. Friedensrichter nun anwesend war, und denselben erklärt hat, dass bereits Urtheil über das Klosterherren erfällt worden sei.
2. dass die Ehre von Reitnau im übrigen Hause zu jenem von Lenzburg, und namentlich von Lenzburg nun wenigstens eine halbe Stunde vorgegangen ist;
3. dass die 80jährige Appellatin Wittwe Deucheimer wegen Krank- heit zu erscheinen verhindert war; sofort das Weitere zu verfügen.

Factum.

Nach der Ablesung der Appellate sagten die Anwälte, es sei eine Lokalinspektion nöthig, weil laut Lokalinspektion vom 18ten Juli 1822, 28ten Februar 1853 und 15ten Oktober 1853 auf einem jährlichen Ertrag von 4 Malter Korn, 10 Malter Haber und statt 200 Eimer nur 4 Eimer Wein und 4 Eimer Most, – Acta 2 Lokalinspektion Klagung, Lokalstreit, welchen Ertrag die Appellantin als Grundlage dennen wer-

tus zu beziehen sei und welches derselben auf Klagebringen jedes Theils
auf Abanderung zu lassen sei. Nachdem Lebbaftendheit Partei, wie
die Appellantin weder behauptet, noch ganz auf Stillschweigen des
Consens der Appellantin vermöge und Einjede Verjährung welche
das gemeinliche Landrecht Appellantin bezeichnet wor-
den, daß Lebbaftendheit ging, wie Appellantin seinen Anspruch, auf
Lebbaftendheit auf die jetzige Appellatin und auf Jakob Friedel, Ackersmann
in Kirschenhausen verschiedt, aber; auf seinen auf der Verjährung des Appel-
laten die Rechten der Appellatin und des Jakob Friedel seinen Ehe selbst
die Lebbaftendheit stets und bis zum Jahre 1838 unterstellt und auf seit diesen
Jahren die Verjährung Appellatin nicht Appellatin gegen
die Appellatin und Jakob Friedel Ehe Ladung des Gerichtsbotens Becker
zu Abanderung vom 10ten November 1836 die mit seinem obigen Antrag-
schriftsatz Klage auf Abstellung einer neuen Lebbaftendheitsbeschwerde
vor einem Notar und auf Vernehmung der Zeugen über die Jahre 1838 zu-
künftigen Lebbaftendheit auf Verfügung des Antrags der Beklagten an
den Lebbaftendheit, der Ursprünglichen Beklagten verlangten Beweis in
Widerspruch des erhobenen Klage, dieses Vorgehen wurde Ehe
Verfügung des hohen Landgerichts zu Kaiserslautern vom 18ten Juli 1839
auf den Grund des beigebrachten Ausgestands als unbegründet verworfen.
Dieselbe bestritten jedoch, daß überhaupt die Appellantin Eigenthum
an der ausgeklagten Lebbaftendheit sei, sowie daß sie selbst einen Lebbaftendheit
Schaden oder gültigen Grund Ehe Entziehung oder von den ausgeklagten
Lebbaftendheiten abstammen. Hierauf beharrte Appellantin
in Vorstehenden Beklagten der sich über sämmtliche zur Begründung
der Klage von ihr vorgestellte thatsächliche Behauptungen Ehe Verfügung vom
24ten August 1830 erklärt diese sich für gültig und bekannt, gab den
Beklagten auf sich innerhalb 14 Tagen von Zustellung der Verfügung an über
den Fall zu erklären, und weist in der Verhandlung der bekannten
Umstände und Abstammung der Fideikommiß von Theil des Beklagten vor
dem dazu committirten hohen Landgerichte zu Kaiserslautern die Klage
als unbegründet ab unter Verurtheilung der Appellantin in die Kosten
des Prozesses. Vom 8ten Oktober 1830 wird den Anwalt des Beklag-
ten diese Verfügung signifizirt, sodann wurde auf Begehr der Appellantin
durch Ordonnanz des commissarischen hohen Landgerichts vom 15ten Oktober
1830 zur Fideikommißhandlung Tagfahrt auf den 23ten November 1830 [illegible]
Morgens um 9 Uhr in Sitzungslokale des hohen Landgerichts zu Kaiser-

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

lautern anberaumt und in diese Ordonnung dem Anwalte der
Beklagten, mit der Weisung an ihn und seine Partheien anzusetzen.
Letzteren Tages zur Fideikommißhandlung zu erscheinen, indem 18ten November
1830 gesetzlich Fristen. Am 15ten November 1830 legten die Appellan-
ten der Appellantin eine Erklärung zu stellen, worin sie sich bereit erklärten,
den Eines zugestandenen sich in nachstehender Maße zu erscheinen, sowie
gaben dieselben an, daß sie zwar vor dem Jahre 1838 unsere Jahre lang
„unter dem Namen Lebbaftendheit, Fürst abgelöste, daß aber nur mit der
„Hand stehen, um einen Rechtsstreit zu vermeiden, benutzungsweise aber
„ein Interesse an Lebbaftendheitsstellung nicht genommen." Der Beklagten
Jakob Friedel dagegen gab über die Anwesen des Friedel keine Erklärung
ab. An den zur Fideikommißhandlung festgesetzten Tage, 23ten November
1830, erschien vor dem hohen Landgerichte zu Kaiserslautern von den
anberaumten Mandatar zwar der Bevollmächtigte der Appellantin, aber nicht
die Appellaten selbst noch das hohe Landgericht, welches nun auf die Appel-
lantin von 9 bis halb 11 Uhr vergebens wartete, den Bevollmächtigten
der Appellantin auf seine Bedingung Urkunde über das Nichterscheinen
der Appellaten, und das sodann erfolgte 23 Uhr Morgens, erschie-
nene Protokoll über das Nichterscheinen der Appellaten wurde den
Anwalte derselben unterm 15ten Dezember 1830 zugleich mit einer
Anlage der Appellantin signifizirt, worin dieser zugleich mit beige-
legt Protokoll, Urkunde begehrt, daß die Appellaten dem schon mehr-
erwähnten Tag mit Erscheinen anzuweisen seien und sofort mit Rück-
sicht der abwesenheitlichen Verfügung vom 15ten August 1830, soweit
sie die Klage der Appellantin abweist und kostlos in die Lasten
verurtheilt, Abänderung der ursprünglichen Entscheidung der Appel-
lantin beantragt. Hierauf setzte der Appellat am 18ten Dezem-
ber 1830 bei dem hohen Landgerichte zu Kaiserslautern ein Gesuch ein
worin er Fristbestimmung zur Fideikommißhandlung wie in mehrer
Verfügung des Herrn Vorsitzenden des Hohen Landgerichts zu Kaiserslautern
als Gründe seines Nichterscheinens vorgetragen wurde. Diesem Gesuche entsprechend setzte der commissarisch hohe Landge-
richts Herr Ordonnanz vom 19ten Dezember 1830 zur Fideikommißhandlung ein
dieselbe Tagfahrt auf den 3ten Januar 1831 fest und diese Ordonnanz wurde
dem Anwalte der Appellantin unter 20ten Dezember darauf zugestellt.

gegen die mündliche Zuerkennung dieß Appellaten den Eheman-
de des Appellaten unterm 15ten Dezember 1850 ein Protestations-Schrei-
ben einreichen, worin sie erklärte, daß sie sich der nicht unterwerfen könne,
wofern sie nicht gegen die Entscheidung des kgl. Landgerichts über seine Antrag vom 11ten Dezember 1850
obsiege, und zugleich bestellt, daß die Appellatin am 23ten November
1850 vor dem commissarischen kgl. Landgerichts sich erscheinen, und daß sie
nicht zur Verhandlung abgewartet haben. Auf der darauf folgenden
Verhandlung dieß Landgerichts beschwerten die Appellatin sich abermal
erscheint zu haben, welches Ungehorsam aber einer Contumaz-
ung nicht gleichzustellen sei, indem dieß nur dann eine rechtliche
Folgerung der Parteien, welche den sich beim sollte, behandelt und in
Sperre um so weniger präsumirt werden könne, weil die Appellatin
den sich angenommen und sämmtl offenbar zu erkennen gegeben hätten,
daß sie sich der Entscheidung nicht unterwerfen wollten. Die mehrgedachte
Immer Verordnung der appellantischen Entscheidung und Folgerung
zur Entscheidung Protestations Folgerung der Zeugenbeweis über
die von ihm behaupteten Thatsachen sind Mittelsheim resp: vom
Verhandlung vom 23ten November 1850. durch Urtheil vom 15ten Janu-
ar 1851 wurde der Antrag des Appellanten bezüglich der Appellatin
für unbegründet erklärt, sodann verordnet, daß zur Abhaltung
der bestimmten Termin vor dem commissarischen kgl. Landgerichts ge-
schritten werden solle und die Appellatin in die Kosten des Incidental
punktes gegenüber den Appellanten verurtheilt; bezüglich des Einklagten
Jakob Geidel aber der einstweilige Fortsetzung der Appellantin un-
ter entsprechender Abänderung des Urtheils vom 11ten Dezember 1850 zugestan-
den, weil dasselbe den ihm deferirten Eid nicht angenommen habe. Ge-
gen dieß Urtheil protestirte der Appellat Lorenz vom Rathe
der Appellantin zunächst principaliter auf die, in den Mittelsheimer der
Appellatin vom 25ten November 1850 liegende, unverwahrte Entdeckung
weigerung und subsidiarisch auf die Behauptung, daß der gehörsame Be-
richt vom 15ten Oktober 1850 der Appellatin gestellt und sie somit obligatorisch
verwiesen und daß sie im dritten Falle der Entdeckungsleistung nicht ge-
nügende Gesinnung der Appellatin sei, daß dieser Eid

pflichtig sei in die allernächste Zeit seine Verfügung vom [illegible]
des Appellaten erhalten habe. Sie sei nicht Rechtfertigung abzu-
sehen, indem sich die in der Entscheidung des Falles liegende Anordnung
des Appellaten des Laufs der Verfügung unterbrochen worden sei, da vor
einem Termin, über die Entscheidung [illegible] [illegible] [illegible]

4084.

Esparrete

für das Hochfürstl. Fürstenhut'sche Appellationsgericht

gegen

die Wittwe des Leders von Isaac Dexheimer, im Leben Actuarius in Lohrbach, als: 1 Lichtscheu Wittwe, ihre Gerhabe in Lohrbach gesessen, und 3 Lohrbacher, Appellaten. –

Protokoll vom 1ten Juny 1852 worüber die Appellaten in die nachstehende Moniturtaxe verfallen, welche zu bezahlen verbunden sind.

	Tarif Art.	Auslagen fl	kr	Gebühren fl	kr
1. Appellat	—	6	48	—	—
2. Consultation	68.	—	—	8	24
3. Actenexcipientin	91.	—	—	1	53
4. Protokolle Actenex. 4½ Bogen 5 Pfg.	92.	—	35.	5	42
2 Bog. 6 Pfg.					
Zustellung	—	—	42	2	51
5. Tagbestimmung bei Hinterlegung d. Act.	83.	—	—	1	53
6. Communication an die Actenexcipientin	90.	—	—	—	57
7. Vortrag	80.	—	—	9	22
8. Qualitäten, Bogen 8 Bogen 8 Pfg.	87.	—	56	5	55
Signification	—	—	46	—	—
9. Porto und Correspondenz	145	5	36	—	—
10. 4 Civilstempelbogen	—	2	20	—	—
11. Copialien	—	—	7	—	30
		18.	17.	37.	32.
Zweihundert Neun und Zwanzig Gulden 1852.		37.	32		
	Facit	55	49		

G. Gulden

Die Kosten approbirt und sind

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Fl. 18.
Kr. 17.
Fl. 37.
Kr. 32

Schein ist unter gestrichen Paul Schäfer Lauber, Actuar, gerichtlich beeidigter Translateur der Hochfürstl. Fürstenhut'schen Behörden und Notar Profession;

dem Herrn Golsen, Advocat der Wittwe und Erben Dexheimer Cassel Appellatin, Hochfürstl. Fürstenhut'schen Hofgerichts Advocat

ist ausgestellt.

Abschrift mit der unterschriebenen Originalschrift von Wort zu Wort gleichlautend bescheinige ich hiermit.

Cassel, am 24ten Juny 1852.

C. W. Lauber

N.° 1152 Vorstehende Taxe wird zu Zwanzig Gulden neun und vierzig Kreutzer hiermit für richtig erklärt. Cassel, 1852. den 25ten Juny. Wilhelm

fünfzig Gulden neun und vierzig
Kreuzer festgesetzt.
Ausgefertiget 4 Augst. 1852
Thorbecke

24. Mai 50.

Ordnung

No 40842. R

für das Hospital zu Obernmoschel, repräsentirt durch seinen Rechner Conrad Schaeffleing, Beklagten und Berufungsklägers, Appellanten von einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 15 Januar 1851,

gegen

1, die Wittwe und Erben von Jacob Dexheimer, in Lebens Bürgermeister in Lohnsberg, als: 1, dessen Wittwe Catharina Ball, ohne Gewerbe in Lohnsberg wohnhaft, sowohl in ihrem eigenen Namen wie auch wegen der gesetzlichen mit ihrem verlebten Ehemanne bestandenen Gütergemeinschaft, 2, Catharina Dexheimer, Ackersmann, Wittwer, 3, Catharina Spahn, Ehefrau von Andreas Glaser, Ackersmann in Lohnsberg wohnhaft, und Lohnsberg, Beklagten, Berufungsbeklagten, durch Procurator Golsen vertreten.

In Erwägung, daß das zu Obernmoschel unterm 10 November 1846 die mit Endesgefertigten des Berufungsklägers erhobene Klage auf Entrichtung einer von an selbigem Hause ausstehenden und Verfallung der seit dem Jahre 1838 rückständigen, jährlich zu entrichtenden Gülte gegen die Appellaten, deren Erblasser, Jacob Gredel, Ackersmann in Lohnsberg, erhoben, diese Klage so weit auf die alten selbst ausstehenden von 1721 28 Gulden fährende von 1753 und rückständigen vom 15 Oktober 1785, welche der Rest des Kapitals zum Betrage der fraglichen Gülte sollten man bemerken, als anfänglich bei dem Jahre 1838 durch die Appellaten an deren Erblasser Jacob Gredel, welche die Besitzer der ursprünglichen selbstständigen und zugleich die Inhaber der gültpflichtigen Güter sind, ohne Widerspruch erfolgte Entrichtung der Gülte und der fraglichen Kapitalien eingeklagten Anerkennung jener Gültpflichtigkeit gestützt hat.

In Erwägung, daß Appellant von dem Urtheile in dem Betrage erster Instanz vom 26 Juli 1850 Berufung eingelegt, seinen Antrag bei der Verhandlung zu dem Urtheile vom 21 August 1850 dahin genommen und in der Urkunde zugesagt, daß die Appellaten gegen Jacob Gredel immerhin ihre Gültpflichtigkeit und hierüber gemachten widerspruchslosen Anerkennungen zu Recht zu Lohnsberg stellen können, den in diesem Urtheile enthaltenen Widerspruch aufgegeben hat.

In Erwägung, daß in diesem Urtheile der erste Richter den Einspruch gegen die Gültpflichtigkeit relevant erachtet, den Appellaten gegen ihren Contrahenten

aufzugeben sei, sei immerfort 14 Tagen von Zustellung dieses Urteils an über die Summe sich sicher zu erklären, zugleich aber in der Unterstellung einer galeweisen Summe und Entschwörung sich sicher würde halten, die Klage selbst abzuweisen gründet abgewiesen sei.

Ist, dass nun der Anwalt der Appellanten in erster Instanz die Zustellung des Urteils an die Anwälte der Beklagten unter dem 8 October 1880 gegen Quittung bestätigt, nachdem von Seiten der Beklagten immer selbst der von dem ersten Richter bestimmten Frist keine Erklärung über die sicher anzusetzende erfolgt war, dann Klagantrag unter Zugrundelegung der sicher anzusetzenden committirt festgestellt worden bei dem für die sicher anzusetzende committirte festgestellt worden ist, so kann dagegen Appellanten eine Berufung vom 29 October, wenn auch 28 Tage dem Datum der Verkündung vom 29 October, nämlich 28 November 1880, Morgens 9 Uhr, ein Fristgesuch bis zum 11 November 1880 gestellt hatte, dem gerichtlich die sicher anzusetzende Zustellung stattfinden sollte, dem Gegenanwalte mit der entsprechenden Aufforderung zu Zustellung unterm 11 November 1880 gestellen lassen.

Ist, dass nun gegen die Zustellung unterm 11 November 1880 für die sämtlichen Appellanten, nicht aber für Frau Gredel, eine nachsicht sicher anzusetzende Exceptionen eingereicht worden, wonach die Appellanten unter Nr. 3 Bezugnahme darauf, dass sie wegen von dem Juli 1838 massiven Fehler Lung unter dem Namen Lehrgast Fränkle an das Appellanten hiesige Hospital abliefern, — mit dem Einwande: „was sie aber nur aus dem Grunde thaten, um einem Rechtsstreite zu entgehen, welcher aber, um sicher nur sein Lehrgast verhältnis anzuerkennen."

Ist, dass aber der Lehrbrief vom 15 October 1785 das Lehrgast verhältnis nicht selbst die causa obligationis erweise und dass dort in der sicher anzusetzenden consequente gerichtliche Feststellung des Appellaten den weiteren Einwand liefert, dass dieser Lehrbrief bis in die allernächste Zeit seine Vollziehung von Seiten des Gültschuldners erhalten sich sein muss durch Vorzeigung erlassen ist, indem durch die Entrichtung der Gülte Zins und Quartanierung der Pfand der Lauf der Verjährung unterbrochen werde, sich der vorwaltenden Zahlung aber bis zur Klage nur lange keine 30 Jahre abgelaufen waren.

Ist, dass aber auch die Frage der Fristlaufung der erwähnten verspäteten sicher anzusetzenden Berufung eine müssige wäre, dass die Appellanten laut dem von der Kgl. Feuerbrunstkasse Direktion auf gegen unterm 28 Januar 1880 erhobenen Feststellung vom 28 Januar 1880 Kosten der Leistung der von ihnen acceptirten sicher anzusetzenden nicht einmal erfüllen sind, nachdem Beklagte Frau Gredel nur auf ihr Befragen bis auf 1/2 11 Morgens erwartet und nur auf ihr Befragen bis auf 1/2 11 Morgens vergeblichen Warten ihr Rücktrittsrecht ausgeübt hat.

Ist, dass hierin eine offenbare gänzliche Verweigerung des Rechtes, welche nicht mehr verbessert werden kann, wie sie gegeben worden wäre, als die Appellanten selbst zugestehen müssten, dass ihnen von ihrem Anwalte die gesetzliche Anzeige über die anberaumte sicher anzusetzende Verhandlung gegeben worden sei, sie sich sogar zu diesem Behufe an dem angekommenen Tage in Person bei Gericht einfinden sollen und sich nach 11 Uhr Vormittags auf Anrufen des Gerichtsdieners nicht mehr entfernen durften, bis der Termin für aufgehoben erklärt worden sei, — um so weniger, als sie sich auf einen über 3 Wochen ganz ruhig verhaltenen Zeitraum, als zwischen dem verwiesenen Protokoll vom 28 November 1880 ihrem Anwalte zur mündlichen Vortrag der Appellanten, worin auf den Grund der sicher anzusetzenden Verhandlung die Klage angesetzt ist, vom Januar 27 Tage November 1880 zugestellt worden war, — jetzt erst post festum den Mangel rügen, und Zustellung für die genügliche sicher anzusetzende Verhandlung erwirken.

Ist, dass dieses Begehren der Appellanten auf Zulassung einer neuen sicher anzusetzenden Verhandlung als unstatthaft und unbegründet zu verwerfen; demgemäß, unter Zustellung der angefochtenen Urteils vom 21 Januar 1880, in so weit dasselbe den Urteil der Appellanten gegen die Klage der Appellanten abweist gegen die Appellanten, wie sich gegen den Beklagten Jacob Gredel gefasst auf den Grund der sicher anzusetzenden Verhandlung zu sprechen wurde sollen.

das Berufung die Berufung gerichtlich und gegen gegen Appellanten wegen der Prüfung nicht mehr zu machen sicher anzusetzenden Verhandlung auf Zulassung nach Appellanten zu ihrem Nachtheil gereichen zu lassen, — um so weniger, als sie sich auf einen über 3 Wochen ganz ruhig verhaltenen Zeitraum, als zwischen dem verwiesenen Protokoll vom 28 November 1880 ihrem Anwalte zur mündlichen Vortrag der Appellanten, worin auf den Grund der sicher anzusetzenden Verhandlung die Klage angesetzt ist, vom Januar 27 Tage November 1880 zugestellt worden war, — jetzt erst post festum den Mangel rügen, und Zustellung für die genügliche sicher anzusetzende Verhandlung erwirken.

Ist, dass dieses Begehren der Appellanten auf Zulassung einer neuen sicher anzusetzenden Verhandlung als unstatthaft und unbegründet zu verwerfen; demgemäß, unter Zustellung der angefochtenen Urteils vom 21 Januar 1880, in so weit dasselbe den Urteil der Appellanten gegen die Klage der Appellanten abweist gegen die Appellanten, wie sich gegen den Beklagten Jacob Gredel gefasst auf den Grund der sicher anzusetzenden Verhandlung zu sprechen wurde sollen.

A. S. G.

Gesellen es dem Kgl. Appellationsgerichte, mittelst Urteil, unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils, Recht zu erkennen, dass die Appellanten den in seinem dem Urtheil, de dat. 21 Januar 1880 unter zugestandenen für nun zugesprochenen verweigert, insbesondere dass sie den für nicht in valorem Weise acceptirt seien;

die Appellanten der Appellanten auf Zulassung einer neuen sicher anzusetzenden Verhandlung als unstatthaft und unbegründet zu verwerfen; demgemäß, unter Zustellung der angefochtenen Urteils vom 21 Januar 1880, in so weit dasselbe den Urteil der Appellanten gegen die Klage der Appellanten abweist gegen die Appellanten, wie sich gegen den Beklagten Jacob Gredel gefasst auf den Grund der sicher anzusetzenden Verhandlung zu sprechen wurde sollen.

I. innerhalb 8 Tagen von Zustellung der zugefertigten Urkunde das appellantische Hospitale eine neue Lehensurkunde über das zinsbare Nebengut zu Kostenfreyheit auszufertigen und demselben eine appellatorische Ausfertigung der Urkunde kostenfrey zuzustellen, in welcher Urkunde aufgefallen sey soll:

1, Daß die unten bezeichneten, von den Appellaten besessenen Liegenschaften ein lehenbares Nebengut bilden und jährlich zu Pfingsten des appellantischen Hospitals einzuliefern gehabt haben 4 Malter Korn, 10 Malter Haber, und statt 200 Eyern, den neuerlichen einem Zimmern Korn und 4 Zimmern Haber, Krautgarten Blumbürg betreff, oder, nach Abgang des fünftheils, für Pfarren, verhältnißmäßig 4 Hektaliter, 8 Viertern, 80 Centiliter Korn und 11 Hektaliter, 56 Litern, 89 Centilitern Haber:

2, daß dieser jährlich auf Martini an das Hospital abzuliefern gewesene Zehent nicht mehr als fünftheilig angesehen werden müsse;

3, daß seine Verabreichung des Gutes ganz verhältnißmäßig ohne Consens des Hospitals resp. ohne Inventarisirung, Abschätzung des Zehents und bei Pfarrinstallirungen, selbst wenn solche von einem der Appellaten an den andern geschehen, jedesmal die gewöhnliche Laudemium von 5% an das Hospital bezahlt werden müsse;

zugleich zu erkennen, daß für den Unterlassungsfall das eingesandte Urtheil als Recognitionsurkunde für das appellantische Hospital gelten soll;

II. die Appellaten anzuweisen, den rückständigen Lehenzins für die Jahre 1838 bis 1849 inclusive nach den jährlichen Martini-Mittelmarktpreisen des Leinsamt Cantons Hengstmarkt in Geldmünze zu sammt Zinsen von Tage der Klage, unbeschadet der fernern Ansprüche für den seit dem Jahre 1849 noch weiter verfallenen Lehenzins, an das appellantische Hospital zu bezahlen, mit zwar Entweder für:

1, die Wittwe & Erben von Jacob Dexheimer, nach Maßgabe des ihre Liegenschaften treffenden Theils Kürzung Abzug des fünftheils alljährlichen Malter, 2 Pfarr, 4/5 Mäßchen oder 1 Hektaliter, 81 Liter, 80 Centiliter Korn und 2 Malter, 6 Zimmern, 1 Pfarr 3 4/5 Mäßchen oder 3 Hektaliter, 85 Liter, 63 Centiliter Haber;

2, die Hesslauer Glas alljährlichen Malter, 3 Pfarr, 4/5 Mäßchen oder 1 Hektaliter, 81 Liter, 80 Centiliterkorn und 2 Malter 6 Zimmern, 1 Pfarr, 3 4/5 Mäßchen oder 3 Hektaliter, 85 Liter, 63 Centiliter Haber,

für Appellaten in zwei Drittheile des Kosten ersten Instanz sowie in sämmtliche Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen, und die Klage als hinsichtlich des fünftheiligen Gutsbezugs zu verwerfen.

Beschreibung der abzuweisenden Liegenschaften in Gemeinde Hahnenkamm:

I, die an die Wittwe & Erben Dexheimer besitzen:

1, Sect. A. Nro 501, Flurnummer 326 – 5 Tagwerk 74 Dezimalen, drei Morgen ein Viertel Acker am vordern Hahnenkamm, neben Weg & Caspar Dexheimer.

2, Sect. A. Nro 884, Flurn. 979a, – 5 Tagwerk 73 Dezimalen Acker in der Zehntgewann neben Georg Wilhelm Gregro und folgendem Numero.

3, Sect. A. Nro 88, 90, Flurn. 979b, – 38 Dezimalen Wiese allda neben vorigem Item Wilhelm Dexheimer.

4, Sect. A. Nro 87, Flurn. 980, – 43 Dezimalen Acker an der Zehntgewann, neben Jacob Dexheimer Wittwe und Caspar Dexheimer.

5, Sect. A. Nro 501, Flurn. 328 – 67 Dezimalen Acker am vordern Hahnenkamm, neben Caspar Dexheimer und Conrad.

II. die von den Hesslauer Glas besitzen:

1, Sect. A. Nro 484, Flurn. 292 – 1 Tagwerk 45 Dezimalen Acker auf den oberen Hohenäckern, neben Jacob Koop & Caspar Dexheimer.

2, Sect. A. Nro 528, Flurn. 344. — 1 Tagwerk Acker am hintern Hahnenkamm neben Peter Arnold Hasel Erben.

3, Sect. B. Nro 58. Flurn. 1103. — 1 Tagwerk 33 Dezimalen Wiese an der Aisung neben Conrad Schoen und Georg Wilhelm Gregro.

G. Hilden

p. p. 9. 26 Apr. 52
Kutz

n. p. pl. 24 Mai
52
Kutz

P. 4083. 18. Mai pl. Antrag

für

Conrad Förster, Ackersmann in Offenbach bei Landau, als rechtsgültig bestellten Gesandten der ledigen Johannette Franziska Brunner von Herxheim bei Landau als Cessionärin von Franziska Brunner, Bauersmannstochter in St. Martin jetzige Ehefrau des in Offenbach rechtsgültig Abgelassenen von einem Urtheile des K. Bezirksgerichts Landau vom 8. März 1831 an einer den Bauersmann Conrad Vollmar

gegen

Johannes Rieth, Hüttenbesitzer in St. Martin rechtsgültig Abgelassenen von einem Urtheile;

In Betreff der Art und Weise der Auflösung von den obigen gegen Urtheilsfällung der Appellationsinstanz eingelegten Berufungen, und Beschwerden einhellig, sondern mündliche Anhörung der Parteien anordnen, indem sonst nützliche Fälle von Nichthülfe und alle daraus entspringende Mißbräuche zu befürchten wären;

In Betreff die im Art. 1656. etc. für den Appellanten gemachte Bürgschaft, obige Appellation verbürgen nicht;

In Betreff des Antrags dieser Appellanten wie beschlossen, sie zu einem Beweis durch Zeugen und Sachverständige zu setzen, weil das Gesetz dieses nicht gestattet;

In Betreff des Antrags der Appellanten in Sachen gestanden nicht, sondern diese den Appellaten bezahlen Kostenpunkt bezüglich der bezogenen Urtheilungen zu verweisen.

In Betracht dessen ist Appellat nicht, daß Appellat seinen Berufungen des Anwalts in Appellatin zufolge, wenigstens durch mündliche Abstellung dieselben entschädigungsweise wieder herzustellen gewillt gewesen, daß Appellatin auf die Abstellungen nicht eingehen

Auf diesen Gründen

gestellt Appellat in Appellatin mittels Vorstellung um Erlassung des ungetheilten Endurtheils Appellat zu verurtheilen, hinlänglich Ursachen anführen, Appellatin zu verurtheilen und Appellatin für schuldig zu erklären, - dessen Entscheidung für begründet, den Anspruch und seine Auslagen ad separatum zu verweisen und Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Urtheile der Vorinstanz zu bestätigen.

Dagegen wird Appellatin über die Klage Appellaten gegen Anklagen und begegnete Berufungen anführen, daß Appellatin eine von beendigung die Liquidation und laufende Zeit zur Begründung der etwa noch wahrscheinlichen Forderungen der Appellaten zu gestatten und zu erkennen, daß falls Appellat hierauf keine Rücksicht nehmen sollte, Appellatin für Schaden und Kosten zu erkennen sein möge.

weiter schreibt den Appellaten zu verurtheilen, der Appellatin für die Prozeßkosten Anhängigkeit Kosten beträgen eine Entschädigung von 380 fl, mit gesetzlichen Zinsen von Klage zu bezahlen, und in diesem Falle den Appellaten in die Kosten beider Instanzen

Contra

Frau Johanna Roth, Gutsbesitzer in St. Martin wohnhaft, Appellatin;

gegen

Barbara Forster, Private, in Offenburg wohnhaft, geschiedene Ehefrau des verlebten Handelsmannes Georg Anton Brunner von Hofweier, für als Cessionarin von Georg Anton Brunner, Taglöhner, früher in St. Martin, jetzt ohne Gewerbe in Offenburg wohnhaft, Appellatin von einem Urtheile des Großh. Bezirksgerichts in Lahr vom 8 Mai 1851 vertreten durch Anwalt Hellmer.

J. E., daß sich die erstinstanzliche Entscheidung durch die mündlichen Replikationen der Gemeinschaftsmitwirkenden Vorstellungen vom 14 November 1846, wobei der Vertreter der Appellatin, unter Eingestehen des Appellaten, acht Grundstücke auf neun Jahre um einen jährlichen Zins von 62 fl und zwei Grundstücke auf 30 Jahre um einen Jahreszins von 19 fl 10 xr per Jahr verpachtet hat, - vollständig rechtfertigt, indem

1, nach der 5ten Verordnung der Ehegatte, sobald er unter Curatel kommt, den Beistand für den Pfleger zu bestellen hat, - dann an diesem Falle trifft, der Beistand der Pfleger selbst wird;

2, die Verordnung an 64 11 jährige Entschädigungsansprüche des Pflegers für etwaige Verwendungen nicht berücksichtigen, sondern daß der Pfleger wegen Nichtgenehmigung der Pflegschaft entlassen wird, der Pflegschaft beendigt ist, und im letzteren Falle sogar, unter Androhung von polizeilicher Verfolgung, dem Pfleger untersagt ist, die von ihm gepflanzten Reben und Bäume zu fällen zu lassen.

Übrigens muß solche Entschädigungsansprüche des Pflegers gesetzlich schon ganz ungerechtfertigt sein, weil niemals gegen den Pflegebefohlenen, wenn dieser nicht den Vortheil hat, zurück, wohl aber von diesem gegen jenen im Falle der Pflegschaft Entschädigung verlangt werden kann. Art. 1764 & 1766 C. civ. Man vergleiche Art. 599 C. civ.

ad 1. J. E., nun, daß der Pfleger Georg Anton Brunner in gültigen Formen Entlassung genommen und seine Rechnung abgenommen worden ist.

daß derselbe den auf Weihnachten 1848 verfallenen Pachtzins des zweiten Pachtjahres mit 61 fl 10 xr schuldig sind

und nicht gestatten konnte, so dass Appellant gar keine Exekution genehmigt wurde, dessen Entscheidung zu gunsten Beklagten fast vom 23 März 1849);

dass Brunner aus obiger so genauer Berechnung der ihm gemachten Zahlungen vom 2 April 1849 zur Restitution des von dem Appellaten für ihn bezahlten Fruchtzinses entsprechen, vielmehr die Gemeinde St. Martin verlassen, die Fruchtgüter räumt und dem Appellaten gemäss der vorgenommenen Schätzung und der Bedingung die Früchte abtreten soll.

f. 8, dass Appellat schon binnen zwei Jahre die Fruchtgüter zu ungetrennten und die auf Weihnachten 1849 und 1850 fällig gewordenen Fruchtzinse an die Herrschaft ebenfalls bezahlt hatte, als er auf einmal Brunner einfiel, seine längst verwirkten Forderungen an den Appellanten, seine Mutter zu cediren und diese nun mit der Klage, welche den Gegenstand mit 81 Frs. 61 Cts. gegen den Appellaten anstrengt.

Hienächst, dass gegen die Appellantin gegen die Gültigkeit der Schenkserklärung nur erhebbare Einwand nichtig und begründet ist, da die Appellantin, unter welcher mündlichen Übergabe oder der öffentlichen Schenkung Widerspruch Handel entfällt.

dass auch alle Zeugen der Contrasenten selbst stipulirten oder unabänderlichen Resolutivbedingungen, wie alle andern Vertragsklauseln nur dann ihre Gültigkeit erhalten müssen und dass es beim Eintritt einer solchen Bedingung stets Rechtens ist, die Resolution durch den Rücktritt (Art. 1183 C. civ.) der Letztere vielmehr durch die Gesetze selbst, wenn dem Gesetze selbst die Resolutivbedingung als vorgesehen ist.

f. 8, dass der Art. 1656 C. c. keineswegs – wie die Appellantin meint – eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zu Gunsten des Käufers, sondern im Gegentheile eine Milderung dieser Regel zum Nachtheile des Käufers enthält.

Cap longueve N° 61 & N° 666 wohl gelt.

f. 8, dass übrigens die fragliche 6te Bedingung – wie der erste Richter mit Recht constatirt hat – keine Resolutiv- sondern eine Suspensivbedingung enthält, indem bei Eintritt des vorgesehenen Falles nicht die Fruchtentsetzung aufgehoben wird und die Früchte über an den Verpächter zurückfallen sondern nur an die Stelle des ursprünglichen Fruchtes, welcher jetzt ebenfalls mit den Verpflichtungen auf den Bürgen übergehen, der Letztere statt und den Besitz der Fruchtgüter übernimmt,

dass hingegen die Resolutivbedingung, welche übrigens ebenfalls entfällt, in der 6ten Bedingung enthalten ist.

ad 2. f. 8, dass die von der Appellantin gemachte Behauptung über die stillschweigenden Verwahrungen keine in die Bürgen sprechende, rechtliche Wahrscheinlichkeit enthält,

dass in Wirklichkeit die fraglichen Verwahrungen von keiner Bedeutung waren und Brunner sogar in den von der Fruchtgütern bezogenen zwei Jahren mehr als hinreichend entschädigt wurde, zumal Appellant auf den Fruchtzins die vorgemachten Zahlungen machte,

f. 8, dass Brunner von dem Appellaten constituirte gesetzlich in seinem volle eingesetzte Verpflichtung obliegt, dem Brunner, welcher nun durch seine einfache Resolut den Besitz der Fruchtgüter verlassen hat, für seine angeblichen Verwahrungen zu entschädigen,

dass dieser Brunner nichts an den Appellaten, noch aber dieser an ihn den pro 1848 bezahlten Fruchtzins mit 61 fl 10 x zu fordern hat.

f. 8, dass demnach die Berufung völlig unbegründet und abzuweisen nöthig ist, sind nun noch auf die einzelnen Behauptungen des Appellaten erörterten thatsächlichen Anhaltspunkte; dass Appellat in jedem Falle zu befehlen Restanten gehalten zum vollständigen zu folgen alter seiner gefällten Rechnungen für bezahlten Fruchtzins und gemachten Verbesserungen zu weiter zu zahlen.

a. d. G.

Obfallo ist der kgl. Appellant in den Kosten, die einzelnen Berufung zu verurtheilen mit Gutheißung und Ab.

P. Gilbert

p. p. 9.
qrf. 26
Ap. 59.

gärungsfähiges und die Einbringung der festgelegten Schlussmenge nachzuweisen.

Lit. I. die Abgabenbemessung hat zu erfolgen:

1., dass für Anmeldung ganzjähriger Betriebsmaschinen und für Saison-Einschlagereien im Jahre 1846 und 1847 Anmeldungen, die Kessel, Siede- und Kühlgefäße, die Gruben und Bütte genau, der Lokalitäten vollständig gefordert sind und dass im Jahre 1847 und 1848 die Anmeldungen nur geringe waren, weil die Brennereien ganz, und die Brunnen nur geringe waren; dass aber im Jahre 1849 diese Selbstanmeldungen, selbst geaicht und gedingt und neuen Einrichtungen

2., dass die ganzjährigen Maschinenbetriebszeit ein übereinstimmendes Gebäude waren und neuen Brunnen in den Jahren 1846-1848, gemeldet, dann angelegt, gedingt und benutzt worden ist, so dass sie im Jahre 1849 und 1850 bereits in voller Betriebsmasse an Wasser gab; dass gegenwärtig Brunnen im Jahre 1848 gegen 1850 Flüsse einsetzen lässt.

II., eine Exzeptionsbestimmung anzuordnen: welche die Taxen für die französische Brennerei und Anlage neu anmeldet haben und welche Brennereien für den Zeitraum des alten Steuergesetzes bis 1876 und das Jahr bis 1855 zu genießen hat, ausgeschlossen auf, wenn dieses gewünscht worden ist. Taxen neu abzufassen.

Taxsetzungsbezirke französischen Ursprungs von Maikammer, Alsterweiler gelegen anzuordnen sind.

I. Jene welche in die Betriebszeit einzelnen Jahreszeiten liegen, sind Abgaben neu und

folgt zu Art. 1 der Klage zu genaue Endschaften
angezeigt sind als:

1., Lose No 6. – 28,7 dezimalen / 41 1/10 Endschaften zwischen
Matthäus Kammermeyer und folgendem Lose;

2., Lose No 7. – 28,7 dezimalen 41 1/10 Endschaften zwischen
Jakob Dengler und vorhergehendem Lose;

3., Lose No 25–28 dezimalen 42 3/10 Endschaften zwischen
Peter Blumenstiehl und folgendem Lose;

4., Lose No 26, – 26,4 dezimalen, 38 Endschaften zwischen
vorhergehendem und folgendem Lose;

5., Lose No 27 – 26,4 dezimalen / 38 Endschaften zwischen
letzterem und folgendem Lose;

6., Lose No 28, – 25,1 dezimalen / 36 3/10 Endschaften zwischen
vorhergehendem Lose und folgendem Lose No 29.

7., Lose No 29. – 26,7 dezimalen / 38 3/10 Endschaften zwischen
letzterem und folgendem Lose; und

8., Lose No 30, – 26,7 dezimalen 38 3/10 Endschaften zwischen
letzterem Lose und Jakob Mayer. –

II., Jene welche auf Gemeinde Inzigkofen angezeichnet sind
ein kleines Teil Lagen, welches Ackerland neben
folgt Abweichungen sind als:

a., Lose No 14, – 19,2 dezimalen / : 27 7/10 Endschaften zwischen
Conrad Zell und folgendem Lose und

b., Lose No 15 – 19,2 dezimalen / : 27 7/10 Endschaften zwischen
Gabriel Throlf und letzterem Lose No 14. –

p. p. q. Gnf. Hb Rg. 52 Vollmar.

Kurz

No 4082 Klm

Gerichtlich No 13155.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

In Sachen Johann Wilhelm Frank, Cantor in Inzigkofen wohnhaft Appellanten wider einen Beschluß der 4 Zivilkammer Frankenthal vom 21. Novbr 1851, Fünf Rheinische Gulden,

Gegen

Johann Friedrich Müller, ohne Gewerb in Inzigkofen wohnhaft, Appellaten, dessen Anwalt Hirt

Rheinische Gulden Zweig Hundert wegen; entgegen den 4 Appellationsgerichts, mittels Referentien der eingesehenen Endschaften wie von der Appellantischen vorigen Abschätzungs Klage als übereinstimmend angenommen, den Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Akten der Gerichtsschreiberei zurückzusenden.

Rheinische Gulden erkannte: es gefalle den 4 Appellationsgerichts die Einwendung als ungegründet zu verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten in Gerichtskosten und Kosten.

Fachem.

Appellatin, welche bis im Jahre 1847 mit dem Appellaten in gemeinschaft, welche im Jahre 1851 eine Abschätzungs Klage gegen denselben an, gerichtet und die in ihrem Klagegesuche verzeichneten Abschätzungen, die vom Gerichtlichen gemachte Feldmesser Recognition mündete durch Vorlage des Feldmessers Ungerbagenschey vom 2. Mai 1851, bestätigt durch Beschluß der 4 Appellationsgerichts vom 23. Juni 1851, nachgewiesen. Es stand demnach vor den nächsten Beisitzen der Hauptverhandlung über die von der Klägerin verzeichneten Abschätzungen zu einem Beweis für durch das Protokoll vom 2. Mai 1851 zugelassen worden waren, und zugleich ein Gegenbeweis für Statt. Durch Beschluß vom 21. Novbr 1851 wurde die Abschätzungs Klage für begründet erklärt, und die Klägerin demnächst die Abschätzung vor den Ortsansässigen Civilstandes Commissionen vornehmen zu lassen. Gegen diesen Beschluß hat der Beklagte die Berufung eingelegt. Die Sache wurde in der heutigen Sitzung vor

schedule mit dem in obigen Antrage genommen. Fragt sich: ob die Bewilligung zu verweigern ist?

A. Fetki

Seinen Gulden, Antrag des Appellanten Bestätigung.

A. Fetki

Bestellung.

No. 530.

Die Sache ist heute Freitag den 28 May [illegible]

Emilie Müller [illegible] Frank

[illegible]

Ihren Herrn Gulden, Antrag des Appellanten [illegible]

Frank [illegible] Bestätigung [illegible]

[illegible]

Diesen meinen Akte gestellt.

Actum Dienstag [illegible]

E. v. Lauber

No 3354. Empfangen zu Stuttgart den 29 May 1852. Taxe [illegible] Fr. Gmelin

Vorbauungsrechnung

für

Emilie Müller, Pflegerin von Johann Wilhelm Frank, candidat in Durlach, Appellat,

gegen

Dieser seine gemachten Forderungen, Appellant,

wegen v. 17. Mai 1852 cum ordinaire.

No.	Bezeichnung der Vorbauungen	Anzahl der Bogen	Antheil fl.	kr.	Betrag fl.	kr.
1,	Consultation	68.	—		9.	21.
2,	Constitution	70.	"	41.	"	47.
3,	Actenmittheilung an Anwalt	91.	—		1.	58.
4,	" an d. Landvogtei	90.	—		"	57.
5,	Grundtaxa	"	4.	40.	"	57.
6,	Bogen	"	2.	20.	"	57.
7,	Acenis	70.	"	41.	"	47.
8,	Aufruf		"	32	—	
9,	Fortsetzung der Vorbauungen	11.	—		1.	58.
10,	Antwort 1 Bl	72.	"	7.	1.	16.
11,	Abschrift	10.	—		9.	27.
12,	Einreichen 1 Bl	1.	"	7.	"	11.
	Copie 1 Bl	11.	"	7.	1.	11.
	Zustellung		"	46.	—	
13,	Porto u. Commissionen	14.	5.	36.	—	
14,	Bl Stempel Vorgefallen		"	36	—	
15,	Porto		"	7.	"	42
			16.	19.	33.	55.
					16.	19.
		Taxe			50.	14.

Ubrigkeit, 3. Juni 1852.

A. Fetki

Obigen Akt mit den Acten von
Hundsing Gültsache pürzyncka Forderung
Ausgeschieden. Hey niederschrieben 5 Juni 1852

Hornbach

Bürgermeister

17 Kr Mark

Nro 4082

Ladung

für Johann Wilhelm Frank, Landtar in Landstein wohnhaft, Appellat
Kläger von einem Theile der Kgl. Landgerichts in gewaltlicher
vom 21 November 1851,

gegen

seine Ehefrau, Amalia Müller, ohne Gewerbe in Landstein wohnhaft
Appellatin, dann Anwalt Petri vertreten.

In Erf., dass sich die Parteien im April 1847 verehelicht und die Ehe
mit einander erzeugt haben.

Dass schon vor der Verehelichung die Appellatin sich unfähig und
Krankliss war und zu Verrichtungen und Obsorgen, welche
wozu eine gute Ernährung, eine Kräftigkeit und einen starken
Leib beizutragen haben mögen.

In Erf., dass die Appellatin nach ihrer Verehelichung Erbrechts
halber und Testaments wegen, welche sich mit dem gewissen Hausrath,
den der Parteien und den schlechten Verhältnissen ei-
ner Gewerbsmannes, da von den Einkünften seiner Staffirstabe
musste und somit die ständige Unterstützung seiner Ehefrau mit
vollem Rechte ansprechen kann, – nicht vertrug zu machen sehr viel zum
allenfallsigen Vermögen zu rechnung der Parteien beigetragen haben.

In Erf., dass sich die ganze Fruchtbarkeit der Appellatin auf die
zwei Kinder über in den Jahren 1847, 1848 & 1849 auf den Appel-
laten gefallenen Carnalzeugung sowie auf Krankhaftigkeit
dieses Zeugungsorgan reduciren lässt.

Dass nach Gesagtem resultirt, dass in diesen Ehen die Alimentation
ein innigst schlüssiges Verhältniss zwischen der Ehegattin besteht und
dass bis die Appellatin in Folge Klage über ihren Ehemann
zu beklagen hatte, recht oder dieser, welcher seine Pflicht nachkam,
stets liebte und noch liebt, nicht allein ihrem Ehemanne auf
ihren treuesten Eigenthum die Ehre alle Vorschub bei ihrem
Verhalten Ehre gebracht hat, wie sie schwerlich einem Ehemanne
mehren sie den Vermögens verschlechtern der Appellaten zuge-
nächst werden kann;

Dass in Erwägung nach den Aussagen der Zeugsagen N, der
Zeugenzeugen 4, 5 & 13 resultirt, dass die Appellatin Frauen Zeug
ihrer ihren Kinder in Kind zu verwalten und, wenn sie wirken auf
Zwang thun, sich der Gewalt fürst zur nicht erwehren kann, wie
weiter Arbeitsfähigkeit an den Tag legte und es unter ihrer Würde

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Actum

für Emilian Müller, ohne Gewerb in Ellwangen wohnhaft, Appellaten,

Gegen

seinen Schwager, Joh. Nikolaus Frank, Conditor in Ellwangen wohnhaft Appellant von einem Urtheile des K. Bezirksgerichts Gemeinderathsel vom 21ten März 1851.

In Erw. dass das Ehehaltungsgesuch des Appellaten für so dringend erforderlich und gründlich motivirt ist, und sich im Einklang mit den Verhältnissen der Person durch die darin vorgetragenen Gründe vollkommen rechtfertigt.

A. E. G.

gerichtlich ab dem K. Appellationsgerichte die Entscheidung mit Beigrundlegung zu ertheilen, und Verantwortung des Appellanten in Gnadensache zu kosten.

p. p. 9. Juli 19 Oz. 52 [illegible]

Gd. 17 Mai 52 [illegible]

[illegible]

Fiskal, seinen Schwager in den Gehorsam Vaterstrafung zu leisten.

Dass Appellant sein früheres Eingangsgesuch mit Beifügung seiner beiden Schwagern führen Laute und Verhalte – weil Stadtpfarrei Amts in Sorge mit seiner Familie halte, in gute Erfüllung ganz zufrieden und seine nächsten Stadtverwandten verstehe, sein Gnad zu wenden. Zeugnuzeugs 8.

Dass seiner Appellant im Januar 1850 vier bis fünfmal mit seiner Frau zu Professor Chelius nach Heidelberg reiste und seine zahlreichen Leser zur Herstellung seiner Gesundheit stärken Zeugnuzeugs 8.

Dass Appellant den Ernst seiner Frau bisher Zugänglichkeit in der Regel wusste (Zeugnuzeugs 11, Zeugn. 11) und sie oft gute Worte gab, um sie in ihren ausbrausenden Heftigkeiten zu besänftigen. Zeugn. 10.

Sagt, dass – wenn gleich wohl die Appellatin seitweise in ihrer Hitze nicht glücklich handelte, den Ernst sonst in seinen eigenen Geschäften und bei den gewöhnlichen Verrichtungen nicht hindert und seiner Frau so sehr Liebe trug, dass in jeder anderen ehelichen Verbindung wahrscheinlich zu gleichen Resultaten gekommen wäre;

Dass Zeugen nach der anderen Seite bei einer gerechten Würdigung der Verhältnisse annehmen werden muss, dass die Lage der Appellatin, den in Rede stehenden Verhältnissen entrissen werden, dass er gleichwohl, so lange er seine Verhältnisse ordnungsmäßig verlaubt zu besorgen, allen pekuniären Opfer seinen Frau brachte und stets in Folge ihres seine Vermögens aufgeopfert hätte;

So Sagt, dass die alleinige Veranlassung zur Trennung von Frau und Appellatin zu suchen sei in einer zerrütteten Ehe, welche Appellant im Februar 1851 aufgehoben und Appellatin aus seinem Hause verwiesen hat, dass – wie Appellatin den Appellanten in Gefängnis für Rechtfertigung gemacht hat. Zeugn: 15 F.

Dass auf Appellant auf Rückgabe Verhaftung in der ersten Rückgabe und bei den gerichtlichen Vermögens verhältnissen einging und seinerseits den Akt vom 3 März 1851 unterzeichnete, dass Zeit verfloss aber wieder Ruhe und Frieden und seine ehelichen Pflichten Erfüllung zur Scheidung versagte, weshalb weder Appellant sich ausdrücklich den Verhältnissen seiner gnaden Vermögen seinen Ehegatten, allein abzutheilen hatte.

Zu Sagt, dass die Appellatin bei Fortsetzung der Ehescheidungsklage,

nach der Verhandlung der Appellaten, weil sie nicht genaue Notizen, sondern nur Zeichen ihres Gedächtnisses über Vorfälle gemacht hat, welche schon Jahre vorher nicht nachgeschrieben und so durch den Zeitablauf ganz verloren hatte. Cpzug. 8, 11v. 12.

Zu Art. Daß zum Beweis der Begründung der Scheidungsklage zwei Thatsachen [illegible] Briefe, welche Klägerin vorgelegt zu vernehmen wären, fortwährend angeboten wurden. (facta 1 & 2);

daß aber beide facta, so wie sie articulirt wurden, von der Appellatin nicht zugegeben wurden.

Zu Art. daß der Beweis für die erste Thatsache nicht nöthig sei, da Appellatin die direkte Ehebruchsklage stellt, die Klägerin aber den weitern Beweis der Verabredung angetragen hätte, weil nur dieser die Basis zur moralischen Würdigung der Ehebruchsklage bilden würde.

Zu Art. daß der Beweis der ersten Thatsache, die Mutter der Appellatin, von einer Mißhandlung im August 1850 bei Gelegenheit der Ablehnung von Salz spricht;

daß aber diese Thatsache gar nicht Gegenstand der Beweisverhandlung gebildet hat, die Klage also abgewiesen hätte werden müssen, wenn diese Thatsache auch richtig sein sollte, und daß überhaupt die Verhandlung über die Zeugen der Thatsache und nachher [illegible] Zeugen, der Einwand der Appellatin, die Beweis [illegible] Thatsache, [illegible] Zeugen, [illegible] Zeugen, [illegible] Zeugen

der Arzt selbst die Appellatin aber sein Erscheinen die ganze Zeit hindurch für unnöthig gehalten etc. sie dennoch Gebühr gefunden Zeugen zur Abhörung abzuordnen ist die verlangte dritte und vierte Instanz bewerkstelligt haben.

In Erl. dass – wie schon angegeben und durch die Akten sich zur Genüge unterstützt ist – nur der im Februar 1851 eingereichte Libell als Beginn der Prozesse zur factischen Erwägung gezählt sei.

Dass aber auch diese Verurtheilung Appellatin gegen über so verzinslich sei, wie dass sie die Prozessgebühren

Dass die Verjährung bezüglich der Forderung 1852, so weit sie als erwiesen gelten mögen, erlaubt, erlaubt, dass vom 28 November 1850 bis zum März 1851 die Appellatin mit ihm nahe gelebt und deshalb Beischlafgemeinschaft gepflogen hatte, obgleich die Eltern der Appellatin den zweiten Beklagten nicht gewollt, Appellatin also sich – wenn sie wollte – jetzt Rechtlich zu ihren Eltern zurückziehen konnte, die factum der freiwilligen Trennung aber nicht durch die Appellatin, sondern durch die Appellatin auf ihren Wunsch der Appellatin auf ihren Wunsch vorgenommen worden.

In Erl. dass Appellat die Anhörung sei, dass – sobald die Gründe eines Urtheils der Eltern der Appellatin durch die Verfügung der Klage gebracht ist – eine Verjährung zwischen ihm und seiner Schwester eintreten würde auf dass der spätere Zusammenleben gewissen ist, unmöglich ist.

A. d. G.

Sofern es der Ges. Appellation auszusetzen, mittelst Referenz hier die angefochtene Urtheile der von der Appellatin zu führen Ehrenkränkungsklage als unbegründet abzuweisen, die Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Hinterlegte Geldstrafe zu verordnen.

p.p.9. Dez. 19 Ag. 52 F. Gabler

Kutz

pd. p. pl. 17 Mai 52

Kutz

N° 4081. Byc

N° 13159.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Gläubiger

in Sachen, Caspar Bach, Müller auf der Mühle, unternehmer, gemeinde Rinderbach, Kläger, wider Jacob Schleppi, Appellanten von einem Urtheil des k. Landgerichts in Zweibrücken vom 9. Juny 1852, dann Jacob Gink,

gegen

1, Caspar Lehmann, ackersmann, wohnhaft zu Rinderbach, Beklagten Schleppi; 2, Ludwig Schleppi, in eigenem Namen und als Beistand seiner mit ihm mündigen Kinder Caspar Schleppi, Jacob, Ludwig und Caspar Schleppi; 3, Jacob Schleppi in eigenem Namen und als Beistandschaft seiner minderjährigen Kinder, 4, Elisabetha Schleppi, Ehefrau des genannten Jacob Schleppi; 5, Georg Jacob Noë; 6, Nicolaus Glasser, in seiner Eigenschaft als Vormund seiner noch minderjährigen Kinder, Adam Glasser, Elisabetha, 7, Ludwig Burk, 8, Johann Sondweiler, 9, die Kinder und Erben des verstorbenen Magdalena Sondweiler, gewesene Ehefrau von Peter Burkhard, nehmen in Kinderbach wohnhaft, als: a, Catharina Burkhard, Ehefrau von Jacob Wendel, Schneider, b, Catharina Elisabetha Burkhard, Ehefrau von Jacob Schaefer, beide in Rinderbach wohnhaft, c, Catharina Burkhard, Ehefrau von Jacob Schleppi, d, Margaretha Burkhard, Ehefrau von Jacob Schneider, e, Catharina Burkhard, Ehefrau von Jacob Schaefer, beide in Rinderbach wohnhaft, f, Catharina Burkhard, Ehefrau von Jacob Schleppi, g, Peter Burkhard; 10, Johann Dick senior, 11, Heinrich Jacob Schleppi II, 12, Heinrich Jacob Schleppi III, 13, Jacob Schleppi, Schneider, Ehefrau von Caspar Schleppi III, Agnes, 14, Catharina Elisabetha, die ehelichen Kinder weyland, 15, Margaretha Gordner, Wittwe von Johann Leibengut, gewesene Ackersmann in Rinderbach auf, für ihren Eigenschaft als Vormünderin ihres mit dem selben erzeugten minderjährigen Kinder Elisabetha Leibengut, 16, Nicolaus Bailey, 17, Ludwig Eckmann, 18, Christian Glasser, 19, Jacob Bailey, 20, Johann Eisel, 21, Ludwig Schmolze, in seiner Eigenschaft als Vormund seiner beiden noch minderjährigen mit seiner verstorbenen Ehefrau Margaretha erzeugten Kinder: Anna und Louise Schmolze, 22, Johann Heinrich Sondweiler, gemeinschaftlicher Erbe theilen in Rinderbach wohnhaft, 23, Jacob Burkhard, ackersmann wesenhaft, 24, Jacob Burkhard, Schneider wesenhaft, 25, Caspar Burkhard,

Jacob Schmaltz, Ackerer, beide zu Rinderbach wohnhaft, 26, Ludwig Schlappi selbst, der ehelichen Tochter Margaretha mit Güter-Gemeinschaft ungen; 27, Georg Jacob Eckmann, Ackerer zu Rinderbach wohnhaft, 28, dem gewesten Schlosser, Wittwer von Jeanne Barbara Bach, ehe Jacob Gerard zu Lemberg wohnhaft, 29, Maria Müller, Ehefrau von Andreas Gardner, Ackerer, beide zu Rinderbach wohnhaft, 30, Ludwig Schlappi selbst, der ehelichen Tochter mündigung mit Güter-Gemeinschaft ungen, 31, Michael Müller, Ackerer, zu Lemberg wohnhaft, 32, Elisabetha Müller, Ehefrau von Heinrich Gardner, Ackerer, beide zu Rinderbach wohnhaft, 33, Ludwig Schlappi selbst, der ehelichen Tochter mündigung und Güter-Gemeinschaft ungen, 34, Catharina Bach, Ehefrau von Jacob Eckert, Ackerer, beide zu Lemberg wohnhaft, 35, Ludwig Schlappi selbst, der ehelichen Tochter mündigung und Güter-Gemeinschaft ungen, 36, Maria Bach, Ehefrau von Andreas Müller, Ackerer, beide zu Lemberg wohnhaft, 37, Ludwig Schlappi selbst, der ehelichen Tochter mündigung mit Gütergemeinschaft ungen, 38, Nicolaus Schreiner, Ackerer zu Lemberg wohnhaft, 39, Johanna Lerung, Wittwe zu Lemberg wohnhaft, 40, Peter Diffenthofer, Ackerer, zu Lemberg wohnhaft, 41, Jacob Kieffer, Ackerer allda wohnhaft, 42, Andreas Schlappi I, Ackerer zu Rothalt wohnhaft, 43, Margaretha Fried, Ehefrau zu Lemberg wohnhaft, Wittwe von dem alda verlebten Daniel Hilpert, 44, Peter Hilpert, Ehefrau von Philipp Gedel, Schmied, beide zu Lemberg wohnhaft, 45, Ludwig Schlappi selbst, der ehelichen Tochter mündigung und Güter-Gemeinschaft ungen, 46, Michael Hilpert, Schmied zu Lemberg wohnhaft, 47, Catharina Hilpert, Ackerer zu Lemberg wohnhaft, Wittwe von dem alda verlebten Andreas Jacob Scherer, 48, Anna Diffenthofer, ohne besondere Gewerbe, Ehefrau von Peter Breit, Taglöhner, beide zu Oberbetzdorf wohnhaft, 49, Ludwig Schlappi selbst, der ehelichen Tochter mündigung mit Gütergemeinschaft ungen, Appellaten, dann Appellat selbst verlautet.

Worauf Gericht dann sofort in die Appellation erkannt, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, den Appellanten als Eigenthümern der auf Ob. Rodenberg befindlichen, von den Gebrüder Jacob Weiser an dem Obern Theil der Wittwe Barbara Schlappi gehörigen Mühle, den Mühlgang sammt Zugehörden, wegen Abnahme, Gemeinschaft und Theilung, wie auch wegen der alda verlebten Daniel Hilpert, Wittwe Margaretha Fried, Ehefrau Philipp Gedel, Schmied, beide zu Lemberg wohnhaft, 45, Ludwig Schlappi selbst, der ehelichen Tochter mündigung mit Güter-Gemeinschaft ungen, Michael Hilpert, Schmied zu Lemberg wohnhaft, 47, Catharina Hilpert, Ackerer zu Lemberg wohnhaft, Wittwe von dem alda verlebten Andreas Jacob Scherer, 48, Anna Diffenthofer, ohne besondere Gewerbe, Ehefrau von Peter Breit, Taglöhner, beide zu Oberbetzdorf wohnhaft, 49, Ludwig Schlappi selbst, der ehelichen Tochter mündigung mit Gütergemeinschaft ungen, Appellaten, dann Appellat selbst verlautet.

Worauf Gericht dann sofort in die Appellation erkannt, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, den Appellanten als Eigenthümern der auf Ob. Rodenberg befindlichen, von den Gebrüder Jacob Weiser an dem Obern Theil der Wittwe Barbara Schlappi gehörigen Mühle, den Mühlgang sammt Zugehörden, wegen Abnahme, Gemeinschaft und Theilung, wie auch wegen der alda verlebten Daniel Hilpert, Wittwe Margaretha Fried, Ehefrau Philipp Gedel, Schmied, beide zu Lemberg wohnhaft, 45, Ludwig Schlappi selbst, der ehelichen Tochter mündigung mit Güter-Gemeinschaft ungen, Michael Hilpert, Schmied zu Lemberg wohnhaft, 47, Catharina Hilpert, Ackerer zu Lemberg wohnhaft, Wittwe von dem alda verlebten Andreas Jacob Scherer, 48, Anna Diffenthofer, ohne besondere Gewerbe, Ehefrau von Peter Breit, Taglöhner, beide zu Oberbetzdorf wohnhaft, 49, Ludwig Schlappi selbst, der ehelichen Tochter mündigung mit Gütergemeinschaft ungen, Appellaten, dann Appellat selbst verlautet.

Eigenthümer obgemeldter Mühlgerechtigkeit, gebührende Vorkehrungen zu machen, den Appellaten als Eigenthümern der auf Ob. Rodenberg befindlichen, von den Gebrüder Jacob Weiser an dem Obern Theil der Wittwe Barbara Schlappi gehörigen Mühle, den Mühlgang sammt Zugehörden, wegen Abnahme, Gemeinschaft und Theilung, wie auch wegen der alda verlebten Daniel Hilpert, Wittwe Margaretha Fried, Ehefrau Philipp Gedel, Schmied, beide zu Lemberg wohnhaft, 45, Ludwig Schlappi selbst, der ehelichen Tochter mündigung mit Güter-Gemeinschaft ungen, Michael Hilpert, Schmied zu Lemberg wohnhaft, 47, Catharina Hilpert, Ackerer zu Lemberg wohnhaft, Wittwe von dem alda verlebten Andreas Jacob Scherer, 48, Anna Diffenthofer, ohne besondere Gewerbe, Ehefrau von Peter Breit, Taglöhner, beide zu Oberbetzdorf wohnhaft, 49, Ludwig Schlappi selbst, der ehelichen Tochter mündigung mit Gütergemeinschaft ungen, Appellaten, dann Appellat selbst verlautet.

Beschreibung der Theilen der Appellaten.

ad 1. der Catharina Eckmann, Nro Nr. 1130. 28 Jugerum einfeldig Jacob Hilpert, anderseits Jacob Bachs.

ad 2. des Ludwig Schlappi: a, Pl. Nr. 1141. 29 Jugerum einseitig Jacob Bach, anderseits Andreas Gardners Kinder; 6, Pl. Nr. 1159. 47 Jugerum einseitig Michael Schlappi, anderseits Christian Schlappi.

ad 3. der Kinder des verlebten Charlotte Schlappi: Pl. Nr. 1145. 36 Jugerum, einseitig Jacob Bailey, anderseits Theophil Bach.

ad 3. des Jacob Schlappi: Pl. Nr. 1153. 36 Jugerum einseitig Jacob Kieffer, anderseits Wilhelmina Schlappi.

ad 4. der Elisabetha Schlappi: Pl. Nr. 1148. 62 Jugerum einseitig Andreas Gardner, anderseits Jacob Bailey.

ad 5. des Georg Jacob Noë: Pl. Nr. 1150. 40 Jugerum einseitig Michael Müller, anderseits Nicolaus Glaser, modo Andreas Glaser.

ad 6. des minderjährigen Andreas Glaser: Pl. Nr. 1151. 38 Jugerum, einseitig Georg Jacob Noë, anderseits Ludwig Wirth.

ad 7. des Ludwig Wirth: Pl. Nr. 1152. 81 Jugerum einseitig Andreas Glaser, anderseits Andreas Tonsweiler.

ad 8. des Andreas Tonsweiler: a, Pl. Nr. 1153. 32 Jugerum einseitig, Ludwig Wirth, anderseits Peter Burkhard, 6, Pl. Nr. 1196. 42 Jugerum einseitig Peter Simon, anderseits [illegible].

ad 9. den Jakob von Magdalena Dondweiler. Fl. No. 1154. 54 Dezimalen, einseits Andreas Dondweiler, anderseits Leutfasser Bach.

ad 10. den Andreas Dickl. senior. Fl. No. 1162. 19 Dezimalen, einseits Wittfrauen Schleppi, anderseits Heinrich Jakob Schleppi II.

ad 11. den Heinrich Jacob Schleppi II. Fl. No. 1163. 19 Dezimalen, einseits Andreas Dickl sen., anderseits Heinrich Jacob Schleppi III.

ad 12. den Heinrich Jacob Schleppi III. a. Fl. No. 1164. 38 Dezimalen, einseits Heinrich Jacob Schleppi II, anderseits Leopoldine Schleppi, b. Fl. No. 1190. 77 Dezimalen, einseits Leutfasser Bach, anderseits Peter Simon.

ad 13, 14. den Carl Schleppi: Fl. No. 1167. 42 Dezimalen einseits Andreas Schleppes, anderseits Philipp Carl Schleppi(sr) Erben.

ad 15. den Michael Philippina Liebengut: Fl. No. 1169. 45 Dezimalen einseits Philipp Carl Schleppi Erben, anderseits Nicolaus Bailey.

ad 16. den Nicolaus Bailey: Fl. No. 1170. 45 Dezimalen einseits Andreas Liebengut anderseits Michael Müller.

ad 17. den Ludwig Eschmann: Fl. No. 1176. 38 Dezimalen einseits Leutfasser Bach anderseits Georg Jacob Eschen.

ad 18. den Christian Glaser. Fl. No. 1180. 42 Dezimalen, einseits Wittfrau Andreas Schleppi anderseits Jacob Burkhard.

ad 19. den Jacob Bailey, Fl. No. 1184. 64 Dezimalen einseits Maria Bach anderseits Peter Dippelhofer.

ad 20. den Peter Eibel. a, Fl. No. 1186. 49 Dezimalen einseits Peter Dippelhofer, anderseits Peter Eibel, b. Fl. No. 1187. 92 Dezimalen einseits Peter Eibel anderseits Ludwig Eschmann.

ad 21. den Erben des verstorbenen Isaac Stephan. Fl. No. 1182. 44 Dezimalen einseits Andreas Philipp, anderseits Leutfasser Bach.

ad 22. den Peter Simon. a, Plan No. 1191. 48 Dezimalen einseits Michael Bach, anderseits Heinrich Dondweiler, b. Fl. No. 1193. 38 Dezimalen, einseits Heinrich Dondweiler anderseits Andreas Dondweiler.

ad 23. den Heinrich Dondweiler. Fl. No. 1191. 87 Dezimalen einseits Peter Simon anderseits Derselbe.

ad 24. den Jacob Burkhard. Fl. No. 1179. 49 Dezimalen neben Christian Glaser und Heinrich Jacob Eschmann.

ad 25, 26. den Erben Heinrich Jacob Schmolze: Plan No. 1178. 44 Dezimalen neben Jacob Burkhard und Georg Jacob Eschmann.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

ad 27. den Georg Jacob Eschmann: Fl. No. 1177. 26 Dezimalen neben Heinrich Jacob Schmolze und Ludwig Eschmann.

ad 28. den Wittfrau von Heinrich Bach. Fl. No. 1174. 60 Dezimalen neben Ludwig Eschmann und Leutfasser Bach.

ad 29, 30. den Erben Andreas Gordner: Fl. No. 1171/2. 30 Dezimalen neben Nikl Bailey und Michael Müller.

ad 31. den Michael Müller. Fl. No. 1171. 30 Dezimalen neben Andreas Gordner und Leutfasser Bach.

ad 32, 33. den Erben Friedrich Gordner: Fl. No. 1149. 35 Dezimalen neben Johann Strang und Georg Schleppi weg der Altstadt.

ad 34, 35. den Erben Jacob Ecker. Fl. No. 1172. 61 Dezimalen neben Leutfasser Bach und Michael Müller.

ad 36, 37. den Erben Andreas Müller. Fl. No. 268/7. 44 Dezimalen Altstadter Bann neben Leutfasser Bach und Nicolaus Eschmann zum Leinodenweiher.

ad 38. den Nicolaus Schreiner: Fl. No. 260/8. 40 Dezimalen Altstadter Bann neben Andreas Müller und Peter Kumpf an Altstadt.

ad 39. den Johann Strang: Fl. No. 1148. 35 Dezimalen neben Friedrich Gordner und Georg Jacob Sai von Kirchenbach.

ad 40. den Peter Dippelhofer. Fl. No. 1185. 63 Dezimalen neben Peter Eibel und Jacob Bailey.

ad 41. den Jacob Kieffer: Fl. No. 1176. 32 Dezimalen neben Leutfasser Bach und Jacob Philippi.

ad 42. den Andreas Schleppi I: Fl. No. 1147. 71 Dezimalen neben Johann Strang und Leutfasser Bach.

ad 43. den Wittfrau von Daniel Hilpert. Fl. No. 268 1/2. 1 Tagwerk 36 Dezimalen Altstadter Bann, einseits die Gemeinde Altstadt anderseits Christian Schneider von Leutenberg. Diese Wiese soll die Hälfte in Abzug kommen.

ad 44, 45. den Erben Philipp Gedel. Fl. No. 268 1/2. 42 Dezimalen Altstadter Bann neben der Gemeinde Altstadt und Wilhelm Hilpert.

ad 46. den Wilhelm Hilpert: Fl. No. 268 1/14. 42 Dezimalen

Adelbaden Baum neben Philipp Hedel und der Wittwe von Ignaz Schaber.

ad 47. Der Wittwe von Ignaz Schaber. Fl. No. 268 1/15. 42 Jaucharten Akkerland Baum neben Wilhelm Hilpert und Christian Schneider von Grünberg.

ad 48, 49. Dem Florian Peter Brett. Fl. No. 1182. 21 Jaucharten, einseits Christian Schneider dem Christian Glaser, andrerseits Andreas Schlippi 6.

Hierüber vorbesagten Akten, bei denen nicht das Gegentheil angegeben ist, in Betracht Nachgesuchen, Ortsaugenschein, Gemeindung Waldenberg gelegen.

Hierüber den Appellanten für Beweis des Vorbringens, Eigenthum mit Zeugen folgenden:

1, Daß die Akten der Appellaten in Verbindung mit den ebenfalls vorgelegten Akten der Gemeinde Waldenberg den Appellanten gegenüber Akten Beweis, daß sie Eigenthümer des Waldes, so vorgewiesen für diese müsse man; daß seine Akten selbst bestanden und nach unserer Ansicht Urkundenbeweis Kraft zugeschrieben werden;

2, daß der natürliche Abfluß des Bächleins über den Lehmgrubenweg in die Wiese gerade durch jene Mühlgraben, sondern an dem die beiden Akten trennenden Wege, der früher Akten dann war, sich fortsetzen in den oberen Theil der Wiese, welche Mühlgraben begrenzende Mühlbach erwähnt, und daß Zeuge Karl Hilpert der Gemeinde, einerlei Person, bestätigt hat, daß in früherer Richtung der Lehmgrubenweg in der Wiese nicht gemündet hat;

3, daß der Mühlgraben vom Lehmgrubenweg bis an die Mühle auf der Akten gemäß in Dimensionen 2 1/2 bis 3 Schuh tief sein Akten angelegt ist, während auf der andern Seite gegen die Gemeindeödung der obere Theil des Grabens in demselben Niveau, mit der Gemeindeland liegt;

4, Zugleich auf das Urkunden, daß die Akten der Appellanten nicht bis an den Mühlgraben reichen, sondern daß zwischen diesem über den Akten ein Streifen 6 bis 12 Schuh breiten der Gemeindeödung oder Gemeindewiese resp. der Gemeinde Waldenberg Eigenthum bis

Zeugnisse hat, und daß vor dem 26. Novbr 1863 die Appellantenbrüder Theil der Wiese der Gemeinde Waldenberg abgetreten haben;

5, daß Zeug Zur Anerkennung der appellantischen Akten Gemeinde Waldenberg nicht bei den 4 oben Akten anwesen, in den Mühlgraben gänzlich Baum, sondern der Mühle gänzlich verloren gehe.

6, daß die Akten Akten der Appellanten Akten nöthig ist, damit die Nachgrabung betrieben werden kann, daß falls in der natürlichen Lehmgrube Mühlgraben nicht mehr als 3 Nachgrabungen getroffen im Akten ist, und daß die Akten Anerkennung von Seiten der Appellaten Appellanten nicht einer ungünstigen Nachgrabung in Frage gestellt Akten, und daß seine Mühle öfters schon stille stehen mußte, so auch daß Wasser in 18 Tagen Nachgrabung nicht Akten Nachgrabung verbieten.

Hierüber Zeugen den Appellanten, Gegenbeweis, Vorbringen, 1, daß die Akten Akten Appellanten Akten, daß sie Akten Akten Akten

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Centimètres

hüpitiruiß wüssigungsfalls die Appellaten zum Fürsprechen zugelassen, daß sie schon in den ersten Jahren bestehenden Meinen bis dies von den französischen Regierungsrath verschwunden, und neun Jahre, also nach Ablauf der Frist von 30 Jahren der Ausübung der Lehen nach diesen Rechten, durch Verjährung und durch das Urtheil vom 26. Novbr 1851 möchte eingelaufen Lehen Meinungsgrellschen zum Gegenstand stets machen zu können der neuen Ordnerung auf die Lehen zum Gemeindeeigenthum gehörig erklärt worden, die aber Rechte von den betreffenden Meinungsbesitzern seit der übergehenden Zeiten schon Meinen besessen worden sind.

Hüpitiruiß zum Beweise dessen Fürsprechen, daß die Meinen den Appellaten schon Meinung des Volks nicht besessen können.

Factum.

Der Factum der Sache ist unstreitig in den vorgelegten Urtheile des Tribunals 1. Instanz von 7. Dezbr 1850 und, soweit. Durch diesen Urtheil wurde den Lehenen, jetzigen Appellaten, Verbindlichkeit 1, daß sie in Betreff der Meinung ihrer in Lehenrechte stehenden Lehen beschränken, sie sollen gemeinen Rechte entsprechen des Urtheil des Appellations Gerichts vom 17. Jan. 1849, welchen Gerichte die Lehen und Domainen Advokat, Advokaten in Sachen Hermilan & Cons, den Lehenen zu erkannt worden sind, und daß sie demgemäß der Rest von Einmischung ihrer Meinen und den neben denselben stehenden Bauden Lehen, insofern nicht entsprechen, der Eindruck der zur Abänderung einig Meinungen vorgenommen worden sind; 2, daß sie einverstanden sind, daß durch Sachverständige die Richtung der in den gemeinen Lehen gleich Bauden Meinung in der Marke regulirt werde, daß dann

Lehen das für den Betrieb einer nahen Meinen, deren Benutzung nothwendig werden, gehörig verwendet und den Meinen nur der übrige überflüssige Rest zur Verwässerung zugestellt werde, [illegible], über diese Anordnung der Lehenen der Lehen als übergründet zu gewinnen. Gegen diese Urtheil Appellation. Auf den Grund der gemeinen Akten [illegible] ob nicht, ohne Berücksichtigung der früheren Lehen Meinungen der Appellaten als irrelevant, die Lehen Meinung als übergründet zu verwerfen ist?

A. Petit

Dem Gerichte, Anwalt der Appellaten Beifügung.

A. Petit

N° 629. Feststellung

Im Jahre achtzehnhundert zwei und siebzig, den [illegible] Tag [illegible]

Auf Anstehen des Herrn Peter Arnold des Appellaten Wohnen zu Grosse Schlappe Canton

Sohn [illegible] Gerichtsvollzieher Carl Adolphe Lauter Wohnung zu Sierck [illegible] Gerichtsvollzieher

Ich, [illegible] zu Sierck [illegible]

Dem Herrn Gerichtsvollzieher Arnold bei Appellaten

[illegible] Herrn Carl Peter

abgeschrieben

Abschrift vorgedachten Protokolls sowie der
darauf ergangenen Akte gegeben.
Kosten vorläufig sportelfrei.

Dr. W. Lauber

Fol. 38.
No 11
Fol 17.
46

No 7976. Registriert zu Protokoll
Aken 22 Juni 1852 früh 07 Uhr
Hennig. Actuarius

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Protokoll

über

Heinrich Jacob Schleppe, Arbeiter,
mit Actum in Altbrandt, v. comm. Arg.ten,

gegen

Tischlermeister Bach, Miller mit dem vorgenommenen Arg.te Kindesberg dess. Arg.ten

wegen v. 19. Mai 1852 - rauh ordin.

No.	Verrichtung und Kosten	Anz. der Cent.	Thlr. Sgr.	Pf. Thlr. Sgr.	Pf.
1,	Consultation	60	—	2.	24.
2,	Consultation	70	- 11.	-	47.
3,	"	"	- 11.	-	47.
4,	Commissarium Actum zu Hause	91	—	1.	53.
5,	" im Gerichtsamte	90	—	-	57.
6,	Zuziehung des Arztes	13.	—	1.	53.
7,	Actum 6 B. 1 Bog	72	- 49.	7.	36.
	2 Copien 1 Bog		- 49.	3.	48.
	Zuschlag		- 27.	—	
8,	Protokollirung	"	- 7.	1.	16.
9,	Porto	10	—	9.	27.
10,	Protokollum 5 Bog	67.	- 35.	4.	44.
	Copia 5 Bog	18.	- 35.	1.	11.
	Zuschlag		- 46.	—	
11,	Porto		- 7.	-	30.
			5. 37.	43.	13.
			N	5.	37.
			Summa =	48.	50.

Herrnbaumbach, 25. Juni 1852.

A. Lotti

Regiert auf die Annexen von Post Nr. 4681
hiesiger Gutsbesitzung Bronzezeit
Geschrieben. Zweibrücken 28 Juni 1852

Herbart

Posten No 4681 Rentey 12. Mai pl.

für

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Nikolaus Bach, Ackersmann zu Obersimten, Gemeinde Rimsbach, Landkommissariat Pirmasens, gegen Johann Adam Schäfer, Ackersmann zu Obersimten, wegen Forderung von 9 Thalern 1850,

dann

1. Johann Eckmann, Ackersmann, 2. Thomas Schäfer, Ackersmann, beide zu Schlesse; 3. Peter Schäfer, Ackersmann zu Schlesse, 4. Johann Schäfer, Ackersmann zu Schlesse, 5. Jacob Schäfer, Ackersmann zu Schlesse, 6. Peter Schäfer, Ackersmann zu Schlesse, 7. Johann Schäfer, Ackersmann zu Schlesse, 8. Jacob Schäfer, Ackersmann zu Schlesse, 9. Johann Schäfer, Ackersmann zu Schlesse, 10. Johann Schäfer, Ackersmann zu Schlesse, 11. Johann Schäfer, Ackersmann zu Schlesse, 12. Johann Schäfer, Ackersmann zu Schlesse, 13. Johann Schäfer, Ackersmann zu Schlesse, 14. Johann Schäfer, Ackersmann zu Schlesse,

Aubanny

EXPEDITIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

sub 1, Catharina Eschmann, Adams-
frau, Wittwe des verlebten Aubanny
Balthasar Schleppi, 2, Ludwig Schleppi,
minderjährigen Mannes und resp. Kommund des
mit seiner verlebten Ehefrau Charlotte
Schleppi erzeugten noch minderjährigen
Kinder Caroline, Elisabetha, Ludwig und
Charlotte Schleppi, 3, Jacob Schleppi,
minderjährigen Mannes und der Fürsorgung
seiner Ehefrau Elisabetha Schleppi ange-
hörig, genannte Elisabetha Schleppi, Ehefrau
von Jacob Schleppi, 5, Georg Jacob
Noë, 6, Nicolaus Glaser, minderjährigen
Standes des Kommund seiner noch minderjährigen
Kinder Johann Glaser, Bäckermeister, 7, Ludwig Wirth,
8, Andreas Tondweiler, alle Aubanny Bürgersleute in Kirn-
dorf wohnhaft, 9, die Kinder und Erben der
verlebten Magdalena Tondweiler, gewesene Ehe-
frau von Peter Burkhard, nämlich Aubanny
in Kirnburghof, als: a, Catharina Burkhard,
mit deren Ehemann Jacob Wendel, Bäckersleute, b,
Magdalena Burkhard und deren Ehemann Jacob
Elmlauf, Aubanny, beide in Kirnburghof,
c, Elisabetha Burkhard, Ehefrau von Jacob Schäfer,
Aubanny, und diese Letztgenannte selbst beide in
Waldhof wohnhaft 9, Peter Burkhard, Aubanny-
mann, 10, Andreas Diehl, dem., 11, minderj. Jacob
Schleppi II, 12, minderj. Jacob Schleppi III,
13, Ewa Schleppi, Ehefrau von Balthasar Schlep-
pi, 14, Adjunkt, für ihre Person, und Letztere
selbst, der ehelichen Fürsorgung wegen, 14, Georg
Adolf Gardner, Aubanny-Ehemann in Kirnburghof
wohnhaft, Mitvormund von Aubanny Leibengeuth, für
seinen Aubanny allda, als Vormünderin seiner
Kinder: Philippina Leibengeuth, 15, Nicolaus Bailey
16, Ludwig Eschmann, 17, Christian Glaser, 18, Jacob
Bailey, 19, Peter Eisel, 20, Ludwig Schmolze, in seiner
eigenschaft als Kommund seiner beiden mit seiner Verlas-
senen Ehefrau Ewa Stephan ergangenen minderjährigen

Kinder: Jacob und Louise Schmolze, 21, Peter Simon, 22, Friedrich Omsweiler, 23, Jacob Burkhard, 24, Catharina Burkhard, Ehefrau von Heinrich Jacob Schmolze, 25, letzterer selbst, der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, 26, Georg Jacob Eschmann, sämtlich Ackersleute in Niederbexbach wohnhaft, 27, Margaretha Schleppi, Wittwe von Heinrich Bach, ohne Gewerb in Kleinottweiler wohnhaft, 28, Maria Müller, Ehefrau von Andreas Gordner, Ackersmann in Niederbexbach wohnhaft, 29, letzterer selbst, der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, 30, Michael Müller, 31, Elisabetha Müller, Ehefrau von Friedrich Gordner, 32, dieser selbst, der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, 33, Catharina Bach, Ehefrau von Jacob Ecker, 34, letzterer selbst, der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, 35, Maria Bach, Ehefrau von Andreas Müller, 36, letzterer selbst, der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, 37, Nicolaus Schreiner, sämtlich Ackersleute; 38, Johann Sinning, Wirth; 39, Peter Dippelkofer, Ackersmann; 40, Jacob Kiefer, Ackersmann, alle in Kleinottweiler wohnhaft, 41, ~~Heinrich Jacob Schleppi, Adjunkt und Ackersmann in Altstadt wohnhaft~~, 42, Andreas Schleppi I, Ackerer in Altstadt wohnhaft, 43, Margaretha Fries, Wittwe von Daniel Hilpert, Ackersfrau in Kleinottweiler wohnhaft, 44, Salome Hilpert, Ehefrau von Philipp Gedel, Schreiner, 45, letzterer selbst, der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, beide in Kleinottweiler wohnhaft, 46, Catharina Hilpert, Ackersfrau in Erbach wohnhaft, 47, Wilhelm Hilpert, Schreiner in Kleinottweiler wohnhaft, 48, Eva Dippelkofer, Ehefrau von Peter Breit, Bergmann, beide in Oberbexbach wohnhaft, 49, letzterer selbst, der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, Appellaten,

gegen

Balthasar Bach, Müller auf der Morgenthaler-mühle, Gemeinde Niederbexbach wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 9. Dezbr 1850.

In Erwägung, daß Appellant ein ausschließliches Recht auf den fraglichen Wasserlauf nicht nur nicht erwiesen hat, sondern daß aus den vorliegenden Urkunden und den übrigen historischen Thatsachen gerade das Gegentheil erhellt;

In Erwägung, daß die Behauptung: die Morgenthaler Mühle sei von den Herzogen von Zweibrücken erbaut worden, und der Landesherr sei ursprünglich Eigenthümer derselben gewesen, sich angesichts des Erbbestandsbriefs von 1736 und Confirmation vom 13. Dezbr 1756 dahin rectificirt, daß die Morgenthaler Mühle eine dem Closter Wörschweiler resp. der geistlichen Güterverwaltung in Erbbestand gehörige Mühle war, was mithin voraussetzt, daß der Grund und Boden, worauf die Mühle erbaut wurde, ursprünglich dem Closter Wörschweiler gehörte, und daß mit landesherrlicher Concession dem ersten Erbbeständer von Seiten des Closters das zur Errichtung einer Mühle nöthige Terrain abgetreten wurde, wogegen dieser sich zur Zahlung eines Erbpachtzinses an die geistlichen Gefälle anheischig machte;

daß die weitere Supposition: die fünf Weiher seien von den früheren Erbbeständern der Mühle wegen und damit diese auch in den trockenen Jahreszeiten Betriebswasser habe, angelegt worden, wohl nicht ernstlich gemeint sein kann;

In Erwägung, daß es in der Erbbestands-Confirmation vom 13. Dezbr 1756 heißt: „falls der an dieser Mühle liegende Weiher wegen der Fischerei eine Zeit lang trocken liegen oder wohl gar zu Wiesenland gemacht werden würde, so solle der Mühlzins auch nach Billigkeit gemindert und abgenommen werden";

daß sich hieraus ergibt, daß wohl die Weiher principaliter zur Fischerei dienten, und daß sich der Müller das Ablassen derselben behufs der Fischerei gefallen lassen muß; daß sogar der Fall schon vorgesehen und als eine sich von selbst verstehende Befugniß angenommen wurde, daß die Weiher ganz trocken und zu Wiesen angelegt würden, in welchem Falle dann der Müller einen Nachlaß am Pacht begehren dürfe;

daß es sich nun wohl von selbst versteht, daß wenn man die Weiher trocken legte und zu Wiesen cultivirte, man diesen Wiesen das unentbehrliche Wässerungs- und Lebensprinzip nicht wird abgeschnitten

sehen, und ferners, daß, wenn nun den Müllern
tranken gelegt und den Bäckern, welches bisher
in Anspruch genommen
werden müßen, man diesen Brod, diesen Brod sondern
Brödel so angelegt haben wird, wie es zur Ver-
hältnißmäßig. Abstufung der Strafen von Dienst-
den ersten – zu Brod, sodann sich die Verschiedenheit des
Maßes sich nicht entschlagen haben wird.

Die Herrn. daß wir nun auf die Thatsachen, daß die
Polizeyliche Regierung bereits in den 1760er Jahren
die Müller den Bäckern tranken gelegt und die Verdäch-
tigen Müllern angezeigt hat, daß sich damit
der gerade der Mangel entdecken, von dessen Abhilfe
es sich heute handelt, befand;

daß die Thatsache, wie sehr die Bäckerpreise
resp. Bäckerstrafen vor allem die Abstufung in Anspruch nehmen und rückbilden, ja gerade durch die Strafe
sich constatirt findet, welche zwischen den Bäckern und den
Müllern entstanden, und die durch den Erlaß des Ober-
amts Ulm vom 14. Mai 1766 dahin erledigt wor-
den, daß den Bäckern gestattet worden, wenn den Müllern
auf Ihre einen Sack Mehl zu haben, sie dann die
in den Müllerwandel eingeschlagenen Nagel sogleich
eingeschlagen werden, Ihnen solchen zurückstellen zu
lassen sei;

daß die jetzige Behauptung der Appellanten: diesen Erlaß
dahin zu interpretiren, daß die Bäckern den Frucht-
einkauf, in seinem Mindestbetrag genau bestimmt;

daß Appellant in der früheren Clage seinen Erlaß
gerade als ein allgemeines Reglement in Anspruch ge-
nommen hat, während damals die Bäckerstrafen seine
Exception hätten erfahren können;

daß der Erlaß vom 17. Januar 1849 gleichfalls gegen
die damaligen Verhältnisse, und zum Nachtheile der Klägerin
seine Bestimmung als Norm für die Abstufung über-
haupt angenommen hat, und Appellant dasselbe
mit der grundlosen Behauptung nicht weiter anfechten
könne: jenem Erlaße liege es zwar auf die
Ulmer Bäckern, aber allein nur nicht auf den
Mangel zu reflectiren, – gerade dasjenige, der mit
dem Ganzen genauer zusammenhängt, auf
welchen der Verhältnißmäßige Abstufung stützen und gegen
sich, auf den dasselbe auch vorzüglich seine Anwen-
dung finden müßte, nemlich auf die 3 obersten Bäckern, die
dasselbe auf die 3 obersten Bäckern, die nun beanstanden,

wurde in den 1790er Jahren zu Bäckern angelegt worden sind;

daß Abänderung am Erlasse der Festsetzung des Ober-
amts damals ist; daß nunmehr dieser Abstufung
nicht auf den jetzigen Mindestbetrag der
den Bäckern Obrigkeitlich festgesetzt werden soll,
so daß also man dasselbe sogar für die Fürsorge
angelegt und sein selbst es muß wenn auf die da-
mals hiesigen vorhandenen Bäckern seine Anwen-
dung finden müßte;

daß Abänderung dazu auch jenem Reglement sowie
gesetzte Kraft für die Bäckern allein Erlaß dasselbe
ist, da alle den damaligen Abstufungen und obenfalls da-
müßte liegen, und genau bei gleichem Verhältnisse
Preise und Getraide nicht für die Einen dann, für
die anderen Jahre maßgebend sein können;

daß Gründen in dem Ja ebenen Erlaß vom
17. Jan. 1849 Appellant selbst vorgetragen hat,
daß dieses Reglement allgemein von allen Bäckern
bestätigen von 1766 an lange Zeit beobachtet worden sei,
bis erst später, nachdem in die Abweichung von Einkauf zu
Gunsten gegangen worden, an jenen selben Abstufungen
Abweichungen von Seiten der Bäckern gemacht worden seien;

daß es auf in der Natur der Sache liegt, daß wenn den
Fuß auf den Mangel am Müllerwandel Klägerin diese Festge-
setzten müßte, dieser Punkt vorherrschend den ganzen
Erlaßlauf in seiner Totalität, also auch für die an
Verfall gelegenen Abweichungen ersten ausmachen
müßte, indem sie seine Klage seit der Abstufung
für diesen oder jenen Bäckern nicht dulden hat;

Berufung daß sich auf die Besagung; bei den
Abweichungen sei es anders, da bei diesen
der Mangel nicht mehr in den Fall gezogen
abgesehen von einer gerechten Begründung, als jene
bis sie nicht vorhanden sind, weil diese Bäckern, wie die
anderen, in Folge jenes Reglements mit den nöthigen
Mehl, jenem für seinen Abfallgang nöthigen Quantum
versehen ist, und der Müller niemand dem Klagbar
gestellt ist, wenn ihm der zu seinem Abfallgang nö-
thige Mehlen zurückbleibt;

daß die Berufung auf die Eigenschaft der Mühle als
Communmühle zur Hinderung daß mit den Brodtaxfolge-
satz gleich verfahren ist, indem streng tüchtlich den
Beweis, nicht folgt, daß der Müller sich gegen den
Gesetzen Abstufung und Abweichung sein müßte;

daß diese Communalität in demselben Innovationsrecht

[illegal] [illegal] [illegal] [

vom 13. Xbr. 1856 anerkannt worden, wonach die actenmäßige Verhandlung der Klage in Ausfluß gestellt worden, und demnach dieser Cumulität vom 14. Mai 1766 den Entscheid über den Obervogtey Ottenweier anzeigt, wonach den Beklagten ihr Zeugen Gang nöthige Urkunden nicht selbst entgegen zu bringen schuldig seyen.

Secundo. Daß das Gesetz, wovon Appellat sich einmal das Mitleidsrecht nennt, wenig Erfolg verspricht;

da Jemand sich müßte einreden wolle, wie in allen gegenseitigen Rechtsfällen und Verhältnissen das Gesetz der Wechselwirkung zu Anwendung gebracht, also, als Beispiel, also auch bei Zeugen, wovon Klägerseite kommende das Gesetz der Gegenseitigkeit nicht die Maßgebende;

da Beweis auf diese zugelassene und in bestrittenen Thatsachen nach canonische Regel in Form der Art 644 & 645 C.C. vorgeschriebene Entscheidung der appellatorischen Urtheil v. 17. Jan. 1849 fest ist;

daß nach sich für, wo einem und demselben Rechtsverhältnisse, sowohl zu einander feindliche Rechte Dritte, sowohl diejenigen, die Zeugen sein wollen, als diejenigen, die auf den Rechten stehen, sich befinden, ein Rechtsverlust, der die Natur festhaften sich, da es nicht durch Erklärung mit einem Zeugnisse entstanden ist, mit dem, wenn sie in Folge der Vorladung dem Rechte einen Zeugen anzeigen würden, Beziehungen nicht müssen mit dem Zeugen, abzusprechen sind, also ein conniventes oder rechtsverletzendes Verhältniß müssen, durch zu sein.

Tertio. was die Begründung betrifft, die Rechte gründen nicht aus dem Buch, sondern es befinde sich geschrieben desselben und dem Buche auf Gemeindeland, daß nun Streitig diese Beschränkung streitig wirksam ist, indem hinsichtlich die Rechtsverhältnisse der Beschränkten, durch welchen sie gerichtet werden, und andernfalls seinen Eigentum eine ausschließen exceptio de jure tertii bietet, indem dem Appellanten keine Befugniß gestattet, auf den Rechten der Gemeinde zu operiren.

Quarto. endlich, daß das vorste Instanz auf Last die subsidiäre Anhängen des Appellanten als unstatthaft nicht durchgreifend sei;

a. d. g.

gefallen sei dem k. Appellationsgerichte, die Berufung als ungegründet zu verwerfen mit Verurtheilung des Appellanten in Gerichtskosten und Costen.

p. p. 9. Dezbr. 19 Dez. 52 [illegible]

gd. p. pl. 19. Dez. 52 Kuhn

[illegible]

N: 4081.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Subsidiäre Antrag

für Adv. Schleppi z. Cons. C. Back.

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte subsidiarisch wenigstens eine Amtsbestätigung zu garantiren;

subsid. wolle gefallen das Appellationsgericht zu zeugen, daß von jeher die von ihnen beschworenen Rechte auf den streitigen Rechtsverhältnissen, d. von jenen, also auch von Klägern als 30 Jahren vor Abstellung der Klage und diesem Rechtsverhältnisse gegründet worden #

A. Lette

subsid. zum Beweise durch Zeugenverhör, daß die Rechten dem Appellanten offen Rechtsanmaßung als solche nicht bestritten können.

A.

und durch das Urtheil v. 26 Nov. 1851 eine solche ein gutes Klage Rechten gerichtlichen zum Gegenstand hat, welche in Folge der neuen Gesetzgebung nach als zum Gemeindeeigenthum gehörig anerkannt worden, die aber stets von den berechtigten Rechtsgenossen als integrirende Theile ihrer Rechten betrachtet worden sind.

v. p. pl. 12 Mai 52 Kuhn

A.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Hingerichtet in unserer ordentlichen Gerichtssitzung
zu Zweibrücken den Beschuldigten
wegen Diebstahl mit Einbruch
und Verübung an einem öffentlichen Gebäude
und Mordversuch an einem Gendarmen
zu Tode.

ad I.,
den Taglöhner Lehmann, Johann No 1138, 28 Jahre alt, gebürtig
zu Ernstweiler, Bürgermeisterei Lemberg, Kanton Bitsch.

ad II.,
den Taglöhner Johann Schlesser, Johann No 1141, 20 Jahre alt, gebürtig
zu Lemberg, Bürgermeisterei Lemberg, Kanton Bitsch;
2., Johann No 1139, 47 Jahre alt, gebürtig zu Lemberg, Bürgermeisterei
Lemberg, Kanton Bitsch, Arrondissement Zweibrücken.

ad III.,
den Taglöhner Johann Schlesser: Johann No 1140, 26 Jahre alt,
gebürtig zu Lemberg, Bürgermeisterei Lemberg, Kanton Bitsch,
Arrondissement Zweibrücken.

ad IV.,
den Taglöhner Jacob Schlesser: Johann No 1137, 26 Jahre alt, gebürtig
zu Lemberg, Bürgermeisterei Lemberg, Kanton Bitsch, Arrondissement
Zweibrücken.

ad V.,
den Taglöhner Johann Schlesser, Johann No 1143, 22 Jahre alt, gebürtig
zu Lemberg, Bürgermeisterei Lemberg, Kanton Bitsch, Arrondissement
Zweibrücken.

ad VI.,
den Taglöhner Jacob Adler: Johann No 1150, 40 Jahre alt, gebürtig
zu Ernstweiler, Bürgermeisterei Lemberg, Kanton Bitsch, Arrondissement
Zweibrücken, wohnhaft zu Ernstweiler.

ad VII.,
den Taglöhner Johann Jacob Glaser, Johann No 1151,
28 Jahre alt, gebürtig zu Lemberg, Bürgermeisterei Lemberg, Kanton
Bitsch, Arrondissement Zweibrücken.

ad VIII.,
den Taglöhner Wendel Roth: Johann No 1152, 31 Jahre alt, gebürtig
zu Ernstweiler, Bürgermeisterei Lemberg, Kanton Bitsch, Arrondissement
Zweibrücken.

ad IX.,
den Taglöhner Johann Jacob Emmerich: Johann No 1153, 22 Jahre alt,
gebürtig zu Ernstweiler, Bürgermeisterei Lemberg, Kanton Bitsch,
Arrondissement Zweibrücken, wohnhaft zu Ernstweiler.

ad X.,
den Taglöhner Johann Jacob Lehmann: Johann No 1162, 28 Jahre alt,
gebürtig zu Ernstweiler, Bürgermeisterei Lemberg, Kanton Bitsch,
Arrondissement Zweibrücken, wohnhaft zu Ernstweiler,

ad XI.,
den Taglöhner Johann Jacob Schlesser: Johann No 1163, 20 Jahre alt,
gebürtig zu Ernstweiler, Bürgermeisterei Lemberg, Kanton Bitsch,
Arrondissement Zweibrücken, wohnhaft zu Ernstweiler,

ad XII.,
den Taglöhner Johann Schlesser: Johann No 1164,
23 Jahre alt, gebürtig zu Ernstweiler, Bürgermeisterei Lemberg, Kanton
Bitsch, Arrondissement Zweibrücken, wohnhaft zu Ernstweiler,

ad XIII. XIV.,
den Taglöhner Johann Schlesser: Johann No 1167, 22 Jahre alt, gebürtig
zu Ernstweiler, Bürgermeisterei Lemberg, Kanton Bitsch, Arrondissement
Zweibrücken, wohnhaft zu Ernstweiler,

ad XV.,
den Wendel Heinrich Heinrich Lehengut: Johann No 1169,
43 Jahre alt, gebürtig zu Lemberg, Bürgermeisterei Lemberg, Kanton
Bitsch, Arrondissement Zweibrücken, wohnhaft zu Ernstweiler,

ad XVI.,
den Nicolas Valley: Johann No 1170, 40 Jahre alt, gebürtig zu Lemberg,
Bürgermeisterei Lemberg, Kanton Bitsch, Arrondissement Zweibrücken,
wohnhaft zu Ernstweiler,

ad XVII.,
den Friedrich Lehmann: Johann No 1171, 22 Jahre alt, gebürtig zu Lemberg,
Bürgermeisterei Lemberg, Kanton Bitsch, Arrondissement Zweibrücken,
wohnhaft zu Ernstweiler,

ad XVIII.,
den Christian Glaser: Johann No 1180, 18 Jahre alt, gebürtig zu Ernstweiler,
Bürgermeisterei Lemberg, Kanton Bitsch, Arrondissement Zweibrücken,
wohnhaft zu Ernstweiler,

ad XVIII.,
den Jacob Valley: Johann No 1184, 21 Jahre alt, gebürtig zu Lemberg,
Bürgermeisterei Lemberg, Kanton Bitsch, Arrondissement Zweibrücken,
wohnhaft zu Ernstweiler,

ad XX.,
den Johann Lucas: Johann No 1186, 40 Jahre alt, gebürtig zu Ernstweiler,
Bürgermeisterei Lemberg, Kanton Bitsch, Arrondissement Zweibrücken,
wohnhaft zu Ernstweiler, 2., Johann No 1187,
43 Jahre alt, gebürtig zu Ernstweiler, Bürgermeisterei Lemberg, Kanton
Bitsch, Arrondissement Zweibrücken, wohnhaft zu Ernstweiler,

ad XXI.,
den Leinenbrennereibesitzer Johann Stephan: Johann No 1188,
44 Jahre alt, gebürtig zu Ernstweiler, Bürgermeisterei Lemberg, Kanton
Bitsch, Arrondissement Zweibrücken,

ad XXII.,
den Johann Ernst: Johann No 1141, 43 Jahre alt, gebürtig zu Lemberg,
Bürgermeisterei Lemberg, Kanton Bitsch, Arrondissement Zweibrücken,

b. Folio Rg 1108,– 28 Jugera ackerig in pago Leutschowitz
und [illegible] Kirchamte Smolleiker. –

ad XXIII.,

Jos. Landwirth Smolleiker. Folio Rg 1102,– 37 Jugera ackerig
[illegible] Jhren Simon und [illegible]

ad XXII.

Jos. Jacob Burkhardtsdorf Rg 1120,– 40 Jugera ackerig in obern
Feldern Kasper d. Jgnatz Jacob Schmolze. –

ad XXI, XXII.,

Jos. Ehemalen Jgnatz Jacob Schmolze. Folio Rg 1128,–
41 Jugera ackerig in obern Burkhardtsdorfer Jnay Jacob
Lohmann. –

ad XXIII.,

Jos. Joseph Jacob Lohmann. Folio Rg 1127,– 26 Jugera ackerig
in obern Jnay Joseph Schmolze d. Ludwig Lohmann

ad XXIV.

Jos. Wtz von Jgnatz Bach. Folio Rg 1124,– 60 Jugera ackerig
in obern Felde bey Lohmann d. Carl Joseph Bach. –

ad XXIX, XXX.,

Jos. Valentin Hubners Erben: Folio Rg 1171½,– 30 Jug. ackerig
in obern Felde Carl Joseph Meißner Mühlen

ad XXXI.

Jos. Wtz von Mühlen Folio Rg 1171,– 30 Jugera ackerig
in obern Felde Jgnatz Fordner d. Carl Joseph Bach. –

ad XXXII, XXXIII

Jos. Ehemalen Jgnatz Fordner: Folio Rg 1149,– 60 Jug.
ackerig in obern Felde Kirchamt d. Hubners Schlesinger und Da-
niel Kloß. –

ad XXXIV, XXXV.

Jos. Valentin Jacob Ebert. Folio Rg 1172,– 61 Jugera ackerig
in obern Carl Joseph Meißner Müller. –

ad XXXVI, XXXVII.,

Jos. Valentin Hubners Müller: Folio Rg 1208/71– 44 Jug.
ackerig in obern Felde Jacob Joseph Bach d. Mühlen
Jgnatz Schreiner von Ehemahlen. –

ad XXXVIII.,

Jos. Nicolaus Schreiner. Folio Rg 1208/78,– 40 Jugera ackerig
in obern Felde Hubners Müller d. Jacob Joseph Bach d. Mü-
llers Schreiner von Ehemahlen. –

ad XXXIX

Jos. Johann Kirchamt: Folio Rg 1148,– 65 Jugera ackerig in
Feldern Fordner d. Franz Joseph Rac von Winterhagen. –

ad XXXX

Jos. Jhnaz Jacob Hoffmann. Folio Rg 1150,– 63 Jugera ackerig in
Feldern Michael d. Jacob Hollig. –

ad XXXXI

Jos. Jacob Tiefer: Folio Rg 1150,– 32 Jugera ackerig in obern
Felde Joseph Bach d. Jacob Schlesinger. –

ad XXXXII

Jos. Antonia Schlesinger, Folio Rg 1147,– 71 Jugera
in obern Felde Kirchamt d. Jacob Schlesinger und

ad XXXXIII

Jos. Wtz von Daniel Hilpert: Folio Rg 1208/74,– 30 Jugera
ackerig in obern Felde Hubners Müller d. Jacob Joseph
Hilpert Jos. Wtz von Schneider von Ehemahlen
Jacob Klein Jos. Johann Schneider von Ehemahlen.

ad XXXVII, XXXVI.,

Jos. Ehemalen Ignatz Hilpert: Folio Rg 208/14,– 46 Jugera
ackerig in obern Felde Hubners Müller d. Wtz
Hilpert. – ad XXXVII

Jos. Wilhelm Hilpert: Folio Rg 208/14,– 46 Jugera ackerig
in obern Felde Ignatz Hilpert d. Jos. Wtz von Ehemahlen
von Schneider.

ad XXXVIII

Jos. Wtz von Joseph Scholz Folio Rg 208/10,– 42 Jugera
ackerig in obern Felde Wilhelm Hilpert d. Johann Schneider
von Ehemahlen.

ad XXXVIII, Hz

Jos. Erben Johann Preis: Folio Rg 1182,– 21 Jugera ackerig, wovon
Jahren abschneidend Gasthaus Klapsch, Jos. Johann
d. Schlesinger, Jos. Jgnatz.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Kollm 4080

11. Mai pol. Ehrung

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

für

Ludwig Schiffer, Müller in Dürrenbuch ange-
sess. Bezirks und Kreises der kön. Reg.
Kammer des Rezat-Kreises

Tobias Schiffer, Lieferant der Hofdruckerei
zu Ansbach, wohnhaft daselbst

Gulden

Die Gemeinde Dürrenbuch Landgerichts Ansbach,
welche Eigenthümerin des Dürrenbucher Schlosses
sind, Ansbach am 8. Juni 1841 unterm Heute.

Da Gutachten, daß diesen Akten keine Urkunden anhängen,
sondern nur einige Rechnungsbeilagen, welche derselben
zu Grunde liegen, und daß die Parteien keine Abschrift
derselben verlangen.

Da Gutachten, daß durch den Bezirksamtmann
Kreises

gegen Akte

10. Dezember 1850 und 8. Mai 1851 gütlich Vergleichung, in
welcher Urkunden vom 8. Mai 1851,
Gemeinde Dürrenbuch Landgerichts Ansbach,
Gemeinde Dürrenbuch Landgerichts Ansbach,
Gemeinde Dürrenbuch Landgerichts Ansbach,

Clotwerg

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

für Tobias Schiffer, Eignatsmann, in Pfaffenhausen wohnhaft, Appellatum,

gegen

Ludwig Schiffer, Müller in Steinkirchberg wohnhaft, Appellatum wegen einem Vorfahrens des kgl. Landgerichts in gerichtlicher Ehesache

Neustadt vom 3 Januar 1852, durch Anwalt Golsen vertreten.

In Erst, dass Appellat in Gemäßheit eines Vorfahrens des kgl. Landgerichts in Neustadt vom 10 Oktober 1850 Pfändgläubiger von Wilhelm Schiffer, Müllersmüller, jetzt ohne Gewerb in Steinkirchberg wohnhaft, für eine Gantsumme von 1110 fl 34 kr sammt Gefäll und Kosten ist und sein Gesuch vorgebracht schon unterm 23 Oktober 1850 inscribiren liess.

In Erst, dass diese Pfandvollziehung des Appellaten auf Liegenschaften, mobilem trifft, welche Appellant als Tiers-detenteur seiner Eigenschaft und bezüglich welcher schon unterm 8 November 1851 auf Classe des Appellaten die sommation de payer ou de délaisser gütig erteilt worden ist, weil Appellant diese Einzeichnungen von dem Schuldner Wilhelm Schiffer, über dessen einen Pfändung Beschluss vom 8 Juny 1841 erwarten hat, diese Akte aber nicht beigeschrieben worden ist, sohin derselben, nach den gesetzlichen Verfügungen der Art. 939 & 941 C.C., gegenüber allen Dritten und insbesondere den Pfändgläubigern des Pfandgebers keine Wirkung produciren kann, indem, dass der Pfandgeber Wilhelm Schiffer für alle Dritten von mir nachbenannten Eigenthümern der Güter geblieben ist, diese daher von den Gläubigern des Appellaten getroffen wurden.

In Erst, dass die Canzleyrathen bei dem Akte vom 8 Juny 1841, Wilhelm Schiffer & Appellatum, selbst den von seinem obgedachten Vater Vertrag spezificirt haben;

dass diese Qualification aber allein vollkommen genügend, die Beschaffung der im Interesse Dritten vorgeschriebenen Vorschrift

der Berufung liege, als Endigung der Gültigkeit oder Wirksamkeit der eingelegten Appellation übertragen, in specie nothwendig zu machen, da die Vorschrift des Gesetzes eine imperative ist, keine Unterscheidung kennt, daher für alle und jede Strafungen, die anerkannten wie die neuen Strafungen, eben so wie die Vorschriften des Art. 931 & 932 Code gelte,

dass daher auch Appellant nicht mit dem Einwande: dass die in der Strafungsakte aufgeworfenen Fragen den Werth der Strafung übersteigen, - gehört und der von ihm erhobene Einwand: dass der Auflagepreis der Güter seinen ehemaligen und jetzigen Werth nicht erreiche, - nicht berücksichtigt und mit vollem Rechte von dem ersten Richter als irrelevant verworfen werde.

Sie hat, dass übrigens der Inhalt des Aktes selbst darthut, dass nur wegen Strafung zu Gunsten des Appellaten statt gefunden hat.

Sie hat, dass sich der erste Richter mit Recht aufgefordert, dass die von Appellant zu übertragenen Güter von der Expropriat des Appellaten gegen Wilhelm Schiffer getroffen sind.

Dr. v. G.

Obsalle es dem Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Gerichtskosten und Kosten.

p. p. 9. Oct. 19 Ag 52

G. Gulden

Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, dahin zu erkennen, dass die heutige Sitzung der appellantischen Anwaltschaft nicht anberaumt ist, die Ordnung zu nehmen & Vorladung zu befehlen, sofort die eingelegte Berufung zu verwerfen und Gerichtskosten & Kosten.

G. Gulden

Ordnung

für: 1. Amalia Eulmann, Rentnerin in Landgraben wohnhaft, Wittwe des daselbst verlebten Friedensrichters Friedrich Jacob Umpfelbach, handelnd unter Assistenz ihres gerichtlich ernannten Beistandes Johann Ludwig Eulmann, Richter am Kgl. Bezirksgerichte zu Landau, daselbst wohnhaft; 2. Marie Amalia Umpfelbach, Ehefrau von Johann Friedr. Ernst Wiss, Apotheker, wohnhaft zu Hüg in der Pfalz, und Wiss selbst, der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen; 3. Caroline Umpfelbach, Ehefrau von Wilhelm Schein, Rothgerber, wohnhaft in Landgraben, daselbst, der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen; 4. Friedrich Jacob Umpfelbach, Handelsmann, in Neu-Orleans im Staate Louisiana, in Nordamerica wohnhaft; Appellanten von einem Theile des Kgl. Bezirksgerichts in Landau vom 23ten Dezember 1851 und Incidentappellaten;

gegen

Henriette Gietz, Rentnerin in Landgraben wohnhaft; Wittwe und Erbin des Peter Salzgraf, im Leben Rentmeisters, früher Pächters von Georg Nolting, Oekonom und Weinwirther, in Landgraben wohnhaft, und Letzterem selbst, der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen; Appellatin und Incidentappellantin, durch Burgelt Hellmar vertreten;

gegen

die Kgl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen in Speyer, als Vertreterin und Vermögensverwalterin des in contumaciam zu einer Criminalstrafe verurtheilten Bürgers Umpfelbach, Weinwirthes, in Landgraben wohnhaft, Appellatin, nicht erschienen.

In Erwägung, dass die beiden Hauptappellaten nämlich in dem Antrage ihrer Fassung schon entwickelten Gründen vorschriftlich die Incidentberufung begründet ist.

Aus diesen Gründen

Obsalle es dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils und unter Verwerfung des Incidentappellats, der Appellantin, Wittwe Umpfelbach, Recht zu sprechen, dass sie die in ihrem Namen, Carl Bürgel Umpfelbach durch Akt vor Notar Sartorius in Landgraben vom 17 September 1844

gemeinste Pfändung wegen Nichterfüllung der Verbindungen von Seiten des Pfandnehmers widerrufft, setzet diese Pfändung, so wie den von Seiten der übrigen Appellanten mit genanntem Carl Augst Umpfelbach laut Protocoll Verbunds abgeschlossenen Vergleichs für aufgelöst zu erklären und zu erkennen, daß die Appellaten Advocat Nölting, mit Vorschuß sind, den Gegenstand der vorgenommenen Pfändung aus der Appellaten Handen, nämlich die Pfandbasseinbann Wohnhaus mit Zubehör zur Versteigerung zu bringen, die Appellaten, Advocat Nölting, in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, zu erkennen, daß die Kosten, welche durch die Auflösung des Contumaz-Urtheils verursacht, auch den Vermögen des Carl Augst Umpfelbach entnommen werden sollen, und die Zurückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

Beschreibung der Liegenschaft.

Flurnummer 175 Section D. № 177 und 180, ein zweistöckiges Wohnhaus mit Brunnen, zwei Ställen, vier Kellern, einer Scheune, Hofraum, Obstbaumgärten und Hof mit einem halbjährigen Flächenmaße von 5 Aren 80 Centiaren oder 29 Ruthen, in der Stadt Landau an der Hauptstraße gelegen und begrenzt oben durch Herrn Conrad und Frau Amalia Hertle, unten durch Ludwig Hertle und Carl Krauß, einen Theil Balthasar Lorchs seligen, die Hintergasse und Philipp Bachmann, und vorn durch die Hauptstraße.

G. Gulden

V. p. pl. 22 Juni 1859
Hutz

№ 4079.

Antrag

für

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

für 22. Juni ppl.

Henriette Hertz, Handelsfrau in Landau wohnhaft, Ehefrau von Peter Pfalzgraf, in Landau alldort wohnhaft gewesene Ehefrau von Henry Nölting, Kaufmann und Weinwirther zu Landau wohnhaft, und letzterer selbst der nöthigen Ermächtigung halber, beide gemeinschaftlich wegen, Appellaten und Incidentappellanten einerseits

Herr Conrad Hellmann,

gegen

1, Amalia Hellmann, Handelsfrau in Landau wohnhaft, Wittwe des daselbst verlebten Bürgers und Weinwirthes Carl Augst Umpfelbach, handelnd unter Assistenz ihres zu Landau wohnhaften Vormundes Herrn Ludwig Hellmann, Kaufmann und Weinwirth daselbst wohnhaft, 2, Herrn Amalia Umpfelbach Ehefrau von Johann Friedrich Carl Weyss, Agenten in Hof in der Pfalz und letzterer selbst der nöthigen Ermächtigung und Hinzugemeinschaft wegen, 3, Caroline Umpfelbach Ehefrau von Wilhelm Klein, Rothgerber in Landau wohnhaft, und letzterer selbst der nöthigen Ermächtigung und Hinzugemeinschaft wegen, 4, Friedrich Umpfelbach, Handelsmann in New-Orleans in Nord-Amerika wohnhaft, Appellaten und Incidentappellanten andererseits

Herr Conrad Hellmann,

gegen

die k. Regierung der Pfalz Kammer der Finanzen zu Speyer als Vormünderin und Bevormundete minderjährigen contumaciter zu einer Criminalstrafe verurtheilten Carl Augst Umpfelbach, Rothgerber in Landau wohnhaft, Appellatin

und gegen

Johann Nepomuk Archenhold, Kaufmann in Landau wohnhaft, als Vormund der minderjährigen Kinder des verlebten Carl Augst Umpfelbach, auch Appellaten

[illegible] Appellanten [illegible] Antrag auf
Ergänzung des gestellten Candiden Umgang genommen und [illegible]
Falle den Fall Ergänzung gestellt [illegible]

Indem [illegible] Gründe
gefallen dem k. Appellationsgerichte diese Gründe für gefunden, das Appellanten neuer Antrag auf Entscheidung des Candidats zu [illegible]
[illegible] gegen das Endurtheil incidenter appellirt, sofort die eingelegte Berufung abgewiesen und [illegible]
[illegible] mittels Annahme der Incidentberufung und entsprechender Reformation des angefochtenen Urtheils die Incidentappellaten [illegible]
[illegible] Entscheidung zu dem Ende [illegible] [illegible]
[illegible] Appellanten [illegible] [illegible]
[illegible]

entschied die Appellanten mit Incidentappellaten in die Kosten der Appellationsinstanz zu verfällen und über die Hauptsache zu erkennen war Rechtens. –

Höchst Lübeck. den Appellanten und Incidentappellanten Urkunde zu ertheilen, daß sie die zu rechter Zeit ergriffene Lübeckische Appellation und Berufung [illegible]

V. p. p. d. 22 Juni 1859 Vollmar.

KSZ

2. 4079. 11. Mai pl. Hutmay

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

für

den vielle Gielty Partei in [illegible] Appellaten
Wilhelm Adolph Albert [illegible] Pfalzgraf. und [illegible] Herzog Wolfgang Peter [illegible] und Kaufmann [illegible] Partei [illegible] Appellanten
[illegible] Amalia Allmand [illegible] Vollmar

gegen

1, Amalia Allmand Partei in [illegible] Appellatin
[illegible] Wilhelm Adolph Albert [illegible] Herzog [illegible] Pfalzgraf bei Rhein Adolph Wolfgang Peter [illegible] Herzog zu Pfalz Zweibrücken [illegible] Appellaten
Allmand [illegible] [illegible] Amalia Allmand [illegible] Partei [illegible] Appellatin
[illegible] Maria Amalia Allmand [illegible] Albert [illegible] Wyss Appellatin [illegible] Partei [illegible] Appellatin
[illegible] 3, Maria Amalia Allmand [illegible] Albert [illegible] Kaufmann in New-Orleans [illegible] Partei [illegible] Appellatin
[illegible] 4, Maria Amalia Allmand [illegible] Albert [illegible] Kaufmann in New-Orleans im Staat Louisiana in Nordamerika [illegible] Appellatin und Appellat [illegible] [illegible] Urtheils [illegible] [illegible] vom 23. Dezember 1851, [illegible] [illegible] Gulden;

so [illegible] [illegible] Appellatin [illegible] [illegible] Incidentberufung für die Appellatin, den Appellanten Kaufmann Albert Allmand [illegible] New-Orleans mit Maria Amalia Allmand [illegible]

den und Adel Landwehr, Apellaten an Hrn Amtsbürgermeister Wolf Kreßlingen Zumeistigung und Güterzugemeinschaft wegen Ausspruch einer weiteren Frist von 100 fl für die Zeugenverhöre und allenfallige Entscheidigung zu stellen, Cosen zu verfallen. –

Vollmar.

pp. pp. 9. Apr. / 19 Apr. 52

Kurz

8. Juni pl. Nro 4078

Ladung

für die Ehemänner der Genovefa Gruber von Radenhausen zu Abschaffung verdorbenen Stempels vorbehaltenen Gebühren Betrag und Kosten verpflichtet Burgermeister Kreutzer, Adelheid Krechlein, zu Abschaffung Appellation von einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts in Immenstadt vom 24 April 1850;

gegen

1, Anton Hundemer, Weber in Immenstaig verheirat; 2, die Wittwe und Erben von Georg Geisel, gewesener Weber in Gunzenlingen, als: a, den Wittwer Elisabetha Haas, jetzt Ehefrau gewesten Ehe von seinem Mann Geisel, Weber in Gunzenlingen wohnhaft, in eigenem Namen wegen der zwischen ihr und ihrem ersten Ehemann bestandenen Güter, gemeinschaft, wie auch als Raymundarin ihrer in erster Ehe erzeugten minderjährigen Kinder, Theresia Geisel; b, gemeinschaftlichen Kinder Geisel, derselben Vormünderin wegen und als Mitbeamund der vorgenannten Minderjährigen, Appellaten, durch Anwalt Petri vertreten;

gegen

1, Georg Engelbert Wolf, Landmann in Immenstaig wohnhaft, 2, Johannes Haberer, Weber in Gunzenlingen wohnhaft, 3, die Wittwe und Erben des Immenstaig verlebten Hannibal Anton Haberer, als: a, den Wittwer Christina Sauer, ohne Gewerb auf der Hingalshütte zur Gemeinde Gunzenlingen gehörig in eigenem Namen und als Vormünderin ihres mit ihrem verlebten Ehemann erzeugten minderjährigen Sohnes: Friedrich Haberer, dieser Erbe seines Vaters, Appellaten, durch Anwalt Petri vertreten

J. L., daß dem Verbindungsurtheile des Kgl. Appellationsgerichts vom 5ten April ohne durch die Zustellung und Abwesenheit vom 25ten desselben Monats Genüge geschehen ist; daß aber die weiteren vorgeladenen Appellaten: Georg Engelbert Wolf, Johannes Haberer und die Wittwe von Anton Haberer, ungehorsamen Anwalt aufzustellen haben.

J. L., die Sache selbst betreffend, daß der Appellaten von den

Gehalten, Bäckerin München und Catharina Platz, ihren Ehe-
Gerichtsbestätigungen, durch Akt von Notar Müller in Ramstadt
vom 22 September 1829 cedirt wurde:

1, von dem an die Cedenten damals
Gehalte, Christian Haberer
und Anna Maria Münch, sowie die Catharina Münch als Pfle-
gerschaftlerin laut Akt von Notar Müller in Ramstadt vom
28 Dezember 1828 gefertigten Reichnisse die Summe fl. da
von - - - 235. 2

2, von dem durch dieselben Personen laut registrirtem
Contracte vom 17 Juny 1829 für 16 Güterstücke
gefertigten Kaufpreis von 635 fl. die Be-
trag von - - - 583. 45

nebst den Zinsen des Kaufpreises. - - - - - 818. 27

Beyde Cedenten Gerichtlich im Akten selbst die Cession gerecht-
fertigt, allein gleichwohl nur nicht einen Beweis an die Appel-
lantin beygefügt haben.

Die Appellantin hat einen auf Anstehen des Pfleg-
lings gegen die genannten Gehalte Christian Haberer vom
Juny 1840 Amtlich gefundenen constanten allen Forderungs-
steigerung einen Theil derjenigen Güter, welche die appropria-
ten Pfleglinge den Kaufpreis der Appellantin schulden, näm-
lich die in der Taxung vom 9 November 1843 beschriebenen sechs
Güterstücke zusammen für einen Kaufpreis von 961 fl. adjudicirt
haben.

Die Appellantin, nachdem sie sowohl in dem gegen die Ge-
halte Christian Haberer eingeleiteten Executionsverfahren,
wie unter Vorbehalt ihrer Gehaltsklage für den Fall
der Nichtbezahlung, eine gerichtliche Verfügung auf die erfol-
gene Contestation wieder zurückzugegen hatte, gegen die
Gehalte Christian Haberer & die sämtlichen Appellaten die
Klage auf Aufhebung des Reichnisses vom 29 Dezember 1828 und
des Contracts vom 17 Juny 1829 bezüglich der darin in die Tax-
ung beschriebenen Güterstücke erhoben hat;

hat auf der ersten Instanz diese Klage, nachdem er in dem Urtheile
vom 18 Februar 1848 die gegen erhobenen einreden allumfas-
gründet beseitigt hatte, in dem Urtheile a quo vom 24 April
1850 für begründet erklärt, allein die Festsetzung der Summe,
gegen deren Festsetzung die Appellaten sich den Besitz der streitigen

Actum

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

pro 1) Anton Heindemer, Klänger in Königsberg wohnhaft, 2) die Wittwe zu Leben von Georg Geis-
sel, gewesenen Klänger in Gründelingen, als
a) deren Wittwe Elisabethe Roos, jetzt Ehefrau
zweiter Ehe von Joh. Adam Geissel, Klänger in
Gründelingen, im eigenen Namen wegen der zwi-
schen ihr & ihrem ersten Ehemanne Georg Leonhard
Geissel, b) von wegen Joh. Ad. Geissel, der ab-
lichen Commissionsbestätigung wegen, & als Mitvormund
der gemeinsamen Minderjährigen, 3) Georg Ge-
orgs Wolf, Bürgermeister in Königsberg, 4) Jo-
hannes Haberer, Klänger allda, 5) die Wittwe
& Erben sel. zu Königsberg verlebten Gemein-
demann Adam Haberer, sel. letzter Wittwe Chri-
stine Sauer ohne Gewerb allda wohnhaft, im eig-
nen Namen & als Vormünder ihrer minder-
jährigen Kinder Heinrich Haberer, Appellanten
& Mitbeklagten Gehaltsappellaten;

Gegen

die Concursmasse des Gemeindemanns Georg Chri-
stoph v. Radenhausen zu Aschaffenburg, vertreten
durch den beauftragten Gläubigerausschuß & diesen
vertheidigt durch seinen Commissarius Mas-
sacurator Advocaten Strackein zu Aschaffenburg
Appellatin von einem Urtheile der k. bay. Kreis-
und Stadtgericht vom 24 April 1850.

In Sachen der Appellantin in 1te Instanz erklärt
sich, Kraft der Resolution nicht zu bestehen, so-
fern die Anklagten die von dem Gemeinde Vor-
steher Heinrich Haberer, Appellanten & Mitbeklagten
& Gehaltsappellaten

[illegible] zu klagig erscheint.

Es kann Kläger sein kein Interesse haben, sondern Resolutionsklage verfolgt;

Kläger aber die Resolutionsklage im gegenwärtigen Falle als eine zu klagig erscheinen könnte;

Kläger, sollte sie zu klagig sein, eine erste Instanz ja-[illegible] Kosten zu folgen nicht gewillt sei.

Kläger nun [illegible] gemeint sei, Kläger auf 1) die-[illegible] den Betrag von 17 Aug. 1829 zu zahlende Hauptsumme zu f 172. Kurt Blad zu f 157. 55x angenommen, 2) weiter auf 5 jährige Zinsen zu verfassen, u 3) die Appellaten in gerichtliche Kosten verurtheilt sei.

A. I. G.

gefällt ist dem K. Appellat. Gewissen inwiefern ob die Hauptbewährung für die zu klagig erklärt, den Appellaten Motivirt zu verschaffen. Kläger sie von dem angefochtenen Urtheile incidenter appellirung, sofern mittelst Reformation Kläger die angestellte Resolutionsklage als die zu klagig zu erkennen, jedenfalls, eventu Abänderung der Hauptbewährung als zu gegründet mittelst theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils die von den Appellaten zu zahlende Summa auf den Capitalbetrag von f 210. 47x mit 5 jährigen Zinsen herab zu setzen, die Hauptappellaten in die Kosten beider Instanzen, eventl. in die Kosten der Appellirung in den gerichtlichen Theil der Kosten dieser Instanz, so wie in die Gerichtskosten zu verurtheilen.

p. p. 9. Apr. 10 Mai 32 Kuhl

L. Lotte

p. pl. resumo 8. Jun 1832.

Güter erhalten und die Resolutionsklage bestätigen konnten und nochbefugt zu dürften, – ganz offenbar zum Nachtheile der Appellanten gereicht hat.

Insofern, daß nemlich der erste Richter seiner Pflicht nicht genügt, daß die Appellaten als dritte Besitzer, den ursprünglichen Umfang der einzelnen Stücke, wie er von den assekurirten Häusern Haberer zufolge der allegirten Akte, gestaltet wurde, nur im Verfall mit denjenigen Gütern, welche sie selbst [illegible] von dem einzelnen ursprünglichen Stücke besitzen und mit verhältnißmäßig des ganzen Stückes zu bezahlen hätten, um sich den Besitz der Güter zu erhalten, herangezogen hat von den Appellaten zu fordern, die Summe im Ganzen mit 2245,52x, mit Zinsen von 172 f seit dem Lusdrucks vom 17 Aug. 1829 und von 32 f 55x seit dem Klagetage vom 23 Dezember 1828 bestimmt hat.

Insofern, daß er aber nur verhältnißmäßige Prästation des ersten Klägers war, wenn er die [illegible] Verpflichtung der ursprünglichen Häuser, Christian Haberer & Consorten, als eine Reallast passiv[illegible], welche die dritten Besitzer mittelst angabe, erklärte, einem jeden den bekannten Besitz einzelnen gesetzt, daß der dritte Besitzer der sie selbst in ganz bestimmten Verhältnisse zu dem ursprünglichen Hauptbesitzstande zu verwenden [illegible] nur Verkauf allein, bezogen die Stelle der ursprünglichen Häuser und Grundstücke, diesen Verpflichtungen vollständig erfüllt, die Resolutionsklage bestätigen kann.

Daß es dieser nun gar nicht bedarf mit [illegible] ob eine Separation und Verpflichtung stattgefunden hat mit wie viel diesen gerade der mit der Eviktionsklage in Anspruch genommene dritte Besitzer imposet, indem derselbe stets, mag er das Ganze oder nur einen Theil besitzen, nur die Wahl hat, entweder das streitige Hauptstück den Resolutionsklägern zu überlassen, oder die Schuld seiner Autoren, der ursprünglichen Käufer, bis auf den letzten Heller zu bezahlen.

Daß nun über diesen mit der Natur der Verhältnisse und Klassenmäßigkeit fließenden Gerichtsgrundsatz in der Doctrin und Gerichtsübung kein Zweifel besteht, dieß [illegible] französische Cassationshof Erkenntniß vom 30 Juli 1834 (Sirey 35, 1, 311) in terminis [illegible] hat:

„Le sous-acquereur de partie d'un immeuble non payé par l'acqui-

„reur au vendeur primitif, est tenu, solidairement avec les sous-
„acquéreurs des autres portions de l'immeuble, au payement
„du prix envers le vendeur, le paiement de prix, quoique divi-
„sible de sa nature, n'étant pas susceptible d'exécution par-
„tielle."

Repertoire general von Ledru-Rollin zum Journal du palais
Tom XII verbo vente Nro 1624 & 1629
Toullet ad art. 1650 bis 1657 C.c. Nro 112 und das dort
citirte Arrêt der Cour de cassation vom 6 Februar 1828
(Sirey 28, 1.173), welches entscheidet:
„Le sous-acquéreur contre lequel le vendeur primitif exerce
„l'action en resolution pour défaut de paiement du prix
„par le premier acquéreur, est tenu, pour éviter l'éviction,
„de payer le prix intégral de la première vente; de telle
„sorte que, si cette vente comprenait à la fois des immeu-
„bles et des meubles qui les garnissaient, le sous-acqué-
„reur qui n'a été mis en possession que des immeubles,
„doit cependant, s'il veut échapper à l'éviction payer
„le prix des meubles comme celui des immeubles."

In Bet. Verfahren bezüglich der Hypothekarischen Verfolgungen
die nämlichen Grundsätze, welche nur die mehrere amtliche Con-
statirung der im Art. 2116 C.c. angeführten Amtshandlun-
gen die Hypothek sind, in den art. 2167 & 2168 C.c. zum Gesetze
erhoben sind.

Kropfang hypoth. Nro 788.

In Bet. Verfahren die Ehrwürdigkeit der erstrittenen Entschei-
dung zu Tage liegt;
daß dieser die Appellaten, wenn sie sich die Eigenschaft und den
Besitz der gegen sie vindicirten fast 4 Grundstücke erhalten wollen,
verbunden sind, den Herrn von Christian Haberer um die Ap-
pellantin gefertigten ursprünglichen Kaufpreis sammt al-
len rückständigen Zinsen, welche durch Herausgabe Urkunde
der k.k. Friedensgerichts in Neustadt vom 15 Juny 1839 gerich-
tlich zugesprochen sind, sogleich innerhalb der von dem er-
sten Richter bestimmten Frist zu bezahlen.
P.C., daß über die Identität der in der Ladung beschriebenen
Stücke mit denen in den allegirten Kaufbriefen die Parteien

einig sind, dieser Preis nun nach der ursprünglichen Kaufbe-
dingung zusammenzustellen ist:

I. die Felder von Herrn Haberer besitzen:
von Nro 1 der Kaufcontracts vom 17 August 1839 — 25 dezi-
malen Weingart in der Gemeind. Ober Ursprung-fl. als
diese Kaufpreis betragt . . . . . 180. —
(Nro 1. der Ladung)

II Johannes Haberer & Georg Geißel müssen den Felder:
von Nro 3 des nämlichen Kaufcontracts 15 dezimalen Weingart
im Holzweg (Nro 3 der Ladung) Ursprünglicher Kaufpreis 20. —

III Ruben Thundemer besitzt
Nro 12. desselben Kaufcontracts 12 Rem Weingarten
der Hoft (Nro 4 a. der Ladung) Ursprünglicher Kaufpreis 25. —
von Nro 13 desselben Acker — 4 Rem Ackerfeld
Hoft (Nro 4 b. der Ladung) Ursprünglicher Kaufpreis . . 90. —

IV. Engelbert Wallenstein:
von Nro 16 desselben Acker 18 Rem Weingarten im Kam
penbüchl (Nro 2. b. der Ladung) Ursprünglicher Preis . . 120. —

Gesamt-Kaufpreis von Nro 1, 3, 12 & 16 des Acker
vom 17 August 1839 . . . . . 405 fl. —

P.C., daß dieser Kaufpreis der Appellantin jederzeit gut ge-
macht, indem sie von dem Gesammtpreise der 16 Stücke ad 635 fl.
nur die Summe von 583 fl 25 x indistincte übertragen ist, diese
angenommen werden muß, daß von dem Preise jedes Stückes
nur die aufgezogenen Theile, nähmlich $\frac{582}{635}$ an die Appellantin
übergingen;
daß zwar die rechte Richter diese Gründe in Thesi und Hypo-
thesi der Appellantin — für unanfechtbar erklärt hat; dadurch
muß diese Ansicht unrichtig erscheint, indem die Appellaten auf
nicht mehr von dem Kaufpreise der von ihnen besessenen Stücke
zu bezahlen haben, als hievon gemäß der Appellantin cedirt
wurde;
daß nun die cedirte Theile ad $\frac{582}{635}$ von dem Preise der fünf Stücke
ad 405 fl im Ganzen betrug 371 fl 50 x
daß allein der alleinige Wallenstein weiters besitzt von dem
durch Christian Haberer laut Kaufacta von Notar Müller
vom 23 Dezember 1828 erworbenen Grundstücke
20 dezimalen Weingart in der Hintenweiss ober
Talenberg (Nro 2. a. der Ladung) und daß von dem
Rubertag = 371. 50 x

Ueberlauf fl 371. 50

Reingefälle dieses Artikels der Appellantin der Taxation von
235 fl 2 xr beträgt, dieser Betrag der obigen Summe beizufügen ist mit 235. 2.
wonach sich eine von der Appellatin zu ersetzende Hauptsumme von 606. 32
mit Zinsen von dem betreffenden Laufs- resp. Reizgefälle zu berechnen
wäre, wenn der Fall der von dem ersten Richter bestimmten Summe
zuzustimmen ist.

K. f. L.

Gestalt der heutigen Appellationsvorakte, indem sie Beklagte, in
Theil, gegen die Verbindung d. d. 5 April abhin Klage
gestellt ist ~~und die Appellatin Hauptsache Hälfte Betrag
Taberer a. die Wittwe von Adam Taberer zu Zahlung
Zahlung d. Beschädigten Summe von 224 fl
allein Kosten Appell zu tragen schuldig~~, — mittelst Schreiben
Referenten die angesetzten Verhältnis zu Recht zu erkennen,
was die Appellatin, als dritte Besitzer, — anstatt der von dem
ersten Richter bestimmten Summe von 224 fl 32 xr, vergl.
lich 172 fl vom 17 August 1829 an und 52 fl 32 xr vom 23 xr.
zember 1828 an — im Ganzen eine Summe von 606 fl 32 xr
mit Zinsen von 371 fl 50 xr vom 17 August 1829 an und von
235 fl 2 xr vom 23ten Dezember 1828 an zu zahlen habe
und nur mittelst Zahlung dieser Summe, vorbehaltlich der
Wiederforderung unter sich innerhalb der von dem ersten
Richter bestimmten Frist Exhibirung von Titeln der Bestellung
der angesetzten Verhältnisse an, die von der Appellantin erfolgte
dann Verabfolgung zu bewilligen könnten; die Appellaten
aber in die Kosten der Appellinstanz, so weit hierüber nicht
bereits erkannt ist, zu verurtheilen und die Akten der
hinterlegten Gelder zurückzugeben.

p. p. q. Hpf. in Mz. 52

G. Gulden

p. pl. ergiebt am 8. Juni 1852.

Oegl

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

N° 4078. Akt

Publikation in Speier

N° 13090.

Der Beweisführer, die Gemeinde Hochspeyer, Friedensgerichts Landau, vertreten durch den betreffenden Gemeinderath, Appellatin, Kläger, vertreten durch seinen Gemeinde an Masse-Curator Advokaten Stadtlein zu Kaiserslautern, Appellantin, an einem Theile, die Kgl. Regierung, Kammer in Frankenthal vom 24 April 1850; durch Advokat Gulden vertreten;

gegen

1. Johann Hundemer, Winzer in Königsbach, 2. Wilhelmine geb. Heber von Heuer Heisel, gewesener Winzer in Gimmeldingen, als: a) dessen Wittwe Elisabetha Hoos, gehabte Haberer zweiter Ehe von Johann Adam Heisel, Winzer in Gimmeldingen, wohnhaft, in ihrem eigenen Namen wegen der gegen ihre auf ihrem ersten Ehestande herrührenden Güter anmaßlich, und als Vormünderin ihrer mit ihrem verstorbenen Ehemann erzeugten minderjährigen Kinder: Johann Heisel, b) genannten seinem minderjährigen Sohn und als Miterbe seiner verstorbenen Mutter Elisabetha Hoos, Beklagten, durch Anwalt Petri vertreten;

gegen

1. Georg Ludwig Adolf Hansemann, in Königsbach wohnhaft, 2. Johannes Haberer, Winzer, allda wohnhaft, 3. die Wittwe mit Erben des zu Königsbach verlebten Gemeinderaths Adam Haberer, als: Peter Wilhelm Christine Sauer, ohne Gewerbe in Königsbach wohnhaft, in ihrem eigenen Namen und als Vormünderin ihres mit ihrem verstorbenen Ehemann erzeugten minderjährigen Sohnes: Friedrich Haberer, Bäcker seel. seines Vaters, Appellaten, mit Anschluß;

factum

Einer Verfügung des Friedensgerichts Schaffer in Kaiserslautern vom 9 November 1843 zufolge die Appellatin, welche sich durch Akt vor Notär Müller in Kaiserslautern vom 24 September 1829 in den Besitz der Gebrüder Sebastian Münch'schen Liegenschaften Platz von Königsbach befindet, eine Klage auf Resolution der gerichtlich registrirten Immobiliar-Kaufs vom 17 August 1829 so wie des Verzichtaktes vor Notär Müller in Kaiserslautern vom 23 Dezember 1828 wegen bis dahin in der Leistung befindlichen Gütern erhoben, wegen Nichtzahlung des Kaufpreises so wie auf Herausgabe der Güter. Diese Klage wurde gerichtlich gegen die ursprüng-

Antrag

für die Gemeindekanzlei des Gemeindebevollmächtigten Jung Schultheiß von Rädenhausen zu Aschaffenburg, vertreten durch den betreffenden Gemeindebevollmächtigten Büchsenschäfter und dieser vertreten durch seinen Bevollmächtigten Advokaten Strachlein zu Aschaffenburg, Appellanten, von einem Erkenntnis des kgl. Bezirksgerichtes in Frankenthal vom 24 April 1850;

gegen

1) Anton Hundemer, Winzer in Königsbrunn wohnhaft, 2) die Wittwe und Erben von Georg Geisel, gewesenen Winzer in Gimmeldingen, als: a) dessen Wittwe Katharina Hoos, jetzt Ehefrau zweiter Ehe von Johann Adam Geisel, Winzer in Gimmeldingen wohnhaft, in ihrem eigenen Namen und wegen der gesetzlichen Ehe und ihrem ersten Ehemanne gemeinschaftlich, wie auch als Vormünderin ihrer in erster Ehe ergangten minderjährigen Kinder, Johann Geisel, b) gemeinten Johann Adam Geisel, der jüngere minderjährigen wegen und als Mitvormund der vorgenannten Minderjährigen, Appellaten, durch Anwalt Petri vertreten;

gegen

1) Georg Engelhard Wolf, Taglöhner, in Königsbrunn wohnhaft, 2) Johann Haberer, Winzer, allda wohnhaft, 3., die Wittwe und Erben des zu Königsbrunn verlebten Gemeindekinwohners Adam Haberer, als: Johann Matthias Christian Sauer, ehemaligen Winzer in Königsbrunn wohnhaft, in eigenem Namen und als Vormünderin ihres mit ihrem verlebten Ehemanne ergangten minderjährigen Sohnes: Friedrich Haberer, dessen gesetzlicher Vormund, Appellaten, nicht erschienen. Ob Gericht, daß die zuletzt genannten, nicht erschienenen Appellaten die nachtheiligen Interessen bei der Sache haben, wie die durch Anwalt Petri vertretenen, dasselbe einhellige Einladungsurtheil zu erkennen sind die Widerverladung der nichterschienenen Appellaten zu verordnen ist.

Und Rechtsgründe

Obschon es dem kgl. Appellationsgerichte, Urkunde zu erkennen

den, daß auf den Appellaten der Gerichtsdiener Schaefer in Rinteln vom 19ten Oktober 1850 folgende Appellaten, als: 1, Johann Engelhard Wolf, 2, Johann Haberer, 3, die Wittwe von Ehem Haberer, seinen Anwalt aufgefallen haben; ferner die Kontumazialeinleitung mit der Kontumazialsentenz zu verbinden, die Wiederverabredung der nicht erschienenen Appellaten in eine zur Kontumazialsitzung, in welcher die Kontumaz zu sententiren sind, zu verordnen, hierfür einen Gerichtsdiener zu committiren und die nicht erschienenen Appellaten in die durch ihr Nichterscheinen verursachten Kosten zu verurtheilen.

G. Gulden

Vorstehendes p. p. d.
5 April 1852
Kuhl

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Kostenrechnung
für die Gerichtsdiener des Generalmajors Johann Christoph Friedrich von Rabenhausen zu Offenburg, Appellanten,
gegen
Johann Engelhard Wolf, Kaufmann, in Rinteln, Beklagten,
und Consorten, Appellaten.

Verbindungsbescheid vom 30 April 1852.

	Auslagen		Gebühren		Tarif
	fl.	xr.	fl.	xr.	art.
1, Rubrik	–	32	–	–	–
2, sinterlayter Antrag	–	7	1	16	72
3, Vorlage	–	–	3	9	82
4, Gerichtsdiener 1 Tgl.	–	7	2	22	87
5, Kostenrechnung	–	7	–	12	–
	–	53	6	59	
	6	59			
Zu Gunsten	7	52			

Zweibrücken den 8ten April 1852.

G. Gulden

Gegen die nothwendige Bestreitung und die Summen der sinterlayten Gebühren gegen zwei und sechzig Kreutzer Protest eingelegt. Zweibrücken d. 10 April 1852

Kuhl

DIE REGIE ZEMPEL
14
Kreutzer

Autum

für Bernhard Salomon, Weinhändler, früher in Gnoien, jetzt in Stettin wohnhaft, Appellaten und Incidentappellanten,

gegen

Friedrich Mann, Eigenthümer von Klein Mann, Gutsbesitzer auf Gustow bei Lüttenhagen wohnhaft, und Consorten, wegen Fälschung, Verjährung und Interessen-Forderung, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Hofgerichts in Greifswald vom 23 Juli 1847 und Incidentappellanten allerseits, durch Anwalt Galsen vertreten.

In Betreff, daß der Incident-Appellaten in dem Collocationsabschiede vom 2 November 1840 aus der von den Appellanten laut Erkenntniß vom 9. Juli 1817 und Exekutorium vom 24 November 1820 geführten Gegenklage eine Anweisung erhalten hat: Rt – Sr

a, für die Hälfte des Kaufpreises mit . . . 400 – "

b, die Zinsen davon seit 9 Juli 1817 bis 1 Novembr 1840 mit . . . . . 466 – 47

Zusammen: 866. 47

In Betreff, daß Appellat in dem Hülfsbescheide vom 27 October 1843 an die Appellanten außer der Capitalsumme mit 400 Rt und fünfjährige nicht vorgängige Zinsen mit 100 Rt, also im Ganzen 500 Rt gewiesen hat.

In Betreff, daß die Appellanten die erwähnte Anweisung in ihren Appellaten vom 12 Januar 1844 contestirten und jede Haftung und Verpflichtung gegen den Appellaten in Abrede stellten, gestützt in ihrem Antrage vom 11 Mai 1844 behaupteten, daß sie von ihnen gehaltene Kunstwerke durch die von ihnen an Herrn Friedrich Daniel Martin gelieferten Zeichnungen und Anweisungen bis auf den Restbetrag von 133 Rt 20 Sr getilgt sei, welchen Betrag sie mit Zinsen vom 30 September 1838 an zu zahlen sich bereit erklärten;

daß aber in dieser Berechnung die von ihnen bis zum ersten Juli an Friedrich vom 4 Januar 1823 mit 216 Rt 43 Sr von dem Kaufpreise ad 800 Rt gehaltenen Zinsen, welche vom 9 Juli 1817 bis 4 Januar 1823, zur Hälfte in Incidentatur kamen.

In Betreff, daß die Appellanten ihrem letzten Antrage

N° 4077.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Klag

für

Friederika geb. Mann, Ehefrau von Marten

J. Mann, Schuhknecht und Gemeindsmann zu Zeutzsch

wegen Zahlung der Schuld und Leistung von Schadloshaltung, Abzahlung von Rückstand und Leistung von Schadloshaltung

Appellatin von Urtheil des Hochlöblichen Gerichtsamts zu Zeutzsch vom 23 Juli 1847, wodurch

Klägerin Gehör,

wider

Bernhard Salmon, Schuhknecht in Schmeitzsch,

Beklagten Appellaten, als Cessionar von Hans Heinrich Nebrich, Schuhknecht zu Klein Wangwitz, dieser als einziger Erbe seines Vaters Hans Heinrich Nebrich, zu Zeutzsch und Gerichtsmann daselbst, und dieser als Erbe seines Vaters Hans Heinrich Nebrich, Schuhknecht und Gerichtsmann zu Zeutzsch, wodurch Beklagten Gehör,

in Gemäßheit des hochlöblichen Gerichtsamts Urtheil vom 23 Juli 1847, wodurch

zu Recht, daß der Beklagte schuldig sei, an Klägerin 800 fl. mit 4 pro Cent seit Ostern 1825 fällig gewesene Zinsen und Kapital Ostern 1834 fällig gewesen, zu bezahlen, und Beklagte von Klägerin Ansprüche auf Leistung von Schadloshaltung, Abzahlung von Rückstand und Leistung von Schadloshaltung abzuweisen,

zu Recht, daß der Beklagte schuldig sei, an Klägerin

a, an Zins Gelder an 4 Quartalen 1825 fl. 214 "

b, an Kapital, Zinsen und Gelder

Marten, deren Ehemann Schuhknecht und Gerichtsmann zu Zeutzsch, an 3 Kapitalen von 1834 fl. 266 40

und in den Collocation sind noch anzusetzen

1, an Gelder 200 "

2, an Kapital 200 "

zu Recht, daß Beklagte die Klägerin

4 Januar 1823 unterzeichnet worden müssen, diese Zinsen aber 219 fl 27 kr, welche mehr als die Zinsung betragen, diese die Kapitalschuld ad 800 fl in ihrem vollen Betrage bestehen bleib.

Das Urtheil vom 9ten August für Frau Martin vom 3ten September 1834 gesprochene Zinsung von 266 fl 40 kr, da die Verjährung der Stiftung beginnt bis die Zinsen durch Appellanten nicht erfüllt werde, nur Allein auf die einmal von dem Kapitale ad 800 fl innerhalb dreyßig nächst nachfolgenden Jahren, welche für 5 Jahre 200 fl betragen, für immer stehen ist.

Das Finden die Appellanten vom 3 September 1834 am Kapitale noch 733 fl 20 kr schuldig bleiben.

Das Finden die Appellanten, mit Abzug der dem Malsitzer auf sie ertheilten Anweisung von 200 fl, noch 533 fl 20 kr an Zinsen noch schuldig bleiben, da ihre Opposition gegen die Anforderung der Appellanten nicht bloß illusorisch wäre, sondern als gänzlich unbegründet hätte abgewiesen werden sollen;

In Erwägung, daß in dem für die Appellanten günstigen Falle, daß mindestens einmal die Zinsforderungen der ersten Instanz, in Abrechnung resp. in Abzug kommen müssen, wenigstens dann die Appellanten — anstatt der von dem ersten Richter angenommenen Summe von 266 fl 53 kr — die Summe von 333 fl 20 kr nebst den nicht verjährten Zinsen an den Appellaten zu zahlen verbunden sind.

Aus diesen Gründen

Hat das k.k. Appellationsgericht, die Einwendungen als unbegründet zu erachten erfunden, die Einwendungen als unbegründet abgewiesen, mittelst bezüglicher die Incidentalentscheidung erlassenen Urtheiles, die von den Appellanten gegen den Vollzug der Collocations-Tagsatzung allenthalben gegen den Vollzug der Collocations-Anweisung vom 2 November 1840 und den Zuschlag vom 27 Oktober 1843 einzulegte Opposition als völlig unbegründet abzuweisen, schließlich zu erkennen, daß die Incidentappellanten an den Incidentappellanten, anstatt der von dem ersten Richter bestimmten Summe von 266 fl 53 kr, den Betrag von 333 fl 20 kr mit Zinsen vom 9ten Juli 1838 an zu zahlen schuldig sind, die Gerichtskosten gegeneinander aufgehoben (gestrichen) [illegible]

diesen Entwurf zu verwerfen; die Hauptpunkte in die zum mündlichen Vortrag bestimmten Instruktionen aufzunehmen und die Kosten der Appellinstanz so wie in die gesetzliche Gebührenstrafe zu verurtheilen.

Herr Präsident bemerkt: nöthig erachtet von Kenntnißnahme über die Hinzuberufung noch Veranlassung die Entscheidung des Gemeinderaths Griebe in den Rechtsstreit zu verweisen, um sich diesen gegenüber erklären zu können, insbesondere seinen Anspruche nach die streitigen 20 Rthl. für welche ihm in der Collocation Anweisung gegeben worden, festhalten.

G. Fabricius

p.p.q. Apr. 5 Ag. 52
Kutz

Apd. p. pl. 10 Mai 52
Kutz

Qualitaeten

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Philipp Goerlich, Ackermann u. Wirth in Fürfeld wohnhaft, Appellant = einer Urtheil des k. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 1 Juli 1851. durch Anwalt Feder vertreten,

77m

Jacob Martin, früher Jacob Blankenbach genannt, Eisenschneider in Fürfeld wohnhaft, Appellat, durch Anwalt Glaser vertreten.

Anwalt Feder trägt dahin an, Appellat den k. Appellgerichts-Präsidial-Verfügung des angefochtenen Urtheils des Appellaten mit seiner Klage als unzulässig zurückgewiesen abzuweisen, die Rückgabe der Hinterlage der Gerichtsstrafe zu verordnen u. den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Anwalt Glaser trägt dahin an, Appellat den k. Appellgerichtshofe die Verwerfung zu verordnen mit Gerichtsstrafe u. Kosten.

Facta.

Durch das angefochtene Urtheil des k. Bezirksgerichts Zweibrücken wurde sich das sachliche dieser Partei vollständig aufgefaßt findet, wonach die der Klage des Appellaten v. Inhalt des Appellaten entgegengesetzte, sowie die anzuhaltende Qualität, sowie die der Verjährung vorgeworfen, auf den Einwand der Verjährung vorgenommene Beweisung angeordnet, für nicht genügend erachtet, die Klage in Betreff einiger angestellter Klage jedoch dem Appellaten zugestellt, durch Aufstellung einer Bezeugnisse die Forderung des Appellaten zu bestimmen. Hiergegen appellirt Beklagter u. wurde in Appellatorio in Absendung dieselben Gründe geltend wie in erster Instanz.

Die Antwort der Parteien bitten um die Frage der:
ob die Berufung zu verwerfen, u. Appellant zu Gerichtsstrafe u. Kosten zu verurtheilen sei?

Herr Anwalt Feder zu respondiren

Herr Anwalt Glaser zu respondiren

Zustellung

Im Jahr achtzehn hundert zwei und fünfzig, den zwei und zwanzigsten Mai

Auf Ansuchen des Herrn Glaser, Anwalt des Appellan

den Jacob Martin;

Habe ich Endesunterzeichneter Paul Wilhelm Lauber, Notar, gerichtlich bestellter am Königl. Appellationsgerichte für Rheinbayern zugelassener Anwalt allda wohnhaft;

Dem Herrn Petri, Kanzleirath & Appellantenanwalt Zweibrücken

Gochlich, Kaufmann in Pirmasens Abschrift vom vorangehenden Original-Protokolle, meinem Akte beigelegt.

Zeile — 38
Sylb. — 01
Syll. — 07
= 46 =

Kosten: einundzwanzig Kreuzer.

P. W. Lauber

No. 7175. Registrirt zu Zweibrücken, den 26 May 1852. Empfangen 21 Kr.

Der Gerichtsvollzieher

Datum der Vorschrift ausgegeben.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß

für

Jacob Martin, Eisenhändler in Pirmasens, Appellat.

gegen

Philipp Gochalich, Ackerer allda, Appellant.

Ordinair Vorschrift v. 12 May 1852. wodurch die Appellatum verurtheilt und den Appellantum zu den Kosten verurtheilt.

		Auslag: fl.	kr.	Gebühr: fl.	kr.
1. Einschreiben	Bel. 70 x 147.		41.	-	48.
2. Einschreiben	68			8.	24.
3. Mittheilung der Akten	91. 147.			1.	53.
4. Bolle	70.	2.	20.	-	57.
5. Gebührmarke	70	4.	40.	-	57.
6. Einnehmer	70. 147.	-	41.	7.	48.
7. Zeitverlegung der Anlage	53.	-	-	1.	53.
8. Anlage 5½ Bel. 3 Syll. = 46 x 70. 147.		-	42.	6.	58.
2 Cop. x Bogen 2 Syll. = 46 x			55.	3.	29.
9. Anlage	70. 147.			9.	27.
10. Schreiben	37. 147.	1.	-	5.	55.
Postmarke			7.	-	30.
				46.	59.
Zusammen und fünfzig Gulden		11.	06.	11.	06.
fünfzehn Kreuzer				57.	05.

Zweibrücken den 26. May 1852.

Steuer

Agent setzt die Anwaltsgebühr von
einem und fünfzig Gulden fünf
Kreuzer fest. Zweibrücken. 29 May 1852

Schorbach

№ 4076.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Actum

für Philipp Goerlich, Ackermann und Beisitzer in Hermaringen wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königlichen gemischten Gerichts Laupheim vom 1. Juli 1851,

gegen

Jacob Blankenbach, für sich und als Vormund Jacob Martin minorenn. Leibeigenschaftlichen in Hermaringen wohnhaft, Appellaten.

In Form. daß Appellat zum Beweis seiner Liberation dienen Geburtsbrief vom 18. Mai 1814 fürlegen wolle;

daß dieser Akt besagt, daß Jeannette Blankenbach, domiciliée à Hermaringen, ein Kind männlichen Geschlechts geboren habe, né en illégitime mariage;

daß zwischen der Mutter Eheverbindung mit einem Soldaten-Namens, und dem Kinde nicht erwähnt oder ausgemittelt ist.

In Form. daß der Gegenstand dieses Geburtsbriefes unerheblich ist;

daß zudem der Einsitzstand dieses Geburtsbriefes entspringt, indem Klägers Vater nie natürlicher Sohn der Josepha Blankenbach gewesen, Vater dem Namen Jacob Blankenbach gestiftet hat, und selbe noch in seinem Heimathsort vom Jahre 1838 ehelichen Sohn der Josepha Blankenbach mit diesem Namen begriffen hat, daher vollkommen zulässig ist einem seinem Geburtsbrief mit dem diesem conformen Einsitzstande widersprechenden Akte im Rechtswege zu begegnen (art. 322).

In Form. daß überdies die factische Unmöglichkeit der Cohabitation mit der Mutter erwiesen ist;

daß derselbe zur Landwehrmannschaft im Jahre 1812 zu Leipzig in Russland mitgemacht und von da nicht mehr heimgekehrt ist;

daß mag er nun im Jahre 1812 in russischer Gefangenschaft gestorben, oder im Spitale zu Smolensk gestorben sein, die gleiche Unmöglichkeit, daß er dem Akte sog vom 13. Mai 1814 in Hermaringen bei

Kinder ehelichen geborenen Kinder sei, dem Vorstehenden Absp.

daß Übereinkommen darüber daß im Jahre 1818 abgeschlossene Heyrathsverspruch - welches allerdings in wesentlichen Punkten Einseitig widerrufen worden, positive anerkannt ist daß J. J. Martin im Spitale zu Smolensk gestorben ist.

Im Laufe des Beweises Klägers seine Identität und seine Klage als hinlänglich abgethan ansehen ist.

Im Laufe des die Cession von Johannetta Blankenbach auf den Appellanten daß rechtliche Moment außer Zweifel gestellt ist;

daß die auf dem Mangel der ehelichen Einwilligung gegründete Einrede gegenstandslos und unstatthaft ist.

Insbesondere, daß Beklagten nicht, daß Instanzfall ein gültiges Mandat nachgesucht worden;

daß der Mandatar sein jeder competable und daß der Klage auf Berufung Stellung an, gegangen zu werden kann, und die Klage genugsam, wie vorgestellt, als hinlänglich erscheinen müßte.

A. d. q.

gefallen es dem hohen Appellationsgerichte mit, hoher Reformation des angefochtenen Urtheils den Appellaten mit seiner Klage als hinlänglich und eingegründet abzuweisen, die Kostenlage den Theil, straffällig zu verordnen, und den Appellaten in den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

ppp. q. Prof. 5 Ap. 52

Huth

Gd. ppp. pl. 5 Brun 52

Huth

A. Peter

Nr. 3076

Antrag

für

Jacob Martin, sonst Jacob Blankenbach genannt, Bildhauer in Frankfurt, Appellat.

gegen

Philipp Bockelich, Actuar und Wirth in Frankfurt, Appellant wegen Verfall des k. Landgerichts Aschaffenburg vom 1. Juli 1851.

I. C. Daß Johann Martin, genannt Engländer in Frankfurt sich am 11 October 1810 mit Johannetta Catharina Blankenbach in Frankfurt verehelicht hat 2. daß der Appellat von dieser am 13. Mai 1814 in der Gemeinde Mergentheim geboren wurde,

daß Appellat muß als das Kind der genannten Johannetta Catharina Blankenbach v. dieser erzogen, u. bis zu seinem im Jahre 1820 erfolgten Ableben von ihr ernährt wurde;

daß es gegründet auf die Bestimmung der Gemeinde in die Bürgerschaft der Stadt Mergentheim, als in ungesetzlicher Ehe v. der Johannetta Catharina Blankenbach, geborenen [illegible] ohne den Namen seines Vaters beigelegt wurde, u. er bis in das 1840 er Jahre diesen Geburtsort conserve, den Namen seiner Mutter Blankenbach führt.

Daß aber mit dem am 11 October 1810 zwischen Johann Martin u. der Johannetta Catharina Blankenbach abgeschlossenen Heirathsact hervorgeht, daß Letztere die gesetzliche Ehefrau des Ersteren war, u. der Appellat daher, nicht nachgewiesen werden kann, daß dieser Ehemann über die Ehe hinaus gestanden war, als dessen ehelicher Sohn angesehen werden muß, u. daß somit auf die Mutterschaft, ihre durch die nämliche Declaration seine Geburt nicht gemacht werden konnte;

Daß auf der klaren Bestimmung des Art. 312 C. civ. daß nicht nur der Ehemann zur Mutter sagt, u. daß nur dieser bestritt ist, ein solches Kind, als das in diesem Artikel angegebene Gründe zu disavouiren, jedoch nur in den im Art. 316 festgesetzten Fristen, widrigenfalls der Disavoué selbst nicht gehört zu werden ist.

Daß also bis jetzt weder Johann Martin, noch auch dessen Erben, selbst wenn sie früher schon gestorben sein sollten, eine solche action en desaveu ergriffen haben, die Ehelichkeit des Appellaten also, welche die Ehe des genannten Martin dessen Mutter mit sich bringt, anerkannt ist.

Daß wenn gleich der Appellat in seinem Geburtsacte, als in ungesetzlicher Ehe v. der Johannetta Catharina Blankenbach erzeugt, eingetragen wurde, u. auch bis zum Jahre 1849 mit diesem Geburtsact ausgerüstet sollte, indem er bis dahin den Namen seiner Mutter, Blankenbach führte, dieser Umstand

Durch den Wortlaut des Art. 319 C. civ. [illegible] wird [illegible] dem Titel seiner Geburt [illegible] den diesem Titel entsprechenden Besitzstand entgegenstehenden Civilstand verlieren kann, nur in Verbindung mit den Art. 319 u. 320. genommen werden darf, welche, indem sie die Beweise für die Herstellung der Kindschaft feststellen, den Fall voraussetzen, wo Kinder wirklich Kind sind den Besitz zu besitzen, daß sie in legitimer Ehe geboren sind, sei es, daß sie den hierzu nöthigen Titel besitzen, sei es, daß ihnen der nöthige Besitzstand abgeht: Duranton T. 3. pag. 100

Daß das legitime Kind stets durch das seinem Geburt sich festhält findet, welches ihm zum Vater den Mann gibt, selbst wenn es in seinem Geburtsact als von einem Andern erzeugt, angegeben wäre;

Daß die Art. 319 u. folg. und, auf der Voraussetzung beruhen, daß Beide anerkannt ist, sowohl das Factum der Verehelichung, wie das Factum der Geburt, und daß sie für diesen Fall, die Beweise der Filiation zum gewissen Umständen abhängig gemacht hat;

Daß diese Verfügungen in der innigsten Verbindung mit den Bestimmungen des Art. 197 Cod. civ. stehen, wonach, wenn Personen, welche öffentlich als Mann u. Frau gelebt haben, gestorben sind, oder Kinder mit einander erzeugt haben, die Legitimität dieser Kinder nach dem Grunde nicht bestritten werden darf, weil ihr Geburtsact beigebracht werden kann, u. diese Legitimität durch einen durch den Geburtsact mit vorhandenen Besitzstand bewiesen ist;

Daß ferner aber klar hervorgeht, daß der Gesetzgeber durchgängig das Fundament für die Legitimität der Kinder ist, in dem Grundsatz, pater est quem justae nuptiae demonstrant, wenn der Geburtsact verlangt, keineswegs durchaus eine wirkliche u. entgegenstehende Filiation in Geburtsact, sondern lediglich um durch die v. dem Manne angestellte action en desaveu u. durch ein diesfalls für begründet erklärendes Urtheil ausgeschlossen werden kann;

Daß zudem der Geburtsact für sich allein, ohne Beweis der Filiation u. Paternität keinen legitimen Geburt bildet, u. insofern die Existenz, zum Geburtsacte erforderlich ist, stets auch, wenn der Geburtsact verlangt, eine diesem entgegenstehende Filiation in Geburtsact, dem Kinde seinen Civilstand nicht rauben kann;

Daß daher der Art. 323. nur in dem Sinne zu verstehen ist, daß der Geburtsact v. einem diesem conformen Besitzstand entkräftet, zum Urtheil des Gerichtes, welches den Geburtsact seiner ungültigen Filiation nicht beizählt angenommen, einen vollen Beweis für oder gegen [illegible] bildet, indem wenn er als falsch Kind angetragen ist, er als falsch, u. wenn er als unfindlich angetragen ist, als unfindlich so lange gelten muß, bis der entgegenstehende Beweis durch Gegenurtheil sich ausgewiesen findet;

Daß aber selbst in Fälle, wo Jemand als legitimes Kind v. diesen oder jenen Elternd in Geburtsact eingetragen ist, dieser Act noch dem Ableben auf seine Conform der Legitimität abgeht, indem in Ermangelung eines Gegenbeweis angenommen werden muß, daß diese Eltern auch Effectiv als Eltern Erkennungsact haben, u. so den Besitzstand eines legitimen Kindes hatte;

Daß demzufolge, da der Geburtsact der Eltern u. die Geburt des Kindes eine unzweifelhafte sind, den vollständigen Beweis der Legitimität bildet, als sich v. selbst versteht, daß ein Fremder die Mittel der legitimen filiation selbst dann anwenden kann, wenn auch sein Geburtsact ihn als unfindlich bezeichnet, u. er in seiner Jugend den Besitzstand eines legitimen Kindes gehabt hatte, indem man ihm weder den Geburtsact, noch den diesem conformen Besitzstand entziehen kann, um den sich dem Gegentheil verfallenden Beweis seiner Legitimität zu bestätigen;

/. Cassat. Cass. 6 Januar 1834. Toullier T. 2. N. 761. Duranton T. 3. N. 115.

Daß demzufolge der Appellant als falsche Base des Herrn Martin anzusehen ist, wenn auch bewiesen werden kann, daß dieser Ihn zur Zeit seiner Taufung auch gehabt haben;

Daß zwar behauptet wird, genannter Herr Martin sei schon 1812 gestorben gewesen; allein der am 15. Mai 1818 gehaltene Appellant auch v. ihm, sondern v. einem Andern angenommen worden [illegible]; daß aber diese Behauptung durch das vom Friedensgerichte Livry-sur-Ourcq aufgestellte Certificat widerlegt wird, wonach genannter Martin am 9. Dezember 1812. noch lebte, u. in Livry-sur-Ourcq gewohnt hat; daß es wirklich gestorben ist, auch nicht erwiesen werden kann;

Daß Appellant sich vergeblich auf das Urtheil des Trib. civ. Seine vom 16 Dezember 1819 beruft, wodurch genannter Martin auf den Grund der Abwesenheit v. 24. Mai 1818. für todt erklärt wurde, indem dieses Urtheil dem Tod Martins auch als wirklich in keine Weise erwiesen annimmt, sondern dasselbe blos dazu erklärt, um den Tod desselben durch Zeugen zu eröffnen, zudem auch diese Todeserklärung nur vom Tage des Urtheils an Wirkung äußern konnte, nicht aber auf eine frühere Epoche zurückwirken könnte;

Daß zudem die Angaben der damals abgehörten Zeugen, Angesichts des Certificats des Friedensgerichts, wonach erhellt, daß Martin am 9. Dezbr. 1812.

PENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

№ 4075. Gültstätten № 13149.

16 R.

in Sachen

1. Gottfried Janson und Genossen Carl Leyendecker, Wollhandelsmann in Gültstein wohnhaft
2. Margaretha Janson, und deren am Fällimentszustande befindlichen Ehemann Heinrich Schack, Müller in Breitenstein wohnhaft.
3. Christian Kirchgeßner, gewesen Ehemann der Luise Janson verstorbenen Rebecca Janson und deren der minderjährigen Ehefrau Johannes Mann II. Ackermann in Breitenstein verpflichtet, für sämmtliche Gemeindeleute und die gemeinschaftlichen Mitgemeinde Rechnungen und die Gemeindepflegschaft Rechnungen und Gemeindepflegschaft Rechnungen Heinrich Janson
4. Elisabetha Janson und deren Ehemann Jacob Wolff, Ackermann in Breitenstein wohnhaft
5. Susanna Janson und deren Ehemann Georg Spindler, Müller zur Mühle in Breitenstein wohnhaft,

die gemeinschaftlichen Ehemänner und der ehelichen Verwaltung und Nutznießung wegen sämmtliche als Miterben der verstorbenen Martin Janson'schen Eheleute, Appellaten, an seinen Antheils der kgl. Landgerichts zu Herrenberg vom 20. Juli 1851. und Incidentappellaten, durch Bevollmächtigten,

gegen

1. Peter Janson, Ackerer in Breitingen wohnhaft, Appellat und Incidentappellant,
2. Johannes Janson, Ackerer allda wohnhaft, ebenfalls Appellat, beide als Miterben der verstorbenen Eheleute Martin Janson und Margaretha Rothmann, vertreten durch Bevollmächtigten,

Appellat Incidentappellat.

Es gegen das kgl. Appellationsgerichts-Urtheil, Beschwerde Rechtfertigung Rechtfertigung Rechtfertigung

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Extract
Des Prozesses

Peter Janson, Bauer in Pilig — Appellat
Appellat. und Beklagtenpartey eins.

Catharina Janson — Appellatin und Beklagtin
Appellat. und Beklagtenpartey andern Theils.

Causa ordinaire

Appellat. am 12. Mai 1828 Appellation eingelegt, das Urtheil des Friedensgerichts des Kantons Pilig vom 6. April d. J. und das Zeugenverhör vom 15. April d. J. in Sachen Appellat. und Beklagten Appellat. und Beklagtin

	Stempel		Stempel	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1, Denunciation	68.	147	8.	24	"	"
2, Anmeldung am 8 Mai 1828	70	-	48	"	41
3, do 10 -	70	-	48	"	41
4, Beklagtenverhör Urtheil dato 337	71		3.	56	"	41
5, Communication der Akten à comm.	91		1.	53	-	-
6, Ladung zur Schätzung der Streitsache	83		1.	53	"	-
7, Schätzung 2 Bogen	72		2.	32	-	-
25 17 Tag	-		1	16	-	55
8, Einleitung der Beklagten Akten 6 Bogen	-		7	36	-	"
25 17 Tag	-		3.	48	1.	58
9, Urtheil des Friedensgerichts à 10 fl. 30 xr.	146		-	-	21.	"
10, Urtheil und Ausfertigung der Abschrift	86		-	57	1.	43
11, Abdruck	80		9.	27	"	"
12, Stempel	87		5.	55	1.	14
13, Porto und Commissionen	14		-	-	5.	36
Akten und Stempel	"		"	39	"	07
Beylage C			49.	52.	34.	36
					49.	52.
					fl. 84.	28 xr.

Genève d. 22. Mai 1832

Jacques

Beleuchtet mit 10 fl. 9 xr.

---

dass abgestützt machen sollen; die Rückgabe der Gutsache zu verordnen und die Appellaten in die Kosten der Appellation zu verurtheilen; alle weitere Rechte vorbehalten; sowie die aus Folge dessen zur gerichtlichen Constatation angesetzte Zweikampfbesichtigung allfällig nöthig die von diesen Appellaten zur rechten Vertheidigung angesetzte Zweikampfklage aber als unzulässig zu verwerfen und Kosten.

Arnold Hellen vertheidigt;

Hiegegen dem Appellatenbegehren die Bestätigung als rechtsgründlich abzuweisen mit Kosten der Appellirenden und Gutsache;

Dabei dem Peter Janson Anerkennung zu verschaffen, dass derselbe zu Bestätigung seiner Behauptung über die gerichtliche Constatation eines dessen appellirt, sofort stündlich Rekurs mache, und Akten Reformation Entgegenstellung verlange, das Begehren der Zweikampfklage zu verwerfen, das Gesuch der Citation von 250 fl. für die Haltung eines Schätzungsamts als rechtsgründlich abzuweisen, die Zweikampfappellaten in die Kosten der Zweikampfappellation zu verurtheilen, dabei für den Fall als das Gericht die Besichtigung der Kampfstelle durch Schätzer in den Akten vom 8 Februar 1828 dem Anfang der Appellation zur rechten Constatation entgegensetzen wollte, den beiden Appellaten Anerkennung zu verschaffen, dass sie als Zweikampfklagen gegen die Appellaten nicht stattfinden, weil sie in den Akten vom 8 Februar 1828 niedergelegten Aussagen nicht die gerichtsstatthaften waren vom 15 Januar 1823 sind mit revocirten, sofern in den Zweikampfklagen anbegriffen, zu Vollziehung der allegirten Testamente der ganze Vollziehungsakt nebst Gabenbestätigung der beiden Zweikampfklagen zu cassiren zurückzusenden, weiter dem Anwalten derselben Kosten die in Aussagestellen Auflage Spruchgebühr von 10,000 fl. zu bezahlen, auch in diesem Falle den Zweikampfklagten in die Kosten zu verurtheilen und zu weitere Anordnung und Aussprechen die Parteien vor den commissarischen Notär Salmon gerichtlich zu verweisen.

Subsidiarisch zum Zweikampfgericht der Zweikampfappellaten erklärungsweise zu Handen Gerichts Aussagen zu lassen:

1. Dass sein Vater Martin Janson vor Jahren 1823 ungefähr 6 Tagwan[illegible] bewohnt und bebauen lassen Acker von 200 Morgen Feld nicht gehabt habe;
2. Dass Zweikampfappellat von Jahr 1828 diesen Acker in allen seinen Hervorbringungen besorgt, ihn abgebaut von

Transport 84 f 28 kr.

Hievon gehören ab:

1, Für zwei Conceptbogen Papier mit 42 kr.

2, An stempelfreien Anzeigen neun halben Bogen, zusammen à 2 kr. mit — 1. 16

die Gebühren für Copien 32

2 .30 = 2. 30

81 – 58

Demnach ergeben die Kosten mit neun und achtzig Gulden achtzig Kreuzer

Amtsgerichtlich bestätigt. Amtsgerichten 27 Mai 1859

Kostenzettel

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

Kostenverzeichniß

für

Catharina Jansen Ehefrau von Andreas Decker, Weingärtner und Handelsmann in Gelsheim &c. cons. Appellantin

wider

Johann Jansen, Ackerer in Büdesheim, Appellaten.

Urtel v. 12. Mai 1852. – cum ord. in.

No.	Angabe der Kosten	Anl. Nr.	Acc. f	kr.	Gl. f	kr.
1,	Appellat		12	18		
2,	Consultation	68			8	24
3,	Actenmittheilung an Gelsen	91			1	58
4,	" " Decker, Empfang	90				57
5,	Gerichtsacte		4	40		57
6,	Copien		2	40		57
7,	Porto	70		41		41
8,	Anfuhr			32		
9,	Zustellung d. Anzeige	88			1	53
10,	Urtheil 3 R. 4 Bel	72		28	3	48
	2 Copien 4 Bel			28	1	54
	Zustellung			27		
11,	Vorlesung	80			9	27
12,	mündl. Anzeige 1 Bel 1/2 Bel	96		1		38
13,	Anfuhr zum Amt			32		
14,	Porto v. Correspondenz	143	5	36		
15,	Copial-Kosten 3 Actenstücke		5	12		
16,	Bel Stempel Vorlesung		1	38		
17,	Porto			09		48
			35	02	32	23
			32	23		
		Total	67	25		

Frankenstein 3. Juni 1852.

L. Lotz

Acquit über die Summe von sieben-
zehn hundert sechzig Gulden fünf und zwanzig
Kreuzer sechszehntel.

Hergenröthen 5 Juni 1859

Schorbach

№ 4075. 6. Mai pptl. Rutsch

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

für 1, Christine Janson, Ehefrau von Carl Leyendecker, Wirth und Handelsmann und diesen Letzteren selbst beide in Gölheim wohnhaft 2, Margaretha Janson, Ehefrau des in Gölheim Gütlich Bürgerlichen Heinrich Schaab, Müller in Eisenheim wohnhaft und diesen Letzteren selbst 3, Christine Ritzheim, genannt Ehefrau Joh. in Lautersheim wohnhaften Ackersmannes Heinrich Janson, dermaliger Ehefrau von Johannes Schaum II, Ackersmann in Lautersheim wohnhaft dasselbe handelnd als Beerbungsmasse, und der genannte Ehemann als Mitvormund der Minorennen Kinder erstbesagten Heinrich Janson; 4. Elisabetha Janson, Ehefrau von Jacob Wolf, Ackersmann in Lautersheim wohnhaft und diesen Letzteren selbst, 5, Susanna Janson, Ehefrau von Georg Spindler, Müller in Weilersheim in Rheinpfalz wohnhaft und diesen Letzteren selbst der genannten Ehemänner der selben beziehungsweise mit Zustimmungsbeistand versehen, Appellanten von einem Urtheile der 2 Civilkammer Landgerichts Landau vom 1. Aug. 1851, und Incidentappellaten,

gegen

1, Peter Janson, 2, Johanna Janson, Ackersleute in Rüssingen wohnhaft, Appellaten und Incidentappellanten.

In Contestation betr.

In Sachen daß bei der Theilung vom Notär Landstadt vom 1837 und auf in nostra Instanz über der Akt vom Notär Müller vom 3. März 1810 errichtig, sowie man für den Negotiations akt der Eheleute Martin Janson bezüglich der Vorsprachsvergütes hielt;

daß diesen Akt, wie schon in erstinstanz theile desselben gesagt A. die Rechtsgültigkeit oder Abänderung einer ungültig festgestellten Akte vom Notär Schorndheim in Gölheim vom

16 Brum. X sein solle.

In Erw. daß dieser Act vom 16 Brum. X sich ergiebt, und daß sich aus demselben ergibt:

1, daß das Rothenbuschergut von den Ehe-leuten Anton Janson, den Eltern des Martin Janson, herrühre;

2, daß derselbe den Martin Janson mit Consens der beiden Ehemänner vorbesagten Anton Janson gegen einen Kaufpreis von ℔ 3000 oder 6464 Frcs. schätzungsweise überlassen wurde, von welchem Kaufpreis Martin Janson die ihm laufende Rate an sich behalten, die zwei andern Drittheile aber zum Vortheile der Ehemänner consoli. von sollen;

3, daß für die Eltern, Anton Janson'schen Eheleute, der Genuß der Früchte des gemeinschaftlichen Gutes vorbehalten wurde.

In Erw. daß nicht einzusehen ist, warum diesem Acte an seiner rechtlichen Gültigkeit abgehen sollte, daß derselbe stipulando vollkommen gültig ist, daß Eigenthum des Gutes auf Martin Janson, und auf ihn allein, übertragen hat, und daß hiernach der Act vom 3. März 1810 der Hypothekarbuch mit Unrichtigkeit erscheinen muß, indem die Eltern nie Eigenthümer, mithin nicht mehr Früchte, nicht mehr vorbehalten, und die Eheleute Martin Janson daß nicht durch Zeitablauf erwerben konnten, was Martin Janson schon ursprünglich besaß.

Daß hiernach folgt, daß der Widerspruch Martin Janson keine Dispositionsbefugniß über die in dem Acte vom 3. Febr. 1828 dem Vater Janson und dessen Ehefrau zugesicherte Früchte des Rothenbuschergutes besitzt, daß diese Uebertragung ohne rechtlichen Effect und

Vater Janson gehalten ist, die fraglichen Immobilien nebst bezogenen Früchten in die mütterliche Masse zurückzubringen.

In Erw. der Opponenten einwenden:

1, Opponenten hätten die Uebergaben an Vater Janson in der Theilung von 1837/38 anerkannt;

2, Opponenten seien als Miterben der Mutter gerechtfertigt;

3, die Ehefrau Vater Janson sei nicht in Frage.

In Erw. ad 1. daß Opponenten sehen durch die Signification vom 5. Novbr 1836 ihre Rechte gegen den Uebertrag gewahrt haben;

daß die Theilung selbst zeigt, wie sie den Uebertrag zu contrariren willkürlich waren, und nur für sich die gesetzlichen Beweise nicht dennoch führen konnten, während bis nämlich der damals unbekannte Act vom 16 Brum. X aufgefunden sei – abgesehen selbst davon daß zur Zeit jener Theilung nur 2 Mitmerben nöthig waren.

In Erw. ad 2. daß die Mittheilung im Hypothekenbuch vom 9. Febr. 1828 eine besondere Hypothek nicht übernommen hat;

daß der Hypothekenbuch aber nur die Rechte zu übertragen gemeint sein kann, die er selbst hat, und eine rechtliche Hypothek auf seiner Seite nicht besteht;

daß er nur gehalten sein könnte dazu mitzuwirken, daß er selbst in Folge der Hypothek verhalten zu rectificiren, was ihm von Seiten der Opponenten verboten ist.

In Erw. ad 3. daß kein gesetzlicher Grund vorliegt, warum Ehefrau Vater Janson ein Privilegium sein müßte;

a. s. g.

[illegible] zu dem tgl. Regulierungsprotokolle mittelst beziglicher Reformation der ungefertigten Vertheilung zur 1ten Contribution, zum Mitrahm Peter Hansen ihre verbundene [illegible] anklärung in seinem besitzen befindliche Haus der Act vom 9. Febr. 1828 überlassen [illegible] auf der Anmerkung von Russi[illegible] zu erlegenden Vertheilungsrahmbetrag[illegible] unbeschadet der Zinsvergütung [illegible] von ihm etwa bezahlten Russlagsgelder, unbeschadet [illegible] zogenen Nutzungen vom Tage des Sommissions vom 5. Novbr 1836, oder dass vom Tode der Mutter, 5. Novbr 1849 an, in die natürliche Masse zurückzubringen, demnach zu verordnen, dass diese Nutzungen so wie auch dem gesetzlichen Abzug bis zu [illegible] zu [illegible] unterworfen werden sollen; die Nutzungen der Gehöfte zu verordnen und die Abgaben in die Kosten der Separation zu verweisen; allen weiteren Rechten vorbehalten.

p-pp-q. Gehoben 29 May 52 A. Hein

p-pp-q. Gd. 4 Mai Kutz 52 Kutz

4175

Stamp

1, Peter Hansen, Hufner in Rüting, mit Hof, Hufe 38 Ruthen Landwehrzeichen;
2, Johannes Hansen, Hufner ebendaselbst, bekannt Abzeichen, beide wegen Abtheilung der Hofstelle zwischen Mutter Maria Hansen und Margaretha Kohlmann, gestanden durch Anwalt Jobsen,

gegen

1, Catharina Hansen [illegible] Carl Leyendecker, [illegible] Hofstelle mit Hofe;
2, Margaretha Hansen [illegible] Heinrich Block, Müller in Rendsburg mit Hofe;
3, Charlotte Bilgram, [illegible] Hofe des verstorbenen Hufners Johannes Hansen [illegible] Johannes Hansen II, Hufner in Rüting mit Hofe, [illegible] Hofstelle [illegible] Hofe [illegible] Rüting Hansen, [illegible]
4, Claudetta Hansen [illegible] Jacob Wolff, Hufner in Rüting mit Hofe;
5, Susanna Hansen [illegible] Georg Spindler, Müller in Rüting mit Hofe;

[illegible] Hofstelle [illegible] Hofe [illegible] Hofstelle [illegible] Hofe [illegible] Hufner Hansen's [illegible] Abzeichen [illegible] Hofe [illegible] 1851 [illegible] Hofe [illegible]

[illegible] Hofstelle [illegible]

[illegible] Hofe [illegible] Hofe [illegible]

[illegible] Hofe [illegible]

4075.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Enregistrée Patente d'Subsidiar-Antrag nebst Incidentklage

Le Peter Pauson, Advocat à Luxembourg assisté,

Appellat und Incidentappellant & Cond. Appellaten

contre

Catharine Pauson mit dem Ehemann Karl Hegendorfer, Publicist und Handelsmann in Hollheim & Cons. Appellaten und Incidentappellaten

Le Contexte dans la Cause entre les Appellaten sur Cassation d'une Production de Partage en date du 16e Brumaire X en Notaire Rhenardi à Hollheim par devant Témoins, par laquelle Pierre Pauson allein Schenkungs gegen einen Abfindung von 3000 fl übergeben worden seye, Contre Catharine Margarethe Kohlmann Pauson Intimat Incidentappellate

Le Contexte, dans cette Acte, des fins d'Cassation, et Réformation, fondées sur Abbé d'Cassation, et Transaction qualifiée dans l'Acte du 3e Mars 1810 Différences alléguées, respective nullités prétendues;

Le Contexte dans les Contractans dans l'Acte du 16e Brumaire X dans les dits Actes du 3e Mars 1810 exposées, les moyens Défauts dans l'Acte invoqués et soutenus: que le dit acte seyant des défauts graves et des vices de forme et pour en prévenir les suites, les comparans entendent le refaire de la manière qui suit savoir:

Dans l'Acte dans son étendue Quant des Contractans Pierre Pauson, les Défauts graves

et vicos de facto del Abbad vom 16 Brumaire X zu
fallen und daher eine neue Abstimmung zu veranstalten und
folgenden Briefe um möglichen Meidigkeiten vorzubeugen.

Das Obergericht vereint in Erwägung 1. die unterlassene Entscheidung
der Erben del Martin Pansaers als Mitinteressenten und
2. die Nichtanerkennung der Exigibilität der
durch Martin Pansaers gezahlten Summe, und
daß ad vice de facto vorliegen die Mitinteressenschaft
der minderjährigen Elisabetha Pansaers bei einer
Transaction.

In Erwägung daß die Gründe, welche die Contrahenten
bestimmten den Akt zu cassiren, übrigens von keiner be-
sonderen Relevanz sind, da immerhin angenommen werden,
daß der Akt vom 16 Brumaire X aufgehoben sey
und der Akt vom 3 März 1810 an dessen Stelle Kraft
für die Folge die Rechte der Contrahenten normiren
sollte.

In Erwägung, daß die sämmtlichen Appellaten die Entschei-
dungen dieser Contrahenten sind, dieselben ohnerachtet nicht
diese selbst den Akt vom 3 März 1810 angreifen können.

Daß es auch unter den sämmtlichen volljährigen Contra-
henten existirt nur die Margaretha Kohlmann, als
Mitinteressentinnen des Subscriptions-Gutes in den Akt
eingewilligt, aber eben dieser selbst den Mitinteressent-
schaft vom 1810 an zu übertragen, wenn es ihr vorher
nicht gegenwärtig gewesen sollte.

In Erwägung, daß sowohl der Akt vom 1810 weder ge-
gen Handlist noch Umgehung war, sondern daß die Ehefrau
Martin Pansaer Mitinteressentinnen zu Hälfte des frag-
lichen Gutes wurde und dieses mit rechtlichem Effekt durch
den Ehevertrag vom 9 Februar 1818 die Hälfte des

Gutes auf die Ehefrau Peter Pansaer übertragen konnte.

In Erwägung daß die Uebertragung Peter Pansaers
an die Theilung vom 1837 auf 1838 unmöglich in der
Vacation vom 20 November 1838 füglich genehmigt und aner-
kannt werden

daß zwar die Appellanten in dem Exploit vom 3 Nov. 1838
diese Rechte gegen den Akt vom 3 März 1810 geltend machen,
sie aber bei der sogleich folgenden Theilung der väterlichen
Vermögen diese Rechte aufgeben und das Eigenthum der
väterlichen Güter dem Peter Pansaers zuerkannten.

In Erwägung daß die Theilung der väterlichen Vermögen
unter sämmtlichen Theilhaben nach erlangter Volljährigkeit
vorzunehmen ist, wenn allen Theilhaben gegenüber dasselbe ge-
machen ist und die Anerkennung der gegen Theilung fand
nicht mehr gänzlich angenommen werden kann. C.C. 1338.

In Erwägung daß die Appellanten sich nicht auf den Akt
vom 16 Brumaire X berufen können,
weil dasselbe in den Akt vom 3 März 1810 auf Datum
und Rechtskraft ungerichtet ist.

In Erwägung ad 1. daß die Appellanten nicht einwenden
können weil sie als Erben ihrer Mutter den Uebertrag
des Gutes im Ehevertrag vom 9 Januar 1828
genehmigen müssen, daß Appellat die Genehmigung
dieses Aktes an seine Mutter geleistet hat, weshalb
seine Gewährleistung gegen Eviction das Eigenthum keinem
Zweifel unterliegt, da es sich nicht um eine reine
Liberalität, sondern einem onerosen Rechtsgeschäfte handelt,
wodurch gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten erzeugt
worden;

daß folglich die Erben der Mutter nicht selbst evinciren
können, und ihre Vindicationsklage durch den alten
Satz zurückgewiesen werden quem de evictione tenet

actio eundem repellit exceptio.

Le Tribunal dit 3., dans quelle Cas la Résolution du Contrat en faveur de Pierre Pansan en 9bre 1828 aux effets Contraires pourrait être annulée, dans quelle Cas la Cession aux Pansan aîné pourrait être annulée, et dit que le fait est non avenu dans tous les cas la Contestation inadmissible en l'état.

Le Tribunal dit que Pierre Pansan dans le plus défavorable des cas ne pourrait être tenu de Rétrocéder les Biens qui lui ont été donnés par le Mariage à Marie Pansan, qu'après le Décès de celle-ci, et qu'il n'y a pas lieu à statuer.

II Sur l'Incident

Le Tribunal dit que les Contestations sur la Production des Actes en 16 Bordereaux X sont de nul effet, et dit que les Biens dont il s'agit sont et demeurent dans la Succession de Martin Pansan père, et dit que dans le cas où la Résolution du Contrat de Mariage du 9bre 1828 serait annullée, dans ce cas les Parties Appellantes éventuelles au Procès gagné par les Appellantes aîné, pourraient être tenues à la Restitution des Biens qui leur ont été donnés par le Contrat de Mariage du 9bre 1828 sous la Réserve du Contrat du 15 Janvier 1813 qui maintient en Faveur de la Femme Survivante la Jouissance de la Totalité des Biens de la Succession, sous la Déduction de 10000 fr légués par le Père, sans que la Jouissance de la Femme Survivante puisse être considérée comme une Donation entre Epoux, et

4. dit que le Recours de l'Incident tendant à faire déclarer le Testament du Père Commun, comme ayant été fait dans un Moment de Démence, est non recevable, et

5. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

6. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

7. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

8. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

9. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

10. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

11. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

12. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

13. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

14. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

15. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

16. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

17. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

18. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

19. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

20. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

21. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

22. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

23. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

24. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

25. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

26. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

27. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

28. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

29. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

30. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

31. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

32. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

33. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

34. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

35. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

36. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

37. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

38. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

39. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

40. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

41. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

42. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

43. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

44. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

45. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

46. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

47. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

48. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

49. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

50. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

51. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

52. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

53. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

54. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

55. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

56. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

57. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

58. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

59. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

60. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

61. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

62. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

63. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

64. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

65. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

66. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

67. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

68. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

69. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

70. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

71. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

72. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

73. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

74. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

75. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

76. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

77. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

78. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

79. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

80. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

81. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

82. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

83. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

84. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

85. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

86. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

87. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

88. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

89. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

90. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

91. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

92. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

93. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

94. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

95. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

96. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

97. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

98. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

99. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

100. dit que le Recours des Appellantes contre les Actes des 9bre 1828 et 15 Janvier 1813 est non recevable, et

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Krentzer

so dass Incident den Incidentklägern auferlegt, im Verfolg dessen das Urtheil zu revociren, code civ. art. 1121.

3., die Incidentklagten unzulässig sind Grundstücke die Akten die zu ihrem Realtheil gehören, sonstige Anfangen und andere Verfügungen desselben Aktes zu bestreiten.

Dass der Akt gegenseitige Verbindlichkeiten begründet, dass er in seiner Totalität acceptirt und ausgeführt, oder refusirt und annullirt werden kann.

III Zum Incidentappell des Peter Pansan.

Die 2te Contestation Constitution von 150 fr für die Bildung einer Hypothek betreffend.

Le Tribunal dit dass die Bildung einer Hypothek eine gesetzliche ist, dass dies auf constante Jurisprudenz und Gesetzlage. Le Tribunal dit ferner dass eine gesetzliche Recht der Mitgiftigen existirt, wenn es über in dessen gesetzlichen Interessen liegt.

Dass wenn aber dies der Fall nicht ist, wie das Anfangen der Hypothekbildung der Eltern und der Familie der Mitgiftigen gestattet, dass aber nicht wenn Verhältnisse mit dem Heirathsvertrag stehen, dass dann eine Ausdehnung der Hypothekbildung stehen könne gegen stehen kann

arr. Toulouse v. 9 Jan. 1835 in Sir. 35 2. 413;
" Douai " 20 Febr. 1838 " Sir. 39. 2. 132;
" " 30 Jan. 1838. " " D
" Riom 13 Febr. 1838. " " 44. 2. 633.

Grenier dem. T. II. 5e. 541 bis

dass diese Ansicht ferner bekannt wird von Chabot, Duranton, Rolland de villargues und Marcadé.

Le Tribunal dit ferner dass die Frage, der Effekt der Conservation gegen Regard der Hypothek nicht absolut entschieden werden kann, sondern nach einer Tatsache ist, welche ad judicat nach die specielle familien Verhältnisse bekannt,

In Betreff dem, daß diese entscheidend zu Gunsten der Incidental
appellaten spreche;

In Betreff daß der Pächter Martin Janson vom Jahr 1823
bis 1826 Krankheits u. seinen entlegenen Ackerbau nicht besorgen
und denselben verpachten konnte;

daß gleicher Verhältniß bezüglich der Mutter während
dem ganze Zeit langwierige Pflege des kranken Mannes, von
fünf minderjährigen Kindern in Anspruch genommen war

daß dieser den Ackerbau in seinen mittheiligen Verzweig-
ungen durch den Incidentkläger von seinem 19 und 20 ten Jahre
an geführt war;

In Betreff daß der Incidentappellant im Jahr 1825
militärpflichtig wurde, das Interesse seiner Eltern und Ge-
schwister es absolut gebot ihr der Führung des Ackerbaues
zu entheben;

daß einige Monate nach der Verehelichung des Pächters
Noah mit dem Verbleiben bei der Familie eine unbedingte
Nothwendigkeit wurde.

In Betreff daß diese Verhältnisse klar aus den Akten
sich ergeben und dem Alter der Kinder, dem Verlust der Familie
u. s. w. daß es dieser Umstände besonders Berücksichtigung
bedurfte, der übrigens Incidentappellant subsidiarisch anbietet
beweise;

In Betreff daß bis zu seiner Verehelichung im Jahr 1828
der Incidentkläger dem Ackerbau vorstand, und dabei die
kleinste einer Unterstützung

daß er hierfür nicht entschädigt ist durch Kost und Lohn,
und jeder Anspruch erfüllt, sondern auf eine angemessene Ent-
schädigung im Fall begehren kann, also für seine Dienstleistungen
vom 19 ten Jahre an 1823 bis 1828 mit 250 fl ungefähr nicht
übersetzt anschlagt;

Auf diese Gründen
gestützt ist dem hohen Appellationsgerichte der heimliche ge-

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

nommene Antrag zuzusprechen. — Jedes eventuell für
den Fall als der Gerichtshof die Absonderung des Gültsta-
tes des Bodenkreis-Gutes in dem Akte vom 9ten Februar
1818 dem Antrag der Appellaten zur Constatation entsprechend annullieren sollte, den beiden
Appellaten Rechtskunde zu entheilen, daß sie als Incidental
kläger gegen die Appellaten aufstehen, und daß in dem
Akte vom 9ten Februar 1818 niedergelegten Verzicht auf
das väterliche Testament vom 15ten Januar 1813 gemäß
verweisen, gestatt über die Incidentklage erkennend;
in Vollziehung des allegirten Testamentes das ganze
Bodenkreis-Gut nebst Gebäulichkeiten den beiden Inci-
dentklägern in Eigenthum zuzusprechen unter dem Ver-
bunden daselben hierfür die in dem Testamente bestimmte
Auflagssumme von 10,000 fl zu zahlen, auch in diesem
Falle die Incidentklagenten in die Kosten zu verurtheilen
und zur weiteren Verhandlung u. Liquidation die streitigen
aus den committirten Notar Salmon zurückzuverweisen;

Subsidiarisch zum Incidentappeal den Incidentappellanten
nöthigenfalls zum Beweise durch Zeugen zuzulassen:

1, daß sein Pächter Martin Janson vom Jahr 1823 an bis
Verehelichung konnte nur und seinem entlegenen Ackerbau wegen
stehen konnte;

2, daß Incidentappellant nur da er an bis Ende Jahr 1828
diesen Ackerbau in allen seinen Verzweigungen besorgte,
sein als Oberhaupt vorstand u. dabei das ganze Jahr hindurch
Handlanger gleich den Knechten und Taglöhnern verrichtete,

3, daß derselbe für jene ganze Zeit nebst Kost, Lohn u. Kleidung
mangelnd die Summe von 250 fl verdient hat; gestatt
das Beweises zu verfügen.

Ferner subsidiarisch die Appellaten zum Beweise durch Zeugen

und urkundlich darüber gehört haben, daß die Eheleute,
Peter Jansen und Gertrud Jansen, geb. Leyendecker, der
Besitzung der streitlichen Güter die Jahre 1857/58
und resultirender Volljährigkeit ihrer Güterlasten
[illegible] welchen ihre ausfallende Antheile der streitlichen Güter
des Kostenbetrages selbstredend Eigenthum in Besitz
genommen und benützen.

Gelesen

P. pl. Bonn 4 Mai 59

Kurfürstliches Amtsgericht

für Cassirung Jansen in Sachen Johann
Carl Leyendecker in Gölsheim & Cons.
Agenten in Incidentsachen

gegen

1) Peter Jansen 2) in Johanna Jansen
Ackersleute in Klingen, Agenten
in obigen Incidentsachen.

Ehegestern

dem k. Appellationsgerichte die von
Peter Jansen zur II^ten Constestation gegriffene
Incidentbeschwerde und Einspruch, die
von beiden Appellaten zur I^ten Constesta-
tion angestellte Incidentklage nebst ver-
einzelter zu verabreichen, mit Kosten.

P. pl. Kurf. 4 Mai 59

A. Lotz

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Nº 4074. Nº 13148.

Gemeinden

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Expertise daß diese seit mehreren Jahren in der Bürgermeisterei Gemeinde die Kartoffelanpflanzung zu spät vorgenommen werden müßte, und daß dann jährlich nur 3000 Centner Kartoffeln consumirt werden.

Factum.

Der Inhalt des beschwerdlich gerügten, vorliegenden Urtheils, wodurch das Friedensgericht Zweibrücken vom 21. Dezember 1848 rücksichtlich Bemessung der Entschädigungssumme, und über den Antrag der Beschwerdeführerin auf Zuziehung zweier Experten nicht erkannt hat, ist Gegenstand dieser Berufung, und Appellatin beantragt, daß der Antrag der Berufung, die Zuziehung weiterer Experten an die Stelle der im Urtheil a quo ernannten beizuordnen, sey. Auf den Grund der genommenen Antrage fragt es sich: ob die Berufung als begründet zu erachten sey, und was bezüglich der Berufung zu erkennen ist?

A. Lotz

Für den Glaser, ernannt von Appellantin zur Begutachtung.

A. Lotz

No: 531.

Verhandelt

Im Sitzungssaale des Friedensgerichts Zweibrücken, den 31 Mai

Vor Unterzeichnetem Friedensrichter Lotz, Beisitzer Lauber, Gerichtsschreiber Lichtenberger.

Ist in Sachen des Glasers Wilhelm Lauber, Eheleute, Gutsbesitzer zu Hengstbach, Appellanten, gegen den Glaser Steinhauer, Appellaten, wegen Zuziehung von Experten zur Schätzung der Entschädigungssumme, welche Appellat von Appellantin für Glaserarbeiten an dessen Wohnhause zu Hengstbach zu fordern hat, und worüber Friedensgericht Zweibrücken unterm 21 Dezember 1848 sein Urtheil gefällt hat, Berufung eingelegt worden.

Fl. 38 Kr. 1 Pf. 7 Thlr. 16.5

No: 7.55 Liquidirt und zu 36 Gulden den 29 Januar 1850 Lauber

Ohne Recours. — Unleserlich

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Krentzer

Kostenverzeichniß

für

die Gemeinde Kirkel-Neuhäusel, vertreten durch den Bürgermeister Conrad Hirschler, Gutsbesitzer in Limbach, Appellatin,

gegen

die Regierung der Pfalz, Kammer des Innern zu Speier, Appellantin.

Urtheil v. 12. Juni 1852 - casso-dendo.

No.	Bezeichnung der Posten.	Anzahl der Tage	Gulden kr	Thaler Sgr.
1,	Consultation	68	—	8. 24.
2,	Anwaldsbestellung	70	" 41	" 47.
3,	Actenmittheilung an Glaser	91	—	1. 55.
4,	" an d. Bürgermeisterei	90	—	" 54.
5,	Acten	"	2. 10.	" 57.
6,	Avenir	70	" 41.	" 47.
7,	Aufsatz		" 32.	—
8,	Protokollirung d. Antrages	83	—	1. 53.
9,	Antrag d. R. 3 Bl	72	" 21.	2. 32.
	2 Copien 4 Bl		" 22.	1. 16.
	Zustellung		" 27.	—
10,	Abschrift	80	—	9. 21.
11,	Aufsatz und Versand		" 32.	—
12,	Gebühren 1 Bl	87	" 7.	4. 44.
	Copie 1 Bl	88	" 7.	1. 11.
	Zustellung		" 46.	—
13,	Bei Stunde Reise		1. 10.	—
14,	Porto		" 7.	" 29.
			8. 19.	35. 27.
				8. 19.
			Gesammt =	43 46.

Zweibrücken 3. Juni 1852.

A. Lotz

Obigen Akt mit den Akten von
Kirkel mit einzelnen Gülten Fascikel mit
einzelnen Urkunden Ausgehändigt.
Zweibrücken 5 Juni 1852
Storbach

№ 4074.

Antrag

für die Gemeinde Kirkel-Neuhäusel, vertreten durch ihren Bürgermeister Conrad Hierthes, Gutsbesitzer zu Limbach wohnhaft, klagend,

gegen

die kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern zu Speier, den kgl. Fiscus vertretend, beklagtischen Theils, in Betreff eines Urtheils des kgl. Landgerichts zu Zweibrücken vom 6. Juni 1851.

Es kann dem Inhalte des Zeugnisses der Zeugen nicht so gründlich als nöthig gekommen ist.

Es kann, daß die Thatsachen des Beweisthema's durch urkundliche Beweise für eingeräumt festgestellt werden können;

daß z. B. ein Conglomerat der Waldprotokolle, welche auf dem Bureau der Bürgermeisterei Limbach und derjenigen von Kleinottweil deponirt sind ergeben wird, daß blos in den Jahren von 1817 bis 1842 die Gemeinde von Kirkel, Neuhäusel über 2000 Klafter Scheitholz, eingerechnet die Wellen und Reisser, im Waldwerthe von über f 10,000, und ferner Bauholz zum Hausbedarfe (nicht zu Gewerben) begreifend, erhalten haben, abgesehen von den noch an andern Orten deponirten Waldprotokollen aus jener Periode;

daß hinzu kommt, daß unterthanen Gemeinden seit einer langen Reihe von Jahren Abgaben zur Waldschonung verrichtet werden mußte, und daß gegenwärtig in Kirkel-Neuhäusel jährlich über 3000 Centner Waldstreu ein Werth von mehr als f 1000 consumirt werden;

daß auch die gesetzliche Norm

Bürgermeister von Kirkel-Neuhäusel seine Holzeinweisungen nicht nur Lärchen, Fichtenholz und Eichenholz verlangen zu haben!

Auch für diese betrügerischen Holzpreise noch Lösungsgelder an denselben Rath bezahlt haben und, um diesen unrechtlichen Einweisungsakt zu bestätigen, zu bezahlen gehabt haben, der ihnen nicht mit Tinte und Siegel der Rath zugesagt hatte, sich zu diesen schändlichen Einweisungen im Lieblen Wald herbeizulassen zu wollen!

Auch heute ein Bürgermeister dieser Gemeinde muß dem Verzeichnisse von 1844 auf jährliche 16 Klafter buchen Scheitholz, 8 Klafter Knüppelholz und 30 Klafter Bauholz verabfolgt sind, welche Holzarten, und Klafterzahl der Rathsbill, widrigenfalls der Holzgenußberechtigte nicht einmal sein Recht auf jede Familie jährlich nur 1/4 Klafter Scheitholz oder 1/2 Klafter Bauholz erhalten könnte;

daß bei solcher gewaltsamen Beschränkung heute noch, den notorischen und dem Holzgenußrechte widersprechenden Scheitholzen zum Beweise jeder Rest auf Entschädigung bestritten werden will!

Zu dem daß der erste Riß der Appellaten dargethan hat: 1, den Bürgermeister Groß in Homburg, 2, den Bürgermeister Späth in Kusel, und 3, den Holzbesitzer Gottlieb Loew von Landstuhl;

daß klagen in den beiden ersten als in dienstlicher Beamtung stehend zu recusiren berechtigt wären, der erstere überdieß seinen als Beamter bei der Regierung bezahlt in der Sache gemordet haben soll;

daß dieser Appellaten die Bitte an den Kläger Appellanten dahin stellt, zu seinem Anklage

No 1074 3 Mai

Antrag für K.

Vt. Pl.

k. Regierung der Pfalz. Kammer des Innern. Appellantin
Kusel k. Bezirksgericht Zweibrücken v. 6. Juni 1851

gegen

Gemeinde Kirkel-Neuhäusel, vertreten durch ihren Bürgermeister Conrad Kirchhof. Appellatin. Holzbesitzer in Landstuhl Beklagte

I. Das Urtheil Kusel k. Appellationsgerichts v. 16 Juni 1847 nimmt soviel gesetzlich Alles auf das Recht Bezug, das Holzgenußrecht zu bestimmen, und namentlich darunter die durch den Wind gebrochenen Bäume, Windfälle und so die dürren, mehrentheils verfaulten, und daß nicht selbst wieder sie dürre, mehrentheils verfaulten werden, und daß nicht selbst, daß diese Bestimmung auf den früheren Holzgenußbesitz Bezug nehmen soll, sowie zur Beseitigung und Abwendung, daß Einsturz und Morgenzerbrechen nicht benutzt werden darf.

II. Das die appellantischen Gemeinden berechtigt sei in der Beziehung ihres Holzgenusses seit 1796 bis 1841 das Holz anweisen zu lassen, daß das Recht der Wind fälle, Windbrüche als Brennholz anzusehen, für Bedeutung das Recht verwirkt habe, eine Entschädigung v. 10.000 fl. zu bezahlen habe, eine Entschädigung nicht angenommen, daß zur Ausführung dieser Entschädigung gegen Zahlung abzuweisen sei, daß die Gemeinden gewiesen werden, sich den Brennholzbedarf anderweitig anzuschaffen.

Daß mit den Worten zu dieser Entschädigung hervorgeht, daß dieser Beweis zu dem Zwecke zugelassen wurde, zu beweisen, daß die Gde. in Folge dieses Rechtes verschiedene Beeinträchtigungen der Gemeinden sich zur Benutzung des Holzes nicht erfüllen, daß sie sich selbst nicht diese Rechte anderweitig verschaffen müßte.

Daß demnach der Sinn dieser Beweisführung klar und offen ist, als der, daß in bestimmten Bezirken die Gemeinde entstanden ist, daß sie in Folge einer widerrechtlichen Handlung des Berechtigten auf ein Recht gesetzt wurde, das zur Befriedigung ihres Brennbedürfnisses nöthige Holz im Walde zu beziehen;

Daß dieses, wenn gleich in der einzelnen Beziehung in einer in die Holzbezugsquelle fallenden Holzgattung gewesen sein sollte, das Bedürfniß über dieses Holz welches die Gemeinde im Walde selbst dürfte gedeckt werden konnte, in einem Bezirken abweichung wie dann in der Art sein kann, daß die Einwohner

Zerbst den 27. März 1852. 497. Landwirthsch.

J. C. daß die eggellentissen Hohe muß bestreitet, daß sie das [illegible] Holz
Commun abtreten wurd, u daß bei diesen Holz, Reite v. wurd Ruthe von 3 Zoll
u. selbst über dasig Maaß stimmen, wann solche die Klafterlänge nicht besitzen
wird in dem sehr mißgedeuten Kirkelwald in solcher Menge sich befinden
soll, daß v. einem Mangel an Brennholz selbst dann nicht die Rede sein könnte, wenn
das Ganze Allod ist einzig in die Berechtigung fallende Holz sich angewiesen
haben sollte;

J. C. daß was die Frage betrifft, ob den eggellentissen Gemeinden der ihnen
auferlegten Brennholz geliefert haben, bei der Lösung 2 Puncte nicht aus den Augen
gelassen werden dürfen;

1. Daß Mundbrüche in sehr zufälliger Holzart sind u. ganz füglich durch Klafter,
Ster. Berechnung bedingt werden, wogegen nicht statthaft angewiesen bleibt, ob und
in wie weit solche jährlich abfällt, u. dann auch nicht zu bezweifeln ist, daß die
Gemeinde mit diesem Holz allein ihr Brennbedürfniß nicht zu befriedigen vermag,
wenigstens nicht in jedem Jahre, u. daher immerhin auf das Recht u. Holzbezug
angewiesen bleibt;

2. Daß die Gemeinde als Einwohner den Brand ihrer Häuser vollständig u. mit Beziehung
darauf müssen, daher wo solche Häuserungen vorhanden sind, welche wegen
Feuergefährlichkeit u. Alters sonderlich sind, müssen die Angaben v. Einwohnern
ihrer eigenen Gemeinde nicht benutzt werden dürfen, u. selbst wenn sie in Verbindung
stehen, weil diese Verhältniß [illegible] genau bekannt ist, ihre Feuergefährlichkeit
u. ihr Alter, wahrscheinlich in den allen durch Sachverständige der Baumeisterkunst sich
begründet finden, zu bestätigen;

J. C. was den ersten Theil der Berechnung betrifft, anlangt daß der Brennholz
Bedarf der 1791 v. Häuser sich schwerlich zur Berechtigung geeignet dürfte
u. wahrscheinlich Mundbrüchholz angewiesen habe,

Daß zwar der 2te u. 3te Berechtigung beide Einwohner der klagenden Gemeinde
angaben, daß v. 1797. bis 1801. Alles Mundbrüchholz ganze Räume v. Häuser, ganze
v. Dürre, auf Anordnung des Amtes nicht genommen v. verbrannt worden sei, u. die
Einwohner sich nur die dürren Faulen gefallenen Aeste einzigen dürften, wenn
sie gerade zum Feuerbrand nöthig hatten, u. daß zweifelsohne dürre Aeste v. Bäume
Niemand sehen dürfte;

Daß aber diesen Angaben kein Glauben geschenkt werden kann, weil dieselben
offenbar auf Unwahrheit beruhen, was dadurch bewiesen ist, daß diese Angaben
nicht sogen, daß der fraglichen Berechtigung vor den französischen Zeit hätten sich

die Einwohner (Alt.) Windfallholz ohne Unterschied als ganze Bäume oder Aeste
als ganze oder diese [illegible]ungen Bäume, während dasselbe nach Windfall 3.) Erlass
d. 16 Januar 1837 [illegible]schädigt wird, nur der Fall wenn, indem die Gemeinde
Ladung [illegible] die diesen [illegible] unbrauchbar zu durch den Wind abgebrochenen Bäume
Aeste abfällt [illegible] [illegible] Windfall [illegible] gänzlich Windbruchholz [illegible] Aeste
stelle, so wird [illegible] Holz nicht selten dürfte, müssen solchen Zeugen, wenn
sie in einem Theile der Gemeinde [illegible] sind in den andern dem Gemeinde
berechtigten werden kann.

Das Gehölz v. den Hauptzeugen 2. 3. 4 u. 6. gilt, welche ebenfalls
bezeugten v. 1797. an bis 1801. (Alt.) Windfallholz, ganze Bäume u. Aeste, gänz
u. diesen v. der [illegible]zeugten Regierung nicht genehmigt u. verweigert u. den Einwohnern
war gestattet worden sei, die diesen Aeste bis zu einem Viertel Klafter zu
nehmen, indem nicht recht ausgemacht ist, dass der Ertrag (sich im gleichen) Verhältnis
hätte gestellen sollen, u. überhaupt wenn es geschehen wäre, u. sie Mangel gelitten
hätte, klang und unbegründet sein würde;

Das auch diese Zeugen wieder mit Andern in Widerspruch stehen, indem der Haupt
Zeugen bezeugt, dass die Einwohner andere [illegible]zeugten Zeit selbst alles Dürr-
Holz, u. Windholz, welches mit den Windbrüchen zu vermischen war, sich selbst
zueignen durften, während die Zeugen 6 u. 6 angeben, dass die mit den Wind-
fall [illegible]zeugten Bäume, den Aeste gehörten;

Das ferner der 4te Zeuge deponirt, dass blos die diesen Windbruchstämmen
v. Jahre 1801 an vom Aeste verschont, u. die übrigen Hölzer dieser Art über
der Gemeinde überlassen worden seien, u. dass der erste Zeuge Zweifel erregt,
dass v. 1809. bis 1814 auf statt gehabten Windstürmen, von den ganzen Windfällen
u. von den mit der Anzahl nach gemessenen Bäumen diejenigen Theile genommen
genommen worden wären, welche als Nutzholz brauchbar waren, u. dass alle
übrigen Theile solchen Holzes der berechtigten Gemeinde zur Vernichtung verblieb.
dass sogar die vom Winde herabgerissenen ganzen Aeste u. Gipfel der Bäume
verblieben u. durch diesen u. unbrauchbaren Windbruchholz sehr schadhaft gemacht;

Das wenn die [illegible]zeugten v. 1809 bis 1814 der 8te Theil Windbruch wirk-
lich [illegible]zeugt Holz betrug, welches sich auf ihren Theil gefiele, u. wenn dieses ohne
[illegible]selbste Zeugen oder Taxatoren v. Seiten der Gemeinde geschehe, dann nicht ganz Zweifel
darüber gegründet werden kann, dass dieses auch früher der Fall war, zumal der
Zeuge 4 ganz in Widerspruch mit den Zeugen 9 verbleibt, dass wenn 1801. an vom
Aeste u. die diesen Stämmen verschont, die übrigen Hölzer dieser Art über
der Gemeinde belassen worden seien, welche durch diese [illegible] Windfallzählung [illegible]stützenden
Angaben, die mündlichsten Aussagen der Zeugen 2. 3. 6. 7 u. 8 vollständig widerlegt
sind werden.

Das wollen nun auch annehmen, dass v. 1797. bis 1801 ein andres Verfahren beobachtet
worden wäre, diese kurze Zeitdauer [illegible] so wenig frei in Anschlag kommen darf,
als damals wegen des [illegible] Krieges [illegible] ganz alter Hölzer und nicht existirte, die
Gemeinde der Holz. nicht bedurfte; u. diese in der That, selbst die Gemeinde
in welcher Gemeinde nur den Bestimmungen der Gesetze v. Titel XI u. XII von
Baume unterrichtet werden, nicht gewusst haben, u. mit denselben selbstständig nicht
umzugehen [illegible], zumal die Wahrnehmung dieser Gemeinde,
einer Incorporirung derselben gleich steht,

Das auch die Zeugen 2 bis 6 dass [illegible] dass über den fünften Jahres-
theil die Einwohner der [illegible] Holz. in ihre Gemeinde kein Entweg
erhalten u. die wenige Angabe der Zeugen, dass das denselben verliehen Holz
nicht zum Hausbedarf [illegible] habe, u. die Einwohner über Holzanweisungen
gehalten hatten, für [illegible]wenige wenn Leistung ist, weil diese Zeugen nicht wenigstens
wenigen, dass damals Jemand wegen Holzverleihung [illegible] sei, Holz zu brauchen,
noch weniger auch, dass beim Anfall von diesen u. unbrauchbaren Holz der Wald
sich [illegible] [illegible] angezeigt habe, während von den Zeugen 2 angibt, dass die diesen
Windbruchstämmen v. den Aeste verschont worden, sie in [illegible] Zeit [illegible]
gung sich [illegible] findet, weil es nicht möglich, dass [illegible] unbrauchbare Hölzer
[illegible] u. die Holz. nur [illegible] u. unbrauchbares Windbruchholz
[illegible] hat;

Das wenn diese Zeugen angeben, dass dieses Windbruch nicht unter der [illegible]
gewöhnlichen Regierung v. [illegible] der Hauptzeugen 9 [illegible]. v. Jahre 1814 - 1831. fort-
[illegible], damit abgefallen [illegible] sei, dass auch diese Gemeinde mit Einschränkung
nicht [illegible] gefunden hat, widerlegt und wenn nun bereits bestätigt, dass auch
Angabe des Hauptzeugen 8. die Einwohner nicht genöthigt waren, das Holz zu
kaufen, u. dass wenn einzelne dieses [illegible] [illegible] zum Gebrauche auch [illegible]
gehabt, es [illegible] 8 bis [illegible] Morgen, Länder u. s. w.

Das die Hauptzeugen auch zugeben müssen, dass unter [illegible] u. bewilligter Hoch-
stand in der Waldung [illegible], dass v. Windbruchholz [illegible] ungleicher Menge vorhanden
wäre, zumal da auf der Angabe des ersten Zeugen [illegible] auch die vom Wind
herabgerissenen ganzen Aeste u. Gipfel der Gemeinde verblieben;

Das [illegible] die v. dem ersten Aeste [illegible] auf der Zeugenmusterung [illegible]
der [illegible] Verhandlungsprotokoll v. der Zeit v. 15 Thermidor XII bis 10 Juni 1836.
[illegible] [illegible] Angaben stimmen, wonach der Punkt Windfälle oder alle Aeste
u. diesen Stämmen bezeichnete Hölzer verschont habe, nicht entsprechen können,
und nur einzelnen wenn unter diesem Holz sich [illegible] befunden haben sollten,
welches in die Taxirung [illegible] genommen worden sind, dass [illegible] dem
Aeste nach Befriedigung des Lokalbedürfnisses der Gemeinde verblieb, da der

ein schriftliches Erkenntniß verfügt wird;

Daß dieser Erkenntniß aber um so weniger gehindert erscheint, als selbst dargethan worden daß die Gemeinde Kirkel-Neuhäusel seit 1831 - 1837 mehr als Windfall z. Windbruch-holz angewiesen hat, als zur Befriedigung ihres Brandbedürfnisses nöthig war, als holzlos sich auch nicht wohl hat thun können, daß die Einwohner genöthigt waren, sich das taxe Holz zu kaufen, selbst die Holzhändler angehalten haben worden sind, die holzfuhren nach Neunkirchen abzuweisen

K. d. G.

Demnach ist dem k. Appellationsgerichte mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils der k. Regierung Rathe zu erkennen, daß die appellirende Gemeinde den ihr durch Urtheil des k. Landg. zu Saarbrücken v. 21 Dezember 1841 auferlegten Eid nicht geleistet z. diesem Urtheile hin Genüge geleistet hat, weshalb das Appellurtheil zu reformiren ist, sowie dieselben auch ihre Klage abzuweisen z. sie zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

p.p.q. Saarbrücken 29 Mz 52

Fl. p. pl. Gref. 3 Mai 52

Kuhn

Kuhn

Kuhn

N:4073.

N:13130.

Appellation

Protokoll der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern in Speier, Appellation von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 5. August 1851, Hypothekar Glaser betreffend.

Heute

die Gemeinden 1, Causen, vertreten durch ihren Bürgermeister Herrn Germann, Bürgermeisterei Pfalzbehren wohnhaft 2, Münchweiler, vertreten durch ihren Bürgermeister Johann Wadle II, Gutsbesitzer wohnhaft 3, Herrgarten, vertreten durch ihren Bürgermeister Friedrich Rothkohl, Gutsbesitzer wohnhaft 4, Leimen, vertreten durch ihren Bürgermeister Herrn Boldorf Gutsbesitzer wohnhaft, Appellatinnen, durch Anwalt Stöhr vertreten.

Anwalt Glaser hing dahin an: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils den gegen die Beklagten 1. 2. bis 24 inclusive vorgebrachten Reprochen die Begründung zu versagen, dennoch zu verordnen, daß diesen Rügungen nicht nachgegangen werde, sofort die Parteien zur mündlichen Entscheidung vor den ersten Beisitzer des Appellationsgerichts zu den Parteivorträgen und Beweisaufnahmen zu verweisen.

Anwalt Stöhr concludirte: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die Berufung als unbegründet zu verwerfen, mit Verurtheilung der Appellantin in die Kosten.

Facta.

In Klagsachen der Appellationsinnen gegen die Appellantin erkannte jene k. Urtheil des k. bez. Gerichts daselbst vom 10ten Aug. 1848 zu einem Zeugenbeweise zu gelassen. Allein die bei dem Zeugen von Sonnenmayer Zeugen überreichen nachstehend k. bez. Gerichts Urtheil vom 5ten Aug. 1851, durch welches die Exceptionen von der Verjährung gegen die Probatorialzeugen vorgebrachten Reprochen gemeinsam erkannt wird Berufung gegen den 14ten Zeugen, die Beeidigung angeordnet eigentl. Gegen dieses Urtheil hat k. Regierung die Berufung angestellt.

auf den Grund der gemachten Anträge sowie
sich: ob nicht die Abweisung als begründet
zu erkennen ist?

A. Petri

Namen Glaser zu Protokoll gegeben.

A. Petri

No 1185. Zustellung

Den Zehn und siebzig Thaler zwei und fünfzig den sechs-
zehnten März;

Auf Ansuchen des Herrn Petri, Anwalt für die
Gemeinden Clausen, 2nd Cons, Appellanten
habe ich Unterzeichneter Karl Wilhelm Lauber, Rathsge-
richtsbote am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises
und alda wohnhaft; —

dem Herrn Glaser, Anwalt für die Königl. Regierung
der Pfalz, Kammer des Innern zu Speier, Appellanten
daselbst in seiner Wohnung mit seinem Herrn Sohn

Abschrift von vorstehenden Qualitäten sowie von diesem
meinem Akte zugestellt. —

Kosten einzig sechs Kreuzer.

C. W. Lauber

Zu Tb — 35
Rg — 01
Rgb — 57
= 46 x

Dimensions-Stempel 7 Kreuzer

Copia

Die Gemeinde Clausen, vertreten durch ihren Bürgermeister Herrn Germann, Klagerin und Gültig beklagte selbe, k. 2 Cons. Appellantinnen,

gegen

die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern zu Speier, Appellantin.

arrêt v. 3. März 1852 - cause ordinaire.

No	Bezeichnung der Kosten	Art. 43 Tar.	Ausl. fl.	Ausl. kr.	Gebühren fl.	Gebühren kr.
1.	Constitution	68.			8.	24.
2.	Constitution	70.	-	41.	-	47.
3.	Communication de acta au Procureur Glaser	91.		—	1.	53.
4.	Dem k. Prokurator	90.		—	-	37.
5.	Porto	90.	2.	20.	-	57.
6.	Avocat	70.	-	41.	-	47.
7.	Ausfuhr	—	-	32.	—	
8.	Zustellung der Antwort	83.	—		1.	53.
9.	Antrag 5 K 4 Bel	72.	-	28.	3.	48.
	2 Copien 4 Bel		-	28.	1.	54.
	Zustellung		-	27.	—	
10.	Vortrag	80.	—		9.	27.
11.	Ausfuhr		-	32.	—	
12.	Qualitäten 1 Bel orig.	67.	-	7.	-	44.
	Copie 1 Bel	68.	-	7.	1.	11.
	Zustellung		-	46.	—	
13.	Porto	—	-	7.	-	36.
			7.	16.	37.	18.
					7.	16.
		Total		=	44.	34.

Zweibrücken, 19. März 1852.

A. Petri

Regierungs-Amtsblatt der Pfalz. Nr. 23.

Nr. 1073

28. April v. Jahres.

K. Regierung der Pfalz. Kammer des Innern. Betreffend die Abhaltung der Gemeinderathswahlen.

Auf Grund des §. 8 des Gesetzes vom 29. April 1849 und §. 8 des Gesetzes vom 1. August 1851 wird hiermit verfügt:

1. Die Gemeinderathswahlen, welche durch den Bürgermeister Georg Hermann von Hütschlag, Beigeordneten Jacob Kuhn, Hüttenbesitzer allda, Gemeinderath Münchweiler, vertreten durch den Bürgermeister Jacob Kuhn, Hüttenbesitzer allda, Gemeinderath Wernersberg, vertreten durch den Bürgermeister Jacob Ribholz, Hüttenbesitzer in Wernersberg und 4. Einen vertreten durch den Bürgermeister Georg Boldorf, Hüttenbesitzer allda Abgeordneten.

I. C. des durch Gesetz vom 29. Februar 1852 (Regierungsblatt von 1852 Seite 193) abgeänderten §. 10 des Gesetzes vom 29. August 1849 die abgeordneten Gemeinden zu einem Bezirke durch Zusammenlegung derselben zu vereinigen.

Dieselben sind folgende: Gemeinde Wernersberg mit 640 Seelen und Gemeinde Hütschlag mit 1210 Seelen, welche Vereinigung in Wernersberg durch Bürgermeister Ribholz zu leiten und der Gemeinderath Hütschlag abzugeben wäre. Diese Gemeinde ist durch die Entfernung bis zur Hälfte der Hüttenarbeiter seiner 2 Theile von Wernersberg getrennt.

Diese Gemeinde hat bis zur stattgehabten Theilung das Recht 3 Gemeinderäthe zu wählen, welche nach der Theilung 2 für Wernersberg und 1 für Hütschlag zu wählen sind.

2. Diese beiden vereinigten Gemeinden Wernersberg bis zu der durch die K. Regierung bewilligten Trennung haben 2 abgeordnete Gemeinderäthe, welche auf 3 Jahre gewählt sind, wovon 1 Beamter ist, der bereits 2 Jahre dient, somit nach 1 Jahre austritt. Es wird die Wahl des 2. Abgeordneten bis zum Schlusse des fünfjährigen Gemeinderath-Wahlturnus ausgesetzt.

Durch die vereinigten Gemeinden durch Act der Gemeinde-Wahlen Walter zu Thun v. 4. August 1849 die K. Regierung 29 Zeugen vorgeschlagen hatten, welche von der Gemeinde in Act gesetzt, behufs der Schätzung des schon durch obengenannten Vertrag aufgelassenen Gemeindewaldes Zeugen gebraucht werden werden, ohne daher nun die Schätzung zu machen, daß in diesen Fassungen einige für diese andere für jene Gemeinde als Zeugen gebraucht werden, welche sämmtliche Fassungen als Gemeinde-Zeugen für alle betreffenden Gemeinden gebraucht werden;

Durch die K. Regierung wurden diesen Zeugen die 1. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. bis 25 inclus. vorgeschlagen, wovon a. die Zeugen 1. 8. 9. 10. 15 bis 25 incl.

Regierungs-Amtsblatt der Pfalz. Nr. 23.

Nr. 1073

28. April v. Jahres.

K. Regierung der Pfalz. Kammer des Innern. Betreffend die Abhaltung der Gemeinderathswahlen.

Auf Grund des §. 8 des Gesetzes vom 29. April 1849 und §. 8 des Gesetzes vom 1. August 1851 wird hiermit verfügt:

1. Die Gemeinderathswahlen, welche durch den Bürgermeister Georg Hermann von Hütschlag, Beigeordneten Jacob Kuhn, Hüttenbesitzer allda, Gemeinderath Münchweiler, vertreten durch den Bürgermeister Jacob Kuhn, Hüttenbesitzer allda, Gemeinderath Wernersberg, vertreten durch den Bürgermeister Jacob Ribholz, Hüttenbesitzer in Wernersberg und 4. Einen vertreten durch den Bürgermeister Georg Boldorf, Hüttenbesitzer allda Abgeordneten.

I. C. des durch Gesetz vom 29. Februar 1852 (Regierungsblatt von 1852 Seite 193) abgeänderten §. 10 des Gesetzes vom 29. August 1849 die abgeordneten Gemeinden zu einem Bezirke durch Zusammenlegung derselben zu vereinigen.

Dieselben sind folgende: Gemeinde Wernersberg mit 640 Seelen und Gemeinde Hütschlag mit 1210 Seelen, welche Vereinigung in Wernersberg durch Bürgermeister Ribholz zu leiten und der Gemeinderath Hütschlag abzugeben wäre. Diese Gemeinde ist durch die Entfernung bis zur Hälfte der Hüttenarbeiter seiner 2 Theile von Wernersberg getrennt.

Diese Gemeinde hat bis zur stattgehabten Theilung das Recht 3 Gemeinderäthe zu wählen, welche nach der Theilung 2 für Wernersberg und 1 für Hütschlag zu wählen sind.

2. Diese beiden vereinigten Gemeinden Wernersberg bis zu der durch die K. Regierung bewilligten Trennung haben 2 abgeordnete Gemeinderäthe, welche auf 3 Jahre gewählt sind, wovon 1 Beamter ist, der bereits 2 Jahre dient, somit nach 1 Jahre austritt. Es wird die Wahl des 2. Abgeordneten bis zum Schlusse des fünfjährigen Gemeinderath-Wahlturnus ausgesetzt.

Durch die vereinigten Gemeinden durch Act der Gemeinde-Wahlen Walter zu Thun v. 4. August 1849 die K. Regierung 29 Zeugen vorgeschlagen hatten, welche von der Gemeinde in Act gesetzt, behufs der Schätzung des schon durch obengenannten Vertrag aufgelassenen Gemeindewaldes Zeugen gebraucht werden werden, ohne daher nun die Schätzung zu machen, daß in diesen Fassungen einige für diese andere für jene Gemeinde als Zeugen gebraucht werden, welche sämmtliche Fassungen als Gemeinde-Zeugen für alle betreffenden Gemeinden gebraucht werden;

Durch die K. Regierung wurden diesen Zeugen die 1. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. bis 25 inclus. vorgeschlagen, wovon a. die Zeugen 1. 8. 9. 10. 15 bis 25 incl.

weil sie mit Einschluß der großherzoglichen Domänen in Mannmittelpunkt stehen.

b. den 3te. weil dessen Gültigkeit = der Communion Einsetzung angegeben wird.

c. den 1 S. G. II 2. 12. weil diese alle Einwohner der Gemeinde Todtenbach oder Hetzenberg verlassen die amtliche Bescheinigung nicht von den klagenden Gemeinden zu suchen, sondern abholen die Ausstellung eines Zeugnisses über die Entrichtung der Gemeindesteuer, bei den Beurtheilung des Vorgetragen Interesse haben;

d. den 7. 8. 9. 10. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 2. 25 Zeugen, weil sie als Mitglieder der klagenden Gemeinden 2 abgeleitete Mitbesitzrechte sind, durch Entziehung = Theil der Benutzungsholz und Nutzung des Vorgetragen betheiligt sind;

e. den 11. 2. 15. Zeugen, weil sie Mitglieder der klagenden Gemeinden sind 2. Communion Interessen Todtenbach und Nutzung des Vorgetragen haben.

Ferner daß der erste Theil Beweisthema vom 8. August 1851. sämmtliche Zeugen mit Ausnahme der gegen den 11. Zeugen verworfen 2 die Klägerin zu 9/10 der Kosten verurtheilt hat;

Ferner daß die Beschwerde gegen die Zeugen 1. 8. 9. 10. 15. bis 25 incl. deswegen gerechtfertigt, weil sie mit Einschluß der großherzoglichen Gemeinden im Allgemeinen stehen, auf den Inhalt 2 Briefe des Art. 283. C. de proc. vollkommen beziehen und weiter Dieser Art. gebietet die Abweisung der Zeugen bis zu einem gewissen Grade für unerheblich erklärt;

Daß in der That auch eine Person, welche unter den Einwohnern einer Gemeinde Interessen hat, kein ungültiges Zeugniß sein kann, weil zu besorgen steht, daß sie durch falsches Einklagen gelockt, bestimmt 2 dem Wege der Wahrheit abgewendet werde;

Daß nun vorliegend einmendet, die Einwohner einer großherzoglichen Gemeinde seien nicht als Partei zu betrachten, weil sie nicht individuelle sondern collective sich im Prozesse befinden, 2 deßhalb Niemand der Gemeinde durch ihre Zeugenaussage gefährdet werde, indem nur auch die im Prozesse stehenden Interessen einer Partei der Gemeinde vorgelegt worden, nicht deßhalb weniger der Charakter dieser Interessen ein individuell, persönlich, 2 dieser individueller Theil 2 Interesse sich mit dem der Gemeinschaft identificirt, somit in seiner Wirkung auf denselben ist, als wenn jeder Einzelne für sich klagend aufgetreten wäre, da es rechtlich wegen gleichförmig bleibt, ob Jemand 2 eigenem Namen vor Gericht auftritt oder sein Recht 2. Anspruche dadurch durch einen Andern verfechten läßt;

Daß demnach bezüglich des Interesses welches die Einwohner einer Gemeinde an einem solchen Prozesse haben, jeder Einzelne in Wirklichkeit Partei in dem Prozesse ist, 2. da Regel universitas distat a singulis hier offenbar keine Ausnahme finden kann;

Daß nun ferner die einzelnen Einwohner der klagenden Gemeinden als die wahren

N: 2397. Urtheil für Angeld in Sachen d. Regierung d. die Herrn Amtsvorsteher Lobet II 2.
Trier d. 16. März 1852. Schmitz

2 wirklichen Prozeß führenden Parteien zu betrachten sind, denn auch die Verfügung des Art: 283. wegen der Abweisung der Parteien ausdrücklich vorschreibt, daß Partei gehört werden muß: die auf diese Abweisung gestützte Berufung daher begründet erscheint 2 die erste Instanz durch Entscheidung zu reformiren ist.

In Betreff der gegen die 3. Einvernehmung wegen der Einrede fremden Wohnsitzes vorgebrachten Beschwerde betreffend.

Daß diese Zeugen alle in Luxemburg domicilirt, domicilirt wurde, wenigstens seit 29. Oktober 1841 bis zu Einleitung des Prozesses, daß seinen wirklichen Wohnsitz in Milly nicht aufgegeben hat, wohlthat er nicht bloß vorübergehend, sondern auf Grund Einzelnen besteht, auch wieder in Milly nicht aufgenommen Domicilium genommen hat, daß er seinen Wohnsitz auf Luxemburg verlegt noch auch in Luxemburg sich als Zeuge aufhalten hat, somit der momentane Aufenthalt in Luxemburg über denselben keinen Wohnsitz veränderte, auch die auf seiner Lokalisirung daß er in Luxemburg sein Leben zu beschließen vorhandene Entscheidung des Letzten Instanz den Wohnsitzen des Gesetzes durchaus nicht entspricht, indem es Bestimmung 2 auf eine solche niedrige Abstellt, sondern auf diejenigen Handlungen nimmt, welche das Gesetz in Art: 103. C.C. bezeichnet hatte, der erste Richter daher mit Unrecht die Anlegung des Wohnsitzes in Milly nicht aufgenommen auf Luxemburg angenommen hat, 2. das gegen diesen Zeugen erhobene Reprobe zurückgewiesen ist;

Ferner daß die gegen die Zeugen 5. 6. 11 2. 12. erhobene Reprobe durchgreift, daß sie Einwohner der Gde Todtenbach oder Hetzenberg sind, welche die amtliche Bescheinigung nicht von den klagenden Gemeinden in Anspruch nehmen, 2. gleichfalls deßhalb Zeugen zu erheben beschlossen, obschon begründet sind, indem durch Gutachten Todtenbach die Gemeinde bilden, welche Zeugnisse und Einwohnern derselben Lein & Leinwandbescheinigung in Anspruch nimmt, 2. deßhalb Zeugen zu erheben beschlossen hat;

Daß wie im Allgemeinen anerkannt 2 aufrechterhalten ist, der Art: 283. C. d. p. bezüglich der Abweisung wegen Zeugen nicht Einstatt, sondern nur summariat zu verstehen ist, 2 als dem richterlichen Ermessen anheimgestellt ist, auch andere Abweisungsgründe angenommen;

Daß daher, wenn das Interesse welches die Zeugen beim Ausgang eines Prozesses haben können, schon genügt um seine Glaubwürdigkeit zu erschüttern, Dasjenige, welches gegen die amtliche Partei gleiche Ansprüche geltend macht,

als wie derjenige für welchen er allein zu ziehen gerechtigt wird. Einmüthig erkannt worden durch, weil er unter denselben Ausschluß begriffen, wie der Franklin selbst, oder dem Wiederspruche;

Daß zur Anwendung eines solchen Zuges es nicht nothwendig ist, daß er ein directes gemeindliches Interesse an Ausübung des Vorkaufs habe, indem sonst niemand wenn er nur ein allgemeines Interesse hat, weil nicht dieß nicht ausgeübt kann, einen Anspruch auf ihre Ausübung haben, sie für einen gesetzlichen Zug zu nennen, Arrêt C.C. 10 Juin 1829. J. P. T. 2. pag. 458. 1839.)

Daß der v. den ersten Richter hervorgehobene Umstand, als seine diese Zuge mit Ausnahme eines Zuges zu Verkaufsfällen männer welche kein der nächstgesessenen Ansässigkeit für ihre Forste benützten, völlig unerheblich ist, weil durch daß in Frankreich nur Gemeinden ein Vorkaufsrecht für ihre Wälder abzielt, sie sich Verkaufsfall ziehen, ihre Interesse an der Gemeinde resp. der Gesellschaft ihrer Einwohner in Ausübung ihres Vorkaufsrechtes nicht ausschließen kann, zumal es denkbar, daß seine Räder der Zweck dieser Ansässigungen verfallen, seine nicht zu Zug- bestand, sonst auch die hierauf gegründete Entscheidung des ersten Richters nicht stattfindig erscheint;

In Erwägen daß den Vorgesetzen zufolge die Zuge 7. 8. 9. 10. 16 bis 25 incl. darum zugezogen, daß sie Mitglieder der klagenden Gemeinden sind, jedenfalls als dazugehörig angenommen werden müßte, indem der allgemeine Grundsatz, daß Niemand in eigener Sache, oder in einer Sache, in welcher er ein persönliches Interesse hat, Richter sein kann, die Einwohner einer Gemeinde, welche wegen Ausübung, worüber die Einzelnen das Gericht haben, Forst- stehen, klagen müssen, weil wenn der Forst selbst Richter zu Gunsten wäre, wegen den Einzelnen der Gericht zustehe, daß Interesse der Einwohner at singuli sich mit dem der Gemeinde als moralischer Person in Einem identificirt, daß die Zuerkennung eines droit d'usage an die Einzelnen unvermeidlich Verkaufsfall auch diese Einzelnen, als die eigentliche zum Forst stehende Forstin zu betrachten ist;

Daß demnach die einzelnen Einwohner der klagenden Gemeinden ein persönliches Interesse an Ausübung des Vorkaufs haben, ihre Zulassung als Zeugen offenbar mit Verletzung der Regel bilden würde, wonach Niemand in eigener Sache Zeuge sein kann;

Daß über diese Frage in der Jurisprudenz u. bei den Gerichtshöfen kein Streit besteht, vielmehr alle in dieser Hinsicht einig gehen:
Arrêt C.C. 16. février 1837. J. P. T. 1. v. 1837. pag. 172. Poitiers. 12. Dézbre. 1837. J. P. Ld. 2. v. 1838. p. 249. Cour Paris 12. Dézbre. 1831. J. P. 1839. T. 1. p. 446.

Daß der erste Richter durch seine diese Grundsätze gethane Ansicht für einzelne Einwohner nicht für ausschließen erklärt, weil die vorgeschlagenen Zeugen als Einwohner ihre Meinungen persönlich an ihre Rechte abgegeben haben, u. im Verkaufsfall haben, für ihre Forste daraus und den Besitzergreifungsfall keine Nachtheile gehen, auch festgestellt sind;

Daß aber dadurch, daß diese Zeugen als Einwohner ihre Meinungen über ihre Rechte abgegeben, u. sich im Verkaufsfall haben, ihre Eigenschaft als Mitglied der Gemeinde nicht aufgehoben hat, u. ebenso wenig ihr Interesse an Ausübung des Vorzugsrechts selbst, denn wenn sie auch für ihre Forste die Gemeindeeinwohnen nicht ausüben, sie solche doch an ihre Nachbarn u. ihren Besitzern u. ihren Rechten ausüben können, daher auch beim Bestand dieser Gemeindeeinwohnen ein mehr Interesse haben, als in der Meinungsabgebung bezüglich auf den Zweck dieser Gemeindeeinwohnen sich begriffen sind u. die Ausübung des Rechtes des Verkaufsfalls ihre Zweifel mit Rücksicht auf den Umfang des abgegebenen Meinungsrechts erwogen werden, weshalb es auch in Interesse beider Parteien liegen muß, daß diese Gemeindeeinwohnen bestehen bleiben, weil ihre Lage dadurch erhellert, im entgegengesetzten Falle aber verschlimmert wird;

Daß bis jetzt in keiner gerichtlichen Entscheidung erwähnt, daß einzelne Einwohner als Zeugen verworfen worden, im Verkaufsfall zu Gunsten der Gemeinde, welche sie in Besitz ihrer Meinungsrechte befinden u. dagegen an welche solche sie ihre Rechte abgegeben haben u. im Verkaufsfall leben, und die Eigenschaft als Gemeindemitglieder u. das Interesse für Gemeindeeinwohnen einer Gemeinde in der That nicht von Besitz oder Nichtbesitz von Meinungen abhängig, jedem auch im Verkaufsfalle einen noch als Meinungsabsitzer zu betrachten ist, weil die ihm zu machenden Privilegien offenbar als Aequivalent dessellben zu betrachten sind;

Daß indessen diejenigen Einwohner einer zu ziehenden Gemeinde, welche im Verkaufsfall leben, daß jedenfalls die nächsten Verwandten ihrer Räder sind, u. daher, wenn man zugeben muß, daß diese auf den oben Gesichtspunkt als die eigentliche Partei in Forstsachen zu betrachten, als Verwandte der zu ziehenden Forstin auf der Bestimmung des Art 283 C. proc. nicht Zeugen sein können, sonst die gegen diese Zeugen erhobene Anzeige auch diesen Grund für begründet erklärt werden müßte. Daß sonst aber noch weiter kommt, daß diese Zeugen auch Verkaufsfalls zu ziehen sind, u. abgelehnt das Gegentheil, dennoch Partei der klagenden Gemeinde ist, durch diesen Grundsatz das Vorkaufsrecht bis nicht gedacht sindet, auch auf Einzelne Brunnelholz, Waldfälle u. Waldbäume verkauft wird, nicht auf die Verkaufsfälle bei der Zuerkennung dieses Vorzugsrechts abzusehen interessirt sind, wie die übrigen Einwohner u. dieses müssen, als zur Zeit des Zeugenverhörs 13. April 1849 die Eigenschaft dieses Verkaufsfalls noch keineswegs entschieden war, sondern erst durch Urtheil des Appellationsgerichts v. 24. Dezbre. 1849 seine Erledigung gefunden hat.

Daß diese Unverschämtheit nicht dadurch noch bestätigt werden kann, daß man den Einwohner v. Amtsee zwar noch als Zeugen für diese Gemeinde, nicht aber für die andern Gemeinden gelten läßt, indem diese Zeugen ja über die Existenz von Verhältnissen Zeugniß geben sollen, welche den klagenden Gemeinden gemeinschaftlich seien, d. diese Gemeinden ein Ganzes bilden, mit d. demselben Zweck mit demselben Mittel durch Anwendung auch d. dasselben Hülfsmittels verfolgen, d. folglich ein Einwohner einer Gemeinde absolute Gültigkeit in dem Zeugniß der mitbetheiligten Gemeinde, wo seine eigene ist.

Dasselbe gegen die Zeugnisse der 18 Zeugen Meyer, deren Aussage mitgetheilt wird, so sie zwar Einwohner v. Mönchweiler, jedoch nur bezüglich Theils, welcher früher zu Gemeinde Lustadt gehörte, d. welcher kleiner Theil an der streitigen Verhältnisse habe, dieser Einwand v. keinem Gewichte sein könne, weil die diese Gemeinde ein Ganzes bildet, das Wissen in diesem oder jenem Theile rein zufällig d. immaterial ist, d. der Zeuge Meyer ebenso gut in jenem Theile das Verhältniß wissen könne, welches andern Einwohner, folglich auch absolut Interesse an dem Ausgang des Streites habe, als jeder andere Einwohner, somit diese Zeugnisse gleichfalls als ungültig verworfen.

A. v. Cz

Gestalten sich den k. Appellationsgerichte, mittelst Referentin des ungefertigten Vorstands die Frage, ob die Beweiszeugen 1. 3. bis 25. inclusive vorgebrachten Exceptionen als begründet zu erklären, demnach zu verordnen, daß deren Aussagen nicht vorgelesen werden, gefaßt die Gerichtsstand zur weiteren Entscheidung vor den ersten Richter zurückzuverweisen d. die Appellaten zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen./

gez. Rossel

p. p. a. Gestanden 29 März 52

Ruß

p. pl. 28 April 52

Ruß

№ 4073.

Antrag

für die Gemeinden 1, Clausen, vertreten durch ihren Bürgermeister Georg Germann Wagner mit 3 Güter besitzen allda, 2, Münchweiler, vertreten durch ihren Bürgermeister Johann Wadle II, Güterbesitzer allda; 3, Merzalben, vertreten durch ihren Bürgermeister Jacob Rebholz, Güterbesitzer allda, 4, Leimen, vertreten durch ihren Bürgermeister Georg Boldorf, Güterbesitzer allda, Appellaten,

gegen

die kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, als die Appellantin von einem Urtheile der kgl. Appellationsgerichts in Zweibrücken vom 8. August 1851.

In Sachen, durch das kgl. Appellationsgericht des Rheinkreises vom 8. Aug. 1851 über die von den Beklagten gegen die von den Klägern produzirten Zeugen vorgebrachten Reprochen entschieden, und diese Reprochen theilweise, bezüglich auf diejenige gegen den 14ten Zeugen, weil Eingesessener v. Amtsee sei, gegen welche Entscheidung die Regierung die Appellation ergriffen hat.

In Erwägung, daß die Beweis bekannten Rechtsprincipien die einzelnen Mitglieder einer Gemeinde und die Gemeinheit als Ganzes Rechte verleihen und dieselben Rechte genossenschaftlich, weil selbe die einzelnen Mitglieder der klagenden Gemeinden nicht, sondern nur diese selbst, als Corporationen, die Klage anstellen;

daß dasselbe auf das Grundsatz, daß ein Zeugnißbeweis nicht für sich selbst Zeugniß geben könne, keine Anwendung finden, indem nur die Klage angesehen werden könnte, ob

nur eine Zeuge productives Mitglied einer übrigen Gemeinde über die Richtigkeit der Zeugnisse vernommen worden sind, sondern auch diese Zeugen selbst, wenn sie nicht bereits in einem Rechtsstreite als Zeugen vernommen worden sind, eidlich darüber vernommen werden können, ob sie von dem Inhalte des über die Gemeinde aufgenommenen Protokolls persönliche, eigene und wahrhafte Wissenschaft haben, und ob ihre Aussage, wie sie vernommen worden, wahr sei, und ob sie bei ihrer Aussage irgend etwas verschwiegen haben, was sie über die Richtigkeit der Zeugnisse wissen;

Zu prüfen, ob das Gesetz, wenn es die Art. 283 der Rechtsmittel und Rechtsbehelfe der Partei bei dem Mangel reprochabel erklärt, die Rechtsmittel c. der prozessirenden Parteien nicht ausschließt, und nicht die Rechtsmittel von Zeugen, oder von solchen Personen, die, wie Zeugen produzirt, wenigstens reprochabel wären;

Ob dieser die neue Regierung auf den Grund neuer Rechtsmittelschrift wiederholten mit einzelnen Zeugnissen dieser oder jener übrigen Gemeinde gehaltene genauen Repro, chen unstatthaft sind, und jeden gesetzlichen und sinnlichen Begründung entbehren;

Ob man sagen, wenn nicht der Satz, die Rechtsmittelung der Rechtsmittel einer Partei, eine reprochabel Zeugen überhaupt statt, fest, es sich dem Richter immer gerade vorzeigen und worauf stützen müßte, ob denn diese Zeugen, wie Zeugen produziert, wirklich reprochabel wären, indem sie in einem Verfahren, wo der Richter Zeugen für wenig oder gar nicht interessirt.

Zu frage, ob diejenigen alten Leute, welche endlich verklärt haben, ihr Rechtsmittel aufgehoben zu haben, in Verbindung zu bringen mit dem in Rechtsmittel der Rechtsstreitung, in so weit solche Gegenstand der Zeugnisse ist, überhaupt persönlich interessirt sind;

Ob bekanntlich die Gemeinde verabredeten Verfahren conventionell und praktisch festgestellt, das kein Recht ist, mit Beziehung auf seine Gemeinde für den einzigen Zeugenpunkt bestand: daß solches nicht in der festen Gerichtsbarkeit, sondern so wie es der Name ausdrückt, verabredet worden sollen, Zeugenpunkt, der durch das Urtheil v. 10. August 1848 definitiv entschieden worden ist und seine Erledigung gefunden hat;

Ob der Zeugenbeweis ganz andere Zeugenpunkte zum Gegenstande hat (worüber jenes Urtheil interlocutirt hat), so daß er dieses nicht endbar ist, wie eine Frage, wegen Zeugen zu Grunde legen, zum Prozeß gegenstande d. h. zu dem Gegenstande der durch die Zeugen, genommen zu beweisen und darauf zu entscheiden worden soll, als betheiligt an, scheinen, und sich wegen Zeugen des Gerichts, der bestimmen lassen könnte über einen ganz andern Prozeß gegenstand solche Zeugnisse abzulegen!

Ob die Betheiligung am Prozesse natürlich

den Prozeß, den Gegenstand vorläufig festgesetzt, worüber der Zeugenbeweis aufgenommen werden soll, nämlich über diesen Gegenstand, und die Entscheidung stehen, inwieweit auf den beigebrachten Zeugnisse stehen könne.

Der Herr. daß die Ehemannschaften mit den Einwohnern, den Einwohnern der Gemeinde, keine Ehemannschaft mit der Partei ist.

Der Herr. daß wenn auf die Gemeinden der Herrschaft von Zeit und Kosten Gemeinde abgegeben werden, die Ehemannschaften Rücksicht genommen sind, für das kein Gemeinschaftlichkeit, sondern ein gesonderter und selbstständiger Interesse eine jede für sich vorhalten, daß sich die gemeinschaftlichen Verhältnisse für sich in Rechnung nimmt, und die einzelne Gemeinde und deren Glieder ohne kein Interesse von dem günstigen oder ungünstigen Ausgange des Prozesses einer der anderen Gemeinden haben, und diese unbedenklich z.B. zu Zeugen auf Eiden als irreprochable Zeugen gute Mitgeschworen u.s.w. dienen könnte.

Der Herr. daß wenden Interessenten vorstehenden in Prozesse sind, daß es Einzelnen und Einzelnen ist ob sie künftig Beigeordnete ernennen werden, und die Möglichkeit der künftigen Klage der eigenen Gemeinde kein persönliches Interesse an dem Rechtsstreite der benachbarten Gemeinde bedingt.

Der Herr. daß sich in Abwägung auf den Antrag erstatten Gutachten und auf die Gründe des ersten Richters bezogen wird.

A. d. G.

Referent ist dem Herr Oberlandesgerichtsrath, die Einleitung des Eingangsbuch zu vervollständigen, mit Kenntnißsetzung der Oberlandesgerichte in die Akten.

Gutachten 29 May. 52 A. Potier

Kutz

No 3072

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Antrag
für

Philipp Wilhelm Kinder, Hofschäfer zu Pleuma, Bezirksamt Neustadt

Carl Ludwig Diderstadt, Privatier in Kaiserslautern, Bezirksamt Kaiserslautern

auf Grund des §. 27 Ziffer 1 der Vollzugsverordnung vom 27 August 1851.

factum

Die Gebrüder Valentin Jung, Ackersleute zu Lillenstein, stellten am 26 April 1845 und 11 Juni 1845 Bürgermeister Salomon in Kaiserslautern für den Betrag von 1604 fl Immobilien verpfändete Inskriptionen, welche Anzeigen in Folge Vertrag Martini 1840. 1847. zu 1841. mit Zinsen von Martini 1845. gelöscht waren, wogegen aber die Verpfändungen für richtige Lösung der Kapitalien, Zinsen und Kostenbeträge aller Art zu gewärtigen verblieben.

Diese Verpfändung stellte zum Zweck die M.M.C zu erlangen, in die verschuldeten Besitzungen zu klagen, und auf eine Mittel von Versteigerung der Gebrüder Jung bestimmte Haus- und Feldanzeigen, womit sie vielleicht die Gläubiger befriedigt werden sollten. Die Absicht der Gebrüder Jung war dann darin gerichtet, diese Anzeigen zu ordnen und in so weit der Kapitalzeit nicht zuwider, die inscribirten Gläubiger zu befriedigen, für das Fehlende auf ein Anlehen zu machen und dafür Andere mit verpfändete und von Hofschäfer besitzende Immobilien zu verpfänden;

Herr Diderstadt am 10 November 1847 wurde von dem Bezeichneten durch einen Mittler die Cession dieser Anzeigen, wovon bis dahin noch nichts bezahlt worden war, vorgetragen. Obgleich er nicht abgeneigt war, diesen Handel abzuschließen, so glaubte er doch dabei die Absicht zu haben zu müssen, zuvor die Verhältnisse der Gebrüder Jung genau übersehen zu können, und er sich daher auch näher Rand darüber beschaffen zu können, ob es in sein Interesse Cessionsgeschäft seinen Intentionen entsprechen dürfte, er wandte sich daher deshalb an den Bezeichneten, welcher früher als er noch Notar in Lillenstein war, seine Geschäfte besorgt hatte, an den er auch die Sorgfalt dieser Angelegenheit verordnen wollte, an welchen er sich, über zu berichten:

Ob er das Geschäft für gut halte, ob Bezeichneter dasselbe über Gesichtspunkte abschließen könne, Hindernisse vermöchte. Bezeichneter antwortete am 6 Dezember 1847 folgendes:

Indem ich Ihnen in den Rand geschrieben bin, Ihren Antrag der Gebrüder

Valentin Jung zu übergeben, weil dasselbe jetzt alle Forderungen über ihre Pflicht in gehörig haben u die Hypothekenurkunden, welche die Ausfertigung derselben begleitet sind, u bestimmt einige Tage vor d.T. in Kasse dieser Monat kommen sie mehr ich Ihnen, daß die Cassiren gut sind. Die aber wenigstens auf 600 fl. zur sein. Ordnung der Bücher u Cassirung einrichten müssen, die Hypothek wird alle dann ganz sicher sein.

Nun alle diese Geschäfte vorgenommen, habe ich Samstag den Termin zur 11 Dezember Morgens 10 Uhr bestimmt, wozu alle Parteien erscheinen werden;

Der Appellant hatte ferners nicht nur die ihm v. dem Appellaten übertragene Schätzung über die Güter, den abzuschließenden Cassenvertrag übernommen, sondern insbesondere Verbindung, daß die Cassiren gut sind, u dagegen ein weiter Zuschuß v. 600 fl. ihm eine Hypothek gegeben würde, die Verbindung dieser Verbindung zugesichert, u sogar der Tag der Zusammenkunft festgesetzt;

Der Appellant jedoch um den festgesetzten Tage 11. Dezember 1847. verschiedene neue Schreiben an den Appellaten, daß er nun andern Tag bestimmen möge, an welchem er mit dem Cassenvertrag u den weiter verlangten 600 fl. erscheinen würde;

Wirklich sind sich Appellat an dem festgesetzten Tage 11 Januar 1848. bei dem Appellaten ein, welcher an demselben Tage den Cassenvertrag vorgelesen u. dagegen bei demselben a. für einer Forderung als Cassenzuschuß 1003 fl. 36 x. u. b. für Forderung der Mutter Herbold Mensalis 600 fl. welche zu dem Zuschuß 1603 fl. verstellt werden sollte;

für den über die Entschädigung dieser 1003 fl. 36 x. ausgestellten Revers von Cassenvertrag d.d. 11 Januar 1848 siehe A;

Bei Lesung des Briefes, von der am folgenden Tage zu erscheinende Zusammenkunft u. bei Ausfertigung des Cassenvertrages, ist in diesen Revers zurückgegangen;

Die Schuldner dieses Gelder in Dürrstadt wurde sehr niedergeschlagen bemerkt, daß er die ihm die ausgeliehenen Schulden v. diesen Gelder bezahlen dürfe, wenn mit diesem Gelde Appellat fort zu machen werden könne, wovon er vermeinte, daß dieses sich v. selbst verstehe;

Bei nach Abkommen kam von Seite Appellat keine Anmerkung über den Inhalt dieses Briefes, auch unseren Briefe unbeantwortet blieben, wurde er selbst auf Ersuchen, welches der Appellant verlangte, zu dem in einem andern Briefe dem Appellaten schrieb, daß in die verpfändeten Immobilien, deren Anzeige erhalten werden war, v. Hypotheken zu besorgen, wenigstens auf 500 - 600 fl. zu bestellen werden müssen. Diese Anzeige setzte den Appellaten in sehr große Besorgnis, als dem v. dem Appellanten selbst verfassten Cassenact nichts dergleichen gesagt war.

. daß der Cassenvertrag so abgefaßt sein, wenn die Cautelen nicht so weit gehen würden, daß die Güter für welche die Anzeige verfaßt worden, frei sind v. Hypotheken, Forderungen u. sonstigen Ansprüchen, u daß der Cassenvertrag so weit er genehmigt sei, zur Tilgung der vorfindenden Hypotheken u. Forderungen ausgiebig verwendet werden solle; daß jedoch der Cassenvertrag erst dann zustande sei, falls das verpfändete Land frei von Hypotheken u. Forderungen sei. Appellat alle wissen müsse, daß die dagegen den Gelder um dann zur Tilgung der inscribirten Schuldigen verwendet werden dürften, wenn sie dazu genügen, sonst aber nicht.

Appellat verwendete sich am 25. Mai 1848. daß der Cassenvertrag abgeschlossen u. alle nothwendigen Materialien zu ihm zusammengebracht haben, daß er sich auf weitere Geldgeschäfte nicht einlasse, widerlege die Ansicht der Gläubiger, daß Appellat sich der Gelder bemächtigen;

Darauf erhielt Appellat folgende Antwort.

1. Wir können haben die Cassenvertrag abgeschlossen, ohne uns weiter darüber verwendet oder schriftlich darüber zu haben, sonst alsdann haben Sie bei mir angefragt ob die Güter den Cassenvertrag, welchen wir ihnen vorgelegt hatte, fänden, u. ob die Anzeige der Zinsen Güter zufriedenstellend seien, als Ihnen darüber bejaht hatte, haben sie wenn Sie den Cassenvertrag abgeschlossen.

2. Die unsterblichen Hypothekenurkunden haben wir Ihnen nicht zugesandt, weil sie noch nicht vollständig sind, indem wir noch nicht alle Forderungen zu Ende gebracht haben, wovon über 10-20 jährige Forderungen sind, die wir noch Mühe gegeben die Zinsen auf 2 u. 3 Jahre herabzudrücken.

3. Ihre Cassenvertrag über 1000 fl. sind total verwendet, u. damit habe ich nichts gesagt, weil für die 600 fl. eine Hypothek verstellt werden konnte, u. daß Sie nicht, wissen müssen noch 600 fl. beizustellen werden, wegen wenn alle Zinsen 200 fl. werden zurückgenommen, die bei Daniel Lenz stehen;

Der Inhalt des Briefes, in welchem er die Verzögerung dieser Sache zu entschuldigen sucht bemerkt er noch;

Nun in Beantwortung unserer Letzten, so haben wir Ihnen Ihre Güter zu ordnen, weil ich Ihnen die Ausstellung nicht Geschäftsmann zu. Ihnen wollte;

Die in diesem Briefe enthaltene Zusage entsprach der Wahrheit durchaus nicht, indem sie sehr klare, daß sie nie geschrieben wurden, um sich mit der Anlagen. Zeit zu trösten, denn

1. Ist es unrecht, daß Kaufer mit Jung selbst Accord verhandelt u. abgeschlossen hatte, welches sich, nachdem sie die Cassiren angetroffen waren, sich beträchtlich zu

den Aggellanten wandte, um v ihm zu erfahren, ob das Geschäft ohne Gefahr abgeschlossen werden könne.

2. Hatte Aggellant den Hypothekenbezeichnungs-Schein, vielmehr stellte ihm Aggellant einen solchen nicht, weil er wohl bezweifelte, daß Aggellat bei diesem Geschäft, nicht auf das Geschäft einzugehen wäre, indem wie dieß der Aggellantin Hypothekenbezeichnung zu den Akten genommen ergibt, nicht weniger als 50 Hypothekarinteressenten aufgefallen. Zwei dieser Bezeichnungen v. 26. Februar 1844 & 17. März 1845. welche 38 Hypothekarinteressenten aufstellten, hatte Endesgefertigter nicht in Händen & konnte auch diesen Umstand in Betracht ziehen, daß das Geschäft ein Gutes sei.

Da die bei den Aggellantin deponirten 1600 fl Mayr & Consorten, die auf den fraglichen Immobilien aufhaftenden Hypotheken, welche Gefahr damit gelaufen konnte zu löschen, doch aber nicht, so mußte Aggellant wissen v. sich einmal damit ohnehin nicht hatte, dieß zu besorgen, daß Aggellat die ihme deponirten Mayrgelder ohne Hindernisse zahlen konnte, ohne daß bevor er einen Zahlung von Hypothekargläubigern mußte, worauf mit denselben Liquidirung und sich Uebergabe ob die deponirten 1600 fl & resp. 600 fl hinreichen die auf den verpfändeten Immobilien haftenden Hypotheken zu löschen und selbe dieß nicht zu löschen konnte, dem Aggellanten das deponirte Geld zurück zu geben.

Allein anstatt dieß zu thun, zahlte er v dem deponirten Geld nicht allen Gläubigern, welche Hypothekarrechte auf die verpfändeten Immobilien fänden, sondern jenen, welche auf den Jahren 1840 & 1847 hervorstehen & deren Adlat dieselben einzig und allein eine Indemnitätsbrief machen zu können.

Die Folge dieser Handlungsweise des Aggellanten ist nun die, daß Aggellat wegen der auf besagten Immobilien die ihm cedirten Mayrgelder nicht erheben kann, während er dem Cessionar bezahlt hat & daß auch Mille Mitgenehmigung welche Aggellat 600 fl zum Zwecke einer zu errichtenden ersten Hypothek deponirt hat, diese nicht erhalten kann & Aggellat dieser dieses die sonst bloß 600 fl mit Zinsen zurückzahlen muß. Als dieser der erste Instanz durch Urtheil v. 27 Jänner 1851 den Aggellanten condemnirt hat, die ersteingenen 1600 fl & 600 fl mit Zinsen zu restituiren, so entspricht diese Entscheidung durchaus dem Zweck & den obigen rechtlichen Verhältnissen, welche zwischen den Parteien bestanden haben.

Z. C. daß nun die Notare nicht ohne weitere Rathgeber & keine Mercuriden der Parteien sind, welche von ihnen erhalten & sie dieser auch wenn sie in Gütersachen erbeten, dieß nicht als öffentliche Beamte & in Folge einer ihnen gewordenen Amtsverrichtung, sondern in ihrer eigenschaft als Privatrathgeber thun, daß denn die Partei sich andert verhalten, wenn der Notar die Besorgung

eines Geschäftes übernimmt, & daß dadurch als Mandatar oder negotiorum gestor constituirt, z. B. wenn er die Anlegung eines Capitals oder das Abschließen einer Cessionsgeschäftes & die Tilgung v Hypotheken übernimmt, indem er dann nicht als Notar sondern als Mandatar & negotiorum gestor handelt, & daher auch für seine Handlungen verantwortlich ist.

F. C. müssen den Aggellanten die Kosten der auf das Appellationserkenntniß v 26. April & 18. Juni 1845 erzielten Schlüsse zugesprochen werden werden, weil er die Unzulässigkeit der Exhibitionsklage nicht kannte, daher auch nicht zu beurtheilen vermochte, ob er ein solches Geschäft ohne Gefahr abschließen könne, sich berechtigt an das Aggellantin wandte, dieser das Ansuchen um Ertheilung dieser Empfehlungsschrift mit dem Ersuchen übersandte, sie zu besorgen, da er das Geschäft für gut halte & ob dasselbe ohne Gefahr für Mayrgelder abgeschlossen werden könne, weil natürlich eine genaue Prüfung dieser Punkte v Seite des Aggellantin vermuthet wurde;

Daß der Aggellant auch nachdem diesen Auftrag übernommen, indem er am 4. September 1847 beinahe folgendes verordnete.

Indem ich mich in der Rand gesetzt bin, Ihnen betreffend der Exhibitionsklage zu berichten, weil dieselben jetzt alle Zeugen über ihren Besitz eingebracht, & die Hypothekenbezeichnungen, nämlich die Feststellung derselben bestellt sind, & bestimmt in einigen Tagen d. h. in Linie dieser Woche kommen, so melde ich Ihnen, daß die Cessionen gut sind. Die aber wenigstens auf 600 fl zur Sicherung der Hinterlegung nicht sicher wären, da Hypothek noch allenfalls gelöscht werden könnte.

Zu alle diese Geschäfte vorzunehmen habe ich kommenden Dienstag den 11. September 10 Uhr bestimmt, wobei alle Parteien erscheinen werden.

F. C. daß somit sonnenklar ist, daß Aggellant sich nicht damit beschränkte, bloß Rath zu Gütestand zu ertheilen, sondern sich förmlich damit abgegeben hatte, für den Aggellanten ein gültiges Geschäft abzuschließen, indem er bemerkt, daß die Exhibitionsklage gehabt alle Zeugen über ihren Besitz eingebracht hätten, & die Feststellung der Hypothekenbezeichnungen, welche sich in seinen Händen befunden bestellt seien, so ihm anzeigen könne, daß die Cessionen gut seien & daß man nunmehr auch 600 fl zur Sicherung der Hinterlegung hinterlegen werden, das Geschäft ohne Gefahr sein;

Daß Aggellant hiedurch zu ersehen hat, daß er die Pflichten & die ihm als Notar obliegenden Forderungen der Gläubiger der Exhibitionsklage mit Hinterlegung der Hypothekenbezeichnungen gehörig erfüllt & gefunden habe, daß mittelst Geschäft v. 600 fl zu den Lasten der verpfändeten Immobilien fernere Hypotheken gelöscht & für den Geschäft v. 600 fl ein besserer Hypothek errichtet werden könne;

Daß aber der Aggellant sich nicht damit begnügte diese Erklärung zu ertheilen, sondern

sich auch mit dem wirklichen Abschluß dieser Geschäfte befaßte, indem er auch zu bewirken hatte, daß zu alle diese Geschäfte vorzunehmen kommende Tagsatzung den 11 September 1847 auf 10 Uhr bestimmt habe 2. daß alle Parteien zu diesem Tage 2. Rede anstehen würden;

Daß demnach Exzellenz Herr auf 2. in Leistung des Exzellenten die Verbindlichkeit übernehme, damit in gültig Cassirung zu schreiten abzuschließen, wie auch in diesen Geschäft zu vernehmen, oder mit anderen Worten die Gelder des Exzellenten auf eine sichere Weise zu placiren, allein dadurch, genau nach in strengen Sinne des Wortes zu nehmen, daß jedenfalls eine negotiorum gestio übernommen sei, 2. dieser auch für die vollständigste Entrichtung dieses Geschäftes verschrieben werde;

F. l. daß Exzellenz in seiner an den Tenor v. 4 Dezember 1847 aufgetragenen Verfügung, daß die Cassirung zu sind, 2. daß mittelst Zuschrift v. 600 fl die ausständigen Forderungen wenigstens getheilt 2. eine sichere Hypothek für diese 600 fl erlangt werden könne, sich an den ehemaligen Exzellenten zu Ausführung dieser Orde bestimmten Tage 11 Januar 1848 auf Rechnung baar ab 2. den Exzellenten a. den Betrag v. 1603 fl 36 x. als Cassirungsschein für die Einlösung 2. b. 600 fl als Zuschuß für die Einlösung der verpfändeten Immobilien v. den Tenor festhaltenden Interessirenden bekündigte.

Daß an demselben Tage 11 Januar 1848 auch durch den Exzellenten die Cassirung über den Einzug selbst der fünf Ober Hüter vollzogen worden, wovon nächstdem Anzeige gemacht wurde, daß der Cassirungsschein binnen 2 ohne Zahlung zustehen sei, wenn den Cedenten auch gewissen stellen, daß die Hüter für welche die Einzugsrechte geschlossen worden, sei sind v. Hypothek, Forderungen 2 fortlaufen Interessen 2. daß der Cassirungsschein weit 2 gewünscht sein, zur Tilgung der verpfändeten Hypothek 2. Forderungen vorzüglich verwendet werden sollen;

Daß nun nun der Exzellent den Exzellenten die Leistung v. 1603 fl 2. 600 fl bestätigte, dadurch lediglich zu den Zweck zu sehen, daß Exzellent selbe Gelder gewissen, die auf den verpfändeten Immobilien haftenden Hypothek zu tilgen, Exzellent dieses bewerkstelligen, in entgegengesetzten selben aber diese unterlassen sollen, indem:

1. Exzellent in seinem Briefe v. 4. Dezbr 1847. den Exzellenten ausdrücklich bemerkt hatte, daß auf 600 fl zu den Cassirungsschein zurückgestellt werden müßten um die verpfändeten Immobilien v. Hypothek zu befreien, 2. um für diese 600 fl eine sichere Hypothek zu erlangen, allein der Exzellent dadurch Gelder zu keinen andern Zweck besitzt haben kann, als um damit die verpfändeten Immobilien gänzlich von Forderungen zu befreien 2. den Alle. Minderjährigen eine sichere Hypothek zu verschaffen,

2. Exzellent, welcher die Cassirungsscheine erhalten hatte, genau bestimmt wußte, daß der Cassirungsschein nicht eher ausgefolgt werden, bis die verpfändeten Immobilien v. Hypothek, Forderungen 2 fortlaufen Interessen befreit worden, 2. daß der Cassirungsschein weit 2 gewünscht, vorzüglich zur Tilgung der verpfändeten Forderungen verwendet werden sollen;

Daß somit Exzellent indem er sich die Leistung v. 1603 fl 2. 600 fl bestätigen ließ, die Verbindlichkeit contrahirte, diese Anleihung und für den Exzellenten zu verwenden, namentlich die Gelder die verpfändeten Forderungen damit zu tilgen und diese zu bewerkstelligen 2. dadurch zu bewirken, daß Exzellent die cedirten Einzugsgelder ohne Hindernisse an den Exzellenten ergeben 2. die Alle. Minderjährigen für die ihr gehörig 600 fl eine sichere Hypothek erhalten 2. ihr Capital erhalten müssen könnte, im Falle aber diese Gelder nicht zurückkommen, selbe dem Exzellenten wieder zu restituiren 2. es dann den Exzellenten oder resp. Cedenten zu überlassen, dahin zu sorgen, daß die Immobilien v. Hypothek befreit 2. die Einzugsrechte selbige zurückgestellt werden;

Daß dem ohngeachtet dann es dahin dazu daß die verpfändeten 1603 fl 2. 600 fl dem Exzellenten dahin bestimmt worden, um damit die verpfändeten Forderungen zu befriedigen, der Alle. Minderjährigen eine sichere Hypothek zu verschaffen, dem Exzellenten in den Rand zu setzen die cedirten Einzugsgelder zu bezahlen, damit die Hypothek, welche ursprünglich das Eigenthum des Exzellenten v. 11 Januar 1848 an demselben Tage vorgemerkt worden sollte, auf den Namen des Exzellenten, daß die Löschung dieser Hypothek eine beschränkende Handlung sei, dann vollständige Gewißheit darüber vorliege, daß den Leistung von 600 fl 2. den Cassirungsscheinen v. 1600 fl zur Bezahlung der Forderungen hinlänglich sufficient seien, entfernt ist, auf den Exzellenten ob damit beschränkt sollen, entweder die Hypothek, falls diese Gelder zurückkommen zu beseitigen, oder aber wenn dieses nicht möglich sein sollte, die dagegenstehenden Gelder wieder dem Eigenthümer zurückzugeben;

Daß demnach weder in der Absicht der Partei liegt 2. bisher gehandelt worden, die Absicht des Exzellenten keine andere gewesen sein kann, als daß die Rückzahlung der bei dem Exzellenten deponirten Gelder an Gläubiger der Forderungen an dem statt finden sollen, wenn dieselben zurückkommen, die Immobilien von den verpfändeten Immobilien durch Hypothek zu tilgen, 2. wenn die cedirten Forderungen dann in Hände sein werden, durch sein Immobilien für 600 fl eine sichere Hypothek zu stellen, weil unmöglich Exzellent in seinem Briefe v. 4 Dezbr 1847. erklärt hatte, daß mittelst einer Zuschrift v. 600 fl Immobilien Interessen getilgt 2. eine sichere Hypothek erlangt werden könne, mithin

Dass Simon v. 1603 fl. à 60 Xr. v. dem Aggellantum selbst zu dem ausgegebenen Zwecke bestimmt worden wäre, à widrigenfalls der Aggellat nächstens andere Fahrnisse haben könte, als für sich den erbetenen Anzugrand zu bekommen à für die Wtw. Mensati, deren Mann dieses so wäre, eine besondere Hypothek zu errichten;

Dass Simon Aggellat mit den auf den verpfändeten Immobilien assecurirten Schäden verschont bleiben à den Exekutionsbetrag dieser Hypothekarforderungen herstellen müsste, um dadurch zu ersehen, ob die bei ihm deponirten Gelder zureichend seien, oder nicht;

Dass er aber nicht wie er gethan hat, obgleich die Gelder nicht einmal hinreichen, die Hälfte der assecurirten Forderungen zu tilgen, dass dazu verwendete Kapital zu selbst eigenen Schäden zu befriedigen, welche der Verpfändung unterzogenen Hypothekarversicherungen verwahren haben, à denen selbe gegenwärtigen die verpfändeten Immobilien gar nicht treffen;

Dass endlich die verlangenden Hypothekenzeugnisse, welche sich in den Händen des Aggellanten befinden sollen, à gerade dafür ersehen werden wären, um den Rand der Pfänden der Jung'schen Eheleute genau festzustellen, unerachtet, dass dieselben mehr als für 2000 fl. Versicherungen besagen à dass die erbetenen Anzugschäden nicht ersehen werden können, à dass auch zum Behufe der Wittwe Mensati eine besondere Hypothek nicht errichtet werden kann;

Dass demnach Aggellant den ihm nicht deutlich à stillschweigend verpflichteten Auftrag oder über das freiwillig übernommene Geschäft, die negotiorum gestio nicht als seine Pflicht war, erfüllt hat, à folglich sollen er nicht dem Wenedikt v. dem Aggellaten erhalten gehalten haben, denn wie der erste Richter genau richtig verwiesen hat, die Verwendung der Gelder des Aggellaten ein negotiorum gestio bildet, wodurch der Aggellat nur dann verpflichtet wird, wenn er dieselbe entweder zu empfangen hat, oder pflichtig in seinem Interesse à zu seinem Vortheile gebraucht, weil jedoch für eine wenigere beschuldigt werden kann, weil Aggellat durch das neue Aggellatum gehalten hat, falls er darum verbunden wäre, zu bezahlen 2203 fl. 36 Xr. samt Zinsen v. 11 Jänner 1848. zu bezahlen wäre, à selbst die weiter v. dem Aggellatum zur Bestätigung der Versicherungen verlangten 600 fl. dennoch nicht zu erlegen wären, die selben zu tilgen, à die Lösung der erbetenen Anzugschäden zu verweigern, so wie für 1200 fl. bessere Hypothek zu verschaffen;

Dass übrigens Aggellat, wie er schon in erster Instanz erklärt hat, auch heute noch erbötig ist, die weiter verlangten 600 fl. zurückzuerstatten, à ihm Aggellat dafür die Cession sämmtlicher auf den verpfändeten Gütern der Jung'schen Eheleute haftenden Hypotheken bewirken à für das

Capital v. 1100 fl. eine bessere Hypothek verschaffen könne, indem selbe eine weitere Hilfe zu thun ist, als zu dem erbetenen Anzugrand zu bekommen à für das weitere verlangte Capital Versicherheit zu verfallen;

Dass ferner Aggellat sich bereit erklärt dem Aggellanten zu die in Folge des Cessionsactes auf ihn übergegangenen Rechte zu sistenzieren, widrigenfalls derselbe sich auf nimmer kann, falls er auf die Rechte für selbe dem Aggellanten die Versicherung zu liefern, dass er die erbetenen Anzugelder ohne Anstand ersetzen kann, à dass die Wtw. Mensati für das verpfändete Capital v. 600 fl. vollkommen versichert ist, dem Aggellaten die bieden Beträge v. 1603 fl. 36 Xr. à 600 fl. mit Zinsen v. Tag der Klage Hand zu zurückzuzahlen;

Dass was diese Zinsen betrifft, Aggellant selbst einstellt, dass er bereits am 25. Jänner 1848. den ganzen Cessionsgrund an die Jung'schen Eheleute resp. zu ihrer Sicherstellung an Pfändern derselben bezahlt habe, welches auch dessen zu gestatten sei, dass Aggellat v. diesem Tage an die Zinsen dieser Cessionsgrund bezahlen könne, à folglich wenn dieses der Fall nicht ist, die Zinsen ehe prozessirt bezahlen muss;

Dass es gleiche Bewandtniss mit dem weiter verlangten Capital v. 600 fl. sei, indem wenn Aggellant dieses abermals zu Tilgung v. Pfändern der Eheleute Jung verwendete, er dieses zu sorgen hatte, dass dafür bessere Hypothek gegeben à der Zinsenlauf eröffnet würde, oder falls er dieses Capital in Händen behält er dasselbe, anerkennen er sich übergangen gefühlt, dass dasselbe nicht hinreiche die sämmtlichen Hypotheken zu tilgen, er gleich gehalten dem Dezernenten zu übergeben müsste, damit dasselbe andern weitlich zustehend angelegt werden könnte, Aggellant somit durch seine Verweigerung den Aggellaten Pfänden zugefügt hat, wofür er kennet ist;

Dass somit der erste Richter über richtige Würdigung der Verhältnisse à in besonderen Hinblick auf die Haltung des Aggellanten als Mandatar à als negotiorum gestor, denselben mit Recht zur Herbeischaffung der beiden Beträge v. 1603 fl. 36 Xr. à 600 fl. samt Zinsen verurtheilt hat, die Berufung dieser zu verwerfen ist.

Z. d. G.

Gefällt in dem k. Aggellatsrathe zu Triest die Berufung zu verwerfen mit Kostenersatz à Rechtens.

p. p. a. Prs. 26 April 1852

Klein

Glaser

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Nro 4071 des R

Antrag

für Josefine Frank, mit Hirsch Frank gemmt, Handelsmann, in Lemberg wohnhaft Appellatin u. Cognitin

Wolfsohn des kgl. Cognitgerichts in Lemberg vom 24ten Juli 1849 und 14 Mai 1850.

gegen

die Gebrüder Leon & Wasserberg, Handelsleute in Lemberg wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Aktis vertreten.

I. Es möge sich Appellant, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die in der Appellationsschrift für den Intervenienten Josef Hagspiel als Vermund der Herr Schneider'schen Kinder, verfaßten Darstellung des Sachverhaltes und der hierin entwickelten Rechtsgründe berufen.

II. Es Josefine repetirt das Factum in der Tabularurkunde vom 12 May 1846, welche die Appellaten in ihrem letzten Antrag a dato Lemberg 24 Juni 1850 anerkannt, mit Annahme der Pfandsumme, also lautend: „Pfändlich erklärt die Schuldnerin gegenwärtig Fräulein Josefine Frank, daß sie bezüglich der gegen ihren Gemahl ihr zustehenden „Ansprüche und Forderungen auf ihr Vermögen Hypothekar-Rechte dergestalt, jedoch für alle mit dem „Pfandrechte nur in gleichem Range steht" – die Contrahenten, also auch die Appellaten, auf jeden Vorfall mit einem, dem ihnen oder dem Autor etwa günstigeren Hypothekarrechte Verzicht geleistet und die gleichmäßige Vertheilung des Herrn Schneider'schen Aktivvermögens unter die sämmtlichen Pfandgläubiger pro rata ihrer Forderungen, als Effect des Vergleiches, angenommen haben, – Verzicht, welcher die conditio sine qua non war, unter welcher Appellant selbst auch die von ihm durch den Kauf vom 30 May 1846 unverbaran fortgesetzte Pfandstelle Verzicht geleistet hat.

III. Daß – wenn über den klaren Inhalt nicht, noch ein Zweifel bestehen könnte, dieser jedenfalls durch die nachfolgenden, von dem Intervenienten Hagspiel'schen angeführten Akten der Appellaten: die Verzichtserklärung vom 25 September 1846 geleistete Garantie für Nichthypothekanfrechtsamt, die Genehmigung der Cession vom

16 Dezember 1846 und die für die geleistete Bürgschaft für die Zahlung der cedirten Schuld nur selbstschuldig gehalten wurde.

ff. 8, daß es sonach selbst irrelevant sey, ob die Appellaten zu ermessen im Stande sind, daß ihnen am 14 May 1846 zur Zeit der cessio bonorum der Gemeinschuldner, gegen einen Bürgschaftsverpflichtung gegen die Schuldner stand.

Schneider wirklich zugestanden sey.

daß daher der erste Richter die Antrag der Appellaten sofort hätte zurückweisen sollen.

ff. 8, daß aber aus durch die vorhin angeführten Beweisurkunden und die eigenen Erklärungen der Appellaten mehr als hinlänglich dargethan sey, daß sich durch Schneider schon am 14ten May 1846 im Fallimentszustand befunden habe;

daß daher von dieser Epoche an und 10 Tage gerechnet gewesen war, nach Art. 443 Cod. com. kein Pfändungsgläubiger mehr einen Beschlag erwerben konnte, welche die Masse von keinem rechtlichen Interesse hatte;

daß aber mit dem Beschwerdeführer erhellt, daß die zur fraglichen Epoche die Appellaten noch gar keine existente Forderung gegen den Schneider besessen, indem die angebliche Wechselschuld vom 14 May 1846 ad 900 fl. erst darauf zur Existenz gekommen sein soll, daß der von Schneider zu Gunsten der Appellaten am folgenden Tage (15 May) auf Müller & Weyland gezogene Wechsel von gleichem Betrage und Verfallstag (15 May 1846) nicht honorirt worden sei;

daß sich am Platze an Appellant für Eingehung der weitern Prolongation in seinem Antrage weder Hoffnung begründen kann.

ff. 8 in jure, daß es behufs der Feststellung der Insolvenz nicht bei vorübergehenden formellen Zahlungsunfähigkeiten des Fallimentars darauf ankommt, ob die Gläubiger nicht vollkommen befriedigt sind, vielmehr die Gläubiger nicht befugt sind, die Sperre über das Vermögen des Fallimentars in Execution zu verhängen, wie dies bereits vielfältig durch die französischen Gerichte entschieden worden.

Arrêt de la cassation vom 8 März 1837 Nr. 37, 1, 920
" 7 März 1836 " 37, 1, 920
28 Dezember 1840 " 41, 1, 31

N: 4071.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag

für die Gebrüder Lazarus und Moses Cerf Handelsleute in Landau wohnhaft, Appellanten

gegen

Criminal Frank, und Consorten Frank Procurent, Handelsmann in Landau wohnhaft, Appellaten von 2 Abtheilung des k. Bezirksgerichts in Landau v. 24 Juli 1849 u. 14 Mai 1850.

gegen

1) Friedrich Stöppel sen. Bürgermeister in Landau wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Vormund der minderjährigen Kinder des verstorbenen Georg Schneider, im Leben Handelsmann in Landau, ehemals abwesend verstorbenen Ehefrau Catharina Stöppel, als Louise, Emilie Caroline, Amalie u. Catharina Schneider;
2) Friedrich Schneider, Bierbrauer, 3) Gustav Schneider Chemist, beide in Landau wohnhaft, Intervenienten.

In Erwägung, daß die durch das Gesetz vom 19. Brum. 1844 bewilligte Creditsperrfrist sich durch die Abkürzungen der Art. 3131 u. 3148, sowie durch die übereinstimmende Rechtsprechung der Civilgerichte auf 10 Tage festgesetzt;

daß die Verschreibung der ersten Klasse nur die vor ihr noch gemachten Pfändungen und durch die Pfändung

der Frendly zu protestiren genöthigt ist,
und die Intervention des ersteren Appel
als unzulässig, für unsere Sache aber günstig
und zu annehmen ist.

R. v. G.

gehören zu dem Exh. Appellationsprotokoll
die Einreichung von Frank als ungültig
ist, die Intervention des ersteren Appel
als unzulässig, jedoch für uns günstig
gegründet zu annehmen mit Kosten-
fällung in Gerichtskosten und Costen,
alle weiteren Rechte gerichtlich vorbehalten.

Protokoll 22 Mai 59. A. Lotz

Lotz

Nro 4071 des R

Ordony

DIE EXPEDITIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Heute Freitag Appel, den Advokaten, Trier Ehrenanwalt in Luxemburg wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Beamter der minderjährigen Kinder der verstorbenen Henry Schneider, in Lebzeiten Handelsmann in Luxemburg wohnhaft, seiner überlebenden Ehefrau, Catharina Amalia Schneider, ohne Gewerbe, Luxemburg wohnhaft, als: Louis, Emilie, Caroline Amalia, ehelich Kinder des Henry Schneider, als: 1) Friedrich Schneider, Handelsmann, 2) Justus Schneider, Chemiker, beide in Luxemburg wohnhaft, Intervenienten-Appellanten,

gegen

die Gebrüder Leon & Raphael Cerf, Handelsleute in Luxemburg wohnhaft, Appellaten und Intervenienten-Beklagte, durch Advokat Petri vertreten;

und in Gegenwart

Josephine Frank, ohne Gewerbe, Ehefrau Frank genannt Hemmen, in Luxemburg wohnhaft, Appellaten und zweite Intervenienten des Exh. Exploits in Luxemburg vom 24 Juli 1849 und 14 Mai 1850, durch Advokat Gutem vertreten.

Factum

Der zwischen den Appellanten und den Appellaten anhängige Prozeß hat die von den Appellanten beantragte Prioritäts-Anweisung zu Gunsten der Appellaten gegen die Eheleute Friedrich Schneider und Dorothea Steinhard, Handelsleute zu Altenhofen und den Exh. Exploitanten in Luxemburg am 24 August 1848 und 266, Art. 73 genommene Exploitations-Inscriptionen zum Gegenstande.

Dieser Prozeß betrifft nämlich die Gelder, die seitens der Exploitanten vertretenen minderjährigen Henry Schneider'schen Kinder, wie solche aus Obligationen angeführt durch Akt vor Notar Hessert in Luxemburg vom 10 August 1846 verkauften die genannten Eheleute Friedrich Schneider und Dorothea Steinhard, die zahlbar an Immobilien, welche den Appellaten Gebrüder Cerf, in einer Obligation vor Notar Paraquin in Luxemburg vom 19 August 1844 für einen ihnen gewährten Darlehn von 2000 fr. zur Exploitation bestellt worden sind, an den Appellanten Josephine Frank, einen Gläubiger derselben. Da nämlich besagter Friedrich Schneider völlig insolvent war und seine Zahlungen eingestellt hatte: so beantragten seitens der Obligationäre die Appellaten und zwar andere Gläubiger bei dem Handelsgerichte in Luxemburg, daß der genannte Friedrich Schneider in Falliments-Zustand erklärt werde, gegen welche Beschwerden Grund wieder gerügt, weil die Zeugen darauf, um 12 Uhr Mittags, ein Arrangement zu Stande kam zwischen den Schuldnern Friedrich Schneider, den Appellanten Frank und mehreren andern

Gläubiger, worunter die Appellaten, vermag:
1, die Gebrüder Schneider eine cessio bonorum ihren Gläubigern machen, unter Vergünstigung der offenen Auflagezustandes zu Gunsten der Gläubiger, indem sie ihnen vorbehalten, in gleichem Range mit diesen zu stehen, d. h. bei der Versteigerung, die nur im Verhältniß der Forderung an stattfinden sollte, pro rata zu partizipiren.
2, die Gläubiger, worunter Appellant Frank, auf diese Forderung zum Vortheile der übrigen Gläubiger Verzicht leisteten, unter der Bedingung einer gleichmäßigen d. i. verhältnißmäßigen Vertheilung des Erlöses unter sämmtliche Gläubiger.
Die Gläubiger machten ferners unter sich aus, daß Frank die verpfändeten Schneider'schen Immobilien, mit Ausnahme des Hofes, propria nomine ausstehen und halten sollte, wenn es gelänge.
Dies geschah auf Datum 25 September 1846 und verkaufte Appellant Frank die sämmtlichen immobilien und cedirte sie vermöge Zession vom 16 Dezember 1846 an Peter von Bauer zu Lauterbach um 3231 fl gegen Übernahme und einen Rabatt von 4% an Georg Schneider, den Autor der Gläubigerschaft, unter Garantie für die gegenwärtige und zukünftige Zahlungsfähigkeit der cedirten Schuldner. Die nähmliche Garantie leisteten die Appellaten mit den Gläubigern Eckmann und Krauth, um selben dazu zu verhelfen sich auf Appellant mit Eckmann und Mayer Isaac um Empfang der auf Grund Franks abgeschlossenen Vereinbarung vom 25 September 1846 urkundlich verpflichtet, solche auf die sämmtlichen Antragsgegner die nähmliche Garantie für Übernahme Frank wie Frank zu leisten und ihnen für alle Beschädigungen, Verletzungen oder Störungen zu haften.
Gleichwohl haben die Appellaten, welche mit den übrigen Gläubigern den von Georg Schneider begehrten Cessionsgrad schon längst bezogen und unter sich abgeschlossen haben, bis auf den heutigen Tag ihre angemaßte Exekutionsgewalt nicht ausgeübt, in Folge dessen die Gläubiger von der Zahlung der Steuern der Cessionsobjecte und auf den Grund der Gläubigerschaft verständigt sind.
Das Verhältniß haben die Appellaten mit den Gläubigern Eckmann und Krauth um selben dazu zu verhelfen sich auf Appellant mit Eckmann und Mayer Isaac um Empfang der auf Grund Franks abgeschlossenen Vereinbarung vom 25 September 1846 urkundlich verpflichtet, solche auf die sämmtlichen Antragsgegner die nähmliche Garantie für Übernahme Frank zu leisten und ihnen für alle Beschädigungen, Verletzungen oder Störungen zu haften.
Gleichwohl haben die Appellaten, welche mit den übrigen Gläubigern den von Georg Schneider begehrten Cessionsgrad schon längst bezogen und unter sich abgeschlossen haben, bis auf den heutigen Tag ihre angemaßte Exekutionsgewalt nicht ausgeübt, in Folge dessen die Gläubiger von der Zahlung der Steuern der Cessionsobjecte und auf den Grund der Gläubigerschaft verständigt sind.

d. d., daß Exekutanten der von Appellant Frank ausgestellten Cessionsurkunde keine Folge geben, sondern auf Grund der Cessionsurkunde vom 16 Dezember 1846 die Exekution gegen die Cessionare, Peter von Bauer zu Lauterbach, Johann Georg Schneider zu Lauterbach, Johann Georg Schneider zu Lauterbach, Johann Georg Schneider

von Seiten des Cassirers ein Augenschein.

§ 6. Dasselbige verbindet sich von der Appellaten Seite vom 25ten September 1846 an jährlich eine Garantie für Hypothekarsicherheit sowie für Feuerung oder Brennung, welche denselben bey vorfallenden Ersetzungsfällen nicht nur durch ihnen selbst geschehene Hypothekarbestellung Vorzug zu verschaffen, sondern auch ihnen selbst geschehene Hypothekarbestellung abzunehmen und an Genehmigung des Cassirs vom 16 Dezember 1846 mit verbindlicher Garantie für die gegenwärtige und künftige Gültigkeit derselben an Schuldner, – welche sich auf ganz gleiche Weise mit dem Cassirer Frank expresse gestellt und mit ihm abgerechnet haben, – gegen Cassirer Verpflichtung an die Appellanten gegen den Cassirer zu verfallen haben.

§ 7. Dass diese gesetzliche Bürgschaft verpflichtet, der Zahlung der Kaufpreise die Bezahlung aller gegen den Verkäufer auf die Landschaft gemachten Hypothekar-Forderungen zu verbinden;

dass aber in specie noch in den, die Feuerversicherungs-Allaten genannten Verbindungen eine Bedingung enthalten ist: „dass kein Eigenthümer Grund verbrennen ist, bevor nicht gewiss ist, dass da zu verpfändende Gebäude Hypothekalien- und Brandlagen frei sind".

Dass diese die Eigenthümer, welche nur an die immer unbestandenen Cassirsscheine Hypotheken dem Hypothekarsuchenden die Zahlung des ihnen Kaufschillings vermittelst verfallenen Scheines und die Hingabe verweigert haben, dazu nicht müssen angehalten werden können, bis die Hypotheken gestrichen ist, dann aber die Hypothek sicher ist.

A. d. G.

Obgleich es ohne Zweifel Appellationsgemäss Obrigkeit zu verfügen über die gesetzliche Hypothekarbestellung sowie darüber, dass Hypothekarbestellungs-Appellanten Frank, so weit bei ihm selben ~~seine~~ Gebäude ~~Brandversicherungen~~ interessirt sind, ~~verfügen~~ und für den Fall, wenn ~~sie~~ dieselbe nicht, wie sie sollen, die Hypothekarbestellung der angesuchten Gebäude, die Hypothekarbestellung ausgelagten, Gebäude Cass. zu verurtheilen, wenn selbe die Zusprechung der angesuchten Gebäude und die auf sie Kaufschen gegen die Gläubiger, David Schneider und

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Amalie Steinhäuser, Handelsfrau in Altenweiler wohnhaft, ledigl. Hypothekantenmute in Sachen unterm 24ten August 1844 Num. 266 ad N. 73 p. angemeldete Hypothekarverschreibung hiemit, falls dieselbe nicht schon erloschen, mit der Anzeige an Handen, die unterm 22ten Juny 1852 Num. 3 Hauptbuch, mit der eingetragenen Hypothek unter Num. 3 auf Gemarkung Altenweiler in der Landgrafe gelegen, auf Gemarkung Altenweiler in der Landgrafe gelegen, auf gewährtigen Abschreibsatz Flurnummer 432 & 433, wie neu gemessen, abgeschrieben ist, auf diesen Grundstücken Basel hiemit nöthig befunden ist, auf diesen Grundstücken zu lassen; für den Unterlassungsfall die Hypothek anhero zu verfügen, auf den Grund der eingesandten Akten zu vermuthen, auf den Grund der eingesandten Akten zu vermuthen, auf diesen Grundstücken die Hypothek anhero zu verfügen, auf diesen Grundstücken die Hypothek anhero zu verfügen, auf diesen Grundstücken die Hypothek anhero zu verfügen, auf diesen Grundstücken die Hypothek anhero zu verfügen.

Actum 22 May 52

Kurz

J. Gudera

Arrêt cour cassation vom 13 November 1838 Nr. 39,1,121
Grenoble vom 28 August 1847 Nr. 48,1,469

J. C. Fälschlicherweise, daß im Falle der Entweg mit der für
Verwaltung des Interventionsgegenstandes vorgeschriebenen
Eid Leistung mit dem Hause verbleibende Hypothekar-
forderung der Appellaten nur für den Betrag der obig
verwiesenen Prozesses ad 950 fr sammt Zinsen zu 6%
für zwei Jahre und das Centime gerechnet wurden ist.

Ob. v. G.

Gestalt es dem kgl. Appellationsgerichte, mittelst Re-
gemeinen der angefochtenen Urtheile, die Appellaten
zu verurtheilen, innerhalb 14 Tagen an den Gestal-
tung der angefundenen Prozeßakten, dieß seien Gerv-
sen gegen die Eheleute, Lauer Schneider und Aurelia Stein-
hard, Handelsleute in Albersweiler wohnhaft, auf dem
kgl. Hypothekenamte zu Landau unterm 24 August
1844, Band 266, Artikel 75 genommene Hypothek-
einschreibung nach ihre Rechte vollständig, sachdien-
lich und mit der Anzeige an Anbetracht der unter Nro 3
als Gegenstand der Hypothek, angeführten, zu Albers-
weiler in der Bannlage gelegenen gewissen Wohnhauses, Plannummer 4328433, wie das selbe
näher beschrieben ist, – Strafen zu Lasten; für den Con-
travenzfall den Appellaten zu verurtheilen,
auf den Grund des angefundenen Verstoßes und auf
Kosten der Appellaten, die Strafung vornehmen zu
lassen; zumalen für den Fall, als die ganz bloß Strei-
fung nicht verordnet werden sollte, zu erken-
nen, daß die auf von der Hypothek der Appella-
ten getroffenen Sicherungsakten nur allein für den
Betrag von 950 fr sammt Zinsen zu 6% für zwei Jah-
re und das Centime hypothekarisch bestehen sind,
für den Mehrbetrag die Streichung ebenfalls im
Sinne des Antrages zu verordnen; die Appella-
ten in die Kosten beider Instanzen zu verurthei-
len und die Vollzahlung der hinterlegten Gebühren
so zu verordnen.

Gutachten 22 März 52 Kluß

G. Gutachten

N: 4070

N: 4070.

Inhibition N: 13116.

OBERSTES LANDGERICHT 14 KREUZER

in Person: Barbara geborne Mathes,
Wittwe des zu Heppenheim an der Berg-
straße verlebten Postpferdehalters Franz Ja-
cob Merle, für sie Advocat, Rechtsan-
walt, Appellantin von einem Erkenntniß
des Bezirksgerichts in Lorsch
vom 28. Dezember 1848, und Incidentpunc-
tum, Fünfzehn Gulden,

gegen

1, Margarethe geborne Römer, Wittwe weiland
Johann Georg Mathes II, mit Wittwe Inventar-
sache in Bensheim verlebten Gütergemeinschaft
Besitzerin Mathes II, und

Anwalt Julius Berg daselbst als Appellaten des Appellationsgerichts, das Appellantische Verbleib zu bestätigen, das sie anführte, mit Fortsetzung der gleichen Abordnung auf die mütterliche oder mütterliche Masse macht, wie dasselbe in dem Erkenntnis des k. Appellationsgerichts vom 12. März 1845 bestätigt ist; sofort mittelst stillschweigender Reformation des angefochtenen Erkenntnis zur dritten Constituirung zu erkennen, das die Appellantin unter obigen Vorbehalte für die mütterliche Hälfte nicht mehr als die Summe von 9007 fl 52½ xr zu conferiren schuldig ist; die Appellatin in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen, wovon Theil der Kosten neuer Instanz zu mäßigen, theilen und die Benützung der sustanzlegten Geldstrafe zu verordnen.

Anwalt Petri Berg für die Appellaten und Incidentappellantin das Gesuch an: es gefallen dem k. Appellationsgerichte, die eingelegte Incidentberufung zu verwerfen, mit Abweisung der Appellantin in Schuld, Strafe und Kosten;

eventuell den Appellaten Verbindlichkeit, das sie gegen das angefochtene Urtheil incidentes appelliren, dennoch mittelst theilweiser Reformation desselben den Abtrag der mütterlichen Hälfte der streitigen Güter auf die Summe von fl 7500 festsetzen und hiernach das Urtheil zu verordnen.

Anwalt Petri ermächtigte Namens für die Mitappellaten Advocat Hahn und Advocat Guillemin das Gesuch des k. Appellationsgerichts gefallen wolle, dem Appellaten Verbindlichkeit zu erkennen, das sie, wie bereits in erster Instanz die Entscheidung der Sache, der Abtheilung des Gerichts neuerdings stellen, sofort die sustanzlegten Beweise in die Kosten zu verurtheilen.

Actum.

Das gerichtliche Verfahren ergibt sich aus einem Protokolle des k. Appellationsgerichts vom 12. März 1845 in Verbindung mit dem Protokolle des k. Bezirksgerichts Frankenthal v. 23. Dezbr 1848. Durch jenes Urtheil wurde erkannt: Es habe in der Erbtheilung

(vom 13. Dezbr 1820) hinsichtlich immobilien nur die Hälfte in die mütterliche, die andern Hälfte aber in die väterliche Masse, mit Rücksicht von der Eröffnung der hinsichtlichen Successionen zu Conferiren seien, und zwar die mütterliche Hälfte nach deren Stand zur Zeit der Verheirathung der Mutter (15. Novbr 1840) in deren Zustand vom Jahre 1820, die väterliche Hälfte aber nach deren Werth und Zustand vom Jahre 1820. Da ist am Benützte vom 21. März 1847 Schätzleute für nach die Expertise der Detailanschlag der gerichtlichen Güter für Dezbr 1820 für fl 12010. 30 xr, und deren Werth im November 1840, in Folge der Steigerung der Güterpreise, für fl 21018. 45 xr ab, wovon bis der Werth der väterlichen Hälfte nach deren Zustande und Werth von 1820 für fl 6005. 15 xr, derjenige der mütterlichen Hälfte nach dem Zustand von 1820 und Werth von 1840 für fl 10509. 22½ xr betragen. Gegen diese Abschätzung waren von beiden Parteien Einwände zu stehen: von der einen – der Werth pro 1840 für fl, von der andern – der Werth pro 1820 für zu niedrig gegriffen. Durch Urtheil vom 23. Dezbr 1848 entschied sodann der erste Richter, das Berg bei dem Expertengütachten sein Verbleiben habe. Gegen dieses Urtheil Appellation, und eventuelle Incidentappellation. Das Acten ergibt sich nun der gehörnen Rechtzüge.

Es fragt sich:

1, ob es der Billigkeit bei der von fünfzig Gulden einmalhundert begehrten Verbindlichkeit sein Verbleiben habe?

2, ob der erste Richter in der Hauptsache richtig entschieden hat?

3, wer die Kosten zu tragen hat?

A. Petri

Jaeger

Dreyen Gulden, Armenadvocaten Ordinarii
Zu Ingrossiren

A. Petri

N° 1168.

Zustellung

Am Posse achtzehnhundert drey und fünfzig
Dieses Monats

Auf Ansuchen des Herrn Petri, Armenadvocaten
Ordinarii und Curatelsadvocaten Wilhelm
Schoppen und Consorten

habe ich unterzeichneter Gerichtsdiener Laufer
Hochgerichtsbothe am Königl. Stadtgerichte
Köln die Ehre Zweitbeklagten und Appellantin
Frau Dreyen Gulden, Armenadvocaten Ordinarii
und Curatelsadvocaten Wilhelm Werle, Eigenthümerin
zu Hemmerich, wohnend
in persönlicher Gerichtsstunde
Abschrift von vorhergehender Appellationsschrift
zu Handen meiner Akte zugestellt.
Kosten vorläufig 1 Thaler 20 Sgr.

E. m. Laufer

Fol. 38
" 31
Exp. 27
116.

N° 5650. Registrirt zu Zweibrücken
den 8 Mai 1852 fl. 07 kr.
Der Postcontrolleur

Expeditor
G. Galdes

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Kostenacte

für

Margaretha geborene Roemer, Wittwe
weiland Ehe dem in Hemmerich verlebten Gutsbesitzer Johannes Mathesius, in letzter
Ehe dem in Merheim verlebten Handelsmann
Johann Adam Schoppen, Curat. Appellanten,

gegen

Johannes geboren Mathesius, Wittwer der
zu Hemmerich am 2ten Januar 1852 verlebten
Gutsbesitzerin Frau Jacob Werle, sein Ehe-
gattin, daselbst Domicil habend, Appellatin.

arrêt vom 21. April 1852 – cause ordinaire.

N°	Bezeichnung der Kosten.	Vacat.	Auslagen fl.	kr.	Gebühren fl.	kr.
1,	Consultation		—		8.	24.
2,	Armenadvocatenstellung v. 3/IV. 49		-	41.	-	47.
3,	"		-	41.	-	47.
4,	Communication der Acten		—		1.	53.
5,	Gebührstaxe		4.	40.	-	57.
6,	Rolle		2.	20.	-	57.
7,	Avenir		-	41.	-	47.
8,	Anfang		-	32.	—	
9,	Fortsetzung der Antwort		—		1.	53.
10,	Antwort LR 3 Bel		-	41.	2.	32.
	2 Copien 4 Bel		-	28.	1.	16.
	Zustellung		-	27.	—	
11,	respective Antwort für die Abwesenheit		-	7.	1.	16.
12,	Vertretung		—		9.	27.
13,	Gründlichen 2 Bel		-	14.	4.	71.
	Copie 2 Bel		-	14.	1.	11.
	Zustellung		-	46.	—	
14,	Anfang		-	32.	—	
15,	Porto u. correspondenz		5.	36.	—	
16,	Postfuhrlohn minute		-	56.	—	
17,	Rolle		-	7.	-	48.
			19	23.	37.	39.
	Zweibrücken 10. Mai 1852.				19.	23.
			total:		57.	02.

A. Petri

Erhält nebst den Acten zurück
mit einer Gebühr von fünfzig Gulden zehn Kreuzer
Bestätigt.
Hermannstadt 13 Mai 1852
Storbacher

Nro 4070 ex 52

Antrag

für Johann Mathes, Müller zu Hetzeldorf im Hetzeldorfer Stuhle verlebten Gastgebers, Franz Jakob Wenk, so Hofstatt, Gastrain, Hofstelle wohnhaft, Appellaten von einem Beschlusse des löbl. Landgerichts in Frankenstein vom 23 September 1848

gegen

1, Georg Mathes Baumer, Müllergesell so der im Hetzeldorfer verlebten Gastgebers Johann Mathes, des zweiten, ums zweiten Ehe erzeugte Sohn Hermann Mathes Handelsmann Johann Adam Schapenfr Gastgebers in Sirmstein wohnhaft, handelnd in eigenem Namen, wegen der zwischen sämmtlichen vorgenannten ersten Johannes Mathes Verlassenschaft, 2, Franz Mathes, Ackermann, in Sirmstein wohnhaft, 3, Georg Mathes, Schneider, und Lehrer selbst, der absolvirten Lehrjahre und Gütergemeinschaft wegen, beide in Hetzeldorf wohnhaft, 4, Catharina Wolf, Johann der Zeit Leiter Aktuars in Groß Karlburg wohnhafte Lehrer selbst, der absolvirten Lehrjahre und Gütergemeinschaft wegen, 5, Elisabeth Wolf, Johann des Herrn Franz Kramer, Schreiner in Oberpesdorf, und Lehrers, der absolvirten Lehrjahre und Gütergemeinschaft wegen, 6, Louise Wolf, Johann von Hetzeldorf in Hetzeldorf, Tagwerkerin in Freienheim wohnhaft und Lehrers, der absolvirten Lehrjahre und Gütergemeinschaft wegen. 7, Barbara Wolf, Johann des Franz Hoehn Gastwirth, und Lehrers der Lehrjahre und Gütergemeinschaft wegen, 8, Johann Wolf, Johann von Barnsdorf Guillemin, Ziegler, und Lehrers, der absolvirten Lehrjahre und Gütergemeinschaft wegen, beide in Frankenstein wohnhaft, Appellaten, der Provocat Petri vertreten.

Sub C., lassen in dem Urtheil des löbl. Appellationsamtes vom 14 März 1845 sub ex der Appellantin bei Einleitung der Klage gemachte Vorbehalt, je nachdem Stand der Masse, wie er sich nach Fassung des Inventars und Festsetzung der Contributionen herausstellen wird, auf die väterliche oder mütterliche Masse zu verzichten, kundbar ist, Appellantin diesen Vorbehalt nun

Antrag

für 1°, Margaretha geborene Roemer, Wittwe, von Ersbach, als bei der gerichtlichen vorgenommenen Güterabsitzung auf Johann Mathes II, und Wittwe, dessen zweiter Ehe, in Namen ihrer beiden Kindsabstammung Johann Adam Scheuren, handelnd in eigenem Namen wegen der Hälfte des Mannes erstandenen Güterzumeinschaft,

2°, Franz Mathes, Oekonom, beide in Diemerstein wohnhaft, 3° Margaretha Mathes, Ehefrau von Johann Baptist Scheurer, Müller in Assenheim wohnhaft, und diesen Letzteren selbst 4° Catharina Wolf, dermalen Ehefrau von Christian Puder, Ackersmann in Frankenbach wohnhaft, und diesen Letzteren selbst 5° Elisabetha Wolf Ehefrau von Johann Kramm, Posamentier, in Oggersheim wohnhaft, und diesen Letzteren selbst, 6° Louise Wolf, Ehefrau von Valentin Hallig, Bergmeisterin, in Dirmstein wohnhaft, und diesen Letzteren selbst die zu erstatten schuldige Fortsetzung der Güterzumeinschaft betreffend, Appellaten,

gegen

Johann, zu 6. Mathes, Wittwer der Susanna, geborne Jacob Eberle, sein Fortgesetzter, daselbst wohnhaft Appellanten von einem Urtheile der 4ten Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Frankenthal vom 23. Dezember 1848.

Es finde, daß die Appellaten von der Vorschützung abzuweisen, daß nur die 4te Contestation Gegenstand der vor Wittwer Eberle angestellten Verhandlung sei, und sie gegründeten Beschwerden weiteren Anstand mit Recht zu begründen vorbehalten;

Es finde, daß die Appellantische vorschützigen Mängeln rügepflichtig, und Verspätigkeit vorgenommen worden ist;

daß die Appellaten, welche selbst Güterbesitzer und in jener Gegend zu Hause sind, die Güter

preise überhaupt und insbesondere aus der Thatsächlichkeit derselben vom Jahre 1820 zum Jahre 1840 ohne Zweifel genau kennen und zu beurtheilen wissen;

daß dieser auch der Richter keine Veranlassung finden kann, von dem einstimmigen Gutachten der Experten abzuweichen, besonders da dasselbe nicht in Bausch und Bogen, sondern einzelnen detaillirten Posten derselben begründet ist;

daß der appellirten eventuale incidenter appellirenden, auf die Erhöhung der Abschätzung des liberalen Jahres vom Jahr 1820 keinen;

daß die Schätzung acta vom 13. Dezember 1820 welche zu dem Kapitalbetrag von fl 15000. und zu einem reinen Ertrag von fl 750. angenommen ist;

daß es nicht denkbar ist, daß Schätzleute damals nicht wirklich diesen Ertrag gefunden haben sollten, besonders da bekanntlich in allen Schätzungsacten die Schätzleute nicht hinter gewissen Summen die Schätzungspreise suchen sondern sie als eigentliche und die Schätzungsacten nur als collektivische Beschreibungen den Zustand des Gutes im Jahre 1820 darstellen und beweisen können; daß ferner gründe Zeitlos im Jahre 1847, eine wirkliche Kaufschillingspreis von fl 15000 conventionell unter den Parteien festgesetzt worden ist;

daß die Experten den damaligen Ertrag zum conventionellen Kaufschillingspreis, die Zeugen unter den Werth bauerschaftlicher Grundstücke durch Klagsbeispiele motivirt haben, die zugleich selbst auch einen praktischen Beweggrund dafür hatten; daß einem nämlich die Experten annehmen: die Güter seien wegen ihrer schönen Lage gesucht gewesen; eine nicht zu geringe, commerzielle sind durch den Schätzungsact selbst mit den gehörigen Zugehörden ist;

daß, wenn sie ferner angeben: die Güter seien damals noch von einem reichen Einkommen unterstützt und deßhalb weniger wohlfeil

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

N: 4070.

Antrag

für: 1.° Barbara Wolf, ohne Gewerb von Franz Xaver, Taglöhners, in Lehstern, der ehelichen Genehmigung ihres Ehemannes, 2. Susanna Wolf, dermalen Taglöhners von Burkard Güllemein, Taglöhner, in Lehstern, der ehelichen Genehmigung ihres Ehemannes wegen beide in Heppenheim wohnhaft,

gegen

Susanna, geborene Matteo, Wittwe des zu Heppenheim an der Bergstraße verlebten Hofsattlers Franz Xaver Wolz, sein Hofsattlers, daselbst wohnhaft, Appellantin

von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts in Bruchsal vom 13.ten Dez. 1848,

zu Gunsten

dem k. Appellationsgerichte, der appellirten Urtheile zu erkennen, daß die, mit baarem in I. Instanz die Fortführung der Sache der Mehrheit des gerichts aufzuerlegen, sofern die entgegenstehende Parteien die Kosten zu tragen haben.

Sp. p. q. Heidelberg 22 Aug. 52

Wolz

Gd. p. pl. 24 Aug. 52

Wolz

genaßen, einerseits die Gründe einer solchen Anmaßung weder angegeben, noch erkundet sind, und andererseits jedenfalls Mittel zu gütlichen Verfahren bestanden haben könnten, dürfte der, vorallem Anschein der Sache bei, am hinfällig sein.

Es kann daß die Beklagten verantwortlichen, bei der Verschiedenheit der Ansprüche, die sie ihrer Mandanten aufgestellt haben, nicht als Einheit und selbstständig gehalten zu machen.

A. d. O.

gefällig es dem k. Appellationsgerichte, die einzuleitende Zeugenvernehmung zu verordnen, mit Abweisung der Appellantin in Hinsicht, Kosten und Kosten;

eventuell der Appellaten Verkündung zu verfügen, daß sie gegen die angefochtene Urtheil incidenter appelliren, dann mittelst schriftlicher Deduction darthun, daß der gütliche Spruch der gerichtlichen Gutachten, auf die Summe von f 7500 herabzusetzen und Sinne der Klage zu verordnen.

p. p. 9. Oktober 22 Mz 52 A. Fetic

Kutz

Gd. p. pl. 9. Oktober 52 Kutz

§. 6, dass nun die Separaten ihren jenglichen Antheyl an den
von Weiss nüsser meliorirten Gründen haben, so hat der
Kläger sie darüber gefragt, ob sie damit zufrieden sind, über die
Richtigkeit des Ausspruches der Separatenfelleyen vernehmen.
§. 7, dass ein grösseres Maass der Güter verlohr resp.
von Meliorationen mehr als 33⅓ und weniger als
von 50 Procent, nähmlich von 1/3 resp. 1/2, ein Anspruch
zu den Preisen von 1820, in specie in Betreff Falls angenommen werden kann, wonach sich für das Jahr 1840 ein
Gesammtbetrag von 16,914 Rthlr. Conv. Münz ergiebt und sich hiernach das Contravenant nun für die mütterliche Masse mit 800 Rthlr. Conv. Münz 900 Rthlr 52½ Sgr
festgestellt werden.

A. d. G.

Gestalt es dem Lyl. Appellationsgerichte, der Appellantin Recht zu verhelfen, dass sie auf Grund, wie früher, den gleichen Vorbehalt des Anspruches auf die väterliche oder mütterliche Masse mache, wie derselbe in dem Erkenntnis des Lyl. Appellationsgerichtes vom 12 März 1845 beurkundet ist, sofort mittelst Schreibens Behufs mit in die angeschlossenen Akten zur dritten Contestation zu nehmen, dass die Appellantin unter obigem Vorbehalte für die mütterliche Gutshälfte nicht mehr als die Summe von 800 Rthlr. Conv. Münz, welche nunmehr die Summe von 900 Rthlr 52½ Sgr conservirt erhält, die Appellaten in die Kosten der Appellinstanz so wie in einen acht rathsamen weiteren Theil derselben erster Instanz zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Gebühren zu verordnen.

J. Gabler

p.p.a. Gehsten 22 Mz. 52
p.pl. 21 Ag. 52 Kuß
Kuß
Kuß

Reg. 487 fol. № 4069. Spruchakten № 13127.

DEPESSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

In Sachen

Karl Joseph Arent, Handelsmann in Neustadt wohnhaft, Appellanten von zwei Urtheilen Kgl. Landgerichts, das in Frankenthal vom 11 Juli 1849 und 24 Januar 1850, durch Anwalt Galden vertreten;

gegen

Simon Lederle, Metzger in Neustadt wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Petri vertreten.

Anwalt Galden trug daher an: Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, mittelst Verwerfung der Reformation des Urtheils vom 11 Juli 1849 und gänzlicher Reformation des Urtheils vom 24 Januar 1850, die von dem Appellanten erhobene Hauptklage in ihren beiden Theilen vollkommen begründet, dagegen die von dem ersten Richter in dem letzten Urtheile zugelassene Exception als unerheblich und unbegründet, überdieß die Incompetenz selbst als unbegründet zu erklären, demgemäß: 1) über die Hauptklage erkennend, den Appellaten zu verurtheilen, binnen 24 Stunden von Zustellung des ergehenden Urtheiles an, bei Vermeidung der unter den Parteien genehmigten Strafe, sofort zu ihren in Neustadt gelegenen Häusern ungehinderten Zutritt gänzlich zu beseitigen, insbesondere dem Appellaten fernerhin zu verbieten, diese Zutrittsklage durch Androhung von mündlichen Lästerworten, Beschimpfungen, Anfälle und dergleichen, welche einen üblen Auftritt verursachen, wie bisher zu bemühen; im Unterlassungsfalle den Appellaten zu Bezahlung einer Buße Landes und beziehungsweise der Strafe unterworfen, gegen welche der Appellat zu remediren; 2) über die Incidentalklage des Appellaten erkennend, dieselbe als ungerechtfertigt und unbegründet abzuweisen, den Appellaten in die sämmtlichen Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Beibringung der hinterlegten Geldstrafe zu verfügen.

Subsidiarisch: nöthigenfalls den Appellanten vorbehaltend, auf den in erster Instanz zu dem Urtheile vom 11 Juli 1849, sowohl bezüglich der Hauptklage, als auf die Incidentalklage erhobenen Beweisen zu klagen:

jedenfalls in Betreff der Rekurrentischen Klage mittelst bezügliche Reskriptum Königl. Wohllöbl. Appellat. die gegen den Appellanten beigesetzte Verfügung der Einsendung Requisitum unter der Androhung und Auflage verlangen kann, daß er seiner Zeit ebenfalls die beiden von ihm an seiner Wohnstube und an der Küche angebrachten Thüren, welche sich gleichfalls gegen die gemeinschaftliche Einfahrt hin öffnen, in gleiche Weise, wie es bei den übrigen Appellanten verlangt worden, verwahren, ferner die beiden von ihm gegen die Einfahrt neu angebrachten Fenster sammt den Läden an dem einen Fenster, welche sich in die Einfahrt öffnen, ganz beseitige; die von dem ersten Richter gegen den Appellanten ausgesprochene Ehrenerklärung als zur Zeit unverzeihlich, aufhebe, und der bestehenden Umstände halber die neu verwirkte Auflage für den Appellanten beizufügen, in diesem Falle über die Kosten neue Kostens zu entscheiden und die Rückgabe der Pfandsumme zu verordnen.

Anwalt Gulden macht auf folgenden schriftlichen Vortrag: Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, wofern Appellat der Verfügung nicht beschreibung der streitigen Lokalitäten Platz einen der Thüren Kosten zu verordnen.

Anwalt Petri trug schon an: Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen und die Verurtheilung des Appellanten in Gebühren auszusprechen.

Factum

Die Juristen besitzen in Neustadt in der Rosengasse Hausnr. 1 nebst einander mit gemeinschaftlicher Einfahrt, gemeinschaftliche Waschküche und auf andere gemeinschaftliche Rechte. Diese Gebäulichkeiten, welche sonst theils getrennte, theils gemeinschaftliche Eigenthümer der Juristen sind, waren früher in einer Hand vereinigt und waren insbesondere im vorigen Jahrhunderte bis zum 22 Septemb. 1801 Eigenthum von Adam Seib, Wirth und Metzger in Neustadt.

Durch Kauf vor Notar Waldmann in Neustadt vom 5ten Feuerungsjahre des Jahres IX (22 Septbr 1801) verkaufte Adam Seib das ganze Anwesen an Jacob Saum, welcher nach der Erwerbung der Appellanten kam Metzger war. Von diesem Jacob Saum gingen das Ganze durch Theilung in Erbsrechtsweise im Jahre 1817 auf dessen Tochter Anna Maria Saum, Ehefrau von Johann Lederle, Wirth in Neustadt, über. Bis zum Jahre 1821 besaßen die Ehelente Johann Lederle das Ganze ungetheilt. Von diesen erwarb Appellat das ihm heute eigenthümlich angehörige Gantz Antheil mit Appurtinenzien durch Notariatsakt vom 5 März 1821. Darin ist unter Anderem gesagt, daß der Käufer der Brandstatt, unter der Einfahrt zu fahren. Durch Akt vor Notar Müller in Neustadt vom 16 August 1840 verkaufte die Eheleute Johann Lederle und Anna Maria Saum den ihnen noch verbliebenen Theil der Gebäulichkeiten sammt allen Rechten an die Appellanten. Darin ist unter Anderem gesagt, daß die Einfahrt der Hof und die Waschküche gemeinschaftlich mit Johann Heinrich Lederle, dem Appellaten sind, ohne daß jeder eines von den Gebäuden in der Einfahrt befindlichen Schlafgemächer verwehrt ist.

Appellant stellt an:

1. daß sich Appellat in seiner Zeit erlaubt habe, die gemeinschaftliche Waschküche für sich als Schlafgemach zu benützen, darin Tücher, Kleider und Leinen zum Aufhängen des Wasser angebracht, überdies dieselbe fast beständig zum Aufenthalte benützt und darin seinen Metzgergeschäften vorgestellt haben, wodurch ihm die Mitbenützung der Waschküche dermalen unmöglich gemacht worden sei.

2. daß Appellat in der gemeinschaftlichen Einfahrt in der Nähe der Einfahrten des Appellanten, welche sich in die Einfahrt öffnen, eine so genannte Hallerne in der Art am Plafond angebracht habe, daß zur Benützung von Sattlerzeug, Kuppelleitern und anderen animalischen Produkten benutzt, deshalb

durch ein übler Geruch verbreitet werde, der Gefängniß in der feuchten Jahreszeit ungesundlich werde und die Abtheilung namentlich beim Durchpassiren mit Gefangenen diese Seitbank öfters verunreinige.

Wegen dieser beiden, von dem Appellanten behaupteten Beeinträchtigungen in seinem Mitbesitzantheilsrechte ersuchte derselbe, nach fruchtlosen Vermittlungsversuchen, unterm 7 Brachet 1847 Klage vor dem L. Bezirksgerichte zu Frankenthal, das Appellanten die Benützung der Wasserstube in der erwähnten Weise untersagt und die Entfernung der Seitbank aufgegeben werde. Auf die erhobene Klage antwortete Appellant die Apparate zum Pflanzen und der fraglichen Wasserstube nur gelegentlich zu, früher in der Wasserstube gestanden zu haben, ohne ein Pflanzrecht in derselben daraus in Anspruch zu nehmen; dagegen behauptete Appellat, ein erworbenes Recht auf den Fortbestand der fraglichen Seitbank zu besitzen, indem derselbe in dem ihm concedirten Pflanzrechte einbegriffen sei, auf die Seitbank von jeher an der fraglichen Stelle stehen müsse dem früheren Eigenthümer Herrn Seibert gehört haben und in gleicher Weise, wie Fundamente, werden sei. Zugleich erhob Appellat in seinem unterm 1ten Dezemb. 1847 zugestellten Antwort eine Reconventionsklage, worin er gestützt auf Folgendes, Appellant gebeten hatte:

1. in der gemeinschaftlichen Einfahrt seine Thüre stehen lassen;
2. in den gemeinschaftlichen Hof seine Wagen stellen und ihn hindern an der Mitbenützung hindern;
3. seine Einfahrthüre der Art verändert haben, daß sich dieselben jetzt in die Einfahrt öffnen, während sie früher bis in die Ecke zu geöffnet haben, — wodurch beim Oeffnen der Thüre die Einfahrt versperrt und auch Appellat beim Pflanzen gehindert werde.

Appellat verlangte, daß dem Appellanten die Benützung der Einfahrt und des Hofes in der angegebenen Weise untersagt und die Einfahrthüre in dem früheren Stande wieder hergestellen.

Die beiderseitigen Begehren der Reconventionsklage fanden durch eine gerichtliche Erklärung, daß Appellant in seinem unterm 15 Dezber 1847 legalisirten Antrage die Erklärung abgab, daß der Einfahrt in Anspruch nehme, die Thüre in der Einfahrt wieder in den Hof stehen zu lassen und beide Hofmauern bereits entfernt haben und sich zum Behufe der Hülfte der Kosten der Anlegung der Reconventionsklage vom 1ten Dezber 1847 erbot.

Dagegen bestritt Appellant die dritte Bedingung der Reconventionsklage als völlig unbegründet, weil durch die fragliche Einfahrthüre derselben Einwendungen entgegen werden und auch der Localitäten nicht zugemuthet werden könne, weil Appellat das unstreitige Recht in weit größerem Umfange mit den Mitbesitzantheilsrechten ausübe, indem er sogar zwei in die Einfahrt sich öffnende Thüren und überdies 2 Fenster in derselben angebracht habe, dieser auch mit seinem angebrachten Beschwerde so lange gegründet sei, als er selbst die früheren Beschaffenheit der Localitäten nicht wiederherstellt habe.

Durch Urtheil des Lgl. Bezirksgerichtes zu Frankenthal vom 18 Februar 1848 wurde begründet des ersten Klagepunktes der Gegenklage über die von dem Appellaten abgegebenen Erklärungen Urkunde erkannt, so bezüglich des ersten und zweiten Klagepunktes der Reconventionsklage die von dem Appellanten gemachten Erklärungen ganz hindert, bezüglich der übrigen Streitpunkten aber eine Expertise darüber angeordnet: „in „wie weit die bisher stattgefundenen Benützungen der „fraglichen gemeinschaftlichen Localitäten noch Klagenden „der Einfahrthüre beizubehalten oder zu ändern bestehen können „oder müssen."

Unterm 3 Juny und 15 Brachet 1848 gaben die ernannten Experten ihr Gutachten ab und fügten demselben einen Situationsplan bei. Die Experten proponirten bezüglich der Wasch-

Küche entweder eine Theilung in 2 Theile oder eine neue Taxation abzuschätzende und wiederholende Kenntnahme.

Appellat erklärte sich mit beiden Prozessirenden einverstanden, Appellant hingegen nur mit der letzteren, indem für eine Eigenthümertheilung der Raum der Wohnküche zu beschränkt sei.

Das neue Urtheil vom 11 Juli 1849, welches

1. über die Erklärungen der Parteien bezüglich der künftigen Benützung der Wohnküche Urkunde ertheilt hat, hat dasselbe vorläufig dahin mit diesen Prozesspunkt für erledigt erklärt;

2. auf den Grund der Expertise nahm, indem Appellanten ein Recht zustehe, die Entfernung der Sattbank zu verlangen, insofern Appellat nicht durch Titel oder Verjährung das Recht auf den Fortbestand derselben erworben habe, dahin, spricht, daß der Titel des Appellats in dem gelten Rauchfang Verlasse, und demselben zu den von ihm vorbemerkten Beweisnachweise bezüglich der Erwerbung durch Verjährung dann zulässt: daß ferner ein Fortbestand schon länger als 30 Jahren und zwar schon unter dem früheren Eigenthümer Johann Leib, dem Schlosser benützt wurde, wodurch die vorgenommene Rauchfangverlegung als eine unbefugte Neuerung erscheine, daß Appellat nie auch die Sattbank seit länger als 30 Jahren besitze;

3. auf den Grund der Expertise die Recognoscirungsklage betreff der Küchentheilung des Appellanten zusprecht, den Appellanten verurtheilt, diese Theilung zu gestatten, daß sie sich ferner nicht mehr in die Einsätze setzen, wie früher in die Küche zu öffnen, und demselben die Kosten der Recognoscirungsklage zu tragen habe.

Nachdem über den letzten Anspruchspunkt ein Hauptbeweisinterlocut zu Gunsten des Appellats ergangen, erkennt das Gericht durch Urtheil vom 24 Januar 1850, daß Appellat den ihm aufgelegten Beweis erbracht habe, indem er nachgewiesen habe, daß die Sattbank schon im Jahre 1782 wie heute bestanden habe, daß sich durch den früheren Eigenthümer, Johann Leib, welcher die beiderseitigen Besitzlichkeiten zusammen besessen habe, die Localitäten in den Stand, worin sie sich heute befinden, versetzt worden seien, daß die Servitut durch Verjährung des früheren Eigenthümers constituirt sei und nicht verloren, weil eine 30jährige Unterbrechung oder Nichtausübung nicht stattgefunden habe; demgemäß wies derselbe die Klage des Appellanten hinsichtlich der Sattbank als unbegründet ab und verurtheilte den Appellanten in allen Kosten seit dem Interlocute vom 11 Juli 1849 und in drei Viertheile aller früheren Kosten, so weit dieselben noch nicht erkannt waren.

Appellant Brandlechner gegen die beiden letzten Urtheile vom 11 Juli 1849 und 24 Januar 1850 die Berufung ein und stellt den obigen Antrag, wovon seine Beschwerden resultiren. Appellat suchte dagegen die Entscheidungen des ersten Richters zu rechtfertigen. Es fragt sich nun:

1. ob der erste Richter nicht mit Unrecht ein Recht des Appellanten auf den Fortbestand der Sattbank angenommen hat? Im Bejahungsfalle:

2. ob dieser nicht die Genehmigung des Appellanten bezüglich dieses Punktes als begründet zugestanden ist?

3. ob nicht auch der erste Richter mit Unrecht die Recognoscirungsklage des Appellanten in Betreff der Küchentheilung des Appellanten zugesprochen hat, oder ob nicht in dieser Beziehung abermals zu reformiren ist?

4. Wie hinsichtlich der Kosten zu erkennen ist?

G. Gulden

Herr Berwalt Petri zu substituiren.

G. Gulden

N: 933.

Substitution

Im Jahre achtzehnhundert zwei und fünfzig, den zweiten Juni zu Innsbruck.

Hat Anwalt die Herrn Gulden, Anwalt des Appellanten Arent;

Jahn

Zahlungsauftrag Karl Wilhelm Lauber
Kreisgerichtsrath Kreis- Stadtgerichtsrath der
Pfalz, zu Zweibrücken und Landrichter
den Herrn Petri, Anwalt des Appellation
Lederle, Beschuldigten seiner Vertheidigung mit diesen
Selbsten
Rechnung vorgelegten Spezialien heraus von
diesem gemeinen Akte zu stellen.
Kosten vierzig sechs Kreuzer.

C. W. Lauber

Fl. 11 48 kr. Registrirt zu Zweibrücken
den 30 Mai 1832. Taxe 07 kr.
Eberhard

Kostenverzeichniß
der Partey
Paul Joseph Arnold, Gerichtsbote zu Neu-
kastel, Kläger
gegen
Ludwig Lederle, Metzger zu Neukastel,
Beklagten.

Forderung		Bestimmung		Taxe	
fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	hr.
1, Consultation			3	30	V
2, Kosten zur Vorstellung Urtheil		3	18		V
3, Ladung vor Friedensgericht		2	27		V
4, Rolle und Abschrift		1	21	33	V
5, Ladung			14	1 21	V
Tax. Porto & Zeugniß			43	42	V
Summe & Tax.				29	V
6, Zeugenschein mit Aufforderung		3	33		V
7, Ladung			28	2 48	V
2 Tax. Porto & Zeug.			57	1 24	V
8, Mittheilung der Aktenstücke				1 3	V
9, Baarschaft				1 3	V
10, Aufruf			2		V
11, Vorladung vor 11 Zeug.				7 40	V
12, Rangal Zeugen Vorladung			7		V
13, Abhörung			28	2 34	V
Taxe, Porto & Zeug.			43	39	V
14, Erscheinen des Gerichts vor 12 Zeug.		8	28		V
Taxe, Porto & Zeug.			50	1 12	V
15, Gebührenfreies Zeugniß			7	42	V
Porto der Taxe			28		V
Taxe, Porto & Zeugniß			22	3	V
Zu übertragen		25	13	22	33

Uebertrag	29	13	22	53	
Ausfuhrzoll & Sz	.	.	.	24	√
16. Rapsöl der Ldg. vom 3/6 48	.	28	.	.	√
Ldg-Tratten der Schalen	5	7	.	.	√
Gebühr der Ldg.	28	28	.	.	√
17. Rapsöl der Ldg. vom 15/6 48	.	28	.	.	√
Ldg-Tratten der Schalen	5	7	.	.	√
Gebühr der Ldg.	19	11	.	.	√
Coz. Zoll & Sz. der Ldg.	.	36	.	22	√
18. Anhang	.	21	2	6	√
Coz. Ldg. & Sz.	.	43	1	3	√
Mehlzoll der Anhang-Ldg.	.	.	.	.	
19. Brennt. pro pg.	.	.	1	3	√
20. Verfügt. Anhang v. 1 Mai 49	.	14	1	21	√
Coz. Ldg. & Sz.	.	29	.	42	√
21. Ausfuhr	.	7	.	.	√
22. Abfertigung vom 11 Juli 49	.	.	4	40	√
23. Bl. zum Zoll der Ldg.	.	30	.	.	√
24. Tillets zum Zoll	.	7	.	42	√
Coz. Ldg. & Sz.	.	22	.	7	√
Ausfuhrzoll & Sz.	.	.	.	24	√
25. Coz. der Ausfuhrzoll & Zoll	1	10	.	20	√
26. Zeugnuss vom	1	36	.	.	
27. Bl. zum Zeugnuss	.	.	10	30	√
Stempel zum Zeugnuss	.	.	2	6	√
28. " " Zeugnuss	.	.	.	6	√
29. Coz. der Gebühr	.	36	.	53	√
30. Konto	.	20	.	.	√
31. Anhang	.	42	3	51	√
Sz. Ldg. & Sz.	1	4	1	16	√
Consitution	0	.	.	25	√
zu übertragen	94	52	60	80	

Uebertrag	94	52	60	80	
~~31. Berechnung der Abfuhr~~					
32. Ausfuhr	.	7	.	.	√
33. Abfertigung	.	.	4	40	√
34. Bezugsschein zum Ausfuhrzoll	.	21	.	.	√
35. Stempel	.	7	1	42	√
	95	27	65	82	
	63	82			
Uebertrag	163	25			
hinzu:					
1. Stempel	.	27			
2. Stempel	.	14	.	3	
	.	41	.	3	
	.	3			
	.	44			
hinzu	163	25			
	164	09			
ab	1	6			
	163	3			

Kirchwegen

Vorstehendes Bezahlungsverzeichniß wird hiermit bezeugt
zu Neustadt den 17ten September 1850
Das Bzl. Bezirks Ogerichtspräsidium

Wurz

verte

		fl	xr
Ist den andern Theil betreffenden Kosten	zu	163	3

bestehen aus folgenden sämmtlichen zur Execution selbst verwendeten Rubriken:

1)	Pfändungsbann des Gemeindsdieners Schaefer vom 11 Octbr. 1849	2.	53
2)	2 Pfändungsbüchsen (3 Pfändungen haben nicht gehörig vorgenommen werden können)	1.	52
3)	Ausfertigung des Pfändungsprotokolls	5.	55
	Im Ganzen =	173	43

Wovon gehörig auf dem Protokolle des Kgl. Appellationsgerichts, gemäß Rubrik 2 dem Appellanten zur Last bleiben soll die Hälfte der Kosten des Rathsmandats v. Arent, welches die Recognoscirung der Pfändungsgegenstände betrifft, d.c. 2 b Rathsmandat vom Arent vom 15t Dezemb. 1847, so wie des Rathsmandats v. Lederle v. 1 Dezemb. 1847.

Die Kosten des erwähnten Rathsmandats v. Arent sind oben unter Nro 7 ausgesetzt à Rubriken in Ganzen 5 fl 37 xr.

Davon die Hälfte	2.	42
Hat Lederle zu tragen =	170	54

wogegen an die Hälfte der Kosten jenes erwähnten Rathsmandats vom 1 Dezemb. 1847 auf 2 Rubriken Ansatz.

Freyburg den 20 Septemb. 1852

G. Fuchs

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Extract
aus dem Protokoll der Kgl. Appellationsgerichts-Sitzung in Freyburg,
Appellant, gegen
Heinrich Lederle, Metzger, allhier, Appellaten.

Heute
Protokoll vom 28 Sept. 1852 vernommen hat der Appellat Lederle in die sämmtlichen Kosten dieser Instanz, welche all in einer ordinären Taxe zusammen gefaßt werden sollen, von welcher Taxe einer dermaligen gerichtlichen Gebühr halber die Kosten der bezüglichen Recognoscirungsurkunde ausgeschlossen bleiben, welchen Appellanten allein zu Last bleiben.

	Taxf. Nr.	Rubriken fl	xr	Gebühren fl	xr
1. Appellat	—	5	48	—	—
2. Consultation	68	—	—	8.	24
3. Rekursantwortation	91.	—	—	1.	53
4. Rathsmandat vom Antrag, dato 6 Sept 1852	72.	—	—	1.	53
2 Copien 7 Bgt.		—	42	6.	58
Zustellung		—	49.	3.	29
5. Tagbestimmung bei Gericht. Secretariat	—	—	27	—	—
6. Beilage für Abschrift des pleno	83.	—	—	1.	53
7. Schriftliche Ladung bei der Hauptsache	72.	1	59	—	—
8. Vorladung	—	—	7	—	38
9. Pfändungsbann, dreyg 4 Bgt.	80.	—	—	9.	27
Copie 4 Bgt.	87.	—	28	4.	44
Zustellung	—	—	28	1.	11
10. Kostenliquidationsverhandlung	145.	5.	36.	—	—
11. Postaunoten	—	—	07	—	30
		20.	17	39.	07
Freyburg den 30 Sept. 1852.		39.	7	—	
		Facit =		59.	24

G. Fuchs

Der Actuar pro tempore

mit mündig Inscriptum, für die
gegnitz Gemeinde, mit neun und
fünfzig Gulden eine neue gegnitz
Kommunion festgesetzt.

Gegnitzbrücken 4 Sept. 1852

Thorbach

Sämtliche Kosten sind b. u. b. zu bezahlen

a, die Kosten nach der Taxe zu 173 fl. 43 kr.,
wovon nach Abzug der Hälfte die Kosten
der Emancipationsverhandlung der Hofgerichtsrath
Brent mit 15 kr. Dez. 1847 in Ansatz mit
2 fl. 49 kr., Hofgerichtsadvocat Lederle zu Anzug mit fl.
170 fl. 54 kr., wovon wie die Hälfte der
Kosten sind zufolge Erkenntniß vom 1 kr. Dez.
1847, worin bezüglich der Emancipationsklage
aufgehoben wurde, nach in Abzug bringen sind,

b, die Kosten der Exp. Taxe, die über
K. u. Inst. das gegenw. Verf. nicht mitbegriffen,
zu 59 fl. 21 kr.

Nro 4069 ad R

Ordnung

DIENSTIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Im Appel Johann Trent, Zimmermann, in Neustadt wohnhaft, Appellanten an 2 Urtheilen des kgl. Landgerichts in dem Kanton vom 11ten Juli 1849 und 24ten Januar 1850;

gegen

Heinrich Liebold, Metzger in Neustadt wohnhaft, Appellaten durch Anwalt Stei vertreten.

I. Die von dem Appellanten erhobene Nichtigkeits-Beschwerde betreffend.

I. Er. Dass sich dieselbe in dem beiden Theilen als vollkommen begründet durch die in erster Instanz gepflogene Instruction darstellt und sich, wenn auch ein Zweifel über das Wesen der Appellanten auf den Appellaten schienen gewesen Inconsequenzen in seinem Eigenthum sich darstellende können, indem die von dem Appellanten freiwillig in dem Urtheile vom 11ten Juli 1849 angebotenen Beweise zugelassen waren.

II. Die Klagepunkte wegen Verletzung des Appellanten als der gemeinschaftlichen Mahlküche betreffend.

I. Er. dass das Widerspruchen des Appellanten erwiesen und von dem Appellaten zugegeben wurde;

dass ferner Appellat selbst auch die erhobene Klage in facto zugestanden hatte, — wie es dem Inhalte vom 18ten Februar 1848 entspricht, — dass er die gemeinschaftliche Mahlküche sogar als Eigenthum für sich und die Klage benützt hat, und also so wenig läugnen konnte, dass er seine alle Apparate für das Pflastern und Ruffungen des Hofes: Nagel, Hacken, Zollen ꝛc. angebracht, überdiess sich die ganze Wuhe über die Mahlküche für seine Wirthschaft in Anspruch genommen und dieselbe ständig mit seinem Metzgergeräthschaften, namentlich mit mehreren Tischen, schweren Blöcken, Kübeln, Mulden und Stangen bestellt hatte, sodass für den Mitgebrauch des Appellanten an der Mahlküche kein Platz blieb und dieselbe hiemit sich ganz unbrauchbar war, — Thatsachen, worüber Appellant wiederholt die summarische Beweise erhoben hatte und den vorigen Appellaten selbst nicht widersprochen worden konnten;

dass überdiess Appellat ausdrücklich zugegeben hat, — wie das Protokoll vom 18ten Februar 1848 ebenfalls beurkundet ist, — dass ihm die

Ofenbrandt in der Mahlstube nicht zugestellt, daß er also nichtbefugterweise das Selbe eigenmächtig und sinnbrüchig sowie Dieb die übrigen Übertretungen seiner Rechte den Appellanten zur Klage gezwungen hat.

I.L. daß — wenn der erste Richter die künftige Vernichtung des gemeinschaftlichen Mahlstube, auf den Grund des Vergleichs, mit Beiziehung der Parteien in seinem Protokolle vom 11ten Juli 1821 angeordnet hat — deshalb die den Appellanten die dessen hingefügten Contravenzionen in seinem Rechte nicht minder bestanden, dieser die Klage in seinem ersten Endzweck vollkommen gerechtfertigt blieb.

2) den Klagepunkt wegen des von den Appellanten in der gemeinschaftlichen Einfahrt in das Haus des Hans des Appellanten angebrachten Fallbank betreffend.

I.L., daß über diese Fallbank, welche bei dem Durchgehen mit 4 Personen, von all seinen Inhalt, Appellat mündlich Abänderung, Beseitigung und Abfälle Rücksichtnahmen pflegte;

daß schon von der Appellatin in seinem Protokolle vom 13ten Dezember 1818 anerkannt wurde, daß sie Dieb besonders im Winter öfter Gefahr verbreitet werden und daß dieß für die in das Haus befindliche Küche des Appellanten nicht Angenehmes ist;

daß deshalb auf die Verordnung des Appellanten auf Beseitigung der fei Mißbrauchs zu klage liegt.

I.L., daß es schon bezweifelt ist wie deshalb, weil einmal in wenig Jahrhunderten ein Metzger Namens Adam Leib, die beiden Häuser des seinem gemeinschaftlich als Eigenthum besessen hat und in jener Zeit in das selbige gemeinschaftliche Einfahrt ebenfalls eine ähnliche Fallbank Zugänglichkeit angebracht haben soll, — von einer Destination pater familias in Sinne der Art: 655 und 694 Cod: civil, in Folge welcher die Fallbank seinem schon Hahnenfußmäßig jure servitutis festgehalten sein, gesprochen werden kann, abgleich unerkundlich und Dieb die Zeugen versichert, daß dieser Adam Leib sein ganzes Vermögen schon Prof. Akt vor Notar Fr. Mayer in Metzstadt vom 22ten September 1801 an Jakob Laum, welcher kein Metzger war und darum auf keine Fallbank hatte, verkauft hat, von welchem wieder das Haus durch Erbvertrag vom 23ten Juli 1817 auf

den Sohn Anna Maria Laum, Gehrad von Jakob Laum, der aber selbst kein Metzger, sondern Wirth war, übergegangen, — von welcher endlich Appellat seinen Theil des Hahnenfußmäßigen schon bei Theil auf die gesetzliche Fallbank durch Akt vom 16ten März 1821 und Appellant den seinigen durch Akt vom 16 August 1820 erworben haben.

I.L., daß von einer Constituirung einer Servitut per destinationem patris familias — wie von selbst einleuchtend auf alle Art: 694 Cod: civil erfordert, — und da die Rede sein kann, wo das gemeinschaftliche Eigenthum einen Theil seines Eigenthümer behält, den andern veräußert und für Zeit die Veräußerung die Localitäten selbigen in einen solchen Stand gestellt hat, daß von dem ältesten gehenden Eigenthümer ein Theil den andern dienstbar sein soll;

daß aber bei einer Veräußerung des Gemeind-Eigenthümer, wie sie in specie von Leib an Laum stattgefunden hat, die fernere Benützung und Einrichtung des Veräußerers völlig gleichgültig ist und niemals eine Servitut begründet, da Niemand an seinem eigenen Hause eine Servitut (jus in re aliena) besitzen oder erwerben kann.

I.L., daß auf die von dem Appellaten behauptete Servitut nicht Bezug darüber, daß sie erst im Jahre 1821 das gesetzliche Zeitmaß erworben hat, da sie erst im Jahre 1821 das gesetzliche Zeitmaß erworben hat, die Klage aber schon im Jahre 1818 angestellt wurde, — ganz abgesehen davon, daß es sich in specie von einer discontinuirlichen Servitut handelt, welche nach dem Art: 691 Cod: civ: überhaupt nicht durch Verjährung erworben werden kann;

daß auf das von den Appellaten in dieser Beziehung weiters vorgebrachte völlig mißglückt ist — weil auf die erste Instanz nicht angenommen hat;

daß demnach die Hauptklage auf beziehungsweise Fehl zweiten Klagepunkt als völlig begründet zuzusprechen und Appellat in sämmtliche Kosten der Hauptklage zu verurtheilen war.

I.L., daß das Erkenntniß über die Kosten, wonach Appellant mit 1/16 & 4 Kr. Kosten, dagegen Appellat nur mit 14/16 23 Kr. belastet ist, selbst auf den Entscheidungen die ersten Richter über die Kosten keineswegs gerechtfertigt ist und reformirt werden müsse.

II.) die von den Appellaten erhobene Incompetenzklage betreffend.

3.) daß das Zugeständniß der Reconventionsklägerin und Appellatin, wonach Appellant seine Thüre nicht mehr in das Einfahrt und das Wasser nicht mehr in den Hof fließen lassen sollte, sobald es gestellt würde, auf gütliche seine Erklärung durch die in dem Protocoll über Tagsatzung der Appellanten vom 13ten Dezember 1847 gemachte Erklärungen mit Clausel bezüglich des Rechtes gestanden hat.

4.) daß die weitere Zugestehung derselben, wonach die Thüre nach der in die Einfahrt mündenden Thüre des Appellanten nicht so construirt werden sollte, daß sie sich ausnahmsweise nicht mehr in die Einfahrt, sondern nur seitwärts in die Hausthüre öffne, welche seine Zustimmung in dem Protocoll vom 11ten Juli 1849 gefunden hat, auf die gegebenen Verhältnisse keine Anwendung finden sollte.

5.) daß Appellant von der weit gemeinschaftlichen Ansicht ausgehe, daß ein gemeinschaftliches Einfahrt die Bestimmung hat, um jeden der Miteigenthümer auf Landesrecht benützt zu werden, soweit dieß ohne Beeinträchtigung des Miteigenthumsrechtes möglich ist, und daß in dieser Beziehung die Rechte der gegenseitigen Miteigenthümer, in soferne der eine oder der andere keine Vorzugsrechte in Anspruch zu nehmen befugt ist, einander ganz gleichstehen, daß sie für den einen Theil wie für den anderen gelten müssen und daß Appellant so lange völlig ungehindert ist über den Gebrauch und die Einrichtung des Miteigenthumsrechtes (des Appellanten) sich irgendwie zu beschweren, als er selbst die nämliche Einrichtung in der jenseitigen Einfahrt in mehr gröberem und häufigerem Maße getroffen hat und fortfährt, sich derselben zu bedienen, ohne auf was der Mitbesitzer genöthigt zu haben, und früher Gebrauch der Localitäten gleichfalls wiederherzustellen, gestattet derselbe von der Klage radicirt zu haben.

Es hat 1.) dagegen Recht die Gegenseite vom 13ten Dezember 1848 sich vorbehalten findet, daß sich Appellat selbst die nämliche, von ihm aber dem Appellanten bestrittenen Benützung des Miteigenthumsrechtes in mehr gröberem Maße behalten hat, indem von ihm selbst, wegen des von dem Appellanten vorgenommenen Veränderung, in der nämlichen Einfahrt zwei Thüren, statt einer, gleichfalls die Einfahrt öffnen und 2 statt Fenster, statt mit Laden in der gemeinschaftliche Einfahrt geschützt, angebracht und noch andere Veränderungen vorgenommen worden sind;

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

№ 4069.

Antrag

für Herrn Lederle, Metzger in Kand, stark mosaisch Appellat

gegen

Herr Joseph Arent, Handelsmann allhier, rechtsmosaisch Appellaten wegen Einfahrt, Thüren und Fenster Einrichtung nach Erkenntniß vom 11ten Juli 1849 und 24. Jan. 1850.

Es kann das Klagen bezüglich der Beschädigung der Feldbank mit Recht abgewiesen werden, ist, daß die Expertise ganz, von welcher unbedeutende Verrückung es sich hier handelt.

Daß von einem Hindernis beim Einfahren keine Rede sein kann, u. die möglichkeit der übrigen Gerüste eine bloße Hypothese ist.

Herr Herr daß Appellat Metzger ist, und daß er nur in der Voraussetzung in die Gemeinschaft gekauft hat, daß er sein Gewerb, die Metzgerei, ausüben könne wie bisher;

daß diese ihm von der Marktbehörde zugesichert worden, weshalb er im Kaufbriefe „und hat der Käufer das Haus, unter der Einfahrt zu passiren;

daß aber der Miteigenthümer nur soweit in der Benützung ist, und seine Verrichtung der Gebäude und gemeine Einfahrt in soweit Platz greifen darf, als in der Art nicht mehr als einem der Miteigenthümer ein Mehr von Platz zum aufhängen der geschlachteten Thiere, zum Aufhauen des Holzes, zum aufhängen und Trocknen der gedärme angeboten wird;

daß Appellat kein Recht diese Beschränkung auf

um Anzug stellte, nur so gravirter, als selber in seiner Zeit das Pfandrecht ganz in derselben Maße in der Hypothek angezeigt wurde.

In Erwägung daß durch die Gestattung der Auseinandersetzung und des Vollzuges derselben, wie die Kläger, resp. Käufer u. Käufer den Vertrag unterschrieben haben, daß es einer Summe und Verzeichnung ist, daß Appellat bis Anzeige an das Land Gericht d. d. seit dem Anfang vom 31 Juny 1820 in der Einsicht gestanden u. die Pfandbank benutzt;

daß die Parteien Gebrüder Johann Adam Seelle der andern Hause vor bis zum Vertrauen am Advent f 16ª Aug. 1840 bestanden, u. umstand daher 20 Jahre in die geringste Einsprache gegen die Pfandbank erhoben haben.

daß sie Recht zu erkennen gegeben haben, daß sie den Pfandbrief dazu für berechtigt in Hinsicht als in Rechte der Pfandbrief eingegriffen angesehen haben.

In Sem. daß Appellant am 16ª Aug. 1840 an die Gebr. Johann Adam Seelle getreten ist. daß sie sich nicht auf Rechte übertragen haben u. übertragen wollten, als sie selbst haben, weniger sich um den Zustand übergeben haben, wie sie selbst dieser selbst besessen;

daß appellant diesen Zustand unangefochten, besessen u. getreten, u sie diesen Zustand die Immobilien getreten hat, weshalb er Recht nicht besitze erscheinen kann, gegen diesen Zustand der Klage anzukommen;

In Erwägung, daß durch die angezogen der Verordnungen - welche durch der Akte Nichtgestattung der Zahlungen natürlich nicht niedrige waren - auf der Pfandbank übergehen ist; daß schon im Jahre 1782 die Pfandbank in der Einsicht sich befand,

u. daß sie jetzt noch frank so bestand wie früher, daß namentlich die Kinder u. Mündel sich auf dem selben Rechte befinden;

daß der Akt keine Bestimmung enthält, daß Gläubiger sich der Pfandbank nicht bedienen dürfen, mehr noch ein Zugangsteil ist, daß Rechte der Pfandbank in der Einsicht verbleibt;

daß zum Vorsichtigen Erkundigen, wie schon früher der Pfandbank in jener Einsicht nicht gestellt worden ist, u. daher die Rechtspräsumption für sich für praktischen positiven Gewissheit wird.

In Sem. daß die Entscheidung des Urtheils vom 11ª Juli 1849 bezüglich der von Arent zu entscheidenden Sache sich aus den darin enthaltenen Gründen rechtfertige,

a. d. G.

Gestalt es dem K. Appellationsgerichte, die Hauptsache Sentenz zu verwerfen und Verurtheilung der Appellanten in Gebühren und Kosten.

p.p.g. Gebühren 22 Thlr. 52 Sgr.

p. pl. 20 Agent Thlr. 52 Sgr.

A. Seelle

Publikandum Antrag

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Für Frau Josepha Arent, Gemischtwaren in Rüschlikon wohnhaft, Appellatin

gegen

Herrn Lederle, Metzger allda, Appellaten

Es gefalle dem Löbl. Appellationsgericht gemäss, widrigenfalls wiederspruchsweise auf eine Verfügung & Beschreibung der streitigen Lokalitäten durch einen der Herren Richter zu verordnen.

G. Gubler

pro. pl. Prot. 20 Aug. 52
Kurz

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

daß Herr Hirsch einfach behauptet, daß Appellant den Grundsatz genügt, daß die Partei auf gleichem Klagegrunde angeklagt werden müsse, schon damals reconveniendo und von dem Appellaten die Wiederherstellung in den früheren Stand, falls er selbst einige endliche gestellen sein sollten, abgefallt worden sei;

daß endlich der Appellant ist Gelegenheit dieser Rechtsverfahren, also speziell der Einsetzung des Appellanten Genehmigung zu stimmen und daß Hr. von den Klagen auf Grund der Klage jedenfalls sindolische formelle aufgezogen" gesetzt, besonders die Klage b. zum Widerspruch des Lodola:

I. L. daß Appellant übersendet zum Protokolle vom 11 Juli 1849 über die von den Appellaten selbst vorgenommene und jedenfalls viel bedeutenden Veränderungen seinen völlig erkannten und sich aufsichtenden Lorenz erbeten hatte, dessen Inhalt vorgenommene Klage zu gestatten und Appellant all ungültig und unbegründet sodann zu finden und Kostenfall zu verurtheilen, daß der Inhalt des gegenwärtigen Vorgangs und unter der Klage für Lodola resp: Contumacien gegen denselben seiner Wiederherstellung in den früheren Stand zu bestätigen erfolge.

I. L. daß der erste Richter, entgegen der entgegenstehenden Vorgänge der Appellaten zu verwerfen, Lodola ohne Verhör, ohne Berücksichtigung der vorgelegten Urkunden und ohne die vorgenannte Klage für Lodola zu bestrafen und den Appellanten in die Kosten der Contumacialklage zu verurtheilen, eine Entscheidung, welche auf der bisherigen Entwicklung der Rechtssache keine Basis haben kann.

R. d. J.

Gegenüber der kgl. Appellationsbeschwerde, mittelst Beibringung der Exemplarien des Protokolls vom 11ten Juli 1849 und gänzlicher Reformation des Protokolls vom 24ten Januar 1850, die von den Appellaten erhobene Hauptklage in ihrem ersten Theile als vollkommen begründet, dagegen die von dem ersten Richter in dem ersten Protokolle zugelassene Lorenz als unstatthaft und irrelevant, überdies den Lorenz selbst als nicht erbracht zu erklären; demgemäß: Über die Hauptklage erkennend, den Appellaten zu verbescheiden, binnen 24 Stunden von Zustellung des vorgelegten Protokolls an, die von der Seite der unter den Parteien gemeinschaftlichen Einsicht zu ihren in Händen gelegenen Urkunden

C Bezirksgericht N° 4068. N° 13113.

Qualitäten

Dimensions-Stempel 14 Kreuzer

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Rolle 1068.

Protokoll

Jean Carl Conrad, Bäckermeister in Speyer
hat am 29 Januar Berufung eingelegt,

gegen

Carl Siegmüller, Gutsbesitzer in Speyer, Appellat.
wegen Polizeistrafe;

laut Erkenntniß vom 21. April 1852 erhielt Siegmüller in den Kosten der Appellation, wie in der Hauptsache.
Entschied.

Auf Gesuch des Jean Conrad wird Kosten-
vergütung, dessen Reduction auf Fünf Gulden.
Taxe ist Frank Erkenntniß ordnär.

	Taxe	Ausl.	Gebühr
1., Act. Appellationsschrift	76	"	41 " 18
2., Citation.	68	"	" 8. 24
3., Actenconvolut	91.	"	" 1. 52.
4., Gebühren	90.	4.	40 " 57.
5., Rollen	90.	2.	20 " 57.
6., Abgang zweier Rollen	—	"	32 " "
7., Arrein-St. Fl. 9	70.	"	11. " 18
8., Tagebestimmung der Zeugen. Sen. Termin	83.	"	" 1. 32
9., Abtrag, Berg-Abtheil., Abschrift Rollengebühr = 6/24	72.	"	28 4. 26
2 Copien, 5 Bogen,	72.	"	35 2. 17.
Zeugniß			
10., Urtheil, 19. April 52	"	"	27. " "
11., Ausfertigung d. Urtheil	80	"	" 9. 27
12., Stempel. Anlag. 3 Bogen, 4 Bogen, Gebühr	87.	"	32 " 60
13., Rapport über Monate		1.	14. 5. 55
14., Postporto		"	56. " "
		"	87. " 39.
			13. 13 38. 40.
			38. 20 " "
			Summa: 51. fl 33 kr.

(Stempel: 16. Februar 1807 d. Kgl. Bayer. Landgericht)

Speyer den 30 April 1852

Gerichtsschreiber

Die Taxe: 51. fl 33 kr.

---

12 Kr. wie gegen vom Tage der Anzeige zu berechnen

den Appellanten mit Freiheitsstrafen mit der gesetzlichen Gefängnißstrafe sowie mit der Pflicht die Appellirung zu ver-
vergüten, sind die Kläger in den Fällen an jährlichen
die einzuziehenden Vermögensstrafen

Die Polizeistrafe des Freiheitsstrafen zum Inhalt
enthalten, sind folgende Bestimmungen
Lebensmittel Getränke Getränke zu Waaren mit
Tabak und Waaren und andere Artikel zu
Verkaufe zu bringen, und es können [illegible]
den Polizeistrafen mit Geldstrafen und Gefängnißstrafen
mit den Strafen und der Haftstrafe,
2 Kr. Pfennig eingeführt. Sie sind abgefallen.

Factum

Appellat wurde am September 1850 vom Appellanten
mit der Anzeige mit den Anzeigen zu Haus betreffend
Polizeistrafe [illegible]
gefängnißstrafen, [illegible]
mit der Polizeistrafe mit Gefängnißstrafe
[illegible]
Appellat appellirten wiederum [illegible]
Strafe [illegible]

Copiatur sub nro:

[illegible]

Register mit meiner Unterschrift und mit
Beidruck meines Amtssiegels.
Zweibrücken den 29 April 1852
Schwab

Dazu kommen noch

1, Avenir, um Abschrift Opposition gegen die Publikation		
vorkommen zu können	1.	29.
2, Vacation des Anwalts	—	57.
	2	26.
Obige	51	33.
	= 53.	59

Ist dem Advokaten mit der Zustellung etwas zu bemerken? Ist Odungen mit der Zustellung verfahren worden? Ist Odungen mit der Zustellung verfahren worden? Ist Odungen mit der Zustellung verfahren worden?

Gink

Zu rem. Gelsen gib Zustellung

Gink

Zustellung

No 393.

Im Jahr achtzehn hundert zwei und fünfzig, den neun und zwanzigsten April,

Auf Ansuchen von Herrn Gink Anwalt des Appellaten und Beidungsappellanten Karl Schwab,

habe ich Gerichtsvollzieher Karl Wilhelm Lauber, Adjunkt des Friedensgerichts am k. Appellationsgerichte des Pfalz zu Zweibrücken, Endesunterschriebener,

dem Herrn Gelsen, Anwalt des Appellaten und Berufungsappellaten Karl Seegmüller, — Herrn und Wohnung mit seinem Gehilfen Herrn Baumgartner wo er wohnt, Herrn Anwalt Gelsen zu Appellaten zu

Zeile . 38 Abschrift von vorstehenden Publikation sowie von der
Kopf . 7 dem meinem Akte zugestellt.
Bl . 01
= 1862 Kosten fest und neunzig Kreuzer
Lauber

Heute 29. Registriert
zu Zweibrücken den 26 April 1852
Fürs Obereinnehmerei

der Hauptsitzung des k. Appellationsgerichtes der Pfalz;

Nach Einsicht

1, der von Anwalt Golden bei Rechtfertigung der vorstehenden Qualifikation dem Gerichtsboten Lauber am 24ten v. M. abgegebenen Erklärung, dass er gegen diese Qualifikation opponire;

2, des Einwurfs von Anwalt Gintl mittelst Gerichtsbotenbericht vom 7. Mai gegebenen Revers, um auf heute vor Strafsenat auf 9 Uhr in der Rathskammer zu erscheinen, um über seine Opposition vernommen zu werden;

3, des art. 145 des Procentur-Codex;

In Erwägung, dass Anwalt Golden heute nicht erschienen ist und Entschuldigung nicht vorgebracht hat, dass er seine Opposition nicht zu rechtfertigen vermöge;

Auf diesen Grund

Verwirft die eingelegte Opposition mit Verurtheilung zu den Kosten dieses Incidentpunktes.

Gesprochen in der Rathskammer des k. Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken am zwölften Mai achtzehn hundert neun und fünfzig.

v. Korbach

N. 4068

Klage

für

Carl Segmüller, Bäckermeister in Zweibrücken gegen

Carl Schwab, Bäckermeister in Zweibrücken auf Gestattung, resp. Anerkennung eines Wasserlaufs.

Rolle 4068

Anlage 2

DIENSTSIEGEL 14 Kreuzburg

Im Civil-Prozesse, Rechtsstreit zwischen dem Rittergutsbesitzer, Appellaten und dem Landgerichts-Assessor, Appellanten,

wegen

Entschädigung, Rittergutsbesitzer, Assessor, in Streitsachen, Appellanten von einem Urtheile des Königlichen Landgerichts zu Kreuzburg vom 2 Januar 1852 und Beschwerde-Anlage, Rechtsanwalt Goldstein zu Kreuzburg als Mandatar des Appellaten, Rechtsanwalt Hirschberg zu Oppeln als Substitut des Appellanten,

wird Folgendes, nach mündlicher Verhandlung vom 11 Februar 1852 Recht erkannt:

1. Appellat wurde im Jahre 1850 vom Appellanten zur Abholung von Steinen, die zum Bau der Pfarrscheune in Groß Stein bestimmt waren, aufgefordert.

2. Der Appellat kam, selbe Steine auf dem Wege, welcher durch Appellanten Besitzthum führt, abzuholen, wurde aber von Beamten des Appellanten daran verhindert, indem er vom Wege abgehalten wurde.

3. Der Weg zum Steinbruche selbst führt zwischen Gebüsch und Feldern, über den Berg, um zu diesem zu gelangen und schwenkt dann ein Feldstück, das hier angebaut ist, und befindet sich ebenfalls dort.

4. Das Feldstück ist 55 Centimeter breit, 73 Centimeter lang. Selbes war mit einer Hecke umgeben, die 55 Centimeter breit und 90 Centimeter lang und 65 Meter mit den Seiten festgemacht ist, somit sich verschieden stellt.

5. Es ist ferner, daß der in Anspruch genommene Appellant den Weg, welcher diesem Dorfe Kaminsk führt und zum ersten Male die Feldscheune passirt, mit Pflug und die Gespannwagen des Appellanten den Getreideschlag und die gewöhnliche Wasserfuhre stets, wenn Boden es gestattet und eine Furche zu pflügen und so das Land zu bestellen, den Steinen oder Felsstücken ausgewichen und so den Weg über die Grenze, und auf Weg über die Grenze gegeben für den Appellaten derselbe gewöhnliche Weg über die Grenze gegeben war; in Erwägung, daß Appellanten nicht zugemuthet werden kann, daß sie Localitäten benutzen sollen, die für Gespanne und Wagen, die sie gebrauchen, nicht gut benutzt werden können, sondern Wege, die für ihren Zweck gut gemacht sind, benutzen.

N° 4067.

N° 13070.

dd 362 fl 29, u. des Locker dd 139 fl 22 kr abzogen und den Rest de 459 fl 25 kr als gemeine Auslagen [illegible], wovon Locker ½ mit 229 fl 12 kr zu bezahlen habe.

Locker verlangte, daß Baer auch zur [illegible] aller dieß- [illegible], [illegible] [illegible] Verhältnisse [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] bleibe, [illegible] Gesammtbetrag von 170 fl 13 kr [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] unbegründet [illegible].

Baer [illegible] den [illegible] Umständen, [illegible] [illegible] der Rechnung über den [illegible] [illegible] vom 21. Mai 1850 bis 1. October 1850 [illegible] [illegible] Locker's [illegible] zu 885 fl 28 kr.

Locker [illegible] [illegible]: 1., [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Ausgaben Baer's dd 362 fl 29 kr [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Ausgaben mit 72 fl 30 kr enthalten, u. [illegible] [illegible] [illegible], No 1 der Beilage; 2., [illegible] [illegible] [illegible], die [illegible] 170 fl 13 kr [illegible] [illegible] No 3 der Beilage, und [illegible] 3., [illegible] [illegible] den [illegible] [illegible] [illegible] Ausgaben dd 139 fl 22 kr [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] Baer als [illegible] von 561 fl [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Ausgaben [illegible] habe, [illegible] [illegible] [illegible] Locker [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible].

Das Bezirksgericht [illegible] aus obigen [illegible] [illegible] [illegible]:

1., [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] von Baer aber [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Hälfte der gemeinschaftlichen Gesammtausgaben [illegible] Ausgaben, welche Gesammtausgaben 501 fl 51 kr, u. die [illegible] [illegible] Hälfte 250 fl 55 kr betragen, [illegible] [illegible]

[illegible]SIONS-STEMPEL
7 Kreutzer

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Gesammtsumme [illegible] 111 fl 35 kr [illegible] [illegible]; 2., [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Locker zu [illegible]; 3., [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] u. 4., [illegible] [illegible] [illegible] u. [illegible] [illegible] [illegible].

[illegible] Ginti

[illegible] [illegible] Loew [illegible] [illegible].

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] 3 fl [illegible] [illegible] [illegible] gestellt.

[illegible]

[illegible]. Ginti

Pro copia

Ginti

No. 310

Zustellung

Im Achtzehnhundert zwei und fünfzig, den sieben und zwanzigsten März;

Auf Ansuchen des Herrn Ginti, Anwalt für den Appellaten und Incidentappellanten Locker, habe ich [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible],

dem Herrn Loew, Anwalt für den Appellanten und Incidentappellaten Baer - [illegible]

[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Fl 962 kr 29 d. die Loosen fl 137 kr 22 d. abgegeben und
Rest fl 459 kr 25 d. als summa Quantum benützbaren,
Loosen 1/2 und 229 kr 12 d. zu berechnen haben.

Loosen enthaltende, als Loos auf dem Gebäude stehende
Gebäude, [illegible] Gebäude Eigenthümer
Martin Leistenschneider, mit Fremdbetrag von 1
12 d. anzusprechen kommt. Diese Eingaben werden
unbeanstandet angenommen.

Von vorliegenden abgeschlossenen Urkunden, und
aus den Rechnungen nach den Loosen ergibt sich für
1850 fl [illegible] bis 1. October 1850 verbleibenden ver
bleibende Restanz an Loosen Zuschlag zu 885 fl 28 kr.
Loosen erscheinen bis Ende: 1., mit Einbegriffen von
Quittungen über abgegangene Zahlungen Fl 962 kr 29
im Laufe nicht abgegebene Fehl [illegible] zu
Zahlungen mit 72 kr 30 d. in Anschlag, u. zu verrechnen
sind, [illegible] Loosen; 2., mit Zahlungsfristen
sind, die gänzlichen 1707 kr 13 d. Zahlungen abzuführen
sind. [illegible] Loosen, und mit 2., [illegible]
den [illegible] Gebäuden [illegible] diesen angegebenen Loosen
Fl 137 kr 22 d. zu den [illegible] Zahlungsfristen
[illegible] Zahlungen der [illegible] Zahlungsfristen mit 361
Quittungen die Loosen [illegible] sind nicht
Zahlungen erhalten haben, [illegible] Loosen
[illegible] Loosen [illegible]

Bei Rechnungsrevision ergeben sich obige Rechnungs
ergebnisse [illegible] Zahlungen:

1., Es wird der Hauptrechnung in soweit, als den Ge
bäuden die von Ihr neben den von ihr zu Gebäuden
Zahlungen summirten Gesammtbeträgen gemäß
Zahlungen, endlich Gesammtbeträge 501 kr 5 d., u. den [illegible]
Leistungen Zahlungen 250 kr 55 d. [illegible]

Sprotte [illegible] von [illegible] Fl [illegible] einige
Zahlungen, - bezahlt, [illegible] Gemeinde
Gebäude [illegible] Fl [illegible] aus 111 kr 35 d. [illegible]
Genehmigt? 2. 86 mit dem Beschlusse
Zahlungen Zahlungen [illegible] Zahlungen
Zahlungen oder dem Mehrbetrag Zahlungen
Zahlungen. 2. 86 mit dem Beschlusse
den Zahlungen [illegible] Zahlungen
Zahlungen u. 4. [illegible]
den Zahlungen u. Zahlungen.
[illegible]

Sprotte Zahlungen [illegible]

Fl [illegible] Zahlungen
Zahlungen Fl
25 d.
[illegible]
Zahlungen.

Sprotte.

Zu copia

Sprotte

№ 310. Zustellung

Am Sechsundsiebzighundert, zwei und fünfzig, den siebzehn und
zwanzigsten März;

Wird Zustellung des Herrn Gintz, Anwalts für
den Abgeklagten und Zustellungsgegnerischen Lorber,
sub dessen Zustellungsgesuche Dato gleichen Laufes dem
Zustellungsgegner den Abgeklagten Zustellungsgegnerischen Herrn Löw
Zustellungsgegnerischen und allen anerkannt,

dem Herrn Löw, Anwalt für den
Abgeklagten und Zustellungsgegnerischen Herr [illegible]

Zettl. 38.
4 O. 1
26 — 7
46"

[illegible] Abschrift mit seiner Sitz für Carl Ambos
[illegible] mit erklärter Hoffnung Armand Loche gegen diese
Ehescheidungs-Sache
Abschrift [illegible] verschiedenen Ehescheidungs-Sachen
[illegible] diesem weiteren Akte zugestellt
Kosten [illegible] Sgr

E. M. Lauba

No. 1440. Registrirt [illegible]
[illegible] 28 März 1852
Ober-Appellations-Gerichts-Sekretär

In Sachen des Handelsmanns Louis Ambos zu Paris
Klägers
wider
die Wittwe Beer, geborne Felicitas Jacobi Lorsch daselbst
Beklagte
wegen
Ehescheidung

Nachdem in der zwischen den Klägern und Beklagten
wegen Ehescheidung anhängigen Sache
der Appellat Louis Ambos gegen das zwischen ihm
und der Appellatin Wittwe Beer, geborne Felicitas Jacobi Lorsch
unter dem 11ten August 1851 ergangene
Urtheil des Handelsgerichts zu Paris
rechtzeitig Appellation eingelegt,
und nachdem
die Appellatin
unter dem 16ten August desselben Jahres
ihre Appellation
gegen das Urtheil
des Handelsgerichts zu Paris
rechtzeitig angemeldet;

In Sachen des zu Paris wohnenden Kaufmanns Louis Ambos
Klägers
wider
die Wittwe Beer, geborne Felicitas Jacobi Lorsch daselbst
Beklagte
wegen
Ehescheidung

Nachdem in der zwischen den Klägern und Beklagten
wegen Ehescheidung anhängigen Sache
der Appellat Louis Ambos gegen das zwischen ihm
und der Appellatin Wittwe Beer, geborne Felicitas Jacobi Lorsch
unter dem 11ten August 1851 ergangene
Urtheil des Handelsgerichts zu Paris
rechtzeitig Appellation eingelegt,
und nachdem
die Appellatin
unter dem 16ten August desselben Jahres
ihre Appellation
gegen das Urtheil
des Handelsgerichts zu Paris
rechtzeitig angemeldet;

Rolle 4067.

Postmarke

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Der Louis Jacob Lorsch, Kaufmann allhier, Appellat und Incidentbeklagter,

gegen

die Wittwe Beer, Jenny Felicitas Jacobi Lorsch, Appellantin und Incidentklägerin.

Auf Requisition des Appell. Gerichts vom 24 März 1852 nehmen, die Incidentpunkte betreffend, Bar 1/5, Lorsch 1/5 zu bezeugen haben.

	Zeug.	Zeit	Gebühren
	Anf.	Ab.	
1., Ausgabe-Liquidation	"	41	08.
2. Akten	882.	20	"
3., Auszug d. 1 Akten	132.	32	"
4., Acceis pp. pp. 7. 21 p. pl	"	41	08.
5., Incident. Ladung, 2 Kompl	"	14	"
6., Abgang d. 27. März 52, Actenabsendung, Recepisse des Boten	"	"	"
also über 3990 Fact	67	20. 12	25. 12.
7., Auszug zum Term	132.	32	"
8., Incident. Audy. d. 1 Copie 6 Appl.	67	42.	16. 18.
Signification	"	16	"
9., Anlegung des 7. Laden mit 4 Ff 40 Sr	"	7	"
Incidentpunkte Gebühren	"	87	"
10., Abgang 7 des Mandats	"	4. 18.	"
11., Taxe			
Decret v. 16. Februar 1807 § Art. 147	"	87	"
		11. 30.	131. 20
			16. 48
			4. 12
			" "
			25 00

Summa 41. — Sr.

Taxe 25. Ngr.

Frankfurt am 31. März 1852.

Lorsch

Da der Appellat Jacob Locker mit seiner
wieder 5000 Gulden betragt, so können
für den Appellanten nur 16 f 48 kr für
Appellaten aber 7/8 tel mit 14 f 12 kr be-
rechnet werden. Demnach ergibt
sich das Appellationsgericht sich die
Summe von sechs und dreißig
Gulden dreißig Kreuzer — 41 Kreuzer
Appellationsgericht. Ofenbach. 7 April 1852

Thorbach

36 — 30.
11.
37 — 11.

Abth. No. 1067.

Stempel: 14 Kreuzer

Ladung

Dem Adolph Jacob Locker, Bürgermeister in Hemsbach, Appellaten und Incidentappellanten,

gegen

Michael Baer, Schäfer, Landwirth in Hof Hohenstein, Appellanten, wegen einem Anspruch an ein gekaufte Grundstücke: Flur No. 2 Hügel, Wiese, Acker und Baumgarten, Flur No. 3 Brücknholz, Matten, Acker und Baumgarten, Flur No. 4 Hügel, Acker und Baumgarten, Flur No. 5 Hügel, Acker und Baumgarten, Flur No. 6 Hügel, Acker und Baumgarten, Flur No. 7 Hügel, Acker und Baumgarten, Flur No. 8 Hügel, Acker und Baumgarten, Flur No.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anlage

für

Maurer Baer, senior, Handelsmann in N. Jagsthausen wohnhaft, Appellant von einem Fürstlichen Urtheile vom 2ten August 1851,

gegen

Philipp Jakob Locher, Kaufmann in Forchheim wohnhaft, Appellaten,

In Betreff, des Appellant in Verbindung mit dem Appellaten im Jahre 18 49/50 die Waarlieferung für die Kramhandlung N. Jagsthausen übernommen;

p. c. das Locher Appellat mit diesem Appellationsgesuche folgende Posten zu fordern sich:

1. für sämmtliche in Rechnung — — — — 5995 fl 29 xr.
2. Abgang an Rückwaaren — — — — 154 fl 44 xr.
3. An Kosten — — — — — — — 139 fl 22 xr.

Das Appellat, nachdem von den geltend gemachten Forderungen sich an den Appellaten noch ferner zu fordern sich:

4. für Abgang — — — — — — — 166 fl 30 xr.
5. für verkaufte Waare — — — — 118 fl 45 xr.
6. Verschiedene zur Feststellung des Appellats gemachte Zahlungen — — — — — — 106 fl 35 xr.

Total des appellatischen Gesuchsbetrags 6.781 fl 25 xr.

J. b., daß die Forderung Appellant an den Appellaten enthalten sei: 1. Lieferungen ---------- 4.412 fl 54 xr.
2. Für Locher eingekaufte und dem Vater bezahlte Posten 1.190 fl 49 xr.
3. Für Fuhrlohn des Appellaten bezahlte Lieferungen 242 fl 42 xr.
4. Zahlungen an den Bruder des Appellaten -- 48 fl 00 xr.
5. Verspätdauer ---------- 3 fl 42 xr.

5.897 fl 47 xr.

Appellant soll zu fordern - 6.781 fl 25 xr.
soll erhalten ---- 5.897 fl 47 xr.

Appellant bleibt an den Appellaten schuldig 883 fl 38 xr.

Aus diesen Gründen

gefällt es dem kgl. Appellationsgerichte mittelst Reformation des des angefochtenen Urtheiles, das Gesuch des Appellaten an den Appellanten auf 883 fl 38 xr schuldigerweise auf 888 fl 38 xr ~~fl~~ mit Zinsen seit 1ten Oktober 1850 festzusetzen, sofort, indem es dem Appellanten vorbehalten bleibt, das er damit zu diesen Summen zugleich an den Appellaten zu begehren, den Appellaten mit seiner Rekursforderung abzuweisen, dagegen in ~~die~~ Anderen sämmtliche Theile der Appellationsanz und in den größeren Theil der vor den Vorinstanzen verursachten Kosten zu verschreiben, endlich die Rückgabe der hinterlegten Kaution anzuordnen.

Gratissen 15 Mz. 52

Eugen Low.

Der Act von dem angefochtenen Urtheile erscheint, Folgendes mittelst Abänderung Reformation dasselben zu verfügen:
1., daß unter den Posten der Vaterlichen Forderungen angesetzte Ausgaben mit 242 fl 42 xr. gestrichen werde, dagegen aber Posten gestrichen werde mit 314 fl 9 xr, mithin zusammen mit 507 fl 45 xr, wodurch den Gesammtbetrag der Appellanten Locker mit 250 fl 52 xr festgesetzen;
2., daß Vaterhalten sei, den vom Appellanten verrechneten angemessenen Ausgaben Locker mit 139 fl 22 xr dem Gesammtbetrage zuzurechnen;
3., daß Vaterhalten schuldig, von dem gemeinen Gelde, mit welchen er ursprünglich den Zahlung an Locker mit Einschluß Gesammtbetrag Interessen Zinsen zu 5 p. C. seit Zahlung, vom Locker zu fordern; Summe 1705 fl 175 xr dem Gesammtbetrage zuzurechnen;
Dagegen ist den Gesammtappellanten zu verhalten, wodurch sie von den Gesammtbeträgen gegenseitigen Summen von 1520 fl 32 xr, wodurch sie dem Gesammtbetrage Appellanten den Summen von 354 fl 50 xr, mit Zinsen zu 6 Percent vom 1. Juli 1850 an zu bezahlen;
Zugleich dem Gesammtappellanten zu verhalten, innerhalb 8 Tagen dem Gesetze zu Vorschriften

dem Jacob Isenbarger Ehefrau die gefällten
106 Ruthen Grenzsteinungs, oder abzuschätzen
mit 74 fl 12 kr zu ersetzen;
endlichen Appellaten und Isenbarger Eheleuten
die Kosten der Appellationsinstanz zu
erkennen.

Gerk

Endesunterschriebener Incidentappellant gegen Erkenntniß
dem Herrn Landgerichtsrath Baer mündlich,
die Appellaten Eheleuten 106 Ruthen Grenzsteinungs
Ruthen zu setzen, — Kosten vorbehalten.

Gerk

Für ungelehrten Herrn Advocat
Maßmann Adv. Ingbert
gesandt hat.

Ehe

Saarbrücken 14 März 52

Rechtsanwalt

16 Bp: 3 Nr. 4066. Qualitäten in Person Nr. 1311A.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen Caspar Cloos, und Dr. Johanne Cloos, beide Eheleute in Dankersheim respective Appellanten vertreten durch Rechtsanwalt Hoffmann dahier gegen Gerichtsgericht in Frankenthal vom 20ten November 1850, durch Anwalt Petri vertreten;

gegen

die Verwaltungscommission des Hospitalfonds zu Neustadt, vertreten dermalen durch die sämmtlichen Mitglieder dieser Commission, als: 1) Christian Becker, Ackermeister, Bürgermeister und Gutsbesitzer, 2) Heinrich Dillmar, Schreiber, 3) Wilhelm Augustin, protestantischer Pfarrer, 4) Jacob Rosenberger, Gerichtsschreiber, 5) Christian Heinrich, pensionirter bayr. Infanteriemeister und 6) Heinrich Wilhelm Enders, Landmann, alle zu Neustadt wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Gulden vertreten

Anwalt Petri trug darin an: es gefalle dem bayr. Appellationsgerichte mittelst Reformation obenangeführten Urtheils die von den Appellanten erhobene Klage abzuweisen mit Verurtheilung derselben in die Kosten beider Instanzen, nämlich Rückgabe der Caution zu verordnen.

Anwalt Gulden trug darin an: es gefalle dem bayr. Appellationsgerichte, die wegen klagte Entscheidung zu verwerfen mit Gutheißung der Kosten.

Factum

Durch Ladung des Friedensgerichts Neustadt vom 24 März 1838 erhob die Verwaltungs-Commission des Hospitalfonds zu Neustadt gegen die damals noch lebende Wittwe von Caspar Cloos und deren beiden Söhne, die Appellanten, als Erben ihres Ehemannes Klage auf Entrichtung folgender alljährlich dem Hospitalfonds geschuldeten Gülten, nämlich: 1) einer Baargülte von 3 Malter Korn, zwei Viertel, zwei Simling und 2½ Zweilinge oder 411⅛ Liter; 2) einer Baargülte von einer Ohm, 12 Viertel, 2 Maas und 2⅜ Schoppen oder 2618 Liter; 3) von 15 kr in Geld. In der Ladung sind zugleich die Eigenschaften speziell angegeben, wofür die Gülte aus der Besitzung der Appellanten geschuldet wird und worauf sie hypothekarisch haftet. Nachdem anfänglich Vergleichsversuche die Wittwe von Caspar Cloos, die Partei-Intervention vom 25 April 1850 die beiden Appellanten, in ihrer Eigenschaft als Erben ihrer Mutter, auf Wiederaufnahme des Prozesses laden und greifen aus sofort die Instanz wieder an. Nach stipulirter Ordnung vom 7 Mai 1850 erfolgt Appellaten eine Incidentladung, worin sie auf

wegen die Zuerkennung der pendente lite seit Martini 1834 bis dessen 1849 incl. verfallenen Rückstände dieser Renten nebst Zinsen in dem Gebührenbetrage, nach Abzug des gesetzlichen für die Klagen, zu 336 fl. 7½ kr. nebst Zinsen zum Tage des Urtheils verlangte.

Zur Begründung dieses Anspruchs machte die Appellatin geltend, daß die Mutter der Appellanten, welche bis Martini 1833 incl. sowohl die Rückstände als auch die laufenden Gülten getilgt und bezahlt habe, über diese Schuld selbst quittirt und namentlich auch vor der Entsatzcommission am 18ten Aprile 1832 die Gülten, mit Angabe der Lagerbücher, woraus sie stammen, gemäß liquidirt habe; daß diese Anerkenntnisse, welchem übrigens auch noch andere Anerkenntnisse, namentlich ein solches bezüglich der damaligen 1798 bis 1817 gestellten Rückstände vor dem durch die Kgl. Landesregierung delegirten Commissär Frantz am 5ten Januar 1821 abgegeben worden, genügen müssen, — einen vollkommen rechtsgültigen Pfandtitel nicht bilde, als die Renten in Folge der neueren Gesetzgebung unablösbar seien und nur noch Grunder von persönlichen Forderungen an Gültenpflichtige verschiedenen Gemeinden seien.

Pflichtet nicht beigekommen, ob die Gülten für welche die Gülten Gesellschaft unterhalten, fort stand im Lagerbuch der Mutter Claos aufgeführt Gülten Zins. gab.

Dabei wäre sein nach Art. 11 des Renten-Edicts vom 9 Vendemiaire XIII. die Renten-Ablösung nicht an die Stelle des Pfandtitels getreten, sondern nur neues Beweismittel über die Existenz der Renten geblieben. Diese Grundsätze hätten neuerdings die Renten und der Stiftungen in die Verordnung der Landesdomänenräthen vom 6 April 1816 und der Kgl. Verordnung vom 22 Juli 1821 eine weitere Bestätigung gefunden. In specie könne nach der Verfügung, von der Rentalbehörde abgestellte Berechnungen der Appellatin nicht gebilligt, derselbe daher für die Zeit des Einmarsches der französischen Truppen und noch früher im Besitze der fraglichen Gülten sich befand, denselben auch für sie sowohl die Rückstände als auch die laufenden Leistungen bezahlt werden seien bis Martini 1833 inclusive.

Wird gegen die Appellanten, in ihrer Eigenschaft als Erben ihrer Mutter, der Beweis über die Existenz der Rentenschuld geliefert sei, ebenso sei diese Leistung gegen sie, in ihrer eigenschaftlich schon ihrer Mutter, Barbara Claos, durch die entsprechende Quittirung vom 17 September 1790 bei welcher diese sogar in seiner eigenschaft als Pfandbesitzer selbst mitgewirkt habe, vollkommen festgestellt.

Die Appellanten, welche die Klage in ganz principaliter als unbegründet bestritten, haben zugezogen, daß diese Motive der von der Appellatin behaupteten Anerkennung von der Entsatzbehörde — mit Annahme der Gülte, welche sich auf das unter Nro 13 des Antrages der Appellatin beschriebene Grundstück, belastet mit 5 Viertel Wein, bezieht, genügt habe, bestritten aber diese Anerkenntnisse aus mehreren Gründen als unwirksam und irrelevant, und zwar:

a) weil der Mutter wegen der gesetzlichen Termine gegen das Anerkenntniß Einrede reclamirt habe, — ein Umstand, der in der Appellinstanz nicht mehr exprobirt werden.

b) weil nach den Institutionen die Stadt die Entsatzbehörden Behufs Einziehung der Renten gesetzt hatten, in der Hand sich Grundstücke die Grundbauern zu gestellen habe, in der Stadt eine Domänenkammer nicht bestand und das Gesetz vom 15 August 1828 ebenso die Regulirung der Renten bezweckt habe.

c) weil die fraglichen Anerkenntnisse im Entsatz sich nur die Kraft eines Recognitivtitels haben könne, welche aber nach Art. 1337 C. civ. ohne die Vorlage des Primordialtitels, der in specie mangle, keine Beweiskraft habe, auch nicht bewiesen sei, daß die Appellatin zur Zeit des Einmarsches der französischen Truppen im Besitze der fraglichen Renten gewesen sei.

d) weil in dem Entsatz nach Zeugniß der Urpfändung und des Eigenthums der Güter, auf welchen die Gülten haften sollen, nicht gegeben sei, sowie aber die Güter größten Theils Eigenthum der verstorbenen Ehemann gewesen, die übrigen aber während der Ehe erworben worden seien; daher die Mutter Claos gar keine Pfandtitel zu

einer selben Anerkennung gehabt habe und müsse es nicht angenommen werden kann, daß sie bezüglich dieser ihr ganz fremden Güterstücke eine persönliche Habe übernehmen wollen.

Rücksichtlich müssten die Opp allanten auf folgende 2 einzelnen Punkten gehalten:

1, daß sie nur für zwei Viertheile der Rentenschuld als Lehen ihrer Ehefrau zu haften hätten, weil 3 Viertel nur Lehen verstanden seien, — was von der Appellatin nicht bestritten, aber bemerkt wurde, daß die Appellanten gegenüber der dritten Erbin die Leistung der Renten übernommen hätten.

2, daß alle mehr als 5jährigen Rückstände verjährt seien.

Die Appellatin bestritt diese Einwendungen als unbegründet verwilligte aber bei der Vorgültte, Artikel 5 ihres Antrages, eine Reduction um 2 Viertheil und willigte aber so in den Abzug eines fünftheils für die Renaten ein.

Durch Urtheil vom 20 November 1850 erkannte das Kgl. Landgericht in Frankenthal, daß die Anerkennung der Wittwe Cloos von der Notariatsbehörde einen Constitutivtitel bilde und zugen die Appellanten alle Einwendungen habe, welche die wegen der Rückstände vorgeschützte Verjährung einzeln für unbegründet, weil pendente lite keine Verjährung laufe, und weil die Appellanten für ihre Erbante mit 2/3 zur Entrichtung der ungetheilten Güterrente sich auf die unter No 13 des Vertrages bezeichnete Hypothek angewiesen, womit die Appellatin ad separatum verwiesen wurde, weil diese den Appellanten Casimir Cloos allein übernommen; und wies endlich die Klage für ein Viertheil gegenüber den Appellanten ab. Gegen dieses Urtheil legten die Appellanten die Berufung ein, welche sich nun:

1, ob die erste Instanz die Einwendung der von der Wittwe Cloos vor der Notariatsbehörde gemachten Anerkennung rechtlich gewürdigt hat und ob nicht überhaupt auf welche Weise, diese Rentenschuld durch die von der Appellatin weiter vorgelegten Urkunden genügend nachgewiesen ist? Ihre Verjährung sei

2, ob nicht wenigstens die erste Instanz mit Recht die Verjährung hinsichtlich

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Krentzer

verworfen habe? Wenn hier der Fall:

3, ob dieser nicht die Berufung als unbegründet zu verwerfen ist?

G. Gelden

Herrn Anwalt Petri zu significiren.

G. Gelden

№ 484.

Zustellung

Im Jahre achtzehnhundert neun und fünfzig, den fünfzehnten Mai.

Auf Ansuchen des Herrn Gelden, Anwalt für die Verwaltungscommission des Progymnasial- und Hospitalfonds zu Speyer, Appellatin;

habe ich Unterzeichneter Paul Wilhelm Lauber, Rathsgerichtsvollzieher am k. Appellationsgerichte der Pfalz, zu Zweibrücken und allda wohnhaft;

dem Herrn Petri, Anwalt der Appellanten Cloos und Consorten, — besonders in seiner Wohnung mit der nöthigen Ansprache, Herr Procurator

Abschrift und vorangesetzten Qualitätsformen von diesem meinem Akte zugestellt.

Kosten einzig fünf Kreuzer.

Fünf — 38
Rg. — 01
Rph — 07
116

P. W. Lauber

Heute registrirt zu Frankenthal, den siebenzehnten Mai 1859 [illegible]

Der Gerichtsvollzieher

Lauber

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenrechnung

für die Vermessungscommission des Herzogthums Nassau, bestehend aus sämmtlichen Mitgliedern dieser Commission, als:

1) Christian Becker, Landmesser, Chef der Vermessung, in Diensten wohnhaft und Expedient dieser Rechnung,

gegen

die Erben von Philipp Roos, weiland Ackermann in Dotzheim, und dessen Wittwe Johanna Margarethe Lang, als: Philipp Roos und Johann. Roos, beide ohne Gewerbe in Dotzheim wohnhaft, Vogtsleute. —

Verfügt zum 21ten April 1832 wodurch die Vogtsleute in die Kosten, welche sowohl in einer ordinären Kostenrechnung, als Eigenthümer sind. —

	Thlr.	Albus.	Heller.	Gulden.	Kreuzer.
	Art:	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Vermessungsfertigung	70.	—	41.	—	48.
2. Catastration	68.	—	—	8.	24.
3. Abbrevmultiplication	91.	—	—	1.	33.
4. Feldlohn	70.	4.	40.	—	57.
5. Zulage	—	2.	20.	—	57.
6. Rückzoll von 2 Rollen	—	—	32.	—	—
7. Porto	70.	—	41.	—	48.
8. Zugbestimmung bei Feldeslegung des Vorlags	83.	—	—	1.	33.
9. Communication mit der Vorsteherde	90.	—	—	—	57.
10. Protocollarischer Vorlag. Orig: 2 Bogen	72.	—	21.	2.	48.
2 Copien Vorlg. mit Signification	—	—	35.	1.	54.
11. Reisekost für Herrn Landschreiber Rosenberger	146.	1.	43.	—	57.
12. Reise-Entschädigung für Letzteren 3 Wegstunden	—	1.	48.	—	—
13. Vorlag	82.	—	—	1.	37.
14. Rückzoll von Gens	—	—	32.	—	—
15. Endurtheil. Orig: 2 Bogen	87.	—	21.	1.	44.
Copia 3 Bogen mit Signification	—	1.	87.	1.	11.
16. Porto und Correspondenz	145.	3.	36.	—	—
17. Zeugen-Vorlage der Minute des Urtheils	—	—	56.	—	—
18. Kostenrechnung	—	—	84.	—	51.
		36.	20.	34.	29.
		3.	21.		

Zusammen: 69 fl 19 kr.

Wiesbaden, den 19 Mai 1832

C. Becker

Argent und neunzig Gulden
neun und siebzig Kreuzer K-Cyrsch.

Schmitshausen 22 Mai 1852.

Eberbach

N: 4066. 6 April pl. Antrag

für 1, Georgen Closs' Ehe 2, Johannes Closs, beide Ackersleute in Dankenheim wohnhaft Appellanten wen einem Urtheile der K. Civilkammer in Frankenthal vom 20. November 1850,

gegen

die Verwaltungscommission des Hrn. Johannisspitals zu Grünstadt, namens den Hrn. die Mitglieder dieser Commission, nemlich: 1° Christian Becker, Bürgermeister, Rath und Gutsbesitzer, 2° Heinrich Dillmar, Bürgermeister, 3° Wilhelm Augustin, protestantischer Pfarrer, 4° Jacob Rosenberger, Rathschreiber, 5° Christian Heinrich Friedt, Hilfsrichter bey Friedensgericht, 6° Friedrich Wilhelm Enders, Einnehmer, allen in Grünstadt wohnhaft Appellaten.

In fact. daß der Vorfall a quo sich lediglich stützt auf die Anwendung der Gesetzen Closs in dem Cataster vom 1832;

daß aber dieser Act schwerlich als Abschätzung und Constitutionsurkund gelten kann;

daß das Gesetz vom 15. Aug. 1828 ausdrücklich die ein Ratenzahlung ist, und die Regulirung der Grundsteuer zum Gegenstand hat;

daß die dem angewandte Liquidation dessen auf die Katasterverhältnisse beruhet, und es nicht im Sinne und Absicht dieser Liquidation liegen kann, Abänderungen und Privatverbindlichkeiten zu constituiren;

daß auch überhaupt dieses Gesetz allerdings auf die Dominikal- und andern Lasten Liquidirt werden sollen; aber natürlich nur in soferne, als sie auf die Entrichtung Einfluß haben;

daß nach Art. 4. der Einführung vom Dominikal-

die Inhaberin der Grundeigenthümer in einem gewissen Verhältniß zu Grundsteuer beitragen soll, welche Bauer dann der besonderen Namen Vermögensteuer und Zehentsteuer, im Gegensatz der Rüststeuer erhalten mögen;

daß diese Verhältnisse sich neue offenbaren und auf die jährliche Erhebung beziehen, und nicht auf die Pfalz, wie dieß dem neuen Entwurfe in seinem Alinea des § 4. entgegensetzen ist;

daß namlich in der Pfalz der Besitzer des mit einer Rente belasteten Grundstückes dem Rentgegenüber die Grundsteuer allein trägt, und um deßwegen befugt ist, dem Gläubiger der Rente gegenüber ein für allemal ein Viertel der Rente in Abzug zu bringen;

daß daher in der Pfalz nur Einer Bauer die der Grundeigenthümer, und Einer besonderen Domicilsteuer besteht, wornach folgt, daß der Rentner in der Pfalz bei der Einziehung, die der Renten festsetzung nicht interessirt ist, und er daher nicht den Beruf noch Fortschreiten kann, den Renten, resp. Zinsenzahler mit zwischen Gläubiger und Schuldner der Rente zu regeliren und zu constatiren;

daß daher auch die Anerkennung einer Rente in Liegenschaften eine rechtliche Wirkung und Bedeutung nicht haben kann, und jedenfalls nicht angenommen werden kann, es habe der Grundeigenthümer durch eine Erklärung oder Anerkennung in Vermögensteuer einen persönlichen Schuld oder Verbindlichkeit einem Rentner, Gläubiger gegenüber übernommen wollen;

daß daher ein solcher Act nicht einmal ein Rekognitionstitel, am wenigsten aber ein Constitutionstitel gelten kann;

daß, wollte man ihn aber auch ein Recognitionstitel ansehen, Appellantin dem immerwährenden Rentner, den Simultandtitel neu zu leisten, und den Termin zu benennen, daß die

Vortrag

für die Verwaltungscommission des Rheinkreises Stadt Speyer, vertreten durch Herrn Präsident, vertreten durch seinen Bevollmächtigten dieser Commission, als: 1, Christian Becker, Eingenommer, Hoff auf Gabelsberg, 2, Johann Dillmar, Fabrikant, 3, Wilhelm Augustin, privatisirender Herr, 4, Isaak Rosenberger, Rentschreiber, 5, Christian Ernst Frus, quiescirter Hof. Vermessungsbeamter, und 6, Heinrich Wilhelm Enders, Kaufmann, alle zu Grünstadt wohnhaft, Appellatin,

gegen

die Johann Caspar Cloos, weiland Ackersmann zu Sackenheim, und deßen Wittwe, Margaretha Pflug, als 1, Caspar Cloos, 2, Johann Cloos, beide ohne Gewerbe zu Sackenheim wohnhaft, Appellatin wegen einer Verhandlung des Pfalz-Bezirksgerichts Frankenthal vom 20 November 1850, Vertheidiger Advocat Peter vertreten.

Es soll, daß der erste Richter die von der Appellatin der Klage der Appellatin, auf den Grund einer angefochtenen Declaration gegen den 21 Oktober 1832 von dem Cataster-Commissär Hanßler Namens selbst gemachte und daher sogenannte Anerkennung der fraglichen Rente, worüber zwischen Parthen völlig übereinstimmend verworfen hat, daß, abgesehen von dem Mangel der Competenz aber die Declaration selbst mit Rücksicht ihrer Erhebung - Verhältnisse und Aufgabe die von der Appellatin seiner am 24 März 1834 angestellten Klage eingewendet wurde ist, für sich aber - wie von selbst einleuchtet - die Anerkennung keinesweges als eine Verpflichtung seiner Partei worüber dann Anderen Richter gefährdet werden, und in Specie um so weniger, weil der Prozeß seit 1834 anhängig ist und die Appellatin von da an bis zum Jahre 1850 das wohl Zeit genug hatten, um über ihre rückständig erhaben, offenbar nur sagen wollte Declaration, wenn sie schon so weit war, durch die Cataster-Behörde erkennen zu lassen, und es war allein allein, die Sache bei dieser Behörde in Anregung zu bringen; da überdieß

2, die von der Appellatin angemaßten 8 gr 8 Heller Stempel vom 15 August 1838 offenbar nur für Bezeugung Form, und allein der Declaration Stempel angemaßt, welche nicht selbst die Eigenschaft als rückständig anerkannt haben, daher wegen aber auf für Bezeugung, von welcher selbst Anerkennung in der Form Rechtens Gültigkeit hat resp. die Eigenschaft selbst nur

nachfrer zugunsten Erklärung gemacht wurde, – wie dies auch im speciellen der Fall ist, indem die verklagtliche Partei nicht befugt war, welcher das Gesetz das Recht nur auf sechs Jahre beschränkt hatte, durch neuen 3jährigen Besitz eine Ersitzung zu erpressen und auch nach Ablauf derselben, in Widerspruch mit allen Rechtsregeln, dem einzigen Anerkenntniß der Gemeinschaft zu entziehen, welche dadurch, daß sie im ersten Decennium nach der Anerkennung selbst zu Tage aus der Hand gegeben hat, wie der gegenwärtige Prozeß zeigt, die Verjährung von der Catasterbehörde daß zu dem ein Jahr fehlende kann mit der §96 besagten Gesetzes für diesen Fall auf Erstellung der Vermessung der Parteien vor die Gemeinde zur Austragung der Sache verschreibt.

Zu Lasten, daß übrigens die Appellatin ihre Klage gegen die Appellantin, außer der erwähnten Anerkennung der Rente in Cataster, auch auf Kauf gründe, was leztre Autorin der Appellantin als gegangenen mit Catasterbehörden Anerkennungen selbsten nun begründete kann, anfallig.

Durch die Konvention vom 17 September 1790, welche Caspar Claos, der Vater der Appellantin, in seiner sogenannten Theilung mit seinen Kindern abgeschlossen hat, hat er das ihm zugefallene Theil, worunter das Gesetzgebung bestimmt haben sollte, indem die letztere erst nach einer 3jährigen Besitzung als Eigenthum

vatos vom 17 September 1790 die fraglichen Bauten gleichfalls zuerkannt hat.

In Betracht, daß von einer Verjährung derzeit während des anhängigen Prozesses verfallenen Bauten keine Rede sein kann.

Aus diesen Gründen

Obsalle es dem Hyp. Appellativ gefällt, die angefochtene Entscheidung zu vernehmen und gehörig mit Kosten.

p. p. 9 Oktober 15 Mz 92 G. Golden

p. pl. 9 April 93.

Mz

Mz

für die Zeit der Einrichtung der Hypothekenbücher in die 4 ersteingetragenen Hypothekarrechte im Besitze der Rechte gewesen sei;

Actum. daß der erste Richter, wie erkannt, sowie gemäß angegangen ist, anzuführen war, daß die Unterschrift des Mitten Cloos in Notariatsakten sowie alle Anerkennung oder Übernahme der Rechte von solchen Grundstücken angesehen werden müssen, welche der Mitten Cloos persönlich ganz fremd, und eigentlich ihres Namens, wo der Erbe erschienen sind;

daß in denselben Actenstücken die Mitten Cloos bei jedem Stein den Ursprung derselben bekannt gibt, wonach die Grundstücke No 17. 18. 4. 1. 2. 6. 7. 9. 5. 10. 12. 19. 3 & 20.; der Eintragung von ihrem verstorbenen Ehemann herrühren und persönliches Eigenthum der Erben derselben die übrigen Stein aber alle in der Ehe erworben worden sind;

daß es sonach klar ist, daß die Mitten bezüglich der ersteren Grundstücke überall keine Qualität hatte, eine Rente zum Kapitale der Eigenthümer derselben zugewiesen kann, wenigstens insbesondere das persönliche nicht zugewiesen werden kann: die Mitten Cloos haben beabsichtigt bezüglich dieser ihr ganz fremden Grundstücke eine persönliche Rentenpflicht zu übernehmen;

daß, wenn die anerkennende gerichtliche Grundstücke betrifft, die Anerkennung der Mitten war, da sie nur zu 1/3 an der Hütung gemäß gesetzt betheiligt ist, gesetzmäßen Erben nur für 1/3 von rechtlicher Wirkung sein konnte.

In Erw. daß für den Fall Appellantin in der Appellinstanz noch andere Urkunden beizubringen und sich zur Begründung ihres Klagerechtes berufen sollte, Appellantin sich diese vorbehalten, eventuell dort ihre Rechte geltend zu machen;

Cop: 597/1. **N° 4065.** Ausfertigen **N° 13115.**

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

in Sachen:

Peter Anton Bellelino Landsmann, in Bockenheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile der kgl. Landgerichte in Landauberichten vom 10 Mai 1850, und Fürsprecher Anwalt Golsen vertreten,

gegen

1) Heinrich Kahnweiler, Handelsmann, in Bockenheim wohnhaft; 2. Heinrich Rhein, Bäcker, alldo wohnhaft. 3. Philipp Rhein, Bäcker, daselbst wohnhaft. 4. Christian Grünewald, Bäcker, auf dem Hintersteinweg der Gemeinde Bockenheim wohnhaft; 5. Georg Baesel, Bäcker, in Rothenberg wohnhaft. 6. Philipp Müller, Inspizient zu Bockenheim wohnhaft; 7. Wilhelm Frankenhausen, Bäckergesell, alldo wohnhaft. 8. Heinrich Köttler, 9. Valentin Heitz; 10. Valentin Spahn; 11. Johann Wallacher; 12. Johann Baas; 13. Georg Schmitt. 14. Jakob Fischer, alle drei Bäckergesellen; 15. Friedrich Schlick, Pfründner; 16. Anton Kittmann, Bäcker, alle drei zu Bockenheim wohnhaft; 17. Georg Kiefer, früher Wagner, jetzt Gemeindediener, zu Rothenberg wohnhaft, 18. Paul Hildreich, Bäcker; 19. Anton Philipp Kittmann, ohne Gewerbe. 20. Paul Kittmann, Bäckermann. 21. Peter Kittmann, Bäckermann; 22. Philipp Opp, 23. Heinrich Denig, Brodverkäufer und Bäckergesellen daselbst wohnhaft; 24. die sechs die zu Bockenheim wohnende Gütergemeinschaft von Bäckermeister und Weinwirthin Anna Maria Kropp, weiland ohne Gewerbe alle, als: I. Caroline Kropp, ehefrau von Anton Heßler Maler, in Bockenheim wohnhaft, und Letztere selbst, der ehelichen Genehmigung & Autorisation einstweilen wegen. II. die Kinder und Erben der Elisabetha Kropp, bei Leben ehefrau von Jakob Bongner, gewesener Bäckermann zu Bockenheim, als: a. Anna Maria Bongner, ehefrau von Georg Hildreich, Wagner, zu Bockenheim wohnhaft und Letztern selbst der ehelichen Genehmigung & Autorisation einstweilen wegen, b. Elisabetha Bongner, ehefrau von Josef Kropp, Bäcker, in Bockenheim wohnhaft, und Letztern selbst der ehelichen Genehmigung und Autorisation einstweilen wegen; c. Johanna Bongner, Minderjährig, alldort wohnhaft, und d. Jakob Bongner, Schneider, alldort wohnhaft; III. die Kinder & Erben der Cath

zur Krapp, bei Leben Winzer zu Hochstein, als: a) Barbara Krapp, ledig, Ackermann, zu Hambrechtweiler wohnhaft; b) Anna Maria Krapp, ledig, Taglöhnerin zu Hochstein wohnhaft; c) Wilhelm Krapp, Winzer, allda wohnhaft; d) Elisabetha Krapp, ledig, Taglöhnerin, ebenfalls wohnhaft, und: IV.) eine Tochter des zu Bockenheim verlebten Johannes Krapp, Namens Anna Maria Krapp, Witwer der allda verlebten Margaretha Jacob Willemer, sie Taglöhnerin ebenfalls wohnhaft; 25., dem genannten Anton Hessler, Winzer, in eigenem Namen; 26. Georg Jost Müller, 27. Martin Gaß II. 28., Ludwig Gaß, alle drei Ackersleute; 29. Michael Graf, Ackerer; 30.) Ludwig Müller; 31., Johannes Wagner, junior, beide Ackersleute, alle sieben zu Bockenheim wohnhaft; 32. Carl Wibel, Ackerer, zu Niederursel wohnhaft; 33., Heinrich Grill, Rothgerber, seiner eine Ehefrau minderjährige; 34. Valentin Wagner; 35. Heinrich Scheu, beide Ackersleute, alle drei zu Bockenheim wohnhaft; 36. Louise, geborene Sauter, Witwer von Friedrich Müller, im Leben Bäcker zu Bockenheim, sie in Niederursel wohnhaft, als seiner zweiten verlebten Ehefrau 37., Maria Elisabetha Gaß, ohne Gewerbe, Witwe von Johannes Gaß; 38. Peter Rothley; 39., Georg Jacob Rothley, beide Ackersleute; 40., Heinrich Wagner, Schmied; 41., Philipp Franz, Weber; 42., Peter Opp; 43., Philipp Braun; 44., Valentin Graf, alle vier Ackersleute; 45. Conrad Spahn, ohne Gewerbe, Witwe von Heinrich Wagner, im Leben Ackerer zu Bockenheim; 46. Michael Steckel, Schneider; 47.) Georg Hummel, Leinenweber; 48. Carl Niederreuth, Schneider; 49. Johannes Nuß, Ackerer; 50. Heinrich Zittel, Bäcker; 51. Urban Klein, Weißbinder; 52. Heinrich Dörrschuck, Schmied; 53. Anton, Ann Dörrschuck, Schneider; 54., Peter Rothley; Schwein von Philipp Adrian, Ackermann, 55., den Letztern selbst, der ehelichen Genehmigung und Güterzusammenschuß wegen; 56., Heinrich Rothley, Bäcker; 57. Valentin Rothley, Bäcker, alle Beyde Geschwister 37 an in Bockenheim wohnhaft; 58., Caspar Dexheimer, Ackerer, in Sulzbach wohnhaft; 59. Johann Heinrich Denzer, Schwein von Peter Nenke, Ackerer, 60., den Letztern selbst, der ehelichen Genehmigung und Güterzusammenschuß wegen; für sämtliche als einzige Lebenserben ihrer verlebten Mutter Anna Carl Denzer, gewesener Ackersmann in Bockenheim; 61, Jacob Scheu, Wagner, 62., Valentin Feudner, Metzger, alle vier zu Bockenheim wohnhaft; 63., die Wittwer und Erben des zu Bockenheim verlebten Ackerers Johannes Backes, als: a) Catharina Eberle, dessen Wittwer, ohne Gewerbe, sämtliche wegen der gewissen ihr und ihrem damaligen verlebten Ehemann bestimmten Güterzusammenschuß, b., Friedrich Backes, Küfner, sämtliche auf ihr eigenen Namen; c) Nicolaus Backes Ackermann, d) Mary Catharina Backes, Ehefrau von Jacob Denzer, Zimmermann, Letztern selbst, der ehelichen Genehmigung und Güterzusammenschuß wegen; f.) Philipp Backes, ledig und ohne Gewerbe; g) Valentin Backes, Tagelöhner, alle sieben zu Bockenheim wohnhaft, h) Ludwig Backes, Schneider, zu Niederursel wohnhaft, dieser sämtliche auf in eigenem Namen, i.) Philipp Backes, Ackermann, zu Niederursel wohnhaft, und k) Heinrich Backes, ledig, Schneider, zu Bockenheim wohnhaft; 64., Valentin Praß, Ackerer, 65.) Johannes Gabelmann, Zimmermann; 66., Ludwig Rapp, Bäcker, 67., Nicolaus Rheinschneider, 68., Peter Gaß; 69., Michael Gaß, 70., Valentin Franzreb, alle drei Ackersleute, 71., Valentin Spahn, Ackerer, alle wohnhaft zu Bockenheim wohnhaft; 72., die Kinder des Leben zu Bürgel verlebten Ackermann Johannes Gaß, als: a) Conrad Gaß, Ehefrau von Andreas Theis, Ackermann, zu Bürgel wohnhaft; b., Letztern selbst, der ehelichen Genehmigung und Güterzusammenschuß wegen; c) Jacob Bauer, Ackerer in Sachsenhausen wohnhaft, handelnd als gesetzlicher Vormund seiner mit seiner verlebten Ehefrau Friederica Gaß, erzeugten noch minderjährigen Kinder, Conrad, Philippine, Catharine, Elisabetha & Friederike Bauer; d) Anna Maria Gaß, Ehefrau von Peter Heil, Leinenweber, zu Bürgel wohnhaft, und e) Letztern selbst, der ehelichen Genehmigung und Güterzusammenschuß wegen; 73.) Michael Koch, Ackerer, 74., Catharine Stolz, Wittwe des verlebten Bürgermeisters Valentin Opp, sie ohne Gewerbe; 75., Philippine Gaß, ohne Gewerbe, alle drei in Bockenheim wohnhaft; 76., Ludwig Glaß, Ackermann, zu Eschborn wohnhaft; 77., Heinrich Gabelmann, Zimmermann; 78., Peter Graf, Ackermann, beide in Bockenheim wohnhaft, 79., Philippine Graf, Wittwe von Conrad Keller, ohne Gewerbe; 80., Philippine

Steller, Ehefrau von Valentin Krenzer, Birkenau, 81, den Letzteren selbst, der ehelichen Emancipirung und Güterzusammenschaft wegen, 82, Margaretha Steller, Ehefrau von Daniel Steller II, Birkenau, 83, den Letzteren selbst, der ehelichen Emancipirung und Güterzusammenschaft wegen; 84, Johannes Steller, Birkenau, 85, Valentin Steller III, Birkenau, 86, Friedrich Steller, Birkenau, alle acht zu Fürth wohnhaft, 87, Jakob Stark, Birkenauermann, zu Hundsweiler wohnhaft, 88, Philipp Krempp, Löwer, zu Rockenhausen wohnhaft, 89, Valentin Opp, Birkenau, 90, Daniel Hammer, Gastwirthsverwalter, 91, Margaretha Osterheld, Ehefrau von Johannes Gottlieb Wittmann, Bierbrauer, zu Rockenhausen wohnhaft, 92, den Letzteren selbst, der ehelichen Emancipirung und Güterzusammenschaft wegen; 93, Valentin Esserlohr, Heinrich Wendel, Zimmerer; 95, Johann Gabelmann, Zimmermann, allesammt in Rockenhausen wohnhaft, 96, Friedrich Schneider II, früher Eisenbahnarbeiter, jetzt Gemeindediener, 97, Philipp Bachmer, Birkenau in Mann, weiblicher wohnhaft; 98, Thomas Bachmer, Birkenau, außerdem Commanditer Hafs Gemeinde Langenthal wohnhaft, 99, Adam Bachmer, Birkenau, zu Hundsweiler wohnhaft, 100, Valentin Hafs, Löwer; 101, Nicolaus Hafs, Birkenau, 102, Philipp Grübler, Birkenau, alle drei in Rockenhausen wohnhaft, 103, Heinrich Ludwig, früher Gastwirth, jetzt Taglöhner, zu Dielkirchen wohnhaft; 104, Karl Wilh. Becker, zu Baumgarten wohnhaft, 105, Christian Weibel, Becker, zu Dielkirchen wohnhaft, 106, Carl Zapp, Taglöhner, zu Dielkirchen wohnhaft, 107, Johannes Either, Löwer, 108, Heinrich Emig, Birkenau, beide zu Rockenhausen wohnhaft; 109, Carl Klein I, Ehemaler; 110, Carl Klein II, Feinmaler; 111, Christian Koch I, Birkenau, 112, Valentin Klein I, Birkenau; alle vier zu Fürth wohnhaft, 113, gemeinschaftlich Jacob Denzer, Ehemann, Oberlehrer zu Rockenhausen wohnhaft, 114, Josef Krebs, Birkenau; 115, Margaretha Denzer, ohne Gewerbe zu Fürth wohnhaft; 116, Margaretha Opp, Ehefrau des abwesenden Jacob Fischer; 117, den Letzteren selbst der ehelichen Emancipirung und Güterzusammenschaft wegen; 118, Philippine Opp, Ehefrau von Peter Betz, Birkenau und Bierbrauer; 119, den Letzteren selbst, der ehelichen Emancipirung und Güterzusammenschaft wegen; 120, Philipp Spahn, Birkenau; 121, Johannes Spahn, Weinmeier, 122, Margaretha Graf, Ehefrau von Heinrich Roos, Birkenauermann, 123, den Letzteren selbst, der ehelichen Emancipirung und Güterzusammenschaft wegen; 124, Philippine

Graf, Ehefrau des schon genannten Birkenau Johannes Wagner, junior; 125, den Letzteren selbst, der ehelichen Emancipirung und Güterzusammenschaft wegen; 126, Johann Jacob Denzer, Taglöhner, in Fürth wohnhaft; 127, Philipp Steller, Birkenau, allda wohnhaft, 128, Valentin Schuhmacher, Schuster, in Fürth wohnhaft; 129, Simon Grell, Gutsbesitzer, in Rockenhausen wohnhaft; 130, Heinrich Peter Harsch, Bauer- und Gemeinde-Einnehmer, ebenfalls in Rockenhausen wohnhaft, als bestellter Vollmachtgeber, 131, Jacob Doerrschuck, Schmied in Hillsdale in Nordamerika wohnhaft, 132, Philipp Rothley, Glaser, in New-York in Nordamerika wohnhaft; 133, Jacob Emmerling, Birkenau, in Baltimore in Nordamerika, 134, Valentin Jacob Schuhmacher, 135, Philipp Jacob Schuhmacher, beide Birkenauer, in Baltimore in Nordamerika wohnhaft, und 136, Margaretha Schuhmacher, ohne Gewerbe in Manville, im Staate Ohio in Nordamerika wohnhaft, Appellaten und Incidentappellanten, wegen Zwanzig Gulden resp. Kosten;

gegen

1, Carl Willemer, Birkenauermann, in Rockenhausen wohnhaft, 2, Valentin Koch II, und 3 Johannes Koch, Bäckersleute ebenfalls Birkenauer, in Fürth beziehungsweise Rockenhausen wohnhaft, Appellanten und Incidentappellaten, wegen Zwanzig Gulden resp. Kosten.

Zwanzig Gulden resp. Kosten.

Die Appellanten trug für den Fall allenfallsiger Succumbenz Bestellung ihres Anwalts, für den Fall Appellationsverwerfung mittelst Requisition, die Appellaten und zwar in der ursprünglichen Incidentklage als unbegründet abzuweisen, dieselben in die Kosten beider Instanzen kostenfällig zu verurtheilen, und die Kundgebung der ertheilten Urtheile zu gestatten.

Die Appellaten trug auf Verwerfung des Appellationsgesuches, eventuell auf Abweisung der Appellanten mit ihrer in der ursprünglichen Incidentklage als unbegründet abgewiesenen, dieselben in die Kosten beider Instanzen kostenfällig zu verurtheilen, und die Kundgebung der ertheilten Urtheile zu gestatten.

Nachdem die Ladung und Einvernahme der Parteien in vorgenannten Angelegenheiten, gelegentlich eines vor dem Landcommissär von Rockenhausen, wahrgenommenen Augenscheines und der Vorlegung verschiedener Actenstücke, namentlich des Vertrages vom 30 März, 13 April, 20 April 27ten April 3 Mai 11 Mai & 17 Mai 1864 im Gesammtbetrage von 1923 fl, auf Zuziehung von 188 Personen vorgenommen worden sind, unter Aufforderung und resp. der 188 Personen, sich einzulassen zu vernehmen, zu diesem Behufe dieselben vor

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Notär Kle in Rorkenschuhen zu verweisen und sei wenden die Kosten dieser Instanz zu erkennen, wie in diesem Falle die Appellaten die Kosten beider Instanzen zu verweisen und die Entscheidung des Gerichts zu verfügen.

Der selbe Antrag für die Appellaten Karl Willems und seine Consorten lautet dahin: es gefalle dem Hochl. Appellationsgerichte zu erkennen, daß die Appellaten Willems und Consorten dem Antrage der Appellanten beizutreten.

Der Anwalt Gulden trug seinen an: es gefalle dem Hochl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Gutheißung und Bestätigung des Urtheils erster Instanz, zufolge dessen unter Annahme der Incidentappellation alle, mittelst besagter Verfügung der Appellanten zu Protokoll zu erkennen, daß die seinem von dem ersten Richter bestimmte Contributionsquantum nur zum Theile als Forderung des von den Incidentappellaten gefolgte Urtheil des Notär Salman in Rorkenschuhen vom 3ten Juni 1844, wo die Incidentappellanten gestützten Klagegrund abzufallen sei, denselben in seine Lage versetzt.

Factum

Nach der Erklärung der Appellaten, haben die Appellaten mit den Appellanten verschiedene, in dem Comun von Rorkenschuhen gelegene Waldparzellen, Garten genannt, früher in ungetheilter Gemeinschaft besessen. Die Anzahl der Eigenthümer soll ursprünglich viel kleiner gewesen sein, sich aber im Laufe der Zeit, theils durch Verheirathungen, theils durch Veräußerungen der Art vergrößert haben, daß zuletzt die größte Verschiedenheit in der Betheiligung eingetreten sei, indem nur bei einer einzelnen Parzelle und auch bei solcher nur mit ganz geringer Eigenthumsquote, Andere dagegen bei vielen oder den meisten Parzellen mit starken Eigenthumsquoten betheiligt waren. So oft in diesen Parzellen Hölzer geschlagen wurden, sollen dieselben, wie die Appellaten behaupten, jedesmal unter den Eigenthümern unter der verschiedenen Betheiligungsquoten getheilt worden sein.

Bei der immer größer werdenden Schwierigkeit einer formellen Naturaltheilung der Holzertragnisse entschloß man sich im Jahre 1844 zur Licitation dieser verschiedenen Waldparzellen.

Datum 30 März, 20ten u. 27ten April, 3ten, 10ten und 17ten Mai 1844 fanden sechs verschiedene Versteigerungen dieser Waldparzellen zu Eigenthum durch Notär Salman in Rorkenschuhen statt. Die Ersteigerungen und Verkäufe sind in diesen Akten ausführlich angegeben. Bei einem jeden derselben concurrirte Appellant als Mitersteigerer und hat mehrere einzelne dieser Versteigerungen einzelner Parzellen, an welchen ihm Miteigenthum zustand, an sich gebracht, wobei in den betreffenden Akten die Eigenthumsquote des Appellanten an dem gesteigerten Stücke angegeben ist.

Nach der Erklärung des Appellanten, gehören diese Angaben nur der Richtigkeit wegen und ist nicht genau, wegen die Appellaten, für die Gulden, behaupten, daß diese Angaben der Versteigerungsacten richtig seien und so lange für richtig gelten müßten, bis Appellant einen Irrthum oder die Unrichtigkeit nachweise.

In allen diesen Versteigerungen ist in der Verhandlung gesagt, daß der Meistpreis zahlbar in vier Terminen auf Verlangen eine Verzinsung mit sieben und Vierzig Centimen vom Hundert zu entrichten sei, an den Appellaten Heinrich Peter Harsch, welcher mit der Verfassung und Einzeichnung beauftragt wurde, zugefallen sei.

Davon den Appellanten, welcher sich in den Acten und Schriften als Mitsteigerer Heinrich Peter Harsch befindet, zufolge der angeführten Versteigerungen gesammt gefallenden Meistpreis beträgt im Ganzen 4314 fl, ohne Abzug der ihnen selbst zustehenden Eigenthumsquoten. Zufolge einer Liquidation und Theilung vom 18 Novbr 1847, revidirt zu Abermessel am 13 Dezbr 1847 um 13 fl 42 xr, haben die Appellaten gewußt die ihnen selbst, abgesehen dem Appellanten von den gelösten der verwünschten sechs Versteigerungen so wie der Versteigerung vor Notär Salman vom 13 April 1844 zustehenden Antheile und Entwürfe, liquidirt und vergütet. Ihnen beträgt der Antheil des Appellanten [illegible] den Meistgelösen im Ganzen 2001 fl 17 xr, so daß demselben nach der Abzug von denjenigen Meistpreis ad 4314 fl, noch die Summe von 2312 fl 43 xr an die übrigen Theilhaber, die beklagten Appellaten, zu bezahlen hatten.

die Appellatin, fünfzig Gulden, besonders, die diese Liquidation mit
langen contradictorischen Verhandlung in sämmtlichen Ein-
stellungen, besonders auf Appellant selbst, zu stande gekom-
men sei und sich auf den früheren Besitzstand, insbesondere
die Participation an den Holzantrags-Gründen, wie
sie unbestritten und mit Anerkennung sämmtlicher Inte-
ressenten stattgefunden habe, da keine die ersten und
ursprünglichen Forderungen gar keine Titel existirten
und alle vorfindenen Rechnungen nur Rückstände auf
neuere seien zum Gegenstande hätten, wobei die Titel der
Rückstände selbst, der Betrag derselben, wenigstens und
dass Appellant weder mit Haltung der Liquidation deren
Richtigkeit verweigert habe.
Appellant bestreitet hingegen, bei dieser Liquidation über-
haupt nur concurrirt zu haben, behauptet ferners
dass deshalb unrichtig, dass seine Exigentsumgehalte an den
streitigen Exigenzien viel größer sei, als sie in angenom-
men worden, und dass jener Akt, als eine res inter alios
acta, gegen ihn keine Einwirkkraft habe.
Da Appellant an den aufgestellten Gulderfolg Forschheim
Zahlung leistete, so leitete letzterer Verfolgungen gegen
den Appellanten ein. Auf eingelegte Opposition des Ap-
pellanten wurden durch Urtheil des kgl. Bezirksgerich-
tes in Lichtenfelsthum vom 9 Juli 1849 die eingeleiteten
Verfolgungen nur aus formellen Gründen für nichtig erklärt, sie
besonders, weil seine der aufgestellten Forderungen und die
Verstreichungsacten nicht unterzeichnet und Anderes bei
der Versteigerung für abwesende dritte Personen streit
gewesen hätten, ohne dass bisher eine erfolgte Benachrich-
tigung der Versteigerungen von seiten der einen oder der Andern
in rechtsgültiger Weise nachgewiesen sei, und weil aus Grün-
den vielfältige gegen einzelne Versteigerungen bestünden,
dass Appellant Grund zur Anfechtung einer solchen
haben und zur Einstellung [illegible] des Laufes eines beifügte.
Da in diesem Urtheile gerügten formellen Mängel verbessert,
auf die Exekution des Appellanten Fünfzig Gulden, durch Ra-
tificationsacta, welche unterm 16 Dezbr 1848, 4ten, 6ten und
8ten Januar 1849 vor Notär Bachel in Lichtenfelsthum er-
richtet worden, gehoben. Die Akten wurden dem Appellan-

DIPLOMS-STEMPEL
14
Kreutzer

ten auf Anstehen der Appellatin durch Akt des Gerichtsbo-
ten Grünewald in Winnweiler vom 24ten April 1849
significirt, mit der Erklärung, dass (illegible) die Appella-
tin bereit sein, dem Appellanten, wenn er es verlange,
für den zu gestundeten Lieferungscautionen zu bürgen, wobei
zugleich acht Personen als Bürgen präsentirt wurden, mit
der Aufforderung, dass Appellant sich binnen acht Tagen darüber
zu erklären möge, ob er Bürgschaft verlange und die ange-
botenen acceptire oder nicht.
Der Appellant auf diese Aufforderung keine Antwort gab, so
wurde ihm auf Anstehen der Appellatin unterm 16 Juli
ein Zurschlussfall zugestellt und unterm 28 Juli 1849 eine
Mobilienpfändung gegen ihn vorgenommen.
Gegen diese Verfolgungsacte legte Appellant unterm
19ten Septbr 1849 Opposition ein, behauptend:
1) dass er den Appellaten nichts schulde, indem die Quoten, von
denen er sich formelle, denselben nicht angesetzt seien noch
nicht im Stande seien, ein sicheres ihnen zugestandenes Erfor-
dernis darzustellen;
2) dass zwischen den Mitinteressenten weder eine Liquida-
tion und Theilung stattfinden müsse;
3) dass die streitigen Immobilien noch mit Hypotheken unbe-
kannten Lasten belastet seien und in dieser Beziehung eine Ver-
theilungsleistung in gesetzlicher Weise stattfinden müsste, be-
vor er verfolgt werden dürfe.
Auf diese Opposition erhoben die Appellaten durch Leitung
des Gerichtsboten Hans in Rockenhausen vom 7 Februar 1850
eine Incidentklage gegen den Appellanten, worin sie ver-
langten, dass die zur Cautionsleistung für den durch den Ap-
pellanten gestellten Lieferung angelassen, durch Sachver-
ständige der Betrag der gestellten Cautionen festgesetzt, die präsen-
tirten Bürgen als genügend erklärt und der Anfang
des Cautionsaktes verordnet werden solle.
Appellant bestritt diese Klage als unbegründet auf den schon
in den angefochtenen Opposition angegebenen Gründen
und behauptete noch weiter, dass die früheren Mängel der
Versteigerungen auch nicht gehoben seien, indem sowohl Min-
derjährige und Abwesende interessirt seien, welche nicht
gehörig vertreten worden, und Vormünder ohne gesetzliche
Autorisation verstrichen, ein Mangel für den Ersteren

schon über diese Zurückweisung gehandelt, weder Parteien noch Richter mit Einwendungen und Behauptungen über die Streitsache weiter gehört noch Beweise darüber aufgenommen hätten.

Alle diese Einwendungen zu bestreiten die Appellaten alsogleich mit Schriftsatz vom 18ten Mai 1850 darauf gegründet, indem Appellant diese für ungebotene Caution gegen jeden möglichen Ausfall stehen gestellt wurde. Zugleich behaupteten die Appellaten, daß die eingewendeten Liquidationsposten der Appellanten zu den streitigen Liquidationspreisen und damit auch zugleich die Herausgabeforderung, welche an die Appellaten gestellt sind, schon durch die früheren Verhandlungen erledigt seien, daß sie in der verwiesenen Liquidation vom 18 Novbr 1847 bereits den Antheil des Appellanten zu tragen hätten, also ihnen auf den Reigattanzug kommen würde, daß Appellant schon wieder eine Intervention haben, auch beigefügt sei von den Appellaten eine neue Liquidation oder Stellung zu verlangen, indem ihm der Beweispflichtige, daß seine Eigenthumsansprüche gegründet seien, also die besagten Documente angeben.

Durch Urtheil des Hzl. Bezirksgerichtes zu Teuschnitz vom 10 Mai 1850 wurden sämmtliche Einwendungen der Appellanten als unbegründet verworfen, die Appellanten zur Cautionsleistung verpflichtet erklärt, der Betrag der zu stellenden Caution auf 2312 fl 43 xr fixirt, Fristen zur Stellung u. Recognition derselben festgesetzt und Appellant in die Kosten verurtheilt.

Klagen gegen Erkennung der Appellanten.

In der Appellinstanz recapitulirte Appellant die in erster Instanz der Klage entgegengesetzten Gründe und behauptete insbesondere, daß die Forderung der Appellaten zu Recht. Theil der Appellanten zurzeit noch gar nicht feststehe, völlig illiquid sei, daher vor allem eine Liquidation und Stellung welche jeder Verfolgung hätte vorangehen müssen, natürlich stattzufinden habe und bis diese stattgefunden, auch von einer Cautionsleistung für den noch nicht liquiden Zuspruch keine Rede sein könne.

Zu facto behauptete Appellant weiter, daß seine Rechtsforderung mehr als 30 fl 22 xr betrage, indem von

	fl.	xr
dem Liquidationspreise ad	4314.	—
in Abzug zu kommen habe:		
1. die Hälfte des Preises von zwei Pferdestücken, welche ihm mit Urtheil zu 326 zugesprochen worden sei, weil diese festen und nicht existirten, mit	fl 163. — xr	
2. sein eigener Antheil an den Liquidationspreisen, der mit 2001 fl — xr, d. i.	337 4. 23	
3. die von ihm geleistete Zahlung mit	627. 40.	
4. für entbehrliche Pferdefütterung vermöge übereinkommen 2 Monate	118. 35	
Summa	4283. 38.	

wonach er noch den eingeklagten Betrag pr. 30 fl 22 xr, d. i. dreißig Gulden, als völlig unerwiesen und unbegründet bestritten.

Die drei von Anwalt Haberstumm Appellaten, welche nur über Ersatzung der Partie Gulden 20 xr also betheiligt sind: Carl Wittemer mit 11 fl 56 xr, Valentin Hacke mit 2 fl und Johann Koch mit 2 fl 32 xr, traten den Anträgen des Appellanten bei, bemerkend, daß sie früher ohne ihr Wissen in den Prozeß eingelassen worden seien.

Die Partie Gulden appellirte von den angefochtenen Urtheilen incidenter und begehrte die Aufhebung des angefochtenen Urtheils, in soweit dieses, weil nur in Folge eines Versehens, bei der zugelassenen Cautions-Bestellung die Verpflichtung des Vorstehers vom 3ten Mai 1844 nicht gelassen sei.

Es fragt sich nun:

1. ob nicht der vorige Richter die von dem Appellanten gegen die Vorstehers-Verpflichtungs-Urkunden vorgebrachten Einwendungen zu richtig gewürdigt hat? Wenn dies der Fall:
2. ob sich Appellant durch die Zulassung der Cautionsleistung und die Bestimmung der Schätzung der zulässigen Caution beschwert halten kann?
3. insbesondere ob Appellant zur Aufbürdung der Angaben der Verpflichtungsacten über die ihm

zustehende Civilentscheidungsgründen über das Liquidationsprotokollen vom 18 Novbr 1847 gerügte Thatsachen verbindlich sei?

4. ob Appellant die bezeugte Zahlung von 627 fl 40 xr und die Nichtexistenz von gewissen zur Affirmation Grundstücken aufgezeichnet hat?

Ferner allenfalls die Frage: ob Appellant die Grundbeschwerde als unbegründet zu verwerfen sei?

5. ob demnach nicht die Grundbeschwerde als unbegründet zu verwerfen sei?

6. ob Appellant nicht den Incidentfall der Martin Gulden zugesprochen und wasmaßen die Kosten zu erkennen sei?

G. Gulden

Herrn Anwalt Golsen zu significiren

G. Gulden

No 755.

Zustellung

Im Jahr achtzehnhundert zwei und fünfzig, den drei und zwanzigsten Juli

Auf Ansuchen des Herrn Gulden, Anwalt für Heinrich Kahnweiler und Consorten, Appellaten und Incidentappellanten

ist ich unterzeichneter Karl Wilhelm Lauber Ger.

Beizgerichtsbote am k. Appellationsgerichte der Pfalz,

zu Zweibrücken und allda wohnhaft,

den Herrn Golsen, Anwalt des Appellanten

Bettelino, Handelsmann in Kirchheimbolanden

Herrn Adam Schmitt, Maurer und Taglöhner daselbst

Herrn Jakob Schmitt, Taglöhner daselbst

Adolph Schmitt von Kirchheimbolanden sowie von

diesem gemeinen Akt. sorgfältig zugestellt.

Kosten wegen sechs Kreuzer

Lauber

Expeditus

Golsen

Kosten

Zust. — 30
Mg. — 01
Rg. — 07
— 46

Gf Keller

Verzeichniß

für Heinrich Kahnweiler, Handelsmann, in Kirchheimbolanden wohnhaft, und Consorten, Appellaten

gegen

Peter Anton Bettelino, Handelsmann, in Kirchheimbolanden wohnhaft, Appellanten.

Urtheil vom 21 April 1852 verurtheilt den Appellanten in die Kosten, welche alsogleich einer ertheilenden Taxe vorbehalten, zu liquidiren sind.

	Taxe	Auflagen fl	Auflagen xr	Gebühren fl	Gebühren xr
1. Constitution	70	—	41	—	48
2. Reisekosten für den Appellaten Karsch	146	1	43	—	57
3. Reisekostenberechnung für Karsch 6 Mgr	146	8	24	—	—
4. Consultation	68	—	—	8	24
5. Aktenmittheilung	91	—	—	1	53
6. Gebührenzettel	90	4	40	—	57
7. Copien	90	2	20	—	57
8. Arrosir	70	—	41	—	48
9. Aufsatz von 2 Bogen	—	—	32	—	—
10. Motivirter Antrag, 2 Bog 6 Bl. 7 Pfl.	72	—	49	7	36
2 Copien 6 Pfl.	"	—	42	3	48
Signification	—	—	27	—	—
11. Tagbestimmung bei Hinterlegung der Anträge	83	—	—	1	53
12. Communication an die Staatsprocurat.	90	—	—	—	57
13. Vortrag	80	—	—	9	27
14. Conclusion, 2 Bog 6 Pfl.	87	—	42	4	44
Copie 5 Pfl, mit Zustellung	"	1	21	1	11
15. Aufsatz zum Spruch	—	—	32	—	—
16. Stempel der Minute des Urtheils	—	2	06	—	—
17. Porto- u. Convoygebühr	145	5	36	—	—
18. Zeitversäumniß	—	—	07	—	51
		31	23	45	11
		45	11		
	Totale =	76	34		

Zweibrücken den 2 August 1852.

G. Gulden

Taxirt

Zu dem Gesamtbetrage von sechs und siebzig Gulden, wie Lt beiliegt Rechnung.

Zweibrücken, den 4ten August 1852.

Für den Obersten.

Dallas

Regimentsquartiermeister.

Nr 4065 16 April 52

Fl

Peter Anton Belleteno, Kaufmann in Rekingshausen

Kreis Gummersbach, Regierungsbezirk Cöln, ist am 10 Mai 1850 [illegible]

[illegible]

17

1, Georg Wahnmacher, Handelsmann in Rekingshausen,
2, Georg Rhein, Ackerer alda,
3, Wilhelm Rhein, Ackerer alda,
4, Johann Grünewald, Ackerer auf dem Hofe
Hof Grund Rekingshausen,
5, Georg Rösel, Ackerer in Rekingshausen,
6, Wilhelm Müller, Hofbesitzer in Rekingshausen,
7, Wilhelm Hommershausen, Ackerer alda,
8, Georg Keller 9, [illegible] Stolz 10, [illegible] Spoon,
11, Johann Wallacher 12, Johann Roos 13, Georg Schmidt,
14, Jacob Fischer, alle Ackerer in Rekingshausen 15, Gründung Schlicht,
Wirtschafterin 16, Adam Rellmann, Ackerer, sämmtlich in
Rekingshausen 17, Georg Kieser, Ackerer daselbst 18, [illegible]
Linn zu Katzenbach 18, Jacob Niedrich, Ackerer,
19, Maria Elisabeth Rellmann, Ehefrau des Carl Rellmann,
20, Jacob Rellmann, Ackerer daselbst, 21, Johann Rellmann, Sohn
des Adam Rellmann 22, Elisabeth Opp 23, Georg Denig, Taglöhner
und Ackerer, alle in Rekingshausen wohnhaft,
24 den Tod des alda zu Hinterlassung von 4 unmündigen
minderjährigen Kindern verstorbenen Ackerers Georg
Jacob Krosse, Ehefrau des Adam Kessler,
Ackerer in Rekingshausen, [illegible] I die Kinder
des Verstorbenen Georg Jacob Krosse, II die Kinder
des Verstorbenen Johann Georg Bongner, Ackerer in Rekingshausen, als a. Adam
Bongner, b. Johann Bongner und dessen Ehefrau Georg Niedrich,
Ackerer in Rekingshausen wohnhaft 6, Verstorbene Bongner
und dessen Ehefrau Jacob Krebs, Ackerer alda c, Johann
Bongner, Ackerer daselbst wohnhaft, d, Jacob Bongner,
Kinder alda wohnhaft III die Kinder und Erben des Caltzer Krosse
in Leben Ackerer zu Hinterstein, als a Barbara Krosse, Ehefrau

Anlage

DIMESIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

für: 1) Heinrich Kühnweiler, Handelsmann, in Rockenhausen wohnhaft; 2) Heinrich Klein, Ackersmann allda wohnhaft; 3) Philipp Klein, Ackersmann [illegible] daselbst wohnhaft; 4) Friedrich Heinemann, Ackersmann auf dem Hirschhornerhof, Gemeinde Rockenhausen wohnhaft; 5) Georg Kassel, Ackersmann, in Dielkirchen wohnhaft; 6) Philipp Müller, Posthalter, zu Rockenhausen wohnhaft; 7) Wilhelm Thommershausen, Bäcker, allda wohnhaft; 8) Heinrich Kotter, 9) Valentin Hartz, 10) Jacob Spohn; 11) Johannes Wallacher; 12) Johannes Roos; 13) Georg Schmitt; 14) Jacob Fischer, alle sechs Ackersleute; 15) Friedrich Schlick, Wallesen; 16) Ruben Rittmann, Ackersmann, alle neun zu Rockenhausen wohnhaft; Philipp Kiefer, dessen Magazin, jetzt Gemeindehaus, zu Rockenhausen wohnhaft; 17) Jacob Miedrich, Ackersmann; [illegible] 18) Maria Philippina Rittmann, Ehefrau; [illegible] 19) Jacob Rittmann, Ackersmann; 20) Jacob Rittmann, Ackersmann; 21) Jacob Rittmann, Ackersmann; 22) Philipp Otz, 23) Heinrich Lang, beide Taglöhner und Ackersleute; alle sechs Rockenhausen wohnhaft; 24) die sechs die zu Rockenhausen ohne Hinterlassung von Abkömmlingen und Seitenverwandten verstorbenen Maria Magdalena Kropp, weiland ihre Ehefrau alda, als: 1) Barbara Kropp, Ehefrau von Ruben Keßler, Maurer, in Rockenhausen wohnhaft, 2) Johann Kropp, Taglöhner daselbst, die gesetzliche Einwilligung und Gütergemeinschaft wegen; 3) die Kinder und Erben der verlebten Kropp, bei Leben Ehefrau von Johann Bongner, gewesener Ackersmann zu Rockenhausen, als: a) Anna Maria Bongner, Ehefrau von Georg Miedrich, Taglöhner, zu Rockenhausen wohnhaft, und Letztern selbst, die gesetzliche Einwilligung und Gütergemeinschaft wegen; b) Elisabetha Bongner, Ehefrau von Johann Kropp, Ackersmann, in Rockenhausen wohnhaft, und Letztern selbst, die gesetzliche Einwilligung und Gütergemeinschaft wegen; c) Johannes Bongner, Maurer, allda wohnhaft und d) Jakob Bongner, Maurer, allda wohnhaft; III) die Kinder und Erben der Ehefrau Kropp, bei Leben Maurer zu Hochstein, als: a) Barbara Kropp, ledig, Taglöhnerin zu Hundsbrunnerhof wohnhaft; b) Anna Maria Kropp, ledig, Taglöhnerin, zu Hochstein wohnhaft; c) Wilhelm Kropp, Maurer, allda wohnhaft, d) Elisabetha Kropp, ledig, Taglöhnerin, daselbst wohnhaft; und IV) die Erben der zu Rockenhausen verlebten Johannes Kropp, Ackersmann Anna Maria Kropp, Wittwe des allda verlebten Maurers Jakob Rittmann, die Taglöhnerin daselbst wohnhaft; 25) die gewesene Ruben Keßler, Maurer, in eigener Name; 26) [illegible] Philipp Müllers Wittwe; 27) [illegible] Martin Gaß II., 28) Ludwig Gaß, alle drei Ackersleute; 29) Michael Graf, Ackerer, 30) Ludwig Müller; 31) Johannes Wagner junior, beide Ackersleute, alle

[illegible] Bockenheim wohnhaft; 32) Carl Heibel, Ackerer, z., Dalheim wohnhaft; 33) Heinrich Grill, [illegible] Bäcker, beide alhier, Bürgermeister; 34) Valentin Wagner, 35) Heinrich Stein, beide Ackersleute, alle drei zu Bockenheim wohnhaft; 36) Lambert, [illegible] Luther, Wilhelm und Friedrich Müller, die Leben Lücker, zu Bockenheim, sind Kriegsteilnehmer wohnhaft, als Erbinteressenten verlebten Ehemannes; 37) Maria Elisabetha Gass, ohne Gewerbe, Witwe von Johannes Gass; 38) Peter Rothley; 39) Dionysius Rothley, beide Ackersleute; 40) Heinrich Wagner, Schmied; 41) Philipp Langreb; 42) Peter Opp; 43) Philipp Braun; 44) Valentin Heinrich Wagner in Leben Wagner zu Bockenheim; 46) Michael Merkel, Schneider; 47) Georg Hummel, Tüncher; 48) Carl Mudreith, Schneider; 49) Johannes Rust, Ackerer; 50) Heinrich Zittel, Lichter; 51) Nikolaus Klein, Ackermann; 52) Heinrich Dörr, Schuhmacher, Schneider; 53) Valentin Dienstbach, Schneider; 54) Hermann Rothley, Schreiner und Philipp Adrian, Ackermann; 55) den Letztern selbst, der ehelichen Beiwohnung und Gütergemeinschaft wegen; 56) Heinrich Rothley, Maler; 57) Valentin Rothley, Bäcker; alle 21 von No. 37 von zu Bockenheim wohnhaft; 58) Caspar Dornheimer, Ackerer, in Rotzenbach wohnhaft; 59) Casparina Denzer, Ehefrau von Peter Arnold, Ackerer; 60) den Letztern selbst, der ehelichen Beiwohnung und Gütergemeinschaft wegen; sämtlich als einzige lebende Erben und verlebten Gabriel Carl Denzer, gewesener Ackermann in Bockenheim; 61) Jacob Stein, Bürgermeister; 62) Valentin Teubner, Schneider; alle vier zu Bockenheim wohnhaft; 63) die Wittwe und Erben der zu Bockenheim verlebten Ackerers Johannes Backes; als a) Casparina Maria, Letzten Wittwe, ohne Gewerbe; sämtlich wegen des zwischen Ihr und ihrem Ehemann verlebten Ehemann bestandenen Gütergemeinschaft; b, Heinrich Backes, Häfner, [illegible] auf in eigenem Namen; c, Nicolaus Backes, Ackermann, d, Margarethe Backes, Ehefrau von Jakob Denzer, Gemeinderechner, Letztern selbst, der ehelichen Beiwohnung und Gütergemeinschaft wegen; f, Philippina Backes, Ledige ohne Gewerbe; g, Valentin Backes, Spengler, alle drei zu Bockenheim wohnhaft; h, Ludwig Backes, Schuhmacher, zu Soltborn wohnhaft; i, Philipp Backes, Ackermann, zu Niederursel wohnhaft, und k, Heinrich Backes Lediger Schlosser, zu Bockenheim wohnhaft; 64., Valentin Prass, Ackerer; 65 Johannes Gabelmann, Zimmermann; 66., Ludwig Kapp, Bäcker; 67., Nicolaus Klein, Schneider; 68., Peter Gass; 69., Michael Gass; 70., Valentin Franzreb, alle drei Ackersleute; 71., Valentin Spahn, Ackerer, alle acht zu Bockenheim wohnhaft; 72., die Erben und Erbin der zu Bürgweiler verlebten Ackermann Johannes Gass, als: a; Barbara Gass, Ehefrau von Ackerer Theis, Ackermann, zu Bürgweiler wohnhaft; b, Letztere selbst, der ehelichen Beiwohnung und Gütergemeinschaft wegen; c., Jakob Bauer, Ackerer, zu Harheim wohnhaft, [illegible] als gesetzlicher Vormund seiner mit seiner verlebten Ehefrau Dorothea Gass, erzeugten, noch minderjährigen Kinder, Barbara, Philippina, Catharina, Elisabetha und Dorothea Bauer, d, Anna Maria Gass, Ehefrau von Peter Heil, Zimmermann zu Bürgweiler wohnhaft und e, Letztere selbst, der ehelichen Beiwohnung und Gütergemeinschaft wegen; 73, Michael Koch, Ackerer; 74, Casparina Stolz, Wittwe des verlebten Bürgermeisters Valentin Opp, sie ohne Gewerbe; 75, Philippina Gass, ohne Gewerbe, alle drei zu Bockenheim wohnhaft, 76., Ludwig Gass, Ackermann, zu Petterweil wohnhaft; 77, Heinrich Gabelmann, Zimmermann, 78., Peter Gass, Ackermann, beide zu Bockenheim wohnhaft; 79, Philippina Gass, Wittwe von Michael Keller, ohne Gewerbe, 80., Philippina Keller, Ehefrau von Valentin Kamp, Ackerer; 81, den Letztern selbst, der ehelichen Beiwohnung und Gütergemeinschaft wegen; 82, Margarethe Keller, Ehefrau von Daniel Keller II, Ackerer; 83, den Letztern selbst der ehelichen Beiwohnung und Gütergemeinschaft wegen, 84, Johannes Keller, Ackerer; 85, Valentin Keller III, Ackerer, 86, Christian Keller, Ackerer, alle acht zu Bockenheim wohnhaft, 87, Jakob Stark, Ackermann, zu Hausen, wohnhaft; 88., Philipp Kamp, Bäcker, zu Bockenheim wohnhaft; 89, Valentin Opp, Ackerer; 90., Paul Hammer, Polizeidiener, 91, Frau Dorothea Osterheld, Ehefrau von Johannes Gottfried Wittmann, Apotheker, zu Bockenheim wohnhaft; 92., den Letztern selbst, der ehelichen Beiwohnung und Gütergemeinschaft wegen; 93., Valentin Effert, Maurer; 94., Heinrich Wendel, Schlosser; 95., Barbara Gabelmann, Zimmermannin, alle sieben zu Bockenheim wohnhaft; 96., Heinrich Schneider II, Fuhrer Ehemann, jetzt Privatier, 97., Philipp Bachmann, Ackerer, zu Praunheim wohnhaft; 98., Antonius Bachmann, Ackerer, auf dem Lohrberg wohnhaft, Gemarkung Enzheim wohnhaft; 99., Adam Bachmann, Ackerer, zu Praunheim wohnhaft, 100., Valentin Gass, Fuhrer; 101., Nicolaus Gass, Ackerer; 102., Philipp Grübler, Ackerer, alle drei zu Bockenheim wohnhaft, 103., Heinrich Ludwig, früher Soldat, jetzt Taglöhner, zu Niederursel wohnhaft; 104., Carl Weil, Bäcker, zu Praunheim wohnhaft; 105., Christian Weibel, Bäcker, zu Niederursel wohnhaft; 106., Carl Zapp, Bäcker, zu Niederursel wohnhaft. 107., Johannes Eicher, Fuhrer; 108., Heinrich Emig, Ackerer, beide zu Bockenheim wohnhaft; 109., Carl Klein I, Zimmermann; 110., Carl Klein II, Zimmermann; 111., Christian Fach I, Ackerer 112., Valentin Klein I, Ackerer, alle vier zu Bockenheim wohnhaft.; 113., Emanuel Jakob Denzer, Gemeinderechner zu Bockenheim wohnhaft, als Erbe des daselbst verlebten Heinrich Weiland, seines Schwagers 114., Joseph Krebs, Ackerer; 115., Margarethe Denzer, ohne Gewerbe zu Bockenheim wohnhaft. 116., Margarethe Opp, Ehefrau des Philipp zu Nauheim Jakob Fischer; 117., den Letztern selbst, der ehelichen Beiwohnung und Gütergemeinschaft wegen; 118., Philippina Opp, Ehefrau von Peter Betz, Ackerer und Schuhmacher; 119., den Letztern

selbst, der erklärten Einwilligung und Übergabsschaft wegen; 120., Philipp Spahn, Ackerer; 121., Johannes Spahn, Schreiner; 122., Magdalena Graf, Ehefrau von Heinrich Raas, Ackersmann; 123., der Letztere selbst, der erklärten Einwilligung und Übergabsschaft wegen; 124., Philippina Graf, Ehefrau des Johann Georg Ackermann Johannes Wagner, junior, 125., der Letztere selbst, der erklärten Einwilligung und Übergabsschaft wegen, alle wohnhaft Rockenhausen wohnhaft; 126., Johann Jakob Denger, Taglöhner, in Imsbach wohnhaft; 127., Philipp Keller, Ackermann alle wohnhaft. 128., Valentin Schuhmacher, Schäfer in Imsbach wohnhaft; 129., Simon Grill, Gastwirth, in Rockenhausen wohnhaft; 130., Heinrich Peter Karsch, Bauer und Frankenthaler-Bürger, ebenfalls in Rockenhausen wohnhaft; 131., Jakob Bertschuck, Zimmermann, in Edelsbergthal, in Nordamerika wohnhaft; 132., Philipp Rothhäg, Glaser, in New-York, in Nordamerika wohnhaft; 133., Jakob Hemmeling, Ackerer, in Callmerz, in Nordamerika wohnhaft. 134., Valentin Jakob Schuhmacher, 135., Philipp Jakob Schuhmacher, beide Ackerer ebenda, in Columbet in Nordamerika wohnhaft; und 136., Margaretha Schuhmacher, ohne Gewerbe in Cleville, in Ohio in Nordamerika wohnhaft, Appellaten und Incidentappellanten,

gegen

Peter Adam Bettelino, Kaufmann in Rockenhausen wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile des Fürstl. Landgerichts in Lautereckischen vom 10ten Mai 1838 als Incidentappellaten, Herr Anwald Golsen vertreten.

Es hat das Fürstliche Landgericht in Erwägung, daß der Appellat von der Appellatin vom 4ten März 1830 angegeben sind,

daß sonach der Prozeß sich nur die Frage vorgelegt hat, ob die Appellatin berechtigt sind, gegen Haltung einer solchen vorhandenen Caution die Zustellung von den Appellaten gestellten Klage-Reise, und Abzug der darauf selbst befindlichen Eigenthums-Güter, zu verlangen oder nicht?

Es hat das Gesetzbuch Recht, wenn die Appellatin gegen Caution selbst dann nach Art. 1653. Cod. civ. begründet ist, wenn sich der, auf seinem Besitz gestörte Appellatus, als Kläger, beklagt, juste nejet de craindre être troublé par une action, soit hypothécaire, soit revendication" und dagegen die Appellatin, um in Ruhe auf in den Besitz ihres Eigenthums zu, der ihnen gestellten Klage-Reise, zu gelangen sich die Caution aber die von den Appellaten in verschiedener Weise vorgeschlagen, aber selbst mißgeglückten Cautionen gefallen zu lassen allemal abgeschlagen, – das Caution-Versprechen gemacht haben.

Es hat das von den Appellaten gegen die Zulässigkeit dieses Caution-Versprechens gemachten Einwendungen Stich halten müssen.

Es hat die Einwendung betroffen, daß die Angabe der Klage-Reise-Abzug

über seine fig. assumé qualen an die streitige Waldparzellen einstweilig seine und Incidentes vorzunehmende Eigentlichen Grenz-Versetzung seine eigenen, als auch die figurirte Güter der einzelnen Appellaten festgestellt werden müssten.

Es hat sich, daß bei der 6 verschiedenen auf den Vorstreigerungen vom 30ten März, 20ten und 27ten April, 3ten, 11ten & 17ten Mai 1838 Appellant selbst als Mitversteigerer concurrirt und sich an die einzelnen Parzellen sämtlichen figurirten Güter Parzellen mit-solarirt hat;

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

daß diese Erklärung so lange als rechtlich gelten muß, bis Appellant einen Gegentheil und Incidentappellaten gültigen Gründen nachweisen;

daß aber bis jetzt Appellant einen solchen Beweis entweder nicht oder auf nur gerichtlichen verstellt hat.

Es hat, daß mit der Feststellung der figurirten Güter die Appellaten an den von ihnen gesteigerten Parzellen aufzug bis die sämmtlichen übrigen Vorsteigerern, welche durch die Appellaten vertreten worden, zusammen sämtlichen figurirten Güter fallen, wie Appellant genau weiß, wie viel an von den einzelnen Klage-preisen an die übrigen Vorsteigerern zusammen fehlt hat, in den an von den Klage preise nach seinen eigenen im Anzeige einen Güter abzug ihnen mit den Abandonnirt an die Appellaten gemacht hat.

Es hat sich, daß die Vorstellung dieses Abandonnirt unter den Appellaten noch gemeinschaftlich sind, so vorstehen nach ihre Theilung mit die Güter der Theiligten selbst sind, einmischt in Gemäßheit des Appellaten in dem Urtheil.

Daß übrigens die Appellaten schon in der Liquidation vom 18ten November 1847 ihre eigenen Ausspruch vollständig mit dabei auf zugleich die Theilappellaten willigen hat und daß man die so große Anzahl der Interessenten mit Letzteren allein, welcher seine Quote von 2312 fl. 48 kr. mit Hinsicht auf die betreffenden Vorsteigerungen an die übrigen Interessenten vorzugsweise schätzig ist, bisher zurückhaltig in Erfüllung von Schwierigkeiten sich zeigt, der verwähnten Liquidation vom 18ten November 1847 ihre Zustimmung versagt und in directen Widerspruch mit der von sämmtlichen Vorsteigerern genehmigten mit ihre selbst mitgetheiligten Steigerungen, wonach alle Klage preise an die Gläubiger Karsch, als vorzugsberechtigten Gut zurückbar, bezahlt werden sollten, – auf einen Kreuzer an Hauptsumme und Zinsen bis heute vollständig, abgesehen von den streitigen Waldparzellen gräflich Gutsabgetrennten und den Waldlauf mitgewalt zum Vortheil minder vorsteigerten Güter.

Es hat, daß die einzelnen, wenn die sachlich begründet wären, nur möglicher Weise Incidentes gegen für den Appellaten Vortheil bringen,

welche zur Rückstellung der Kaufsumme oder der Cautionsleistung verpflichtet werden, daß aber Appellant durch die offerirte Caution weder Sicherheit für die Zahlung der Kaufsumme erhält und daher zur Zahlung verhalten ist.

In Betracht, daß Appellant annimmt ein mal in Stande war, diese weiteren Summen aufzubringen sachlich zu begründen und deßhalb anzunehmen ist er sey Zahlungsfähig, als seine die von den Appellaten erlegten Waldzahlungen und sonstigen allenfalls zahlen Barschaft etwas mehr als Mittel ausmachen so beschränken Hypothekarschulden getroffen, sogar auch nicht einmal Kaufschilling und Interessen laut Vertrag zufolge Art 889 des Civ. Gesetzbuches zu Gunsten des Verkäufers gesichert sind.

In Erwägung, daß in dem Liquidations Protokolle a quo bei Auferlegung der Taxen, welche Appellant für Haarzugrisse schuldig, nur in Folge eines Versehens der Haarzakt vom 3ten Mai 1844 nachgelassen ist, während die von den ersten Käufern erlegte Cautionssumme ad 2312 fl 43 kr ihrem Betrage nach auf Rechnung des Appellanten in Folge des Haarzaktes vom 3ten Mai 1844 gehörigen Haarzugrisses abgerechnet,

daß die Appellaten, um ihre Zeugen, auf diese Cautionssumme später verfallen in nahen Streitigkeiten zu begegnen, mittelst Incidentappelles die Protokolle a quo bezüglich dieser Cautionen beantragen.

A. I. G.

Gefallen sey dem Appellationsgerichte, die angezeigte Berufung zu verwerfen und Geldstrafe und Kosten, zumalen unter Ausschluß des Incidentappelles, mittelst bezüglicher Berufung die erstrichterlichen Protokolle zu erkennen, daß die hiervon von den ersten Käufern als Cautionssumme auf zur Sicherheit der Zahlung des von dem Incidentappellaten gefallenen Haarzugrisses des Haarzaktes von Notar Salman in Rockenhausen vom 3ten Mai 1844, an die Incidentappellanten gefallenen Haarzugrisses abgerechnet sind und Rechnung zu pflegen gewiesen.

G. Hilden

p.p. 9. Sprotten 15 März 52

Kutz

p.pl. 14 Ag. 52

Kutz

4065.

Berufung

für

Herrn Adam Bellemo, Bauer in Rockenhausen, Appellanten,

gegen

Georg Kahnweiler, Handelsmann in Kirchheimbolanden, Appellaten,

Gefallen dem Bez. Appellationsgerichte,

Betreff die Haarzung und Liquidation der Haarzugrisse mit den Incidentappellaten, Zeugen auf dem Namen von Rockenhausen, welche in Folge der Haarzugrisse vom Notar Salman vom 30. März, 13. April, 20. April 27. April, 3. Mai, 11. Mai & 17. Mai 1844 in Gesammtbetrag von 19,230 fl; auf Rechnung von 188 Fruchten verhaftet worden sind, indem den Fruchten und resp. der 188 Haarzugrissen zu verrechnen, zu diesem Behufe die selben von Notar Klee in Rockenhausen zu vernehmen und das weitere Gesetzliche einzuleiten, auch in diesem Stelle die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Akten dem Landgerichte zu remittiren.

Gefallen

p.pl. 14 April 52

Kutz

4065

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

Rechnung
für
1. Carl Willemer, Glaser in Rhein
fels mit 5 Fst. 2. Valentin Koch II und
3. Johannes Koch, dito 6 Fuß Glas
Tafeln zu Dienstag mit 5 Fst. Holzzutheilen,
anstatt des Herrn Forstwalt Golden,

zu

1. Heinrich Wahnmacher, Handelsmann in Rhein
fels mit 5 Fst und Consorten, Holzzutheilen,
Herrn Forstwalt Golden anstatt
des [illegible] Fuß dem Königl. Holzzutheilung zu geben,
Rhein[illegible] zu entziehen, das sind Holzzutheilen
Willemer und Cons. der Holzzutheilung des Holzzutheilen
betreffend.

Golden

p. p. 9. Februar 15 Mrz 52
Koch

p. pl. 15 Mrz. 52
Koch

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

[illegible] Bezirksgericht [illegible] Dasselbe wird die Fertigung mit [illegible] Kaufen Carl [illegible] zu verhelfen, auch die Richtigkeit der Fertigung [illegible] zu [illegible]

p.p.q. Oberhausen 15 Mrz 52 Hollerz

Kuhz

p.pl. 14 Ap. 52.

Kuhz

Nº 4064. Principalien Nro 13102.

EXPEDITIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen Elisa Kaufler, Ehefrau von Reinhard Koch, Müller zu Oberhausen wohnhaft, für dermalen bei ihren Eltern, Johann Kaufler, Gütlebesitzer, und dessen Ehefrau Veronika Landau, Fr. Oberhausen, Canton Osthofen, Forderung Ehescheidung, bis anhero, Appellantin, von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Landstuhl vom 21. August 1851, dann Amtmann Petri,

gegen

gewesten Reinhard Koch, Müller zu Oberhausen wohnhaft, Appellaten, dann Amtsanwalt Hilden namens

Amtsanwalt Petri trug daher an:

es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mit der Reformation des angefochtenen Urtheils, in was der Appellantin gegen den Appellaten angestellte Ehescheidungsklage betrifft, dahin zu erklären, dahmahl die Appellantin, die gesetzmäßigen, die Ehescheidung vor dem Civilstandsbeamten zu Oberhausen mit Einwilligung des Appellaten auch Kraft zu lassen;

zugleich für Recht zu erkennen, daß dahin der Ehe der Parteien ausgesprochen sind Elisa Koch, der Appellantin zur Erziehung und Pflege überlassen bleiben solle;

endlich die Rückgabe der Amtsstrafe zu verordnen und den Appellaten in sämtliche Kosten beider Instanzen zu verfällen.

Amtsanwalt Hilden conclidirte,

es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Amtsstrafe und Kosten.

Factum.

Appellantin [illegible]

mi Anfange 1849 mit dem Fortgange
Appellatens, mit dem bis Ende Juny
mi Jahre 1851 gemäßigt eine Schrift,
Klage klage gegen denselben zu er-
heben, gestützt auf die in dem Ver-
stellungs Schreiben articulirten be-
stimmten Thatsachen. Durch Verfügung
des Kgl. Bezirks gerichts Ansbach
Ehrl vom 5. Juni 1851 wurde die Klage
für zulässig erklärt und jedem Theile
zum Beweise der von ihr articulirten
Thatsachen Frist ertheilt, und der Beklagte
zum Gegenbeweise. Am 5. bis 11. Juli 1851
hatte hierauf in Verhandlung mit beiden Theilen
des Klägers der Zeugen und Gegenzeugen
Verhör, worüber Protokoll aufgenommen
wurde. Durch Verfügung vom 28. Aug. 1851
wurde in Sachen die Schlussfindung Klage als
unbegründet abgewiesen. Gegen diese
Verfügung hat Klägerin fristgemäßige Berufung
eingelegt, und es frägt sich nun:
ob diese Berufung und der Antrag
der Appellantin gerechtfertigt ist?

L. Fetzer

Anno Fünfzehn Gulden, Amtsrath Taxe

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß

für

Elisabetha Stauffer, Schneiderin von Reinhardt
Koch, Müller in Altdorf, sie selbst,
wohnhaft allhier, wegen Hinterlegung
ihres Eheverlöbnisses auf Altdorf und in Schwabach
(Beschwerde), Appellantin,

cto

ihren obgenannten Ehemann, Appellaten.

Urtheil vom 14. April 1852. causa ordinaire.

No.	Berechnung der Kosten	Art 12 Tax.	Anschlag fl. kr.	Effectiv fl. kr.
1.	Appellat	—	6 —	— —
2.	Consultation		—	8. 24.
3.	Communication der Acten		—	1. 13.
4.	Hinterlegung der Antwort		—	1. 13.
5.	Antrag 1 B. 12 Bl		1	1. 16.
6.	Vervielfältigung		—	9. 24.
7.	Urkunden orig. 2 Bl		14.	4. 42.
	Copia 1 Bl		7	1. 11.
	Fascikel		46	—
8.	Copia Armen Certificate		21	—
9.	Porto & Commissionen		5. 36.	
10.	Diäten		7	27.
			13. 18.	29. 15.
				13. 11.
			Total:	= fl 42. 33.

Schwabach, 22. April 1852.

L. Fetzer

Dieser rückt die Summe von zehn und
zwanzig Gulden drei und dreißig
Kreuzer herabgesetzt.
Herrnbaumgarten 29 April 1832
Korbesch

21 August 1851.

Divorce.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

№ 1081.

Koch
Koch

Zusammenstellung
a. Auslagen 131.09
b. Gebühren 63.34
Rest 2.24
197.07

Für gefällige Ansicht
Stutz

Restirt zu
Gulden
Kreuzer
Landgericht Kufstein
September 1851
des Kgl. Rentamt

1	Ausfertigung			3 30
2	Klagsschrift & Beilagen		28	5 36
3	Rück. der Klagsacten zur Vervollständigung	H	26	- -
4	Vorlage zum gerichtlichen Gebrauche	H	26	- -
5	Protokoll v. 1 Mon	H	23	- -
6	Ladung zum Urth		3	26 - -
7	Rolle vervielfältigt		1	24 - 33
8	Mittheilung der Akten der Gegenpartey		-	- 1 03
9	do Rechtsfreund		-	- - 33
10	Protokoll am 21 Mon			- 07 - -
11	Vorlage dto			- 07 - 42
12	Urtheilung dto			- - 4 40
13	Protokoll vom dto		2	29 - -
14	Zustellung à Insinuation		2	36 - -
15	Vervielfältigung dto			- - 2 06
16	Rück. der Klagsacten dto	H	26	- -
17	Ladung vom 31 Mon		2	19 - -
18	Protokoll am 5 Juny			- 07 - -
19	Vorlage dto			- 14 1 24
20	Urtheilung dto			- - 4 40
21	Mittheilung der Akten an Gegner			- - 1 03
22	do Protokoll			- - - 33
23	do Rechtsfreund			- - - 33
24	Qualität z. U. vom 31 Mon			- 07 2 34
25	Rück. der Klagsacten am 21 dto		4	26 - -
26	Urtheil vom 31 mon		7	32 - -
27	Ladung an den Gebrüder		3	02 - -
28	do Zeugen		13	44 - -
29	Rück. der Klagsacten zum Zeugenverhör		4	26 - -
30	3 Urkunden dto			- - 6 18
31	2 dto beim Zeugenverhör			- - 4 12
32	7 Zeugenaussagen à 2 fl Conv		16	26 - -
33	2 do - 4 - 26 4		8	52 - -
34	1 do - 4 - 47 -		4	47 - -
35	Copialien des Zeugenverhörs		22	28 - -
36	Rück. der Klagsacten nach Vollziehung des Zeugenverhörs am 11/7		4	26 - -
37	3 Urkunden dto			- - 6 18
38	Verzeichnungsbemühung		2	24 - -
39	Ladung vom 30 dto		2	07 - -
40	Urtheilung z. U. v. 21 August			- 28 2 48
41	Mittheilung der Akten an Gegner			- - 1 03
42	do Protokoll			- - - 33
43	do Rechtsfreund			- - - 33
44	Aufsatz vom 21 August			- 07 - -
45	Urtheilung dto			- - 4 40
46	Rück. der Klagsacten		4	26 - -
47	Ausfertigung nebst Beilagen 3 Bogen			- - 5 15
48	Bol. für wurde			- 28 - -

Rekurs wegen des anderweitigen Sinne ad. . 197/07
Sage minder Ein Kompal Sr. minute zum die
Hälfte neun M Angeld (Anschaffe). . 07
197 14

Davon ab:

1/	der Beschluß Nr 1	3 30	
2	" - 7	33	
3.	Beschluß - 9 u 11	1 36	
4	" - 12 & 20	3 20	
5	" - 21. 22, 23 & 24 . . .	4 43	34 10
6	" - 41. 42. 43	2 07	
7	" - 45. 47	3 55	
8/	der Beschluß vom Heute . . .	1 24	1
			163 04

Dazu kommen:

1	Verfügung vom 21 Mai (Kal und) .	10 30	
2	" - 5 Juni . . .	10 30	
3.	Beschluß " 11 Verfügung .	2 10	35 24
4.	Verfügung vom 21 August .	10 30	
5/	Heutige Beschluß . . .	1 24	

Sa. einhundert acht neunzig Gulden 38 xr. 198, 24.

Der gestellten Lose.
Eine Amtsdienst
Meidel

Taxirt zu einhundert neunzig acht Gulden
zwanzig vier Kreuzer.
Lauterbach den 8ten September 1851
Herzogl. Bezirksgericht

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

No 4064. 5 April

Antrag

für Elisa Kauffer, Ehefrau von Reinhard Koch, Müller in Asphain inquisitin für abermalen bei ihrer ältern Kleinich Kauffer, Gutsbesitzer, u. dessen Ehefrau Veronica Janson zu Boschheim, Kanton Asphain, Krones Schuldigen, wie rechtsbeistand Appellantin von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Lauterbach, vom 21ten Aug. 1851,

gegen

gemeinten Reinhard Koch, Müller in Asphain inquisitin, appellatum.

In Form Rechts des Gesetz die Klageerhebung betreffend, Art. 231. C. P. O.

Dass die Kalumnie der von der Klägerin urtheilten Thatsachen nicht bestritten worden ist, nicht bestritten werden kann,

dass die Verletzung von Vertragsrechten nicht über Kurzsache, sondern nur die einzige Rechtsfähigkeit in Anspruch zu bringen ist,

dass durch die direkte Zeugenaussage die zur Begründung der Klage urkundlichen gravamina vollständig erwiesen worden sind,

dass die Zeugenaussagen sehr, weil unbefangen, der Zeugenaussage zu entkräften, nämlich der Umstand der Letzteren nur in seinem Munde bestärkt, indem dieser zugleich der einzige Kausalnexus hervorgeht, der Letzteren bestimmen mag, mit dem wahrheitsfeindlichen Mittel einen Beweis die Ehre der Klägerin zu untergraben,

a. d. g.

Gestalten es dem k. Appellationsgerichte, mit Aufhebung der angefochtenen Urtheils, die von der Appellantin gegen den appellirten ergangene Ehrenklage für wohlbegründet zu erklären, denen auf die Appellantin zu erkennen, die Beschädigte von den Einlassbeklagten zu Appellatin mehrfach der appellirten auszusprechen zu lassen,

zugleich zu Recht zu erkennen, dass die in der Ehe der Parteien ergangene Ehe Elise Koch, der Appellantin zur Scheidung v. Klage überlassen

klarlaut falle.

endlich die Verfügung der Gerichtsstelle zu verordnen
u. den Appellaten in sämmtliche Kosten beider
Instanzen zu verurtheilen.

A. Lehr

p.p. 9. Oktober 15 Aug 52

Reitz Stempel. 5 Aug. 52

Reitz

Reitz

No 4064 des R.

Plaidoyer

für Christian Koch, Müller in Appelsheim wohnhaft, Appellaten

gegen

seine Ehefrau, Elisabetha Kaufler, Procuratin bei ihrem Ehemann,
Johannes Kauffer, Gütbesitzer, und dessen Ehefrau, Barbara
Catharina Hanson, zu Oberscheim in Rheinhessen wohnhaft, Appel-
lantin und einem Beistande des Hrl. Hofgerichtsrathes in Frankfurt
Assessor vom 21 August 1851, Vertheidiger Rechtsanwalt Lehr vertretend.

In Betracht, daß der Appellatin obliegt, ihre vorliegende Ehe-
scheidungsklage auf die Gründe des Gesetzes begründen,
daß aber diesen Beweis die Appellantin keineswegs geliefert
hat, vielmehr im Wege des Gegenbeweises bei den meisten der
vorgebrachten Thatsachen das Gegentheil von den Behauptungen
der Appellantin ohne daß auch nur eine gewisse Feststellung,
Verdeutlichung und sogar Vollführung der wirklichen Thatsachen darin,
ihre Klagsgründe auf die Klage wirklich gestützt worden, welche
Motive bei der Einsetzung der fraglichen Ehe die Appellantin leitend
geleitet haben und welche Motive diesselbe Klage
erfüllen.

In Erwägung, daß hierbesonders diese Briefe der Appellantin
anzuführen sind:

1., daß die Motive zum Abschlusse der Ehe auf Seiten der Appellantin
und ihrer Eltern nicht weiter als eine gewisse Gefälligkeit war.

2., daß weil diese Gefälligkeit zur Zeit, wo die Mutter des Appellaten
noch lebt und den appellantischen Ansinnen einer weitere Vermögens-
abgabe zu entsprechen nicht Willens ist, manichfache volle Entrüstungen
gefaßt haben, – starke und grobe Drohungen auch seitens der Ap-
pellantin und ihrer Eltern hervorgerufen wurden und letztere sich
in den eigenen Haus des Appellaten gegen ihn so ungenirte an-
[illegible], sogar mit Gewaltthätigkeiten gegen seine Person
verbundene Aufritte erlaubt haben, daß Appellat bisher
Orts vergeblich seine Hülfe nachsuchen mußte;

3., daß die eltern Kauffer, welche im Ehevertrage der Parteien
vom 19 Mai 1849 ihrer Tochter dem Appellaten die Gabung von 13000 fl.
als Mitgift ihrer Tochter, binnen zwei Jahren zugesichert, aber nie-
mals Abschlag nicht erfüllt hatten, daß lange Zeit vor der Ehe-
trennung die Appellantin ihre Absicht, ihre Tochter zu sich zurückzu-

zu verpflichten Personen gänzlich und für die Zeit seines Lebens
angegeben habe, als dasjenige Factum von der Frau Margaretha Graf
der Klägerin, welche Appellat zu seiner Braut zu nehmen versprochen
hatten soll, nicht wahr sei und dass er auch zu Bezahlung der
100000 fl unvermögend sei.

4, dass die appellirte Sentenz gänzlich, wenn sie der Gnädigen
Appellaten Sache, in wie die appellirte Sentenz lautet, bestätigt
Sentenz sowenig gewährt und genügend sein.

5, dass Appellant in Falle das ganze Beweisverfahren genehmigt
und wiederholt würde und dass die Appellatin, auf Beibringen
ihrer klagte verfahren, sich ihren Eides anstatt vernehmen lassen
der Appellaten, sowie Liebden, was, Verbindlichkeit und Beweis Kraft
der sagt- zuweisen und sagen zu den Beschädigungen und Widerlegung
zu der Appellaten dienlichen klagte unsere oder selbst da-
Appellant genommen, dasse aber einzelne Punkte wäre, die Entscheidung
von Seiten der Appellaten sich zu Erklärung dem Rechtsstab, sonder-
falls für dieses eine Erkenntnis nicht auf die wir werden kann.

6, dass die Kostenanmaßung der Appellantin auf den appellirten Spruch in Er-
gänzung ihrer klagte keine wegs dazu erhaltenen Wiederlegungen
oder Beweisen, sondern lediglich nur dazu die bestimmte Diffe-
renzsäulen die Taxe der Punkte, welches nach dem Willen der Appellan-
tin auf ihrer klagte dazu einen Monatsbezahlung gestellt
werden sollte, sowenig auch dass sie Appellantin
selbst unterfach dazu genötigt sei, dass sie sich mit den appel-
laten, sondern dass sie auch die Kosten zu bezahlen habe.
Ja dass, dass die erste Richter das wirkliche Vergehen der klagte Frau
gar nicht genügend gewürdigt hat und dasjenige auf Rechtsfolge-
rung sei, dass die von der Appellantin artikulirten gravirenden
Thatsachen gar nicht zum wissen wurde sind, dagegen welches das
Gegentheil, die Klagwahrheit der gemachten Aussagen ec, vorge-
stellt worden, mit dass der Rest der Thatsachen- wenn auch in wie-
weit man sie etwa als erwiesen betrachten könnte- unter den
gegebenen Verhältnissen zum Ausspruch der Scheidung Klage-
dienlich nicht genügen kann.

a. d. G.

Gestalt es dem Hof-Appellation zu gefallen, die angebrachte Berufung
zu verwerfen und Gebührende mit Kosten.

p.p.q.

ad Acta 15 Oct 52 Kutz

gd. pp. 5 Oct. 52 Kutz

G. Gilden

Appellatum zu signifiziren.

A. Volk

№ 376. Zustellung

Im Hof- Appellations Gerichts Saale

Appellat Volk

Hof Appellations Gerichts Advocaten Volk, Anwalts
des Appellanten Herrn Volk

Hof- Appellations Gerichts Advocaten Sauber
Anwaltung genehmigter Anwalt des Appellaten Herrn
Volk, zu Fortsetzung und Beendigung der Appellations Sache

dem Herrn Gilden, Anwalts des Appellaten Einhand
Volk, Fürsprech in seiner Abwesenheit mit der Sache selbst

Abschrift von vorstehendem Appellats
vor Einem ersamen Akta Zugestellt;
Kosten Einundzwanzig Kreutzer

Bogen 38.
" 1
Zeile 07
46

C. W. Sauber

№ 5134 Registrirt zu Fascikel
Acta ad Appellat 1852
für 07 Kr. Mundtaxe

№ 4063. 13. Avril pl.

Actenz

für 1) Georg Frey, Gutsbesitzer in Hau-
stadt wohnhaft, 2) die Mitarben von dessen
verstorbenen Ehefrau Doris Hornig, als
a) Julie Frey, Ehefrau von Johann Hornig jun.
Bäcker daselbst, in dieser selbst, der gesetzlichen Zu-
stimmung zu Gut. Gem. wegen, b) Ludwig
Frey, Dr. der Rechte, alle daselbst wohnhaft,
Appellanten von einem Urtheile des k. bez.
Bezirks Tribunals v. 13ten Oktober 1851;

Gegen

1) Rose Boucket, Ehefrau von Alexandre Victor
Hippolite Rousseau, Eigenthümer in Paris wohnhaft,
und diesen letztern selbst, 3) Catherine Au-
guste Boucket, Ehefrau von seinem Sohne Amadée
Taubert, Kaufmann in Mitglied des Institut de Fran-
ce, in Paris wohnhaft, 4) diesen letztern selbst,
5) Victor Achille Boucket, Gutsbesitzer in
Paris wohnhaft, 6) Albert Boucket, Gutsbesitzer
in Bouteon in Lyon wohnhaft, die Ehemänner der
gesetzlichen Zustimmung zu Gut. Gem. wegen, Ap-
pellaten.

In Erwägung daß die im notarischen Cessionsakte
vom 3 Juli 1837 von den Cessionarien übernommene
Garantie (art. I) somit unbestritten ist, und gesetzlich
durch die allgemeine, wie ganz insbesondere
vorgedruckt sich befindende Hauptbestimmung (art.
IV) nicht ausgeschlossen wird,

daß die Appellaten v. 12 Juli a. 15 Nov. 1844
hinlänglichen Fälle aufgefordert, und die Opponen-
ten nicht im mindesten von der Verzögerung

R.4063

Klag
für
1. Rosa Bouchel, [illegible] Alexander Peter Hippolyte Rousseau, [illegible] Lazare № 10,
2. [illegible]
3. Catharine Auguste Bouchel, [illegible] Peter Emilian Prosper Amadée Laubeat, Handelsmann, [illegible] des instituts de France, [illegible], rue Lepelletier № 18,
4. [illegible]
5. Peter Achille Bouchel, [illegible], rue Caillou № 15
6. Albert Bouchel, [illegible]

[illegible]

I. [illegible]
II. [illegible]
1. [illegible]
2. [illegible]
[illegible]

[illegible]

[illegible]

p.p.q. Oberhofen 15 März 52

p.pa 16 Aug. 52

N° 4062. N° 13112.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Zustellung

No 392

Im Auftrage des Herrn Advocaten Dr. Volkert zu Dresden

wird Herrn Advocaten Wilhelm Zimmermann zu Dresden

als Beklagtenanwalt in der Sache Carl Wilhelm Lauber, Rittergutsbesitzer auf Kl. Oppelhain gegen Carl Wilhelm Lauber, Rittergutsbesitzer auf Kl. Oppelhain wegen Forderung

hierdurch zugestellt:

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Auf Anstehen des Herrn Advocaten Dr. Volkert zu Dresden als Beklagtenanwalt in der Sache Carl Wilhelm Lauber, Rittergutsbesitzer auf Kl. Oppelhain gegen Carl Wilhelm Lauber, Rittergutsbesitzer auf Kl. Oppelhain wegen Forderung

hierdurch zugestellt:

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zu Urk. 38 Abschrift von vorstehender Klageschrift sowie von den
Bl. 37 mit ihr übergebenen Acten.
Bl. 21 Kosten vorgeschossen Thlr. Ngr.
Bl. 162

Dresden, am 16 April 1852.

Gerichtsamt Dresden

Schaffer

Gerichtsamt Dresden

Schaffer

Gerichtsamt Dresden

Schaffer

Agent setzt die Summe von fünf
und fünfzig Gulden fünf und fünfzig
Kreuzer festgesetzt.
Durch Abzug von siebzig Gulden Ehrenschuld
für Zimmermann an Anegold Goldschmidt und
fünfzehn Gulden fünf und fünfzig
Kreuzer zu restriren.
Gegenhandelt 25 April 1862
Thorbecke

1862. 13 April

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Zu K. H.

N= 4062.

Antrag

für Christian Huber, Maßhändler in Durlach wohnhaft, Appellat u. Incidentappellant, durch Anwalt Feltz vortragend,

gegen

Wilhelm Zimmermann, Kaufmann das. Bekl. Appellanten und Incidentappellaten durch Anwalt Goldschmit vortragen.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Es wird sich über jene aus dem Urtheile des eingeholten Obergutachtens vom 20ten Dezember 1849 ergibt, daß die Großherzogliche Hofgerichtskommission, als des Klägers Forderung über alle Erwartung begründet fand, indem Huber durch dieses Urtheil auf den Grund des art 605. N° 8. der Prozeßordnung f. d. Großh. Baden III. Theil mayen eine aber erst die Zahlung von 56 fr verurtheilt wurde.

Es kann daher dieser Betrag durchaus nicht als geringfügig angesehen werden,

daß die Kosten der Hofgerichtlichen Reise jenseits mayen in gar keinem Verhältnisse stehen, als mayen Mehrsprüche mit den Probatorial-Zeugen 16. 3 & 5. jedoch glaubens entbehrt, es finden daß die Anzeige des Obergutachtens, daß gegen Zeugen 37 Fl. Kosten mißerlegt ist.

daß die gerichtlichen Entscheidungen Zimmermanns, die er gegen einige Zeugen genommen haben soll, für sich nur so mangelhaft als damit angegriffen werden können, als ersehen unmittelbar aus dem Vorfalle deutlich zu ersehen war, daß er denselben zu einer Klage in Calumnien gegen seinen Ehemann benützen wollte,

daß sollte sogar Kläger dem 13ten November ausgesagt, mittheilen ein übel aus einem Difficultätsakte gefaßt haben, daß er damit nicht gegangen ist, daß Beklagter ihm Kaufbeschädigung zugefügt habe,

daß bei nicht ermittelnden objektiven Thatsachen auf solche Indicien für eine Condemnation gegen den Beklagten unmöglich aufgegriffen werden kann.

daß, soviel gebührlich, der zugesprochene Betrag noch weiter herabgesetzt ist, indem ungewiß erscheint, daß Kläger seine Behauptung als Zeugen vernehmen lassen, u. daß Zeugnisse von Ehefrauen, u. daß Zeugnisse u. Vorstellung nicht frei ist, u. gleichfalls erscheint, daß Beklagte Zimmermann den Vorfall vermuthet haben,

a. d. o.

gefalle es dem k. Appellationsgerichte, indem es die Hauptberufung

als ungegründet verwirft, dem Appellaten Ersatz zu er-
theilen, daß er gegen das angefochtene Urtheil indedenter ap-
pellirt hat, demgemäß mittelst unterfertigter Resolution
desselben die von dem Bezirksuntergerichte angestellte Klage
pure abzuweisen und Verurtheilung desselben in Geld-
strafe in sämmtliche Kosten beider Instanzen.

L. Pötzl

pp.pp.q. Gesehen in Wien 10 März 52

Kutz

pp.pl. Gd. 19 März 52

Kutz

Nro 13028.

Zu Nro 4061.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Peter Breitsch. Klag — Bezahlt nach Gesetz,
Appellat — Klag — bis — Tag — Zeit —
— 12 — 6 — 1851 — 33 — — —
— bis — Appellat — zu — 29 — 6 — 1851 —
— Klage — — — Gelden,

1, Alexander Blum, Judex — Decret — bis —
Zeit 2, Franz Siegel, Judex — — — Klage,
Appellat, Appellat — — — Beilmar
Klag Gelden — — — bis Appellation
— — — — — — — — — —
— 29 — 6 — 1851 — — — — —
— — — — — — — — — —
— 10 — 6 — 1851 — — — — —
— — — — — — — — — —
— — — — — — — — — —
— — — — —

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Liste

Peter Schmidt, Bauer in Nr. 3 Gmd.

Verzeichniß der Güter

1. Acker, Wiese, Garten, Feld, Wald, Baumgut, Obst- und Hausgarten, Hofraithen

			fl.	kr.	fl.	kr.
	auf	Flur				
1.	Acker		"		6	05
2.	Wiese	1 Tagw. 2 Dezim.	(2.)	32	"	"
		1 Jauch. 38 Rth.	(38)		"	18
3.	Acker	1 Tagw. 42 Dezim.	"		1	02
4.	Wiese	60 Jauch. 147 Dezim.	16	18	"	"
5.	Garten	16 Jauch. 147 "	"	11	12	1 14
	Verzeichniß dieser Güter					07
					24 10	9 16
					9 16	
					fl. 33	26 kr.

Zemlin d. 17. März 1852.

Gefällen

Nach Art. 67. Absatz 2 lit. a
gehören die Seite 2 benannten
Grundstücke mit einem Gefälle von
18
3. 10 — 3. 10

Schulden — 30. 16

Dimensions-Stempel 7 Kreutzer

Postamt
Ofen

Peter Breitsch, Advocat in Pressburg wohnhaft
Oppositionswerber, durch Advocat Ofen,

gegen

1. Alexander Schwarz, Handelsmann in Pressburg wohnhaft wegen Pf. 1 Ord., Oppositionsverhandlung, durch Advocat Mayer.

Actum am 12. März 1851.

Gilt über 1000 fl. Gebührenstellungen

	fl.	kr.	fl.	kr.
1 regnicht			1.	3. . 7
neg. Ausfertigung				. . 56
copia 1 Bogen				16 . 7
Stempelung 4 Exemplar				6. . 15.
2 Bogen				. . 42.
3 Anlagen			1	24 . 14
copia 2 Bogen				28. . 14
Stempelung				. . 15.
1 Rückschein vom 11. Oktober				
Meldung copiert				7 . . 7
Stempelung				21 . 3
2 Conceptsbogen				. . 1 10
Recognition für Stempelung des Acts			2	06 . .
2 Rückscheine vom 7/10, 18/10, 7/11 u. 7/11				
u. 10/12 51.				. . 35
2 Adressanzeigen nach Petersdorf			3	30 . .
1 Porto & Recognoscirung				. . 42
Diurnum Decret				. . 7
Gebührenstellung Haus zusammen			16.	07 5 411
Einnahm 9. März 1852			5	411.
Hiezu die Offertionsact. des Breitsch ausgelegt			21.	51.
			2.	.
			23.	51

Empfindet auf das Erkenntniß von [illegible]

4061.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Klag
für
Peter Friedrich Blum, Handelsmann in Landau
gegen
Heinrich Blum, Handelsmann in Landau
wegen
Forderung.

Namens des Klägers wird gebeten, die Beklagten zu verurtheilen, an den Kläger die Summe von 1000 fl. nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 1. Januar 1851 zu bezahlen, und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Landau, den 8. März 1852.

Dr. Ludwig Siegfried Küstner.
Advocat

Zahl 4061.

Antrag

für

1.) Alexander Blum Handelsmann in Mannheim Appellat vertreten; 2.) Bernhard Siegel Handelsmann in dasselbe vertreten, Appellaten Appellantische Appellationsache contra Klagwelt Vollmar;

gegen

Julius Breitsch Ackersmann in Schifferstadt vertreten durch Advokat Hoffmann, Appellanten gegen sein Beschluß des k. Appellationsgerichts vom 29. Dezember 1851, Appellantischen Appellatum vom Antrag des k. Landgerichts zu Landau vom 12. November 1851 vertreten durch Conrad Goltenz, die Berufung betreffend die Berufung ungültig war weil der Streitgegenstand blos 300 fl 51 x mit Urtheil vom 7. August 1851 weniger als 1000 fres betrage;

In Betracht, daß Grund der Sache betreffend, daß die angefochtene Entscheidung vollkommen gerechtfertigt erscheint, zumal man nun im Berufungsfalle, wie Appellant selbst zugestellt, zu gehen vom Appellatum Termin bis 22. Oktober 1851 anberaumt, und über die Berufung einen Urtheil erlassen;

In Betracht des Interesse für den Appellanten zur Zeit der Einlegung seiner Berufung keine Existenzberechtigung

mehr bestehen konnte, die zugegebener- und erwiesener maßen, so die sämmtlichen mit Effekten belasteten Möbel bereits am 4. August 1851 an den Appellaten Blum und dessen Bruder ~~hat~~ verkauft hatte;

In Betracht endlich daß die Beiladung des Seligmann Blum vor dem ersten Richter nicht beantragt worden war, diesem daher dem Appellanten keinen Grund zur Beschwerde gegeben hatte;

Aus diesen Gründen

gefalle es dem k. Appellationsgerichte, indem es die Berufung gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 12. Nov. 1851 als unzulässig, jedenfalls als unbegründet erklärt, die Opposition gegen das Defaut-Urtheil des k. Appellationsgerichts vom 29. Dezember 1851 als unbegründet zu verwerfen unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten.

Höchst subsid. dem Opponenten Urkunde zu ertheilen daß sie dem Appellanten den Eid darüber zuschieben:
„Er solle schwören ob er nicht vor der Mobiliarpfändung vom 10. Sept. 1851 wußte, daß die Eppo. Akte Lanczau's bereits vor Einleitung der Verfolgungen ausbezahlt war";
Sofort das weitere zu verfügen, Kosten vorbehalten.

Vollmar.

Zugestellt 23 Febr 52 Keßl

ob ihm dieß nicht bekannt ist und er durch Alexander Blum oder Seligmann Blum nicht Kenntniß davon erhielt, daß Lanczau [illegible] und dieser Bedingung [illegible] zurückverkauft habe;

Hinsichtlich: ob er nicht anerkennen müsse, [illegible] nicht mehr Eigenthümer der fraglichen Handlung zu sein, sondern vielmehr Seligmann Blum, [illegible] vorgeschoben;

III dieser Seligmann Blum

ob er nicht zugeben müsse, als Miteigenthümer der fraglichen Handlung, [illegible] dem Alexander Blum [illegible] erhaltenen [illegible], den Opponenten [illegible] zu haben und zu diesem Behufe [illegible] Sofort das Weitere zu verfügen.

+ sowie zuzustellen

Zugestellt 23 Febr. 52.
Keßl

Golsen

Steuerfrey wegen
eingestellt

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Reparatur
in Bäsen

Peter Breitsch Ackersmann und Schindhardt ins Gefäll.
Gegen Louis:
wegen
Alexander Blum Handelsmann Vormundschaft Cons: Gegenschein Akten:

No.	Gegenstand	Tag	Thl:	Sgr:	Hlr:	Thl:	Sgr:	Hlr:
1.	Rechtsbeständigung	30.						24.
	Copie Zustellung			2½				6.
2.	~~Mittheilung~~						1	4
3.	~~Erledigung~~	08					6	8.
4.	Ordnung	12		28.	2.		18.	
5.	Einsicht Rückgabe ausgelassen					3	30	
6.	Correspondenz Porto (ist Dato)	15	11	45.				
7	Rote							18.
				2.	56	6	15	7
				6	45.			7
				9	40	7½		56
						9		59
						ab		57
							9fl	2

Der gefl. Vorg.
Louis

Für Gebühren und Auslagen
Gebühren zwey Kreuzer
Landau am 15ten März 1852.
Der Landschreiberey
Werner

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Oppositum pürückgenommen
Zwickau d. 23. Mai 1852.
Vollmar.

№ 4061. Contestes № 12966.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

in Sachen

II, Alexander Blum, Handelsmann, in Firma Blum & Comp. dahier, Appellat, c. Leonhard Siegel, Handelsmann in Schneeberg, Appellat, wegen Forderung, Anwalt Vollmar

gegen

I, Herr Breitsch, Actuarius in Schneeberg, Appellat, [illegible] von einem Urtheile des K. Bezirksgerichts zu Zwickau vom 13. December 1851 vertreten durch Anwalt Petri;

Anwalt Vollmar [illegible] so [illegible] dem K. Appellationsgerichte unterm [illegible] Protokolle enthaltene Anführung [illegible] Inhalt, - der [illegible] Berufung abzuhelfen, [illegible] deshalb [illegible] zu verwerfen [illegible] Verwerfung der Appellantin in die Gerichtskosten und Ersatz der Appellation.

Factum

desselben enthält vollständig und [illegible] Thatsachen; wogegen dasselbe [illegible] Appellantin Beweis [illegible] und beantragte den Advocaten Petri zu [illegible] Anwalte

wogegen [illegible] Beklagten [illegible] Appellantin Beweis [illegible], und durch Präjudicialerkenntniß [illegible] die Verhandlung der Sache in die Frist vom 29. December verwiesen. Hier [illegible] der Anwalt der Appellantin [illegible], [illegible] für die Appellantin [illegible] Erkenntniß [illegible] würde. Es fragt sich nun: ob die

Zustellung soll nicht vorgenommen zu werden
sein soll.

Vollmar

2 no 4061.

Ordnung
für

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

1) Alexander Blum, Gemeindemann in Wendrinnen
Amt Insterburg,
2) Leonhard Siegel Gemeindemann in daselbst
Amt, Appellaten vertreten durch Rechtsanw. Vollmar,
gegen

Julius Breitsch, Ackermann in Pfundfuchs Amts
Gerichts, Appellanten wegen einem Erkenntniß des K.
Regierungsgerichts zu Gumbinnen vom 12. November 1851
vertreten durch Anwalt Petri;

In Erwägung daß die Appellanten durch den angefochtenen Act des Exekutionsbeamten Simo zu Insterburg vom 18. Novbr. 1851 den Appellaten die gegen den Gemeindeschulzen Nicolaus zu Pfingsteberg vom 10. Novbr. 1851 eingelegte Widerspruchserklärung significiren ließen mit der Erklärung daß sie ihre Forderung auf die Summe von 300 fl 51 x vorzugsweise vom 3. August 1851 anmeldeten, und die baaren Pfändungen nur für diesen Betrag in Empfang genommen haben wollten;

In Erwägung daß der Exekutionsbeamte, daß, durch den Inhalt des Appellanten auf vom 19. Novbr. 1851 gelegenen Appellation eingeschränkten Verfahrens, welcher nur 300 fl 51 x mit seinen

vom 3. August 1851 bestätigt, wovon die appellable Summe nicht erreicht und überdiess die einzige Berufung ungültig ist;

in Erwägung überdiess dass sich das vorgeschlagene Verfahren dieses Falles nicht eignet;

aus diesen Gründen

gefällt es dem k. Appellationsgerichte* die einzige Berufung als ungültig, ungeeignet, sowie auch als unbegründet zu verwerfen, unter Verurtheilung des Appellanten in die Gebühren und Kosten der Appellinstanz.

* indem es Recht erkannt hat Arnold Fetri, der ihm vom 22. Dezember abhin hinsichtlich der Auffassung mitgetheilt, wird extrahirt, - z.l. Geb.

Vonmos

Gesehen
d. 29 Dezember 1851

Vorstimme
in Sachen

Alexander Blum Handelsmann in Lorch wohnhaft appellat, und benannt Siegel Handelsmann in Lorch wohnhaft Appellaten;

gegen

Peter Breitsch, Ackermann in Pfaffenhausen wohnhaft Appellanten;

1., Patentablösung		6	- . 40
2., Gebäudesteuer		- . -	4 . 40
3., Zoller		- . -	2 . 20.
4., Requete an Herrn Friedensrichter Registrirung, Pfl. Fest.		1 . 16	- . 7
		- . 6	1 . 37
5., Audienz Original, 2 Copien		- . 12	- . 48.
6., Vorlage		- . -	- . 32
7., Vorlage		6 . 18	- . -
8., Qualitäten		- . -	- . 7
9., Porto und Verschreibung		5 . 36	- . -
Kosten Rolle		- . -	- . 7
	½	13 . 34	10 . 59
		10 . 59	
Zusammen den 31 Dezember 1851	fl	24 . 33	

Vonmos.

Taxirt zu zwanzig vier Gulden 33 kr.
Zusammenrechnung 31 Dezember 1851.

Gemeinder

Rep: 297/1. Publikation in Sachen N= 13055.

DIPLOMATIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

N= 4060.

Michael Wand, Gutsbesitzer in Bergzabern wohnhaft in der Eigenschaft als Vormund der minderjährigen Kinder weiland Bernhard Appellanten von einem Urtheile des Landg. Landgerichts in Zweibrücken vom 10ten Juli 1837, durch Anwalt Petri vertreten,

gegen

die Wittwe und Erben dr in Wünschweiler verlebten Bürgermeisters Johann Friedrich Weissmann, als Katharine Thorn, der Wittwe, ihre Gewerbe in Wünschweiler wohnhaft, sämmtlich in eigenem Namen wegen Bezahlung und ihrem verlebten Ehemann resp Vater mit denselben angeklagten noch minderjährigen Erben, Wilhelmine Weissmann, Elisabetha Weissmann, Barbara Weissmann, sämmtlich und ihre Gewerbe in Wünschweiler wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Hilgard.

Vermöge Urtheil Landg. Zweibrücken vom 10ten Juli 1837 hat Appellatin, mittelst scharfrichterlichen Referentin das angefochtene Urtheil, die Klage in mit ihrer Klage ganz abgewiesen, subsidiarisch jedenfalls die Appellatin zu fünfjähriger Zuchthausstrafe verfällt zu erklären; die Entscheidung der Polizeistrafe zu verweisen und in letzterem Falle die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, in zweitem Falle zur Kostenzahlung der Strafe und der Instanzkosten die Parthe ersten Richter gerichtlich anzuweisen, und die Klägerin die Kosten zu verurtheilen.

Subsid. den Appellanten einen Beweis zugelassen:

1) durch Zeugen darüber vernehmen, dass der Appellaten Weissmann durch die Verheurathung am 28 Februar und 11 März 1820 übergroßen Werth von 6000 bis 7000 f hatte;

2) durch Urkunden und Zeugen, dass Daniel Bernhardt keine andere Verpflichtungen hinterlassen hat.

Vermöge Gulden trotz dessen und der Appellat. Urtheil Gründe, die eine andere Beurtheilung zu verdienen scheint, die Klage abgewiesen und Gerichtskosten und Zehrung.

Factum

In einem zwischen der von dem Appellanten vertretenen Minorin Elisabetha Bernhard einer Seite und den Appellaten, Johann Friedrich Weissmann als Katharina Thorn, andere Seite, vor Notar Hellriegel in Wünschweiler am

vom 14 August 1837 abgeschlossenen Erbtheilungsvertrag ist gesetzt, daß die Weissmann'schen Eheleute sich verpflichten, die Maria Elisabetha Bernhard, welche schon seit dem Jahre 1820 bei ihnen sich befindet und sie seit dieser Zeit bis jetzt unterstützt und verpflegt haben, ferner bis zu ihrem Tode in allem, was zum Lebensunterhalte gehört, zu unterhalten und zu verpflegen, ferners in gesunden und in kranken Tagen, nöthige ärztliche Hülfe und Arzneien zu bestreiten, alles dieses aus den Zins und Erträgnissen des Vermögens, und daß hingegen die Maria Elisabetha Bernhard den Weissmann'schen Eheleuten ihren mütterlichen verschriebenen Erbantheil an ihrer mütterlichen Verlassenschaft zu vollem Eigenthum abtritt und daß die Weissmann'schen Eheleute eine Inventur über das fahrende Vermögen errichten sollen.

Ferners die Besitzung der Appellanten haben sie und ihr Vater, der verlebte Johann Heinrich Weissmann diesen Erbtheilungsvertrag ihrer Seits bisher vollständig erfüllet, indem sie eine Zeitlang, wie Zeugen vernommen, die Maria Elisabetha Bernhard, welche schon seit dem Jahre 1822 an, wo der Vater der Maria Elisabetha Bernhard gestorben ist, diese Wohnung, Licht, Kleidung, Waschung, Holz und Licht und alle Lebensbedürfnisse in anständiger Weise verabreicht und die nöthige Pflege verabfolget haben und ihr Alles dieses bis auf den heutigen Tag auf's Beste verabreichen und verabfolgen.

Die Mutter der Maria Elisabetha Bernhard selbst ist im Jahre 1833 verstorben sein und hat, wie die Appellanten behaupten, ein beträchtliches Vermögen zurückgelassen, in dessen Besitz sich, und in Verwaltung, die Eltern der verlebten Erblasserin Johannetta Bernhard geborne Hasenn von Winsel Land, Vater der Appellanten, befinden. Durch Urtheil des hiesigen Friedensgerichtes vom 19 November 1837 wurde die Maria Elisabetha Bernhard wegen Geistesschwäche interdicirt und auf den Grund desselben wurde Appellant zu deren Curator bestellt.

Da die Appellanten, wie sie behaupten, bisher noch nicht genau wissen von dem mütterlichen Vermögen der Maria Elisabetha Bernhard, was ihnen eigentlich eine Entschädigung für deren Unterhaltung seit dem Jahre 1822 erstatten haben; so ersuchen dieselben unterm 12 März 1851 Klage gegen die Appellanten in seiner angegebenen Eigenschaft, worin sie principaliter die Verurtheilung des mütterlichen Vermögens der Klägerin Elisabetha Bernhard sammt allen Nutzungen, auf den Grund des oben angeführten Erbtheilungsvertrages vom 14 August 1837, und subsidiarisch, falls diese Leistung nicht zulässig befunden sollte, die Entschädigung für die Unterhaltung und Verpflegung der Klägerin Elisabetha Bernhard vom Jahre 1822 an bis 1837 mit 288 fl 30 kr per Jahr und vom Jahre 1837 bis zur Klage resp. bis zur Beendigung der Unterhaltung mit 336 fl per Jahr verlangten.

Appellant bestritt die Klage in seinen beiden Theilen: des Hauptgrundes, indem er den Grund des Art. 503 des Cod. civ., indem er den Erbtheilungsvertrag vom 14 August 1837 als nichtig anfiel, weil die Eltern der Interdictin damals schon in gleicher Weise verfahren, den Appellanten bekannt und der Interdictionsprozess schon anhängig gewesen sei, und subsidiarisch entgegnete Appellant: 1) mittelst der Verjährung gemäß dem Art. 2271 Cod. civ., weil es sich hier um die Forderung eines Hauswirthes handle; 2) mittelst der Verjährung einjähriger nach dem Art. 2272 C. c. weil es sich um einen Forderungsposten aus einer Kostgeberschaft handle; 3) bestritt Appellant, daß die Maria Elisabetha Bernhard ihre den Weissmann'schen Eheleuten geleisteten Dienste jemals so viel werth sei, als sie dieselben geleistet habe; 4) daß die streitige Unterhaltung überdies nur in Folge einer natürlichen Verbindlichkeit stattgefunden habe, indem der verlebte Conrad Bernhard, der Vater der Maria Elisabetha Bernhard, den Weissmann'schen Eheleuten sein ganzes Vermögen geschenkt habe; 5) bestritt derselbe den Grund der Klage selbst so wie die Zulässigkeit des Beweises, ohne jedoch die Besitzung mit allen Rechten der Maria Elisabetha Bernhard von seinem Curandi als der Weissmann'schen Familie unterhalten worden sei.

Die Appellanten bestritten alle diese Exceptionen als factisch und rechtlich völlig unbegründet, erbaten sich Zeugenbeweis über die Zahlungen, so wie über die Art und Weise der Unterhaltung der Maria Elisabetha Bern-

hard zu einem Zuyanbauweise und berufen sich für die Zulässigkeit derselben auf gerichtsamen Verkehr auch in Rheinhessen so wie auf die Verfügungen der Art. 1347 & 1348 des Code civil.

Durch Urtheil vom 10 Juli 1851 erklärte das Bezirksgericht in Lustenstuttern den Einspruch gegen das Versäumnißurtheil vom 14 Brumaire 1837 für nichtig, wies demgemäß die Klage, dagegen die Appellaten als unbegründet ab, verurtheilte dagegen alle dem subsidiarischen Entscheidungsgegenstand derselben durch die Appellanten entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

Gegen dieses Urtheil haben die Appellanten die Berufung eingelegt, und bringen zur Begründung derselben vor:

Es sey nicht die von den Appellanten der Klage entgegengesetzten Verjährungsgründe mit Recht von dem ersten Richter verworfen worden sind.

Im Eventualfalle:

Es sey nicht auch der von den Appellanten angestellte Zuyanbauweise gestattet sey?

Wenn das der Fall:

Ob der von den Appellanten in appellatorio erbotene Beweis nicht als irrelevant von der Berücksichtigung bleiben muß und dieser die Verwerfung gelegen worfen ist?

G. Gulden

Dem Herrn Anwalt Petri zu Zustificiren.

G. Gulden

Verhandelt

Im Jahr achtzehnhundert zwei und fünfzig den zweiten April, Nachmittags um drei Uhr Gulden Anwalt der Appellanten Mittag- und Lehrer Weissmann,

Sala die Sitzung führender Beisitzer Karl Wilhelm Lauber, Richter pro tempore von K. Appellationsgerichts wegen des Pfalz zu Zweibrücken, mit allen Assessor

dann Herrn Petri, Anwalt der Appellaten Wand. Verschuld in seiner Abwesenheit mit seinem Herrn Bruder

Assessor zu vernehmenden Spezialbeweis so wie von diesem eingenommen Akta zugestellt. Letzteres einzig Factum betr.

C. W. Lauber

Dimensions-Stempel 7 Kreutzer

Kostenrechnung

für den Bürger und Lehrer Karl Wilhelm Weissmann zu Klingenmünster wohnhaft, Rechtsanwalt Johann Friedrich Weissmann, als Vormund der minderjährigen Thora, dessen Bruder, ohne Gewerbe zu Klingenmünster wohnhaft und Consorten, Appellanten.

gegen

Michael Wand, Ackersmann in Rechtenbach wohnhaft, als Vormund der minderjährigen Maria Elisabetha Wandt, Appellatin.

Urtheil vom 12 März 1852, wodurch den Appellanten in die Kosten verurtheilt und dem Liquidaten mit in einer ordinären Post anzusetzen verordnet. —

	Rüblingen		Heidesheim		Total
	fl.	kr.	fl.	kr.	Heidesheim
1. Anwaltsübertragung	—	44.	—	68.	70.
2. Consultation	—	—	8.	24.	68.
3. Gutachten	1.	36.	—	54.	90.
4. Bote	2.	20.	—	54.	90.
5. Abschreiberlohn	—	—	1.	33.	91.
6. Abschrift von der Bote	—	32.	—	—	—
7. Anwalt. Original und 3 Copien	—	41.	—	48.	70.
8. Motivirtes Urtheil. Orig. 3 Bogen. 6 Pfl.	—	42.	6.	20.	72.
2 Copien 6 Pfl.	—	42.	3.	10.	"
Abschrift	—	27.	—	—	—
9. Tagbestimmung bei Hinterlegung des Urtheils	—	—	1.	53.	83.
10. Commissorium an die Amtsbehörde	—	—	—	57.	90.
11. Kostenbett für die Parteien	1.	43.	—	57.	156.
12. Kosten-Festsetzung 5½ Bogen	1.	42.	—	—	"
13. Abschrift	—	—	1.	37.	80.
14. Rubrik und Abschrift	—	32.	—	—	—
15. Kostenliste. Orig. 2 Pfl.	—	12.	2.	44.	87.
Copie 2 Pfl.	—	14.	1.	11.	"
Legalisation	—	16.	—	—	—
Uebertrag:	21.	56.	42.	26.	—

	Ausgaben. fl.	kr.	Einnahmen. fl.	kr.	Steuer. Kr. Pf.
Übertrag:	21.	56.	42.	26.	—
16. Auszug d. Minute d. Polizeiamt.	1.	24.	—	—	—
17. Porto und Commissionen.	5.	36.	—	—	145.
18. Taxamt.	—	07.	—	51.	—
	29.	03.	43.	17.	—
	43.	17.			
Zu Ganzen:	72	20.			

Homburg den 8ten April 1852.

G. Galdeu

Heute mehr pflichtig bekennen sich die Bürgen von zehn und siebenzig Gulden zehenzig Kreuzer Rechtsgeschäft.

Zweibrücken in April 1852

Korbach

Nro 4260 des R. C.

Oktavy

für die Wittwe und Erben des in Winterbach verlebten Tünzgenossen Johann Friedrich Weissmann, als: 1, Catharina Thorn, Erben Wittwe, ehemahlen zu Winterbach wohnhaft, handelnd in eigenem Namen, wegen der gewissen ihr und ihren unverheiratheten Kinder bestrittenen Güterzemeinschaft, wie auch als Vormünderin ihrer mit demselben erzeugten noch minderjährigen Kinder, Wilhelmine Weissmann, 2, Elisabetha Weissmann, 3, Caroline Weissmann, beide ledig und noch Ehegenossen in Winterbach wohnhaft, Appellaten

gegen

Michael Wand, Gutsbesitzer, in Langenheim wohnhaft, in der eigenschaft als Vormund der minderjährigen Minna Elisabetha Bernhard, Appellanten von einem Endurtheile des Königl. Landgerichts in Zweibrücken vom 10ten Juli 1851, durch Anwalt Petri vertreten.

In Betreff, dass die Ehefrau Michael Wand, Wilhelmine Weissmann, mit Tode abgegangen, und ihre Kinder, Wilhelmine, Elisabetha und Caroline Weissmann, unverheirathet

von denselben lebte, unterm 28 Februar 1820 mittelst förmlicher Appellation zwar Fortsetzung der Vormundschaft von den Vätern Hallerloh und Hellriegel in Worms weiter [illegible] aber ablehnen wollte, daß er demselben einige Morgen Güter und einige Kapitalien in Hypothek unbekannt, wogegen Weissmann die Vormundschaft übernahm, den minderjährigen Bernhard, bis zu seinem Tode in Allem, was zu seinem Unterhalte gehört, zu unterhalten und zu vertheidigen, [illegible] bei seinem Absterben schuldig sein zu [illegible] Alles was zum Nutz und Frommen verfahren", — und diese Vormundschaft auch gethan hat und erfüllt hat.

In Betracht, daß der gemeinten Munin fliesabetha Bernhard durch die im Jahr 1833 erfolgte Absterben ihrer Mutter deren ganzes Frauengut sie mit den Kindern ihrer Schwester, gemeine ehelichen Wand, zu theilen hatte, zwar ein sehr schönes Frauengut, unter Anderem die Hälfte von 54 Morgen der besten Güter in Worms mit einbegriffen ist; daß hiedurch die Familie Wand in den unmittelbaren Besitz der ganzen mütterlichen Frauengut gesetzt und bis dato auch nicht einmal einen Heller von den Revenuen des Frauengutes zum Unterhalte der Munin fliesabetha Bernhard verabfolgt hat und es den Appellaten, die kein Haar der Kinder verwandtschaftlich und daselbe kümmert, überlassen, diese mit Nahrung für einen Prozess zu versehen.

In Betracht, daß diese Verfügung der Munin fliesabetha Bernhard, welche zwar schwachen Geistes, aber nicht blödsinnig ist, bestimmt hat, durch Akt vor Notär Hellriegel vom 14 Juny 1837 an die Appellaten, Bürger Weissmann, und diesen Frauen sie gesammtes erworbenes mütterliches Frauengut für ihre Verfügung und Lebenslang-Fruchtnießung und Unterhaltungskosten zu einem Kauf in Eigenthum abzutreten,

daß auf den Grund dieser vor der Notariatsurkunde stattgefundenen Fruchtnießung-Verzichtung die Appellaten, nachdem sie viele Jahre durch die Administration dieses Vermögens erworben waren, anstatt im Wege der Liquidation den Appellaten die Abtretung und Anlegung des mütterlichen Frauengutes der Munin fliesabetha Bernhard und Fruchtnießung-Verfügung für die neun Jahren seit dem Jahre 1822 bis zum letztabgelaufenen Jahre 36 Unterhaltes verfallen Lezahlt haben;

daß Appellant den erwähnten Vertrag vom 14 August 1837 auf den Grund des Art. 503 & 6 Cod. civ. als nichtig anzufechten, zweifelsohne auf das 2te Exzeptionen der Appellaten in einer wasserfest begründeten Klage mit den nichtigen Folgen einer Annullirung zu bekämpfen suche.

daß die erste Instanz in dem angefochtenen Urtheil vom 14 August 1837 unter Grund des Art 503 & 6 Cod. civ für nichtig erklärte, dagegen unter Abweisung der Exceptionen gegen die Fruchtnießung-Verfügung die Appellaten zum Genusse, die aber die vereinbarte Fruchtnießung und Unterhaltung der Munin fliesabetha Bernhard seit 1822 bis heute gibt.

In Betracht, daß die gegen dieses Urtheil von den Appellanten angemeldete Berufung ungenügende Klagepunkte hat.

In Betracht, daß die erste Exception der Appellanten, wonach Herr Weissmann als hôtelier et traiteur im Sinne des Art. 2271 Cod. civ. qualifizirt werden will und daselbe die Munin fliesabetha Bernhard als Gast, in seiner Gastwirthschaft seit 1822 beherbergt haben und daß somit die Fruchtnießung-Verfügung nicht als Vertrag mit den Lebzeiten Fruchtnießung bestätigt werden soll, — unsere Ansicht nicht begegnet, da einmal die Appellaten die einverleibte Gast- und Gastwirthschaft betreiben, dann es von selbst versteht, daß die Munin fliesabetha Bernhard nicht bei den schlechten Weissmann als Wirthschaftung steht und sich vielmehr bewußten Herrschaft, sondern als eine schätz- und hülfreiche Person, wie am Hofe gewöhnlich ist, einen Zimmer und Wohnung, Nahrung, Heizung und alle übrigen Lebensmittel verabreicht haben, in der gewissen und billigen Voraussetzung der schlechten Weissmann, daß ihnen später auch von dem denselben einmal zufallenden mütterlichen Vermögen die nöthige Fruchtnießung zu Theil werden müsse;

daß eben so wenig die fruchtlosen Fahrnisse der Mar-

jäsumy des Art 2277. Cod. civ. (zweite Exception des Appellanten ist zwar nicht unstatthaft gegeben sind, dass sie für sich nicht von jährlich fällig werdenden Renten, sondern einer sogen. Kapitalforderung spricht);

dass die dritte Einrede, womit die Universalerbschaft der Barbara Weissmann die Exekution aus Urkunden gelegten Arbeiten abzuwenden suchen soll, weil die Gegenstand einer von dem Appellanten zu führenden, aber unstatthaften Widerklage nicht bilden könnte und überdies in der Exekution Widerklage nicht zulässig sei, durch den Umstand widerlegt wird, dass die Exekution gegen die Verlassenschaft der Barbara Weissmann, nicht gegen die Person und das totale Vermögen der Erbin geführt wird;

dass endlich die appellantische Einrede einer der Appellantin obliegenden obligatio naturalis, wodurch sie entschuldigt sein soll, einen Vermögensantheil ihrer Kinder (exceptio) — nicht zu garantiren, wie sich aller respectus parentelae bei Seite gesetzt ist — einer jeden Sachkenntniss und natürlichen Erwägung völlig ermangelt, indem nimmer eine Obligenheit von Seiten der verstorbenen Emerich Bernhard zu Gunsten der geklagten Weissmann niemals Platz greifen, letzterer nämlich dem Übereinkommen vom 11 März 1820 gar nicht concurrirt hat, der mit 28 Februar 1820 abgeschlossenen Übereinkommensurkunde aber ein absolut fremder Dritter ist, dem Weissmann, auf dem ganzen Umfange der als Anspruch überhaupt gegebenen Thatsache, in gar keinem Falle nur irgendwie präjudiciren konnte, und einer Verletzung von Pflichten der Barbara Bernhard aber offenbar gar nicht gedacht werden kann, sondern gegenüber der Maria Elisabeth Bernhard man nur Pflichten hat, um für sie nach Kräften zu sorgen, zur Leistung von unentgeltlichkeiten, die gedankenfalls zu Gunsten ihrer wirklichen nächsten Verwandten und Descendenten sind der Mutter nicht Grund genug sein kann, sich der Erbschaft zu entschlagen, somit die Voraussetzung vollkommen grundlos, einen Theil dieser Abwägung

Antrag

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

für Michael Wand, Gutsbesitzer in Baumgarten, in seinem eigenen Geschäft, in seinem Eigenschaft als Vormund der intabulirten Minderjährigen Elisabeth Bernhard in Münchgrätz, Appellant

gegen einen Urtheil des k. k. Bez. Gt in Kaiserlautern v. 10 Juli 1851;

Gegen

die Ritter v. Leban als in Münchgrätz verstorbenen Gutsbesitzer in ersterer Ehe Joh. Friedr. Weissmann, als 1) Catharina Thorn, Ehemann Ritter, in eigenem Namen u. als Vormund ihrer ihrer noch minderjährigen Kinder Wilhelmine Weissmann, 2) Elisabeth v. 3) Barbara Weissmann, beide Ledig u. ohne Gewerb, alle in Münchgrätz wohnhaft, Appellaten.

In Erw. dass Emerich Bernhardt durch die Übereinkunft vom 11 März 1820 und den einer Schätzung gleichzustandenen Akt v. 28 Feb. 1820 den Geklagten Weissmann sein gesammtes Immobiliar- u. Mobiliarvermögen, welches zusammen einen Werth von fast bis fünftausend Gulden hatte, zum Heirathgut seiner Tochter (der Intabulirten) und seiner Enkel (der Kinder Wand) übergeben hat;

dass die Intervenientin diesen Übereinkommen schon deshalb fremd ist, weil sie nicht dass sogar einen hinzutretenden Vertrag für die gewinnen Unterhaltungskosten der Intabulirten, die, Übereinkommen bewilligt, gesund, alle Fähigkeiten Arbeiten gewinnen konnte und gewonnen hat, bilden.

In Erw. dass auf den Art. 2271 C.C.,

jedenfalls die durch den Art. 2277 C.C. geschützte Verjährungszeit nicht begründet wäre, die erstere, weil d. Hr. Weidmann wirklich Gerichtsvorsteher war, die letztere, weil es sich von einer ihrer Natur nach fortwährenden Forderung d. Rede handelt handelt.

In Betreff der verschiedenen Zeugenbeweisthatsachen des Art. 1341 nun zu bestätigen ist, so müssen dieselben als Exceptionalfälle des Art. 1347 & 1348 angesehen.

a. l. g.

gestellt ist dem k. Appellationsgerichte, mittelst theilweiser Reformation des ungünstigen Urtheils, die Klagen mit ihren Klage pure et simple zu bestätigen oder zu bevorwortet abzuweisen; subsidiarisch jedenfalls die mehr als fünfzehnjährige Verjährung vorgeschützt zu erklären; die Klage gegen den Gerichtsvorsteher zu verwerfen, & im erstern Falle die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, im 2ten Falle zur Bestimmung der Größe des gehörig bestimmt die Akten von den Akten Richter zurückzuverweisen, & die Klagen in die bisherigen Kosten zu verurtheilen.

Subsid. den Appellanten zum Beweise zuzulassen: 1) durch Zeugen & Experten, durch den Landschaftsarchitekten Weidmann durch die Katasterbeamten vom 28 Febr. & 11 May 1820 übergebene Mobiliar- und Immobiliarvermögen einen reinen von f 6000 bis f 7000 betragen; 2) durch Urkunden & Zeugen, dass Heinrich Bernhardt sonst kein anderes Vermögen besitzend sey hat.

gesehen 25 febr. 42

[signature]

[signature]

[signature]

wandten wird.

In Betreff, daß appellirter Zeugenbeweis in specie zurückgewiesen worden, da nach Art. 1348 ibidem anbazirtem Fall zwar Art. 1347 Cod. civ., als nach Art. 1348 ibidem anbazirtem Falle dieser Beweis allerdings zulässig ist, da dennoch der Richter allezeit den Umfang der Untersuchung selbst festsetzt, inwieweit die wirklich vorhandene Unmöglichkeit der Beweisführung beschaffen sein müsse, wenn dieser nicht den Grundsätzen der gesetzlichen Beweistheorien laufen wollte — wenn in Termino auf nach der durch den Art. 1348 Cod. civ. vorgeschriebene Eid gegeben ist, inwiefern die Appellaten durch, was den Appellanten mit der Familie Wandelung, zu thun, müssen denn negativ gewinnen Art. 1341 et seq. Cod. civ.) mit klar die uns diesem Quasi-Contracte für jene oder die Interessirte entsprungenen Rechtsverbindlichkeiten den Zeugenbeweis nicht gestatten.

Aus diesen Gründen

Obschalls es dem Hof. Appellatinen zu missen die Zeugenbeweisführung zu verweisen mit Gold- Kosten und Lasten.

G. Gulden

Gehehen 25 febr. 1852

Kutz

Kette 1059 8 Bogen 4 Thlr

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

No 4059 ad R.

Anbung

für die seben ob zu Alsenz unter dem Landschutzmeister verstorbenen Wilhelm Wilhelm Dietz, ab. 1, Wilhelm Schenck, Ackerer in Obermoschel, insofern sie gesonnen sind als Vater und Vormund seiner mit seiner verlebten Ehefrau Anna Dorothea Dietz erzeugten, und minderjährigen Kinder: Elisabetha, Wilhelm, Carl, Michael, Fanny, Peter und Dorothea Schenck, sie als Repräsentanten ihrer Mutter; 2, Fanny Peter Dietz, Ackersmann in Alsenz wohnhaft; 3, Carl Dietz, Ackersmann allda wohnhaft; 4, Minnin Dietz, Ehefrau von Wilhelm Müller, Schullehrer allda wohnhaft, und Catharina selbst, der selben Ermächtigung und Autorisation mögen, wie anfallig einzuschreiten.

Der Einunter der mitgenannten minderjährigen Geschwister Dietz, 5, Peter Dietz, Müller auf der Mühlsmühle, bei Alsenz wohnhaft; 6, Elisabetha Dietz, ermündigte minderjährige Tochter der verstorbenen Wilhelm Dietz, unter Beistand ihres Curators des genannten Wilhelm Müller; 7, Carl Wunderlich, Müller und Ehemann der Dorothea Dietz, Appellaten;

gegen

Martin Kayser, Bauer und Gemeinde-Einnehmer in Alsenz wohnhaft, Appellant von einem Urtheile der Appellations-Präsidial-Section zu Zweibrücken vom 10ten Juli 1850, durch Anwalt Galsen vortragen.

Factum

Die Appellaten liessen den Gemeinde-Einnehmer Martin Kayser der Kgl. Landgerichts-Präsidial-Section zu Zweibrücken zum 14 Februar 1849 gegen ihre Schuldner, die Eheleute Hermann Huberti und Catharina Gemmingen Kayser, mittelst der saisie-brandon vom 22 Mai 1850 Hypothek und Pfandrecht auf ihre Einnahmen in Kaiserslautern zum Nachtheil der Appellaten, welche eine Klage von 3 Gulden 36 Kreutzer, enthalten, wobei die Verhaftsanordnung während Fünfzehn Tagen ungestündigt war vom 23ten Mai exclusive an die Schuldner gegen diese Pfändung. Der Gerichtsdiener wurde durch Pfandmittel vom 31ten Mai und

die Forderung wieder einzelne Opposition Einsendungs-
Nichtannahme Urtheil vom 28 Juni 1850 zu annullen.
Mündlich diese Erklärung gegen Opposition Einsendung des Appel-
lanten bestreitenden Sache, gegen die genannten Schlatte
Huberwald für widersprechige Forderung in Betrag von
147 fl. 29 kr. Einschl. der Kosten des Beweis Termin vom 20 Ju-
ni 1850 der Forderung und Einsendung 6 Wochenfrist
dar, der Sache und Anspruch der Appellaten zugestimmt
zum und Recht und erkannt wurde Erstens zu
andern Gründen und Erklärung fanden. Insbesondere
Einsendungsakte fassirt sei, dass die Abweisung und Vor-
lauf von 10 Tagen, wann die Rechte nicht begründet,
Statt finden sollen.
Gleichwohl die Appellantin der fernlichen Einsendung und
den übrigen Entscheidungen, ohne weitere Begründ-
ung Einsendung nur in Widerspruch mit den gesetz-
lichen Bestimmungen in der Art. 595, 613, 634 Cod. de proc. c.
Art. 70 des Gesetzes vom 23 Mai 1846, sowie Patent
28 Juni 1850 verstanden.
Schlatte Huberwald, der Besitz der partie saisie, gegen-
über von den Appellanten gepfändete Einsendung von 20 bis
30 fl., wegen der Kosten einer Klage von 120 bis 130 fl. fest.
Die Appellantin erstatten, auf Prozessualeröffnung, am
26 Mai gestützt, unterm 29 Juni 1850, mit welcher
Gegenwärtig Klage gegen den Appellanten, den Klag-
er Schlatte Huberwald unter die defendeurs saisis, um die
Klagbarerklärung, so weit sie ihre zu zweifelhaften gepfän-
dete Einsendung zum Gegenstand hatten, für nichtig
zu erklären zu lassen.
Appellant reciprocirte auf die Klage: 1, mit absoluter In-
competenz der Gerichte, 2, mit der Rechtswidrigkeit der
administrativen Verfügung der Anstellung der
Klage, 3, dass er als Agent des Gouvernements nur mit
Genehmigung gegen die Gerichtsbarkeit dieses Staates
vor Gericht gezogen werden könne.
Alle diese Einreden wurden durch Urtheil a quo vom
10 ten Juli 1850 verworfen, die Klagbarerklärung
der Einsendung auf den 3/8 Klagen Widerspruch hinge-
gen erklärt, zugleich erkannt, dass Schlatte Huber-
wald nicht Eigenthümer der fallen gepfändeten sei, und
den Appellaten jeden eventuellen Entschädigungsanspruch
vorbehalten.
In S., dass in specie der Beweis der Einsendung durch
gerichtliche Akte in der Datum von 1000 Franken bei-
weitem nicht erreicht;
dass nun nur constatirt Gerichtsvollzieher Durlin
bei Malbline klagen die Garnisch vollkommen be-
fugt sind, bestätigt der Klage der Appellabilität und
Existenz der Competenz den Klagegegenstand
seinem Betrage nach zu beurtheilen;
dass dieser in specie nur allein die Competenz
nach Art. 454 Cod. proc. Gegenstand der Appellation sein
konnte;
dass aber auf den Appellate gegen die betreffende
Entscheidung die Erwägung nicht zu rechtfertigt;
dass sie die speciellen überdies vollkommen genügenden
Motive der Entscheidung, mit dem Gesetz den Thatbestand entzieht.
In S., dass bezüglich der weiteren speciellen und
Gründe der Klage der ersten Instanz in letzter Ins-
tanz nothwendig sind, diese die Bestätigung der
selben Gegenstands als genügend abgewiesen
werden muss, übrigens unerheblich übrig bleibt
ist, wie der Gegner Gründe unter Motiven der
Urtheil a quo erhellt.

Aus diesen Gründen

Gefällt es dem Hof Appellationsgerichte, die einge-
legte Berufung, als unzulässig, subsidiarisch
mit Erkenntniss zu verwerfen mit Gerichtskosten
Lasten.

Geschehen 25 febr. 1852

G. Galvez

Klotz

1 Rep: 3 Nfl. N°=4058. Fürstlöstru
in Bensen

N°=13097.

Johann Kuhn, Gemeindsmann in Hellenhausen, Appellat
Land von einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts Saarbrücken
Asyl vom 23 Mai 1831, seine Anwalt Petri vertreten;

gegen

Matthäus Sahler, Gutsbesitzer, auf dessen Besitzung Hellenhausen Wallerfangen, beide in Hellenhausen wohnhaft, Appellaten, sein Anwalt Gulden vertreten.
Anwalt Petri trug darin an: es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, auf
Fall Appellaten Exceptionen die Ausschließung des Zeugen zu verbannen
Zeugen, insoweit sie nicht bereits als ausgeschlossen abgewiesen
ist, als unzulässig und ausgeschlossen, subsidiarisch all ausgeschlossen
zu verwerfen, eventuell die Exceptionen, insoweit sie
die Urtheilsexecution vom 6 Juny 1831 übergangenen Immobilien
betrifft, gleichfalls als unzulässig zu verwerfen oder abzuweisen,
die Beschwerde der Gegenpartei aber zu verwerfen und die Appellan-
ten in die Kosten der beiden Instanzen zu verurtheilen.
Anwalt Gulden trug darin an: es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte,
die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Gutheissung der Kosten.

Factum

Zufolge Pfändung in einem von Notär Hartmann in Wallerfangen
vorgenommenen Sperrbanne vom 6 Juny 1831 pfändeten die Appellaten
gegen Besitzer, Matthäus Sahler, die in den Akten näher bezeichneten
Gebäulichkeiten, Land und Forstrechte sammt Zubehör, gegen einen
darauf zu supponirenden Kaufschilling von 1600 fl. und Verbe-
scheid von lebenslänglichen Nutznießungsvorbehalten. Auf die Beschwer-
den der Appellaten, war eine gleichzeitig verabredete Bedingung
der Pfändung aufweiset, daß der pfändungsweise Besitz die Verbe-
scheidungen der Eltern, so lange sie leben, anerkennen müsse
habe, und wurde nun mit Vorbehalt die Exceptionen dieser Bedingung
in den Akt verzeichnet. Durch einen Akt von Notär Kolsterus
Wendelsheim vom 9 März 1835 pfändeten die Appellaten auf weiteren
dem ausstehenden Besitzer einen Morgen Acker in der Lugg neben an
Erben von Hellenhausen, mit Erklärung wegen der Collation. Eduard
Sahler verbaute sowohl die in Rede stehenden Gebäulichkeiten und Bo-
denflächen, als den in Rede stehenden Acker durch Akt von Notär Leuthes
zing in Oberhausen vom 23 September 1836 an die Appellanten
Kuhn um einen Kaufpreis von 1700 fl., wobei unter Anderen

stipulirt wurde, daß Appellat wegen der beiden Appellaten auf die Kaufobjecten gehörende Lehnrührige Pränotate zu machen Ablesen in den Besitz derselben trete, aber dürfe er mit dem Besitz antreten die Kaufschilling zu verzinsen und nach bis dahin keine Nutzung und Lasten von den Kaufobjecten zu ziehen habe.

Zufolge Akten hat der Notär Hartmann von 19 April 1832 sodann Appellaten Frauen mittelst einer Obligation unter Lebenden einen großen Theil ihres Eigenthums an 5 Häuser, darunter das genannte Radonat Sahler, in Eigenthum & Besitz abgetreten und unter Vorbehalt verkauft, nämlich dem Herrn Radonat, welcher in seinem Theile 12 Häuserstücke in Anschlag von 34000 fl erhielt, 2 weitere Häuserstücke besonders, gegen einen baaren Herausschilling zu conjecturirenden Anschlagbetrag von 2000 fl, gestanden. Von den am Schluß des Akten aufgenommenen Bedingungen dieser Herausgabe der Appellaten besagt die 2te:

" der Obligant sammt Frau Radonat muß die Häuser, welche die Eltern jetzt " aus, und Abgaben davon verrichten, instandig und zu ihrer " Lebenszeit in Erhaltung ihres Bedürfnisses behalten, für die Zeit seine " und ihre Versicherung & Anordnung zur gehörigen Zeit verrichtet " lich und regelmäßig bauen & alles thun für dieselben sammt und " Herrn thun, und zwar dieß unentgeldlich und so lange sie leben " leben werden."

Dann Akt von Notär Koester in Frankfurt vom 23 April 1833 stellten nachst die Appellaten ihre Häuser unter einander gleich Einmal hatte Radonat Sahler das Gewicht bekommen, die Herrn Brüder zu zahlen & soll die Appellant bezeugt hat, die Herrn zahlungen auf geleistet haben.

Nach der Behauptung der Appellaten, seit ihr Vater, Radonat Sahler, die obere versprochene Herzpflichtung zum Theil ihrer Kaufgüter seit den Jahren 1850 nicht mehr erfüllt, gegen alle Gütern verwahrt & zuletzt war der obere versprochene Herr Kuhn abgeschlossen, unmittelbar darauf mit den Appellanten Kuhn abgeschlossen, unmittelbar darauf am 25 September 1850 seine Frau & Kinder verlassen und sich unter Zurücklassung einer großen Schuldenmasse, worauf viele

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

aufgenommen.

Vergleichung vom 22 Februar 1851, worin auf zugleich eine Aufforderung zur Erfüllung der Herzpflichtung & Einweisung der Kaufobjecten der Appellaten und zur sofortigen Leistung der jetzigen und der bisherigen Nichterfüllung verschiedene Entschädigung aufgenommen ist, worauf die Appellaten gegen die Erbauts, Andreas Sahler und Anna Margaretha sowohl gegen die Erbauts, Andreas Sahler und Elisabetha Catharina Becker, als auch gegen den Appellaten Kuhn, als Käufer & Besitzer der obigen verkauften Immobilien, die Recognitionsklage bezüglich der beiden von Andreas Sahler in den Notariatsakten vom Februar 1831 und 19 April 1832 genannten Anschlägen vom Februar 1831 und 19 April 1832 genannten Anschlägen wegen Nichterfüllung der Verbindung an.

Erbauts gegen Kuhn, in dem sie als Gläubiger ihres Vaters Andreas Sahler, der aber verwahrten von Kuhn mit diesem abgeschlossenen Kaufvertrag vom 23 September 1850 wegen Verletzung über 7/12 angriffen und deren Rescission verlangten.

Erbauts zuerst gegen die nächstgenannten Erbauts Andreas Sahler in Verbindung zu setzen, dem Ehe. Exekutionsgerichte in Frankfurt vom 27 Februar 1851 wegen & wegen Widerverladung erhalten war, ohne daß Kuhn einen Anwalt aufstellten, kam die Sache zwischen den Parteien zu einem contradictorischen Verhandlung. Die Appellaten stützten ihre Recognitionsklage gegen Kuhn bezüglich der dem Andreas Sahler ausgestellten Verträge hauptsächlich darauf zu begründen, daß sie benannte Kaufobjecten erhalten Appellant bei Abschluß seines Kaufvertrages mit Andreas Sahler persönliche Kenntniß davon gehabt, daß Andreas Sahler schon bei der fraglichen Schuldung die Herzpflichtung zum Theil auf den Kaufobjecten übernommen habe, und daß sie darüber den Appellanten nicht informirten. Zur Rechtfertigung der erhobenen Recognitionsklage erhalten sich die Appellaten zu einem Beweise durch Experten darüber, daß die von den Appellaten dem Andreas Sahler verkauften Liegenschaften am Tage des Verkaufs einen Werth von wenigstens 40000 fl hatten, selbst mit Berücksichtigung und nach Abzug der Werthes der den Appellaten seinen zu übernehmenden Rückzugsbrief. Appellant Kuhn bestritt die erhobene Klage in allen Theilen, indem: 1) die Recognitionsklage der im Heirathsvertrage genannten Schuldung & Anschläge als unbegründet & unzulässig, weil die fragliche Verbindung

ung im Akte selbst feste, Anordnungen von Sachverständigen anzuhören
schlossen sei nach Art. 1397 C.c. unzulässig, für den, als nichtig, je
Unfalls die mündlich erhobene Anfechtung des Beschlusses, dadurch
der von Andreas Fahler gestellte Antrag durch Beobachtung
mündete Klagestellung von Notär Koessler vom 3 April 1833 entstanden
worden und vom Resolution zum Theilungsakte überzugehen gestattet sei.
2.) Der Exponent auf Resolution der Schätzung vom 19 April 1832 be-
stritt Appellant, in seiner eigenschaft als Gläubiger des Andreas Fah-
ler und dessen Rechte anhängig, weil der streitige Akt
offenbar einen partage d'ascendants entre descendants enthalte, wie
andern gegen Inhalts desselben auch der Klagestellung vom 3 April
1833 erhellet, Theilungen aber niemals wegen Nichterfüllung
von Bedingungen rescindirt werden können, und am Inhalte des
Klagerechtes nichts ändern würde, was gestattet nicht statt
finden darf. Bei einer gentheilen Resolution würde ebenso
Folge eintreten, weil der Theilungsakt selbst wegen der Nichterfüll-
ung der einen Bedingung nach Art. 1078 C.c. nichtig wurde. Angenommen,
daß die Theilung durch den vollständige Vollziehung erhalten habe,
indem Andreas Fahler die gestellten Generalgabschuldnern schon
längst bezahlt habe.
Subsidiarisch beantragte Appellant, daß die Endigung wegen der Lau-
ze der Klagestellungen aus dem Inhalte des Akts nur allein dürfte
könne, außer den Loose, noch besonders dem Andreas Fahler zugefall-
ene Rücke, deren Ausstattung aber ebenfalls bezahlt sei, bezogen
werden könne, diese Ausnahme sollte nur bezüglich dieser gestri-
tenen Rücke die Resolution aufgehoben werden könne;
3.) der Exceptionsklage setzte Appellant entgegen: a.) daß die Appella-
ten zu deren Aufstellung weder die erforderliche Qualität noch Interesse
hätten, indem sie keine wirkliche Gläubiger seien seien,
jedenfalls zur Zeit der Klage die Appellanten noch keine Forderung
gehabt hätten, übrigens im Falle einer etwaigen Klagestellung
einen Supplement de prix bei der ersten Versteigerung des
Verkäufers selbst nicht erhalten könnten.
b.) daß die Klage auf völlig unbegründet sei, indem der disputirte
Punkt nicht, außer Berücksichtigung des Ausstattungs im Ehevertrages

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

und der den Appellanten zustehenden Entscheidung sowie die
Einstandes, daß kein Gläubiger auf die von dem Ap-
pellanten betriebene Zwangsliquidirung versehen ein Recht
habe gehabt genommen habe, als dem wenigen Rechte entsprech-
end aufgehoben;
c.) daß endlich die Appellaten für die von ihnen besagte
Forderungen die mündlich Art. 1677 C.c. vorgeschriebene Inventarisation unterlassen hätten, die Schätzung inspecie nicht möglich sei, weil sie wegen der Entscheidung der Appellanten von der
gerichtlichen Taxirung abhängig sei.
Alle diese Einwendungen bestritten die Appellaten
als factisch und rechtlich unbegründet. Durch Urtheil
des Lgl. Bezirksgerichtes in Grevenmacher vom 23 Mai 1851
wurde:
1.) die Revocatorienklage bezüglich der Schätzung in den Schenkungen
als unbegründet abgewiesen; dagegen die Klage bezüglich der
Schätzung in dem Akte vom 19 April 1832 für zulässig und begrün-
det erklärt, vor Fortsetzung derselben aber wurden die Con-
tendenten Fahler ermächtigt von 6 Personen zur Schätzung ihrer Be-
sitzlichkeiten gestattet; 2.) die Exceptionsklage für zulässig erklärt
und der von den Appellanten hierüber erhobenen Einrede der
Exception zugelassen. Gegen dieses Urtheil beide Appellanten die
Berufung ein. Es fragt sich nun:
I.) Bezüglich der gegen den Akt vom 19 April 1832 gerichteten Revocatorienklage:
1.) ob die Revocation rechtlich zulässig und nach den gerichtlichen Thatsachen genügend begründet ist? Im Bejahungsfalle:
2.) ob dieser nicht die in dieser Beziehung vorgebrachte Einrede entgegensteht?
II.) Bezüglich der Exceptionsklage:
1.) ob die Appellaten Qualität zu ihrem Auftreten haben?
Im Bejahungsfalle:
2.) ob der von dem letzten Richter zugelassene Beweis zulässig und relevant ist? Wenn dieses der
fall:

a) ob Kenntniß oder Erfahrung in jener Beziehung nicht vorhanden gewesen sey?

G. Galdeen

Johann Conrad Peter zu Hiquisitionen

G. Galdeen

Protokoll

Nr. 479.

Im Hause Protokollirt gegen den fünfzigjährigen

Peter Becker

Hiquisitionsgefangenen Galdeen Conrad der

Hiquisition Assistent Mathias Peter

Hat in Untersuchungssachen gegen Peter Becker

Wilhelmsgrube wegen Kauf Holz zu Feuerbrennen

Johann Conrad Peter Hiquisitions Assistent

Mathias Becker Inculpat

Hiquisitionsgefangenen Galdeen

Protokoll

Nr. 479.

Im Hause Protokollirt gegen den fünfzigjährigen

Peter Becker

Hiquisitionsgefangenen Galdeen Conrad der

Hiquisition Assistent Mathias Peter

Hat in Untersuchungssachen gegen Peter Becker

Wilhelmsgrube wegen Kauf Holz zu Feuerbrennen

Johann Conrad Peter Hiquisitions Assistent

Mathias Becker Inculpat

Abschrift vorgenommenen Protokolls

Peter Becker

C. M. Sauter

Vidimirt

Saarbrücken den 15 Mai 1852.

Expeditor

A. Peter

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Krentzer

Kostenamt

der

Bürgermeisterei Saarbrücken und dessen Hilfsbeamten Wilhelmsgrube, Landgemeinde Saarbrücken und Hiquisitions Assistent Galdeen

gegen

Isaac Kahn, Handelsmann in Saarbrücken wegen Hiquisitions Vergehens.

Protokoll vom 15ten April 1852 worinnen die Anklage, und Stellung der Hiquisitions Zeugen in die Sache der Hiquisitions Untersuchung und verordnet deren Vorladung, all in einer ordinairen Sitzung vorgenommen.

	Gebühren		Auslagen		Steuer Cent.
	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	
1. Anmeldungsprotokoll	—	31.	—	48.	70.
2. Conclusion	—	—	8.	24.	68.
3. Vorladung	—	40.	—	57.	90.
4. Rolle.	2.	20.	—	57.	90.
5. Abschriftmachen	—	—	1.	53.	91.
6. Protokoll über 2 Rollen	—	32.	—	—	—
7. Avenir. Original und Copie 2 Bogen mit Vidimation	—	41.	—	48.	70.
8. Protokoll der Anklage. Orig. 3½ Bogen 4 Bogen:	—	28.	3.	48.	72.
2 Copien 4 Bogen mit Vidimation	—	55.	1.	52.	"
	—	—	1.	53.	83.
9. Zeugenstimmung bei Zustellung der Anklage	—	43.	—	57.	146.
10. Protokoll über die Taxation	1.	51.	—	—	"
11. Reise Gebührung 13 Myriameter	10.	—	9.	22.	80.
12. Mundung	—	32.	—	—	—
13. Protokoll über Eydschwur	—	21.	6.	40.	82.
14. Urtheil. Original 3 Bogen	1.	07.	1.	11.	"
1 Copie 3 Bogen mit Vidimation	5.	36.	—	—	145.
15. Porto und Correspondenz	1.	24.	—	—	—
16. Stempel der Urtheilsmundat	—	07.	—	46.	—
17. Zusammen	31.	58.	38.	29.	
	38.	27.			

Saarbrücken den 15ten Mai 1852.

Zu Empfang: 70 Fr. 37 Cs.

G. Galdeen

Heyrend wurde die Anwälte von Hirschhorn
Gerichtsschreiberei 22 Mai 1852
Korbach

Nr. 4058. 30 Mai [illegible]

Antrag

für Isaac Reuss, Handelsmann, in Hirschhorn wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Landgerichtes in Fürstenfeld vom 23.ten Mai 1851.

gegen

1. Mathäus Sahler, Gutsbesitzer, u. 2. dessen Ehefrau Elisabetha, geborne Weilbronner, beide in Hirschhorn wohnhaft, Appellaten.

Es

1. die Revolutionsklage bezüglich der in der Akte vom 19.ten April 1832 übergebenen Güter betreffend.

In Hinsicht der Gültigkeit der Appellanten, diese Klage zu bekämpfen, muß bemerkt werden, daß zwar für minderjährige Verfügungsunfähige der Gebrüder Andreas Sahler sind, in die höhere Gültigkeit u. Zulässigkeit sah, sie vorzubringen, daß diese Immobilien den Pflichtheil erfüllen würden.

In Hinsicht der formellen Revolutionsklage dieselbe unzulässig ist;

Daß der Akte vom 19.ten April 1832, insoweit er die 5 Güterlose betreffe, eine Theilung sey, eine partage d'ascendants entre descendants;

daß sie nach art. 1076. gemischte Form einer die Verbringung des Rechtsgeschäftes ist, dessen Wesen eine Theilung ist, distribution & partage de biens.

daß der Beweis, daß der streitige Akt eine Theilung ist oder sein sollte, durch jede Beweisart, selbst durch Vermuthungen, durch die der Beweisführer die behauptete Absicht der Theilenden angegebene Motive, durch die gemeinschaftlich ausgeübte definitive Übergabe der Theilung gelungen muß, insbesondere, daß solche unter allen 5 Kinder gleichheitlich (art. 1078.) sc. daß die 5 Güterlose ganz gleich sind, einander im Werthsverhältnisse wie 5340.

daß diese die gesetzlichen definitive Theilung sind, daß der Akt vom 3.ten April 1833 der letzte Vollendung allgemeiner Auseinandersetzung erhielt;

daß selbe die früher discutirenden 2 Klagen acceptiren, sc. daß, weil die 5 Güterlose bis schon früher Kraft der Theilung gleich standen, deren Aufstellungspreis für nicht in Betrachtung kommt, daß durch den Akt vom 3.ten April 1833 überhaupt auch die bezüglichen Verwerthungsbestimmungen aufgehoben u. zugestellt sind;

daß Beweis für Andreas Sahler seine Gültigkeit von die angewiesene Zahlungsmittel bezahlt hat u. daß er mittlerweile Güter übrig

Kleider, als mehr die älteren bei ihrem Ableben nachgelassen worden sind 1077.

Da dem Inv. das Recht der Inventur-Kaution ist, so kann eine Theilung nicht auf dem Wege der Provisional- resp. Reprotestations-Klage angefochten werden können, sondern nur mit der Klage auf Vollziehung o. Erstellung;

daß die Provisional- den Zustand der Immobilien nicht solle verändern dürfen, aufgehoben werde zwar der Theilung nur, daß ein Gerichtsbeschluß dem Inventur-Kaution gemäß der Theilung nur.

daß in concreto die Klage die sein würde, daß für Gerichtsbeschluß nur seinen wieder an der Hofraithen der älteren zurück. kehren, diesfalls bei ihrem Verbleiben in ihrem Rechtsstande würden verfinden, o. somit die 4 übrigen Kinder, die schon ihr Gutheil haben, wieder mit ins Theil gehen würden

daß dem gegenüber auf die ganze Theilung vom 19. April 1832 nichts weiter, weil eine Verjährung dieß nicht begründen könne: art 1078.

Der Inv. daß der erste Richter aber auf materielle in Beziehung auf den Inhalt des Akts vom 19. April 1832 (nichts weiter, weil nur) hier selbst gehört hat.

daß der Akt in 2 wesentlich verschiedene Theile zerfällt:

1. insoweit darin unter die 5 Kinder Sylvius Gutheile abgegeben werden, ist er nur in der Form einer Theilung aufgenommen Theilung,

2. insoweit darin über die Uebernahme von Seite Christoph ein Gut um den Anschlagspreis von 7800 fl. dem Blasius und Andreas 2 weitere besondere Immobilien um den bei der Einsetzung Theilstellung zu konferirenden Anschlagspreis von 200 fl. übergeben werden, ist er eine wirkliche Theilung.

daß es nun aber dem angefochtenen Akte ganz klar ist, daß sich in der Theilsklausel dem Andreas und Blasius überlassene Hofraithen keine Art der Theilung ist: daß übergabenen Güterlose, sondern eine Art der Theilung, zum theilen weiteren Immobilien ist, dann a. keinem der anderen Gassenisten wurde eine gleiche Klage auferlegt, die übrigen Güterlose sind nicht weiter bestimmt, o. was sind im Akte vorkommt, sind nur nähere Bestimmungen, accessorische Verfügungen o. Kaufvertretungen, – keine Theilsbestimmungen o. Hauptleistungen, überdieß L. ist bezüglich der Theilung seiner Güter weiteren Immobilien ausdrücklich gesagt: „daß nicht der nämliche Inventar o. Theilungs"

Nro 4058 de R

Antwort

für Balthasar Sahler, Gutsbesitzer, und Sebastian Hofmann Hofbauer Wellbrenner, beide zu Hußgäußheim wohnhaft, Appellaten,

gegen

Ignaz Kuhn, Handelsmann zu Lichtenheim wohnhaft, Appellanten wegen eines Streitfalls der Hofgerichtsbezirke zu Frankenthal vom 23 März 1834, dann Anwalt Petri zu Landau.

1. Für den die Appellaten gegen ihren Bruder, Antonius Sahler, erhobenen Provocationis oder Rescissions Klage betreffend.

In Sachen, daß die Appellaten, auf den Grund des Artikel 933 & 954 des Code civil, wegen Nichterfüllung der Theilung klagen gegen ihren Bruder, Antonius Sahler, die Rescission der zwischen ihnen durch Akt von Notar Hartmann zu Mühlbergstadt vom 19 April 1832 genannten Immobilien-Schatzung zu verlangen veranlaßt sind, da sie der Theilung unter der nachfolgenden Bedingung stillschweigend sich, daß der Schätzungsmann Antonius Sahler die sämmtlichen Vermögensgüter der beiden Appellaten, welche auf Hundert des Gesammtwerthes Einzelnen zusammen zu 4 Klassen und 25 Hauptwerthen 42 Dezimalen haben, „nach ihrem Vermögen und Anordnung zum gesammten Theil ordentlich und regelmäßig benennen" alle Güter für dieselben darauf und davon ihm müßte gut zwar „alles dieses genauestens und so lange seine stehen werden;

diese Verzeichnung aber schon seit Jahr und Tag von Antonius Sahler, trotz der an ihn ergangenen wiederholten Aufforderung, nicht mehr erfüllt wurde, vielmehr derselbe, durch und durch an Zwistigkeiten, schon am 25 Oktober 1850 nach Amerika ausgewandert ist und eine falsche Schuldenmasse zurückgelassen hat, daß beinahe alle seine Güter mittelst der expropriation forcée versteigert werden sind, somit die Appellaten sich in der unbedingten Nothwendigkeit befinden, von dem ihnen gesetzlich zustehenden Rescissionsrechte Gebrauch zu machen.

In Akt, daß der Rescissionsbeklagte Antonius Sahler selbst, durch wiederholten Vorladung, in erster Instanz dessen angezeigt hätte, daß dem Appellaat, aus Gefälligkeit er dreißig Tage als wahrhaft zum Verwalter zu bestellen sind, weil der Schätzung Akt vom 19 April 1832 ein acte de partage Descendants entre descendants im sinne der art. 1076 des Code civil sei und weil dem copartageant gegen alle etwaige Theilungen eine Rescissionsklage binnen zehn Jahren, laut dem art. 1079 des Cod. civ.

dass sich aber dieser summarische Schätzung widersetzt, dass in specie die Pfandgläubiger nicht die coparticipants die Käufer sind, ferner dass kein Gesetz die fraglichen Pfandklagen von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der Art. 953 & 954 sowie der Art. 1134 C. civ. ausnimmt, vielmehr der Art. 1076 C. civ. im Gegentheil expresse sagt: Ces partages pourront être faits par actes entre-vifs ou testamentaires, avec les formalités, conditions et règles prescrites pour les donations entre-vifs et testamens; dass daher nur die Pfandgläubiger allein Recurrenten, welche falsche Schätzung über ihre Forderungen veranlasst, ihre Pfandklage ohne Zweifel an die Versteigerung und Theilung unter Käufern können, – wonach von selbst folgt, dass auf diesen Pfandgläubiger, wie allen andern, der einzige gesetzliche Widerspruchsmittel, die Resolutionsklage gegründet sein muss, so ihnen ein Widerspruch oder Einsprache mit Fug nicht zur Seite steht.

In Betracht, dass auf diesen Punkt eine Untersuchung hierüber ohne Zweifel beschafft.

In Betr., dass von dem Appellanten gestellte Exceptionen der Theilung der strittigen Besitzer betreffend, dass die Resolutionsklage gänzlich eine Contractsklage ist, mit welcher die Vindicationsklage gegen die dritten Käufer verbunden kann, aber nicht muss, in den Acten der dritten Käufer das ausser ihrer Garantie erlassene Urtheil nicht präjudicirt wird;

dass die fragliche Exception im Mund des Appellanten überhaupt eine unstatthafte exceptio de jure tertii war;

dass gute, mithin Appellant selbst der dritte Besitzer ist, indem er erst dem Urtheile a quo die fraglichen Güter bei der von ihm Natural-Loos Theilung zufolge zugeschlagen hat.

In Betr., dass die weitere Behauptung der Appellanten, dass die dem Pfandgläubiger ungetheilte Theilung die ursprünglichen Lose der Parteien in den fraglichen Acten verschoben und zu 200 ℔ angeschlagene Güterstücke bildet, jeder factischen Grundlage ermangelt, mit diesem Mangel die ganzen Schlussfolgerungen der Appellanten behaftet ist, indem 1, der Auftheilung der 14, dem Andreas Fahler zugetheilten Güterstücke gesagt ist: dass die Appellanten überzeugt seien, dass diese Pfandgläubiger, „jedwede der die weitere zu thun festgesetzten Reservationen, Schätzungen und Theilungen, und zwar: B. ihrem Sohn Andreas Fahler" etc. woraus die einzelnen Güterstücke folgen;

2, hiermit der Schluss, auf Aufhebung der Pfandgläubiger

da, wieder vollständig erwiesen und ganz generell läutet, indem es nur der Reservationen, Schätzungen und Theilungen" spricht: „die obigen Pfandgläubiger sind gehörig reservirende Stärkung und mögen von diesen reservirten Reservationen, Schätzungen und Theilungen", – woraus denn die nicht Theilungen zu den Reservationen, von denen die fragliche unter No 2 völlig abgetheilt ist, folgen; 3, die Enquête völlig falle zu dem, dieser immerhin Resultate führen würde, dass die Lose der Enquête nur acht als 25 Jugerten Parcellen Güter auf 2 Mangen Acker fällt gelegt wären, deren Auftheilung zu 200 ℔ auf Andreas Fahler mithin die fabelhafte Theilung bei der per 3 Dec. April 1833 erfolgten Gerichtsstellung zu Grunde gelegt hätte, während die Enquête, das Urtheil aufgenommen Beweis bei weitem gewisser wäre als der Beweis der angeblichen Pfandgläubiger.

E. E., dass in Wirklichkeit Andreas Fahler schon bei der zu seinen Gunsten in Folge Gerichtsvertrags vom 6 Juni 1831 gemachten Pfandung der alterlichen Güter die Versteigerung zum Lose der Parcellen, als Theilung der Pfandgläubiger, übernommen hatte, dass daher, weil die Enquête zu den Acten vorgebracht wurde, nach der zweiten Pfandung vom 19 April 1832 diese Versteigerung verbürgt zur Theilung zum dieser Pfandung gemacht wurde, – wie dies Andreas Fahler selbst in dem mit den Appellanten über das Haus und ein Ackerstück passirten Tausche vor Notar Leuchsenring vom 23 September 1830 ausdrücklich erklärt hat.

II. In der von den Appellanten gegen den abgewiesenen Spruch vom 23 September 1830 wegen Verletzung über 7/12 erfolgten Resolutionsklage betreffend.

In Betracht, dass die Appellanten Klägerin ihren Besitz, die Parcellen, seit 1831 sowie zur Zeit des fraglichen Verkaufes waren, als solche also klagt sind, die Sache zurückzahlen, daher auf Qualität zur Anstellung der Resolutionsklage haben.

In Betracht, dass Appellant Andreas Fahler, seinem Schulden, mithin dieser bereits sein übriges Immobilien vermögen sämmtlich veräussert hatte und ihm

dass der Uebergabsübung der Abschluß einer förmlichen Urkunde nicht vollkommen bekannt war — das sogenannte Handgeld nebst einem Maß zu Ostern dem einen Halbspänner übergeben hat;

dass auch die Compatirten Vorerwähnter keine Zweifel darüber gestatten, dass sie von dem sogenannten Uebergabs-Abschlusse des Verkäufers Kenntniß gehabt.

In Betracht, dass die Appellaten durch das Verschweigen dieser Umstände dürfte Gelegenheit gegeben haben, dass die fraglichen Immobilien, welche Appellat um 1700 fl verkaufte hat, unter Zurücksetzung aller Zahlungen, einen Werth von mehr als 4000 fl hatten;

dass aber dieser Umstand eben so zulässig als relevant ist.

In Betracht, dass demnach die Verfügung in erster Instanz nicht gegründet ist.

Aus diesen Gründen

Obsalle, wie der Hr. Appellationsanwalt, die angefochtene Verfügung zu vermerfen und Galdern

Kosten.

G. Galdern

p.p. 9. Gerichtsrath in Abwesenheit Kelz

p.p. Ad 90 fl 91 Abwesenheit Kelz

dass die fragliche Post nur ein Theil dieser Forderung ist;

dass nämlich die Bancalitätsklage, wenn sie überhaupt zulässig, sich immerhin nur auf diejenigen Immobilien beziehen könnte, dass aber durch sie weiter in Betracht zu ziehen ist, dass mit und die Immobilien selbst mit Rücksicht auf die Einwerfung in Natur geschätzt werden, wozu beispielsweise auf den Schätzungspreis ad fl 200. in dem Theilungs- u. Gleichstellungsacte vom 3. April 1833 angenommen, verwiesen, geschlossen u. dazu anzusehen ist, u. dass Andreas die ganze Summe bezahlt hat;

dass nämlich durch die Bancalitätsklage zu verlangen die Theilung u. Gleichstellung vom 3. April 1833 zerstört werde, indem wenn Andreas die Güter wieder zurückgeben müsste, er auch den bezahlten Betrag u. bezahlten Auslagen, wie wieder zurückzuvergüten berechtigt sein würde, die Masse sich nicht auf Kosten eines Miterben bereichern dürfte;

In Sine dass aber erste Richter die Bancalitätsklage bezüglich der durch Vertrag vom 6. Juni 1831 übergebenen Güter zwar mit Recht schon als unzulässig verworfen hat, dass hinsichtlich aber auf die Beweisthemen gründen als unzulässig erscheinen müsste;

II. die Restitutionsklage der Kläger vom 23. September 1850 betreffend.

In Betracht, dass die Statuten Matthäus Sachler eine günstige für diese Klage sind;

dass, angenommen auch ein gläubiger seine Forderung 1866. Namens seiner Schuldners der Restitutions-Klage erhoben, dass immerhin die Qualität d. Beschwerde und gläubiger festzustellen wäre;

dass die Appellaten aber nicht gläubiger ihres Bruders sind, in Betracht der Kläger wieder einen Hypothekar auf Grundforderung an sich haben;

dass die Verjährung u. auf diese Natürlichkeit gegründete Vertragsverhältniß bezüglich der Kinder der Verschollenen gegen den Appellaten die Gültigkeit u. Wirksamkeit als gläubiger

nicht mehr;

dass Schuldner für jeden Klage ein interet ni et actuel gehört, insgemein ein pekuniärer, kein blosser moralischer oder affektioneller interesse;

dass Appellaten aber keinerlei Forderung haben, welche durch den Kauf vom 23. Septembr. durch Kaufgeld nicht gesichert oder Kaufe vorher sein soll, gesichert werden könnte;

dass bei einer Redhibition der Kaufer alle Appellaten nicht gemeinsam, sondern keinem Umständen Ersatz von erlangen können;

Für sym. das übrigbleibt muss die Kaufakt. 1677. Tit. 21 Art. gesetzlichen Bedingungen zur Zulässung der Semitio Quasi nicht gegeben waren, die vorliegenden Thatsachen widerlegt genügen für den Zugestehen sprechen;

dass eine nur einigermassen genauschaftige Marktbesichtigung nicht möglich ist, indem die Separaten pflegen keine Kaufschlüsse Verfassungen über den nächsten oder darauffolgenden Zeitpunkt das Tabak der Pfeifenköpfe einlassen können, u. bei abgeschlossen Verträgen überhaupt die Lösungsklage ausgeschlossen ist,

v. S. C.

Subsidiär: dass Appellatenanwaltschaft mittelst Schlussrede Exposition des aufgestellten Verhältnis der erhobenen Klage, insomit sie nicht darüber als ungegründet abzuweisen ist, als unzulässig u. unstatthaft, subsidiarisch als ungegründet zu verwerfen, womit die Appellationsklage, insomit sie die Verfassung vom 6. Juni 1831 übergebenen Immobilien betrifft, gleichfalls als unzulässig u. unstatthaft abzuweisen, die Kläger in die Gerichtskosten zu verurtheilen u. die Appellaten in die Kosten der beiden Instanzen zu verfassen.

p. p. q. Gasse in Mz. 52 J. Peter

Schutz

p. pl. Fd. 30 Mz. 52.

---

9. 4056. 16. Jan. pl.

Antrag

für

Ferdinand Debré Kaufmann Abwesenheit in Bernkastel, Appellanten einen

gegen das Urtheil des k. Friedensgerichtes zu Bernkastel vom 6. September 1851, wodurch den Johann Arnold Vollmar

gegen

Jean Burgett, abwesenden Bernkastel, Appellaten vorgetragen Johann Arnold Vollmar

Factum

Der Kaufmann Bernkastel hegte vor dem unterzeichneten Friedensgerichte Klage gegen den Appellaten, wodurch er vorbringen, dass er dem Appellaten am 23. September 1850 auf dem Platze zu Bernkastel 30 Stück Fässer Tabak, welche Appellat als gute Waare gekauft, verkauft habe, dass aber Appellat nicht allein die Bezahlung verweigere, sondern auch die Fässer nicht abnehme, sondern dieselben dem Kläger zur Verfügung stelle.

Dieser Klage entgegnete der Appellat, dass er zwar dem Kläger 30 Stück Fässer Tabak gekauft habe, dass aber dieser Tabak nicht gut sei, indem derselbe nicht gehörig trocken gewesen sei, und dass er deshalb die Fässer nicht abnehmen könne.

Der Friedensrichter Johann Arnold Vollmar, welcher seiner Gemeinde-Eigenschaft wegen auf den 22. September 1851 auf dem Platze den Augenschein vornehmen liess, hat

dem Kläger Bernkastel, dem Appellaten Bernkastel, dem Johann Arnold Vollmar

in jeweiliger Linie, den Communalstämmen zugetheilt
kann und soll sämmtliche Waldgrundstücke
von Gnadhofen-„Waldhof"- unbelastet und ungetheilt
Allein und muß einzig und allein der Communalstamm
Gnadhofen ist und bleibt also die ausschließliche
Eigenthümerin aller Waldungen, welche auf
seinem Gebiete sich befinden, und kann
kein Zweifel darüber obwalten, daß
dieses sämmtliche Waldgrundstücke
„Besitz"- genannten Waldungen Gnadhofens,
und kein Zweifel darüber obwalten.

Diese Waldungen dürfen in keinen
folgenden Zeiten als Gemeinde-Waldungen,
und darnach eben nur die Gemeinde und
von ihr abhängenden Organe möglichst
nicht das Gemeindevermögen schädigende
Abholzungen vorgenommen werden;

diese Verfügung ist gegen die Communal
und den Communalstammvorstand zu übung genau
streng zu beobachten, - eine Verletzung eben
welche das Waldgut mittelbar oder Mißgriff.
und zu belangen könnte; sämmtlichen diesen
übertragen, so dürfen das sämmtliche vorhandene
an Waldgut übungsfähigen entbehrlichen Holz-
„Besitz"- genannten Waldungen Gnadhofens
und kein Zweifel darüber obwalten.

Diese Waldungen dürfen in keinen
folgenden Zeiten als Gemeinde-Waldungen
und darnach eben nur die Gemeinde und
von ihr abhängenden Organe möglichst
nicht das Gemeindevermögen schädigende
Abholzungen vorgenommen werden.

in den dummy genannten Einschnitt abgeladen werde; sobald dieser aber die Allmand-Besitzer entbehren können für den Nutzstoff zu Rindvieh-Streu-schützen und Holzzäunen nöthig sind, diese Einrisse wieder ausgefüllt und diese Stellen wieder mit Gras angesäet werden, wozu jedesmaliger Bürgermeister Auftrag zu geben hat.

Binnen 6 Wochen aber dieses Urtheil unter dem Präjudize der Verwerfung neuerdings bis ins Jahr 1849 - den Appellaten jedoch ohne Kosten - dieses Einrisse wegschaffen müssen und diese Stelle die behörige Besitzung bekommen, daß sie Jung-stehende Bäume für Allmandnutzen mit zahmen Einzäunen sicher-wahrend selbe Klagweise benützen;

Appellant, als unterlegen, muß sämtliche Kosten, erhebt nun vorerst an 6 Gulden 30 Kreuzer, nun Besitzstörungs-Klage machen aber, weil vorgeschützten durch seinen wirklichen Nutzen diese Einrisse nöthig sind und deßhalb nicht gewaltthätig bekämpft werden können das Nöthige gethan, abzuweisen wäre.

Zur Zweifel ob es gegen dieses Urtheil Berufung in petitorio Klagen solle, wurde Appellant das letztere und erhebt die gegenwärtige Klage dermalen mit 27 Kreuzer.

Appellat reproducirt auf seine obenangeführte Besitzstörung gestützt, mit Klage-Erhebung und stellt nur die Kostenfälligkeit des neuen Appel-

DIMENSIONS-STEMPEL
14 Kreutzer

Antrag
für
Jean Bourgeois, Ackermann in Camerstein
wohnhaft, Appellaten, verlesen durch Anwalt
Loew;
gegen
Jacques Debat, Wirth und Ackermann in
Camerstein wohnhaft, Appellanten von einer
Urtheil des hies. Bezirksgerichts zu Grevenmachern
vom 6ten September 1851, verlesen durch An-
walt Vollmar;

In Betracht, daß die Thatsachlichen Verhältnisse in dem vorliegenden Prozesse seine irrige Ansicht folgende sind:

In Camerstein, welches ziemlich hoch an einem Bergabhange liegt, befinden sich verschiedene, etwa 6 oder 8 Obstbäume, als abständige Wasser von zwei dieser Obstbäume nimmt die Sinner weg, welche längst dem Wege, der nach Camerstein führt, angebracht ist; in diese Sinne regnets sich weg nach der ~~Seite~~ des Hauptweges der ~~ausserhalb~~ Berges, ~~und~~ sich sammelnd und mit Kies geschwängerte Wasser, sowie der über die Berg-Trauben überflüssig nach Mitte geht.-

Diese abständige Wasser wendete Jacques in einem neben dem Camersteiner Weg hinziehenden, der Ackers-Grenze von Camerstein sich befindlichen Feld, Wiesen, um den Zufluß neuerdings Graben genommen, auf

am östlichsten an „Ffüßl“ bezeichnet. Nun in der selben angeführten Beschreibung wird auch bereits erwähnt der Verpflanzung, welche eine Masse einzelner Bäumchen auf sich führte, so dass zu gleicher Zeit als Schädlich, äußerlich für selbe und Häuser, und man warf in dasselbe seinen, wofür man zu Häuser Brennstoff zum Aufbewahren selbe. Man sah in früheren Jahren einen solchen „Pflanzgfüßl“ in fast vielen Höfen der Pfalz, namentlich in solchen, wo dann Luft oder freyliges Wasser in der Nähe war, und es scheint überstand in der Absicht angelegt worden zu sein, wenn es sich nicht um selbst Bäume, einen Wasserbehälter bei einbrechenden Feuersbrünsten zu haben.

Also nun in Ommersheim. An der östlichen seite dieses Ffüßls sind Gemeindeland an, das sogenannte „Mittagsallmend“. Für diesen Ffüße ging ein Graben in dieser Mittagsallmend, ganz ähnlich wie angelegt, um den Weg nach Ommersheim, da die [illegible] Linien, welche gerichtet Nähern Weg und dem Grund Rücke von Mabil, dem Kreisfeld u. s. w. fügen, nicht so gerad waren, um alles Wasser, welches von dem Ffüßl abläuft, in sich aufnehmen zu können. Der Abzugsgraben in der Mittagsallmend ist damals gerichtet und zur Bezeichnung des Ommersheimer Weges angelegt worden. Nachdem aber in Zukunft es sich die Wasserableitung in größeren Anstalten kann, so benützten nicht allein die Besitzer der Mittagsallmend, sondern auch die Besitzer von Grundstücken am offenen Weg, wie die beide Kaserne, Rumbrunn und Hasenbach ihre und dem Ffüßl ablaufende und auf demselben gelegene Wasser zur Entwässerung ihrer Wiesen. – Im Jahre 1818 wurde die Mittagsallmend von der Gemeinde zu sogenannt; in dem deshalb aufgenommenen Verzeichnungsprotokoll ist kein Wort, obgleich deshalb sehr umfangreich ist und eine ganze Anzahl von Ladungszeugen enthält, und einem Wässerungsrechte ausgesprochen. – Der Ffüßl selbst wurde mit polizeilichen Durchstichen zugeworfen, und der Weg nach Ommersheim abgeschnitten. Niemand dachte eine Entschädigung von Wiesen in Mittagsallmend [illegible] anzusprechen, ein wässerbläßiges Eigenthumsrecht für sich in Anspruch nehmen zu wollen, bis endlich Appellant sich die unterbrochene Wässerung selbst, dieses Eigenthumsrecht mit gerichtlichem Weg zu verfolgen, durch Ortsbesichtigung und mit Zeugen nehmen wollte; durch den diese Sache sich ganz klar mit Deutlichkeit, indem mit der Ortsbesichtigung mit dem Mittagsallmend Zeugenaussage Folgendes hervorging:

1.) Zu Ommersheim besteht der Ortsgebrauch, dass jeder sein Wasser benützen kann, wie er es braucht, und gehört es dem andern weg, wenn Wasser abfließt, sei es schon Gras oder wenn der Abzugsgraben ist, sei es Weide. – Zeugenzeuge 9, 10, 11, 16 und 18;

2.) Auch dem sogenannten Wässergraben [illegible] Ffüßl; wurde das Wasser mit Ordnungen ins Allmend geleitet, damit die Ommersheimer und Offenbergerweg nicht durch das ablaufende Wasser verschlechtert würden, und mit mit dieser Absicht wurde den Besitzern von Wiesen an offenen Weg das Ableiten untersagt, was aber trotz dieser Polizeiverbots geschah. Zeugenzeuge 3. 6. 7 und 16. Gegenzeuge 15.

3.) Dass der Weissgraben untersucht wurde, dass das Wasser in den Gräben längs der Ammerschmieden Weges sinkt, und es stand den Besitzern der Pflanzwiesen frei, diese Reinigung zu bestätigen oder zu verneinen, nachdem man den Graben ausgefüllt war, wenn das Wasser diesen Weg. Hauptzeugen 1.2.3. 11 v. 18.

4.) Es bestand ein Gräbchen zwischen dem Ammerschmiedweg und dem Grundstücke von Mutsch, dem Riedhof, v.s. w. Hauptzeugen 2.8.9.10.11.13.14.16.17. Gegenzeugen 2 und 3;

5.) durch dieses Gräbchen wurde nur der Weissgraben so lange und jeden Tag, bei Tag und Nacht, Wasser gegen die Versenkung und Austrocknen so gehalten, so es bis acht mehreren Tage ununterbrochen stehe. Hauptzeugen 2.8.9.10.11.16.17. – Gegenzeugen 2.3.4.15. 17 und 18;

6.) Auf auf die Wiesen am obenerwähnten Weg wurde Wasser aus dem Weissgraben übergeleitet. Hauptzeugen 2.5.9.10.11.14.18. Gegenzeugen 2.14.16.17.18.

7.) Für die Abstimmung des Weissgrabens bestand ein Pflock, durch welchen das Wasser ablief; wenn die Öffnung verstopft wurde, benützte man stark den Raum oder Rasen wegzunehmen, damit das Wasser wieder seinen Abfluss hatte. Hauptzeugen 2.3.8.11.18. Gegenzeugen 2.14.17.18.

8.) dieser Pflock war an dem nördlichen Theile, wo er stehen muss ist. Gegenzeugen 2.14.17.18.

9.) Dass Zeugen bestätigt, dass den Besitzern des Allmendantheils ein übersichtliches Recht auf das fragliche Wasser zustehe, nicht einmal die benachbarten Hauptzeugen, sondern blos die selbigen Besitzer; Dagegen der übrigen Zeugen Bemerken sich um diese Thatsache, Hauptzeugen 2.6.9.11.16.18. Gegenzeugen 2.3.4.14.17.

In Betracht, dass natürlich nach einem solchen Zeugenverhöre nicht mehr die Rede von der Festsetzung der Rede sein kann;

In Betracht, dass Appellant sich nicht wohl fühlt; dass er namentlich bei Beginn des Prozesses nur die Festsetzung des Hauptbeweises) an dem fraglichen Wasser geltend machte, nun aber von einer Perpetuel par destination du père de famille redet;

In Betracht, dass der erste Richter diese Destination als vorhandene Widerlegung angedeihen lässt; dass überdies Appellant in dem von ihm benannten Zeugen beweise diesen Punkt durchaus nicht erwiesen, Appellat dasselbe nicht seinerseits durch Zeugen produzirte, welche über diesen Punkt Auskunft geben könnten;

In Betracht, dass man ebenso beweisen könnte, dass man im Jahre 1850 dreissig Jahre zurückgerechnet, die Allmendtbesitzer ~~die~~ in dem ausschliesslichen Besitz und Genuss des fraglichen Wassers gewesen seien; dass das Wasser während der

gebrachten Sprache nimmer und ohne Unterbrechung in der Allmendbeschreibung fortzufahren sei; auch müsse Appellat mit Ernst bedeutet werden, die Unmöglichkeit seiner Behauptungen durch seine Zeugen in 6 Wochen zu setzen, und nicht wissen könne, ob Appellant plötzlich in den Sinn kam, noch andere Thatsachen anher zu stellen;

In betracht, daß falsche Verschreibungen oder ungenügliche beurtheilt werden, zu welchem man sich ja erbieten solle, wo Zeugen nicht zulässig sind, da Appellat bei Beginn des Prozesses in gewußt haben muß, was er will und muß er zu beweisen im Stande ist; auch durch falsche Verschreibungen der Zeugen jedenfalls beanstandet würde, indem er sie nun das beweisen, wie es wäre gewesen, im Weg falle, und demnach seine Zeugen müßte;

In betracht, daß daher die eingelegte Berufung zu verwerfen ist;

Auf diese Gründe

gefällt es dem Kgl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung gegen das Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 6ten September 1851 als ungegründet zu verwerfen mit Verurtheilung des Appellanten zu Geldstrafe und Kosten.

Gesehen zu Speyer 18 Dezember 1851

Eugen Soew.

Gesehen zu Speyer 17 Dezember 1851

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

banten für sich und die übrigen Allmendbesitzer in Anspruch genommenen Bestrafungserkenntniß Abänderung, letzterer wurde deßhalb durch Vorstellung vom 7. Januar 1851 zu dem neuen anberaumten Termine, daß er und seine Mitverurtheilten seit undenklichen Zeiten und namentlich während 30 Jahren vor 1848 im ruhigen, öffentlichen und ungestörten Besitze des streitigen Bestrafungsrechtes gewesen, - gütlichen und gütlichen Vergleichsversuch angeordnet.

Letzterer hat nicht stattgefunden, vielmehr die Behauptungen des Appellanten und seiner Mitverurtheilten durch nachfolgende Zeugenaussagen sich bestätigt:

1, seit Menschengedenken und schon lange vor fünfzig Jahren hätte alles was den Besitzer von Theilen der Wiese und den dort befindlichen Bäumen abbrechende Aeste benommen, sie verbrannt, gelte vor Alters den Gebrauch in den District Brittenzallmend;

Z. 1. 2. 3. 4. 6. 7. 8. 9. 10. 12. 13. 14. 15. 16.

2, der Besitzer gewisse Gruben, der von dem Hause des Bürgermeister Hübsch bis zum Allmendzaun, nur auf der Seite des Gemeindeweges dem Zaun eine Erhöhung der Baumgartsitze, welche in der Nähe des Allmends gemeinschaftlich und Haselbäume bepflanzt war;

Z. 3. 6. 7. 8.

3, auf dem unteren Theile unserer Wiese, welche stets Streu abgibt, welche Streu

in jener Leistung fortsetzen,

§. 6. 12. 14.

4., zwischen dem Grundstücke der Malik und dem Communicationsweg neue Gruben verfahren,

§. 1. 3. 4. 6. 13. 15.

sowohl in Rücksicht, gegenwärtig auf neue Grundstücke ihre bisherigen Gewerbe fortsetzen können;

§. 4. 14.

die Tiefe neuer Gruben nicht über zwölf Klafter unter Malik nach der Depression vom 22. Dezember 1818 als Besitzungsgruben verliehen

§. 13.

5., jeden vor 50 Jahren über die Gemeinde der Rückstein-Brüche Besitzungsverträge mit einem jeweiligen Besitzer oder Eigenthümer, welcher sich der Besitzung bedienen wollte, mündlich, oder Verschreibung eines Zinsbriefes machen, wie für die Steinbrüche und Felsen die Gemeinde der Besitzer nicht benützen wollte mündlich oder gleichet;

§. 2. –

in den letzten Jahren neuen Verschreibungen oder Allmandan Privaten in Nützung gegeben resp. verpachtet wurde, wurde die Abschreibung durch Letzteren verhindert;

§. 7.

6., nach der Verschreibung vom Jahre 1818 Bauern der Leistung zurückbleiben und die erlittenen Verfälschungen der Besitzer bleiben, dass wurde bei Abänderung der Bestimmungen der Leistung keine Gruben verlassen, Ersatz an gewöhnlich zu verfahren;

§.

7., die Allmandbesitzer und manche Bürger und seine Rücksicht den Besitzungsvertrag öffentlich zu machen zu seinen Gemeinde.

§. 1. 7. 8. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16.

und das Gesetz und Orte die Ansetzt des Steinfalles um Rast auf den Abschreibzettel

§. 9. 14.

8., gewerbliche Abschreibung verändern, sondern Personen abzuhalten und zur Abschreibung ihrer Arbeit benützt, – allein dieser gesetzmäßige, einmalige Gruben wegen Besitzungen oder Allmandbesitzer;

§. 1. 2. 3. 6. 7. 8. 9. 13. 15.

über Feuerlöschung verschiedenen, wenn dann wieder Besitzer mit Verschreibung Gruben, das sie in gleicher Rast mit den Allmandbesitzer zurücke;

§. 8. 9. 10.

9., diese Abschreibung sondern so selten gleich, das die meisten Jahren dieselbe sogar vermehrt genommen haben.

§. 1. 2. 3. 6. 7. 12. 13. 14. 15.

10., so ist die Allmendbesitzer eine solche Ablösungsentschädigung, wenn sie dieselbe, binnen drei Monaten mit Beginn der Frist, nicht selber binnen Jahresfrist anstreben, innerhalb der Frist einmalig auszumitteln.

§. 8. 10. 11. 14.

für jeden Bezug von den Ansprachen Schätzungen der Nutzung aufzunehmen, allen zuständigen Beamten Rechnung anzutragen.

§. 9.

11., dem Bezug von Ettinger, welcher einmalig gewährten falls einen solchen Anspruch nicht geltend machen wollen sollte;

§. 11. §. §. 13.

12., diese Abschätzungen einer neuen Schätzung als unbedingt zugrunde und nur insofern einer Berichtigung zu Gunsten oder zu Ungunsten der Allmendbesitzer, wenn Gründe für Jahr oder in dem Umstande seinen Grund haben, dass durch das Ablösungsverfahren eine Änderung eingetreten ist

§. 3. §.

Aus diesen also festgestellten folgende,

nach nachgenannte Appellant;

a., das neue in Anspruch genommene Besitzungsrecht, für Bezug seines Antheiles, die Gemeinde Arnesheim, par destination du père de famille zu, stehend wurden;

b., überhaupt Jahr erhalten Bezug Abschätzung 30jährigen Entschädigung zuzusprechen.

Durch Urtheil des Bezirksgerichtes vom 6. September 1851 wurde jedoch nur nördlich andere Erwägungen als nicht genügend begründet erklärt und dasjenige, mit den erhobenen Klagen abgewiesen. Gegen dieses Urtheil hat Appellant das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen und stützt denselben dieselben Gründe zu Grunde gelegt:

In Erwägung dass die Gemeinde Arnesheim, Schätzungen vorgenommen bis zum 22. Dezember 1818 Eigenthümerin des Bürgerallmendbesitzes war und dass in Bezug stehende Bürger, welche Genossenschaftlichen einen öffentlichen Bürgernutzen mit Bürgergedanken neben genossenschaftlichen Bezirke gebildet wurde;

dass die Gemeinde als Eigenthümerin des dem Allmendbesitzer, der Ablösungsentschädigung, nach gemäss Art. 641. c. civ. bezeichnete war dem Bürger diese Entschädigung zuzusprechen, mit dass jeder andere sein Recht an die in Bezug stehende Bürger durch Liquidationsverfahren geltend machen und rechtzeitig anfallsmässig müsste.

dass durch diese Schätzung die Gemeinde das Allmendbesitzrecht diese Bürgerschaften Ausschlusses Genossenschaftsrechtes an den Bürgernutzen war;

In Erwägung dass nun kein Zweifel obwaltet dass die Gemeinde das genossenschaftliche Recht mit dem Allmendbesitzer, der Entgegennahme für jener Zeit in dem nämlichen Grunde begründet war wie heute, seine Rechte;

dass mir die Urbarungsbestimmungen
dem Gesetze vom 22. Dezember 1818 gemäss
vorgehen, dem Bezirksamte die übrigen Allmend-
besitzer solange als ausschliesslich berechtigte an-
gesehen werden müssen bis rechtskräftig fund
Recht in Gemässheit Art 661 ausgesprochen sein,

In Betreff der Nutzniessung in diesem Verhält-
nisse gemäss Gutachten von diesem Amte vorgeschlagen,
dem Bezirksamte - nämlich die Nutzniessung der
abgetheilten Theile - nämlich Allmendbesitzern
überlassen sei;

Dass nun aber der Zustand wie er war, bei
und uns der Urbarung bestand nicht schlechthin
beides aus Unwissenheit hingenommen, dass
der Theilungsakte wie er bisher bestanden übrig
die Gemeinde mittelst äusserlich sichtbarer
Theilungen - dauernden Grenzsteinen
Kreuz gesetzt, resp. dieser sich thatsächlich solchen
bestehenden Zustand belassen müsste, und also mit
Eingriffen der Gemeinde übrigen;

In Betracht dass der neue Besitzer nicht
in Gemässheit, « als sie nicht Zuwachs und übrigen
« dass neue Theilen der Gemeinde Bewilligung des
« bisherigen Allmend benützt worden » Bezug-
nisse der Disposition des gemeinde Nutzungen
gegen dessen Gutheissung nicht das Gemeinde
nutzungsrecht werden kann verschmälert muss,

wieder dieser Zeugen über die nützgenossene Theilung
die Art und Ausdehnung Bleibt derselben und An-
gabe bestimmter Urbarungsgründe sehr genau
dargestellt, und überhaupt die sichere Zeugen welche
dass nützliche Zeugnissen, welche der Bürgerallmend
vor der Urbarung in Nutzung gelegen oder
Pflanzung gelegen, das Theilungsakte zerstören,

In Betracht dass die Absicht der Gemeinde bei Ertheil-
ung der Gutheissung und Genehmigung, sicherlich der Ver-
pflanzerung des Besitzes zu Gunsten der Nutzniessung
genügend allem Gemeinde liegt war der Besitz a gue
annahm wieder von den Zeugen die entsprechende ansehe,
da der finden und nämlich gar nicht wissen, der selbst
und sichere « glauben und beschwören und endlich
der theilen und Zeugenschaft erklärt, nicht genügen
« als das Verbot der Theilungsallmend als Besitzungsland
« weil dadurch der Besitz verändert werden, oder weil
« die Besitzer der Besitzallmend am Besitz nicht
« Theilen halten »;

In Betracht dass materiell, nicht dem nun klar,
und verlangt festgestellt ist, dass seinerzeit die Gemein-
de selbst in den früheren, den Nutzniessen nicht
Theilen an den früheren Zeit die Allmendsmissen
nicht dem streitigen Grunden bei nützlich sein, - die
für Theilungen nothigen Verhältnissen, nämlich der
Grenzen und dann nicht als zu diesem Zwecke ver-
wendet und bestand angenommen werden müssen;

dass es sicherlich gleichgültig ist ob die Gemeinde bei
diesem Theilungsakte nicht den Urbarungsvorschrift

daß die Verschaffterung des Besitzes erwiesen wäre, welche angefochten wäre, wenn dem Beschädigten nicht dieser Besitz hätte belassen werden müssen.

daß aber zu diesem Behufe nicht daß die Gemeinde den gewissen Grenzen aufgehoben und ihre Privatstücke Allmandbesitzer wenigstens genau festgestellt, indem diese Reinigung auf dem Grundsatze der Gemeinde, nur insoweit nöthig war, und gewiß Aufhebung gelegenen Privatstücken stattfand;

Zu dem muß daß diesen der Ordnung auf die Gemeinden gehörig unterworfen sind, und daß allein jene die erhobene Klage begründet erscheint, welcher beklagte nicht ein rechtmäßiges, ein(em) dauerndes erworbenes Besitz auf das Besitzer verletzt hat;

In Erwägung daß Appellant über die vorgenommene Feststellung nicht übrigen Allmandbesitzer das Eigenthum an dem in Frage stehenden Besitzungsstücke durch Besitzung erworben;

daß nämlich die abgeführten Zeugen in der Summe das nämliche bestätigen, nämlich daß öffentliches, offenkundiges Besitzes, animo domini ausgeübt, erhoben ist und vom Gegner nicht zur Abrede gestellt wird;

daß dasselbe, seinem Systeme gemäß nur die Rechtsbeständigkeit des Besitzes verneint, dagegen dessen Besitz die Eigenschaft eines redlichen Besitzes beschreibt, und der erste Richter dem gemäß Recht erkann

werden musste, so kann nicht Dritter den Mitbe-
sitz darthun;

In Betracht daß aber die Beeinträchtigungen wie sich durch die Zeugenverhöre constatirt würde, weder Störungen im Sinne des Gesetzes, noch viel weniger aber Handlungen des Mitbesitzer bilden, da sie niemals öffentlich und noch weniger aus sine animo domini vorgenommen wurden,

daß außerdem unbestreitbar ist, wie die Allmend-Besitzer sich zu jeder Zeit als die Allmendberechtigten erklärten, ohne daß irgend Jemand mit der Behauptung gleichen Rechtes ihnen entgegengetreten wäre, wie dieselben ferner über die sämmtlichen Eingriffe ungehalten waren, und Klage drohten und sich vergeblich alle Mühe gaben die Thäter auszumitteln;

In Betracht daß der vom Appellaten angerufene Ortsgebrauch nach eigener Behauptung sich auf die Negation jeglichen Rechtes basirt – also der reinste ausgesprochene Communismus ist –, daß aber ein solcher Zustand, wenn er überhaupt in einem Civilisirten, Gesetz und Ordnungen anerkennenden Staate, möglich wäre, nicht geeignet ist Rechte, – von Gesetz und Rechte gültig – zu verleihen, da er ja gerade wie oben entwickelt, der Gegensatz des Rechtes ist! –

In Betracht endlich daß das friedensrichterliche Urtheil vom 4. Juni 1850, nicht gegen den Appellanten beweist, indem er das darin erkannte Zugeständniß nicht in der Weise gemacht hat, und die Motive des Urtheils keinen Beweis bilden,

daß übrigens, wollte man auch annehmen es hätten in früheren Jahren – 1848 und 1849 – schon wirkliche Störungen stattgefunden, damals bereits die Verjährungszeit abgelaufen war, weil ja die Wässerung schon vor 50 Jahren durch die Gemeinde ausgeführt wurde,

Aus diesen Gründen

erkennt es dem k. Appellationsgerichte unter Reformation des angefochtenen Urtheils und Urkunde ertheilend daß Appellant den ihm durch das Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 7. März 1851 auferlegten Zeugenbeweis erbracht hat, denselben als Eigenthümer der unten beschriebenen Wiesen unter den anderen Grundbesitzern im district Mittagsallmend, allein und ausschließlich berechtigt zu erklären, alles aus dem Dorfbereiche von den Ortsbrunnen und anderswoher in der Richtung der Bummerscheimer-Straße ablaufende, und bis an jenen district kommende Wasser in den an der Seite des besagten districtes befindlichen Graben hineinzuleiten und es zur Bewässerung seiner unten beschriebenen Wiese zu benützen.

dagegen dem Appellaten jedes Recht, diesen Wasserlauf zu ändern, oder auf Benützung des Wassers abzusprechen, ihm jede dahin zielende

Handlung zu unterwerfen, ihr in die Posten baaren Ingrossaturgebühren und die Prozeßkosten der Instanz zu ersetzen und alles unter Androhung der Exekution.

Beschwerdegründe des Klägers und Appellanten.

Klagt No 4106. 4107. zum Theil von Hausbesitzer in Bamberg, zum Theil Bäckermeister, beide Bevollmächtigte der Gemeinde Oberhaid bezeugt zu Hause Herrn Advokat Alexander von Geiger. –

Vollmar.

Gesehen Bamberg 28 Januar 1851

Gesehen 31 Januar 1851

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

L. 4055.

Sitzung
für
Moses Dreyfus, Handelsmann in Scheßlitz, Klägers in Bevollmächtigungsschrift, Appellanten an einem Protokolle des k. Landgerichts zu Bamberg vom 31. July 1851, vertreten durch Advokat Vollmar;

gegen

1., Georg Adam Fichtmann, Bäckermeister in Oberhaid wohnhaft, Widerbeklagten und Beklagten Lorenz Eichenlaub,

2., Franz Maader, Wirthschaftsmann Pächters des Gemeinde Oberhaid wohnhaft

3., Carl Maßet, Bürgermeister in Oberhaid, Appellaten, wegen Aufhebung Antwort.

In Betreff des Klägers Eichenlaub, laut Abtretungsurkunde errichtet zu Weißenburg am 26. März 1847, ratificirt zu Bamberg den 26. Juni 1847. vol. 31. fol. 2. c. 15. für fl. 36 kr. Intereß. Reichsmann, dem Appellanten folgende Immobil:

Lit L. Plan No 614 1/2; 41 Bezimmer Haus im District Gasthäusern sammt Hofraum und Brunnen samt Jakob Fichtmann und Klägers Pfell von Scheßlitz,

für fortlaufende und einzeln von Gülten und Zinsen, mit Inhalt der Urkunde" verbunden,

dem Appellant diese Klage wieder von den Appellaten Maader und Maßet verkündet, welche auf

Zahlung verlangt, selbe verweigern, weil sie inscribirte Legalhypothek der minderjährigen Kinder der Witwe Eichenlaub darauf hafte;

In Betracht daß Appellant deßhalb die letztere Garantie gezogen und verlangt hat daß Beklagten Firmam beseitige, wogegen diese excipirte daß Sie hiefür nicht haftend sei, indem Appellant wendbarth. die Legalhypothek Pfandrecht habe;

In Betracht daß Beklagte letztere diese Exceptionen durchaus unstatthaft daß Appellant wendbarth. den Verkäufern wie Beklagten Gewähr schuldig sei, gegen welche letztere Appellant sich Regreß einlegte;

In Betracht daß Beklagte Eichenlaub sich für frei von Hypotheken verkauft hat, und daß Appellanten daß Gut für gutan Pfandrechtes der Sie nicht dem bestehen von Hypotheken verwahrt;

daß der Pfandrecht der Appellant Hände entbindet da ein bestehet daß Banden Käufer sich Pfänder verkäufen Objekte nicht verfahren kann, die Gewährspflichtige daher verbündet ist das bestehende hinweg zu beseitigen;

In Betracht daß die Garantiepflicht der Verkäufer nicht allein bei wirklicher eviction sondern bei jeder trouble eintritt.

l. Troplong vente Nro 431.

arret Lyon 5. April 1827. S. 27. 2. 203.

In Betracht daß der Einwand der Verkäufern, Appellant habe wenigen bestehenden Hypotheken Pfandrecht, gar nicht passend sei, indem

a. die Existenz der Evictionsgefahr nur dann von jeder Gewährschaftspflicht befreit wenn alle Garantie verbricht verbricht wurde;

b., diese Pfandrecht gewor wenden der Gewährspflichtigen Pflicht nicht aber von der Restitutionsklage befreit, wenn in dem Besitz übergangen wäre von Garantie gesagt ist;

c., diese Pfandrecht sind gegen die möglichst declaration der Verkäufer in hinweis Weise existirend, wenn er nicht nur eine allgemeine Garantie übernommen hat, aber der Evictionsgrund auf seinem eigenen factum z. B. gerichtlichen Hypothek schulden, beruht;

Duranton XVI. 261, 263, 264.

Troplong vente 418, 432, 468, 473.

Arr. Cass. J. prim. XV. S. 4. 1. 286.

In Betracht daß nun der vorliegende Fall in obiger Hinsicht unter die sub c. obigen Regel gehört und demnach ein Grund vorliegt warum der erste Käufer gegen die Gefahr der mittelbaren Eviction nicht aber für den einwandten mittelbaren Störung die Gewährschaftspflichtig warden;

In Betracht daß die Sache nicht in dem Rechtsstande entschieden zu werden, weshalb der Fall gegeben sie an den ersten Richter zurückzuverweisen;

Auf diesen Gründen

gefällt er dem k. Appellationsgerichte, Erkennt zu entscheiden daß die Appellaten auf vorgetragen Appellat des hinsichtlichen Gerichtsbeklagten

zu Langenbrunn vom 20. October 1851 Leinen Kummel beschlossen haben, so erkennt Appellationsgericht der angefochtene Urtheils dem dem Appellanten zugesprochenen Eid als irrelevant zu erklären, die Fortsetzung der Untersuchung des Prozesses weiter den ersten Richter zu remittiren, die Rückgabe der hinterlegten Geldsumme zu verordnen und die Appellaten Wilhelm Eichenlaub in sämmtliche Kosten der Appellinstanz, sowie in die Kosten der Remittirung des angefochtenen Urtheils zu neuer Urtheil; endlich einen Gerichtsschreiber mit Ausfertigung des Urtheils zu beauftragen. –

Vollmar.

Gesehen
den 5ten Januar 1852

R. 4054. Akt A febr.

Extract

für

Adam Obenauer, Ziegler in Oberschlettstadt, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichtes zu Landau vom 24. July 1851, an welchen Anwalt Vollmar

gegen

Georg Adam Becker, Bäcker in Oberschlettstadt, Appellaten, an welchen Anwalt Glaser.

In Betreff des Appellanten seine Eindiktionsklage bezüglich des unten beschriebenen Hauses Kläger anführt, daß der vom Appellaten behauptete Kaufschluß gar nie erfolgt worden, jedenfalls aber nichtig sei, weil Appellat nie Eigenthümer des in Kaufschlag gegebenen Hauses gewesen;

In Betracht daß das Urtheil vom 20. März 1851 zwar einen gerichtlichen Kaufschluß annahm, jedoch auf die vorgeschützte Nichtigkeit einging und dem Appellanten über seine behaupteten Einreden, und Zeugenbeweis auflegte; daß dieser denselben unterbehalt der Berufung nicht nahm, und sonach auf jenen Vorbehalt wiederfiel;

In Betracht daß demnächst ein Zeugen- und Gegenzeugenverhör, sowie die Vorlage von verschiedenen Urkunden stattfand, aus welchem der erste Richter folgerte, daß zwar der niederge-

DIPLOMATIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

nigen Caroline Matheus seine Ehefrau anfangs strittig
Acten gestanden, derselbe aber eigentlich der Ehefrau
der Appellaten sei, - und demnach die Einladungsge-
fälle letzterer verdiene;

In Anbetracht daß Schiedsrichter Kreisrath vom
22. July 1851 entschieden wurde, wo Appellant
den Beweis seiner Behauptung nicht geführet und
die Entscheidung bezeugen daß Beweis über
Abgang, ob die appellatische Ehefrau Anspruches
Taufe genossen oder nicht;

In Betracht daß Appellant Beweisführung
gegen richtigen Anerkennung genügt, auf den
vorgelegten Taufschein des Peter Keller vom
19. März 1824 zu verweisen, und welchem der
Wilhelm Obenauer den fraglichen Acker an
den minderjährigen Sibel Busam und Cathe-
rine Hoffmann - letzteren Ehefrau von Peter
Matheus und seiner verstorbenen Mitvormünderin Caroline Matheus-ver-
kaufte;

daß es nun an Beweis der Appellaten ist,
nachzuweisen wie er dazu seine Ehefrau allein
Eigenthümerin des Ackers geworden;

In Betracht daß Beweis weder aus
dem vorgelegten Taufschein und dem
vorgenannten Zeugen, welcher vom
Hörensagen vernommen worden;
daß die Vermuthungen das ersten Richters-
zurückzuweisen als begründet sind, wo gegen

No 5054 [illegible]

Kostenzettel für

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Georg Adam Becker, Bäcker in Oberschaffstadt, Appellat c. Incidenz-Appellant,

gegen

Adam Obenauer, früher Ziegler jetzt Privatmann in Oberschaffstadt, Appellant u. Incidenzappellat wegen k. Bezirksgerichts Landau v. 20. März c. 22. July 1851. c. Incidenzappellat.

Facta.

Durch Act verkauft vor Notar Keller zu Landau am 19. März 1824. verkaufte Eheleute Becker, Wilh. u. Adam Obenauer, Mutter der Appellaten c. Großmutter der Ehefrau der Appellaten mit ihren beiden minderjährigen Kindern Sibel Busam, jetzt Ehefrau des Appellaten c. Catharina Hoffmann, jetzige Ehefrau u. Peter Matheus, Bäcker zu Wien, dasselbe, die damals noch minderjährig waren, deren Mutter Caroline Matheus, Wittwe u. Conrad Hoffmann, gemeinschaftlicher Vormund zu Albersweiler, Schwester des Appellanten, gelegenen Immobilien c. unter diesen 1 Viertel 19 Ruthen Acker c. Garten hinter den Gärten, Section A. N: 294 Neustadt dasselbe beiden Käufer Busam c. Catharina Hoffmann gemeinschaftlich c. sich verheirathet hatten. Statten sie die gekauften c. von ihren Eltern erworbenen Liegenschaften in die Ehe, daß die Busam, Ehefrau Becker, die auf dem Oberschaffstadter c. die Catharina Hoffmann jene auf dem Klingen-münsterer Bann gelegenen erhalten. Mit dieser Zeit, welche in den Beginn der 1830 er Jahre fällt, besitzen die Eheleute Becker den verkauften Acker titulo dominii und öffentlich c. ununterbrochen.

Im Jahr 1850. starb Peter Matheus selben Ehemann damahls hier gestorben war, seine auch diesen Ehe entsprossenen Kinder Caroline Matheus, welche sein gesammtes Erbe hatte verlassen lassen, nach Amerika c. fiel ihr durch Tod zu, auf Grundstücke welche sich im Besitze der Becker'schen Eheleute befanden, wegen welchen Beweis auch zu ersehen, wie denn auch die Eheleute Becker ebenfalls auf die v. Matheus verstorbene c. auf der alleinigen Succession gewesen und Immobilien beim Ableben erhoben.

Unser Mandant nun wurde, stellt er auf am 24. Februar 1850. mit Caroline Matheus ab, wonach festgesetzt wurde, daß v. den Gütern, welche auch ihre Mutter besessen, jeder diejenige, die er auf seinem Namen hat, eigenthümlich behalten soll.

Da dem Rubrum mit dem Grundsteuer Cataster der Neuhammer Feldgemeinde, ergibt sich nun, daß Mathäus nicht z. dem abzubringenden Acker besitzt, während alle Immobilien die z. übrigen Herren pretendiren, sich darin nicht zu befinden finden.

Der Appellant Lachen, dem als nächster Verwandter der Erbin Tochter z. Mathäus diese Verhältnisse genau zu wissen bekannt waren, dem namentlich vollständige Kenntniß davon hatte, daß der Herrn Tochter bei der mit ihrer Schwester Frau Mathäus im Jahre 1830 z. Theilung vorgenommenen Theilung die auf dem Neuhammer Lehen zu übergenommen Immobilien zugefallen waren, z. daß dieß namentlich der Fall mit dem abgebrannten Acker sey, der den Gütern war, weshalb dieser Acker, weil er gute Ziegelerde enthielt, die er für sein Geschäft nöthig hatte, z. recognoscirend z. wurde seine 1842 den Erbin Tochter den Vorschlag, ihm gegen diesen Acker einen gelegenen Morgen z. vertauschen. Diesen Tausch willfahrten diese z. und wurde dann mündlich dieser Tausch abgeschlossen, z. demselben sofort dadurch vollzogen, daß die Contrahenten sich den vertauschten Grundstücke überlieferten z. in Besitz nahmen. Lachen selbst, als nahe Verwandte, scheint sich gar nicht darum bekümmert zu haben, daß für eine Urkunde zu vorstehendem Vertausch vorhanden sey z. die mündliche Convention als Titel gelten lassen.

Der Appellant benutzte sofort den z. den Erbin Tochter vertauschten Acker, um die in demselben befindliche Ziegelerde auszugraben z. sein Ziegelei zu benutzen. Es liefen etwa gegen 6000 Ziegeln gebrannte Erde mit demselben vermischen z. zwar mit diesem Acker befindliche gewesen Obstbäumen, einen Apfel z. Birnbaum wovon einen Werth z. mindestens 60 Thl. hatten, mag sein z. gerieth sich hierdurch also selbst z. mit Appellaten Eigenthümer:

Obgleich zur Zeit des Tausches die Frau Mathäus noch lebte, z. unter diesen Augen die Ausgrabung der Erde aus dem getauschten Acker statt fand, so gebrach dennoch z. keiner Partei irgend ein Einspruch gegen diese Handlung weder z. der Appellant wurde z. keiner Partei in seinem Besitz z. Eigenthum gestört, so daß dieß auch bis zum Tode Mathäus irgend einen Anspruch an diesen Eigenthum erhoben hat.

Vom Jahre 1842 bis 1850. war es dem Appellanten nicht seinen Sinn gefallen, die Anerbringung des Tauschvertrages zu verlangen. Erst nachdem er den Erbin Tochter vertauschten Acker in seiner Absicht völlig zerstört, nämlich die darin befindlich gewesene Erde auf demselben wenig abgestellt hatte, kam der Appellant Lachen auf diesen Gedanken, durch Art des Gemeinde Acten Beweises v. 16. März 1850. förmlich aufforderen den im Jahre 1842. mündlich abgeschlossenen Tauschvertrag, wenigstens die über bestimmten Grundstücke vorgenommene Tausch haben, entweder zu vollziehen, oder aber den vertauschten Acker herauszugeben. In dieser Aufforderung findet sich die bestimmte Behauptung aufgestellt, daß im Jahre 1842 ein definitiver Tauschvertrag abgeschlossen worden ist, indem

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Appellant jetzt wieder die Anerkennung des mündlich abgeschlossenen Vertrages verlangte, als um Lachen diese Aufforderung aufrecht, zur Anerkennung schreiten wollten, verweigerte Appellant dieselbe unter dem Vorwand daß Lachen das Eigenthum nicht erworben hätte, indem der mündliche Vertrag v. 1. Mai 1830 Lange zeit Lachen auf Abtretung des v. ihm vertauschten Ackers gegen Rückgabe des vertauschten, selbst verlangte v. Lachen selbst für verzichtet erklärt worden, denen eine zu bestimmen, den Fuß den Vertrag zu retten, daß er widerspenstiger Eigenthümer des vertauschten Ackers sei, z. demnächst nicht in beklagter Weise zur Anerkennung des fraglichen Tauschvertrages zu schreiten, widrigenfalls z. auf Antrag dieser sofort die Anerkennung über den fraglichen Tausch für nichtig z. zu erklären sofort für vollzogen zu erklären.

Zur Rechtfertigung dieser Klage wurde in fact. folgendes geltend gemacht.

Im Jahre 1842. habe er mit dem Beklagten einen Vertrag zu vereinbaren gesucht, die beiderseitigen Acker ohne Herausgabe zu vertauschen wollten, unter der Bedingung, daß dieser Tausch gültig und beiderseits der vollen Eigenthümer einander der Contrahenten sein müsse.

Die Contrahenten hätten sich aber in Folge der erst aufgesetzt zu werden Abschrift zu einer Grenzscheide über den Besitz der vertauschten Güter geeinigt, allein durch die Schuld des Beklagten sei der Vertrag nicht perfect geworden, indem dieser bis jetzt allen Bemühungen ungeachtet, daß vollständige vorschriftsmäßige Eigenthum wieder nicht zu erwerben konnte, indem sich herausgestellt, daß gegen eine Minderjährigkeit der Caroline Mathäus Meistungsansprüche zustehen.

Falle aber das Gericht annehmen sollte, es sein durch die von den Contrahenten vorgenommene Verhandlung nur ein Eigenthümer vertrag begründet worden, so verlange er, daß Beklagter wenigstens vorläufiger Eigenthümer zu sein, um seinem zu Anerkennung des Tausches zu schreiten, widrigenfalls er die Resolution des Tauschvertrages wenigstens Vollziehung der Leistung zu verlange.

Der Appellant gestützt auf die Aufforderung v. 16. März 1850 wovon das übergebene Zeugniß eine definitiv abgeschlossenen Tauschvertrag sich enthalten findet, z. auf den statt gehabten Vollzug des Vertrages, besteht die Klage als total übergründet, z. trotz für den Fall dieser Tauschvertrag aufgehoben werden könnte mit einer Forderung auf Zahlung v. 600 Thl. für nicht gegebene Erde z. 60 Thl. für abgepflanzte Bäume auf.

Appellat-Urtheil abgeändert, die Klage demnach gänzlich abgewiesen werden müsse, hat das Landgericht Zweibrücken durch Urtheil v. 20. März 1851. dann den Appellaten zu den ihm erkannten Zeugen u. Beweisurkunden darüber zu: daß der ihm entgegengesetzte Beweis nicht zugelassen u. Beklagter freizusprechen sei, um welches die klagenden Erben u. ihre Ehefrau jetzt die nachgesuchte Cassation Wolfmüller beantragt haben;

Durch diesen Urtheilsspruch ist die Erörterung hervorgehoben worden, daß nur ein Tauschvertrag projectirt, u. der definitive Abschluß um die Bedingung gestritten worden, daß jeder Theil volle Eigenthum des Antheils v. seiner Tauschmasse an den jetzt verstorbenen Landwirth, u. daß Letzterer früher Mundt sein die Bedingung zu erfüllen;

Vorab ist zu bemerken, daß die Klage auf Nichtigkeit und definitiv abgeschlossenen Tausch, weil sine res aliena vendirt worden, nicht angestellt, sondern nur erörtert worden war, daß selbst die Nachweisung über den vollen Eigenthum des Antheils v. seiner Tochter nicht geliefert würde, dann die Verbindung über den erst noch abzuschließenden Abtretung für nichtig u. wirkungslos, selbst für nicht erklärt werde;

Mit den Motiven des Urtheils vom 20. März 1851. erhellt nun Urtheil, daß in Widerspruch mit dem Motiven des Antrages des Appellanten in dem Factum zu diesem Urtheil, sowie gestellt, daß Appellant dem definitiven Abschluß u. Vollzug eines im Jahr 1842. statt gehabten Tauschvertrages zu, behauptete aber die Nichtigkeit dieses Tausches, weil Letzter nicht Eigenthümer sei;

Durch dieses Urtheil wird jedem Appellant zu diesem total verschiedenen u. unzulässigen Beweise zugelassen, weil wenn er beweisen könne, daß Letzter nicht Eigenthümer sei, somit ein fremder Theil vertauscht habe, dieser Tausch vertrag für nichtig erklärt werden müsse;

Dieses Urtheil hebt Appellant zugleich, dem Antrag des Appellaten zuwider, auf, verweist seinen bei dem committirten Richter Zeugenabhörungs Einholung Zeugen zu laden u. abhören, verfügt dem Beweisführer das Urtheil zu insinuiren, verschiedene dann über das Resultat des Zeugenverhörs u. beantragte die Abtretung des vertauschten Antheils;

Durch das Zeugenverhör in Verbindung mit den vorliegenden Urkunden, wird vollständig nachgewiesen, daß der vertauschte Antheil Eigenthum der Ehefrau Letzter war, welche Letzter auch über Mitwirkung seiner Frau vertauschen konnte. Appellant hatte Nichts dagegen, daß diese Frau beim Tausche nicht mitgewirkt habe, u. auffallenderweise auch die Klage nicht gegen sie gerichtet, und es muß fast nicht scheinen, weil er ja behauptet hatte, der fremde Antheil gehöre zu einer Erbmasse, worin Letztere betheiligt seien;

der Appellat Letzter beantragte die Abweisung der Klage u. allfällig auf Beilegung seiner Ehefrau zum Beitritt auf diese ihre gerichtliche Leitung zu bestätigen, daß die gemeinschaftlich mit ihrer Schwester der Tauschvertrag abgeschlossen;

Diesen Begehren des Appellaten allgemein, erwartete auf das Urtheil nicht Landau durch Urtheil v. 22. Juli 1851. vor endlicher Entscheidung die Beilegung der Ehefrau Letzter;

In den Motiven dieses Urtheils wird anerkannt, daß der fragliche v. den klagenden Letzter vertauschte Antheil v. der Großmutter der Ehefrau Letzter u. Mutter des Klägers Clemens v. diese u. ihre Schwester Ehefrau Mathieu verkauft worden, u. daß die Ehefrau Letzter u. Jolly, der mit ihrer Schwester Ehefrau Mathieu vergemeinschaftlichen Theilung allerdings Eigenthümerin dieses Antheils geworden ist, wenn das Appellat hinderen volle Kenntniß v. dem Tausche hatte;

Gegen dieses Urtheil v. 20. März u. 22. Juli 1851. appellirte Clemens u. Letzter hat dasselbe mittelst Incidentberufung an, falls die Appellation gänzlich soll verworfen werden müsse, u. zwar:

A. Gegen das Urtheil v. 20. März 1851. weil gegen ein vollzogenes Tatsächlich nur gleichzeitig mit dem definitiv. Urtheil appellirt werden kann;

B. Gegen das Urtheil v. 22. Juli 1851. weil dasselbe nur zugrundreichtig ist.

Ad A. Z. 1. daß die Berufung gegen ein Tatsächlich gänzlich ist, wenn nun dasselbe nicht angefochten, u. dasselbe nicht vollzogen hat;

Daß aber ein Tatsächlich ebenso wie ein definitiv. Urtheil durch Vollziehung anerkannt wird, u. trotz dem Vorbehalt der Appellation in Kraft übergeht, daß eine selbstständige Berufung gegen dasselbe nicht zulässig ist, u. daß das Endurtheil abgewartet werden muß;

Z. 2. daß beide Parteien das angefochtene Urtheil v. 20. März 1851. vollzogen haben, indem sie Zeugen u. Zeugnisse abhören ließen, u. über das Resultat der Zeugen u. Urkundenbeweis recapitulirten, somit dasselbe acquiescirt worden ist;

Vd Urtheil des A. G. Wachenheim c. Schaaf. 16 August 1843. Ritzer c. Augenheim 25. Mai 1846. Meyer c. Wenzinger 22. April 1846. Laubele c. Ritter 21. April 1847. Zeugnisse Mangen.

ad B. Z. 1. daß die Abfassung eines Urtheils, daß die Beilegung eines Dritten zum Prozeß statt finden habe, nur ein Zwischenurtheil ist, u. eine solche Anordnung lediglich zum Instruction des Prozesses wird, u. nur dann statt, den Richter aufzuklären, u. sich in den Stand zu setzen, richtig zu urtheilen;

L. C. f. Zweibrücken 1833. Metz 3. Juli 1818. Montpellier 19. December 1810. Bruxelles

12. Pr. Bl. v. 1812.

Dass auf die Anordnung des Art. 451 die Berufung gegen jedes Urtheil zugelassen ist, so wie eine freiwillige Vollziehung desselben die Hinderniß abgeben kann, gegen sie mit dem Rechtsmittel zu appelliren.

Daß in der That auch die Entscheidung nach Grundsätzen, daß ein Beklagter in den Fällen gegen welche Einrede gebildet kann, wenn diese Einladung von ihm zu machen sey, hervorstehende Ungewißheit und Zweifel zu beseitigen, die Entscheidung über den Grund der Klage v. dem Ermessen des Richters abhängig machen würde, ist offenbar.

Daß daher die Berufung gegen beide Urtheile als unzulässig verworfen werden muß.

Daß dagegen die Berufung aber nicht blos als unzulässig zu verwerfen, sondern die gegen beide Urtheile eingelegte Berufung als gegründet zu erklären sey.

Daß nemlich nach die Berufung gegen das Urtheil v. 20. Februar 1851 betreffe, der erste Richter nemlich verwiesen war, daß über den Fortgang 1842 in Betreff der Zwischenverhandlung abgestellt werde, wie in dieser v. dem Beklagten in seiner Berufung v. 16. Februar 1850. in dem Grundsatz der unentgeltlichen Herausgabe der entwendeten Gegenstände, wie in den Zeugnissen des Beklagten, daß er unsern Kläger auf dem entwendeten Acker absonderlich und dem selben angefasst, sonst bei allen übrigen Gelegenheiten gemeinschaftlich gearbeitet haben, klar hervorgeht. Daß die Klage ganz abzuweisen ist, da der Beklagte nicht zum Eigenthum zugelassen wurde, daß der entwendete Acker zu einer Gemeinde gehört, welche Theilnehmer v. Mitbesitzer betheiligt sind.

Daß der erste Richter seine Pflicht v. der wenigen Aussicht einer Klage als seine Beklagten eine Klage auf Wirksamkeit des abgestellten Zwischenurtheils v. geben, weil ihm eine fremde Sache v. entwendet worden sei, welche Art. 1704 u. 1705 Cde. nicht voraussetzen soll,

Daß Beklagter unter principaliter auf wiederholte die Abweisung auf dessen abgestellten Antrag verlangt, sondern unter dem Vorgeben, daß er ein Zeugniß unter gewissen Bedingungen zu rejectiren gewesen sei, welche nicht erfüllt worden wären, die Herausgabe des zweifelhaften Zeugnisses gegen Cautel begehrt, für den Fall daß Beklagter nicht innerhalb seiner bestimmten Frist nachweisen kann, daß er wahrer Eigenthümer sei, die Abweisung dieses Zeugnisses verlangt,

Daß dieser, da eine Rechtskraft Klage bezüglich des abgestellten Zwischenurtheils nicht erhoben worden war, der erste Richter sich unter der Form eines Zwischenurtheils, eine nicht bestehende Instanz,

Daß aber auch selbst eine förmliche Rechtskraftklage erhoben worden wäre, Daß dieses niemals hätte abgewiesen werden müssen, wenn der Kläger nicht schon den Beweis erbringen konnte, daß er wieder worden ist, daß der Beklagte sich weigert sei, die in Frage gestellte Sache herauszugeben,

Daß die Art. 1704 u. 1705. Cde. von dem ersten Richter offenbar unrichtig aufgefaßt worden, indem man glaubte für den Zwischenurtheil derselben Regeln gelten zu für den Fall u. Urtheil u. Beweis durch der Urtheil einer fremden Sache nöthig ist, dennoch Fall der Zwischenurtheil vollzogen ist, 2. jeder Contrahent das entwendete Object erhalten hat, so lange keiner an rechtigen Eigenthumsbesitz gehört oder erwiesen worden ist, keine Rechtskraft erlangt werden kann,

Daß nemlich der Art. 1704. den Fall voraussetzt, wo der Zwischenurtheil noch nicht vollständig, sondern nur theilweise vollzogen ist, während der Art. 1705. den Fall voraussetzt, wo derselbe vollständig vollzogen ist,

Daß im ersteren Falle Art. 1704. wenn einer der Contrahenten die entwendete Sache bereits überliefert erhalten, aber der entwendete noch nicht überliefert hat, er wenn er gehört zu verweisen wäre, weil der entwendete Theil noch nicht einem dritten gehört, sondern noch Eigenthum des Beklagten ist, und Beklagter nicht überzeugen werden konnte, er nicht gezwungen werden kann, die dagegen in Tausch entwendete Sache zu überliefern,

Daß es genug, in diesem Fall nicht aber zu klagen, nicht verlangt werden kann, Daß der entwendete den Eigenthum seinem Eigenthum liefern, und jeder Käufer oder Tauschgeber gehalten ist, weder den Besitzung des Besitzes seiner Rechtsnachfolger zu prüfen, indem er sich die entwendete oder entwendete Sache überliefern lassen, sondern werden muß, sich v. dem Eigenthum seines Andern überzeugt zu haben, in diesem Falle ist der Besitz gehört soll, die entwendete Sache gerichtlich abgefordert, gehört der Eigenthum nicht, daß sie eine res aliena überliefert wird,

Daß im 2ten Falle Art. 1705. wenn sich beide Contrahenten wechselseitig die entwendete Objecte überliefert haben der Fall eine Leistung abgethan werden muß, ehe er, bevor auf Wirksamkeit des Tausches resp. Verkaufes gelangt werden kann, weil sie lange ein Dritter kann Eigenthum geltend machen, ein Grund zu Rückforderung nicht mehr vorhanden ist, als für den Besitz v. der Verjährung Zeit, in welcher mit einem gewissen Titel durch Eigenthum durch Ablauf v. 10 Jahren erworben,

Daß demnach die Wirksamkeit resp. Verkaufserklärung des Beklagten

[illegible] Appellaten Ehe [illegible] abzuweisen [illegible] werden müßte; weil er nicht schuld
den Beweis anbieten könnte, daß der ordentliche Richter mit den Gesetzen
Sachen zugehörte z. z. weil bis jetzt keine Competenz Streit vorhanden sey,
z. Appellant im Rechte zu Beweisführung nicht gehört worden sey:

Daß der erste Richter dieses durch sein Urtheil v. 20. März 1851. den aufgelassenen Beweis nicht zulassen dürfte, welcher die Klage schon abweisen müßte,

Daß er jedenfalls nachdem er durch sein Urtheil v. 22. Juli 1851. constatirt hatte, daß die Gesetze Sachen wirklich Gegenstände der ordentlichen Gerichtsbarkeit wären, er [illegible] jetzt die Klage zurückweisen müßte, als Sachen solche beurtheilt hatte, daß er allgemeinschaft mit seinem Amte den Beweis abgestellen habe z. seyen fremden eine Competenz, Appellant aber diese Competenz bis jetzt noch gar nicht angezogen hatte, sie auch Titel nicht zu allen, also auch nicht besonders dann, daß diese sein Recht selben gemindert habe;

Daß abgesehen davon daß der erste Richter mit Recht die Einladung dieser Competenz verordnet hat, weil nämlich durch eine Collision, daß sie den Beweis mitabgestellen habe z. denselben zu nichts, jede Partei wende das Appellaten sich beschwert findet.

A. d. G.

Gestellt und b. Appellatenbey wolle dem Appellanten Recht und zu erkennen,
daß er gegen die angefochtene Gerichtsincompetenz appellirend, schuld
die Gerichtsbarkeit als zugehörig zu beurtheilen als nicht gegründet ab-
zuweisen und dem Appellanten zu den Kosten z. den gesetzlichen Ersatz
sie zu verurtheilen.

Für den Fall aber, daß die Gerichtsbarkeit zulässig sein sollte, auf die
Incidentbeschwerde sie zulässig zu erklären z. demnach mittelst In-
terlocutur der angefochtenen Urtheile den Incidentappellaten mit seiner
in erster Instanz angebrachten Klage abzuweisen z. ihn zu den
Kosten beider Instanzen zu verurtheilen /.

Appellant 4 Febr. 52

Für den Appellanten Herrn Advocaten Dr. Matheus bekennen wir
Procuratur des angefochtenen Urtheils vom
22. July 1851 dem Appellanten Recht zu erkennen
den Beweis abgewiesen, sofern mittels Evocation der Sache
den Appellaten zu verurtheilen den unter
sub No 1. beschriebenen Acker dem Appellanten
zum Besitz und Genuß zu übergeben, wegen
des Letzteren Theils sich den gegenwärtigen
No 2 beschriebenen Acker dem Appellanten zu
übergeben und eine Entschädigung wegen dessen
Früchten zu bezahlen;

endlich den Appellaten in die Kosten beider

Instanzen zu verzeichnen, und die Einlegung der Civilrechtlichen Entschädigung zu verweisen.

Beschreibung

1., das Ackerfeld der Appellanten: 15 Ruthen Acker in oberen Reinfeld anstoßend der Landstraßenseits den Johannes Josephi und Martin Wambsganz.—

2., das Ackerfeld der Appellanten: 15 Ruthen Acker hinter den Gärten einseits Adam Ember Wittwe, andererseits Ludwig Dennhard und Anstößer, beide in Lemm im Oberherrschaft gelegen.

Vollmar

Amtshaus 6 Febr. 1852

Nro 4053 des R

Antrag

für Kindervis. Jansen, Bürgermeisterei Lemm, namens seiner minderjährigen Kinder Hermann Jacob Jansen, Gutsbesitzer in Lemm wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts in Frankenthal, als Handelsgerichts sitzend, vom 14ten März 1851;

gegen

1, Johann Abresch, Bauer, in Dannstadt wohnhaft, 2. Ludwig Daguet, Tuchfabrikant wohnhaft, 3. Nicolas Martin, genannt Johann Martin genannt, Müller auf der Hochmühle, Lemm von Winzingen, daselbst wohnhaft, 4. Jakob Liebmann, Handelsmann in Dannstadt wohnhaft, 5. Carl Theodor Rhein, Bürgermann, 6. Carl Knaack, Kiel, Wirthschaftsbesitzer, 7. Johann Haessel, Rentmeister, 8. Philipp Hill, Metzger, alle vier in Dannstadt wohnhaft, Appellaten, dann Anwalt Petri vertretend.

Dass das von den Appellanten vor dem ersten Richter gestellte Antrag auf Illiquidität der Forderung des Johann Jansen wegen seiner Mutter in der Verlassenschaft a quo nicht zurückgenommen, sondern das Appellantenprivilegium vollständig in Anspruch genommen sei, dass alle in vorgelegten Urkunden Bemerkte dieses die in Folge des Arrest des Kgl. Appellationsgerichts vom 19ten Dezember 1850 gerichtlichen Akten der Collocationsverhandlung wie durch das Jansen'sche Inventar, welches der beeidigte Gerichtsschreiber Martin Petri, vorgelegt wurde, bestätigt finden.

D. E., dass der erste Richter die mutwillige Erstattung der Liquidationskosten, wie vorgeschützt, falsch nicht begründet, gleichwohl nur vom Grunde den Antrag des Appellanten abgewiesen hat, weil er als Exekutor Illiquidität der Forderung des Johann Jansen wegen seiner Mutter Akt vermisst und die Rechtsverletzung nicht vermochten

Frankenthal gemäß Fassung d. Grundbuchamt im Landbuche geschrieben. Taxe L. G.

März 1846 und die im mittelbaren nach dem Verk. Jansans noch
anwesenden Waisen volle 25 mit genug und respective
O.L. Kuss des von dem neuen Richter verbundene formelle
Erfordernis des Inventurs nunmehr ebenfalls durch
den von den Appellanten mit dem Verkäufer a quo unter-
fundenen Waisenrezess vom 8ten November 1845
anwesend von Gerichtsbeisitzer Schaefer in Neustadt gegen
die beiden Erben Jansans unterschrieben von
Jacobi-Ehenrich, gegeben ist;
Kuss dennoch die Eröffnung des Inventurs des
Jansan bis zum Tag a das allen neuen
Verkaufs-Akten zu nützen Interim ist, dass darinnen
der Inspruch gegen Inventur entsprechend rectificirt wird.

A. d. G.

Obsullen es dem kgl. Appellationsgericht, mittelst
Einsendung der uns vorliegenden Akten, den Johann
Jansan, Ackersmann in Neustadt resp. dessen Wittwe,
uns gütigst dass seine neuen gütigen Entschei-
dung: Inventur und Schätzung Laisel, in Neustadt wohnhaft,
in Sachen minderjährigen zu erklären und die Er-
öffnung des Inventurs auf den 7ten Dezember
1845, sodann weiter auf den 27ten März oder des
Inventurs auf den 6ten Mai 1846 festzusetzen, die
Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verur-
theilen und die Akten der hinter sich gehenden
Gerichtsstelle zu remittiren.

Johann Jansan, verheirathet gewesener Müller und Hammermann, jetzt gew. Ackersmann

G. Fulda

G. Fulda

Angenommen
23 Febr. 52
Reh

Publikandum des Appellanten zum Vollstreckungsbescheide dahin zu
publiciren: dass, nachdem gegen Johann Jansen in seinem Ehe-
rechtlichen Gemeinschaft in Neustadt unterm 7 Novemb. 1845 ergan-
genen Waisenrezesse, gehörig angestellt, nach Gerichtsbeisitz Schae-
mann in Edenkoben unterm 9 März 1846 gegen den unterlegenen
Jansen wegen Inventurs-Eröffnung ein Waisenrezess ernannt hat.

G. Fulda

N: 4053.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Actum

für 1) Johann Abresch, Bauer in Neustadt, 2) Ludwig Dacqué, banquier allda, 3) Martin Martin, auch Johann Martin genannt, Müller auf der Hofmühle bei Edesheim, 4) August Liebmann, Kaufmann in Neustadt, 5) Carl Theodor Rhein, Kaufmann, 6) Carl Knoechel, Wirthsbesitzer, 7) Johann Noessel, k. Rentamtmann, 8) Philipp Hill, Metzger, allen in Neustadt wohnhaft, Appellanten

Gegen

Friedrich Janson, minderjährig, vertreten durch seinen Vormund Jacob Janson, Gutsbesitzer in Lindenfels wohnhaft, Appellaten

von einem Urtheile der k. bay. Pf. Landcommission des Landkreises vom 14ten März 1851.

Es gefalle

dem k. Appellationsgerichte die einverleibte Berufung zu verwerfen, und Gebühren zu taxiren.

A. Hahn

Angenommen 23 Febr. 1852 Reh

1 Cogn. 277 Bogl.

№ 4053. Inscription in Parsen № 12938.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Heinrich Jansen, wohnhaft zu Parsen, namens und als Vormund seiner bey seinem verstorbenen Bruder Jacob Jansen, Gastwirth in Parsen, erzeugten Kinder, gegen ein Urtheil des kgl. Friedensgerichts im Friedensthal, als Handelsgericht pronuncirt, vom 14 März 1851, Appellanten, Beklagten.

wegen

1) Johann Albrecht, Landmann in Kaufbeuren wohnhaft; 2) Ludwig Dacqué, Bürgerin allda wohnhaft; 3) Marien Magdalena, und Johann Martin Hermann, Müller auf der Hochmühle, Kinder Weingarten, dahier wohnhaft; 4) August Liebmann, Handelsmann in Kaufbeuren wohnhaft; 5) Carl Theodor Stein, Kaufmann; 6.) Carl Ehrenfried, Mühlenbesitzer, 7) Johann Nessel, Landmann; 8) Philipp Hill, Metzger, alle drey in Kaufbeuren wohnhaft, Appellaten, Beklagten, Theils Appellats Theils.

Appellat Falben bittet Beschluß vom 16 gefällt den kgl. Appellationsgerichte, unter Vorbehalt allen Rechts, wonach zu verordnen, daß die Schlußverhandlung zur Hauptsache des Johann Jansen, gewesenen Gastgebers in Kaufbeuren, vor dem kgl. Friedensgerichte in Friedensthal vorzunehmen sey, und daß Appellat Falben die Kosten dieser Instanz, sowie der Vorakt dieses Gesuchs auf die Caussa des kgl. Appellationsgerichts eingeschickt werden sollen, Kosten vorbehalten.

Appellat Petri bittet Beschluß vom 16 gefällt den kgl. Appellationsgerichte, den Appellaten Falben zu verfügen, daß sie, unter Vorbehalt allen Rechts, gegen die Begehren auf vorbringliche Erklärung der jetzigen Verbindlichkeit hinzuweisen haben. Kosten vorbehalten.

Factum.

Dasselbe ist zum Theil in dem Beschlusse des kgl. Appellationsgerichts vom 26. August 1850 enthalten, wonach mit Hinweglassung des Bemerkten von dem jetzigen Appellaten eingebrachten Beschlusses des kgl. Friedensgerichts in Friedensthal, als Handelsgericht pronuncirt vom 2. Mai 1850, als von dem Appellaten vor dem ersten Richter

[illegible] Expresse zu [illegible] Johann Jansen, Holzhandler in Neustadt, zur Zeit seines Ablebens im Fallimentszustande sich befunden habe, und die Eröffnung des Fallimentes auf den 6ten Mai 1846 festgesetzet sey, für zulässig erkläre, die Verhandlung über den Grund der Sache aber vor den ersten Richter zurückverweise wurde.

Auf den Grund dieses Arrets behauptet Appellant die Sache sey nun in erster Instanz, und bittet die Appellaten, sowohl in der gestellten Anmeldung ihres Arrets, als den Antrag des Appellanten bezüglich, in die Verhandlung beider Theile zur Sache zu weisen. Der Grund erster Instanz genießenden Theile stellte Appellant, mittelst Hinweisung auf die Akten der bei diesem Gerichte anhängigen Collocations-Procedur über die Masse des zu Fallimente gerathenen Johann Jansen gehörigen Immobilien, dem Gerichte anheim, sich selbe von woanders Lord im Fallimentszustande befinden habe, und setzte die Eröffnung des Fallimentes auf den 23 März, subsidiarisch auf den 6ten Mai 1846 festgesetzet sey.

Die Appellaten bekämpften die Anträge des Appellanten, weil die vorliegende Intimation, weder für die Art. 441. C. de com. zur Fallimentserklärung vorhergehende, in specie nicht gegeben seine, noch Verfügung vom 14 März 1845 erhältliche des Bez. Gerichtes sey, als handelsgerichtl. sanctionirt, die von den Appellanten relevirten gesetzlichen Momente gar nicht genügend, und der angebotenen Zeugenabhörung für unstatthaft, weil nur der Tod des Johann Jansen von ihm mehr eine Fallimentserklärung, als eine Zahlungsverweigerung mit gegen ihn exekutivem Prozeß erfolge, sey, und wird demnächst den Anträgen des Appellanten als unbegründet ab. Gegen dieses Urtheil Appellation. Da nun die Verhandlung des Appellanten sowie auf die Vorlage bezüglichen gebührenden Ausstellungen Rücksicht der Akten der bei dem Bez. Gerichtes in Streitbefangen gegen die Immissionarien der gemeinten

Johann Jansen zur Zeit anhängigen Collocations-Procedur ihre Ausführung finden sollen; so handelt es sich darum, ob vorderhand die Fassung dieser Akten auf die Zeugschaft des Bez. Appellations-Gerichtes gewiesen werden muß.

Die Appellanten bestreiten diesen Antrag nicht, so fruchtlos die Sache zur Verhandlung, und die Einwendung die obigen Anträge nehmen. Es erwägt sich nun:

Ob vorderhand die vor dem appellantischen Gerichte bereits anhängigen Akten Abhandlung zu verordnen ist?

G. Gulden

Dem Herrn Beisitzer Ott zu Signirung.

G. Gulden

Dimensions-Stempel 7 Kreutzer

№ 925.

Zustellung.

Der Akten-Inhalt [illegible] und sechzig, den sechsten und [illegible]

Auf Ansuchen des Herrn Gulden, Anwalt des Johann Jansen, Holzhandlers in Neustadt, [illegible] Sauter, Anwaltsgerichtsbeisitzer [illegible] Gesetz zu Verkündigung, und allen [illegible]

Dem Herrn Ritz, Anwalt der Appellaten Mausbach, Corsepius, Jansen [illegible] Herren Kreher

Zeichn: 38
Kop: 7
Tax 4
46 kr

Kopfstell [illegible] Akten [illegible]

№ 1509 [illegible]
[illegible]
29 Mai 1846 [illegible]
[illegible]

N° 4053.

Antrag

für Friedrich Janson, minderjährig, vertreten durch seinen Vormund Jacob Janson, Gutsbesitzer in Hornstein wohnhaft, Appellanten von einem Urtheil des Königl. Bezirksgerichts in Frankenthal, als Handelsgericht sprechend, vom 14 März 1851,

gegen

1) Johann Hausch, Landwirth in Neustadt wohnhaft; 2) Ludwig Jacqué, Bauquier allda wohnhaft; 3) Martin Martin, auch Johann Martin genannt, Müller auf der Lochmühle, Canton Winzingen, daselbst wohnhaft; 4) August Liebmann, Handelsmann in Neustadt wohnhaft; 5) Carl Theodor Rhein, Kaufmann; 6) Carl Knoeckel, Mitlandbesitzer; 7) Johann Roessel, Landmesser, 8) Philipp Still, Metzger, alle zwei in Neustadt wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Petri.

In Erwägung daß der Gegenstand des Prozesses der von den Appellanten begehrte Rückgang des Zahlungsakts der in Neustadt wohnhaften Rothgerbers Johann Janson, mit Einrechnung des hinderlichen Betrages Fl.

In Erwägung daß die bezüglichen Liquidationen Rechtsanwalten der Beschwerdeführung durch die sämmtlichen Akten bei dem Königl. Bezirksgerichte zu Frankenthal gegen die Caution zu verabfolgen den genannten Johann Janson zur Zeit noch vorläufig Collocationsgezahlt werden sollen;

Daß Letzter zum Akten die Einsendung dieser Akten auf die Kanzlei des Kgl. Appellationsgerichts zur Würdigung des Grundes der Sache notwendig erscheint,

R. v. W.

Befindet es dem Königl. Appellationsgerichte, nächer Vorbehalt allen Rechts, von Rechtswegen zu verordnen, daß die über die Forderung des zur Caution gegebenen Johann

Janson, gewesenen Gastwirther in Rheinfurt, bei dem Königl. Bezirksgericht in Frankenthal anhängige Collocationsprozeßsache mit sämmtlichen Akten und Beilagen, einbegriffen den gegenwärtigen Befehl, von der Kanzlei dieses Gerichts auf die Kanzlei des Königl. Appellationsgerichts eingesandt werden sollen.

Kosten vorbehalten.

Speyer, den 19 November 1851

G. Gabelle

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag

für Johann Abresch, Landwirth in Hanhofen, Ludwig Jacque, Landwirth allda, Johann Martin, und Johann Martin gemeinschaftlich, Müller auf der Hohenmühle, beide von Kleinniedesheim, Friedrich Liebmann, Handelsmann in Frankenthal, Carl Thurdon von Rhein, Johann Koechel, Privatbesitzer, Philipp Hill, Amtsgerichtsdiener, alle wohnhaft in Frankenthal, Appellanten,

gegen

Friedrich Janson, minderjährig, vertreten durch seinen Vormund Jacob Janson, Gastwirth daselbst in Dirmstein wohnhaft, Appellaten, wegen seinem Vorbringen nach Inhalt seiner Appellationsschrift vom 14. März 1851.

Befehl.

Der k. Appellat. Gerichtshof der Appellaten Anbringen zu vernehmen, und sie mit allen Rechtsmitteln gegen die beigebrachten Urkunden nichts einzuwenden haben, Kosten vorbehalten.

Speyer, den 19. November 1851

L. Petri

N° 4052.

Inventarium N° 13316.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

in Passer der Gemeinde Hoof, angehören, sind dazu 1, ihrem jetzigen Bürgermeister Jacob Gerhardt, Ackermann in Hoof, 2, dem Adjunkten Jacob Cultmann, Ackermann in Hoof und 3, dem Einnehmer Friedrich Joseph Schellhaas, Rümann, mit Gemeinde Einnehmerei in Cöln wohnhaft, Inspektor Appellanten, jetzt Beklagten, den Hermann Glaser nachdem,

gegen

die Gemeinderathsleute gemeldet, der in dem Ackermann von Hoof bestimmten Beisitzer, Bürgermeisterei, als 1, Friedrich und Ackermann zu Hoofstetten wohnhaften Bürgermeisterei und Ackermann Georg Barth, als 1, die Wittwe und Erben des allda wohnhaften Ackermann Johannes Barth, als a, Catharina Becker, Wittwe, ohne Gewerb, zu Hoofstetten wohnhaft, in eigenem Namen, wegen der Inventur ihr mit dem verlebten Ehemann bestandenen Güter-Gemeinschaft, endlich Bevormündern über ihren noch minderjährigen Sohn Daniel Barth, 2, Christian Barth, Wirth und Ackermann zu Hoofstetten, 3, Johannes Barth, Ackerer, zu Brüssig mit ohne Gewerb wohnhaft, 4, Catharina Barth, ledig, zu Brüssig ohne Gewerb allda, 5, Peter Barth, Metzger in Bonn, 6, die Kinder und Erben des zu Hoofstetten verlebten Wirths Johann Jacob Barth, als 1, Peter Barth, ledig, zu Brüssig mit ohne Gewerb zu Hoofstetten, 2, Maria Margaretha Barth, Ehefrau des Ackermann Jacob Cloos III. zu Hoofstetten, 3, Catharina Barth, III. die Wittwe und Erben des zu Adenkirchen verlebten Bürgermeisterei-Einnehmers Conrad Weis, als 1, seinen Wittwer Philippine Nicolai, Gutsbesitzerin in Adenkirchen wohnhaft, 2, Carl Weis, Bürgermeisterei-Einnehmer allda, 3, Jacob Weis, Ackerer allda, 4, Christian Weis, Bäcker und Wirth allda, 5, Caroline Weis, ohne Gewerb, Ehefrau von Ludwig Braun, Inspektor Hülfsperson in Bonnenburg, dermalen ohne Gewerb in Adenkirchen,

1, diesen Letzteren selbst, 2, Margarethe Weis, Ehefrau von Peter Sprenger, Peters Bürgermeisters in Ottweiler, 3, Amalia Landwehr in Lebach, Bezirksgericht Trier in Preußen, resp. Curt und Mitarbeiterin für Klägerin vertreten Bürgermeister Sprenger selbst, Conrad Weis 2, genannten Peter Sprenger selbst, II. die Mitarbeiterin der Maria Catharina Barth, Ehefrau Peters des Schreinermeisters Heidenreich wohnhaft Ehrang Gerber, diese mitarbeiterin ihres für Beschlusses vertreten Notars Georg Barth, genannten Bürgermeisters Ackermann, resp. 1, Pascal Gerber, Ackermann zu Schweinheim Heidenreich, 2, Christ im Zimmer, Ackermann alle, 3 wegen mit der gesetzlichen Vormund seiner mit seiner verehelichten Ehefrau Maria Catharina Gerber erzeugten noch minderjährigen bei ihm domizilierten Kinder, Christina mit Caroline Zimmer, und der beistandigen Ehefrau, weiblich vertreten; V. Adam Reck, Ackermann zu Olewig; VI. David Eicher, protestantischer Pfarrer in Waldhof; VII. Carl Zimmer, Gemeinderath, beide alle, und VIII. Georg Becker, Tuchmacher in Feilbingert, beide Appellatenjetzt Beklagte, durch Anwalt Petri vertreten.

Anwalt Glaser dazu sagt:

es gefalle dem Appellantinzwischen Verbindung zu erkennen, daß die Klägerin mit der Reproche gegen den Akt Zeugenverhörung abstehe, dagegen die Reproche gegen den 1. 4. 5. 6. 7. 8. Zeugen verhörung als begründet die gegen die Zeugen 1. 2 und 3 allein als unbegründet zu erklären, und in dem Hauptpunkte Urtheile zu erkennen, daß jenes Urtheil vom 7. April 1852 Genüge geschehen mit der der Klägerin günstigen Meinung gänzlich erwandet sei, demzufolge zu Recht zu erkennen:

1, daß die Beklagten Gemeindeglieder, gewesene Mitglieder sind, die Lieferung von Holz die Kosten auf die Loose Schläge des auf dem Gemeindebezirk gelegenen Bezirkswalds, mit jener dasjenige Quantität von 10 Ster per Centner abzuliefern, wie solche von Brands von 16 Ster verkauft worden.

2, daß die Einwohner von Hoof nicht verpflichtet sind, auf einem entfernteren Schlag, namentlich auf der außerhalb ihrer Gemarkung auf dem

* bezüglich

Banne von Merzig befindlichen die Kosten abzuliefern, welche angewiesen sind, solche auf jenem Schlage, auf welchen sich Kosten der Gemeinde befinden zu verlangen und die Beklagten nicht befugt sind die Anschaffung eines Schlages zu verweigern. Hinsichtlich die Beklagten zu verurtheilen der Klägerin das 87 Centner, welche sie zu Unrecht mit 16 Ster bezahlten 87 Ster 12 Ster, sowie das Verschulden von 7 Klafter, welche sie auf verschiedenen Gruben Seiten nämlich 18. 24 Ster nebst Zinsen von Tage zu Tage zu restituiren und sie auf Hinsicht zu den Kosten der Prozessung zu verfallen.

Anwalt Petri concludirte,

es gefalle dem Appellantinzwischen Verbindung zu erkennen, indem es über die mit der Verbalverhandlungen 1. 2. 3. erfolgten Reproche der Beklagten verbindlich und die mit der Reproberiumalzeugen verhörten Reproche als ungegründet verwirft, Recht zu erkennen, daß Klägerin durch ihre Klage Erhebung vom 7. April 1852 vorgelegten Beweis mit Genüge geleistet hat, sowenig die Klage, in soweit noch nicht darüber verhandelt ist, als ungegründet zu verwerfen, mit Verurtheilung der Beklagten in gemeinschaftliche Kosten.

Factum.

Aus Inhalt der Akte ergibt sich, daß Anfangs diesen Monats vom 7ten April 1852, wodurch die Klägerin mit den Klagepunkte bezüglich der Aufstellung der Posten zum Kosten [illegible] als unbegründet abgewiesen, und über die übrigen Klagepunkte zu dem von ihr verlangten Beweisverfahren zu gelassen, zugleich eine Verhandlung angeordnet wurde. Verhandlung Zeugen- und Gegenzeugen- gegen seitens durch den Gerichtsvollzieher Rath- Commissär vom 3ten Juli 1852 statt,

[illegible] die Ehe [illegible] zu [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible] die obigen Aussagen [illegible] [illegible], [illegible]
sich [illegible]:

[illegible] [illegible] die [illegible] [illegible] zu
[illegible] ist?

[illegible] der, der Gemeinde [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] zu [illegible], [illegible]
die Lösung in allen Theilen [illegible] ist?

A. Seitz

Jacob Glaser zu vigorisiren.

A. Seitz

Verhandlung.

No. 45.

Im Jahre achtzehnhundert [illegible] und [illegible] [illegible], den [illegible]
Tages.

Vor mir Amtsnotar [illegible] [illegible] Seitz, [illegible] [illegible]
und [illegible] Zeugen erschienen, [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] ist, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
und [illegible] [illegible].

Jacob Glaser, [illegible] der [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Zahl [illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

Zeugen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

C. M. Sauter

No. 3138. [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

No. 4052 A

Extrag
für [illegible]

DIENSTSIEGEL 14 Kreutzer

Die Gemeinde Hoof vorgeschlagen durch [illegible] [illegible] jetzigen Bürgermeister Carl Gerhard C. Ackermann in Wendlingen 2. [illegible] Adjunkten Carl Callmann, Ackermann in Hoof, 3. [illegible] Heinrich Schellhaas, Bauer, [illegible] Gemeinde-Einnehmer in Denkendorf [illegible] [illegible] Bezirksamtmann, jetzt Königlich

Die Gemeinderathschaft besteht [illegible] aus dem Vorsteher des Hofs [illegible] Amtsverweser [illegible], als: 1. die Bürger [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Antrag

DYHERNIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Herr 1, die Leben der Herrschaften von Lauterstein und Ortsvorsteher Barth, Adj: A. die Mitten und Leben der Inspekt wohlbekannten Ackermann Heinrich Barth, nämlich: 1, Catharina Becker, Leben Mitten, ohne Gewerb, Herrschaften unterthänigst zu vigenen Namen wegen des Inschlusses und ihren wohlbekannten Ehemann Leben Güterzugemeinschaft mit Adj der unmündigen über ihren mit Inschlusses verzeugten verstorbenen Ehemann Barth, 2, Christine Barth, Witwe mit Leben Herrschaften unterthänigst 3, Heinrich Barth, Adj, großjährig mit ohne Gewerb, 4, Catharina Barth, Adj, großjährig mit ohne Gewerb, beide letzte, 5, Leben Barth, wegen Herrschaften unterthänigst, 6, den beiden mit Leben der Herrschaften verstorbenen Ehemann Jacob Barth, 1, Christoph Barth, Adj, großjährig mit ohne Gewerb, Herrschaften unterthänigst, 2, Maria Margaretha Barth, Ehefrau des Adam Jacob Cloos, Taglöhner, allen wohnhaft 3, Leben selbst, der schriftlichen Einwilligung und Güterzugemeinschaft wegen; II, die Mitten, Leben und Leben der Herrschaften verstorbenen Ehemann Leben Gutsbesitzer Conrad Weiss, wer: 1, Leben Mitten Christine Nicolai, Gutsbesitzers in Altenkirchen wohnhaft, der bestehenden Güterzugemeinschaft wegen, 2, Carl Weiss, Ehemann Leben, abwesend wohnhaft, 3, Jacob Weiss, Leben wohnhaft, 4, Christian Weiss, Leben und Adj, großjährig wohnhaft, 5, Caroline Weiss, ohne Gewerb, Ehefrau von Ludwig Braun, Fuhrmann zu Braitenbach, Herrschaften der bestimmten Gewerbe, zu Altenkirchen wohnhaft, 6, den Letzteren selbst der schriftlichen Einwilligung und Güterzugemeinschaft wegen, 7, Margaretha Weiss, Ehefrau von Leben Johann Georg, Fuhrmann Leben zu Ottenhausen, der ehelichen Einwilligung zu Leben, Ehemann Leben zu Fraubach wohnhaft, 8, Letzteren selbst der schriftlichen Einwilligung und Güter-

niederzusetzen bei ihm domicilirend Kinder, Christine n. Caroline Zimmer, n. der bestandenen Heirathsurkunde.

v. Adam Fuchs, Ackermann in Alt-Wied, n. David Euler, protestantischer Pfarrer in Waldbrunn III. Carl Dümler, Bürgermeister allda n. III. Georg Wecker, Landmann in Hundsangen, sämtliche Exzellenten jetzt Lebenszeit.

In Erwägung, daß durch Protokoll des k. Exzellentenausschusses v. 7. April 1852. entschieden worden, daß dem Antrag v. 3. November 1818. zufolge die Obstbäume Contenenten genossen, der Gemeinde Kopf für drei weiße den Exzellenten abgetretenen bedeutende Fruchtzehnten nach Maßgabe, daß die Ablösung für 10 Kr. per Centner einen verfallmäßigen bedeutenden Ertragswerth zu räumen, daß das Exzellentenausschusses Protokoll v. 10. April 1844. als Maßgabe für die Bemessung der Ablösung der Obstbäume Contenenten bezogene Abfindung der Früchte zu 13 Kr. per Centner angenommen habe, wonach sich ergebe, daß der Gemeinde berechtigt sei, von den besseren jenen Antrag von Kirschen zu verlangen, welche als schöne Marktbäume zu Kirschen Früchte verwendet werden;

daß demnach bezüglich entschieden ist, daß die Gemeinde auf Kirschen bezüglich der besseren, d. h. der ersten Fruchtart Anspruch zu machen hat, sich jedoch mit Kirschen der zweiten Fruchtart nicht zu begnügen braucht,

daß für dieses Erkenntniß durch Zeugen zugestanden wird:

1. daß nächsten Obstbaumes an Gemeinde nur gute Kirschen zu 16 Kr. n. resp. 15 Kr. aber zweifelhaft keine schlechte Kirschen wie für die Gemeinde bezahlt abgegeben werden.
2. daß die Einwohner v. Hof keine Kirschen erster Fruchtart, sondern stets nur von der letzten erhalten, die anderweitig nun von diesen keine verkauft werden, einige Centner von besserer Fruchtart erhalten,
3. daß die Einwohner v. Hof stets nur solche Kirschenbäume mit ihren Kirschenbezirken verwechselt werden, wo Kirschen von schlechter Fruchtart sich befinden, d. gewöhnlich auf solche Bäume, welche erst in neuerer Zeit veredelt worden, d. diese meistens auch nur Zwetschen liefern,
4. daß nächsten in neuerer Zeit in neue Bäume an der Grenze v. Merkelbach veredelt worden seien, dessen Ausmündung auf einen auf Merkelbacher Gemarkung gelegenen Acker stößt, die Einwohner mit ihren Kirschenbezirken auf diesen Bäumen verwiesen wurden, daß aber die daselbst befindlichen Kirschen von schlechter Fruchtart seien, daß sie nicht gebraucht werden konnten, d. die Einwohner dennoch genöthigt waren, höheren Preis von Kirschen auf den anderen Gemeinden theuer einzukaufen, obgleich Bäume à 16 Kr. per Centner zu kaufen.

gemeinschaft mangen; III. die Witwe
des Maria Catharina Barth, Eduard Schaub
des zu Schmittweiler-Felterschen wohnhaften
Georg Gerber, diese Mitwohnerin zu Hoof,
ferner nachbenannten Partey Georg Barth, zu
welchem Ende und Behuf erschienen, als
1, Jacob Gerber, Partey mann in Hoof
Felterschen wohnhaft in eigenem Namen
und als Beystandtsleute ihrer minderjährigen
von Verstorbener Eheleute Maria Catharina
Gerber, angehörigen noch minderjährigen, bei
den domizilirten Kinder, Christina und Caro-
line Zimmer, mit dem beistandenen Vater,
gemeinschaft mangen; IV, Adam Resch, Partey
mann, wohnhaft, V, David Euler
gente Landwirth zu Altenwoog zu Altenwoog
wohnhaft; VI, Carl Zimmer, Gemeindebote,
alda wohnhaft, VII, Georg Becker, Partey
in Scheuerberg wohnhaft - alle gemeinten
des Gemeinderaths zu welchen der auf dem
Comun von Hoof, Cantons Bouchotten
Bezirksamt, Departements Appellirten, jetzt
Beklagte,

gegen

die Gemeinde Hoof, repräsentirt durch
1, ihren jetzigen Bürgermeister Jacob Gerhard,
Partey mann in Hoof wohnhaft, 2, ihren Adjunc-
ten Jacob Cullmann, Partey mann in Hoof,
und 3, ihren Einnehmer Joseph Schellhaas,
Particulier, die Gemeindeeinnehmerey in Lauter, sämt-
lich Appellirenten, jetzt Beklagten.

Der Comm. des Friedensgerichts arrêt vom 7 Germ.
1852 den 3ten Lokalaugenschein beschließt, zu welchem
Behufe sich sämtliche Parteyen, und bezüglich der übrigen eine Ord-
nungsstrafe verwendet und die Gemeinde
zu dem von ihr verificirten Zeugenbeweis,
welche zugelassen worden ist.

Der Comm. des Friedensgerichts Constatirung sei-
nes Verfahrens, des Inhalts seiner Lokalaugenschein, der

Gemeinde Hoof zu sagen gerade vor dem
Thore liegt;

daß die erste Halte (Commune) unter-
halb am Schafberge auf Hoof liegt, in einer Ent-
fernung von etwa 5 Minuten von Hoof liegt;
die 2te (wo Reis und mit den übrigen vollständig
übereinstimmend) etwa 3 Minuten von der
Letzten westen; die 3te (Letzterer) etwa 5 Mi-
nuten von der Letzten; die 4te (Burgerst) et-
wa 4 Minuten von der 3ten entfernt, und daß
von der ersten Halte bis zum Letzten ein
besonderer, von dem Gemeindehaus auf dem
angekauften Terrain angelegter Fahrweg
führt;

daß der 4te Rollen (Burgerst) dergestalt,
wovon der 2te Lokalaugenschein handelt, in welcher
Beziehung durch das Orts besichtigungs protokoll
constatirt ist: 1, daß der Rollen bis auf Hof-
raithung befindet, 2, daß die daselbst sein
Räumlichkeit sich einer dermaligen Besitzung
des Lorenz Burkhart befindet, daß zu dessen
wohnhaft gemachtes Haus erstlich über
den noch vorhandenen Lokalaugenschein
von Noth wendigkeit und Gemeinnützigkeit,
den Rollen weg wieder zu eröffnen, und sonst
auf die dazu gehörige Halte anzulegen;

daß Brunn wohl die Besitzung der Lorenz, sie
dürfte nicht auf einen fremden Grund und Boden
errichtet, sondern ganz Eigenthum sein, indem sie in
gemeinschaftlich auf Hoofer Bann befindet und zu
den Gründen der Gemarkung Hoof gehörig
ist, die Rückmündung derselben und der
Halte auf der fortlaufenden Marktfeld Grund-
wege sogar ein Grundstück eigens angekauft
werden müßte, angebracht worden ist, wobei
es doch hinsichtlich der Einwohner von Hoof
nicht wahrscheinlich Lorenz, wenn sie mit ihren
Wagen einige Schritte mit über die Grund-
gerechtigkeit hinüberfahren;

daß die besagte Halte nicht so frequent erscheint,
als der Ortsbesichtigungs protokoll glaubhaft

DIREKTIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

des Schürfens enthält, daß die St. Gallen
im Hofner Bezirk Bütschwyl, von circa 1200 Mtr.
tief unter dem Hof entfernt ist, und daß einem
weiteren Schürfen bedeutende Schwierigkeiten,
der Kürze halber;

Perfers. daß die Eröffnung von Kohlenlager,
das bekanntlich von einer Concession abhängig
ist und deren Exploitation unter der Aufsicht
steht des Bergbau Amts;

daß die Einkünfte daraus nicht willkürlich
verfahren können, sondern an die Verhältnisse
und den Betrieb-Plan des Unternehmens
gebunden sind;

daß es schon in dem Concessionsurkundschreiben
die Gemeinschaft A Hofstetten einen Vorzug,
wie Eigenen Betriebsplan nach dem Sinne der
K. Regierung zu verfolgen, und daß das Gesetz vom 1. Mai
1810 gleiche Verfügungen enthält.

daß hieraus folgt, daß der Grubenbau
Hofen übermacht ist und billigkeitlich
keine von Seiten der Gemeinschaft nicht
eintreten können;

Perfers. daß auf die gegnerische Be-
hauptung: der Umstand, daß in den letzten
Jahr und Tag die Ostabschätzung auf den
Kohlen nützen in Betrieb befindlichen Nollen
und Lösen von denselben einen Präjudiz
genommen würden, sei falsch einer absicht,
einer Manipulation - wüßig gründlos
sich, indem die Lösen bekanntlich kein Indivi-
duel, sondern nie Produkte sind, von diesen
die Verkäufen so und nicht anders messen
können als von der freie Einfuhr, und daß
sie gerade den Umstand, daß die Hofer sehr
einzelne Lösen von den besten Qualität bezogen,

sie mit so übermäßigen Ansätzen belastet, daß
sie bestimmen, wenn, sei es aufhören,
sei es auf den andern Nollen wieder
Lösen von einer geringen guten Qualität
sie zu Tage treten und sie nun auf eine
zweite Qualität eingewiesen werden.

Perfers. daß durch den abgeschlossenen Vertrag
weder ein einziger der Lösen-Hofer verwirkt
sondern Mitbesitz dem Grundeigentümer eingeräumt
worden ist.

daß, abgesehen von den einzelnen
3 verschiedenen Gemeinden. Vertragen
der ersten Zeugen sehen die Verhältnisse
bestimmenden als ungegründet erscheint
indem es zugibt, die Hofer hätten Lösen
von 1ter, 2ter Qualität allerdings erhalten,
sonstige Lösen, und daß, wenn sie noch auf
einmal Lösen von geringerer Qualität
von der ersten und 2ten empfangen hätten, es
schon aber wie andern Leuten angenommen,
weil merklich gerade Einen Lösen von jenen Qu-
alitäten verschieden waren.

daß Baden sa der 2te Zeuge im Nollen Betrieb
wahrgenommen hat, daß die Einwohner von
Hofen, welche mit Lösen versehen waren,
für 10 Lösen von erster und 2ter Qualität,
und eine Commune von mittlerer Qualität
fielen;

daß auf der hier übersandten Klage der 3te
Zeuge nicht für Gründen der Klage verfolgt
werden kann, indem er ausgewiesen ist, von mehr
als solche der Zeugenspruch, und nun, seiner Be-
schreibung nach, an den Nollen Bergerhöhe, dem
gerade der Beweispunkt No 4 im Klage hat, nicht
sein kann, die Lösen übrigens wenig sein können
sein von schlechter Qualität zu sein und endlich
der Zeuge sie positiv angibt: 10 Batzen Lösen

mit Ausfallen frei wie diejenigen der übrig Rollen verbraucht werden sind.

Daß aber so wenig auf die Aussage der Zeugen des mindesten positiven Ergebniß für die Klage resultirt, indem

1, dennoch, daß, wie seine Angabe, die Hoofer an den Rollen Längerst gewirken werden, nicht folgt, daß sie mit den den pflichtigen Preis Coffee verbrauchen hätten, und der Zeuge auch mit seiner Rolle sagt, daß die Kaffee den Längerst keine übliche Marktwaare, die stetig Consumenten gesucht sein;

2, Zeuge sie selbst beifügt, daß auch Fremde Kaffee in diese Felde gewirken werden, und

3, dennoch, daß jene Kaffee wie seine gewirken sein sollen, nicht folgt, daß sie besonders Waare waren.

Daß wenn der Zeuge weiter angibt, einmal sei er dabei gewesen, daß 5-6 Einwohner von Hoof mit aber so viel Klingen, weil sie keine Kaffee erhalten, wie sie für 10 Sgr haben wollen, von einem Felde zu die andern kamen und dort für 16 Sgr Kaffee kauften, und ein andermal sei er dabei gewesen als 3 oder 4 Leute von Hoof auf ein benachbartes Feld kamen und dort Kaffee holten - bei diesen Angaben viele wesentliche Umstände und Motive vermißt werden, welche die Glaubwürdigkeit der Zeugen zu einer Basis bestimmen Entscheidung erforderlich machen.

Daß die persönliche Aussage des 5ten Zeugen Glaubwürdigkeit ist und jeder näheren Motivirung entbehrt.

Daß es der Zeugenvernehmung und Zeugen die erhobenen Beweis nicht entgegensteht -

daß der Art 283 C. P. von den Servituten

et Domesticques spricht, wonunter Bäume jedoch nicht werden können, die im Felde, Brod und Obst wie Feuer, und dadurch in einem unmittelbaren Abhängigkeitsverhältniß stehen;

daß aber ein Baumpflanzen nicht in einem solchen Abhängigkeitsverhältniß steht, wie beides, welches gestattet, nicht gestattet ist, verpachtet und abgelegt werden kann;

daß jedenfalls die Beweise bezüglich der einzelnen Zeugen ungegründet ist, die Zeugenaussage ist in Arbeit bei der Gemarkungsbegehung ist in Arbeit bei der Gemarkungsbegehung stunden.

Daß es, daß durch die Aussagen der Zeugen - wenn sie überhaupt noch nöthig gewesen - die Klagepunkte direct widerlegt sind, und daß die etwaige wesentliche Aussage der 9ten Zeugen die Aussage der 7 übrigen Zeugen nicht entkräften kann.

R. d. G.

gehalten auf die Appellationsgründe nichts, indem sie über die wider die Prod. Zeugen 1. 2. 3. erhobenen Beweise der Beklagten nichts enthält, und die wider die Beweis. Zeugen erhobenen Beweise ungegründet erscheint, Urkunde zu erörtern, die Beklagte den ihr durch Urtheil dieses Gerichts vom 7. April 1852 nachgelassenen Beweis nicht erbracht und diesem Urtheile nicht Genüge geleistet hat, demnach die Klage, wie sie damit nicht nicht über erkannt ist, als ungegründet zu verwerfen, mit Verurtheilung der Beklagte in sämmtliche Kosten.

V. p. ppl. 19 Dez. 52

A. Lehn

Kuhl

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

5. Das [illegible] Mahlgut [illegible] 17 fl 12 x. [illegible] 7
[illegible] fl 24 x. [illegible] 2 fl [illegible]

In dem Falle wird die Lage der Abtheilung nach der [illegible] Gebäude [illegible]

Das [illegible] 3. Juli 1852 [illegible] Vorschrift [illegible]
[illegible] 1. Brunnen, oder tiefe Rollen, [illegible] circa 5 Meilen [illegible]
2. [illegible] circa 3 Meilen [illegible]
3. [illegible] 5 Meilen [illegible]
4. [illegible] 5 Meilen [illegible]

Diese Rollen befindet sich [illegible] Richtung [illegible] Weiter [illegible] Zweck [illegible] Rollen [illegible]

3. Distrikt [illegible] 2 [illegible] Rollen [illegible]

Das [illegible] Rollen, Brunnen oder tiefe Rollen, [illegible] Gebäude [illegible] Quelle [illegible] Quelle befinden, welche auf der Lokalität [illegible] Quelle [illegible] Lage [illegible] Quelle [illegible] Rollen [illegible]

Das [illegible] Rollen [illegible] Quelle [illegible] Zweck [illegible] Rollen [illegible] Quelle [illegible] Lage [illegible] Quelle [illegible] Rollen [illegible] Quelle [illegible] Rollen [illegible] Quelle [illegible] Rollen

stände Hülfskräfte von Nöthen zu Hülfe kommen; 3. daß nach denselben Leistungen dreißig Mann ohne Hülfskräfte bestehen, von denen bis für die erste Zeit 16 die Tonne zu 13, 3 zu 11 und 11 zu 12 und die 5 zu 10 % per Centner verkauft werden;

4. Daß es in hiesiger Gemeinde auffallen muß, daß gerade gegenwärtig auch beiden in Lehrin bestehenden Rollen sich nur Leute derselben Hülfskräfte vorfinden, während doch sich hiesige Häuser einander gleichen.

Zu dem daß es dieser Anstellung ist, daß die Hauptabsicht nicht bei der vorgenommenen Beschäftigung der ganzen Arbeitskraft zu suchen ist, sondern nur die Gemeinde abzugebenden Leute, jener weise zu finden und 16 % verkauft werden, zu verdienen, wie namentlich Leute der beiden Hülfskräfte entbehren lässt.

Zu dem was die Einrichtung selbst betrifft, so befindet die Hülfskräfte der Hauptsache nicht, 3 Leute sämtlich mit Lust arbeiten bestehen, die von den Arbeiten bei der Hauptsache leben müssen, dasse der ihre Leistung lediglich von derselben abhängt, — einer selben Absicht ist stets wünschenswerth, daß sie als ungerechtfertigte Leute entlassen werden können, da wenn sie gleich unentbehrlich sind in der Hauptsache stehen, weil sie andere Leute anstellen müssen, der Hauptsache gestört sind, daß wieder in ihren Dienst treten müssen, da sie sonst keine Lust zu ungerechtfertigten kann;

Zu dem, daß die Hauptsache 1. 2. 5. 6. 7. u. 8. mit den Hände angestellt werden, weil sie in Bezug auf die Leistungen stehen, daß aber Leute von der Hauptsache zu den Leuten 3 abstehen, u. auf die gegen die Andern besseren Lust der 4. Leute anbietet, so steht sich 13 Jahren bei der Hauptsache-Arbeit u. wurde, wenn sie Arbeit gäbe, wieder eintreten, in letzten Jahre aber sie auf eine andere Seite, wie einige Mitglieder der Hauptsache ebenfalls Arbeit haben wünschen;

Daß der 4. Leute angibt, sie habe früher 15 oder 16 Jahren bei der Hauptsache gearbeitet, sie habe sie daß seit dem Eingehen der letzten Mühle, wegen Krankheit nicht mehr arbeiten;

Daß der 6. Leute anbietet daß sie seit 5 Jahren in Kostenbeuren wäre zu Hauptarbeit u. der Leute 7. daß sie 15 Jahre hinter einander in der Hauptsache Hand gearbeitet habe, seit einem Jahre aber in der dem Lehrinsten Mühle und Dünaler gefertigten Hände zu Hülfsarbeiten verwendet wurde;

Daß endlich der 8. Leute angibt, daß sie seit einem Jahre u. 10 Wochen meistens in der Hauptsache-Arbeiten verbrachte, u. vor- der letzten 8 Wochen nur nicht gearbeitet worden konnte, weil bestätigt sein, indem sie dem sie wieder eingestellt;

Zu dem, daß die Leute diese Entlassung verursacht, daß diese Leute wirklich = Diese der Leute u. resp. einige derselben sich befinden, u. daß nun die Leute 4 u. 8 angeben, daß sie nur ablehnlich nicht bestätigt sind, die Leute dann als Hülfskräfte sind u. der letzten nur ablehnlich Hülfskräfte bei Entlassung eben diesellen nicht in eine Hauptsache stehen, indem ihre Arbeiten nur ungelernlich, daß zufällige Arbeiten sind;

Daß dennoch diese Leute in Bezug der Beschäftigung als unentbehrliche Leute anzusehen sind, auf ihre Leistungen daher kein Gewicht gelegt werden kann;

Daß die Aussage von den Leuten 5 zu allen nicht, der erklärt, daß er in der Hauptsache 10 Wochen weniger seit 7 Wochen als Leute bei der Hauptsache gearbeitet habe, u. den nächsten 8 Wochen in eigener Eigenschaft wieder eintreten werde;

Daß die Aussage der Leute 3 Angaben gestützt, daß sie für diese nicht Hülfskräfte zu sehen nicht ist, dasse ebenso wie die nur ablehnlich in den Hauptsache stehenden unentbehrlich ist, die Angaben gegen Hülfskräfte ungerechtfertigte Leute bezeichnet;

Zu dem, daß gegen die von den Leuten gegen die Hauptleute 1. 2. u. 3. erhobenen Angaben kein Gewicht zu gründen, daß diese mit Ausnahme der Hauptsache unentbehrlich stehen, als ungerechtfertigte entlassen werden müssen, indem die nothwendige Leute auf Anstehen der Hrn. Hauptleute u. nicht der eigenen Hülfskräfte entlassen werden, sonst die Hauptleute quasi als unentbehrliche Personen die Hauptsache und Hülfskräfte unentbehrlich sind, u. diese die von den Leuten ungerechtfertigten Hülfskräfte unentbehrlich sind, u. der Hauptsache gänzlich bestehen;

Daß auch der Instruktor, welcher auch einen festen Hauptsache unentbehrlich angestellt wird, weil er nothwendig ist, als daß es auf die Wahrheit dieser Angaben den mindesten Einfluß äußern könnte;

Daß zudem auch die K. Regierung in ganz gleichen Fällen, K. Regierung Potsdam, Abtheilung, in gegen die Hrn. Amtmann v. Conr. solche Angaben als ungerechtfertigt verworfen hat;

Zu dem, den Grund der Beschwerde betreffend, daß wie oben verwiesen, bereits in dem Protokoll der K. Regierung v. 7. April 1853. sich mitgetheilt findet, daß die Leute v. Hauptleute den beiden Hülfskräften zu besorgen haben, sonst v. der ersten Hülfskraft für 10 % per Centner verdienen dürfen;

Daß bis zu auch der Zusammenstellung der Hauptleute mit Leuten nicht verwechselt sind, angibt, daß die Leute v. Hauptleute in den letzten 3 bis 4 Jahren nur Leute der geringeren Classe erhalten, während sie früherer Zeit stets Leute erster Hülfskräfte erhalten;

Dass der 1te Zug zu zahlen ist, dass die Einsasse von 1 à 2 ter Scheffel Kasten entfallen, aber solche wie die fremden mit 16 à 15 Sgr. bezahlen müssten à wenn sie Bienen besässen, sie für 10 Sgr. von 2 ter Scheffel à auf Stellagen entfallen müssten;

Dass dieser Zug auch weist, dass Einsasse von Hasel weil sie für 10 Sgr. stellen haben wollten, solche aber nicht entfallen, auf Bienenstöcke Gruben stehen müssten;

Dass der 2te Zug enthält, dass von Lüngen alt 3 Jahren die Einsasse wohl mit Bienen versehen waren, für 10 Sgr. Kasten 1 à 2 ter Scheffel entfallen à zwar blos an den Rollen Stöcken, dass dieselben aber später an der Emmeke selbst waren sie Bienen besassen, wo Kasten von mittlerer Scheffel entfallen selbst Stellen verschieden waren;

Dass ferner mit Recht zu halten ist und auch, dass die Kasten am Rollen Stocke von geringerer Scheffel waren, als jene am Emmeke, weil man sonst sie nicht von der hellen Scheffel abzugeben sich genügend fühlte, während man doch solche abgab, à als dass zu manchmaliger zwischen waren wo die Kastenabgabe statt fand, wenn in der Scheffel ein Unterschied bestand;

Dass der Zug 3. welcher v. Herbst 1850. - bis dahin 1851. in Kastenbezug zu Hasel verbleibt, wahrscheinlich, dass während dieser ganzen Zeit die Einsasse v. Hasel statt an die neuen Kasten Rollen verwiesen wurden, wo die Kasten weiter waren, à dass die Arbeiter zu wenig gewesen seien, den Hasel Einsassen auf andern Stellen nicht zu bieten, während an fremde doch Kasten abgegeben wurden;

Dass ein bekannter Punkt, dass an eröffnete Rollen zu Zugkasten d.h. solche Kasten welche weniger Bienenstöcke enthalten, à zu der Scheffel gehören, durch die Hasel Gruben, dass die Einsassen auf Rollen verwiesen wurden, bis Zugkasten auf den Emmeke gegeben sind, dass sie Kasten von Scheffel Scheffel enthalten.

Dass dieses auch in der Absicht der Errichtung der Zugkasten sich befindet, welche wie will dass statt 2-4 Bienen die Stöcke an den Rollen Kasten verwiesen wurden à dass 6 Lüngen die Kasten auf diesen befinden sie auf andern Stellen enthalten à dass diese Kasten weiter à nicht so gut seien als auf andern Stellen, dass dieser Zug seine bezeichnet 1. dass ihre Zugkasten 5-6 Einsasse v. Hasel enthalten, wo sie keine solche Kasten erhalten wie sie für 10 Sgr. von Lüngen, wo eine Stelle zu andern stehen, à drei für 16 Sgr. kaufen, à auf 3 bis 4 Stöcke auf Bienenstöcke gehalten seien, à drei Kasten gekauft haben;

Dass im Uebrigen auch der Zug 5 zeigt, à damit auf die Bezeichnung von 2 à 3. Scheinstämmen, welche bezeichnen, dass die Einsasse von Hasel, wenn sie auf der Stelle von Emmeke Kasten leben wollten, wenn diesen auf die Scheffel gestellt werden, wenn gleich auf Kasten verwiesen waren, à dass die Kasten auf der Scheffel Stellen sie selbst jene am Emmeke,

Dass ferner der Bezeichnung 3. auch mit aller Bestimmtheit erhellt, dass wenn von den 3 ersten Scheffeln meistens v. 1 à 2. 3 ter Scheffel Kasten verschieden waren, die Einsasse v. Hasel nur von der 3 ter Scheffel Kasten entfallen müssen fremde für 16 à 15 Sgr. von den beiden ersten Scheffeln bekamen;

Dass der Zug verschiedene Stich bei der Entschädigung selbst zeigt, dass die Kasten auf der Hasel Bezug auf durchschnittlich à 5 Centner bestehen, wovon die 1. zu 16 Sgr. die 2 te zu 15 Sgr. die 3 te zu 14 Sgr. die 4 te zu 12 Sgr. die 5 te zu 10 Sgr. per Centner verkauft wurden;

Dass ferner noch aber sonderheit, dass auf den verschiedenen Rollen die Verschiedenheit in den Scheffel der Kasten bestätigt à somit nicht bezweifelt werden kann, dass wenn die Hasel Einsassen mit ihren Kastenbezug von einzelnen Hasel Stellen nicht entfallen wollen, dieses nur daraus geschah, weil drei bis Kasten 1 à 2 ter Scheffel bekamen, während auf den andern von der Hasel Stellen die Kasten Scheffel verschieden, wenn nicht darauf entfallen, dass auf der Angabe der Zug die Kasten am Emmeke, welchen die Einsasse von Hasel kaum entfallen, von fremden stets mit 16 à 15 Sgr. bezahlt werden.

Es ist dass daraus nach der Zusammenstellung der Zug Nachweisungen sich ergiebt:

1. Dass auf den Kastenbezug auf fremde wie Hasel Kasten zu 10 à 15 Sgr. abgegeben werden, 2. dass die Einsassen von Hasel kaum Kasten erster Scheffel, sondern stets nur von 3 ter à letzter Scheffel entfallen,
3. dass sie stets auf die nächste Halden verwiesen werden, welche Kasten von Stellagen Scheffel liefern à die erst in neuerer Zeit eröffnet wurden, und daher meistens nur Zugkasten darbieten.
4. Dass sie öfters gezwungen waren sich zu Zeugung an Halden, wo ihnen die Kasten abgegeben zu 10 Sgr. per Ct. verpflichtet wurden. Es dieselben um 16 Sgr. à Centner à selbst auf entfernten geräumliche Gruben zu stehen à dadurch zu kaufen.

Dass somit der, den Zeugen eine aufgelegte Beweis vollständig gelungen ist. wenn auch durch Beeinträchtigung, dass wenn die Einsassen von Hasel keine Emmeke Kasten verlangen, sie wenigstens nicht Hasel und Nebenstellen sein würden;

Dass diesen Zug die obigen Zugnachweisungen selbst nicht vorgreifen, sich hinreichend kennen, indem dieselben ihrer Stellung nach, als Einzelnen, welche betrachtet werden können, auf ihnen nicht zu sicher gestützt werden kann, zu den Stellagen Kasten Scheffel abzugeben, à denn Hinden sich ihre ganze Leistung zu. lagt findet, dass dieses auf der Grund ist, wenn mehrere Zeugleute, welche allein Zeugleute sein, gegen bestimmte Willen nicht mag haben haben, weil den Stellagen aufstellung sein könnte, da sie das wissen müssten, dass die Einsassen von Hasel diejenige Scheffel Kasten nicht entfallen haben, welche ihnen wortgemäss gebühren.

Es kann, dass wenn es wünschen ist, dass Einsassen von Hasel statt à auf Emmeke Halden mit ihren Kastenbezug verwiesen werden, denn allein schon eine Ein.

Zeitbestimmung über Hof [illegible] findet, indem die Beklagten durch Protokoll d. d. [illegible] 10. April 1844 condemnirt worden, die Reinkosten der auf Hofer-Schrannenwaage zu Lengenfeld zu 10 Kr. per Centner normalisirten zu lassen; daß seit der ganze Lengenfeld der belastete Theil ist, d. die Einwohner von Hof dasselbe benützen, die Kosten auf allen Theilen zu vertheilen, seit daß Recht haben, daß sie auf den Theilen zu fahren, wo sie von der besseren Beschaffenheit befinden, da sie der Entscheidung d. k. Bezirksgerichts gemäß das erste Beschädigt zu 10 Kr. per Centner zu bezahlen haben.

Zu dem mit der weiteren Entscheidung von 17 fl 12 Kr. für Uebergehung des Zeugen betrifft, daß verschiedene Einwohner von Hof genöthigt waren, die besseren Beschädigt zu 16 Kr. zu kaufen, daß im Ganzen 87½ Centner zu diesem Preis gekauft werden, mithin 37 fl 12 Kr. zu Ersatz begehrt werden sind, welche der Gemeinde restituirt werden müssen.

L. d. G.

Gründe: Es ist dem k. Bezirksgerichte Recht zu erkennen, daß die Klägerin mit der Berufung gegen das 2. Erkenntniß abzuweisen, dann die Berufung gegen das 1. 4. 5. 6. 7. 8. 9. Erkenntniß zurückzuweisen, die gegen das 3. Erkenntniß gerichtete Berufung 1. 2. 3. aber als unbegründet zu verwerfen, d. in den Erwägungen des Urtheils zu entfallen, daß seine Protokolle v. 7. April 1862. Einwendungen gegen d. der Klägerin auferlegte Beweis beigebracht worden sind, Folge zu geben zu nehmen.

1. Daß die Beklagten Gemeindeschaft gewesen verbunden sind, den Einwohnern von Hof die Kosten auf der Straße, die auf deren Benützung gelegenen Lengenfeld d. zu den beiden Beschädigt zu 10 Kr. per Centner abzuführen, welche die Fremde zu 16 Kr. verrechnet worden.
2. Daß die Einwohner von Hof nicht verpflichtet sind, auf einer aufgestellten Straße, namentlich auf der aufgestellten Straße auf dem Terrain von Marktl befindlichen die Kosten abzuführen, welche benützt sind, solche auf jeder Straße, auf welcher sich Kosten der besseren Beschädigt befinden zu verlangen d. die Beklagten nicht befugt sind, die entsprechende auf eine Straße zu verweisen.

Zugleich die Beklagten zu verurtheilen den Klägern für 872 Centner welche sie zu 16 Kr. bezahlten 37 fl 12 Kr. sowie die Gebühr von 7 Morgen Kosten, welche sie auf ihren Kosten Straßen Kosten 8 fl 24 Kr. nebst Zinsen von Tag der Klage zu entrichten und sie auch gleich zu den Kosten des Rechtsstreits zu verfällen.

V. p. p. 28 Dez. 52.

Kostenrechnung

für

den Gemeindevorsteher Hof bei Lengenfeld, Beklagten in der Prozeßsache des Bürgermeisters Friedrich Barth, Klägers mit Advokat Dr. Schrenkhofen, Prokurator Hofmann, Appellaten jetzt Beklagte,

gegen

die Gemeinde Hof, vertreten durch 1. ihren jetzigen Bürgermeister Friedrich Gerhardt, Advokat Dr. Schrenkhofen, Prokurator Hofmann, 2 Cons. ihrer Appellanten jetzt Klägerin.

Arrest v. 5. Jan. 1853.

Nr.	Bezeichnung der Akten	Anz. der Bog.	Gebühr fl	Gebühr kr	Auslage fl	Auslage kr
1.	Consultation			24		
2.	Constitution			47		41
3.	Rekursmittheilung an den Gegner		1	53		
4.	id. an d. Bezirksgericht			57		
5.	Taxirung der Akten		1	53		
6.	Abtretung 3 R. 4 Bl.		3	48		26
	2 Copien 4 Bgl.		1	54		28
	Zustellung					27
	Subsidienanlage mit Verrechnung		1	16		7
7.	Abtretung am 30/3. 52		9	27		
8.	Porto d. Correspondenz					5 36
9.	Regreße an Partikularien		1	16		7
	Registrirung					56
10.	Eröffnung des Zeug. Verhörs	21.	1	53	2	18
11.	3 Copien Eingang d. Zeugenliste					
	des Protokolls à 5 R. à 1 Bl.		3			56
12.	Zeugenladung				1	13
13.	Zeugenabmeldation					3 08
14.	Taxe von 2. d. 3. Zeugen, für und für					
	und Hof 3 Myriam. à 5 Kr. à 144					22 42
15.	Vocation bei der Verhandlung	92.	3	47		
	(von 8–12 Uhr)					
16.	2 Vocationen beim Zeug. d.	97.				
	wegen (v. 2–8 Uhr)		7	34		
			52	49	42	07

		Sgr.	Pf.	Rthl.
Uebertrag:		52.	49.	42. 07.
17, Diäten des Commissärs v. Hennigshausen				
	dto	—		14. —
18, Porto, Insp. Anschaffungsstelle zu Graffe		—		4. 31.
19, Zeitungsgebühren (89. Jg. № 56 Rs.)		—		7. 28.
20, Auftrag 5 R 6 Rel		6.	20.	— 42.
	2 Copien 7 Rel	3.	10.	— 49.
	Zustellung	—		— 27.
21, Insgemein, Rel v. Registrirung		—		— 35.
22, Porto		9.	27.	—
23, Spezialitäten 2 Rel		2.	44.	— 14.
	Copien 2 Rel	1.	11.	— 14.
	Zustellung	—		— 46.
24, Porto		1.	09.	— 7.
		78.	50.	72. 00.
				78. 50.
	Total =			f 150. 50.

Zweibrücken, 20. Jan. 1853.

L. Fiehl

Liquet uns die Summa von neun Gulden fünfzig Kreuzer sage 9 Gld 50 Kr.

Zweibrücken 25 Januar 1853

Horbach

№ 4052. Qualitäten in Preußen № 13093.

Die Gemeinde Roth, vertreten durch 1. ihren jetzigen Bürgermeister Jacob Gerhardt, Ackersmann in Mosch, 2. ihren Adjunkten Jacob Cullmann, Ackersmann in Hesch, 3. 3 ihrer Gemeinde seind auf Schloß Schellhaas, Nähe d. Gemeindehäuser in Roth versperrt, fürs Aggellantin, jetzt Königreich durch Anwalt Klasen vertreten,

Die Gemeindschaft zu Roth ist durch Tausch vom Hof Lehenrecht Rechtsordnung unterthan als: 1. Die Kinder d. Leben des zu Hesch verstorbenen Bürgermeisters d. Ackersmann Georg Lauth, als:

a. Die Wittwe d. Leben des daselbst verlebten Ackersmann Theobald Lauth, als: a. Catharina Lauth, dessen Wittwe ohne Gemeind zu Hesch verstorben, in ihrem Namen wegen der zwischen ihr u. ihrem verlebten Ehemann bestandenen Gütergemeinschaft u. als Vormünderin über ihren noch minderjährigen Sohn Daniel Lauth

2. Christian Lauth, Wirth d. Ackersmann zu Hesch, 3. Theobald Lauth Ledig, großjährig d. ohne Gemeind allda verstorben, 4. Catharina Lauth Ledig, großjährig d. ohne Gemeind allda verstorben, 5. Peter Lauth Wirth zu Linden verstorben,

II. die Kinder d. Leben des zu Hesch verlebten Wirths Georg Daniel Lauth, als: 1. Elisabetha Lauth, Ledig, großjährig d. ohne Gemeind zu Hesch verstorben, 2. Maria Margaretha Lauth, Ehefrau des Ackersmann Conrad, das dritten zu Hesch verstorben, 3. Letztern selbst der obigen Anmündigung d. Gütergemeinschaft wegen,

III. Die Wittwe d. Ackersmann Leben des zu Ackenbusch verlebten Tagwerkers und alten Conrad Weis, als:

1. Dessen Wittwe Philippina Nicolai, Gütlichstgenannte in Ackenbusch verstorben,
2. Carl Weis, Tagwerker und alda verstorben,
3. Jacob Weis, Ackersmann allda, 4. Christian Weis, Bäcker d. Wirth allda
5. Juvelina Weis, ohne Gemeind, Ehefrau von Ludwig Braun, Fuhrknecht in Breitenbusch, dermalen ohne Gemeind zu Ackenbusch verstorben,
6. Letztern selbst, der obigen Anmündigung d. Gütergemeinschaft wegen,
7. Margaretha Weis, Ehefrau v. Peter Sprenger, Fuhrmann in Ackenbusch, dermalen Landwirth in Lillburg, Bezirksgericht Merzig in Preußen verstorben, als Kind d. Miterben des zu Ackenbusch verlebten Tagwerkers und alten Conrad Weis,
8. Gemeinten Peter Sprenger selbsten, der obigen Anmündigung d. Gütergemeinschaft wegen.

IV Der Mitvorsteher der Marine Catharina Louise, Ehefrau des zu Hoffnungsthal wohnhaften Heinrich Gerhard, dieser Mitvorsteher soll zu sechs hundert wohnhaften Herrn Heinrich Louis, zu welchem Ende Herr Notarius als 1. Zeuge Herbert, Notariatsmann zu Hoffnungsthal-Heidenheim

2. Christian Zimmer, Notariatsmann zu Hoffnungsthal-Heidenheim wohnhaft, u. zu dem Behufe als gesetzliche Beistand seiner mit seiner vorgelebten Ehefrau Marie Catharina Gerhard vorgenommen noch mündjährigen beiden Kinder, Christian und Caroline Zimmer d. der bestandenen Güterzusammenschaft wegen.

V Daniel Rauch, Notariatsmann in Hoffnungsthal wohnhaft.

VI David Enders, gewesenen Ehemann zu Waldheim wohnhaft.

VII Carl Himmler, Handelsmann allda wohnhaft d.

VIII Georg Wicker, Pächter in Heidenheim wohnhaft, freier Eigenthümer, jetzt Lehenmann, durch Herrn Notar Petri vertreten.

Herr Notar Glaser trug sodann vor: Es gefalle dem k. Bezirksgerichte, über die Vollziehung seines Beschlusses v. 10 April 1844. zu Recht zu erkennen:

1. Daß die Lehenmann Gemeinschaftsgründen verbunden sind, den Einwohnern v. Hof die Kosten auf jeder Kastenfuhr daß auf der Gemeindung v. Hof gelegenen Kastenburg wohnhaft sowie dieselben verstorben werden, abzugeben, d. mit beauftragt sind, diese Kosten v. der öffentlichen Schuldist zu vorabfolgen, sondern zu erhalten sind, sie v. der Schuldist zu geben, wie sie auf der Halde zu 16 x. verkauft werden, d.s. von jeder Partie, welche auf den verschiedenen Halden des Hofes Burgwachtel genommen werden. 2. Daß die Einwohner v. Hof auch verpflichtet sind, die Kosten auf einer außerhalb ihrer Gemeindung stehenden Halde, wenn solche nicht auf jener des Marktes Lemnach gelegen, abzuführen.

3. Daß die Gemeinde Hof auch verpflichtet ist, auf ihre Kosten jenseits zur Herstellung der Wege für den Kastenbezug der Gemeindeeinwohner nöthige Stellen, welche der Gemeinschaft die Herstellung dieser Wege obliegt.

4. Daß die Lehenmann Gemeinschaft verpflichtet ist, der Gemeinde Hof 37 fl 12 x. welche sie zur Ringhütte bezahlt hat, zu ersetzen, indem sie für den Centner (50 Kilogramm.) Kosten statt 10 x. 16 x. entrichtet werden, sowie eine Summe v. 8 fl 24 x. für sechsloche v. 7 Morgen Kosten, welche sie außerhalb ihres Bannes holen müssten, nebst einer weiteren Summe von 2 fl für bezahlte Zahlungsabschaffen; - dann schuldig, die beklagte Gemeinschaft zur Zahlung dieser Summen nebst Zinsen von Tag der Klage und zu den Kosten des Prozesses zu verurtheilen.

Dasselbe trug ferner dahin an: Es gefalle dem k. Bezirksgerichte die Zeugen zur Zeugenabnahme dahin zu stellen:

1. Daß auf der Kastenfelder an Gemeinde nur gute Kosten zu 16 x. resp. 15 x. aber gewöhnlich keine solche Kosten, wie sie die Gemeinde bezogen verkauft werden.

2. Daß die Einwohner von Hof, keine Kosten außer Schuldist, sondern stets nur von der letzten Schuldist erhalten d. wie viel Maschinenweise, wenn v. dieser keine vorhanden waren, einige Centner v. besseren Schuldist erhalten.

3. Daß die Einwohner v. Hof stets auf solche Halden mit ihren Kostenbezug verwiesen worden, wo Kosten von geringerer Schuldist sich befinden d. gewöhnlich auf solche Halden, welche erst in neuerer Zeit eröffnet worden d. dieser Aufmerksamkeit die Zeugen bestätigen.

4. Daß nachdem in neuerer Zeit an neue Halden an der Landgrenze v. Marktflecken eröffnet worden waren, dessen Bürgerschaft auf einen auf Marktfleck Lemnach gelegenen Acker stößt, die Einwohner mit ihrem Kostenbezug auf diesen Halden verwiesen worden, daß aber die daselbst befindlichen Kosten von geringer Schuldist waren, daß sie nicht gebraucht werden konnten, d. die Einwohner darum gezwungen waren, bis ihren Bezug auf Kosten auf den andern Halden sowie auf entfernteren Gruben für 16 x. per Centner zu kaufen.

5. Daß ihnen hierdurch eine Mehrausgabe v. 37 fl 12 x. sowie für Transport v. 7 Morgen Kosten, welche sie auf entlegensten Gruben zu holen gezwungen waren, eine solche v. 8 fl 24 x. verursacht worden, v. sie außer dem gezwungen waren 2 fl für Zahlungsabschaffen zu bezahlen.

Kosten verabfolgen.

Herr Notar Petri trug sodann an: Es gefalle dem k. Bezirksgerichte die Klage als zulässig d. sie gegründet zu erkennen mit Kosten.

Dasselbe trug ferner dahin an: Bitte die Beklagten zum Beweise durch Zeugen d. resp. Zeugen dahin zu stellen:

1. Daß sie in den Kostenbezugsorte auf Hofer Gemeindung Kosten von 6 verschiedenen Schuldisten gegraben worden, wovon die Kosten erster Schuldist diejenigen sind, welche bisher an Fremd zu 16 x. verkauft wurden.

2. Daß die Einwohner v. Hof seit dem Vertrage v. 10. April 1844. die Kosten v. gewissen Schuldist als v. der 2ten Classe, sonach aber gegen Kosten von erster Classe zu 16 x. bezogen haben.

und zur Einreichung durch Vorabstimmung der Expertise:

Daß das Pflanzung wegen mit Hilfe Gemeindung betrieben wird; daß die Wasserleitung von diejenige vom Hof gezogen, 2. daß von der Laufbrunnen die Röhrenleitung mittelst welchen die Röhren auf Hofer Land gewonnen werden, der Lehrhaftigkeit der Bauleute noch angebracht werden müßte, so daß der Rückfluß der Halde von diesen Röhren, auf einen v. der Gemeindschaft angewiesenen auf den Laufbrunnen v. Wasserleitung gelegenen 2. von der Hofer Laufbrunnen mittelbaren musste. stehenden Röhren geschieht, während die Röhrenleitung selbst aber über der Abschließe der Gemeindung v. Hof gewonnen werden, daß diese Röhren jetzo von dem Hofer Hof zu mehrere 100 Meter näher liegt als der nächstentfernteste Röhren der Röhrenleitung gehabt mit Hofer Gemeindung (an Distrikte Pachtrecht.) Röhren verbunden.

Factum.

Durch Rescript des k. Appellationsgerichts v. 10. April 1844 wurden die Einwohner condemnirt, als Gemeindschaftsbeitrag theil zu der Gemeindung von Hof gelegenen Röhrenleitung wurde) der Gemeinde Hof 2 zwar bis zum Hinderung der sämmtlichen Gemeindsbewohner die Röhrenleitung dieses Baues um 10 Kr. für den Centner zu verabfolgen. Die Gemeinde Hof beschwerte sich, daß die Leistungen dieser Auflage mit verschiedenen sein, indem

1. den Einwohnern die Röhren von öffentlicher Brunnstube und gemeinschaftlich gegeben werden, welche nach neu eröffneten Röhren gebrochen werden, 2. daß nach Hofer nach Ungleichen bestehen;
2. den Einwohnern v. Hof nicht gestattet werde, die Röhren auf allen Hinderung dieses Leitungsrecht zu benützen, sie vielmehr zu diesem Röhrenleitung auf einzelne und solche Halden verwiesen werden, wo nun öffentliche Röhren sich befinden, ihren Zug nicht zu mißt werde, selbige auf neuen der Wasserleitung neu eröffneten Röhren abzuführen sei.)
3. Der Gemeinde Hof zu gemuthet werde, auf ihre Röhren jemanden zur Röhrenleitung v. Wasser an die Einwohner zum Röhrenleitung aufzustellen.

Die Gemeinde Hof erhob dagegen, der über die Vollziehung des Rescripts des k. Appellationsgerichts zu machen ist 2. der Gemeindschaft Hof gemeinschaft Rente auf und eine Klage beim k. Appellationsgericht um Hof dasselbe aufheben zu lassen, daß die Gemeindschaft verbunden sei, ihre solche Leistung ungeschmälert abzugeben; wie sie auf allen Halden gegen neu 2. an fremde für 16 Kr. verkauft werden, 2. auf besagt sein, sie auf einzelne Halden, 2. auf neu eröffnete entfernt liegende Röhren zu

verweisen. Zugleich verlangte sie auch Entschädigung dafür, daß einzelne Einwohner gewährt wurden, weil sie ihren gegebenen Verpflichtungsbefehl von öffentlicher Brunnstube waren, sich stelle um 16 Kr. zu kaufen.

Der Beklagte bestritten diese Klage als unbegründet, behauptend, den Rescripte des k. Appellationsgerichts gemäß in allen Stücken nachgekommen zu sein. Hinsichtlich der Leistungsverbindlichkeit, Röhrenleitung v. Wasser betreffend, wendete er ein, daß es sich v. selbst verstehe, daß jeder Einwohner welche Röhren verlange, sich hierzu legitimiren 2. solches auch v. dem Ortsvorstande bescheinigt alle Personen vorzeigen müsse.

Einige Privatpersonen erbaten sich zur Entscheidung ihrer Behauptungen zu Zeugen abzuvernehmen. Die Aufgabe der Experten bitten und die Fragen an:

1. Ist die klagende Gemeinde jetzt schon mit ihrer Leistungsverbindlichkeit Röhrenleitung v. Wasser abzufinden? 2.
2. ist in Betreff der übrigen Leistungsverbindlichkeit dieselbe zu dem von ihr angebotenen Vergleichsweise zu stellen?

Hasse

Herrn Landrath Petri zu Feuchtwangen.

Hasse

No 381.

Im Namen des Königs!

Heute Nachmittag der Herr Glaser Arnold der Gemeinde Hof [illegible] Appellation gegen das Erkenntniß des königlichen Land-Gerichts Feuchtwangen vom 15. April [illegible] Appellationsgerichts des Rheinkreises, Kammer für Gemeindesachen, durch den Herrn Petri, Landrath [illegible] Berufung [illegible] Herrn Kramer

[illegible] Schriften [illegible] Akten [illegible] Urtheil [illegible]

C. M. Lauber

Hasse

№ 4052.

Antrag

für: 1.° die Erben des zu Hofheim verlebten Bürgermeisters u. Ackerers Georg Barth, als: A. die Wittwe u. Erben des daselbst verlebten Ackermanns Theobald Barth, nämlich: 1.° Catharina Becker, dessen Wittwe, ihre gemeinsame, zu Hofheim wohnhafte, in eigenem Namen wegen der gemeinschaftlichen ihrer verlebten Ehemann bestandenen Güter-gemeinschafts u. als Vormünderin über ihren mit benannten ergangten noch minderjährigen Sohn Daniel Barth, 2.° Christian Barth, Müller u. Ackerer, zu Hofheim wohnhafte, 3.° Theobald Barth, ledig, großjährig u. ihre gemeinsame, 4.° Catharina Barth, ledig, großjährig u. ihre gemeinsame, beide allda, 5.° Veit Barth, Metzger, zu Kelkheim wohnhaft, B. die Kinder u. Erben des zu Hofheim verlebten Bürgers Georg Jakob Barth, 1.° Elisabetha Barth, ledig, großjährig u. ihre gemeinsame, zu Hofheim wohnhafte, 2.° Maria Margaretha Barth, Ehefrau des Ackerers Jakob Voos III. allda wohnhafte, 3.° diesen letzteren wegen der gesetzlichen Gemeinschaft u. Güter-gemeinschaft wegen. II. die Wittwe, Kinder u. Erben des zu Altenkirchen verlebten Bergwerks-verwalters Conrad Weiß, als: 1.° dessen Wittwe Philippina Nicolai, Gutsbesitzerin zu Altenkirchen wohnhafte, der bestandenen Güter-gemeinschafts wegen. 2.° Carl Weiß, Bergwerks-verwalter, daselbst wohnhaft, 3.° Jakob Weiß, allda wohnhafte, 4.° Christian Weiß, Bürger u. Müller, daselbst wohnhafte, 5.° Carolina Weiß, ohne gewerbe, Ehefrau von Ludwig Bezien, ferner Schultheiß zu Braubach, sämtlich ohne bestimmbare gewerbe, zu Altenkirchen wohnhafte, 6.° den letzteren selbst, der gesetzlichen Gemeinschaft u. Güter-gemeinschafts wegen. 7.° Margaretha Weiß, Ehefrau von Peter Sprenger, ferner Bürgermeister in Ostheim, sämtlich Landbau in Selbach, Regierungsbezirk Trier zu Kreuznach wohnhafte, 8.° den letzteren selbst, der gesetzlichen Gemeinschaft u. Güter-gemeinschafts wegen. III. die Miterben der Maria Catharina Barth, ledigen Standes zu Hochheim, Vaterseits verlebten Georg Groos, Rieser Mitarbeiter ihre zu Hofheim verlebten Mutter Georg Barth, gewesener Bürgermeister u. Ackerers, als: 1.° Jakob Gaber, Ackerer, in Hochheim, Vaterseits wohnhaft, 2.° Christian Zimmer, Ackerer, allda wohnhaft, in eigenem Namen u. als gesetzlicher Vormund seiner mit seiner verlebten Ehefrau Maria Catharina Gaber, erzeugten noch minderjährigen, bei ihm einzigen Kinder, Christian u. Carolina Zimmer u. der bestandenen Güter-gemeinschaft wegen, IV. Adam Reth, Ackermann, in Okriftel wohnhaft, V. David Eller, gewesener Schreiner, zu Mainhaft wohnhafte, VI. Carl Dämmer, Fuhrknecht, allda wohnhafte, VII. Georg Wicker, Kantiner, zu Homburg wohnhaft, – alle gemeinschaftlich als gemeinschaftliche Besitzer des auf dem Berge in Hofheim befindlichen Steinkohlenbergwerks seither Hyazinthen, jetzo Katharina durch ihren Anwalt Peter vertreten,

Gegner

die Gemeinde Hoof, vertreten durch 1.) ihren jetzigen Bürgermeister Jakob Gerhard, Ackermann in Marxheusch, 2.) ihren abgeordneten Jakob Tillmann, Ackermann in Hof, u. 3.) ihren Gemeinsmann Josef Schellhaas, Bauer, u. Gemeindsmann zu Lenkefeld Appellanten jetzt Klägern, durch Anwalt Glaser vertreten.

Zum 1.ten Klagegegenstand.

Da sowohl durch die Gnade mittelst unserer Pollen bewiesen wird, daß die Kasten von verschiedener Qualität sind u. deßhalb 3 Klassen bestehen;

daß die Kasten 1.ter & 2.ter Klasse, weil fester, die besseren sind, während jene der übrigen Klassen, weil weicher, geringer sind;

daß aber natürlich sowohl diese als jene applizirt werden müssen;

da sowohl die Gemeindsglieder von Hof Lenke auf dem Amt vom 10.ten April 1844, wie auch allgemein bekannt bestätigt sind, die beste Qualität Kasten zu verlangen, was gemeiniglich auch in ihrem Auftrage geschieht wird;

daß es aber unmöglich ist, daß Beklagte denselben die Kasten von der geringsten Qualität verabfolgten, da sie vielmehr starke Kasten von der 2.ten Qualität u. häufig auch von der 1.ten Qualität aufzufinden haben;

da sowohl die Regierungsassistenz als Mitglieder der Qualität gestatt, ihnen abzunehmen, daß 3 Mitglieder der Gemeinde zugegen seyen;

daß es der Zeugenaussagen bedarf, daß Beklagte auf diesen oder jenen Vorwurf nichts anzumerken wußte;

Zum II.ten Klagepunkt.

da sowohl durch Zeugenaussagen u. gegenstandlos ist, daß die Gemeindsglieder von Hof Lenke auf Hofer Boden die Kasten gefahren haben, u. solche wirklich auch auf Hofer Boden aufgestellt;

daß die Marxheuser Gemeindsglieder von Hof angezeigt u. nun bei einem aufgeworfenen Boden die Anzeige machte, daß an der Lenkegrenze noch andere angebracht werden müßte;

daß der Aufstieg der Pollen auf einen von der Gemeindsgrenze abgelegenen auf Marxheuser Boden gelegenen, aber unmittelbar an die Lenker Grenze stoßenden Acker geschah, während sie, die Beklagten selbst nur unter der Oberfläche der Gemeindsgrenze von Hof gewesen waren;

daß übrigens diese Pollen von Hof Lenke Hof sogar um mehrere 100 Meter weiter liegt, als der aufgeworfene Pollen auf Hofer Gemarkung.

Zum III.ten Klagepunkt.

da sowohl durch die Gemeindsbaumeister von Hof gegen Beklagten bezeugt à 10 Kr. per Zentner bezahlt sind, aber nicht genug Kasten, welche mit Gemeindsleuten in Hof sich aufhalten, u. auch nicht diejenigen, welche mit Kasten Handel treiben, u. auch nicht die

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Urtheilsentwurf
für

Die Gemeinde Hof erscheint durch ihren jetzigen Bürgermeister Jakob Gerhard, Ackermann in Marxheusch u. den Appellanten jetzt Klägern

gegen

die Gemeindschaft Lenkefeld auf dem Amt vom Hofe Lenkefeld erscheinen Beklagten u. Appellaten jetzt Beklagte.

Es soll den Appellaten zu wissen gethan werden, die Klägern zu Begehren dasselbe zu gestatten.

1. daß auf den Kastenfallen an Gemeinde gute Kasten zu 16 und resp. 18 Kr. abzugeben sind — schlechte Kasten, wie sie die Gemeinde bezahlt, verkauft werden;

2. daß die Einsetzer von Hof beim Kasten unter Qualität sind, wie von der letzten Qualität verfallen und die wegzuschaffen wären, einige Kasten von besserer Qualität aufallen;

3. daß die Einsetzer von Hof statt auf schlechte Pollen mit ihren Kasten, wo Kasten von besserer Qualität befinden und gewiesen auf schlechte Pollen, welche erst in neuer Zeit eröffnet worden, u. daher nicht mehr auf die Lenkefelder liefern;

4. daß aufstehen in neuer Zeit in neue Pollen auf der Lenkegrenze von Marxheusch eröffnet worden wäre, dessen Entfernung auf Marxheuser Seite gelegenen Acker sich, die Einsetzer mit ihren Kasten hineingehen, auf diesen Pollen verwiesen werden, daß aber die daselbst befindlichen Kasten von besserer Qualität wären, daß sie nicht gebraucht werden könnten, und die Einsetzer dieselbe genöthigt wären, sich ihren Bedarf an Kasten auf den nächsten Pollen für 16 Kr. per Centner zu kaufen.

5. daß ihnen freiwillig eine Abfindung gegeben von 17 fl. 12 Kr. pro Kreuzer von 7 Morgen Kasten, welche sie auf mißbräuchlichen Boden

zu stehen genöthigt waren, eine Gelte von 8 fl. 24 kr. verschossen
wurde, so müssen dem genöthigt waren, 24 fl. für Zeugnis-
sen zu bezahlen, Kosten verhaltend.

Gesehen p. pl. Bo Atty Sp

Kuhn

Präsidialmeldung in Sachen
Erben Barth & Cons. cc Gemeinde Hoof.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Subsid. die Erklärungen zum Beweise
durch Experten und resp. Zeugen dar-
zuschlussen:

1, daß in dem Loskaufungsmarke auf Hoo-
fer Gemarkung Losen von 5 verschiedenen
Fruchtarten genommen wurden, wovon
die Losen erster Fruchtart diejenigen
sind welche bisher zu Laufen zu 16 kr
verkauft wurden;

2, daß die Gemeinden von Hoof seit dem
Vertrage vom 10. April 1844 nie Losen
von geringerer Fruchtart als von der
3ten Classe, künftig aber sogar Losen
von erster Classe zu 10 kr bezogen
haben.

Und zum Beweise Punkt oder Bestätigung
oder Gegenbeweis:

daß das Loskaufungsmarkt nur auf
Hoofer Gemarkung betrieben wird; daß
die Marktbesucher Gemarkung an diejenige
von Hoof grenzt, und daß an die
Begrenzung die Räumlichkeit einer
Scheune, mittelst welchen die Losen
auf Hoofer Boden genommen werden,
der Gebrauch seit der Fruchtstadt nie
ungebraucht werden müßte, so daß
der Anspruch der Gerichte an diesem
Platze auf einem von der Gemarkung
Hoof requirirten, auf dem Boden
von Marth gelegenen und an die Hoofer
Begrenzung unmittelbar anstossenden

Akten geschieht, während die Räumlichkeiten selbst aber nur Leute der Oberförsterei Hanau zur Bewachung von Hoof genommen werden, weil dieser Bollen sogar dem Dorfe Hoof um mehrere 100 Meter näher liegt, als der nächstgelegenste Bollen der Räumlichkeiten zur Bewachung (im Dist. Brikten Feldberg).

K. Pelli

K. pl. Prof. 30 Mey. 52

Kolb

30. Mai pl.

Antrag
für

N. 4052 Rud.

DIENSTSIEGEL 14 Kreuzer

Die Gemeinde Hoof, vertreten durch ihren jetzigen Bürgermeister Jacob Gebhardt, Ackermann in Hoof 2. ihren Adjunkten Jacob Ellmann, Ackermann in Hoof 3. ihren Gemeinderechner Christoph Schellhaas, Maurer 4. Gemeindeeinnehmer in Kirdorf wohnhaft, sämtlich Klägerin,

gegen

die Gemeindeangehörigen daß in dem Dorfe zu Hoof bestehende Armenstiftungsvermögen, als:

I. die Kinder d. selben daß zu Hochstetten verstorbenen Bürgermeisters und Ackermanns Georg Barth, als:

1. die Wittwe d. selben daselbst verstorbenen Ackermanns Ehrhard Barth, als a. Cathrine Barth, dessen Wittwe, ihr Gemerb zu Hochstetten verheirathet in eigenem Namen wegen der zwischen ihr d. ihrem verstorbenen Ehemann bestandenen Gütergemeinschaft 2. als Vormünderin über ihren mit[illegible] Kinder Daniel Barth, 2. Christina Barth, Wittwe d. Ackermann zu Hochstetten
3. Ehrhard Barth, ledig, großjährig d. ihr Gemerb allda,
4. Catharine Barth, ledig, großjährig d. ihr Gemerb allda,
5. Peter Barth, Metzger zu Cronberg,

II. die Kinder v. selben daß zu Hochstetten verstorbenen Wirths Georg Jacob Barth, als:

1. Elisabetha Barth, ledig, großjährig d. ihr Gemerb zu Hochstetten,
2. Maria Margaretha Barth, Ehefrau des Ackermanns Jacob Cloos, daß selbst zu Hochstetten, 3. Letztere selbst, der ehelichen Ermächtigung d. Gütergemeinschaft wegen,

III. die Wittwe d. selben daß zu Altenhain verstorbenen Bürgermeisters Conrad Weis, als: 1. dessen Wittwe Philippina Nicolai, Gütbesitzers in Altenhain 2. Carl Weis, Bürgermeister allda,
3. Jacob Weis, Ackermann allda, 4. Christian Weis, Bäcker d. Wirth allda,
5. Carolina Weis, ihr Gemerb, Ehefrau v. Ludwig Braun, Fuhrmann, daselbst in Breitenbach, dermalen ohne Gemerb zu Altenhain,
6. Letztere selbst, der ehelichen Ermächtigung d. Gütergemeinschaft wegen,
7. Margaretha Weis, Ehefrau v. Peter Spenger, Fuhrmann in Altenhain, dermalen Landwehr in Limburg, Gemeingläubiger mit Zins d. Kapital versehen
— als Kind d. Wittwe d. zu Altenhain verstorbenen Bürgermeisters Conrad Weis, 8. Gemeinde Peter Spenger, der ehelichen Ermächtigung d. Gütergemeinschaft wegen,

IV. die Wittwe der Maria Catharina Barth, lebend Ehefrau des zu Hochstetten verstorbenen Georg Gräber, diese Wittwe ihres zu Hochstetten

[illegible] Johann Georg Ludwig, gewesener Bürgermeister zu Ackermann alt
[illegible] Johann Gruber, Ackermann zu Hoffweiler Hofdorfheim;
2. Johann Zimmer, Ackers in Hoffweiler Hofdorfheim in eigenen Namen zu
als gehaltlose Bevollmächtigte mit seiner verlobten Ehefrau Maria Catharina
Gruber gegen [illegible] Johann Zimmer zu der bestandenen Gütergemeinschaft wegen
I. Johann Ruf, Ackermann in Altdorf;
II David Euler, gewesener Pfarrer zu Waldmoos;
III. Carl Zimmler, Gemeindebote allda, Georg Wecker, Bauer in Lemberg,
sämtlich Appellaten jetzt Beklagte.

Facta.

Die Gemeinde Hoffweiler in einigen Jahren mit ihren Einwohnern gelegenen
Ortschaften wurde, weilen sie etwa 30 Jahren von der Hauptkirche Lengenfeld
entfernt, denen aber von dieser wieder verlassen werden war, die Hdr. Hof
mehr selbigen Orts zu bekommen, daß sie in der Art, daß sie theils jedem Gemeindsglied
schenken, ihr seinen Bedarf Kirchen zu holen, theils daß sie mit Privaten unter der
Bedingung übereinkommen, den Mitgliedern der Gemeinde die Kirchen um [illegible]
preise zu liefern. In Folge dieser Verfassung hatte der Schmied Christ
gang in die Gemeinde Hoffweiler über, in dem Namen der Gemeinde
Georg Ludwig am 3. November 1818. ein Anerbieten zu Handen, wornach diesem
durch die ganze Anschaffung der Gemeindung Hof abgetreten werden, mit dem
Recht auf Mehrgefallen zu [illegible] zu graben, und mit der Verpflichtung,
den durch Mayer, Rollen etc. verursachten Schaden an Kirchen zu ersetzen,
und den Gemeindsleuten zu Hof, die Kirchen zu diesem jährlichen Hauszins
zu 10 Kr. per Centner zu verabfolgen; dieser Anerbieten lautet also:

„Da das alte verfallene Kirchenrecht auf den jetzt bestehenden Bergwerks
gesetzen auf seinen bisherigen Besitzer verfallen ist, so muß bis die Gemeinde Hof
verbindlich dem Herrn Ludwig v. Hoffweiler die Anschaffung der Gemeindung Hof
Hof abtreten, wogegen sich Ludwig verbindlich macht, den Gemeinde-
leuten zum Hof die Kirchen zu ihrem jährlichen Hauszinsbetrag den Centner
zu 10 Kr. verabfolgen zu lassen. Hinsichtlich entfällt sie ihm die Erlaubniß
auf der ganzen Gemeindung nach Mehrgefallen aufzusuchen und aufzugraben,
dann für allen Schaden an Kirchen durch Mayer und Rollen etc. verbürgt Herr
Georg Ludwig verbindlich zu sein.

Im Verfall des Marktes verfällt das Land v. Hallen an Bayern, wenn kein
Gebrauch mehr davon gemacht wird, an seinen ersten Eigenthümer zurück.

Dieser Vertrag wurde in Folge des Pfleggerichts- und der Gemeinde Hof
in Duplo ausgefertigt und unterschrieben.

Diesem Anerbieten zufolge begann die Beklagten resp. ihre Väter das
nächste Bergwerk zu betreiben, mußten aber auf eingelegte Beschwerden
und gewissen Hinderungen dieses Betrieb einstellen, worauf sie unter Berufung
des allegirten Vertrages v. 3. November 1818. unter dem Vorgeben, den
Eigenthümern der Anschaffung eine jährliche Abgabe v. 2 Kr. per Centner zu geben,
allen zu verabfolgenden Kirchen zu ersetzen, und der v. der Administration
Hofes zu festsetzenden Betriebsplane einzuhalten, am 4. Dezember 1818. ein
förmliches Concessionsgesuch einreichten, welches die Hdr. Hofmarksherrschaft
unter Hinweisung auf die sich auf den Betrieb der Bittern der Beklagten
erstreckenden Vorfälle v. mit der Bitte um Abweisung der beschwerenden Hindernisse,
mittelst Eingabe v. 21. Februar 1819. unterstützte. Durch Reskript v. 26. Juni 1819.
wurde auf die beschwerenden Hindernisse abgewiesen, den Bittstellern
der fernerweitige Betrieb gestattet, jedoch mit Vorbehalt der
den gewöhnlichen Bedingungen, und unter Festsetzung der den Eigenthümern der
Oberfläche zu leistenden Abgabe auf 2 Kr. per Centner die förmliche Concession ex-
stellt. In Gemäßheit dieser Concession eröffneten die Beklagten resp. ihre Vä-
ter diesen Bergwerk, und gaben den Eigenthümern der Gemeinde Hof auf die Kirchen
an den übereingekommenen Preis v. 10 Kr. per Centner. Allein 1839 verlangten
die Eigenthümer die Kirchen um diesen Preis abzulassen, die Hdr. Hofmarksherrschaft
gewährte, 1840 klagt und erhielten v. die Condemnation zur weiteren Lie-
ferung an den alten Preis, jedoch gegen 300 fl Schadloshaltung für jedes Jahr nicht
geleisteter Lieferung zu verurtheilen.

Die Beklagten beschwerten sich die Nichtigkeit des Vertrags v. 3. November 1818.
weil er nicht auf die gesetzlichen Vertreter der Hdr. abgeschlossen worden sei,
v. zudem noch keine verpflichtende Verpflichtung und enthalte, zumal der
Hdr. Hof sich nie ist, jedenfalls dem Kontrakt gemäß Bergwerk abgetreten habe, wozu sie dem Recht zugestanden habe,
v. auch auf die Erlaubniß zu Schürfen, welche ohne Concession nie rein gegen
standhaft Recht gewähren, auf den Eigenthümer der Gemeindegründe nicht
habe ausdehnen können, wie denn auch durch diese Erlaubniß die Bergwerk
nicht bestimmt worden wären, die Concessionen zu ertheilen. Zudem habe sich die
Gemeinde den Vertrag überall nicht erfüllt, indem sie Entschädigung für verur-
sachten Schaden v. die dem Eigenthümer der Oberfläche gesetzlich zustehende
Redevance bezahlen v. bezogen habe. Dagegen komme, daß die Concessionsinhaber
wegen diese Redevance steigert werden sei, eine Beschränkung des Bergbaues
Vertrags enthalte, v. über einer Festsetzung abgeschlossen, somit
ein langwieriger Natur sei, weil die Beklagten den Betrieb auf Altdorfer
aufgeben könnten, folglich ungültig sei, v. in keinem Falle nur die Beklagten
Vertrag mit aber auch die übrigen Beklagten binden könne.
Durch Urtheil des Landgerichts Hengenfeld v. 13. August 1841. wurde die Klage

der Ob. Hof abzuweisen, weil die Berufung wegen Mangel der Begründung
ist verworfen worden heute. Hiergegen Appellation an den Ob. H. Hof.
Rücknahme der Berufung) in gesetzlicher Form.

Das k. Appellationsgericht erkannte durch Urtheil v. 10. April 1850 daß der
Berufung v. 3. Novbr. 1848. in formeller u. materieller Hinsicht gültig u. bindig
sei, reformirt demnach das Lauterer Urtheil u. condemnirt die Beklagten
als Gemeindsmitglieder zu tragen das in der Gemarkung v. Hof gelegene Rin-
delfeld (Berg) der Ob. Hof u. zwar bis zum Hinkelsdorf der fünf-
tägigen Gemeindsbauern die Rinderpfand dieses Markt zu 10 x. für den Carren
zu verabfolgen. Wegen dieses Urtheils vergleiche die Beklagten das Rechtsmittel
der Cassation, worüber damit aber durch Urtheil des Cassationshofes vom
29. November 1848. abgewiesen.

Die Thatsache ist festgestellt, daß die Beklagten gehalten sind, den Gemeinde-
bauern die Kosten für den auf dem Raum v. Hof gelegenen Berg wert für
10 x. per Carren verabfolgen zu lassen. Diese Leistung würde, wenn
sich aber die Beklagten die Kosten theilweise in einzelnen Fällen, z. B. wenn
der pfandbare Gegenstand abzugeben, theils die Einwohner v. Hof zum
Zwecke ihrer Kosten auf einen auf Mannheimer Raum gelegenen Berg zu
verweisen, berechtigt wären, daß sie überzeugt wären zu Kostenabgabe gehalten
seien z. B. in ihrer Nähe stehe, wenn welcher Gegenstand sie selbe verabfolgen
lassen wollten. Da darüber Streit über den Sinn des Urtheils des k. Appellations-
gerichts v. 10. April 1850. besteht, z. B. sich in der Vollziehung dieses Urtheils
Anstand, so findet sich der Fall gegeben dieses Urtheil zu interpretiren
z. resp. über seinen Vollzug zu entscheiden, zu welchem Zwecke die Ob.
Hof die Beklagten von dem k. Appellationsgericht gehört haben,

In Sinne daß die Kostenabgabe an die Einwohner v. Hof, das Regierungsblatt
für die Abberaumung der Oberförster der Gemarkung v. Hof bildet, und
daher auch die Kosten mit den über diese Oberförster befindlichen Berg-
werken verabfolgt werden müssen,

Daß demnach die Beklagten durch Artikel des Appellationsgerichts v. 10. April
1850. condemnirt worden, die Kostenabgabe mit dem auf dem Raum von Hof
gelegenen Bergwerk verabfolgen zu lassen.

Daß somit das Bergwerk, d. Einwohner sind ein Theil desselben der
belastete Fundus ist, folglich die Kosten nach allen Kosten welche dieses Berg-
werk enthält abzugeben werden müssen, d. i. Einwohner in die Wahl
der Beklagten gestellt ist, die Gemeindsbauern zum Zwecke ihrer Kosten
auf einen einzigen Kostenberg (Grube) falle zu verweisen d. zwar auf einen solche
welche Kosten von pfandbarer Qualität besitzt, einander dieselben zu-
stellen sind, die Kosten v. allen in Betracht befindlichen Gruben d. zwar
wie solche die Kosten liefern verabfolgen zu lassen;

Daß in diesem Sinne auf die Leistung der k. Appellationsgerichts heute
verurtheilt die Appellaten als Gemeindsmitglieder das in der Gemarkung v.
Hof gelegene Rindfeld (Berg) der Gemeinde Hof. d. zwar bis zum
Hinkelsdorf der fünftägigen Gemeindsbauern die Rinderpfand dieses
Markt zu 10 x. per Carren zu verabfolgen; d. zu verstehen
ist, und zwar daß den Rinderpfand der Gemeinde Berg verab-
folgt (Berg) d. mit allen Fällen daß Berg wert zu verab-
folgen ist.

Daß dann auf den Beklagten nicht zu gestatten sein kann, die
Kosten nach ihrer Wahl d. von der pfandbarsten Qualität zu verabfolgen
zu lassen, sondern daß sie solche so abzugeben müssen, wie sie die vor-
findenden Fälle abwerfen, folglich eine verhältnißmäßige Vertheilung auf
sämmtliche Fälle der Gemarkung Statt finden muß,

Daß die Gemeinde Hof mit allem, gemäß der vorgängigen Qualität
zu verlangen, daß jedenfalls verlangen kann, daß sie solche zunächst,
wie sie mit den Kosten vorgehen, d. von jeder Kosten abgegeben
werden d. daß die Beklagten so gegen Rückersatz verabfolgen lassen,
und sein Anspruch allein auf den Kosten d. Wahrscheinlichkeit an der Kosten-
stelle zu gemäß gestellt wird,

Daß die Beklagten sich und ihre Gehilfen dennoch bestimmen, die Einwohner v.
Hof zu Bezug ihrer Kosten auf eine einzige Halde d. zwar eine solche
zu verweisen, welche Kosten von einzelnen Qualität liefert, sondern
selbst sonst zu zwingen, dieselben auf Sie und die Wahrheit kommt zu verweisen
sei d. ihnen freundlich vorzuschreiben, Kostenabgaben zu verlangen; je Berg von
10 x. per Carren 16 x. bis begehren lassen,

Daß aber auf der bestimmten Entscheidung des k. Appellationsgerichts die Kosten
mit dem auf dem Hofer Raum gelegenen Bergwerk verabfolgt werden müssen,
folglich die Beklagten nicht berechtigt sind, gegen den Willen der Ob. Hof die
Verabfolgung zu verlangen, d. die Kosten auf einen andern Bergwerk ab-
geben, wie sie dann ihnen (Einwohner) nicht beliebt sind, mehr als 10 x. per Ct. zu ver-
langen, wie sie dann ihnen (Einwohner) nicht beliebt sind, mehr als 10 x. per Ct. zu ver-
langen,

Daß daher die Beklagten das Urtheil des k. Appellationsgerichts v. 10. April 1850 nicht
nicht vollziehen, sondern ihre Anordnung so einzurichten sind, daß sie
vorerst verpflichtet werden müssen den freundlich vorzuschlagenden Preis der zu verlangen,

Daß diese Gründe dem Beschluß d. daß die Gemeinde nicht für den
letzteren Kosten statt 10 x. – 16 x. bezahlen müßte, um Rückgabe v. 17 fl. 12 x. statt
2. Daß die Einwohner weil sie genöthigt werden ihre Kosten auf weitere Raum
zu fahren, für Fuhrlohn 5 fl. 24 x. zahlen müßten, d.
3. Daß sie zur Leistung dieser Fuhrlohn Zeugen anstellen, diese 2 fl. Zeugen-
gebühren bezahlen müßten;

ff. daß die Beklagten nicht auf jeden weiteren Raum Rücksicht nehmen sollen
die Kostenabgabe verweigerten, weshalb die Ob. Hof. genöthigt wurde, eine

Ordnung zur Aufstellung v. Personen aufzustellen u. dieselben dafür zu bezahlen

daß der Gemeinde die Ehrenwache auferlegt ist, welche die Ehrenwache [illegible] fallen zu lassen, [illegible] ist, ohne von der Einwohnerschaft zur Bezahlung v. Kosten aufgefordert, weil die Einwohner selbst verpflichtet sind die Kosten auf Verlangen zu bezahlen; dasselbe muß wissen haben; daß erst durch einen Ehrenzeugen legitimiren; während die Ehrenwachtschaft selbst ihren Gemeindevorsteher übergeben haben sollen, ohne Ehrenkosten abzulassen, jeden Einwohner v. Hof welcher Kosten bedarf einen solchen Schein beizubringen muß; daß demzufolge die Leitung der Vollziehung des Gesetzes des k. Bezirksamtes in seinem ganzen Umfange anzuweisen u. dasselbe der Fall gegeben ist, über diese Vollziehung erst über die bezüglich der Vollziehung bestehenden Anordnungen zu entscheiden.

A. d. G.

Gemäß d. k. Bezirksamtes über die Vollziehung seines Erlasses v. 10 April 1884 zu Recht zu erkennen; 1. daß den Leitungen Ehrenwachtschaften zu bilden sind, die Einwohner v. Hof die Kosten auf jeden Kostenfall der auf der Anordnung v. Hof gelegenen Kostenberg wenn dieselben entdeckt werden, abzugeben u. sind beauftragt sind, diese Kosten v. der Gemeindekasse zu vorschießen, sind wo gefallen sind, sie v. der Gemeinde zu geben; wie sie auf der Heide um 10 v. vorkommt werden d. s. v. jeder Partei, welche auf dem vorschriftmäßigen Halden des Hofes Vorgemerkt genommen werden; 2. daß die Einwohner v. Hof auf verpflichtet sind, die Kosten auf einer auf Anfall ihrer Anordnung stattfinden Kostenfalle, namentlich auf jener der Wachter Einwohnerschaften abzuschaffen.

3. daß die Gemeinde Hof auf verpflichtet ist, auf ihre Kosten jemanden zu Anstellung der Scheine für den Kostenberg der Gemeinde abzuschaffen, widrigenfalls der Ehrenwachtschaft die Anstellung dieser Scheine obliegt.

4. daß die Leitung der Ehrenwachtschaft verpflichtet ist der Gemeinde Hof 87 M 52 Pf. welche sie zur Vorgabe bezahlt hat, und wie sie für den Kostenberg [illegible] Kilogramm) Kosten statt der Einzahlung der Einzahlung [illegible] vorschuß werden, zu restituiren, sowie in eine Summe von [illegible] Gulden 24 für welche von sieben Morgen Kosten, welche die Anordnung [illegible] Hof [illegible] sollen müssten, nebst einer weiteren Summe von zwei Gulden für bezahlte Einzahlung abzusetzen; demzufolge die Leitung der Ehrenwachtschaft zur Zahlung dieser Summe nebst Zinsen v. Tag der Klage z. zu den Kosten des Gemeindes zu verurtheilen.

p. p. q. Geschehen. 10 Mz. 52

p. pl. qnt. 90 Mz. 52

Stutz

Stutz

jenigen, welche ihren Heimathschein oder Heimathsrecht, sie es verschieden oder in wilder Ehe oder bei ihren Verwandten sich aufhalten.

daß der jeweilige Gemeindevorsteher verpflichtet ist alle Personen u. Familien in Hof, verehelichte u. unverehelichte kennen lernen u. auf sich nicht zu kennen verpflichtet ist;

daß er Hofer an der Verschwiegenheit ist, welche solche zu ihrer Legitimirung zu legitimiren u. es der Ehrenwachtschaft gleichgültig ist wo sein kann, auf welche Weise die Gemeinde für Legitimation u. Controle sorgt;

daß es aber eine sonderbare Zumuthung ist: die Ehrenwachtschaften auf ihre Kosten für diesen Zweck sorgen.

Zum IV. Klagepunkt.

In dem daß dieser Anspruch ungerechtfertigt u. ungegründet ist, daß die Gemeinde keine Kosten kennt u. keine Verbindung gehabt hat, daß die Leute nicht aufgetragen haben, welche einen Kosten zu 16 de gekannt haben, daß freiwillig gehalten haben;

daß auf Morgen dann keine Gruben bestehen u. die Constatirung der Tatsachen schwierig war, wie schon mehrfach angeführte Begründung;

A. d. G.

Gestalten er dem k. Bezirksamtsbescheide, die Klage als ungerechtfertigt u. ungegründet zu verwerfen und Kosten.

p. p. q. Geschehen 10 Mz. 52

Stutz

p. pl. 90 Mz. 52

Stutz

N° 4051. Qualitäten N° 13004.

DIMENSIONS-STEMPEL 1 Kreutzer

1. Leon Calixtus Pfingst, ehem. Kaufmann in Bielefeld, Mitbesitzer v. Urkunden Hoffmann, gewesener Müller allda, dieser Gegenschrift als gehorsamster Mitbeschuldigter auf Widerjustirung mit ehem. verstorbenen Ehemann ergangenen Kinder-Collocation, Heimat: Landwehr Hoffmann.

2. Valentin Hoffmann, Colonist in Bielefeld, 3. Maria Leonhardine Hoffmann, geschiedene Hoffmann, geb. Pfingst, Ehefrau des Valentin Hoffmann, Franziska Josepha Pfingst, Töchter in Bielefeld, Appellaten u. 2. Protokollen des k. Landgerichts Bielefeld vom 2. August 1849. d. 6. März 1850 durch Anwalt Löw vertreten,

gegen

Georg Franz Wilh. Fischer Müller, jetzt Hofbesitzer, d. d. Ebenhausen Hoffmann, beide Fischer auf der Obermühle bei Bielefeld, jetzt in Bielefeld wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Glaser vertreten.

Anwalt Löw trug dahin an, es gefalle dem k. Appellationsgerichte mit Reformation der angefochtenen Protokolle die angehobene Exekution für begründet zu erklären, ferner die durch die Appellaten erhobene Beschwerde wegen Zurückweisung auf welche die Klage gestützt ist, für begründet zu erklären, mit Verweisung der Appellaten zu den Kosten beider Instanzen, denen Fischer zum Vortheile der Gemeinschaft auszuscheiden die Verabfolgung des Beschlusses zu verordnen; subsidiär die Appellaten zur Leistung der streitigen Beschwerdesumme mit allen Terminen unter nochmaliger Vorzeichnung der Beschlüsse zu gestatten, über die Kosten zu erkennen und Anstand.

Anwalt Glaser trug dahin an, es gefalle dem k. Appellationsgerichte die Berufung zu verwerfen mit Beschwerde in Kosten.

Factum.

Durch Act errichtet vor Notär Weigel zu Condal v. 13. Juni 1843 verkauften die Appellaten dem Valentin Jacob Hoffmann, d. Ehefrau Leonhardine Pfingst, Eltern der Appellanten, welche für ihre damals noch minderjährigen Kinder stipulirten, ein zu Bielefeld gelegenes Wohnhaus für 2600 fl. zahlbar in 4 Terminen Weihnachten 1843. 1844. 1845 u. 1846. mit Zinsen v. Tage des Kaufes an. Weilen mittlerweile ein Collocativ über den Erlös verschiedener v. den Gebrüdern Valentin Hoffmann den Appellaten d. Ehefrau Peter Adam Pfingst verkauften Immobilien stattgefunden u. den Kindern des Valentin eine gewisse v. den Appellaten zu zahlende Summe zugetheilt worden war, beantragte sich Valentin Hoffmann Namens seiner minderjährigen Kinder sowohl am 8. Februar 1845. vor Notär Weigel mit den Appellaten über den Hauskaufschein v. 2600 fl. ü. zu gleichen, daß den Letzteren nach Abzug aller den minderjährigen Hoffmann'schen Kindern zu zahl kommenden Forderungen auf 885 fl. 42 mit Zinsen v. diesem Tage zu zahl bestellen.

Kostenverzeichniß
für

Georg Franz Wölff Hofmeister in Pilsen, Exekutant

wider Wenzel Valentin Hoffmann, dessen Ehemann allen, Exekutaten

	Auslag		Gebühr	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Conskription				
2. Conskription				
3. Mittheilung der Rotan				
4. Zeit				
5. Zeitversäumniß				
6. Zeitversäumniß der Zeitung				
7. Zeitung 1 Bogen (nur 7½ Kr.)				
2 Kop. à Bogen 6 Bogen à 7 kr.				
8. Porto				
9. d:				
10. Abschrift				
11. Einsicht				
12. Einsicht ins Grundbuch				
13. Einsicht				
14. Einsicht der Rotan				
15. Schreibtaxe 2 Bogen à 7 kr.				
16. Einsicht				
17. Einsichtsbewilligung für die Forderung				
18. Porto à Conscription				
Kostenrest				
Zusammen zwei und achtzig Gulden				
und fünfzig Kreuzer				

Bezahlt laut Quittung vom 3 Febr. 1852

Pilsen am 21. Februar 1852.

Gehört zum Kostenverzeichniß für Georg Franz Wölff Hofmeister in Pilsen, Exekutant wider Wenzel Valentin Hoffmann, dessen Ehemann allen, Exekutaten

1, Ob 4 Kr Rollen entsteht die Gebühr für Zeitversäumniß nach allen mit Bogenzahl 6 und 2 Abschriften — 8 fl 93 kr.

2, die act. 12 à 13 mit 2 fl 50

3, dann Antrag mit — 9

11 fl 93

Ich Endesgefertigter bekenne hiermit, daß ich von dem Herrn Georg Franz Wölff Hofmeister in Pilsen, Exekutant wider Wenzel Valentin Hoffmann, dessen Ehemann allen, Exekutaten, die Summe von zwei und achtzig Gulden und fünfzig Kreuzer, in Worten 82 fl 50 kr, als Gebühr für die Ausfertigung des Kostenverzeichnisses, dann für die Einsicht und Abschrift der Rotan, dann für die Einsicht des Grundbuches, dann für die Einsicht der Rotan, dann für die Einsicht der Rotan, dann für die Einsicht der Rotan

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß
für

Georg Franz Wolf, Hüffner in Pülfringen, Appellaten.

gegen

die Wittwe v. Valentin Jacob Hoffmann'schen Ehemahl allda
wohnhaft, v. Cons. Appellantin

	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
			Erstleg. Gebühr	
1. Constitution		41	-	18.
2. Conclusion			8.	24.
3. Bulle		2. 20.	-	57.
4. Expeditions		4. 40.	-	57.
5. Mittheilung der Bulle			1.	53.
7. Einberufung der Parteyen			1.	53.
8. Audienz, 1 Bog.		- 56.	10.	08.
2 Exp. à 6 Sgr. = 7 x.		1. 09.	5.	04.
9. Decret			41.	- 48.
10. d:.			41.	- 48.
11. Protocoll			9.	27.
12. Zeugen zum Verhör			1.	53.
13. Einberufung der Parteyen			-	57.
14. 2 Ausfälle		1. 04.		
15. Schlußtermin 1 Bog. = 7 x.		1. -	5.	55.
16. Acten & Correspondenz		5. 36.		
Postmarken		10. 2/3.	-	48.
17. Protocoll				
18. Urtheil der Appellat. 7½ Bogen		31. 08.	51.	48.
Zusammen und nachstehende Gebühren		50. 40. 6	11.	55.
Erstleg. Gebühren		81 54	64.	30.

Summa 20 Sgr.

Nr. 2077 Siegel wie sub Nro. 1. Nr. 4051. Ausfertigung 10. Jul. pl.

für

1, Georg Franz Wolf, Hüffner, ehemahls Müller zu Pülfringen, nachhero Müller zu Valentin Jakob Hoffmann, Erblehn, gegen Georg Franz Wolf, Hüffner, ehemahls zu Pülfringen, Beklagten, Appellaten,

Frankfurt den 29 Oktober 1851.

Dr. Ph. Rautenstrauch

2, Valentin Hoffmann, Ackermann zu Pülfringen, 3, Maria Eva Hoffmann, ledig, großjährig, 4, Johannetta Hoffmann, Dienstmagd bei Jakob Schimpf, Ackersmann, Lingen, alle Appellanten, wider zwei Urtheile des Landgerichts Lindau vom 2 August 1849 und 6 März 1850, wegen Zins Augmentum loco;

gegen

Georg Franz Wolf, ehemaligen Müller, jetzt Hüffner zu Pülfringen und Johannetta Hoffmann, beide Häuser aus der Obermühle bei Pülfringen, jetzt in Pülfringen wohnhaft, Appellaten, wegen Zins Augmentum Glaser,

Es gefallen Ihro kgl. Appellationsgerichts, mittelst Recommission der angefertigten Urtheile, die nachgesuchte Bestätigung für begründet zu erklären, sofort die Sache an die Appellatin zurück

Nr 4051

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Vertrag
für

Georg Franz Wolf, seiner Müller jetzt Hüttenschmied und dessen Ehefrau Theresia Hoffmann, beide Leute auf der Obermühle bei Pülfringen, jetzt in Pülfringen wohnhaft, Appellaten,

Jegen

1. Carl Casimir Schimpf, seine Ehefrau in Pülfringen wohnhaft. Müller
2. Valentin Hoffmann zweiseiner Müller allda, in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Beerbungsvormünder und Nutznießer an und mit ihrem verlebten Ehemann erzeugten Kinder, Elisabetha, Helena u. Caroline Hoffmann.
2 Valentin Hoffmann, Ackermann zu Pülfringen 3. Maria Carl Hoffmann, Ehefrau zweiseiner Ehemann 4. Veronika Hoffmann, Einsitzer bei Hohenstein, Eltern in Eingefeld, Appellanten wegen 2 Posten des k. Landgerichts Landau vom 2. Dezember 1849 u. 6. März 1850.

Factum

Laut vor Notar Weigel zu Landau am 13. Juni 1843 verhandelten Vertrages verkauften die Appellaten dem Valentin Jacob Hoffmann 2. dessen Ehefrau Carl Casimir Schimpf, welche Letztere für ihre damalig noch minderjährige Kinder dessen Ehebett abstellten, ein zu Pülfringen gelegenes Wohnhaus für die Summe von 2600 fl. - Dieselben empfingen auch bei Vertragsschluß 2 Zeugen Mannsstamm 1843. 1844. 1845 u. 1846 mit Zinsen von Tag des Vertrags und auf Martini jährlich Zinsen zu bezahlen. Als Versicherung dafür sollten die Gebäude Nr. 4 Hausnummer mit Feuer Assecuranz-Gesellschaft Union Schimpf u. dessen Ehefrau Caroline Hoffmann von den Gebäuden Valentin Hoffmann vermöge Act v. 24. März 1843. ins Mittel 2/3 versichert gehalten, von welcher Versicherung die darauf haftenden Pfandrechte einer gerichtlich aufgenommenen Collocation vorbehalten werden sollten.

In diesen Kaufe war ausgemacht worden, daß die Käufer diese Güter welche mit Hypotheken belastet waren, verzinsen, jedoch ein Engagements nachsehen, hiervon eine Collocation eröffnen lassen sollten, daß das Resultat den Hoffmann'schen Kindern zu Gut oder zu Last gestellt werde. Die Käufer Wolf u. Schimpf hielten ein in Hinsicht dieser Uebernahme und 20. September 1843. die von den Gebäuden Hoffmann'schen Güter verzinsen, u. schlossen hiervon 1901 fl. in die Gemeinschaft Carl Hoffmann'schen Vermögens u. über den Rest einen Vergleich, wonach Carl Hoffmann für seine Gläubiger abzugeben haben würde, so jedoch eine Theilung absolut bedürftig war. Es verkauften ihnen die Appellaten laut des obenerwähnten Kaufcontrakts

Publikationsschein der Appellaten zur Abzahlung der Anzeigen Betreffend angemessene Termine unter angemessener Zubezahlung der Appellaten zu gestatten, und über die Kosten zu erkennen.

Landau den 13 Aug 1850

Eingegangen Landau

Publikationsschein der Appellaten zur Abzahlung der Anzeigen Betreffend angemessene Termine unter angemessener Zubezahlung der Appellaten zu gestatten, und über die Kosten zu erkennen.

Landau den 13 Aug 1850

Eingegangen Landau

v. 13. Juni 1843. das ihnen zugesprochene Meistgebot für 2600 fl. 2 Zwanzigstel in Bezug genommen Kinder. die diesen Kaufe einverleibte zugleich Valentin Schmidt. Inhaber 2. Hüttenbesitzer in Bullay, welche sie v. den Eheleuten Carl Hoffmann gehörenden) Capital v. 551 fl. Zinsfuß auf die v. den Eheleuten Wolf u. Eheleuten Peter Adam Schmitz v. diesen Eheleuten Hoffmann erkauften Immobilien stellte. 2. wurde mit dieser Forderung mit Zinsen 559 fl. 53 Alb. belegt und den Hoffmann'schen Kindern in Abschrift. Diese 559 fl. 53 Alb. wurden sodann den Eheleuten Wolf als Abfindung gerechnet mit obigem Kaufzeit) übereinkommen, daß sie in den ersten drei) Jahren ihnen Zinsfuß Schmidt sich behielt bei der Collocation zu zahlen an die Hoffmann'schen Eheleute, auf sie collocirenden zu kommen.

die Eheleute Wolf sollten also bei der Collocation v. dem Erlös für verpfändeten Kaufzeit diese 559 fl. 53 Alb. als Restkaufschuld v. Schmidt bis selbst begehen. 2. diese Leistung sind v. dem Kaufzeit ad 2600 fl. = Abzug m. Ehe diese Collocation vorgenommen worden 2. sind Verhältnisse derselben bekannt war, verglichen die Eheleute Hoffmann mit den Eheleuten Wolf's Prozeß am 12. Januar 1844 über ihre wechselseitigen Forderungen ab 2. es ergab sich ferner), daß die Eheleute Hoffmann an die Eheleute Wolf als Rest des Kaufschillings 818 fl. 31 Alb. schuldig blieben.

Bei dieser Berechnungsstellung wurde den Eheleuten Hoffmann der ganze Erlös der weisen um die Eheleute Wolf's. Eheleute Peter Schmitz verkauften Immobilien in Betrag v. 1901 fl. ohne Abzug der Forderung v. Valentin Schmidt ad 559 fl. 53 Alb. welche den Eheleuten Wolf als Abfindung Zahlung auf den Kaufzeit abgerechnet werden waren. nebst allen übrigen Belegungen, welche sie an Eheleute Wolf v. Schmidt hatte und zu bezahlen hatten, zu Gut geschrieben, dagegen aber auf den ganzen Kaufzeit mit 2600 fl. so wie das was sie damit auf Letzteren Schulden zu Last geschrieben. 2. seinerseits das Restfall zu zugegen, welches eine Schuld v. 818 fl. 31 Alb. ergab. Nachdem aber die Collocation statt gehabt. 2. sich ergaben hatte, daß die Eheleute Wolf nicht so viel erhalten als ihnen bei dieser Abrechnung zum Gut geschrieben worden, berechneten sie sich nochmalen und 8. Februar 1845. über den verbliebenen Hauptkaufzeit) v. 2600 fl. in welcher Abrechnung Valentin Jacob Hoffmann. Namens seiner minderjährigen Kinder handelte.

Diese Abrechnung wurde den Hauptkaufzeit) ad 2600 fl. zu Grund gelegt. 2. sowie davon in Abzug gebracht, was Wolf bei der Collocation zufallen erhalten sowie jene 559 fl. 53 Alb. welche Valentin Schmidt den minderjährigen Kindern gutgestellt 2. Wolf bei der Collocation

ebenfalls zufallen erhalten hatte. Nach dieser Abrechnung befanden die Eheleute Wolf aus dem Hauptkaufe noch 3 Februar 1846. noch 885 fl. 42 Alb. mit Zinsen v. diesem Tage an zu zahlen. In die Appellaten diesen Kaufzeit) ist entstanden, schlossen diese die Appellaten am 16. October 1845. den Hauptkaufe v. 13 Juni 1843. mit der Aufforderung zu zahlen binnen den drein enthaltenen Kaufzeit) nach Abzug aller bisher bezahlt gemachten Zahlungen innerhalb 8 Tagen zu zahlen, widrigenfalls sie auf allen Wegen Rechtens dazu angehalten werden würden. Dieser Aufforderung leisteten sie aber keine Folge, weshalb die Appellaten am 2. November 1845 am Klage auf Resolution obigen Kaufs erhoben

Hierzu sagten sie, daß gleich bei Abschluß des Kaufs 559 fl. 53 Alb. auf den Kaufzeit v. 2600 fl. anerkannt 2. nur noch 2040 fl. 7 Alb. abzuführen blieben. Diese Restzahlung resp. der ganze Kaufzeit v. 2600 fl. sie aber schon am 12. Januar 1844 zweifach Valentin Jacob Hoffmann 2. den Kindern zu verrechnet worden. Zwar sei Hoffmann dieser Abrechnung zufolge noch 818 fl. 31 Alb. schuldig geblieben, allein dieses habe auf einer Irrthum beruht, weil der Abrechnung die ganze Schuld v. 2600 fl. zu Grund gelegt worden, während sie nur noch 2040 fl. betragen habe. u. sein daher nur noch 252 fl. 21 Alb. zu schulden geblieben. Diese Restschuld habe aber der Vater Valentin Jacob Hoffmann auf eigene Rechnung übernommen 2 sonach sei Novation eingetreten. Auch sei dieser Rest sogar durch Compensation getilgt. da Wolf bei der ganzen Sache Hoffmann statt zu zahlen Collocation 1839 fl. 6 zu gut habe 2. Wolf daher noch 1839 fl. 6 Alb. schuldig geblieben. Die Beklagten sich sodann zum Beklagtenrecht) durch den Kaufzeit) mit 1839 fl. 6 Alb. schuldig gewordene sei. Dieser Beweis wurde dem auf Antrag des Landmanns Engelbert zugelassen v. 2. Juni 1846. zu klagen, zur Führung dieses Beweises producirten die Beklagten:

1. die Abrechnung v. 12. Januar 1844 - 2. das Collocationsbordereau v. 3. Juli 1844 2. 3. die Pfändungsurkunde v. 20. Februar 1843.

Dagegen bemerkten sich die Appellaten auf die auf dem Grund dieser Collocation statt gehabte Abrechnung v. 8. Februar 1845. wonach die Appellaten 885 fl. 42 Alb. schuldig blieben. Durch Urtheil v. 6. März 1850. wurde den Klagschuld auf 885 fl. 42 Alb. festgesetzt 2. zu deren Abtragung 2 Termine. Martini 1850 2. Martini 1851 zugegeben.

Hierzu beide streitende Appellationen.

I. Daß ursprünglich das entschiedene von Valentin Jacob Hoffmann 2. Consorten Kaufcontract) v. 13. Juni 1843. die damals minderjährigen Kinder des Eheleute Valentin Jacob Hoffmann 2. Eva Catharina Schmitz, die

[illegible] Aggellanten, dem Aggellanten und in 4 Termin Martini 1843.
1844. 1845 & 1846 zu zahlende Summe v. 2600 fl. schuldig geworden waren,

Laut gültiger unter derselben Notariat Weigel am 8. Februar 1845.
über diese Pfand zwischen dem Aggellanten & dem Vater & Vormund
der Aggellanten getroffener Abrechnung diese Pfand auf an diesem Tage
885 fl. 41 kr. betrug & somit Aggellant auf diese Zahlung zu beschränken sei,

Daß zwar auf unter dieser Abrechnung vorauf gezogenen unter
Heiratsbriefe zwischen dem Vater der Aggellanten & dem
Aggellanten gezogen und Berechnung v. 12 Januar 1844 in welcher der
Kaufpreis v. 2600 fl. ebenfalls als Berechnung gezogen und, sich weiter
findet, der Vater der Aggellanten nur auf 318 fl. 31 kr. schuldig bleib.
& die den Aggellanten v. seinem Sohn geschuldeten 559 fl. 53 kr. auf
gut geschrieben werden;

Daß aber bei dieser Abrechnung Hoffmann nie in irgend Namen
& auf Namen seiner Kinder gezahlte, & auch nie [illegible] alt sein
Hilfe bestreitet, der Preis selbsten mit von Zahlungen für
Zahlung an gegen die Schuldner Wolff verrechnete, weshalb dem auf
die den Kindern v. seinem Sohn geschuldeten 559 fl. 53 kr. auf in Abzug
gebracht werden;

Daß diese Abrechnung der Collocation nicht zugezogen soll sind, & dem
der ganze Erlös der verpfändeten Immobilien in Abzug v. 4901 fl. den
Hoffmann zu gut geschrieben werde, während auf der Collocation
von 3801 fl. 6 kr. für die Kinder des Valentin Hoffmann, nämlich 1 für
Theresia Hoffmann, Ehefrau des Aggellanten, 2. Barbara Hoffmann, Ehefrau
v. Peter Adam Schmitz, & 3. die Aggellanten übrig bleiben, und um
den Mehrerlös von den Pfändlingen zu zahlen soll wird;

Daß nämlich Valentin Hoffmann Vater der aggellantischen Ehefrau &
Großvater der Aggellanten durch Testamentsact vom 1ten Notar
Weigel zu Lendal in vom 20. Februar 1843 seinen Kindern & Enkeln
eine Summe v. 6166 fl. 20 kr. schuldig, welche der Vater der Aggellanten, Va-
lentin Jacob Hoffmann, laut Obligation v. 20 Februar 1822 schuldig & mehr
die den Aggellanten vermachten Immobilien verschätzt worden,
& daß v. dieser Summe verfallen sollten, die Ehefrau Wolff 1333 fl. 20 kr.
die Ehefrau Schmitz 2416 fl. 30 kr. & die Aggellanten 2416 fl. 30 kr. –

Daß demnach die vorerwähnte Abrechnung v. 12. Januar 1844. genau ab-
gehalten, daß Valentin Hoffmann sich den ganzen Erlös der ver-
pfändeten Immobilien zu gut stehen & die den Ehelauten Wolff darauf zu-

Kreutzer

gebrachte Zahlung nur nicht in Abzug gebracht werden war,
schon in deshalben nicht zu Recht beständig sein konnte, weil dann wieder
die den Kindern zugestellten 6166 fl. 20 kr. in Rechnung gebracht wer-
müssten, welche Anstand mit den gezahlten 6166 fl. 20 kr.

Daß dieser nachdem die Collocation festgestellt & der Anspruch
der Aggellanten mit dem gezahlten Erlös festgestellt & mit
mit Berechnung über die Gültigkeit der Aggellanten mit
Hinweis stattfinden müsste, welche nachweislich am 8 Februar 1845
vor Notar Weigel stattfand,

Daß in dieser Abrechnung ganz richtig verfahren, nämlich die Pfand
der Aggellanten an Erlös & Zinsen wie sie rückständig bestand mit
2600 fl. nebst Zinsen bis 1. Juni 1844 nicht genommen, sondern sämmtlich in
Abzug gebracht wurde, sowohl die Aggellanten dagegen mittelst
Compensation in Abzug bringen dürften, nämlich

a. die ihnen v. ihrem Sohn geschuldeten & den Aggellanten bei
der Collocation zugestellten 559 fl. 53 kr. nebst Zinsen bis 1 Juni
1844. & b. die ihnen durch den gegen weiteren Erlösung gehörenden
Rate der in dem Collocationsurtheil v. 3. Juli 1844 angewiesenen 3801 fl.
welche in der Abrechnung irrthümlich statt zu 1513 fl. 02 kr. zu 1267 fl. 02 kr.
angesetzt wurden;

Daß dieser sich in der allegirten Abrechnung v. 8 Februar 1845 auf
885 fl. 41 kr. festgesetzte Pfändigkeit auf 639 fl. 81 kr. sich festgesetzt war,
dem selben, indem ihnen an diesen 3801 fl. mehr als 1/3 abgezogen, weil
ihnen v. dem Erbtheiler mehr als den andern geschuldet wurde.

Daß aber diese Forderung dadurch wieder ausgeglichen wurde, daß der Aggel-
lant die Einnahme der Abrechnung die Kinder Nr 11 & Nr 12 mit 240 fl.
246 fl. nebst Zinsen für seine Collocation an die Aggellanten & resp. ihren Vor-
mund zu bezahlen & diese Zahlung ihnen auf wirklich statt Quittung v. 25 bis
November 1846 ausbezahlt wurde;

Daß demnach klar zu Tage liegt, daß die Aggellanten wirklich auf die von
dem ersten Richter auf 885 fl. 41 kr. festgesetzte Summe schuldig, & sich auf
die fernere Abrechnung v. 12. Januar 1844 um so weniger berufen können,
als wirklich für sie in besagter Rechnung nicht Einiges abgerechnet wurde, sel-
ihnen daher total fremd bleibt, & andernfalls ihr Vater & Vormund
durch die gütliche mehrerste Abrechnung jene Abrechnung v. 12. Januar 1844.
wieder aufgehoben hat;

Daß ferners aber der Zeugenbeweis der Aggellanten vollständig dargethan
wird, dieselben dessen zu überführen ist;

K. r. Gr.

Gehalte [illegible] dem k. Appellationsgerichte, die Genehmigung zu ertheilen
mit Gebührenfreiheit x Kosten.

Aschaffenburg 26 Juni 52.

Schultz

Nro 4050. Qualitaeten in Punkten Nro 13095.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Das kgl. b. Militair-Aerarat, vertreten durch die k. Festungsbaudirection zu Germersheim, diese vertreten durch ihren Vorstand, den k. Ingenieur-Obristlieutenant Wilhelm Seidel, zu Germersheim, Appellantin x einen Beschluß des k. Landgerichts zu Landau v. 24. Juni 1851 durch Anwalt Petri vertreten,

gegen

Heinrich Brauning, Müller auf der zu Gemeinde Mechtal gehörigen Holzmühle, Appellaten, durch Anwalt Glaser vertreten.

Anwalt Petri bittet dahin zu erkennen: es gefalle dem k. Appellationsgerichte mittelst Referenz des angefochtenen Beschlusses zu erkennen, daß die Appellatin abzuweisen, selbe jedenfalls das k. Landgericht zu Landau in der Sache zu erkennen incompetent sei, die Klage jedenfalls als zur Zeit noch abzuweisen, die Rückgabe der Beschlagnahme zu verordnen u. den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Anwalt Glaser bittet dahin zu erkennen: es gefalle dem k. Appell. Gerichte die Berufung zu verwerfen mit Gebührenfolge u. Kosten.

Factum.

Die kgl. Festungsbaudirection zu Germersheim, stützt auf den Grund einer durch Beschluß des k. Landgerichts zu Landau v. 16. Juni 1845. ihr ertheilten Concession zum Zwecke der Festungsbauten das bisher bestandene Mechtalermühlwehr, das gegenwärtig Gelegenheit bietet, daß der Fluß nicht mehr Wasser abführen kann, als zum Betriebe einer Mühle Pferdekraft erforderlich ist, indem das Wasser der Queich sich zurückstaute, daß die unteren Mühlen seiner Gebäulichkeiten füllte, auch das Mark selbst sumpfte, so sehr es auch anhaltender u. allerseitiger Bitten beschäftigter Gemeinde zum k. Landgerichte Landau gegen die kgl. Festungsbaudirection Klage auf Schadloshaltung.

Diese beruft diese Klage als unzulässig u. unerwiesen, und wo sie begründet, die Gemeinde Mechtal seine, über diese Klage zu entnehmen, derselben auch im Beschluß k. Regierung v. 16. Juni 1846. die res judicata entgegenstehe, indem auch Appellat auf den Bestand der Mechtalermühle u. das Wehr keine Rechte ausgesprochen habe.

Diese sind verworfen worden durch k. Landgerichts Beschluß v. 24. Juni 1851. daß durch Beschwerdeschrift die Gründe über die beschwerten

Kostenheil abzugeben wurde.

Hiergegen appellirte der k. Forst- und Baudirektion [illegible] unter der in erster Instanz aufgenommenen Kostenspecialle auch noch die Feuergutung gestattet, weil das k. Militär-Corps, für dessen Appellationsgerichte in Oberbayern bekanntlich [illegible] Brennholz [illegible] Anstände [illegible] Forstamt [illegible] Brennholz [illegible] Forstamt [illegible] Kosten [illegible] Appellationsgerichte [illegible]

Herrn Advokat Petri zur Information.

Nr. 366

Zustellung

[illegible] Appellation [illegible] Glaser, Advokat [illegible] Appellation Heinrich Brauning [illegible] Appellation [illegible] Forstamt [illegible] Forstamt [illegible] Petri, Advokat [illegible] Appellation [illegible] Forstamt [illegible] Kroher

[illegible] Appellation [illegible] Advokat [illegible]

Zahl: 38.
" 6.—
" 7.
= 46.—

Lauber

Registrirt
zu Zweibrücken den 20. April 1852.
[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß
für
Heinrich Brauning, Müller auf der Holzmühle, Appellat
gegen
Kön. k. b. Militär-Corps-Forstamt, Appellantin.

Ordinär-Antheil vom April 1852.
betreffend die Appellantin zu den Kosten vom Antheil. —

		Auslag. fl.	kr.	Gebühr fl.	kr.
1.	Conclusum Act. 70. p. 127		41		48.
2.	Conclusum Act. 68			8.	20.
3.	Mittheilung der Acten Act. 91. 127			1.	53.
4.	Rolle Act. 90		2. 20	.	37.
5.	Appellate 90		4. 40	.	57.
6.	Brief		. 41	.	48.
7.	Zeugen		. 32.		
8.	Einhändigung der Ordnung 83.			1.	53.
9.	Ordnung Act. 72—p. 127—7 Bog. à		1. 04	8.	32.
	2 Copien à Bog. = 14 p. Bogen		1. 23.	11.	26.
10.	Ordnung Act 10. p. 127			9.	27.
11.	Spezialien 2 Bog. à 7 kr. Act. 87 p. 127		1. —	5.	55
12.	Zeugen beim Pfand		. 32.		
13.	Porto u. Convertirung Act. 125		5. 36.		
	p. Mandat v. 1817.				
	Postmandat Decret v. 16. Febr. 1807.			7.	39.
	Zusammen fünf und sechzig Gulden achtzehn und dreißig Kreuzer.	18.	36.	44.	59
				18.	36.
				63	35
	Zweibrücken den 19. April 1852.				
	Für Kanzleigebühr [illegible] Kön. b. Rentamt [illegible] Act.			1.	
				64.	35
	Hiervon gehen ab 1/2 Theil Ordnung Orig. u. Copien Acct. da die Acten der Appellantin nicht vollständig gegeben		97		
		1.	4.	1.	57
				62	38

Genehmigt gegen Ausfertigung eines
neuen Attestes von gesundheitlicher
Gutachten und Vorlage Attestes beigebracht.

Heidelberg 22 April 1852

Storbach

Antrag
für

4050 der K

DIENSTS-STEMPEL
14
Kreutzer

Heinrich Braunig, Müller auf der zu Gemeinde Neckarheim
gehörigen Holzmühle Angestellt.

Zu

Das k. b. Militär-Bezirks-Commando hat auf Ansuchen des Schreiners
Friedrich Gemmerheim, in Diensten des Ingenieur-Hauptmann Siegel, Angestellt in Neckarheim
k. Bezirksgerichts Landau am 24. Juni 1851

Factum.

Der Angestellte Heinrich Braunig ist beschuldigt, daß er an dem
Gebäude seiner Mühle, welches an Gemeinde gehört, ohne
amtliche Holzmühle, bestehend in einem Mühlenrad, Gemeinschaft,
2 Gerbereien nebst Recessorien, dieselben erstellt und in seinem
Gebäude benützte Maschinen und den Gerbe-Gebäude diese Maschi-
nen [illegible] diesen Gebäude des Gemeinde Holzmühle Maschi-
nen abgeändert, wo die nachgesetzten Einrichtungen des Gebäudes
und zu den Maschinen Platz. Von diesem Platz wird [illegible] die Gerbe
in einer gemeinschaftlichen Mühle, welche Gemeinde angehört ist, [illegible]
welle Rinde zu Gemeinderäume sind. Durch Platz wurde [illegible] vor
wärtem Fuß von [illegible] zu dem Gebäude verstellt, um die Gerbe
die Maschinen und den Gerbe in den Betrieb abzuleiten, [illegible]
einschließlich der Rinde Gemeinderäume [illegible] Zugabe von Gebäude
zu bilden, [illegible] und [illegible] das oberste zu [illegible] Gebäude [illegible]
zu [illegible] über zu [illegible] Räumung [illegible] Gebäude [illegible] der Holzmühle
befinden. Deshalb war auf das Platz [illegible] angeordnet, daß man die Maß-
regel der Gerbe um Platz 60 Centimeter stieg, der Gebäude in den
Betrieb [illegible] müßte. Dadurch war der Platz von [illegible] Gebäude
Gerbe um Platz, [illegible] in das Gebäude des Betriebs viel stärker ist, als
jenes der Gerbe, welches [illegible] der Holzmühle bis zum Gemeinderäume nur 1 Meter
45 Centimeter beträgt, so war hiermit jeder [illegible] Aufstellung
des Gerbeplatzes vorgegangen.

In Folge [illegible] Gemeinderäume [illegible] Gebäude [illegible] der Errichtung der
Maschine bei dieser Platz, wenn die Verlegung [illegible] für den Platz
vorhandenen Betriebs [illegible] Folge die Beseitigung des Platzes
so wie die Schließung der vorhandenen Gebäude [illegible] verfügt
werden. In diesem Gebäude hatte die [illegible] der Platz

N: 4050.

Antrag

für das k.b. Militärärar, vertreten durch die k. Salinenbauinspektion in Traunstein, diese vertreten durch ihren Vorstand, den k. Hofmaurer- oberstlieutenant Wilhelm Seidel in Traunstein, Appellantin von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts in Laufen vom 24ten Juni 1851, gegen Heinrich Breinig Müller auf der pro Hammerau Nr. 8 Traunstein gehörigen Holzmühle, Appellaten.

In Erw. daß der k. Militärfiskus, bestehenden Verordnungen zufolge, nur vor dem k. Appellationsgerichte in Zivilsachen Anträge machen könne, das Bezirksgericht in Laufen daher vorgestern mit Recht nicht angenommen wurde;

In Erw. daß der Eigenthümer der Klage durch die vorgängige Entscheidung erledigt ist,

daß die Appellantin vor Abfassung der vorgestellten Beschwerde an den Entscheidungen gegenüber nicht beschwert ist;

daß die durch Entscheidung vom 16ten Juni 1845 die Interessen, insoweit sie begründet waren, bereits hinlänglich, andern als ungegründete nämlich sind;

daß die insbesondere die Interessen Breinigs berücksichtigt und demgemäß die neuen Anlagen angeordnet hat;

daß Breinig gegen diese abändernde Entscheidung auf gesetzlichem Wege nicht aufkommen kann;

daß der vorgeschlagene Entscheidungsentwurf eben Maßen auf gegen jene Entscheidung gerichtet ist, und Breinig nicht berechtigt sein kann, unter der in vorliegenden Akten niedergelegten Feuchtigkeitsmessung seiner Interessen noch eine Entscheidung abzuändern zu verlangen.

---

den 10. Juni 1845 erfolgte endlich eine Entscheidung der Regierung des Isarkreises, wodurch das Gesuch des Müllers Breinig um Verlegung der Holzmühle und Einräumung des neuen Platzes zu Errichtung einer Mahlmühle, dann Verlegung des Wehrs und Abänderung des Mühlgrabens, wie solche in dem Gutachten des Bezirksamts Laufen vom 22ten Juli 1850 angeordnet worden, genehmigt, dagegen das Militär-Aerar dahin verwiesen wurde, für den durch die Errichtung der Mahlmühle, Verlegung des Wehrs und Abänderung des Mühlgrabens, dann Verlegung des Holzmühlplatzes entstehenden Schaden, wie solcher durch Sachverständige ausgemittelt werden würde, Ersatz zu leisten. Gegen diese Entscheidung ergriff das Militär-Aerar die Berufung, und bat um Abänderung derselben dahin, daß dem Müller Breinig die Errichtung einer Mahlmühle, dann Verlegung des Wehrs und Abänderung des Mühlgrabens, dann Verlegung des Holzmühlplatzes nicht gestattet, sondern dem Müller Breinig lediglich aufgetragen werde, die Wasserkraft, wie sie gegenwärtig benützt wird, ohne Vermehrung der Triebwerke fernerhin zu benützen, und wenn nach Verlauf von 20 Jahren eine Vermehrung der Triebwerke gewünscht werde, um Bewilligung hiezu einzukommen, wobei dann auf die Interessen des Militär-Aerars Rücksicht genommen werden könne. Eventuell bat das Aerar, dem Müller Breinig aufzutragen, die Holzmühle in der Art zu verlegen, daß der Wasserstand des Mühlgrabens, wie solcher in der Mühle des Müllers Breinig vorhanden ist, nicht vermindert werde, widrigenfalls er in die Errichtung der Mahlmühle nicht einwilligen könne, und dessen Verlegung, daß in allen vorkommenden Fällen die Triebkraft dieser Mühle

In Sachen, dass zur Kreuzbruch Breunigs auf den Bestand des Waldheimer Hofes und der altbuchs
nicht ermessen ist;

dass die Administration befugt ist, fortsetzen Verfügungen zur öffentlichen Zustimmung zu modifiziren
und selbst zurückzunehmen;

A. D. J.

Dagegen er dem k. Appellationsgerichte unterthänigst Reformation des angefochtenen Urtheils zu erkennen
dass die Parteien übereinstimmig sichtbarlich falschen der Bezirksgerichte in Leuken in der Sache zu erkennen sei.
Temporabant sind die Klägen jedenfalls als unzulässig abzuweisen die Rückgabe der Zahlschuss zu verordnen
und den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

A. Peter

p.p. 9. Instanz 10 Mz. 52

p.pl. 29 Mz 52 Klotz

Klotz

DIÄTENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

1. Ueber die Klage, dass der Administrativbehörde entscheidung ausstehend,
dass der Beschluss k. Regierung v. 16. Juni 1845. auf Anerkennung der Beschwerde
in wesentlich der Klägerin Beamung erlassen sei, dass auf diese Beschwerde
Anordnungen getroffen werden seien, dass die v. den Klägern angegebenen Beschwerde bestätigt worden wären, um diesem Beschlusse
durch darauf folgende Entscheidung der Beschwerde, bilde daher eine Einmischung
in die Attributen der Administrativbehörde, dass darum wegen der Klage
nicht zuständig abzuweisen wäre.

2. Hätten die statt gehabten Anlagen u. Abänderungen an der Einfassung v.
Hammerschmiede zu Zwecke, wodurch ein Theil der domaine publique und
wodurch die früheren bestandenen Anlagen Verhältnisse von der Administration
beschädigt worden.

3. Wäre der Administrativbehörde allein das Recht zu sich
zu der Räumung d. Falle die Entfernung v. Hindernissen u. Einrichtungen
zu leiten.

4. Wenn die Beschwerde auf Grund nicht genügend mit dem Militär Bezug
zu einer Entscheidung zu veranlassen, weil dasselbe nicht berechtigt
gewesen v. dem auf den Beschluss der k. Regierung basirten Befehlen
abzuweichen, folglich eine Verantwortung zu einer Entscheidung eine unpassende
Entscheidung involviren würde, dass durch Militär-Gewalt v. dem Beschlusse der
k. Regierung selbst abzuweichen wäre.

5. Dass die Klage auch aus dem selben zurückzuweisen, weil dem Klägern keine
Handlungen von dem Waldheimer Hofe u. dem Bellenhof zustände, diese Höfe
vielmehr auf zu dem Zwecke verpflichtet worden wären, um die Rad Hammer
schmiede zu der Reparation zu betreiben.

6. Dass den Klägern endlich auch deren zurückzuweisen, weil eine Klage auf Entschädigung
einer wirklich schon eingetretenen Pflicht verweigert, allein wegen einer
zukünftigen mittelst einem Hindernisse nicht erhoben werden könne
wenn nicht klar, dass Kläger sich mit der vorgenommenen Abänderung unter
der Bedingung der Entfernung des Hindernisses einverstanden erklärt habe.
Diese Abänderung aber wirklich statt gefunden habe.

7. Dass die Klage aber auch abzuweisen, weil durch die Herstellung des Wasserbettes
Bellenhof kein Nachtheil zugefügt worden.

Urtheil vom 24. Juni 1851. Erkannt das Landrichter Gerichtsamts, welches die
Einrede der Incompetenz u. Unzuständigkeit verwirft u. zur Sache
verweist.

Beweggründe der Appellation.

§. 1. die Einrede der res judicata betreffend, darauf gestützt, dass der Beschluss der k. Regierung v. 16. Juni 1845. auf Anerkennung der Beschwerden u. Entschädigungen der Appellanten erlassen worden sei;

Durch den Entscheid v. 16. Juni 1845. allerdings) entschieden worden ist, musste die Entschädigungsfrage über diesen nach der Appellation mit schon hängenden Punkten gefällt werden werden, doch aber durch diesen Entscheid nie die Concession zur Errichtung der Wasserfall- Anstalten, wenigstens der den Administrativbehörden gesetzlich zustehenden Befugniss über die Genehmigung oder Verweigerung der Concessionsgesuche, noch über die Entschädigungsansprüche der Betheiligten entschieden worden, sondern nicht entschieden worden wollte, und somit Nr. 1. des Entscheids nur darauf beschränkte, über den Gehalt der festgesetzten Bedingungen der Concession zur Errichtung der Wasserfall- Anstalten, gefällt worden sei, dass aber durch diesen Entscheid die Befugniss der Administrativbehörden, über die Concessionsgesuche zu entscheiden, keineswegs aber durch diesen Entscheid, noch durch die mit demselben verbundenen Motive, noch durch die mit dem Entscheide verbundenen Motive, noch durch die mit dem Entscheide verbundenen Motive, noch durch die mit dem Entscheide

C. Toulouse 1. Décembre 1832. n. 17. Déc. 1832. n. 17. Décembre 1832. Bordeaux 27. février 1826. n. Dariel Traité des eaux 6. 2. N: 991.

Dass dasse auch die Grenzsteine wegzustellen sind, über die zwischen Klage auf Leistung zu entscheiden, indem sonst durch die Handlungen der Obrigkeitsbehörde wegen [illegible] Anzeigung Abschluss v. 16. Juni 1843. welcher in seiner Absicht vollkommen richtig bleibt, durch die Leistung geschieht, so wenig er als die v. der Anzeigung ausgestellte Concession zur Schätzung des Werthes der Abtretung der Abtheilung auf ein Gebiet der Gemeinde Grund nicht ausgeschlossen, u. dasse angenommen werden muss, dass die Grenzsteine [illegible] übrigens nur übereinstimmend der Karte die streitigen Grenzen [illegible] sollen.

Dass die Concession selbst der Gemeinde Grund nicht ausschließt, wie sie der Abtretungsbehörde die Schätzung vorstellt, die bezüglich des Abtretungsverfahrens zu machen, sie aber keine Verbindlichkeit übernehmen, das zu thun, was sie dem Gemeinde Grund vorbehalten zu haben, namlich sie verbindlich zu entschädigen, wenn sie durch die Ausführung dieser Concession an ihrem Eigenthume oder an Nutzungsrechten verletzt werden;

Dass man durch die Schätzung und Festsetzung der Concession oder Genehmigung v. Abtretungsplan, wenn darüber ein Einverständnis oder Nutzungsrecht zugestanden v. der Administrativbehörde festgestellt wird, dem Gemeinde Grund gesetzlichen Zwang anzuthun, u. die Kosten dieser dritten mittelst Entschädigung abgelöst werden müssen;

Rolland Abtretungsverfahren in Sachen Militär-Genie c. Kaiser v. 16. Juni 1847. (annales v. 1847. p. 338.)

Dass in diesem Falle die Grenzsteine auf der Basis von Gemeinde l.c. N: 1197. festgesetzt sind, die Einstellung der v. der Administrativbehörde festgestellten Arbeiten zu verlangen, weil sonst vorherige Übereinkunft u. Entschädigung, wenn sonst seine Rechte beeinträchtigt werden dürfe;

Dass daher die Einrede der Incompetenz nicht gerechtfertigt verworfen werden muss;

In l. ad 6. Dass selbst auf der Holzmühle kein Abschlussrecht Eigenthum muss auf das Abschlussrecht u. den Abbau zustehen, ist der Abschluss ein Theil auf dem Festhaupt desselben, so wie auf dem Land und Fest, wie dasselbe seit dem Directorialbeschluss v. 19. Ventose VI ausgestellten verfahren war, namentlich auf den Abschluss des Mühlbaches, wie er durch das Wasser u. dabei befindlichen Abbaues stattfand;

Dass namlich durch das Arrêté v. 19. Ventose VI. die Verfassung der Eigen-

thümer auf die verschiedenen Mühlen, Abschluss, Wasser u. s. w. zu Gunsten aller jener Werke, welche keine Berechtigung besitzen, verändert wird;

Dass in diesem Arrêté anerkennung die Holzmühle nebst dem Wasser u. Abbau festbestehen bleibt, weil sie als eine berechtigte anerkannt u. der Festhaupt durch Wasser u. Abbau als für die Mühle nothwendig erachtet wurde, müssen in dem fest mehr als 50. jährigen Besitzstand und vollgültiger Existenz sich befinden, indem die Wasserfälle von [illegible] für den Mahlgang, das Wasser in den Mühlbach, das Wasser in den Mühlbach bedingt, u. ohne es der Mühle nothwendig einen Theil bildet, als der Besitz einer wahren Grundlage;

Dass hieraus der Einwand zu nichts zu machen vermag, dass das Wasser u. der Abbau auf einem Gebiete der Gemeinde Grund, wie z. B. der Mühlbach Grenzen bestanden hat, weil solche Rechte ohne nicht ausschließlich sind, sondern Mehreren zugleich zustehen können;

Dass es auch keinem Zweifel unterliegt, dass die Holzmühle ihre Existenz an dem Orte wo sie sich befindet, ohne den erforderlichen Wasserabschluss, dem Besitz des Abbaues u. Wasser Wasser zu verschaffen, dass sie auf dem Festhaupt und dessen Wasserfälle erworben hat:—

Seit die Einrede der Incompetenz gänzlich als unbegründet abgewiesen

ad 6. J. C. dass die Klage auf Entschädigung aufgrund der Lehre v. der Enteignung zu einer öffentlichen Unternehmung [illegible] Handlungen zu verstehen, wirklich seit 1841. einige von Gemeinde Grund [illegible] Entschädigung, welche für die Abtretung [illegible] der Gemeinde Grund [illegible] Betrag der Abtretung [illegible] Dass [illegible] Gemeinde Grund [illegible] Dass [illegible] Dass [illegible] Dass

zulässig sein muß, wenn der Beklagte sich nicht dazu verstehen will, diese Wahrheit zu bestätigen;

Daß der weitere Einwand, Appellat habe sich mit der wegen verweigerter Wiederaufnahme über der Bedingung der Verweisung des Rechtsstreits ein, verfahrenden verklärt, nicht begründet ist, indem wie aus den betreffenden Erklärungen an dasselbe hervorgeht, Appellat sich seine Entschädigungsklage, deren rechtliche Verfolgung, zudem auf die desfallsigen Verhandlungen an den Landrath klagen, daß man seinen Vorstellungen an dessen Einsetzung schenkte, vielmehr eine Entschädigungsklage gegen den Militärverein mitverstellte;

Daß endlich wegen des Grund der Sache betrifft, durch die angefochtene Erkenntniß dasselbe nicht geklärt worden wird.

K. d. Gr.

Gestalten demnach dem k. Appellgerichte die Berufung zu verwerfen mit Kostenfolge d. Instanz.

[illegible]

p.p.q. Zweibrücken 10 May. 52
Koch

p.p.l. Hn. Ass. May. 52
Koch

N: 2360. Fiscal für Appel- Sache d. Regierung d. d. Pfalz c/ Franz Heinrich Kelfleich ohne Gewerb zu Zweibrücken. Debet 7x.

Zweibrücken 6. May 1852 pfl. Lautard

N:o 4049.

Acta für Appellat. Quadflieg in Speyer

N:o 13029.

Franz Heinrich Kelfleich, gewesener Bäckerbote, dermalen ohne Gewerb in Zweibrücken wohnhaft, Appellant v. einem Urtheil der k. Appellationskammer Zweibrücken v. 10 May 1850. durch Anwalt Hilgen vertreten.

Die k. b. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen in Speyer, Appellatin, durch Anwalt Glaser vertreten.

Anwalt Hilgen trägt an, es wolle dem k. Appellgerichte mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils die Klage der Appellatin als abgewiesen, die selbe in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, auf deren Distraction zu erkennen.

Anwalt Glaser trägt darauf an, es wolle dem k. Appellgerichte die Berufung zu verwerfen mit Kostenfolge d. Instanz.

Thatsachen.

1. Daß die Bäckersfrau in Kelheim durch die Polizeibehörde daselbst am 8 Juni 1849 mit Bestrafung d. unter Siegel gelegt war.
2. Daß am 9. Juni 1849 die Polizei durch die Polizeidiener mit Abnahme des Siegels, unter Beiziehung des Maurermeisters Hornauer in die Backstube gegangen, in welcher Appellat mit mehreren Personen noch Zweibrücker Brod, in Kelheim dem Civilkommissär zu übergeben.
3. Daß gegen die offene Lade in Hause des Appellanten abgestellt, allein doch noch ein Viertel Brod durch den Polizeidiener Obenhauer während der Abwesenheit des Appellanten abgeholt, u dem Civilkommissär übergeben worden ist.
4. Daß Beamter die Lade offen u. Anfangs dem Appellanten in sein Haus gegangen wäre, der dieselbe sodann durch Polizeidiener Hornauer wegnehmen lassen.
5. Wissig ob Appellat noch darüber daß Appellant nicht da wäre, Widerstand den Anordnungen des Civilkommissärs u. der Wegnahme der Lade durch die Polizeidiener entgegen zu setzen. u. daß in keinem Falle dieselbe gewaltsam geöffnet worden wären, obgleich es dieselbe in Kelheim geblieben oder aber auf das Rentamt Zweibrücken verbracht worden wäre; Beweis durch Zeugen.

Thatsachen.

Durch das angefochtene Urtheil der k. Appellationskammer Zweibrücken vom 10. May 1850. in welchem sich das Factum thatsächlich enthalten findet.

[illegible] Appellant zur Zahlung einer Summe v. 483 fl 19 kr. nebst Zinsen v. Tage der Klage verurtheilt, welche Summe in diesem Betrage auf den Gemeindeantheil v. Bessi z. Hambrücken zum Vorschuß durch Armen-Commissionen genommen haben soll.

In der Appellantschrift beschwerte Appellant sich, daß ihm sein Name, weil er wegen desselben Factums wegen die Civilklage gebraucht worden, seine Ehre [illegible] der Verlust der eingeklagten 483 fl 19 kr. auf seine Handlungsweise nicht zugeschrieben werden könne. Die gegnerische Antwortschrift um die Strafe der Ehrenerklärung zu verwerfen, Appellant in die Kosten zu verurtheilen sei?

Herrn Conseil Golsen zur Einsicht.

Zustellung

No 221. Im Rathsaalschreiberei, heute Mittwoch, den sechsten März

sind Abschrift der Herrn Glaser, Conseil für die königl. bayerische Regierung d. Pfalz, Kammer des Einzugs in Speyer, Appellatin,

sodann Abschrift unterzeichneter Conseil Nicolas Lauber, königl. Appellationsgerichts-Procurator und advocat daselbst,

dem Herrn Golsen, Conseil des Appellaten Helfrich zu Hambrücken und seinem Herrn Beamten

Abschrift der vorstehenden Gerichtsschrift mit diesem amtlichen Siegel zugestellt.

Kosten [illegible] Sechs Kreuzer.

Lauber

Fol. 38
2. 6. 01
Fol. 17 recd
46 kr

No: 4013. Vorgestellt zu Hambrücken den 8 März 1852. Fol. 07 kr. Ofs. Bermaier. Mauritz

No: 2369. Rechnung für Angel in Sachen k. Regierung gegen Franz Helfrich. ohne Beweis. Debet 7 kr.

Hambrücken den 6. März 1852.

Der k. Landmeister.

Kostenverzeichniß

für

Die k. b. Regierung, Kammer des Innern in Speier. Appellatin

gegen

Franz Heinrich Helfrich, ohne Beweis in Hambrücken. Appellat.

Arrest v. 2. März 1852. Der Helfrich in die Kosten verurtheilt

	Ausl. kr.	Gebühr fl. kr.
1. Consultation (Copie)	20.	(12.)
2. Vertretung Vorg. 1/2 Bogen à 5 Sgr	20.	
Copialgebühren für 2 Abschrift		(2. 12.)
3. Einer	20.	(12.)
4. 2 Zeugen	1. 04.	
5. Vertretung cont. über 1000 fl. Art. 67 L. 147		16. 48.
6. Gebühren 1/4 der Vertretungs-Taxe Art. 67.		39 4. 12.
Zusammen sechs und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer	2. 45	23 36. 2 45 26 39
Hambrücken den 6. März 1852.		2. 46
		Thomas 23. 47

Hiebei wurde die Vorlage der Art. 67. des Arrests in seine Billigkeit mit 2 fl 96 kr. Summa erkannt und

Kostenanschlag des Bezirksamts
die Anlage von Stein mit Zugang
Gültstein Stein mit einzelnig Pfosten.

Herrenberg den 20 März 1852

Bezirksbaumeister

№ 21 Verh. für Bergl. in Sachen d. Regierung z. Hanau k. Fiskal. Debet ctr.

№ 4039

Zubakt z. 1. Sitzg. 1851 d. 2. Januar.

Anfang

Die Regierung der Prov. Hanau als Behörde

gegen

Heinrich Hellfrich, Zimmermann, Rentabt, dermalen ohne Gewerb, zu Hainstadt, Landgerichts Seligenstadt, Provinz Starkenburg, Großherzogthum Hessen,

wegen Holzdiebstahls.

Actum

Am 9. Juni 1849 überreichte der Landrath die ihm v. der Forstinspektion Hanau zugekommene Anzeige über Entdeckung eines Holzdiebstahls im Distrikt Hellfrich, Gemarkung Hainstadt, Landgerichts Seligenstadt, Provinz Starkenburg, Großherzogthum Hessen, welche sich gegen den Zimmermann Heinrich Hellfrich von Hainstadt richtete. Nach dieser Anzeige hatte der Forstwart Horn in Dreieichenhain, Revier Hainstadt, am 8. Juni 1849 Morgens 5 Uhr, im Distrikt Hellfrich, in der Nähe des Steinbruchs, einen Mann mit einem Bündel Holz auf dem Rücken gehen sehen, welcher, als er ihn anrief, sogleich das Bündel fallen ließ und davon lief. Horn folgte ihm, konnte ihn aber nicht einholen. Er untersuchte das Bündel und fand darin 3 Stück Eichenstangen, 1 Stück Eichenstamm, 1 Stück Eichenstock und 1 Stück Eichenstamm, welche Holzarten sämmtlich frisch gehauen waren. Horn nahm das Holz in Beschlag und brachte es nach Hainstadt in die Wohnung des Heinrich Hellfrich, wo er auch den Hellfrich antraf. Dieser gestand, das Holz gestohlen zu haben, und bat um Verzeihung. Horn ließ ihm das Holz wieder zurückgeben, damit er es nach Hause tragen könne. Hellfrich that dies auch, kam aber nicht wieder zurück. Horn ging deshalb nochmals in die Wohnung des Hellfrich, fand ihn aber nicht mehr vor. Er ging nun zu dem Gemeinderath Hainstadt, Namens Hellfrich, und bat, diesen zu veranlassen, daß er sich wieder stelle. Dies geschah auch, Hellfrich kam wieder, und Horn nahm ihn in Haft. Das Holz wurde in Beschlag genommen.

Der Landrath bemerkte, daß Hellfrich schon öfters wegen Holzdiebstahls bestraft worden sei, daß er sich auch jetzt wieder in dem Gemeindewalde Hainstadt, Distrikt Hellfrich, Holz gestohlen habe, und daß er deshalb eine Bestrafung verdiene.

Der Landrath beantragte, dem Angeklagten wegen dieses Holzdiebstahls eine Geldstrafe von 5 Thalern oder 9 fl. 30 kr. und die Konfiskation des gestohlenen Holzes aufzuerlegen.

Der Angeklagte gestand, am 8. Juni 1849 Morgens 5 Uhr im Distrikt Hellfrich, in der Nähe des Steinbruchs, 3 Stangen, 1 Stamm und 1 Stock Eichenholz gestohlen zu haben, und bat um Verzeihung. Er habe das Holz zu Reparaturen seines Hauses gebraucht. Er habe es nicht verkaufen wollen. Er habe es auch nicht verkauft. Er habe es nicht nach Hainstadt getragen, sondern es sei ihm abgenommen worden, als er es auf dem Rücken getragen habe. Er habe es nicht wieder zurückgeben können, weil er es nicht mehr vorgefunden habe. Er habe es auch nicht wieder stehlen können, weil er sich vor Strafe gefürchtet habe. Er habe es auch nicht wieder stehlen können, weil er sich vor Strafe gefürchtet habe. Er habe es auch nicht wieder stehlen können, weil er sich vor Strafe gefürchtet habe.

Der Angeklagte gestand, am 8. Juni 1849 Morgens 5 Uhr im Distrikt Hellfrich, in der Nähe des Steinbruchs, 3 Stangen, 1 Stamm und 1 Stock Eichenholz gestohlen zu haben, und bat um Verzeihung. Er habe das Holz zu Reparaturen seines Hauses gebraucht. Er habe es nicht verkaufen wollen. Er habe es auch nicht verkauft. Er habe es nicht nach Hainstadt getragen, sondern es sei ihm abgenommen worden, als er es auf dem Rücken getragen habe. Er habe es nicht wieder zurückgeben können, weil er es nicht mehr vorgefunden habe. Er habe es auch nicht wieder stehlen können, weil er sich vor Strafe gefürchtet habe.

Der Angeklagte gestand, am 8. Juni 1849 Morgens 5 Uhr im Distrikt Hellfrich, in der Nähe des Steinbruchs, 3 Stangen, 1 Stamm und 1 Stock Eichenholz gestohlen zu haben, und bat um Verzeihung. Er habe das Holz zu Reparaturen seines Hauses gebraucht. Er habe es nicht verkaufen wollen. Er habe es auch nicht verkauft. Er habe es nicht nach Hainstadt getragen, sondern es sei ihm abgenommen worden, als er es auf dem Rücken getragen habe. Er habe es nicht wieder zurückgeben können, weil er es nicht mehr vorgefunden habe. Er habe es auch nicht wieder stehlen können, weil er sich vor Strafe gefürchtet habe.

Der Appellant wende auf Wiederherstellung der Ordnung in der Sache, weshalb die erstrichterliche Urtheile wieder in Thätigkeit gesetzt werde, wegen Weitläufen und Kostenersatz in Rücksicht gezogen, wie die Akten ausweisen, daselbst aber fortgefahren.

Während der Sitzung der Rücksichtsgericht befand, erhob der Regierungsanwalt mittelst Ladung v. 22. Febr. 1860. gestützt auf die in Geltung stehenden Verordnungen, daß er die Nichtigkeitsbeschwerde in seinem Namen derselben in seine Wahrung verbindlich sei, daß er derselben 483 fl. 19 kr. festen Kosten auf Herstellung dieser Sache. Diese Klage setzte er in Folge der Zurückweisung entgegen, weil der gegen ihn erhobene Civilklage auf denselben Factum beruhte, welches Gegenstand der gegen ihn angestellten Criminaluntersuchung bildet, daher nach Art. 3. Cod. d'inst. crim. diese Civilklage bis nach der Entscheidung über die Criminalklage ausgesetzt bleiben müsse.

Das k. Kreisgericht zweifelte Zweifelnden, wenn nach dem Urtheil v. 10. Mai 1860 diese Einrede in verurtheilten den Appellanten zur Zurückerstattung der angeklagten 483 fl. 19 kr. nebst Zinsen u. Kosten.

Hiergegen Appellant ein.

In Erwägung, daß das angefochtene Urtheil sich auf einen bestimmten Grund vollständig entscheidet, daß jetzt nachdem der Appellant v. der Criminalklage entbunden ist, es sich nur darum handelt, daß der erste Richter in Folgerung richtiger Auslegung des Art. 3. C. d'inst. c. die freiwillig gebotene Einrede der Unzulässigkeit verworfen hat, daß diese in der vorliegenden Sache gar nicht Platz greifen konnte;

Daß selbst die Regierung jetzt noch diese Klage gegen Hellenich erhoben, selbe während dem Laufe der Criminaluntersuchung eingestellen, es gar keinen Zweifel unterliegen konnte, daß das Urtheil des Kreises gerechtfertigt wären, u. Appellant ebenfalls zur Zahlung dieser 483 fl. 19 kr. verurtheilt werden müssen.

Daß der Art. 3. C. d'inst. c. seine Ratio nur offenbar in der gegebenen Anwendung kommen kann, wenn die Civilklage von der auf einen Delict entspringt, u. das factum welches diesen Delict bildet, vorerst durch die Criminaluntersuchung festgestellt werden muß, wenn also nicht bloß die Leistung dieses Factums der objective Thatbestand, sondern auch der Urheber desselben, der subjective Thatbestand auf strafrechtlichen Wege zu ermitteln sind;

Daß in einem solchen Falle natürlich die Civilklage gehemmt fortgesetzt bleiben muß, bis über die Criminalklage entschieden ist, um einen Conflict zwischen beiden Urtheilen zu vermeiden, welche Vorschrift sonst in Rücksicht genommen, indem z. B. in Criminalsachen das Abfindungsrecht, welches bildende Factum für constant erklärt, während der Beschuldigte selbst noch nicht bestraft erklärt

Daß aber, wenn die Civilklage nicht durch ein das Factum entscheidendes Urtheil bedingt ist, welches gegen mehrere gegen mehrere Beschuldigte ergangen ist, u. durch welches das Factum festgestellt ist, somit die Verurtheilung der Verurtheilten vor einem Gericht auf die Civilklage haben kann, als auch klar zu Tage liegt, daß der Art. 3. C. d'inst. c. hier nicht zur Anwendung kommen kann.

In Erwägen, daß im durch das von dem Appellanten neu vorgelegte Protocoll festgestellt ist, daß er die Nichtigkeitsbeschwerde auf die Weisung des ihm vorgesetzten Herrn Generalprocurators Herrn in die Sache verabfolgen ließ, u. daß auf dieser Seite 483 fl. 19 kr. entnommen worden, welche sich noch in seiner Gewalt befinden haben;

Daß der Appellant zur Rückgabe dieser Summe u. zur Abtretung derselben an seine Wahrung nicht befugt war, da wenn er auch von der Generalprocuratur Regierung mit der Abwicklung dieser Angelegenheit beauftragt worden war, er eine solche Ermächtigung nicht überschreiten durfte, weil die Herr. Regierung selbst kein Recht zur Leistung derselben hatte, noch er wissen mußte, u. darum nicht mehr auf seine eigene Gefahr sie denselben übernehmen konnte;

Daß der Appellant sich auch nicht auf Zwang u. Gewalt berufen kann, weil außer der Herr. Regierung Niemand zur Rückgabe u. Autorität gegen ihn war u. Appellant dieser ungesetzlichen Zumuthung recht gut widerstehen konnte;

Daß daher die Rückgabe dieser Summe an die Regierung eine freiwillige war, welche, wenn dadurch dem Recht Abbruch geschah, den Appellanten zum Ersatz verpflichtet;

Daß es feststeht, daß durch das factum des Appellanten dem Staate 483 fl. 19 kr. entwendet worden, u. daß jede Handlung wodurch einem Andern ein Vermögensschaden zugefügt wird, ihren Urheber zum Ersatz verpflichtet, gleichgültig ob diese Handlung in Folge des Gesetzes ein Verbrechen ist oder nicht, indem der Art. 1382. Cod. civ. die Verantwortlichkeit des Delicts durch nicht u. einer Bestrafung abhängig macht;

Dass Zahlamt ist nicht darauf beschränkt, dass es seine Obliegenheit erfüllt, dieses Geld an das Rentamt abzuliefern; es hat dadurch die rechtmässige Eigenthümerin zu conserviren, sowie in dasselbe durch dritte zu gegen seinen Willen weggenommen werden sie, indem wenn es von der gerichtlichen Anordnung die Verwaltung des Räumenthal übernehmen dadurch seine Obliegenheit zu erfüllen angefangen hat, die verfolgenden Gelder auch für die gerichtliche Anordnung zu verwalten, und auf diese Weise darüber zu die gerichtliche Anordnung für diese Anordnung, sowie auch für die rechtmässige zu verwenden, und wurde es gar nicht darauf ankommt, ob es das widerrechtlich in seinem Besitz genommene Geld wirklich an die gerichtliche Anordnung abgeliefert hat, oder ob Dritte für dasselbe selbst gegen seinen Willen gesetzt haben, da es jedenfalls für das Geld, wenn es sich nicht an seinem Bestimmungsort befindet, zu haften hat, weil ihn dann der Vorwurf treffen muss für das Amt der Rentanordnung und das Factum der Abgabe mit dem Besitz des rechtmässigen Eigenthümers unvereinbar ist.

Das Gericht hatte nun zu untersuchen, wer diese Obligenheit verletzt hat, und da musste es sich auf die Prüfung des Räume-Einnehmer Heer eingelassen hat, indem dieser ist, der andere dem Eigenthümer dafür verantwortlich ist.

Dass dieser der erste Richter mit vollkommenem Recht den Zahlamten zur Entschädigung der eingeklagten 433 fl 19 x. verurtheilt, da den x-ten nicht bekannten Umstand hinsichtlich irrelevant angesehen hat, weil selbst wenn es wahr wäre, dass er mit Wissen u. Willen des Räumenthalt die Verwaltung des Räumenthal übernommen, dadurch ist er seiner Haftbarkeit nicht befreien konnte, da auch der Räume-Controlleur zur Verleihung v. Gelder keine Befugniss hatte.

Z. d. G.

Gehalten als dem k. Zahlamt wurde die Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe u. Kosten. / der angefochtene Zwischenbescheid abzuändern u. wiederum abzuweisen —.

Olmütz

Olmütz 24 febr. 1852

Koch

Dass Zahlamt ist nicht darauf beschränkt, dass es seine Obliegenheit erfüllt, dieses Geld an das Rentamt abzuliefern; es hat dadurch die rechtmässige Eigenthümerin zu conserviren, sowie in dasselbe durch dritte zu gegen seinen Willen weggenommen werden sie, indem wenn es von der gerichtlichen Anordnung die Verwaltung des Räumenthal übernehmen dadurch seine Obliegenheit zu erfüllen angefangen hat, die verfolgenden Gelder auch für die gerichtliche Anordnung zu verwalten, und auf diese Weise darüber zu die gerichtliche Anordnung für diese Anordnung, sowie auch für die rechtmässige zu verwenden, und wurde es gar nicht darauf ankommt, ob es das widerrechtlich in seinem Besitz genommene Geld wirklich an die gerichtliche Anordnung abgeliefert hat, oder ob Dritte für dasselbe selbst gegen seinen Willen gesetzt haben, da es jedenfalls für das Geld, wenn es sich nicht an seinem Bestimmungsort befindet, zu haften hat, weil ihn dann der Vorwurf treffen muss für das Amt der Rentanordnung und das Factum der Abgabe mit dem Besitz des rechtmässigen Eigenthümers unvereinbar ist.

Das Gericht hatte nun zu untersuchen, wer diese Obligenheit verletzt hat, und da musste es sich auf die Prüfung des Räume-Einnehmer Heer eingelassen hat, indem dieser ist, der andere dem Eigenthümer dafür verantwortlich ist.

Dass dieser der erste Richter mit vollkommenem Recht den Zahlamten zur Entschädigung der eingeklagten 433 fl 19 x. verurtheilt, da den x-ten nicht bekannten Umstand hinsichtlich irrelevant angesehen hat, weil selbst wenn es wahr wäre, dass er mit Wissen u. Willen des Räumenthalt die Verwaltung des Räumenthal übernommen, dadurch ist er seiner Haftbarkeit nicht befreien konnte, da auch der Räume-Controlleur zur Verleihung v. Gelder keine Befugniss hatte.

Z. d. G.

Gehalten als dem k. Zahlamt wurde die Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe u. Kosten. / der angefochtene Zwischenbescheid abzuändern u. wiederum abzuweisen —.

Olmütz

Olmütz 24 febr. 1852

Koch

N. ~~4068~~ 4048.

Quittirt

N° 12931.

in Kasse

Isabella Adler, Ehefrau von Jakob Dreyfus, Handelsmann in Steinsberg, früher in Bingen wohnhaft, dermalen aber ohne bekannten Wohnaufenthalt, ~~[illegible]~~ hiesiger Stadt in Bingen wohnhaft: Appellantin von einem Urtheile des kgl: Landgerichts in Simmern vom 28ten Aug: 1838, Kauf Numero Gulden betreffend;

gegen

Jakob Dreyfus, Appellaten, wohnhaft:

Numero Gulden Klage dahin: es sey gesetzlich der Appellantin, gegen ihren Ehemann Appellaten, das Appellat wegen der Appellatin gefällten des Friedensgerichts Urtheil in Bingen vom 28 Dezember 1838 keine Rechtskraft hat, mittelst Exekution des ungesetzlichen Urtheils die von der Appellantin geleistete Heirathsmitgift für gültig zu erklären;

Ferner, über den Grund der Klage erkannt, die Ehetrennung zwischen der Appellantin und dem Appellaten auszusprechen, dagegen zu erkennen, daß der Appellantin die Vormundschaft über ihre Kinder erster Ehe gesetzlich Rechtens, dem Appellaten zu entziehen, dieser Verfügung binnen Frist der Klage an den Appellaten abzuliefern, den kgl: Notär Kissel in Bingen mit der Liquidation und Theilung zu beauftragen, den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, die Vollziehung des einstweiligen Urtheils zu verordnen und einen Gerichtsboten mit der Zustellung des Urtheils zu beauftragen. —

Factum:

Durch Ladung des Gerichtsboten Dohr in Bingen vom 30ten Oktober 1838 stellte die Appellantin, nachdem sie wegen durch ungesetzliche Friedensverordnung hinzu vorgeladen worden war, gegen den Appellaten, ihren Ehemann eine Ehetrennungsklage bei dem kgl: Landgerichte in Simmern an: Am 18ten Dezember 1838 trat die Appellantin auf mit einer Ehetrennungsklage, gestützt auf grobe Beleidigungen und schwere Mißhandlungen, wie der nämliche Gerichtsbote auf, worauf Appellat mittelst einer Gegenklage die Ehetrennung wegen böslichen Verlassens der Appellantin verlangte. Durch Urtheil des kgl: Landgerichts in Simmern vom 20ten April 1839 wurde die Ehetrennungsklage der Ap-

gallenten abzuweisen, dagegen die Appellantin zu verurtheilen. Gegen dieses Urtheil hat die Appellantin unterm 9ten November 1849 die Berufung eingelegt, die sie durch weitläufige Appellationsschrift vom 3ten Februar 1850 gehörig ausgeführt hat. Auf diese Appellationsschrift ist unterm 23ten Februar 1850 die Berufung beantwortet worden. Nachdem nun die Appellantin, welche bezüglich der von ihr erhobenen Widerspruchsklage behauptet hat, daß ihr verpfändete Mobilien, welche bei Aufstellung dieser Klage der Veräußerung entzogen seien, gehörig angegeben worden seien, und welche sich auf Verlangen der Beklagten dahin erklärt hat, daß sie die Eidesdelation annehme, so würde nun sie in vorliegender Sache der Widerspruchsklage weiter zu betreiben, Nachdem das hies. Landcommissariat in Landau durch Urtheil vom 17ten Juli 1850 die durch den Tod des Mannes der Appellantin bei unterbrochene Sache wieder aufgenommen erklärt hatte, so ist solche auf vorgängiges contradictorisches Verfahren Urtheil dieses Gerichtshofes vom 9ten August 1850, wodurch die Klage als dem Grunde nach ungerechtfertigt abgewiesen, weil das hies. Landcommissariat bereits durch sein vorheriges Urtheil vom 20ten April 1849 die Entscheidung hinsichtlich der Hauptsache gefällt habe, diese aber vom Appellantin durch die gegen dieses Urtheil vorliegende Appellation zu bekämpfen. Hingegen hat die Appellantin durch Appellat. Schrift vom 23ten Dezember 1850 die Ladung eingeleitet, worin durch Appellat auf den ihm gegebenen Vorladung einen Anwalt aufgestellt hat. Der Anwalt der Appellantin brachte in heutiger Sitzung die Sache zur Verhandlung, so bekämpfte [illegible] vor den ersten Richter angenommene Zulässigkeit der Klage, indem diese nicht allein gegen alle die Entscheidung gerichtet sei, sondern auch überdies einen ganz verschiedenen Grund vorbringe habe und auf einen ganz andern Thatbestand beruhe, indem ferner das Urtheil vom 20ten April 1849, welches blos die Abweisung aussprach, nicht dahin, um so weniger vorgenommen, die Widerspruchsklage gegenstandslos zu machen, als dieses Urtheil durch Berufung vor gezogen worden und über Zeit noch ungewiß sei, ob es zur Rechtskraft kommen und die Parteien sich nicht wieder vergleichen und ob in Falle der Bestätigung der Appellantin das Urtheil nicht erfüllt werde, indem sogar ein rechtskräftiges Scheidungsurtheil nur dann obsiegenden Theile nicht vollzogen zu werden brauche, wenn die Wiederherstellung der Vermögenstheile der Art. 265 und 266 des Code civil nun stattfinde.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Bezüglich des Grundes der Klage beruft sich Appellantin darauf, daß der Heirathsvertrag vor Notär Reichard in Speyer vom 31ten Dezember 1840 worin der Errungenschaftsgemeinschaft zwischen den Parteien förmlich und ausdrücklich, daß die Appellantin an baarem Gelde und Mobilien f 500 fl in die Ehe eingebracht habe, welche sie erhalten werden müßte. Ferner behauptet die Appellantin, daß der Verordnung des Gesetzes du mai und die sie darauf gegründete Gesetze für die Einbringung des Vollständigen und das Abhandenseyn, indem sie Appellat seine sämmtliche, im Inventar aufgeführte Immobilien schon in den Jahren 1844 und 1845 veräußert, und die Frau 1850 das Versteigerungsgericht in Speyer mittelst Zwangsversteigerung eingeleitet worden sei; indem ferner das Urtheil des Handelsgerichts Dürkheim vom 15ten Juli 1851 der Frau der Immobilien des Appellanten gepfändet und die zwangsweise Versteigerung derselben auf den 9ten dezember nächst. anberaumt sei. Es fragt sich nun: 1) ob die Widerspruchsklage des Appellanten gegründet ist? 2) ob nicht das Urtheil a quo mit Grund der Klage für unzulässig erklärt sei? Zu beantworten sollte: 3) ob nicht durch die vorgelegten Urkunden die Klage vollkommen gerechtfertigt dasselbe Appellantin festgestellt ist?

L. Gallee

Actum

für Charlotta Adler, Ehefrau von Jacob Dreyfuss, Handelsmann, früher in Saarlouis, zuletzt in Trier wohnhaft, dermalen aber ohne bekannten Aufenthaltsort, Appellantin von einem Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichtes in Saarbrücken vom 9ten August 1850

gegen

gegenwärtigen Jacob Dreyfuss, Appellaten, auf ersterkanntes.

Es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, in dem 6 Jahres Protokolle vorhalt, daß Appellat auf den Appellatbrief des Gerichtsboten Dohr in Trier vom 23 September 1850 seinen Anwald aufgestellt hat, mittelst Reformation des Gerichtsboten Protokolls die von der Appellantin eingelegte Appellation für zulässig zu erklären;

Gebühr 10 Neugroschen 1851

Ferner sodann über den Grund der Klage erkennend, die Entscheidung gegen den Appellaten auf: zu sprechen, dagegen für erkennen, daß der Appellantin die Verwaltung der Gemeinschaftlichen Vermögens gebühre, den Appellaten zu verurtheilen, dieses Vermögen und Zinsen von Tage der Klage an der Appellantin auszuliefern, den Königl. Notario Kissel in Trier mit der Liquidation und Auslieferung zu beauftragen, den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, die Rückgabe der Litiscautions Geldsumme zu verordnen und einen Gerichtsboten mit der Zustellung des Urtheils zu beauftragen.

P. Gilbert

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenrechnung
für
Gerichtsdiener Adler, Gehörde von Jakob Dreyfuss, Handelsmann
wegen Pfändung in Schuldsache, Zahlung an Spiegler wegen Forderung
die abgepfändete Waare wegen Eigenthumsrecht
gegen
genannten Jakob Dreyfuss, Eigenthümer.

Schätzungs-Protokoll vom 10ten November 1851.

	Rechnungen fl.	xr.	Gebühren fl.	xr.
1. Eigenthümer	6.	23.	—	—
2. Confrontation	—	—	8.	24.
3. Geldstrafe	—	—	—	57.
4. Rolle	2.	20.	—	57.
5. Rekurs an der Rolle	—	32.	—	—
6. Fürbetrag. Betrag	—	07.	1.	16.
7. Commissionsgebühren der Akten an die Amtsbehörde	—	—	3.	07.
8. Rekurs zum Hofrath	—	32.	—	—
9. Pfandlösen	—	14.	2.	22.
10. Bezug der Geldstrafe	—	07.	—	57.
11. Porto und Commissionsgang	5.	36.	—	—
12. Kostenrechnung	—	07.	—	36.
	15.	58.	19.	35.
	19.	33.		

Zu Gunsten: 35 fl 33 xr
ab — 32.
35. 01.

Frankfurt den 13ten November 1851.

J. Gabriel

Taxirt zu Neunzig fünf Gulden

Nr. 8 fällt weg.

meinem Herrn Bruder.

Zerbst, den 14. November 1851.

Ihr Schulbruder

d. 1 August 1850.

Kostenverzeichniß
in Sachen

Herrschaftl. Pächter Schulze aus Frank Preußische Unterthanen,
Beklagten an einem, wider
Klägern Fürstl. Bernburgl. Herrsch.
Gegen
Schulze Schramm, Adjunkten Frank Preußische Unterthanen,
Beklagten Fürstl. Bernburgl. Unterthanen.

pr. 1226.

Ausfertigung		Schreibgebühren		Insinuation	
Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
26	22	.	.	V	
.	26	.	.	V	
1	24	.	53	V	
.	27	.	42	V	
.	.	.	33	V	
.	.	1	03	V	
.	27	.	.	V	
.	.	2	20	V	
.	29	.	.	V	
.	27	.	24	V	
34	12	1	55		
7	55				
42	07				

Dieses Kostenverzeichniß zwei und vierzig Thaler sieben Silbergroschen
fünf Pfennige beträgt.

Dessau, den 14. August 1850.
Der Herzogl. Anhalt. Justizamtmann.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Kostenrechnung
in Sachen

Charlotte Adler, Cessionärin von Jacob Dreyfuss, Handelsmann daselbst in Cassation, Executin
wie Sprecher und Consorten, Klägerin

gegen

ihren gewesenen Ehemann Jacob Dreyfuss,
Beklagten

	Auslagen.		Gebühren		Taxe
1. Consultation	"	"	3	30	✓
2. Protocollirung	"	07	2	34	✓
3. Ordinanz	2	22	"	-	✓
4. Ladung	2	12	-	-	✓
5. 3 Abschriften d. Vocation	"	21	2	06	✓
Rangsvormerkung des Copellen	1	24	"	-	✓
6. Ausfertigung des Grosse	3	04	-	-	✓
7. " des Einantwortungsbescheides	2	42	"	-	✓
8. " des Rubricatbescheides	2	33	"	-	✓
9. Legalisirung der Protocolle	"	"	"	42	✓
10. Einantwortungsgebühr	"	51	-	-	✓
11. Mittheilung des Actes	"	"	1	03	✓
12. Porto	"	14	-	-	✓
Kostenrechnung	"	07	-	~~24~~	30
	15	57	10	31	
	10	31			
Zusammen Zwanzig fl.	26	28			
Einundzwanzig fl. Kreuz.	26	22			

Wiederum Taxe 6 Mkt.

Die Entlastung an Amand Heinz

Kirchweger

N°. 4046. Gemeinden N°. 13096.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen der Gemeinde Queichheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Jacob Bayer, Gutsbesitzer in Queichheim wohnhaft, Advocatus von 1 Vorstehern des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 29. May 1850 und 29. Novbr 1849, Klägerin anwalt Goldmann

gegen

1, Georgette Bäger, ohne Gewerb, Wittwe von Georg Michael Messerschmitt, in Lebensgutsbesitzer und Bürgermeister in Queichheim daselbst wohnhaft, 2, Georg Adam Schwaab, Maurer und Gutsbesitzer in Georg Dreher, Ackermann, und dessen Ehefrau Catharina Kammermann, 4, Andreas Geissert II, Ackermann, 5, Friedrich Hochdörfer, Ackermann und dessen Ehefrau Anna Maria Seyber, 6, Johann Georg Messerschmitt I, Ackerer; 7, Anna Maria Queichheim, ohne Gewerb, Wittwe von Johann Diemer, in Lebens Maurer in Queichheim, 8, Johann Vogelgesang II, Pfründner, und dessen Ehefrau Barbara Pfeiffer, 9, Friedrich Vogelgesang, Müller und Wirt, 10, Friedrich Jacob Schullehrer, 11, Ludwig Kammermann, Ackerer, und dessen Ehefrau Catharina Jaeger, 12, Friedrich Dreher II, Pfründner, 13, Johann Dreher, Ackerer und dessen Ehefrau Margaretha Geissert, 14, Johann Georg Höpfner, Taglöhner, 15, Friedrich Messerschmitt, Ackerer, 16, Johann Georg Messerschmitt, Ackerer, und dessen Ehefrau Elisabetha Messerschmitt, 17, Peter Jäger, Ackermann und dessen Ehefrau Maria Dreher, 18, Heinrich Jaeger, Ackermann und dessen Ehefrau Margaretha Geissert 19, Michael Frankenstein, Pfründer, 20, Ludwig Geissert II, Ackerer, 21, Johann Koch, Ackermann und dessen Ehefrau Elisabetha Herrmann, 22, Valentin Birnbaum, Ackermann, 23, Georg Frankenstein, Ackermann, 24, Valentin Renner, Ackermann, und dessen Ehefrau Catharina Birnbaum, 25, Georg Wellermann, Taglöhner, 26, Valentin Jäger, Küfer und dessen Ehefrau Catharina Geissert 27, Abraham Messerschmitt, Küfer und Gerbermeister, 28, Friedrich

Sirrmann, Johann[3] und Christ, 29, Friedrich Jäger, Ackerer, und dessen Ehefrau Margaretha Dreher, 30, die Mittlere und Letzte der in Dammheim wohnhaften Eheleute Friedrich Jaeger I, neg: a, Margaretha Dreher, Ackersfrau, dessen Mittlere, b, Johannes Jäger III, Ackermann, c, Maria Jaeger, Ehefrau von Friedrich Jäger, Küfermeister, d, diesen Letzteren selbst der etwaigen Genehmigung und Gütergemeinschaft wegen, e, Margaretha Jaeger, Ehefrau von Conrad Walter, Ackerer, f, diesen Letzteren selbst der etwaigen Genehmigung und Gütergemeinschaft wegen g, Andreas Jaeger, Dienstknecht bei Ludwig Kammermann, h, Ludwig Kammermann, Ackermann, neg Curator über die majorennen Kinder Jäger, i, Ludwig Jaeger, Schreiner, alle in Dammheim wohnhaft, k, Catharina Jaeger, Ehefrau von Conrad Weinsdörfer, Ackermann in Hügen, l, diesen Letzteren selbst der etwaigen Genehmigung und Gütergemeinschaft wegen, 31, Adam Jaeger, II, Ackermann und dessen Ehefrau Margaretha Geissert, in Dammheim wohnhaft, 32, Christian Dreher, Ackerer allda, 33, Christina Hochdörfer, ohne Gewerb, Wittwe von Johannes Kern, in Laden Ackerer in Dammheim, 34, Conrad Beyer, Bürgermeister und dessen Ehefrau Margaretha Schwaab, in Dammheim wohnhaft 35, Adam Jäger, I, Küfer, und dessen Ehefrau Catharina Kern, in Dammheim wohnhaft 36, Friedrich Hartmann, Jäger, in Dammheim wohnhaft 37, Ludwig Geissert I, Küfer in Dammheim wohnhaft, Appellaten, Klag- und Antwort Partheien.

Anwalt Golden klagt dahin zu:

es gefallen zu lassen, daß Appellatenseits nicht, selbst Information der angesetzten Verhandlung Klage der Appellaten als unbegründet abzuweisen mit Kosten beider Instanzen und die Rückgabe des hinterlegten Kaufgeldes zu verordnen.

Anwalt Golden nahm sonnen folgenden Thatbestand, antrag: es gefalle dem Tribunal gütigst den bereits genommenen Thatbestand Hochgefallen

Kostenverzeichniß

für

Elisabetha Jäger, ohne Gewerb, Wittwe von Georg Michael Messerschmidt, Leinwandgutsbesitzer in Langenmeister in Dammheim, die Klägerische, & Gt. appellatin,

gegen

die Gemeinde Neuenkheim, vertretende Ihres Herrn Bürgermeister Jakob Jäger, Gutsbesitzer allda Appellatin.

Actum vom 7ten April 1852 - causa ordinaire.

No.	Bezeichnung der Akten-Posten.	Akten-Zeichen	Gebühren fl. kr.	Auslagen fl. kr.
1.	Konsultation	68	8.24	—.—
2.	Anwaltsbestellung	70	.47	.41
3.	Kommunikation der Akten an die Kanzleyforth	90	.57	—.—
4.	d° an den Anwalt	91	1.53	—.—
5.	Gebühr	90	.57	4.40
6.	Bote	90	.57	2.30
7.	Agenie	70	.47	.41
8.	Hinterlegung der Amtsrüge .	83	1.53	—.—
9.	Porto	—	—.—	.32
10.	Vortrag 3 Bl. 4 Zyl . . .	72	3.48	.28
	2 Copien 4 Zyl . . .	—	1.34	.28
	Einstellung	—	—.—	.27
11.	Verlegung auf 24. auf den 31.ten März	—	1.53	—.—
12.	Vortrag	80	9.27	—.—
13.	Urtheil zum Druck . . .	—	—.—	.32
			33.37	10.49

		Übertrag		53.37	10.49
14.	Spezialitäten, 2 Expl.		87	41.44	.14
	Kopie, 2 Expl.		88	1.11	.14
	Instellung		–	–	.46
15.	Karte in Korrespondenz		145	–	5.36
16.	Porto		–	.45	.07
				40.17	17.46
					40.17
					58.03

Gmundnerkam den 22ten April 1852.

A. Hatle

Obiges wurde die Summe von acht und fünfzig Gulden drei Kreutzer bestätiget.

Bezirksbuchhaltung 29 April 1852

Korbach

4046.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

§6

Zweite Abtheilung

für

die Gemeinde Puchheim, Bezirksamt

Vöcklabruck

1. Jährlich Jäger, die Gemeinde, Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher, in Ermangelung mehrerer zu controlirenden Bezirksämter, durch Amtsacte Pflicht verletzen,

2. gegen die Bestimmungen,

3. dass sie den Dienstgeschäften fleißig und pünktlich

1. Der Jäger hat seine Zeit so einzutheilen, dass er den Bezirksämtern und Gemeinden bedürftigen Falles zur Verfügung bleibt; er hat sich über [illegible] Abwesenheit von seinem Standorte, den er bestimmen [illegible] Erledigung der Posten in der 1870er Jahre [illegible]

2. Der Jäger hat [illegible] Theil der Gemeinde [illegible] Tage [illegible] und [illegible] Tage; [illegible] Jagdgehilfen [illegible] Gemeinde [illegible] Jäger [illegible]

3. Die Anstellung dieser Gehilfen [illegible] die Jäger, [illegible] Gemeinde [illegible] Gemeinde, und [illegible] Bestätigung [illegible] Jäger [illegible]

4. Der Jäger [illegible] die Jagdkarten [illegible] Gemeinde [illegible] Jäger [illegible]

5. Da [illegible] Jagdgehilfen [illegible] Gemeinde [illegible] Jagdkarten, die Gebühren [illegible] Jäger [illegible]

Nr. 4846. 26. März 1846

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Solon N.° 36.
Pardessus N.° 162.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

p. p. 9. [illegible] 3 Mrz. 52 Zollner

p. l. R. Mrz. 52 Kuhz

Kuhz

Nr 4046. Ordnung

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

für: 1.° Elisabetha Jäger, ihro Gemahl, Wittwe von Georg Wilhelm Meßaschmidt, im Leben Gutsbesitzer u. Bürgermeister in Sennfeld wohnhaft, 2.° Georg Adam Schwab, Wirth u. Gutsbesitzer, 3. Georg Dietz, Ackermann, u. dessen Ehefrau Catharina Kammermann, 4.° Andreas Geißel II., Ackermann, 5.° Friedrich Rothedörfer, Ackermann, u. dessen Ehefrau Anna Maria Jäger, 6.° Johannes Meßaschmidt I. Acker, 7.° Anna Maria Fischbein, ihro Gemahl, Wittwe von Johannes Dietz, im Leben Wirth in Sennfeld, 8.° Johannes Vogelgesang II., Schneider, u. dessen Ehefrau Barbara Pfeiffer, 9.° Friedrich Vogelgesang, Müllersknecht u. Sohn, 10.° Friedrich Füß, Schullehrer, 11.° Ludwig Kammermann, Acker, u. dessen Ehefrau Catharina Jäger, 12.° Friedrich Dietz II., Zimmermann, 13.° Abraham Dietz, Acker, u. dessen Ehefrau Margaretha Geißert, 14.° Johannes Höpfner, Taglöhner, 15.° Friedrich Meßaschmidt, Acker, 16.° Johannes Meßaschmidt, Acker, u. dessen Ehefrau Elisabetha Meßaschmidt, 17.° Peter Jäger, Ackermann, u. dessen Ehefrau Maria Dietz, 18.° Heinrich Jäger, Ackermann, u. dessen Ehefrau Margaretha Geißert, 19.° Michael Frankenstein, Schuster, 20.° Ludwig Geißel II., Acker, 21.° Johann Roth, Ackermann, u. dessen Ehefrau, Elisabetha Pfirmann, 22.° Valentin Birnbaum, Ackermann, 23.° Georg Frankenstein, Ackermann, 24.° Valentin Konner, Ackermann, u. dessen Ehefrau Catharina Birnbaum, 25.° Georg Westermann, Hufschmied, 26.° Valentin Jäger, Küfer u. dessen Ehefrau Catharina Geißel, 27.° Abraham Meßaschmidt, Küfer u. Bierbrauer, 28.° Friedrich Pfirmann, Schmied u. Wirth, 29.° Friedrich Jäger I., Acker, u. dessen Ehefrau Margaretha Dietz, 30.° die Wittwe u. Erben des in Sennfeld verlebten Ackers Friedrich Jäger I., als a. Margaretha Dietz, Ackersfrau, dessen Wittwe, b. Abraham Jäger III., Ackermann, c. Maria Jäger, Ehefrau von Friedrich Jäger, Schreiner, d. diese Letztere selbst, der pfleischaftlichen Genehmigung u. Zustimmung ihres Ehemannes, e. Margaretha Jäger, Ehefrau von Conrad Walter, Acker, f. diese Letztere selbst, der pfleischaftlichen Genehmigung u.

Hüttengemeinschaft wagen, 9. Andreas Jäger, Bauer
bei Ludwig Kammann, N. Ludwig Kammann,
ackersmann, als Curator über die minderjährige Lotta
Jäger, i. Ludwig Jäger, gemeinder, alle in Brumsheim wohn-
haft, K. Catharina Jäger, Ehefrau von Conrad Weinsdörfer,
ackersmann in Eppingen, l. ehemaliger selbst, der
ehelichen Genehmigung u. Gütergemeinschaft wegen, 30.
Abraham Jäger II., Ackersmann, u. dessen Ehefrau Mar-
garetha Geisel, in Brumsheim wohnhaft, 31. Christian
Dreher, Ackersmann allda, 32. Christina Rothdörfer, ohne Gewerb,
Wittwe von Johannes Kern, in Luden ackersmann in Brumsheim
38. Thomas Beiger, Bürgermeister, u. dessen Ehefrau Mar-
garetha Schwab, in Brumsheim wohnhaft, 34. Abraham Jäger
I. Küfer, u. dessen Ehefrau Catharina Kern, in Brum-
sheim wohnhaft, 35. Friedrich Hartmann, Bürger, in
Sorgheim wohnhaft, u. dessen Ehefrau Barbara Dreher,
in Brumsheim wohnhaft, 36. Ludwig Geisert I., Küfer,
in Brumsheim wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Feh
vertreten,

Sagen

die Gemeinde Reichheim, vorgenannte durch ihren
Bürgermeister Jakob Beiger, Gutsbesitzer, in Brum-
sheim wohnhaft, Appellantin von 2 Urtheilen des k. Bezirks-
gerichts zu Landau vom 29. Mai 1850 & 29. November 1849,
durch Anwalt Golsen vertreten.

In Erw. daß in Folge Anordnung vom 26. März
1849 Thatsachen gerichtet ist, daß die Klägerin, als Eigenthümerin
der in Verhandlung befindlichen, zum Brückenkomplex
Reichheim gehörigen Brückenstücke, Entschädigung dafür,
daß Behufs der durch das Eigenthum der Beklagten
gezogenen Linie genommen, von der Grenze aus in nord-
östlicher u. nordöstlicher Richtung hinlaufenden Wasserlachungs-
graben in einer etwa 400 Meter langen Strecke, und
dem Maße der Grenze zu bemessen;

daß aus Anordnung der Thatsachen, welche durch die am
1. September 1849 stattgefundene Ortsbesichtigung festgestellt
sind, sich klar ergibt, daß es sich von einem gegenwärtigen,

durch Maschinenkraft erzeugten Werke, von einem bestehenden Wasserlaufe aus der Gemeinde durch die Hüttenmeister auf die Hüttenmeister gelegentlich Graben handelt, welcher, insoweit er durch fremdes Gebiet zieht, alle Bedingungen einer apparenten u. kontinuirlichen Servitut an sich trägt f. art. 688. 689. 690. Code civil;

daß diese der durch Urtheil vom 29. November 1849
den Klägern auferlegten Verpflichtungen vollkommen
zulässig u. relevant sind;

In Erw. daß durch die beantragte Zeugen-
vernehmen der gesetzlich erforderliche 30jährige Besitzung
darüber, daß der Graben in nachstehender Weise gestaltet worden
ist, indem durch die Aussagen der abgehörten 21 Produkten
einhellig folgende Thatsachen sich unwiderleglich fest-
gestellt finden:

1. daß der streitige Wasserlaufgraben schon seit un-
denklicher Zeit, jedenfalls schon seit mehr als 30 Jahren
besteht u. zur Bewässerung der Hüttenmeisen öffentlich u.
ungestört benützt wurde, Zeugen 1. 2. 3. 7. 9. 11. 15. 19.

2. daß die Besitzer der Hüttenmeisen es waren, welche
diesen Graben häufig Verbreiterungen, theils an der
Grenze auf ihre Kosten im Jahre 1816 oder 1817, welchen
er dienstbar geworden, durch neuen stärkeren theils
erhöht haben: Z. 1. 12. 15. 16. 19.

3. daß die Besitzer der Hüttenmeisen den Graben stets
unterhalten u. allfällig - öfters sogar zwei in Jahr,
- ausgeräumt genannt haben, Z. 1. 3. 4 - 8. 10 - 21.

In Erw. wenn die Aussagen der Zeugnissen be-
treffs, daß solche, insoweit sie von blossen Wahrnehmungen,
Wahrnehmungsaussagen herrühren, irrelevant, und insoweit
sie positiv sind, den Zeugenbeweis sogar aufheben.

In Erw. daß die beiden Polizeiverfügungen vom 31. Juli
1844 abweisend, wie wenige andere Verfügungen
worüber von Seiten der Gemeinde einen Schritt
oder einen Versuch um gerichtlichen Schutz
können, - Thatsachen, die gegen Annahme der Klage

gegeben haben.

In Form. durch mich der erste Richter mit Rath des von der Parteyen zum Vorspruch vom 29t. März 1850 hochfürstlich gestellten verbeamtenbeisitzers Regierungsrath in dieser Instanz nicht berücksichtigt sah.

A. d. G.

Gefallen in dem k. Appellationsgerichte, Abtheilung für Zivilsachen, mit Einverstehung der Appellanten in Gutheißung und Kosten.

Untery. A. Petri.

Pro copia.

A. Petri

p.p.q. Hechingen 9 Mrz. 52

Reiz

p.p.l. Idem
31 Mrz 52

Reiz

[illegible]

p.p.l. Idem 31 Mrz 52

Reiz

Gefallen

subsidiarisch die Klage in so weit abzuweisen als sie den ausschließlichen Anspruch der Appellaten auf die fragliche Wasserleitung zum Gegenstande hat, und zu erkennen, daß der appellantischen Gemeinde Grünschheim die Mitbenutzung für die Bewässerung ihrer Feldwiesen zustehe, sofort eine Expertise zur Begutachtung der festzustellenden Art und Weise der gemeinschaftlichen Benutzung anzuordnen, und in diesem Falle die Rückgabe der Geldstrafe zu verfügen, sowie die Kosten beider Instanzen zu compensiren.

Anwalt Petri concludirte: Es gefalle dem K. Appellationsgerichte, die Berufung zu verwerfen mit Verurtheilung der Appellantin in Geldstrafe und Kosten.

Factum

Durch Ladung vom 26. März 1849 erhoben die heutigen Appellaten gegen die Gemeinde Grünschheim eine Klage, dahin: daß Kläger, als Eigenthümer der in der Ladung beschriebenen, zum Weiherer complex „Auschwiesen" gehörigen Wiesenstücke berechtigt seien, ihre Wiesen mittelst der durch das Eigenthum der Beklagten „Grünschheimer Hof" Gewann, von der Grünsch aus in nordöstlicher und nördlicher Richtung ziehenden Wasserleitung, bestehend aus einem etwa 4–500 Meter langen Graben, mit dem Wasser der Grünsch zu bewässern. Nachdem eine durch Urtheil vom 21. Juni 1849 verordnete Ortsbesichtigung stattgehabt hatte, wurden die Kläger durch Urtheil vom 21. Novbr 1849 zu ihrem in dem Dispositiv dieses Urtheils articulirten Verjährungsbeweise und die Beklagte zum Gegenbeweise im Allgemeinen, und zum Beweise über mehrere besondere von ihr articulirte Thatsachen zugelassen. Nach stattgehabten Zeugen- und Gegenzeugenverhören erfolgte am 29. Mai 1850 das definitive Urtheil, welches den Klägern Urkunde ertheilt

stellt, daß für den ihm aufgegebenen Beweis
anbereit sei, und demgemäß dessen Klage
abgewiesen. Für diesen Beschluß concludirte die
Beklagte principaliter auf Abweisung der
Klage als unbegründet, und daß gütlichen Vertrages:
die Klage in so weit abzuweisen, als sie den mit
Pfandklage darauf sich stützenden Anspruch,
Leistung des Vorgenannten selbst, und für verbunden,
daß der Gemeinde Quirnheim die Mitbenutzung
für die Unterhaltung ihrer Forstwiesen Gräben, so
fort zur Regulirung dieser Mitbenutzung eine
Expertise anzuordnen - in welcher Beziehung der
Forstrath Brettel consideriren, daß es sich hier
um Forstpolizeiliche Vorschriften, und nicht von einer
rechtlich begründeten Mitbenutzung der Besitzer der
Forstwiesen handle. Gegen die beiden letzt-
genannten Beschlüsse hat Beklagte die Berufung
ergriffen. Der Akten ergibt sich nach der
genommenen Rücksprache. Die streitigen Fra-
gen sind folgende:

1.) ob der durch das Beweisurtheil vom 29. Novbr
1849 den Klägern auferlegte Beweis relevant
sey? in besonderer Hinsicht
2.) ob das definitive Urtheil vom 29. Mai 1850 diesen
Beweis mit Recht als erbracht angesehen hat?
3.) ob Appellantin in seinem ursprünglichen Subsidi-
um Petitorio auf Mitbenutzung der Waldstreu
fort machen kann?
4.) wem die Kosten zu tragen sind?

A. Petri

Herrn Golden, Anwalt der Appellatin

Zustellung:
A. Petri

Vu 362

Pfalz 38.
Lgb 41
Lgb 37
46

C. W. Lauber

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

K. 4048 23 März pl. Klag

Peter Anton Bellevine, Handelsmann - Rekurrent
auf Hft. Klagallaten an einen Urtheile des bes. Bezirks-
Gerichts zu Kaiserslautern vom 28. März 1850 durch Anwalt
Golden vertreten.

gg

Ludwig Gallinger v. d. Land Schwarzerde, Handelsmann
- Gegenanwalten auf Hft. Klagallaten, vertreten durch
Anwalt Feltz,

gg

die Akten des Friedensgerichts Landgerichts Hft. Landau,
enthaltend Ladung Termin, etc.

1. Ludwig Lenn, Schuhmacher 2. Karl Lenn, Rothgerber 3. Jakob Lenn,
Hafenarbeiter 4. Friedrich Lenn, Schneider 5. die Ehefrau des Ludwig
Weinzierl Engel Lenn, Handlung 6. Johann Wilhelm Hirschen
Matthias, Ehefrau Barbara Hirschen, Handelsmann sämmtlich von Bern
Gerichtsschreiber Hft. und Landau enthaltend Ladung
Gerichtsschreiber Hft. 6. Caroline Lenn in Landau Ehefrau des Reichsmann
Lenn, Ludwig Lenn II Rothgerber und D. Wilhelmine
Lenn, Ehefrau Friedrich Lenn in besagten Monsheim wohnhaft,
Klagallaten, Anwalt Feltz, Gegner.

Es handelt sich um Klagallaten gegen

Urtheil, daß nach der in erster Instanz vom Kläger
Beweisaufnahme, die Beklagten auf 11 Klagallaten
Klagallaten, den Eigenthum des Hauptstreitobjekts;

daß diese Klagallaten zu den Klagallaten gehörenden Klagen
an Grund Gebäude, nicht besonders bezeichnet, Eigenthum
Beklagten des Gallaten gültig bezahlt zu haben und dasse
Beklagten des Klagallaten auf 451 fl 38 kr Landrecht;

daß folgend der Eigenthum des Hauptstreitobjekts Landau worauf
Beklagten das Gebäude Lenn für Hft. Ladung auf die
Summe appellabilis zugelassen hat, dasse Beklagten das Recht
den Klagallaten in dem Urtheil Klagallaten gehalten hätten;

daß aber das Recht der Eigenthum Hauptstreitobjekts, dasse auf den
Klagallaten Hft. übergegangen sind, den Beklagten
Hft. übergegangen sind.

N:4045. Ordnung

für Lazarus Gallinger w. Z. Hochschwarzwald Landbaumeister, Beklagten, wider nachstehende Appellaten,

Dagegen

Peter Anton Bettelini, Handelsmann, in Bakkerhausen wohnhaft, Appellant von einem Urtheile der k. Bezirksregierung Kaiserslautern vom 28t März 1850.

In Sachen der Appellaten wegen Herausgabe der k. appellantischen gerichtlich aufgenommenen, ob mich die Berufung als zulässig zu betrachten sey, nachdem einestheils der von der Appellatenseite eingeforderte Betrag nicht 100 mich übersteige vom 11t Oktober 1848 ausmache, andertheils Appellant, obgleich er den Kollokationsschein unterschrieben, doch nur die Abzug einer Pfand von 1448,02 bezahlt, nachdem mahnen in seiner, was für diese Rückstände eine appellable Summe vorhanden sey;

In Sachen der Berufung insbesondere wegen Zulässigkeit;

I. wegen den Abzug der Kosten Exekute, der Abrechnung zc. da wegen der angeblich späteren Besitzantritte auf den 3t Febr. 1846 zurückzulegen Verzinsung Betreffs;

Was die 7te Forderung der Verpfändung vom 18t Juli 1844 betreffe, so die Verpfändung der Hinterlassenschaft Antrag des Gerichts, der Antrag zc. Missverständnisse sich gründen;

Was die 2te Forderung Lager-Abrechnung betreffe die Lieferungen d. J. zu besitzen, Grund der Lagerschaftsscheine, Lohnen von denen die Lagerer zu übernehmen;

Was endlich die 3te Forderung vorschreibt: der Kaufpreis sollte in 5 Terminen mit Zins vom Besitzantritte an bezahlt werden;

Was hiernach folgt, daß die Verzinsung vom 2ten Oktober resp. 1ten November 1844 an zu geschehen habe, und daß über Besitzantritte so streitig wie die Verzinsung vom Zufalle oder von dem Glücke oder dem Willen der Verpflichtete oder Klägerin abhängig gemacht werden sollte;

Was Appellant Kraft der Berufung begehrt, vorgemeldeten 1ten November auf der Klägerin zu belassen, zc. daß, wenn es gerichtlich wird, die Verpflichtete zur Bezahlung zu zwingen, diese den fraglichen Betrag mit gerichtlich festsetzen, er sich ausdrücklich wegen dessen allfälliger Beschädigung mittern die Verpflichtete zu halten sey, keines wegs aber darauf einen Grund ableiten kann, daß gleichzeitig gegenüber, denen schon ein Prozeß der Kaufpreis belangend ist, der Kaufpreis von einer andern Epoche an verzinsen zu machen.

II. Die angefochtene Forderung an Theil betreffend.

In Sachen der Verpflichtete von den Hypothekarglaubigern Lazarus Gallinger Hochschwarzwald und der Appellantin Bettelini, wahlsa erklärend, daß sie in diese Zeit zu verurtheilen

Vorstehung der Immobilien unter Vorbehalt ihrer Kasse hiezu Ausgleichung ihrer Forderungen einwilligen und Davon gänzlich abstehen, dagegen denselben Forderung des Reinpreises Abrahamiten jenen in Abwesenheit allfälliger gläubiger zum Voraus bezahlt werde.

Hat also den ersten Theil der Appellation für erwiesen, daß nemlich seine Forderungen hiezu Ausgleichung vorbehalten, als nicht gerechtfertiget, und mangels genugsamen Beweises einen Theil seiner Forderung für Immobilien nicht anbieten vorgestanden machet.

Was der 2te Theil der Appellation anbelangt, a. den Willen wirklich ein Familiengut zu errichten, und b. den Gallen von dem Reinpreise Abzug gemacht werde, anbelangt, so ist

a. Familiengut stiftet.

Zu Folge dessen aber scheidet a. Christoph zur Errichtung eines Familiengutes nicht hinlänglich ist, und b. das einzige Familiengut, bestehend in dem halben Theil der verkauften Immobilien, welches auf einen Theil der verkauften Mieser, nicht aber auf den Hauptsitz Gurten erlassen wurde;

Sodann aber einmöglich Angenommen werden könne, Appellaten hätten das Familiengut dem Felde um Gurten bezogen, auf dem Landsitz, auf dem

[illegible] welcher Versteigerung zugleich 3 Hypothekargläubiger nemlich der Aggellant Tellstein u. die Handelsleute Hullinger u. Scheuzhofer eingewiesen, welche in diese Versteigerung einwilligten u. zugaben, dass v. dem ersten Termin des Anzug zweifach Abraham Roos, Handelsmann in Oberwyssel als zweitbegüterter Gläubiger zum Voraus bezahlt werde, wobei zu bemerken ist, dass das Verlegium v. Roos damals nicht inscribirt, daher damit keine Rücksicht genommen war;

Dass bei dieser Versteigerung Aggellant Jakob Hch. Hartmann, Pfarrer zu Wasserschen, um die 600 fl. gehaftbare mit Zinsen v. 1. November 1844 um die 57 ersten Monate, nemlich 1844 1845 bis 1846 verzinsete;

Dass die Handelsleute Hullinger u. Scheuzhofer laut Ausz. 1844 dieser Versteigerungsprotocoll beschrieben haben, und zur Folge hatte, dass den Hypothekarsherrn die zweitbegüterten Gläubiger, welche vorher keine Intervention genommen hatten, noch 14 Tage Zeit bestimmt, dieselbe zu thun, widrigenfalls diese Immobilien v. den nicht inscribirten Forderungen gänzlich befreit bleiben, dass aber von dieser Frist Abraham Roos Gebrauch machte, u. Intervention Aggellant Tellstein, welcher in seine Rechte getreten sein will;

Dass unter den inscribirten Gläubigern, worunter auch Tellstein ist, bekannt ist, dass v. 2. Januar 1846 die vorgeschriebene Collocationsurkunde genehmigt u. dann ausgegeben war, dass der Anzug auf 600 fl. mit Zinsen v. 1. Novbr. 1844 v. den Hypothekargläubigern zu bezahlen sei, v. Niemanden aber eine Einwendung erhoben, noch ein Widerspruch gemacht worden war, Hullinger u. Scheuzhofer in Collocationsverfahren einleiten, wegen auch Aggellant als inscribirter Gläubiger v. Land Ellgass u. den Gebrüder Hafner zu laden wurde, nicht aber auch Roos, weil für sie keine Inscription bestund;

Dass nun Aggellant damals den zweitbegüterten Gläubiger Roos wirklich bezahlt gemacht hätte, u. dadurch in seine Rechte subrogirt worden wäre bei der Collocation diese Forderung gültig anmelden u. dafür Anspruch verlangen müsste, wenn er sich dazu berechtigt hält, dass aber Tellstein wieder als Rechtsnachfolger v. Roos auch nicht in die Normen Hypothek u. übergegangen ist v. der Collocation ganz keine Notiz nahm;

Dass bei dieser Collocation die Activforderung und Capital auf 600 fl. mit Zinsen v. 1. Novbr. 1844. festgesetzt u. das Pfand nebst Gebäuden zu 300 laut Acten u. Mitschrift über zu 100 fl. angenommen wurde;

Dass da die Lehen Leu als erste Hypothekargläubiger v. Schwyzstand v. welchem dieses Acten v. Mitschrift herrührte u. mit der Hypothek belastet auf Land Ellgass übergegangen war, die nächsten Ansprüche auf die 100 fl. zu machen hatten, ihnen dieselben nach Abzug der treffenden Kosten in Anschlag v. 82 fl. 54 x. zugestellt wurden v. gegen mittelst Collocationsschluss v. 11 October 1845.

Dass die Lehen Leu diesen Collocationsbescheid dem Aggellanten Tellstein am 2. Novbr. 1849. mit Zustellungsaufforderung zugefertigen liessen, worauf dieser am 16. Januar 1850. mündlich und schriftlich Gründen Opposition einlegte, weil die Ausstellung der Activmasse im Collocationsverfahren unrichtig sei, indem ihm die Zinsen v. 1. Novbr. 1844. zu Lust gehaftet worden, während er erst am 3. Februar 1845 in Besitz gekommen sei, u. weil er nicht mehr schuldig zu erachten sei, indem er mit Einwilligung v. Hullinger u. Scheuzhofer den zweitbegüterten Gläubiger Roos am 3. Februar 1845 mit 141 fl. 50 x. bezahlt habe, auf welche Rose nicht zur Collocation gelassen werden sei, u. folglich in Rectificantin des Rechts eintreten müsse;

Dass durch Urtheil des k. Bez. Gerichts Kaiserstuhlen v. 20. März 1850. diese Opposition verworfen u. von diesem Urtheile appellirt wurde;

In Erwägen dass diese Appellantin den Lehen Leu zu vergüten oder zurückzuweisen verbunden sein muss, weil der Anzug zu Recht und rechtlich bestehend beim 1000 frs. betragt, somit beim appellable Summe besteht;

Dass Appellant gegen die Aufforderung v. 82 fl. 54 x. opponirte, indem der erste Richter nur zu entscheiden hatte, ob Appellant diese Summe schuldig oder nicht, resp. ob die Appellatin berechtigt sei, diese Forderung gegen den Appellanten geltend zu machen, der erste Richter somit, da er über einen Gegenstand über 1000 frs. zu entscheiden hatte in letzter Instanz entschied;

In Erwägen die Sache materiell eingeleitet ist, indem wie der erste Richter mit Recht entschieden hat, Appellant nicht berechtigt ist, eine Abänderung des Collocationsurtheils bezüglich der dem festgestellten Activmasse zu verlangen, weil er, obgleich für die bezüglichen Activforderungen Inscription genommen, dennoch nicht gestellt worden ist, dass der Anzug Roos mit 600 fl. mit Zinsen v. 1. Novbr. 1844. unter die Hypothekargläubiger vertheilt werden sollte, hingegen keine Einwendung erhoben hat, und somit er auf Collocation gelassen war, auch bei dem Collocationsverfahren vor Instanz nicht aufgetreten ist, also die Acten v. Abraham Roos sich vorgefunden u. den Anspruch nicht entkräftet hat.

Dass er nicht eingewendet hat, dass Abraham Roos keine Inscription genommen hatte, daher auf Collocation nicht gelassen werden konnte, auch wenn solches geschehen, da Appellant nicht aufgetreten wäre, weil wie Appellant

subsidiarisch den gnädigsten Rathschluß wegen Bestrafung subsidiarischer Anklage Verbrechen

Galvagni

DIREKTIONS-STEMPEL
14 Kreuzer

N= 4044. Nr. 13085.

Appellation

in Sachen: Thorbald Hung, mit Hilfe seiner Ehefrau Margaretha Rübel, Ackersleute in Hüttlingen wohnhaft, Appellanten von einem Rathsspruche des hochgerichtes zu Hüttlingen vom 7. October 1850, dreyßig Gulden,

gegen

1, Nicolaus Rübel, Ackermann, 2, Catharina Rübel, Ehefrau von Michael Rötz, Ackersmann und Letzteren selbst, dann wegen Einwilligung ersagten, sämmtliche in Hüttlingen wohnhaft, Appellaten, dreyßig Gulden Petri betreffend.

dreyßig Gulden betreffend.

Es gefallen den hohen Appellationsgerichten, nach Reformation des angefochtenen Rathsspruches zu Recht für erkennen, daß die Appellanten den Inhalt in dem Protokolle des erstrichterlichen vom 10. Mai 1850 aufgelegten Eingang erkannt haben, sofort das von den Appellaten angerufene gerichtig vorgetragene Testament des Adam Rübel junior, gewesenen Ackersmann in Hüttlingen, errichtet allda den 16. Mai 1849 vor Notär Gelbert von Adelstein für nichtig zu erklären; demgemäß die von den Appellaten erhobene Klage als ungültig und unbegründet abzuweisen, die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Gelds strafe zu verordnen.

dreyßig Petri einschließlich; es gefallen den hohen Appellationsgerichte, die Berufung zu verwerfen mit Bestätigung des Appellanten in Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Laut Testament errichtet von Peter Gilbert von Wolfstein am 26. Mai 1849 verwaltet Adam Rübel der Junge, Ackersmann in Hellenhausen, seinen beiden Geschwistern Nicolaus Rübel und Catharina Rübel, ledigen Appellaten, sein Land, Acker und Wiesen. Adam Rübel starb am 13. April 1850, und da Provokat Jung und dessen Ehefrau Margaretha Rübel (subsidiarische Intestat-Erben des Testators) mehrere zum Nachlass gehörigen Güter Stücke in Besitz genommen hatten und deren Herausgabe Namens jener verfügt am 6. Mai 1850 die Appellaten Klage gegen dieselben auf Herausgabe der Immobilien nebst bezogenen Nutzungen. Exhibirte sodann das fragliche Testament als gültig an, theils in formeller Beziehung, weil es den Vorschriften des art. 972 nicht entspreche, theils in materieller Beziehung, weil der Testirer zur Zeit der Errichtung desselben nicht sein Gesprit gewesen sei, worüber sie sich mittelst Notorietätung mehrere Attestanten zum Beweise erboten. Das Urtheil des Landcommissariats Landgerichts vom 10. Mai 1850 wurde die auf den art. 972 C.C. gestützte Nichtigkeit zurück als ungegründet verworfen, dagegen die Exhibitin zum Zeugenbeweise der zur Begründung der 2te Einrede articulirten Thatsachen zugelassen. Nachdem nun die Zeugen-Einvernahmen vorgenommen stattgefunden hatte, erfolgte am 7. November 1850 Urtheil, welches den aufgegebenen Beweis für nicht erbracht erklärt, die Nichtigkeits-Einrede gleichfalls als ungegründet zurückweist, sofort die Exhibitin für Abtretung der Immobilien mit Nutzungen vom Tage der Klage an und in die Kosten verurtheilt. Gegen dieses Urtheil haben Exhibitin die Berufung

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß

für

Nicolaus Rübel, Ackersmann in Hellenhausen N. 2 Cons. Appellat,

gegen

Provokat Jung, und dessen Ehefrau Margaretha geb. Rübel, Ackersleute in Hellenhausen, Appellanten.

Urtheil vom 31. Januar 1852 – contradictorium

No.	Bezeichnung der Kosten	Art des Tarifs	Auslagen fl.	Auslagen kr.	Gebühren fl.	Gebühren kr.
1,	Immatrikulation	70.		11.		47.
2,	Constitution	68.			8.	24.
3,	Communication der Akten	91.			1.	53.
4,	Gerichtstaxe	90.	4.	40.		57.
5,	Bothe	90.	2.	20.		57.
6,	Interlagerung der Rubriken	83.			1.	53.
7,	Avenir	70.		11.		47.
8,	Ausfertigung orig. 6 B. 7 Bel	72.		49.	7.	36.
	2 Copien 7 Bel			49.	3.	48.
	Fertigung			29.		
9,	2 Rubriken		1.	04.		
10,	Porto	10.				9. 27.
11,	Qualitäten, orig. 2 Bel	87.		14.	4.	44.
	Copie 2 Bel	88.		14.	1.	11.
	Fertigung			46.		
12,	Porto der Correspondenz	145.	5.	36.		
13,	Bel Stämpel Papier		1.	24.		
14,	Porto			07.		39.
			19.	52.	43.	03.
					19.	52.
						62. 55.

Grünbrücken 16. April 1852.

L. Lotti

Bezirk ist nüchtig bestimmen und die
Summen von gegen und fünfzig Gulden
sind und sechzig Kreuzer festgesetzt.

Bezirksämtern 11 April 1852

Korbasch

ausgefertigt.

Es fragt sich: ob nicht der vorstehenden
Klasse die Taxe vollkommen richtig bestimmt
sind und entsprechend sei?

L. Tekk

Sechs Gulden, ausmachen der Abgabe
Erhöhung.

L. Tekk

№ 350.

Erledigung.

In Folge höchsten Erlasses vom [illegible]
höchsten Orts

Durch Anschluss der Herr Tekk, Amtsrath des
Bezirksamtes Nikolaus Rübel abgeordnet,
daß sich unterzeichneter Land Bischofs Landes Abordnung
vorgestellt und K. Bezirksamt gemäß der Höchst
mit gutem vorgestellt.

Dem Herrn Gulden, Amtsrath des Bezirksamtes Schmidt
Herr [illegible] Tekk

Abschrift der vorstehenden Entschließung hiermit
mitgetheilt.

Bestimmt vierzig sechs Kreuzer

Hundertsiebzig zwölf Kreuzer, daß hier
Zu ausmachen Gulden sechs und vierzig
Kreuzer, daß [illegible]
[illegible] Gulden

Fl. 38
Kr. 7
Hl. 2

Ein Landes

Verhandelt. [illegible]
[illegible] am 11 April 1852 [illegible]
[illegible]

Expediatur G. Gulden

22 März 1851.

Ordnung

Nro 4044

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

für Ursula Jungant dahier, Johannes Mangenots Rübel, Ackersmanns, in Hüffler wohnhaft, Appellantin an einem, Nikolaus Rübel, Ackersmann, 2. Catharina Rübel, Johannes von Mispelt Ehefrau, Ackersmann und Katz-Mann selbst, dahier, andern Theils, Beklagten, durch Procurat Petri vertreten.

Nachdem

I. Es, daß die Appellantin erst am 6ten Mai 1850 der gehörig Citation zu Folge, vor dem in Appellirter Sache am 13 April 1850 verlebten Adam Rübel zu Hüffler Gerichten vor Notär Gelbert in Mathias am 26 Mai 1849 errichtete Testament stritzen.

II. Es, daß dieses Testament von der Appellantin als formell nichtig nach Art. 972 Cod. civ., weil nicht expresse die Anlassung des Testamentes in Gegenwart der Zeugen constatirt sei, und überdieß als mutuelle nichtig angefochten wurde, und deshalb verschieden und dem Executor abzuordnen wäre und Letzterer über die gute Zeit der Errichtung desselben und schon längere Zeit zuvor nicht sain d'esprit war, dasser nach Art 901 des Cod. civ. nicht disponiren konnte;

daß diese Einreden in dem in zweiter Instanz gütig erlassenen Antrage vom 10 Mai 1850 eine nähere factive Erklärung gefunden haben.

III. Es, daß die Appellantin in dem Inhalt seiner zweiten Conclusion vom 10 Mai 1850, nach Verwerfung ihrer früheren die formellen Nichtigkeit des Testamentes, zur Begründung der materiellen Nichtigkeit desselben zu dem von ihnen angeführten, eben

Nº 4044.

Antrag der
1. Nicolaus Rübel, Ackersmann, 2. Catharina Rübel, Ehefrau von Michael Ritz, Ackersmann, und 3. Liebetraut Falck, der ehelichen Verbindung wegen, sämmtliche in Pfaffenweiler wohnhaft, Kläger, vertreten durch Hrn. Advocaten, vertreten durch Anwalt Fetzi,

Gegen
1. Theobald Jung und 2. Casper Ehefrau Margarethe, geborene Rübel Leute, Ackersleute, in Pfaffenweiler wohnhaft, Beklagten, durch Anwalt Gelden vertreten,

Anlaß. darauf das Wesentliche der den Acten anliegenden Urtheil vom 10. Mai 1850 enthaltenen Verhandlungen in den Hauptpunkten wie folgt zusammenfaßt, welche dahin gehen: 1) daß der Testirer Adam Rübel im Januar 1849 vom Pflanzen gut reden wurde, indem gelähmt blieb, daß sein Geister verwirrt völlig wurde, bis an seinen Tod blieb; 2) daß er vom Januar 1849 bis an seinen Tod gänzlich verwirrt & blödsinnig war, daß er keine Ruhe an den Tag legte, daß er nicht wußte, was er that, & keine eigene Willensbestimmung hatte;

daß Cathazyla Knauf sich darauf berufen wollen & berufen müssen, daß Adam Rübel zur Zeit der Errichtung des Testaments, 26. Mai 1849 nicht dazu befähigt gewesen, also das zur Errichtung eines Testaments erforderliche Vermögen nicht gehabt habe.

Indem daß Beklagte Einreden & Beweisführungen dahin dahin gingen, daß Adam Rübel zur Zeit der Errichtung des Testaments, 26. Mai 1849 nicht dazu befähigt gewesen, also das zur Errichtung eines Testaments erforderliche Vermögen nicht gehabt habe.

Indem daß Beklagte Einreden & Beweisführungen dahin gingen, daß Adam Rübel zur Zeit der Errichtung des Testaments, 26. Mai 1849 nicht dazu befähigt gewesen, also das zur Errichtung eines Testaments erforderliche Vermögen nicht gehabt habe.

Indem daß Beklagte Einreden & Beweisführungen dahin gingen, daß Adam Rübel zur Zeit der Errichtung des Testaments, 26. Mai 1849 nicht dazu befähigt gewesen, also das zur Errichtung eines Testaments erforderliche Vermögen nicht gehabt habe.

Indem daß Beklagte Einreden & Beweisführungen dahin gingen, daß Adam Rübel zur Zeit der Errichtung des Testaments, 26. Mai 1849 nicht dazu befähigt gewesen, also das zur Errichtung eines Testaments erforderliche Vermögen nicht gehabt habe.

Indem daß Beklagte Einreden & Beweisführungen dahin gingen, daß Adam Rübel zur Zeit der Errichtung des Testaments, 26. Mai 1849 nicht dazu befähigt gewesen, also das zur Errichtung eines Testaments erforderliche Vermögen nicht gehabt habe.

Indem daß Beklagte Einreden & Beweisführungen dahin gingen, daß Adam Rübel zur Zeit der Errichtung des Testaments, 26. Mai 1849 nicht dazu befähigt gewesen, also das zur Errichtung eines Testaments erforderliche Vermögen nicht gehabt habe.

Indem daß Beklagte Einreden & Beweisführungen dahin gingen, daß Adam Rübel zur Zeit der Errichtung des Testaments, 26. Mai 1849 nicht dazu befähigt gewesen, also das zur Errichtung eines Testaments erforderliche Vermögen nicht gehabt habe.

Indem daß Beklagte Einreden & Beweisführungen dahin gingen, daß Adam Rübel zur Zeit der Errichtung des Testaments, 26. Mai 1849 nicht dazu befähigt gewesen, also das zur Errichtung eines Testaments erforderliche Vermögen nicht gehabt habe.

Indem daß Beklagte Einreden & Beweisführungen dahin gingen, daß Adam Rübel zur Zeit der Errichtung des Testaments, 26. Mai 1849 nicht dazu befähigt gewesen, also das zur Errichtung eines Testaments erforderliche Vermögen nicht gehabt habe.

Indem daß Beklagte Einreden & Beweisführungen dahin gingen, daß Adam Rübel zur Zeit der Errichtung des Testaments, 26. Mai 1849 nicht dazu befähigt gewesen, also das zur Errichtung eines Testaments erforderliche Vermögen nicht gehabt habe.

Indem daß Beklagte Einreden & Beweisführungen dahin gingen, daß Adam Rübel zur Zeit der Errichtung des Testaments, 26. Mai 1849 nicht dazu befähigt gewesen, also das zur Errichtung eines Testaments erforderliche Vermögen nicht gehabt habe.

Indem daß Beklagte Einreden & Beweisführungen dahin gingen, daß Adam Rübel zur Zeit der Errichtung des Testaments, 26. Mai 1849 nicht dazu befähigt gewesen, also das zur Errichtung eines Testaments erforderliche Vermögen nicht gehabt habe.

Litzepitionnist selbst die Merkmale der Geistesgestört-
heit an sich – daß das Testament in einem solchen Zustande
errichtet worden sei;

daß Kläger der Lamar anbemerken müsse, daß der Testator sich in einem solchen Alter befinde, in welchem Individuen der Geistesschwäche unterworfen sind, daß er auch Zeuge einer Unterredung gewesen sei, wo Testator, wenn auch nur zeitweise, an Dementia litt, daß er auch im Momente der Testamentserrichtung in einem solchen Zustande sich befunden habe;

Antwort: daß die Behauptungen selbst nicht bestritten, daß Adam Rübel sich in seinem späteren Leben an Geistesverwirrung gelitten, daß sich aber bestimmte Thatsachen anführen lassen, daß der Testator zu der Errichtung des Testamentes vom Januar 1849 an, wo ihn der Klager gesehen, bis zu seinem Tode sich in einem solchen Zustande von Geistesverwirrung befunden habe;

Antwort: daß diese Lamar'schen Behauptungen der unbestrittenen der Beklagten abgesonderten Zeugen dienen, uns nicht als erwiesen anerkannt werden können.

Auf der Tagsatzung vom 3ten Januar (Dr. Frank) wurde Adam Rübel Ernennung Januar 1849 zum Pflegen ge-troffen; er findet sich gelassen, zu erklären, ob er Nichtigkeitsbeschwerde ergreife.

Auf 8 Tagen wird eine zweite Pflegschaftsfall Verhandlung festgesetzt, auf die Zeugen des Beklagten geladen, und der Geistesschwäche Adam Rübel's Testament errichtung bestimmt.

Am 8ten Januar wird Adam Rübel's Testament errichtet, und Adam Rübel ist am 16 Mai (10 Tage nach Errichtung des Testamentes) dem selben Tage von Notär Roseus das letztemal

Auf der Tagsatzung vom 16 Januar von Notär Gießen erscheint Herr Rechtsfreund Notär Gießen selbst, und bringt mit dem Adam Rübel das Testament, das er errichtet, vor – Gießen will das Einvernehmen der Beklagten, unterstützt auf dessen vorgelegte Frage: ob Adam Nikolaus Rübel in seiner Sprache, Gegenwart Richtigkeit des Testamentes, während er diese Verhandlung abgehalten mit beiden Notären scheine ob Rübel in gesunden Verstandeszustand sich befunden habe, oder nicht, mit Ja beantwortet.

Der 1te Zeuge Herr Hallbauer selben im Jahre 1849 dem Adam Rübel einmal gesehen zu haben, glaubt, weil er in seinem Hause das Testament errichtet zu haben.

Der 2te Zeuge bestätigt den Rübel einmal im Januar 1849 gesehen zu haben, glaubt, weil er in seinem Hause das Testament errichtet zu haben.

Der 3te Zeuge war im April 1849 einmal Zeuge, ob Notär Roseus das Testament aufgesetzt habe, weiß er aber wegen des Namens des Testators Rübel's nicht.

Der 4te Zeuge hat den Rübel etwa 8 oder 14 Tage vor Martini 1849 besucht, erschien damals unseren Zeugen keine Antwort.

Der 5te Zeuge erscheint am Tage des 1850 den Rübel besucht, dem dieser war wie ein fremder Mann –

der 9te Zeuge war bei der zweyten letzten Testamentsverhandlung nicht zugegen, sondern erklärte, daß Notar Koch ihn erst nach der Unterschrift des Testators zu sich gerufen habe, um seine Unterschrift als Zeuge beizusetzen.

Der 10te Zeuge Hauptmann Rumpelt

der 12te und 13te Zeuge Forstmann Rudolph Rübel

Rumpelt

Forstmann

Rudolph Rübel

Der 14te Zeuge gibt an, daß Rudolph Rübel mit dem Testator öfters Streitigkeiten gehabt habe, über deren Veranlassung er sich jedoch nicht näher erklärt.

Der 15te Zeuge (Dr. Neumann, als Hausarzt des Testators) erklärt, daß er die Krankheit des Testators [illegible] und daß er den Geisteszustand des Testators [illegible] für krankhaft gestört gehalten habe.

Auf Befragen des Gerichts, ob nicht Rudolph Rübel [illegible] Testator [illegible] habe, erklärt der Zeuge, daß er dies nicht wisse.

Der 16te Zeuge Gelbert

Gelbert

Rudolph Rübel

Rudolph Rübel

Der 17te Zeuge Hauptmann Rumpelt

Rumpelt

Rudolph Rübel

Der 18te Zeuge Forstmann Rudolph Rübel

Forstmann

Rudolph Rübel

Rudolph Rübel

Der 19te Zeuge Forstmann Rudolph Rübel

Forstmann

Rudolph Rübel

Rudolph Rübel

Der 20te Zeuge Forstmann Rudolph Rübel

Forstmann

Rudolph Rübel

Rudolph Rübel

Der

der 9te Zeuge muss bei der zur gerichtlichen Testamentserrichtung am 16ten May zugezogen, u bezeugt, dass Rosalie Boeckel zuerst um die Zeugen, wenn er sein Testament machen wolle, die bestimmtesten Antworten erfragen müsse mit der Bemerkung, wenn die Testatorin Gefallen am Gefallen ausgedrückt hätte, u dass der Zeuge mit der Testatorin allein sei, u dass der Zeuge sich mit der Testatorin Antworten erfolgten.

Der 10te Zeuge sagte von denselben Umständen wie der 8te u 9te Zeuge aus, dass Rübel u Naumann nur kurzen Aufenthalt gehabt, der letztere mit dem Beisatze, dass Rübel um sein Testament besorgt sein müsse.

Der 11te Zeuge gibt an, wie dass Rübel mit den Testamentszeugen Klagen anfangs anfangs angefangen, über die Klagte, dass sie sein Geld geschossen haben, u

Der 12te Zeuge (Dr. Naumann) erklärt, dass Testatorin am 16. May Zeugen gerufen, dass sie testiren wolle, dass sie Zeugen sich setzen sollen, u dass sie Testatorin sich nun [illegible] habe.

Der 13te Zeuge sagte von denselben Umständen wie der 12te Zeuge aus.

Der 14te Zeuge gibt an, wie dass Rübel mit den Testamentszeugen Klagen anfangs angefangen, über die Klagte, dass sie sein Geld geschossen haben, u

Der 15te Zeuge (Dr. Naumann, als Gemeinderath) sagt aus, dass am 16. May Zeugen gerufen, dass sie testiren wolle, dass sie Zeugen sich setzen sollen, u dass sie Testatorin sich nun [illegible] habe.

Der 16te Zeuge sagte von denselben Umständen wie der 15te Zeuge aus.

Der 17te Zeuge sagte von denselben Umständen wie der 15te Zeuge aus.

Der 18te Zeuge sagte von denselben Umständen wie der 15te Zeuge aus.

Der

er Sturz wieder selbst thun wollen, einen Zeugen gestellt, dessen Aussage
selbigen Falle auf mit Recht schweren können, allein all die Zeugen
gekommen müssen, so er so starken genommen, dass er gar nicht gewusst
dass er einen Zeugen selbe, der Zeuge sagt bei, dass selbiger an bei sein
dass er einen Zeugen selbe, der Zeuge sagt bei, dass selbiger an bei sein
ger massen, Rübel sehr maximüthig gegen sie gewesen habe.
Mit den 52 Zeugen hat Rübel im Februar 1850 einen Untersuchung gegen selbst
bant in seinem Hause, dessen Nichtbeamter sie angefallen hatte, in gleichem über
dieser bestimmte als maximätige Warnungen.
Die 12 bis 13 Zeugen sehen im Februar 1849 bis Ende Juni 1850 gegen
klagten Selbstbetrugs bei Rübel um Unterstand an, er brauche auf das
Mündigkeit mit seinen, sei Alles genau im Gebrauch, die sie bemerkten keinen
Unterschied an ihm gegen früher.
Der 15 Zeugen klagt Rübel im August 1849 mit Einbrechen von Aufstand
den 15 Zeugen bemerkt, ausser dem Landmann, dass er streng Ungerechtigkeit
in seinen Reden keinen Unterschied gegen früher finden.
Der 16 Zeugen klagt Rübel, seine Schwester in Hessler habe sie sein Geld
äussern, diese würden unterschlossen haben wissen sollten genug,
selbige er auf bei Tag rechte, sagte er öffentl. zu dem Zeugen: ich muss auf
gräben, sie mir auf der Leinwand unter dem Bruder sein.
Die Zeugen 18 und 19 waren an am 22. Febr. 1849 in Rübel gegen den
pflegten Geld Liebhaber gibt genug genug die Leute in Keller sein werden
geldäussern nicht gewesen, sie bemerken nicht, dass die Geisteskräfte des
selben gestört seien; nämlich Juli 1849, wieder er von dem Untersuchungsrichter
mehrmal verhört beendigt, wobei er auf allen in gestellte Fragen
die gehörige Antwort gab.

Aus diesen Gründen

Gefällt es dem k. Appellationsgerichte, die Berufung zu ver-
werfen mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten.

Angefangen 9 März 52 — Fortgesetzt
Reiß — den 23 März 52
Reiß

Zeugenaussagen. Manchen fanden, dass dem für abgenommen
werden könnte; sonnen die consentirte Zeugung bei
der Testamentsannahme vom 26 Mai 1849 wobei der
von Wolfstein sowie die Appellaten sonstige Fälle gegen
sonnen Natur Gebrechen sich damit begnügte, als sie die
wenigen Worte der sie assistirenden Notare Rübel vernahm, diese sofort niederschrieb, ohne weiter
den Gesichtspunkt der Kranken zu verfolgen,
und das selbe von dem als Krankheitsgegner beige-
zogenen Entmündigten Dr. Naumann von Cassel, gegen
dessen Zurechnungsfähigkeit über die wichtige Testaments-
fähigkeit Rübel von Rübel, – nicht zu gedenken der ge-
sicherten der übrig an vier gebildeten Zeugen,
welche bei den früheren Verhören der Testamentsan-
erkennung zugegen waren, und sich sämmtlich der
Ansicht waren.
B. d., dass der Gewicht, welchen den sie assistirenden
ernannten Herrn Zeugen, sowohl nur seinem Standpunkt
ihrer Bildung, als auch nach den Resultate ihrer Beob-
achtungen beigelegt werden müsse, keineswegs
durch die Aussagen der 19 Zeugen umgestossen
werden konnte.

A. d. G.

Gefällt es dem kgl. Appellationsgerichte, mittelst Re-
formation des angefochtenen Urtheiles zu Recht zu
erkennen, dass die Appellaten den ihnen in dem
Intendente des ersten Instanz vom 10 Juni Mai
1850 auferlegten Beweis erbracht haben, sofern
das nun den Appellaten angesonnene gesetzig
angestrichte Testament des Adam Rübel Junior,
gewesener Ackermann in Hessler alten, ernannt
allda am 26 Mai 1849 ihre Natur Gebrechen und Krank-
heit für nichtig zu erklären, demgemäss die gegen
den Appellaten prozessualen Klage als ganz abgewiesen und

…nbey nämlich alle…, die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Bürgschaft der hinterlegten Geldstrafe zu verweisen.

G. Gulden

Geschehen d. 8 May 52

Roth

Idem 22 May 52

Roth

N: 4042. Pfändleitsten N: 13068.

Stempel: Bemessions-Stempel 14 Kreutzer

In Sachen: 1, Samuel Loeb junior, Eisenhändler, 2, Salomon Loeb, Messinghändler, beide in Schnaitheim wohnhaft, Appellanten, wegen zurück Verfügung der k. Landvogteiamts in Ellwangen vom 30. April 1851, Pfändung betreffend Gulden,

gegen

Philipp Jacob Völcker junior, Mainhändler unter der Firma: Jacob Völcker u. Cie, auf Güterbesitzer in Schnaitheim wohnhaft, Appellaten, wegen Gulden Heller

Gulden Heller Pfändung betreffend.

Es gefallen den Lgl. Appellationsgerichten, mittelst Referamation der eingesandten Urtheilen die von den Appellaten angesetzten Klagen als zur Zeit verfrüht und unzulässig abzuweisen, den Appellaten die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

Subsidiarisch ebenfalls mittelst Referamation der eingesandten Urtheile:

1, den von den Appellanten in erster Instanz zur Begründung der Dringlichkeit eines Falls, schriftlich angebotenen Beweis in seinen vollen Umfang als geführt anzusehen, demnach die Appellaten aufzugeben, vorgängig dem von dem ersten Richter zugelassenen Eid, solchen ebenfalls zu beschwören;

2, dass es nicht nöthig ist, erst die von ihm am 21. Juli 1844 bei der Ausfertigung der Appellanten für die Rückzahlung seiner Forderung bewilligten 15 Zahlungstermine in der Art, dass jeweils 1000 in 5 Zahlungsterminen jedesmal ein Fünftheil auf Martini 1845 und die 4 folgenden Jahre, der Rest von 4000 fl aber in 10 gleichen Zahlungsterminen von Martini 1850 an bis dahin 1859, jedesmal mit einem Zehntel, abgetragen werden

sollten, – überhaupt den Appellanten, alle Klagen, wie den Hauptschuldnern selbst, zu stellen wären;

2, bezüglich der Eintragung der Sonderung des Appellaten denselben aufzugeben, vor weiter, weder den vom ersten Richter festgesetzten Hypothekarsatz zu bestimmen:

" daß es zu weit ist, daß nur, nach Abzug jener " einer von den Hauptschuldnern, Samuel Loeb " dem Alten, entfangenen Abschlagszahlungen, " die zur Abrechnung vom 21. Juli 1844, damals " auf 3000 fl. und nach weiterem Abzug des im " gerichtlichen angeblichen Cassenmanquo von " f 133. auf 4867 fl. wirklich oder wie sind " zu beziehen seien";

die Parteien zur weiteren Klagführung in die vorherige Verhandlung zurückzuverweisen, den Appellaten in die Kosten der Appellation zu verurtheilen und die Rückstände der Stempelgebühr zu verordnen.

Samuel Petri concludirt, es gefalle dem löbl. Appellationsgerichte die Einleitung zu verordnen, mit Kostenersatz und Vorbehalt.

Factum.

Das gütliche Urtheil ist unstreitig in dem angefochtenen Urtheile des k. k. Cz. G. Landau vom 30ten April 1851 enthalten, welches von dieser Entscheidung das bestätigte Urtheil erfällt, dass sie den Klägern das im Liegenschaftlichen jenes Urtheil zuerkannte Ziel zugestehen habe. Gegen dieses Urtheil haben Beklagte die Berufung ergriffen, welche folgende Punkte anführend: 1) die von dem Appellaten den Hauptschuldnern Gebrüder Samuel Loeb sen. gestellten Zahlungsbestimmungen können auf von den Appellanten

16 März pl.

Ordnung

DIMISSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Für: 1) Samuel Loeb junior, Eisenhändler, 2) Salomon Loeb, Waffenhändler, beide in Frankenthal wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. k. Bezirksgerichtes in Landau vom 30 April 1851

gegen

Philipp Jacob Voelker junior, Weinhändler unter der Firma Jacob Voelker et Compagnie, und Gutsbesitzer, zu Frankenthal wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Petri vertreten.

In Betreff, dass Appellat, zufolge Abrechnung vom 21 Juli 1844, eine empfangliche Kassenabrechnung von 3000 fl. mit Ende zum 1ten Augst 1844 an Herrn Gebrüder Samuel Loeb den Aelteren, und Simon Haas, die Aeltern der Appellanten, bestreitet dass die Appellanten mit ihnen zwei Curatoren: Moses Loeb und Nathan Xavier Loeb, und die Ernennung der Appellanten einem 21 Juli 1844 gütlichweise dessen Genehmigung gutgeheißen haben, dass Appellat wirksichtig der angegebenen Summe, niemals, noch weniger dass sie ihm gehöre, Handlung oder Pfanden erhalte", mit der Bedingung: dass Appellat" wenn dann, wir dem gegen " die Hauptschuldner, Gebrüder Loeb, eine freiwillige oder " Zwangsversteigerung ihrer Immobilien abgehalten und " er von dem Erlöse für seine Forderung ad 3000 fl. " nebst Zinsen und Kosten nicht befriedigt sein wird, Ihre " Klagen an die Klagen müssen dann, wenn sie weiter " nicht vorgestellt sind, als das Gebrüder von Capital, Ihre " Interessen und Kosten dem Gläubiger Voelker zu gestatten " weisung die Zusen, wenn Capital nach Zinsungen " den Klagen warten kann.

In Betreff, dass ferner unbestritten zwischen und den Appellaten auf sich gestanden ist, dass gleichfalls am 21 Juli 1844 zur Tilgung der empfangenen Schuld 15 Gasseingedammen abgetreten worden sind, der auf dass 1000 fl. in 5 Jahrmaßen, jährlich 1/5 auf Weihnachten der Jahre 1845 bis 1849 incl., der Rest von 4000 fl. aber in 10 weiteren Jahresraten, anfangend mit Weihnachten 1850 mit acht zu acht auf Weihnachten 1859, jährlich mit 1/10 abgetragen werden sollten.

In Betracht, daß Appellat auf seiner eigenen Aufstellung auf die besagte Taxirung mit Einsen und Sechsen abgesehen von der letzig richtigen Berechnung derselben, aus dem Nennwerthe der Hauptschuldner, Theilung, Zahlung, Theil Cultivirungsannahme vom 20 Januar 1850 bereits eine Summe von 4031f 31x anzusprechen hat und selbst nur wegen der Differenzbetrag von 1550f 31x in der Taxirung vom 25 Februar 1851 eingeklagt hat: während zur Zeit der Taxirung erst ein Capitalbetrag von 1400 f. heute von 1800f verfallen war, resp. ist, somit bei Letzterer Einschätzung der Zahlungsstamm zur Zeit der Taxirung nur 3600f nicht fällig war,

daß gleichwohl Appellat mit der Beyschlagung gegen die Appellanten für den ganzen Kostenpunkt Sachverhalt vom 25 Januar 1851 obsiegt worden ist, besonders auch, daß die Hauptschuldner der schätzlichen Summe, weil sie in den ersten derselben nicht genannte Zahlung geleistet, und damit auch die Bürgen der restlichen Summe verbindlich geworden seien.

In Erwägung, daß die erhobene Klage nur Appellatem Summe als gewährt und zur Zahlung enthält ist:

A, was an Kostenbetrag der schätzlichen Zahlungsstamme, indem die Appellanten nur mit Rücksicht auf diese Summe und die Abschätzungsart vollständig diesseitig der Hauptschuldner die Taxirung übernommen haben, die etwa gegen die Hauptschuldner selbst eingetretene Verbindlichkeit der Summe aber den Bürgen nicht schaden und so lange sie gegen diese nicht eintreten kann, als sie selbst wegen Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten mit in moram versetzt worden sind.

In Betracht, daß aber Appellat selbst nicht zu berücksichtigen, Veränderungen zu einer neuen Taxirung, daß er die Appellanten in moram versetzt hat, — wie denn auch in diesem das Ganzantheil verfällt.

3, weil keine vollständige die Differenzen der Hauptschuldner zur Zeit noch stattgefunden hat, wie dies im Antrage erster Instanz angegeben ist.

In Betracht, daß die betreffenden Verhältnisse anzuerkennen kommen andere Sinn hat, als daß Appellat von dem Ka-

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

№ 4042.

Antrag

für Hr. Ludwig Jakob Völcker junior, Weinhändler Inhaber der Firma „Jacob Völcker & Cie" und Gutsbesitzer in Edenkoben wohnhaft, Appellanten,

Gegen

1) Emanuel Loeb jun. Weinhändler
2) Salomon Loeb, Weinhändler beide in Edenkoben wohnhaft, Appellaten

wegen eines Urtheils des k. Bezirksgerichts in Landau v. 30ten April 1851.

In Erwägung, daß das angefochtene Urtheil Dieß durch die darin entwickelten Gründe in seinem Dictum vollständig gerechtfertigt.

a. d. g.

gefällt ob den k. Appellaten zu gewähren die Berufung zu verwerfen, mit Gerichtskosten und Kosten.

Geschehen d 6 May 52

Roth

gd. 15 May 52

Roth

gegen die Appellanten alles Abnehmen der Hauptschuld,
welcher ihm Appellaten-Seits festgesetzt gewesen ist, als dass
man ihm Costen haben oder mit, anzurechnen wäre;
dass aber auf dem von dem Hauptschuldner erstern 23ten
Februar 1842 an die Wittwe Ofterey Haberweh-
ner Pfarrer Acker abgetretenen Wingert die Appellaten, als
Pfarrhäuser von Grebe-Henrich, fusten, da sie diesselben auf
Martini 20 Januar 1841 genutzt.
In Betracht, dass Gericht der Sache bekannt, dass die
Appellaten nach der von ihm in seiner
Sitzung gemachten Allocutionsannahme von 20 Augus-
ter 1850 fürstens auf 960 fl 36 kr Antrag und dass fol-
gendes nicht dass sie, wenn sie hingestellt
werden sollte, dass die Forderung der Appellaten von
21 Juli 1844 keine 5000 fl, und unter Abzug der hinzuge-
setzen anzahlichen Capitalsnachlasses von 133 fl, keine
1867 fl betrug, ebenfalls anzugeben war.
Aus diesen Gründen
Gefallen es dem kgl. Appellationsgerichte, mildest Recur-
renten die hingehaltenen Kostenlast von den Appel-
laten verfahren Tage als gar Zeit zurück und anzuer-
kennen, den Appellaten in die Kosten beider
Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der hinter-
legten Depositen zu verordnen.
Entscheidungsgründe: ebenfalls mildest Recurrenten Begeh-
ren stellen Kostenlast:
1, den von den Appellanten in erster Instanz ge-
gründeten Forderung der Pfarrei Kirchheim fest in wie fern
Sie für auf in seinem ersten Theile als fortbestehend
zu erklären, hingegen dem Appellaten aufzugeben, zu
gehen in den von dem ersten Richter hingelassenen Fünf-
satz ebenfalls zu bestreiten:
" dass es wie Recht ist, dass die von ihm am 21 Juli
1844 bei der Pfarrhaftsablösung der Appellanten
für die Abtragung seiner Forderung bewilligten 15
Zahlungsterminen in der Art, dass davon 1000 fl in
5 Jahresterminen, jedesmal am Martinstag auf Mar-
tini 1845 mit der 4 folgenden Jahre, der Rest zum

4000 fl aber in 10 weitern Jahres-Terminen von Weihnachten 1850 an bis Jahr 1859, jahrlich mit einem Zehntel, abzutragen worden sollen, – ebenso weist die Appellanten, als Bürgen, wie den Hanß'schen Mann selbst, gänzlich weisen sind;

2, das nämlich die Entscheidung der Vorinstanz die Appellaten dazu verbinden müsse, vor weiter, außer dem schon ersten Rechts-Zug klaglosen Verfahren, Zehrungen müssen:

" daß es erwiesen ist, daß sie, nun Abzug sämmtlicher von dem Hanß'schen Samuel Loeb bezahlten, empfangenen Abschlags-Zahlungen, bis zur Abweisung vom 21 Juli 1854, damals noch 5000 fl mit dem weitern Abzug des nun erfolgten und ablösen Betrages von 133 fl, noch 4867 fl wirklich oder wie vielzu Empfang kommen sollen;"

Die Gründe zur weitern Rechtsverfolgung in dieser Instanz zurückzuverweisen, den Appellaten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen, und die Rückgabe der Caution zu verordnen.

G. Gelbert

Geschehen d. 28 März 52

Koch

Fd. 16 März 52 Koch

Kostenrechnung
für
Besitzer Jacob Völcker, junior, Weinhändler unter der Firma "Jacob Völcker & Cie", auf Gütern besitzend in Schenkelberg, Appellaten,

gegen

1, Samuel Loeb, jun. Eisenhändler,
2, Salomon Loeb, Messinghändler, beide wohnhaft, Hier selbst.

Arrêt vom 24. März 1852 – cause sommaire.

No.	Bezeichnung der Kosten.	art. des Tarifs	Ausla...		Gebühren...	
			fl	kr	fl	kr
1.	Anwaltsbestellung	67		41.	—	
2.	Rollen	147	2.	20.		
3.	Avenir			41		
4.	Aufruf			32.		
5.	Antrag 1 Bgl			7		
6.	Vortrag			—	16.	48.
7.	Aufruf zum Termin			32.		
8.	Qualitäten 2 Bgl			14.	4.	12.
	Copie 2 Bgl			14		
	Zustellung			46		
9.	Bgl zum Antrag für Rückzug der Caution			7		
10.	Porto abwesende von Landau			10.		
11.	Diverse Bgl			7		
			6.	31.	21.	—
					6.	31.
	Germersheim, 6. April 1852.	Total. =			27.	31.

L. Lehr

Accord mit meiner Instruction, mit

die Summe von sieben und zwanzig
Gulden wie auch dreyßig Kreuzer
Ausgeschrieben. Schegniber. 7 April 1852

Korbasitz

als bürgen einzumischen erfunden, dieselben nun seine ihnen gegründeter einst verfallen, die Klage verfasse dieser zur Zeit als unzulässig & nachtheilig; 2) sämtliche Klagen bezüglich zweier, früher von der Firma Schuldner gemeinschaftlichen Grundstücke nicht die bedingungen Liebhaber genommen, & auch aus diesem Grunde sei die Klage nachtheilig; 3) sämtl. der nach. Kläger mit Einwand die in obigem Antrage der Appellanten artikulirten Endpunkte nicht bewährheitigt.

Auf den Grund der genommenen Antrag fragt es sich: ist die Appellation bezüglich sämtlicher beschwerdepunkte einzugehen, jedoch mittelst Kommandation des ausschließlichen Urtheils der Liebhaberschaft bezüglich des Betrages der Forderung, und in eventum die Kompensation beizufügen? und zwar ist bezüglich der Kosten zu erkennen?

A. Lettis

Zweyen Gulden Ausgelt der Appellanten zu signifiziren.

A. Lettis

N: 324

Ausstellung

Im Jahr achtzehnhundert zweiundfünfzig den
dreizehnten April
Auf Anrufen des Herrn Peter, Anwalts der
Appellaten Vollmer
habe ich Endesgezeichneter Land-Messer Lauber
Ordnung gemäß die Appellationsgemarkung der
Stadt Zweibrücken wie folgt vermessen.

Diese Seyen Gulden, Eigenthum der Appellaten
Loeb, Hausfrau mit seiner Bewilligung und Ihrem Beystand

Abschrift von vorangehenden Feldmaßen, so wie
von diesem meinem Akte Zeugschaft.

Zweibrücken wie oben

C. W. Lauber

Fl. 47 Kr. Ist gegeben worden
Zweibrücken 3 Mayen 1852.
Fl. 07 Kr. Samstag

Fl. 38.
Kr. 21
Pfg. 7
46 M.

2. 4041

10 März 52

DIE ENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Antrag

für

1., Georg Michael Nessler, Häuser Bürgermeister zu Hamptonsville, Pike-County, Staat Ohio, in Nordamerika wohnhaft, selbst und 2., Margaretha Nessler, Johann Conrad Felix Arbogasts ehemalige Hausfrau und Felix Arbogast selbst als Vormünder der Georg Nessler'schen Kinder allda wohnhaft, selbst als Vormünder der Georg Nessler; 4., die Gemeinde Hornbach, vertreten durch ihren Bürgermeister Peter Metz, Gutsbesitzer daselbst wohnhaft Appellaten gegen Appellat Peter d. d. Zweibrücken am 4. Juni 1851 wegen durch Anwalt Vollmar

gegen

Philipp Jacob Lauber, Bürger und Feldmesser in Hornbach, wohnhaft in seiner Eigenschaft als gerichtlich bestellter Curator über die angeblichen Nachlassmassen der Georg Michael, Ferdinand und Valentin Nessler, Appellaten wegen durch Anwalt Peter;

In Betreff des Appellat durch Urtheil d. d. Zweibrücken vom 16. November 18[illegible] zum Curator der angeblichen „Vacantmassen" von Georg Michael, Ferdinand und Valentin Nessler, resp. zum Curator des Vermögens dieser Abwesenden ernannt worden, als solcher in den Ernennungsakten und daselbst verpflichtet ist;

In Betreff des Georg Appellaten, wohnhaft

Antrag

für Philipp Jakob Krummel, Bäcker und Wirth in Frankenthal wohnhaft, Appellant.

Gegen

1) Georg Michael Nessler, früher Müller in Frankenthal, jetzt Gefangener in Pickaton-Picke-County Staat Ohio in Nordamerika wohnhaft, 2) Margaretha Nessler, Ehefrau von Jakob Felix, Ackerer, in Lingenfeld, der ehelichen Ermächtigung z. G.-G. wegen, 3) Catharina Krummel, Wittwe des in Frankenthal verlebten Ackersmanns und Georg Nessler, sie sind die drei zusammen daselbst wohnhaft, 4) die Gemeinde Frankenthal, vertreten durch ihren Bürgermeister Peter Metz, Gutsbesitzer allda wohnhaft, Appellaten, v. d. Urtheile des k. bay. Gr. Landau vom 4ten Juni 1851.

I. Zur besseren Begründung des Rechtsmittels.

In Erwägung, daß es in dem Urtheile heißt: es ermangelt der Commissär für diese Berechnung verschiedlicher den k. Assessor Faell, in welchem die Feststellung der Activschulden Passiv- und der Masse;

daß in diesem Zusammenhange unter den "activen Schulden" wohl nur die der Berechnung-Stellung zu verstehen sind, welche gerichtlicher Anerkenntniß gemäß dem avant-compte zufallen;

daß Klagen nicht bestritten sind, wegen der bezüglichen Klagenposten, wenn sie seiner bezweifelt

zu sein glauben, versuchen, wenn über die Klagekosten übereinkunft erfolgt wird, einen Antrag zu stellen;

dass übrigens die Klagekosten, in so weit sie die von Notar Nessler in persönlichem Namen bezogene Rechnungsstellung betreffen, wenigstens 5/6 und sich jedenfalls um ein minimum reduciren werden;

dass endlich mit dem Ableugnen, dem Notar Nessler gegenüber überall keine besondere Kosten zu Last gelegt werden können, weil er sich in keiner gerichtlichen mora befindet.

II. die besonderen Behauptungen: dass der erste Richter mit Umgehung die Rechnungsstellung über das Vermögen des Verlustin Nessler von dem bezüglichen über den Rat des familienrat Nessler abhängig gemacht habe –

in Erwägung dass ein gerichtl. Inventar zu solchem besonderen Zwecke zu errichten ist;

dass hiezu ein genügender Grund da in dem von der Mutter unterzeichneten Vermögen vollkommen enthalten ist;

dass, wenn familienrat Nessler was dabei, zu seinem besonderen Verlustin mitbeabsichtigt, die Klägerin ungültig sind die Auslieferung des Vermögens des Verlustin N. für sich allein zu begehren;

dass, falls familienrat N. unter gestorben sein, ob sich fragt: wenn er gestorben ist? indem, wenn er vor Verlustin gestorben wäre, dieser Mitglied im seinem Kreise wäre, die Gemeinschaft fortsetzen könnte und im Vermögen des familienrat N. in an der bestellenden Rechnungsstellung

erhalten beibehalten wäre;

dass zumal im Allgemeinen jeder Rechnungsunterschied für sich allein Rechnung in Auslieferung seines Ausfalls um Rechtsmittel begehren kann;

dass über Klägers die Klage nicht auf Rechnung in Auslieferung ihres persönlichen Erbquote, sondern auf Auslieferung des ganzen Vermögens Rechtsmittel gerichtet haben;

dass überhaupt, wo die Rechnungsstellung nothwendig auf die Pflicht zur Auslieferung des streitigen Rechtsmittel mit sich führt, und diese seine Action nicht fortsetzbar in 2 Actionen zu trennen ist, die Kosten und das Maß der beibehaltung einmal jeder gegen compte sein vor jeder Rechnungsstellung sich gestalten sein müssen.

A. I. G.

gefällig ab dem k. Appellationsgerichte die Bestätigung zu ertheilen, mit Abweisung der Appellanten in Gebühren in Kosten und die Restitution der bezahlten zum Betrage des Ausgelds der Appellanten mit zuzusprechen.

gefertigt 18 febr. 59 L. Lotz

Kutz Pf. 10 März 59 Kutz

lichen Verhandlungen allen diesen und den Anerkennungsurkunden als weiteren Beweismittel vom 4. Juni 1851 aufgenommen sind;

das Berufungsgericht Appellanten, die sich durch das Urteil erster Instanz gekränkt glauben, zur Berufung gegen dieses Urteil berechtigt erachtet;

in Erwägung, daß die Appellanten dem Urteilsspruche zweier Berufungsinstanzen dieses Urteil erster Instanz zu bestätigen und die Klägerin zur Rückerstattung der Kaution zu verhalten;

1., weil der erste Richter, indem er die Zurechnungsfähigkeit des Herrn Hofrat Nessler verneinte, nicht nur denselben wie den Verstorbenen hätte nigen Irrsinnigen erklären müssen;

2., weil derselbe ferner die Zurechnungsfähigkeit des Herrn Hofrat Nessler nur deswegen verneinte, weil der Verstorbene Ferdinand Nessler vom Jahre 1850 an geisteskrank gewesen sei;

in Betreff ad 1. daß Appellat mit der Zurechnungsfähigkeit in mora war, da er sich in Klagenfurt befand, und daß selbst die Verstorbenen Irrsinnigen klagen müssen;

in Betreff ad 2. daß der erste Richter mit Unrecht auf die Zurechnungsfähigkeit des Appellanten zur Zeit der Errichtung des widersprechenden Testamentes des Hofrat Nessler vom Jahre 1850 Rücksicht genommen;

daß nämlich die Gemeinschaft für sich allein schon berechtigt wäre, dieses Testament zu stellen, daß aber jeder Gemeinschafter gemeinschaftlich handeln, und daher jeder, wie geschehen, das nämliche Testament stellen;

daß endlich Hummel nicht berechtigt ist, weder eine Theilung zu verlangen, da er kein Intabulat besitzt;

in Betreff ferner des Letzten erster Instanz, warum er in den Motiven nicht genannt Ferdinand Nessler, sei das Mass

des Valentin Nesler betheiligt, - indem er nämlich die Eggel-
leuten allenfalls den Erben des Landmann Nesler nicht kennen
zu können, weshalb es weiters folgt, daß Beklagter den Va-
lentin Nesler überlebt und beerbt habe;

Der Beginn des Appellats dieses beschränkenden mündlichen Urtheils
art 135. 136. c.civ. kann hier füglich ausgemittelt werden; -

Zu Ende dieses Appellats sind Appellant und Appellat am 9. July
1851 zu Protokolle des Friedensgerichtes Piketon und Jacob Felix
wegen ihrer gemeinschaftlichen Besitzungen und Gerechtsame
dann der gegenseitigen Eigenthums- und Besitzstörungen
beider Theile übereingekommen;

Auf diesen Gründen

gefalle es dem k. Appellationsgerichte, [illegible] Rauscher, pro tempore
[illegible] Volly
[illegible] das Urtheil des Friedensgerichtes [illegible]
[illegible] vom 4. Juni 1851 [illegible]
mittels Theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheiles
den Appellaten zu verurtheilen, wie gerecht zu erkennen
dem Herrn Kläger d.d. Bezirksgerichts Piketon den
Appellanten Besitzung zu stellen und in die Gewaltung
des Beklagten Valentin Nesler, und sodann wegen
Kapitalien der Besitzungsverhandlungen dieses Streitgegen-
standes den Appellanten anzuhören, und sich den Appellaten
in 2/3 der bisherigen verurtheilten verbleibenden Inter-
essanz und sämmtliche Kosten der Appellinstanz zu verur-
theilen, die Rückgabe der hinterlegten Sicherheitsmasse zu verord-
nen und die Parteien zur weiteren Behandlung an den
ersten Richter zurückzuverweisen. -

persönlich
Zeit gab
Volly

Ofterspa 18 Feber 52 Vollmar.

Gd. 10 Mz. 52 Kurz

Kurz

J. 4041

Antrag

für

1., Henry Michael Nesler, hiesiger Maurer und Ansässiger
seines Wesens wohnhaft gewesen, jetzt Gastwirth und
sesshaft in Piketon-Pike-County, Staat Ohio, in Nordamerika
ansässig Deutschland;

2., Maria Barbara Nesler, Ehefrau von Jacob Felix, Ackers-
mann in Hengstmeyer wohnhaft und letzterem selbster-
theilten Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen;

3., Catharina Himmel, ohne besondere Gewerbe in
Hengstmeyer wohnhaft, Ehefrau des allda wohnhaften
Ackersmannes Georg Nesler;

4., die Gemeinde Hengstmeyer, vertreten durch ihren
Bürgermeister Peter Metz, Gutsbesitzer allda wohnhaft,
Appellaten an einem Bezirksd. d. Bezirksgerichtes wegen
Landfriedens vom 4. Juni 1851 an den Herrn Anwalt Vollmar

gegen

Felix Jacob Himmel, Bauer und Bürger in Hengstmeyer
wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Vormund
unter Curatel über die unmündigen Kinder
von Georg Michael, Susanna und Valentin Nesler, Appel-
laten wohnhaften Herrn Anwalt Petri;

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte den
Appellanten Georg Michael Nesler Urtheils
zu verfassen, daß er berechtiget sei, weiters
Critikien für den Prozeßkosten zu stellen, dem
gemäß die neue Leitung, sowie den Beklagten zur Ver-
tretung, Annahme oder Bestreitung festzusetzen
Kosten zu verhalten. -

Für Anwalt Vollmar
Eugen Loew

Ofterspa 26 Jn. 52 Kurz

4061.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag
des Herrn Jakob Hummel, Bauer und Wirth
in Hemsheim-Alzey wohnhaft, Appellaten

gegen

Georg Michael Nessler, seiner Bauer und in Hemsheim wohnhaft gewesen, jetzt Gastwirth und Eigenthümer des Piketon-Picke-County, Ohio in Nordamerika entfernt.

Appellat Georg Michael Nessler, Gastwirth von Jakob Felix, Bauer in Hemsheim wohnhaft und Eigenthümer des Hauses Nr. 2. Hemsheim, hat durch Vertrag vom 3. Februar 1851 sein Haus Nr. 2. Hemsheim mit Garten, Hofraithe, Scheuer, Stallung, Backofen, Brunnen, Wirthsgerechtigkeit und allen Zugehörden an Jakob Hummel, Bauer und Wirth allda, um den Preis von 3000 fl. verkauft. Georg Nessler hat die Gemeinde Hemsheim-Alzey, Hessen-Darmstadt, Provinz Rheinhessen, Landgerichtsbezirk Alzey, Steuergemeinde Hemsheim, Steuerdistrikt Nr. 4. als Gemeinde Hemsheim-Alzey, Hessen-Darmstadt, Provinz Rheinhessen, Landgerichtsbezirk Alzey, Steuergemeinde Hemsheim, Steuerdistrikt Nr. 4. als Besitzer in Hemsheim-Alzey wohnhaft. Der Steuergemeinde-Besitzer in Hemsheim-Alzey wohnhaft- Appellaten von einem Rentheil des k. Landgerichtes Alzey vom 4. Juni 1851. daß Appellat Hellmann

Intervention, durch den Appellant Georg Nessler

den Einwand, dieser gestalten ist unverfangen, eine caution judicatum solvi für die Prozeßkosten zu stellen;

gestalten wegen k. a. G. Appellat wie gegen den Appellanten Georg Michael Nessler aufgegeben zu erkennen eine Caution für die Prozeßkosten im Betrage von nun, Hundert Gulden zu stellen, setzend das Appellat gütlich fügen, stellen und alle Rechte vorbehalten.

Hemsheim 26 Jan 52

Klotz

L. Hellmann